HDI
HL OZVE S

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received JUN 13 1928

Digitized by Google

Digitized by Google

Zeitschrift

für

Verwaltungs-Praxis und Gesetzgebung

zunächst

für das Königreich Sachsen.

Herausgegeben

von

Paul Hermann Krug,
Regierungsrath in Zwickau.

Erster Band.

Leipzig:
Verlag der Roßberg'schen Buchhandlung.
1862.

Printed in Germany

Digitized by Google

JUN 13 1928

Digitized by Google

Vorwort.

Die Herausgabe der Zeitschrift, von welcher wir dem Publikum hiermit das erste Heft übergeben, bedarf wohl Denen gegenüber, welche sich mit den Gegenständen der Zeitschrift: der Verwaltungs-Praxis und Gesetzgebung beschäftigen, kaum einer besonderen Rechtfertigung. Die vaterländische „Verwaltung" ist in dem einzigen Organe, welches sie zeither mit ihrer Schwester, der Rechtspflege, gemeinschaftlich besaß, in den letzten Jahren so stiefmütterlich behandelt worden, daß sie dasselbe fast nur noch dem Namen nach das ihrige nennen konnte. Abgesehen davon, ist es aber auch schon an sich gewiß ein durchaus gerechtfertigter Wunsch, ein eigenes Organ für die Verwaltung zu besitzen, in welchem das reiche Gebiet derselben nicht blos gelegentlich und nebenher oberflächlich berührt, sondern unausgesetzt mit Vorliebe und eingehendem Interesse bearbeitet, und somit dem Praktiker und Gesetzgeber eine ergiebige Fundgrube eröffnet wird.

Ein solches Organ zu schaffen, ist die Absicht des Herausgebers. Soll ihm dies gelingen, so darf er freilich nicht allein auf seine eignen schwachen Kräfte angewiesen sein; er muß vielmehr auf die wohlwollende Theilnahme und Unterstützung sowohl der Verwaltungs-Behörden und ihrer Mitglieder, als auch sonstiger tüchtiger Fachmänner im Bereiche der Verwaltungs-Wissenschaft und Praxis sich Rechnung machen dürfen. Die erfreulichsten Zusagen sind ihm in dieser Beziehung bereits gemacht worden, und er schöpft daraus die Hoffnung, daß ihm jene Theilnahme und Unterstützung auch auf die Dauer nicht fehlen werde. Er unterläßt jedoch nicht, allen Berufsgenossen und Anderen, die sich mit der „Verwaltung" in Theorie oder Praxis befassen, sein Unternehmen hiermit noch besonders zur thätigen Mitwirkung angelegentlichst zu empfehlen. Dabei fürchtet er nicht, daß der auf dem Titel der Zeitschrift befindliche Zusatz: „zunächst für das Königreich Sachsen" — welcher ledig

Digitized by Google

lich die Grenze bezeichnen soll, die der Herausgeber für seine eigene Thätigkeit sich stecken zu müssen geglaubt hat — solche Beamte, Gelehrte ꝛc., welche dem Königreich Sachsen nicht angehören, abhalten werde, dem neuen Unternehmen ihre Theilnahme zuzuwenden und die letztere nach Befinden durch geeignete Beiträge zu bethätigen. Dergleichen Beiträge von auswärts würden jedenfalls nur höchst willkommen sein; sie dienen wesentlich dazu, die Gesichtspunkte zu erweitern, Vorurtheile zu besiegen, dem selbstzufriedenen Schlendrian vorzubeugen. Uebrigens kann ja ohnehin, soviel die wissenschaftliche Aufgabe unserer Zeitschrift anlangt, von territorialen Grenzen nicht die Rede sein.

Ueber die äußere Einrichtung der Zeitschrift, die sich in der Hauptsache aus dem vorliegenden Hefte ergiebt, ist hier nur soviel noch zu bemerken, daß wir unter der Rubrik: „Präjudizien" nur solche Entscheidungen, Verfügungen, Grundsätze ꝛc. mittheilen werden, die auf einer Ministerialverordnung beruhen, wogegen wichtigere und allgemein interessante Entscheidungen und Verfügungen ꝛc. der Mittel- oder Unterbehörden unter der Rubrik: „Abhandlungen" in dazu geeigneter Form Aufnahme finden sollen. Was die Rubrik: „Miscellen" anlangt, so rechnen wir dabei ganz besonders auf die geneigte Unterstützung der betr. Behörden, da dergleichen Notizen nur bei möglichster Vollständigkeit und Zuverlässigkeit von wahrem Werthe und praktischem Nutzen sind.

Zwickau, im November 1861.

Der Herausgeber.

Digitized by Google

Abhandlungen.

I.

Ueber die bei Errichtung von Phosphorzündwaarenfabriken zu stellenden sanitätspolizeilichen Anforderungen.

Von Herrn Medicinalrath Dr. **Günther** in Zwickau.

Im Jahre 1845. machte der Primar-Wundarzt am Bezirkskrankenhause Wieden in Wien Dr. Lorinser im Märzhefte der Oesterr. Jahrb. auf eine bis dahin noch nicht bekannte Folge der anhaltenden Beschäftigung in Phosphorzündwaarenfabriken aufmerksam, auf die Kiefernekrose. Seiner Schilderung zu Folge beginnt das Uebel als gewöhnlicher Zahnschmerz, der sich unter Nachlaß und Zunahme im Anfange auf einen oder mehrere Zähne im Ober- oder Unterkiefer beschränkt, sich dann aber über den Kieferknochen selbst ausbreitet, welcher hierauf an Volumen zunimmt und bei Druck schmerzt. Später schwellen die Weichtheile, namentlich des Zahnfleisches und der Wangen; an letzteren bildet sich eine rothlaufartige Entzündung, die sich oft über die ganze Gesichtshälfte, ja selbst gegen den Hals hin erstreckt. Die Kranken bekommen leichtes Fieber, gelbe Färbung, namentlich des Gesichtes, die Eßlust nimmt ab, der Durst zu, und die Leibesöffnung wird unregelmäßig. Der Schmerz erstreckt sich endlich bis in die Ohr- oder Schläfengegend, und die Speichelabsonderung vermehrt sich bis zur Salivation. Einzelne Zähne werden stumpf und locker, zwischen ihnen und dem Zahnfleische quillt stinkender Eiter hervor, der sich auch an einzelnen Stellen des Kiefers unter dem Zahnfleische oder der äußern Haut sammelt, nach längerem Verweilen sich einen Weg in die Mundhöhle

Digitized by Google

oder nach außen bahnt, und zahlreiche Hohlgänge macht, die sämmtlich zum Kiefer führen: letztern findet man nun rauh und von den Weichgebilden entblößt. Die locker gewordenen Zähne fallen aus, die den Kiefer bedeckenden Weichtheile in der Mundhöhle werden theilweise zerstört, die Schleimhaut zieht sich zurück, und der copiöse Eiter verbreitet unerträglichen Gestank. Bei rüstigen Individuen und bei Beschränkung der Nekrose nur auf einen kleinen Theil des Knochens erfolgt die Exfoliation des Knochenstückes und allmählig die Vernarbung desselben. Unter entgegengesetzten Verhältnissen, namentlich bei scrofulöser Anlage, bildet sich Lungentuberculose mit hektischem Fieber aus, und die Kranken gehen nach langwierigen Leiden und unerträglichem nicht zu stillendem Schmerze zu Grunde. Bei der Section findet man dann weiter verbreitete Nekrose der Knochen und secundäre Zerstörung der Weichtheile, zugleich auch ausgebreitete tuberculöse Lungenleiden vor.

Auf diese erste Mittheilung über das fragliche Leiden folgten bald gleichlautende aus Nürnberg, Stuttgart, Ludwigsburg, Lomnitz, Prag, Berlin, Zanow, Zürich, Manchester, Dublin und Frankreich, und schon im Jahre 1847. erschien in Erlangen eine vorzügliche Monographie darüber unter dem Titel: Die Krankheiten der Arbeiter in den Zündholzfabriken, insbesondere das durch Einwirkung der Phosphordämpfe bewirkte Leiden der Kieferknochen von den DD. von Bibra und Geist, in welcher die Phosphordämpfe als das ursächliche Moment der Krankheiten der in jenen Fabriken beschäftigten Arbeiter bezeichnet, und die von einzelnen Aerzten aufgestellte Behauptung, als ob der in jenen Fabriken immer herrschende Zug oder das dem Phosphor häufig beigemengte Arsen die Schuld trüge, zurückgewiesen wurde.

Im Jahre 1858. erschien in der Virteljahrschrift für gerichtliche Medicin (herausgegeben von dem Geh. Obermedicinalrath Dr. Casper in Berlin) ein Gutachten der K. Pr. Wissenschaftl. Deputation für das Medicinalwesen über „die in den Zünd

Digitized by Google

waarenfabriken zum Schutze der Arbeiter gegen Erkrankungen durch Phosphor anzuordnenden Maaßregeln." Aus diesem auf das Ergebniß der Berichte sämmtlicher K. Preuß. Regierungen und des K. Polizeipräsidiums zu Berlin über die durch Phosphor bewirkten Erkrankungen der Arbeiter in Zündholzfabriken gestützten Gutachten ist zu ersehen, daß in 75 Preußischen Fabriken 35—45 Fälle (leider ist nicht angegeben, in welchem Zeitraume und bei welcher Anzahl von Arbeitern) von Kiefernekrose zur Kenntniß der Behörden gekommen sind. In einer einzigen, nicht einmal schlecht eingerichteten Fabrik in Berlin wurden in einem Jahre bei 35 Arbeitern 4 Krankheitsfälle beobachtet, von welchen jedoch nur zwei zur Kenntniß der betreffenden Behörden gelangten, und von diesen 35 Arbeitern waren mehr als die Hälfte mit Arbeiten beschäftigt, die entweder ganz ohne Gefahr, oder nur mit geringer Gefahr für die Gesundheit verbunden sind. Also nur von den übrigen 16 Arbeitern etwa, welche mit den der Gesundheit gefährlichen Theilen der Fabrication beschäftigt waren, erkrankten 4—25%.

Unter den circa 400 in den 8 Zündwaarenfabriken des K. S. Regierungsbezirkes Zwickau beschäftigten Arbeitern, von welchen etwa 300 in dem Alter zwischen 6 und 16 Jahren stehen, sind in dem ungefähren Zeitraume von 12 Jahren 10 Fälle von Kiefernekrose bekannt geworden, die theils den partiellen, theils den gänzlichen Verlust der Kinnlade, theils sogar den Tod nach sich gezogen haben. Bedenkt man jedoch, daß erst in den letzten Jahren die Aufmerksamkeit der praktischen Aerzte dem genannten Uebel zugewendet worden ist, daß ferner viele Arbeiter, namentlich wenn sie sich bei der fraglichen Beschäftigung unwohl fühlen, dieselbe verlassen, und das Uebel dann häufig erst zum Ausbruch kommt, wenn sie schon einen andern Erwerbszweig gewählt haben, so ist die Annahme nicht ungegründet, daß die wirkliche Zahl von Erkrankungen an dem schrecklichen Leiden eine wesentlich größere sein mag. Vf. dieses revidirte im Auftrage der Kreisdirection zu Zwickau im De-

Digitized by Google

cember 1859. und Mai 1860. sämmtliche im hiesigen Regierungsbezirke gelegene Zündwaarenfabriken und machte hierbei folgende Wahrnehmungen: In vier derselben wurden in demselben Raume, in welchem die rohen Hölzchen in die Maschinen eingelegt wurden, auch fertige Hölzchen in Papierkapseln gefüllt, sodaß also die mit der erstgenannten, an sich völlig unschädlichen Arbeit beschäftigten Kinder unnöthiger Weise Phosphordämpfen ausgesetzt wurden. Bei vier Fabriken fand eine directe Communication zwischen den Trockenräumen und den übrigen Arbeitszimmern statt, und zwar zweimal durch eine mit einem Schieber versehene Oeffnung, zweimal durch Thüren. Da nun hierbei nicht zu vermeiden ist, daß bei der jedesmaligen Oeffnung der Communication die wärmere mit Phosphordampf überladene Luft aus dem Trockenraume in die kälteren Arbeitszimmer strömt, so wird in diesen die Luft in weit höherem Grade verunreinigt, als sonst der Fall wäre. — In zwei Fabriken befand sich der Tunkapparat in dem Trockenraume, und wenn schon die Besitzer versicherten, daß das Tunken in diesem Raume nicht eher vorgenommen würde, als bis alle Phosphordämpfe entwichen, und gehörige Abkühlung eingetreten sei, so mag dies wohl nicht immer befolgt werden, wenigstens ist gerade in der einen Fabrik der seit Jahren mit dem Tunken vorzüglich beschäftigte Sohn des Besitzers inzwischen in hohem Grade an der Kiefernekrose erkrankt, während er noch bei der Revision von Gesundheit strotzte, und alle ihm angerathenen Vorsichtsmaßregeln als Ausfluß übertriebener Aengstlichkeit belächelte. — An einem Fehler litten sämmtliche Fabriken, nämlich an dem Mangel einer Vorrichtung in den Trockenstuben, die es ermöglichte, aus diesen die Phosphordämpfe zu entfernen, noch ehe Jemand den Raum betritt.

Arbeiter, die den Verdacht beginnender Phosphornekrose erweckten, fanden sich 11 vor, und zwar in zwei Fabriken je 4, in einer zwei, in einer 1. — Bei zwei Knaben von 14 und 15 Jahren, die schon seit circa 8 Jahren in der Fabrik beschäftigt waren, zeigte sich nur ein purpurrother Saum am Zahn-

Digitized by Google

fleische der unteren Schneidezähne; bei vier eine Verbreiterung des Kinnes, das Zahnfleisch jedoch noch gesund, bei zweien gleichzeitig das Zahnfleisch gelockert, geröthet und leicht blutend, bei dreien außerdem noch eine Auftreibung eines Kieferastes. In Betreff der erstgenannten sechs, wurden die Fabrikbesitzer veranlaßt, dieselben von Zeit zu Zeit ärztlich untersuchen zu lassen, die letzteren drei aber sofort, und bis zu ihrer völligen Genesung aus der Fabrik zu entfernen.

Die auf Grund dieser Revision von der Kreisdirection zu Zwickau angeordneten Maßregeln bestanden in Trennung des Packraumes von dem Einlegesaale, in Aufhebung der Communication zwischen Trockenraume und den übrigen Arbeitsräumen, oder, wo dies nicht ausführbar, in möglichster Lüftung des Trockenraumes vor dem Betreten, und vor dem Oeffnen der Thüren, vor Allem aber in einer alle vier Wochen vorzunehmenden ärztlichen Exploration sämmtlicher Arbeiter, auf Grund welcher diejenigen derselben, bei welchen Krankheitserscheinungen zu bemerken, die den Beginn der Phosphornekrose befürchten lassen, sofort bis zu ihrer Genesung aus der Fabrik zu entfernen sind. Diese Maßregel hat sich in den zwei Jahren ihres Bestehens äußerst segensreich bewiesen, und ist gewiß mehr als alle andern geeignet, die Arbeiter vor der gefährlichen Krankheit zu schützen, gegen welche es, wenn sie einmal ausgebrochen, zur Zeit kein anderes Mittel giebt, als die Entfernung des kranken Knochens, die mindestens eine beträchtliche Verunstaltung nach sich zieht, häufig aber demungeachtet nicht einmal im Stande ist, dem Operirten das Leben zu retten.

Ehe wir nun zu den Bedingungen übergehen, welche seit dem Jahre 1860. von der Kreisdirection zu Zwickau bei Ertheilung der Concession zu Errichtung einer Phosphorzündwaarenfabrik vom sanitätspolizeilichen Standpunkte aus gestellt worden, ist es zum bessern Verständnisse derselben nöthig, die einzelnen Acte der Fabrication kurz zu beschreiben.

Digitized by Google

Die Hölzchen, welche in Bündeln von ziemlicher Länge, zum Theil aus Böhmen bezogen werden, werden mittelst eines Instrumentes, das große Aehnlichkeit mit einem Häckselmesser hat, nach einem bestimmten Maße klein geschnitten, und hierauf entweder durch Menschen- namentlich Kinderhände, oder durch Maschinen „eingelegt." Beide Beschäftigungen, das Schneiden der Hölzchen und deren Einlegen in die Rahmen sind selbstverständlich ganz unschädlich, und können zu letztgenannter Arbeit, welche gar keine Kräfte erfordert, sogar schwächliche Kinder verwendet werden.

Nachdem die Hölzchen in die Rahmen, sogenannte „Maschinen", deren jede 12—1400 Stück faßt, eingelegt worden sind, werden die aus den Rahmen gleichweit hervorragenden Enden derselben in flüssigen Schwefel und hierauf in die aus einer kalten Mischung von Gummi, Phosphor und Bleisuperoxyd bestehende Zündmasse, welche auf einer Steinplatte ausgebreitet ist, eingetaucht. Hierauf werden die Maschinen auf Holzgestellen über einander geschichtet, und mehrere Stunden hindurch einer Wärme, die 48° R. noch nicht erreichen darf, ausgesetzt. Hierauf werden die fertigen Hölzchen in Papierkapseln gefüllt, und diese wieder in Kästchen gepackt. — Das Tunken der geschwefelten Hölzchen in die Phosphormasse gehört schon an und für sich, wegen der großen Nähe, in der sich die phosphorhaltige Masse zu den Respirationsorganen des Arbeiters befindet, zu den die Gesundheit gefährdenden Fabricationsacten, wird es aber in erhöhtem Grade, wenn anstatt des Gummi zur Zusammensetzung des Phosphorteiges der viel billigere thierische Leim verwendet wird, weil die Mischung dann warm gehalten werden muß, wobei natürlich eine weit stärkere Verdunstung des Phosphors stattfindet. Am allernachtheiligsten ist jedoch selbstverständlich der Aufenthalt in den Trockenstuben, während das Packen der fertigen Hölzchen zwar auch die Umgebung durch den sich dabei entwickelnden Phosphordampf, vor allen Dingen aber die damit beschäftigten Arbeiterinnen insofern gefährdet, als dieselben,

Digitized by Google

wenn sie nicht die allergrößte Reinlichkeit beobachten, die an den Händen haftende Zündmasse leicht mit den Nahrungsmitteln dem Organismus einverleiben können.

Die sanitätspolizeilichen Bedingungen, unter welchen die Kreisdirection zu Zwickau seit dem Jahre 1860. die Genehmigung zu Errichtung einer Phosphorzündwaarenfabrik zu ertheilen pflegte, sind folgende:

1. Die Fabrikgebäude müssen eine möglichst freie Stellung, gegen andere bewohnte Gebäude erhalten.

2. Die Arbeitsräume müssen in denselben zu ebener Erde angelegt werden. Sie müssen eine Höhe von mindestens 15 Fuß haben, geräumig und gewölbt sein, und dürfen weder mit Wohnzimmern, noch mit anderen Geschäftsräumen in unmittelbarer Verbindung stehen.

3. Die betreffenden Arbeiten (mit Ausschluß des Schneidens der Hölzer) müssen wenigstens auf zwei größere Räume und einen kleineren Raum vertheilt werden. In dem einen größeren Raume werden die Hölzer in die Pressen (Rahmen) gelegt; in dem kleineren Raume, der ganz aus Steinen gemauert sein muß, ist der hintere Theil zum Trockenraume einzurichten: in dem vordern durch eine Scheidewand völlig abzutrennenden Theile können die Schwefelpfanne und die Tunkplatte aufgestellt werden.

In dem zweiten größeren Raume werden die Hölzer aus den Pressen genommen und eingepackt.

4. Die Verdampfung des Phosphors in Räumen, in denen sich Arbeiter aufhalten, muß so viel als möglich vermieden, und wo dies nicht ganz möglich ist, muß mindestens für schnellen und guten Luftwechsel gesorgt werden.

Der Luftwechsel kann nur durch warme Luftheizung gehörig bewirkt werden. Am besten wird diese im Keller oder Sousterrain eingerichtet. Das Feuer im Heizungsofen erregt einen fortdauernden Zug in dem Schornsteine. Die durch den Ofen im Kellergewölbe erwärmte Luft ist in den Trockenraum

Digitized by Google

durch eine im Boden desselben angebrachte Oeffnung mittels Aufziehens eines eisernen Schiebers einzulassen, und durch Verschließen desselben sogleich wieder abzusperren. Nach vollendetem Trocknen wird die warme mit Phosphordämpfen erfüllte Luft dieses Raumes durch mehrere unten im Schornsteine angebrachte Oeffnungen in diesen wieder abgeführt.

Die vor diesen Oeffnungen angebrachten Schieber sind in gleicher Weise wie die Fenster des Trockenraumes dergestalt einzurichten, daß sie von außen geöffnet und geschlossen werden können, bevor noch der Trockenraum von Jemandem betreten wird.

Während der kalten Jahreszeit wird die warme Luft des Heizungsraumes gleichfalls in die beiden Arbeitslocale geleitet und von dort wiederum entweder nach außen durch Oeffnungen, die sich nahe am Boden in der Mauer befinden, oder durch Kanäle, die in den Schornstein oder unter den Feuerungsrost münden, entfernt. Das Zuströmen reiner Luft in diese Locale muß durch Oeffnen der Fenster und Thüren, oder durch Kanäle, welche in der Nähe der Zimmerdecke einmünden und mit der freien Luft in Verbindung stehen bewirkt werden.

5. Der Schornstein muß mindestens 30 Fuß hoch sein, und für den Fall, daß das Fabrikgebäude oder das benachbarte Gebäude eine größere Höhe als 30 Fuß haben, dieselben noch mindestens um 5 Fuß überragen.

6. Zur Bereitung der Phosphorzündmasse darf thierischer Leim durchaus nicht verwendet werden, es ist vielmehr an dessen Stelle nur der Gebrauch von arabischem Gummi oder Traganth gestattet.

7. Die Bereitung und das Zusammenrühren der Zündmasse muß in einem besondern, ebenfalls mit hinlänglichem Luftzuge versehenen Raume oder im Freien vorgenommen werden.

8. Die Arbeiter müssen in den Arbeitslocalen einen besondern Anzug haben, den sie bei dem Verlassen derselben ablegen und zurücklassen. Zu diesem Zwecke muß ein besonderes Zimmer neben dem Fabrikgebäude vorhanden sein, in welchem abgeson-

Digitized by Google

derte Behälter zum Aufhängen der Arbeitsanzüge und der gewöhnlichen Kleidungsstücke hergerichtet sind.

Ehe die Arbeiter dies Zimmer verlassen, müssen sie sorgfältig Gesicht und Hände waschen und den Mund mit kaltem Wasser ausspülen.

9. Die Arbeiter dürfen in der Fabrik selbst und ehe sie die Arbeitskleider abgelegt und sich gewaschen haben, durchaus nichts genießen.

10. Täglich, wenn die Arbeiter die Fabrik verlassen haben, müssen die Räume gereinigt und der Abfall beim Heizen des Ofens oder auf einem besondern Roste, der einen Abzug in den Schornstein hat, verbrannt werden. Abfälle in eine gewöhnliche Hofgrube zu werfen ist nicht gestattet.

11. Die Vorräthe fertiger Zündwaaren sind in eigenen von den Arbeitslocalen getrennten feuersicheren Räumen aufzubewahren, am besten in einem unter dem Fabrikgebäude befindlichen Keller.

12. Der Unternehmer einer Phosphorzündwaarenfabrik hat nach Befinden in Verbindung mit der aufzustellenden Fabrikordnung eine Betriebsordnung mit kurzer Belehrung für die Arbeiter in Bezug auf die zum Schutze ihrer Gesundheit zu empfehlenden Vorsichtsmaßregeln zu entwerfen, dieselbe dem Bezirksarzte zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Genehmigung derselben ein Exemplar davon jedem eintretenden Arbeiter einzuhändigen, auch einen Abdruck derselben im Fabriklocale an einer jedem Arbeiter zugängigen Stelle auszuhängen.

13. Der Unternehmer der Fabrik hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem Arzte zu übertragen, welcher die Ausführung der Vorsichtsmaßregeln zu controliren, den Besitzer auf gefundene Mängel aufmerksam zu machen, und demselben nach vorgängiger Exploration diejenigen Arbeiter zu bezeichnen hat, die wegen krankhafter Beschaffenheit der Zähne oder des Zahnfleisches auf immer oder wenigstens auf Zeit aus der Arbeit zu entlassen sind. Außerdem ist dem Bezirksarzte der Eintritt in die Fabrik jeder Zeit zu gestatten, damit

Digitized by Google

dieser sich von der nachhaltigen Befolgung der getroffenen Anordnungen Ueberzeugung verschaffen kann.

14. Zur Controle über den Wechsel und Verbleib der Abeiter ist der Unternehmer der Fabrik verpflichtet, ein Buch zu führen, welches Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, sowie den Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters enthalten muß, und in welches der revidirende Arzt das Resultat seiner Wahrnehmungen jedesmal einträgt.

Nach §. 23. des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861. ist das Ministerium des Innern befugt, über die Bedingungen, an welche die Anlage von Zündwaarenfabriken und der Betrieb in denselben im Allgemeinen zu knüpfen ist, allgemeine Vorschriften zu erlassen. Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung beabsichtigt die Kreisdirection Zwickau mit Genehmigung des gedachten Ministerii in ihrem Verordnungsblatte die obenstehenden leitenden Grundsätze zu veröffentlichen, von welchen sie bisher bei Ertheilung der Concession zu Errichtung derartiger Fabriken und zum Betriebe in denselben ausgegangen ist, damit sie den Ortsobrigkeiten, welche nach §. 22. des angezogenen Gesetzes vom 1. Januar 1862 an dazu die Genehmigung zu ertheilen haben, bei der nach §. 25. ihnen obliegenden Prüfung und beziehentlich bei den nach §. 75. zum Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit oder Leben zu treffenden Anordnungen zum Anhalt dienen, wie denn selbstverständlich auch die Kreisdirection selbst, wenn sie über einen in Gemäßheit §. 25. an sie gelangenden Recurs Entschließung zu fassen oder auch oberaufsichtswegen in Gemäßheit §. 58. der Ausführungs-Verordnung zum Gewerbegesetze eine Revision zu veranstalten haben sollte, von denselben Grundsätzen ausgehen wird.

Digitized by Google

II.

Aphorismen zum Gewerbegesetze vom 15. October 1861.

Vom Herausgeber.

1.

Die Competenz der Behörden in Gewerbesachen.

Die nachstehende übersichtliche Zusammenstellung der bei Ausführung des Gewerbegesetzes und der damit im Zusammenhange stehenden Gesetze mehr oder weniger betheiligten Behörden ꝛc. und ihrer diesfallsigen Befugnisse und Obliegenheiten dürfte sowohl den Behörden selbst, als auch den Gewerbtreibenden und beziehentlich den Sachwaltern der letzteren nicht unwillkommen sein, um sich mit Hülfe dieser Uebersicht auf den neuen Wegen, welche das Gewerbsleben künftig in unserem engern Vaterlande zu gehen haben wird, schneller zurechtzufinden. Es sind dabei überall die im Gesetze selbst gebrauchten Bezeichnungen der betreffenden Behörden beibehalten worden.

A.

Das Ministerium des Innern und die zu dessen Ressort gehörigen Verwaltungsbehörden, bez. die Gesammtcanzlei zu Glauchau, sind competent

aa. im Allgemeinen

in Bezug auf:

die Durchführung der Bestimmungen des Gewerbegesetzes, einschließlich der Zuerkennung der darin gedachten Strafen; Gew. Ges. §. 101. bis 111. Ausf. V. z. Gew. Ges. §. 2. 84. bis 89.

und zwar

auch hinsichtlich beurlaubter Unteroffiziere und Soldaten; G. G. §. 101. s. jedoch V., die Arbeitsbücher ꝛc. betr. v. 15. Oct. 1861. §. 23.

Digitized by Google

bb. Im Einzelnen

sind

1., die gedachten Verwaltungsbehörden erster Instanz competent in Bezug auf:

privatrechtliche Streitigkeiten, welche aus dem Arbeits- oder Lehrvertrage herrühren und deren Gegenstand die Summe von zwanzig Thalern nicht übersteigt, wenn der Kläger darauf anträgt; G. G. §. 104. 110. A. V. z. G. G. §. 80. Ges., die Err. v. Gewerbegerichten betr., §. 3.

Genehmigung von Vorrichtungen zu Benutzung von Wasserkräften, soweit nicht öffentliche Flüsse dabei in Frage kommen; G. G. §. 35. A. V. z. G. G. §. 34.

Gänzliche oder theilweise Untersagung des Gewerbebetriebs; G. G. §. 39. 40. A. V. z. G. G. §. 37.

Die Obrigkeit, Ortsobrigkeit*) ist competent in Bezug auf:

Anmeldung zum selbständigen Gewerbebetriebe; G. G. §. 5 bis 7. 48. A. V. z. G. G. §. 2. bis 9. 16. 23. 27.

Concession zum Betriebe von Buch- und Kunsthandlungen Antiquariatsgeschäften, Buch- und Steindruckereien, Leihbibliotheken, Lesecabinetten, zum Sammeln von Subscribenten auf Preßerzeugnisse und zum Colportiren von solchen; zum Betriebe von Gasthöfen, Speise- und Schenkwirthschaften, — auf dem Lande nach Befragung der Gemeinde-Organe — Hôtels garnis und zur gewerbweisen Vermiethung von Schlafstellen; zum Geschäftsbetriebe als Agent und Commissionär (ausschließlich der Handelsagenten und Commissionäre), Gesindemäckler, Pfandleiher, Pfandvermittler, Trödler, Auctionator; G. G. §. 8. bis 10. 20. 41. 42. 45. 50. A. V. z. G. G. §. 10. bis 16.

Gutachtliche Berichterstattung über Gesuche um Concession zur Fabrikation von Spielkarten; A. V. z. G. G. §. 10.

*) Nach §. 101. des G. G. ist unter „Obrigkeit" in diesem Gesetze überall die Verwaltungsbehörde erster Instanz (§§. 7. und 23. des Ges. v. 11. Aug. 1855. G. u. V.-Bl. S. 144.) zu verstehen.

Digitized by Google

Realconcessionen zu Gasthöfen; G. G. §. 9. A. V. z. G. G. §. 14.

Uebertragung von Realconcessionen auf andere Grundstücke; A. V. z. G. G. §. 14.

Anmeldung Seiten der Inhaber eines Erlaubnißscheins zum Gewerbebetrieb im Umherziehen bez. Hausiren; A. V. z. G. G. §. 20.

Erlaubniß zu Theatervorstellungen oder sonstigen Schaustellungen für die Inhaber der allgemeinen Concession einer Oberbehörde; A. V. z. G. G. §. 22.

Genehmigung gefährlicher oder belästigender Gewerbsanlagen; G. G. §. 22. bis 34. A. V. z. G. G. §. 28. bis 33.

Aushängen der Preise in den Gewerbslocalen der Bäcker, Fleischer, Gast- und Schenkwirthe; G. G. §. 51.

Erlaubniß zum Auslegen von Waaren auf Straßen und öffentlichen Plätzen; G. G. §. 53.

Gestattung und Ordnung von Wochenmärkten; Errichtung und Ordnung von Specialmärkten, bez. der damit verbundenen Börseneinrichtungen; G. G. §. 54. A. V. z. G. G. §. 41.

Weihnachtsmärkte; G. G. §. 55.

Einziehung von Jahrmärkten; G. G. §. 56. A. V. §. 43.

Jahrmarktsordnung; G. G. §. 57. A. V. §. 44.

Instruction der Herbergsväter; A. V. z. G. G. §. 47.

Beschäftigung von Kindern beim Gewerbsbetriebe; G. G. §. 62. f. 78. A. V. §. 48. f.

Arbeits- und Lehrverträge Unmündiger; G. G. §. 64. 78. 79. 86. A. V. §. 61.

Verbotene Verabredungen; G. G. §. 70.

Fabrikordnungen; G. G. §. 76. A. V. §. 2. pct. 6. §. 59. (s. u. Gewerbepolizeibehörde.)

Beaufsichtigung der Innungen; G. G. §. 100. A. V. §. 71. 83.

Innungsbeschlüsse; G. G. §. 92. 93. A. V. z. G. G. §. 68. 69

Revision und Abänderung von Specialartikeln der alten Innungen; G. G. §. 96. 100. A. V. §. 72.

Digitized by Google

Krankenverpflegungs- und Begräbnißcassen; G. G. §. 97. bis 100. A. V. §. 73. bis 83. (s. u. Gewerbepolizeibehörde.)

Anmeldung von Verbietungsrechten zur Entschädigung — bez. unter Concurrenz der Gemeindevertretung — Ges., die Entschäd. f. Wegfall gewiss. Verbietungsrechte betr., v. 15. Oct. 1861. §. 2. 3. Ausf. V. dazu §. 1.—5.

Wahl der Beisitzer zum Gewerbegericht; Ges., die Errichtung v. Gewerbegerichten betr. v. 15. Oct. 1861. §. 6.

Wahl der Mitglieder zu den Handels- und Gewerbekammern; V., die Hand. u. Gew. Kamm. betr. v. 15. Oct. 1861. §. 5. ff.

Die Gemeindeobrigkeit — Stadtrath — ist competent in Bezug auf:

Dispensation rücksichtlich des zum selbständigen Gewerbebetriebe erforderlichen Lebensalters — nach Gehör der Gemeindevertreter — G. G. §. 4.

Beschaffung eines Locals für die Handels- und Gewerbekammer; G. G. §. 119. V. d. Hand. u. Gew. Kamm. betr., §. 26.

Verzeichnisse des gewerblichen Hülfspersonals; A. V. z. G. G. §. 46.

Anträge auf Errichtung von Gewerbegerichten — in Gemeinschaft mit den Gemeindevertretern — Ges., d. Errichtung v. Gew. Ger. betr., §. 1. Vergl. A. V. z. G. G. §. 89.

Auszahlung der für weggefallene Verbietungsrechte zu gewährenden Entschädigungscapitale; Entsch. Ges. §. 11. f. Ausf. V. dazu §. 12.

Die Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde ist competent in Bezug auf:

Regelung folgender Gewerbe (bez. Erlaubniß oder Concession dazu): Musikmachen an öffentlichen Orten, Production öffentl. Schaustellungen aller Art, Unterhaltung der Communication innerhalb der Orte durch Fiacres, Droschken, Omnibus, Gondeln, Sänften ꝛc., Versorgung der Gemeinden mit Leuchtgas und Wasser, Dienste der Hochzeit- und Leichen-

Digitized by Google

bitter, Errichtung und Betrieb von Turn-, Bade- und Schwimmanstalten; G. G. §. 13. A. V. §. 22. (s. u. Gewerbepolizeibehörde.)

Aufstellung verpflichteter und mit Instruction versehener Personen für gewisse Dienste, als: Lohndiener, Fremdenführer, Boten, Aufläder, Packer ꝛc. G. G. §. 14. A. K. §. 23. (s. u. Gewerbepolizeibehörde.)

Aufenthaltsgestattung für die zum Gewerbebetriebe sich Anmeldenden; A. V. z. G. G. §. 7.

Preisfeststellungen, Arbeitseinstellungen ꝛc. A. V. z. G. G. §. 40. 57.

Krankencassensteuer; A. V. z. G. G. §. 80.

Reisslegitimationen für Gewerbsgehülfen; V., die Arbeitsbücher ꝛc. betr. v. 15. Oct. 1861. §. 7. A. V. z. G. G. §. 47.

Die Gewerbebehörde, Gewerbepolizeibehörde ist competent in Bezug auf:

Erlaubniß zum Hausirhandel; A. V. z. G. G. §. 19. bis 21.

Regelung der in §. 13. u. 14. des G. G. gedachten Gewerbe und Dienstleistungen, nach Befinden; A. V. z. G. G. §. 22. 23. (s. o. Ortspolizeibehörde und u. Sicherheitspolizeibehörde.)

Herbergen für Gewerbsgehülfen; A. V. z. G. G. §. 47.

Arbeitsverträge Unmündiger; A. V. z. G. G. §. 50.

Beschwerden über verbotene Verabredungen; A. V. z. G. G. §. 55.

Strafanträge wegen der in §. 72. des G. G. gedachten Vergehen; A. V. z. G. G. §. 56.

Schutz der Arbeiter gegen Gefahren; A. V. z. G. G. §. 58.

Fabrikordnungen; A. V. z. G. G. §. 59. (s. o. Obrigkeit.)

Lehrverträge; A. V. z. G. G. §. 61. (s. o. Obrigkeit.)

Verpflegungscassen; A. V. z. G. G. §. 83. (s. o. Obrigkeit.)

Die Sicherheitspolizeibehörde ist competent in Bezug auf:

Digitized by Google

Regelung der in §. 13. und 14. des G. G. gedachten Gewerbe und Dienstleistungen, nach Befinden; A. V. z. G. G. §. 22. 23. (s. o. Gewerbspolizeibehörde.)

Arbeitsbücher; G. G. §. 61. V., die Arbeitsbücher ꝛc. betr. §. 4. ff. 26.

Die Baupolizeibehörde hat eintretenden Falls gleichzeitig die gesetzlichen Vorschriften wegen gefährlicher und belästigender Anlagen und wegen Anlage von Windmühlen (G. G. §. 24. ff. u. 36.) mit zu berücksichtigen; A. V. z. G. G. §. 30. 35.

Das Gewerbegericht ist competent in Bezug auf:

Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten, welche aus dem Arbeits- oder Lehrvertrage herrühren und deren Gegenstand die Summe von zwanzig Thalern nicht übersteigt, wenn der Kläger darauf anträgt;

Bestrafung wegen gesetzwidriger Preis- und Lohnfeststellungen, wegen gesetzwidriger Beschäftigung von Kindern beim Gewerbebetriebe, wegen gesetzwidriger Lohnzahlung, wegen Verletzung des Geschäftsgeheimnisses und unbefugter Benutzung von anvertrauten Werkzeugen und Materialien ꝛc., wegen gesetzwidriger Verabredungen zu Erzwingung höherer Löhne ꝛc., wegen unterlassener Sorge für den Schutz der Arbeiter gegen Gefahren; G. G. §. 110. Ges., die Errichtung v. Gewerbger. betr., §. 3. A. V. z. G. G. §. 56. Vergl. ebendas. §. 2 pct. 5.

2. Die Amtshauptmannschaften sind competent in Bezug auf Anlagen von Windmühlen. A. V. z. G. G. §. 35.

3. Die Gesammt-Canzlei zu Glauchau (vergl. o. unter A., aa.) ist competent in Bezug auf:

Bestätigung von Innungsstatuten und Regulativen für Verpflegungscassen; A. V. z. G. G. §. 63.

Anträge auf Errichtung von Gewerbegerichten. A. V. z. G. G. §. 89.

4. Die Kreisdirectionen sind competent in Bezug auf:

Gewerbsunternehmungen des Staats oder der Kön. Hofhaltungen; A. V. z. G. G. §. 2.

Digitized by Google

Recurse gegen Versagung der Dispensation von der in §. 3. des G. G. festgesetzten Altersbeschränkung; G. G. §. 4.

Concession zum Betriebe des Abdeckergewerbes; G. G. §. 8. 50. A. V. §. 10. 13.

Erlaubniß zum Betriebe folgender Gewerbe im Umherziehen, als: Viehhandel, Scheerenschleifen, Siebmachen, Musikmachen und zu Schaustellungen und zur öffentlichen Lustbarkeit dienenden Vorrichtungen; A. V. z. G. G. §. 18. Vergl. ebendas. §. 10.

Erlaubniß zum Hausirhandel in gewissen Fällen; A. V. z. G. G. §. 19.

Verkehr ausländischer Gewerbtreibender über die Grenze G. G. §. 18. A. V. §. 20.

Gefährliche und belästigende Gewerbsanlagen und lärmende Gewerbe; G. G. §. 23. 25. 27. 37. A. V. §. 2. 28. 32.

Entschädigung weggefallener Verbietungsrechte; Entsch. Ges. §. 3. 4. 7. 12. A. V. dazu §. 1. bis 15.

Errichtung von Specialmärkten und Verminderung von Jahrmärkten; A. V. z. G. G. §. 41. 43.

Bestätigung von Innungsstatuten nnd Regulativen für Verpflegungscassen; G. G. §. 89. A. V. §. 63. 69. 73.

Auflösung von Kreisinnungen; A. V. z. G. G. §. 70.

Herbeiziehung der Nichtmitglieder von Innungen zur Unterhaltung gemeinnütziger Institute; G. G. §. 90. A. V. §. 67.

Anträge auf Errichtung von Gewerbegerichten; A. V. z. G. G. §. 89.

Entscheidung über die Befähigung zum Beisitzeramt eines Gewerbegerichts und die Ablehnung eines solchen; Gew. Ger. Ges. §. 5. 7.

Handels- und Gewerbekammern; Wahlen; Aufbringung der Kosten; Zusammenberufung; Sitzungen und Protokolle; Verpflichtungen und Rechte; G. G. §. 119. 121. 124. 125. V., die Hand. u. Gew. K. betr., §. 4. 8. f. 14. bis 17. 20. 22. 31.

Digitized by Google

5. Das Ministerium des Innern ist competent in Bezug auf:

Gewerbsunternehmungen des Staats oder einer der Hofhaltungen des Königl. Hauses; G. G. §. 2. A. V. §. 2.

Concession für stehende Theater und für wandernde Schauspielergesellschaften; G. G. §. 8. A. V. §. 10. 18.

Erweiterung bestehender oder Verleihung neuer örtlicher Hausirbefugnisse; A. V. z. G. G. §. 19.

Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen über gefährliche und belästigende Gewerbsanlagen; weitere allgemeine Vorschriften über dieselben; Entscheidung diesfallsiger Recurse; G. G. §. 22. bis 27. A. V. §. 28. 32.

Entschädigung weggefallener Verbietungsrechte; diesfallsige Recurse; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Entsch. G. §. 3. 7. 8.

Einführung von Taxen für Bedürfnisse des nothwendigen täglichen Unterhalts; G. G. §. 51.

Einführung von Messen und Jahrmärkten; Anzeigen über errichtete Specialmärkte; Veränderungen der Leipziger Meßordnung; G. G. §. 55. A. V. §. 41. 44.

Druck und Debit der Arbeitsbücher für Gewerbsgehülfen; V., d. Arbeitsb. betr., §. 24.

Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen wegen Beschäftigung von Kindern beim Gewerbebetriebe; G. G. §. 62.

Bestätigung von Innungsstatuten und Regulative für Verpflegungscassen in gewissen Fällen; A. V. z. G. G. §. 63.

Errichtung von Gewerbegerichten; Abgrenzung des Bezirks; Ernennung eines Vorsitzenden; Genehmigung der Geschäftsordnung; A. V. z. G. G. §. 89. Gew. Ger. Ges. §. 1. 2. 4. 9.

Handels- und Gewerbekammern; Wahlen; Kosten; Zusammenberufung; Sitzungen und Protokolle; Verpflichtungen und Rechte; Geschäftsordnung; G. G. §. 117. 119. 124. 125. V., d. Hand. u. Gew. K. betr., §. 1. 8. 17. 22. 24. 25. 27.

Digitized by Google

B.

Andere Verwaltungsbehörden.

1. Das Finanzministerium ist competent

a) im Allgemeinen zur Ausführung des Ges., die Entschäd. f. Wegfall gewisser Verbietungsrechte betr. v. 15. Oct. 1861 in Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern (Entsch. Ges. §. 17.) und

b) im Einzelnen

in Bezug auf:

Concession zur Fabrikation von Spielkarten; G. G. §. 8. 50. A. V. §. 10.

Anlegung oder Veränderung von Wehren und sonstigen Stauwerken in öffentlichen Flüssen; A. V. z. G. G. §. 34.

Entschädigung weggefallener Verbietungsrechte; Bestellung des Vertreters des Staatsfiscus; Entsch. Ges. §. 3. A. V. dazu §. 5. 10. 11.

2. Die Zoll- und Steuerbehörden sind competent in Bezug auf:

Einstellung des Gewerbebetriebs, wie zeither; G. G. §. 40. A. V. §. 37.

Bestrafung wegen Uebertretung der Steuergesetze neben gewerbl. Contraventionen; A. V. z. G. G. §. 36.

Den Bezirkssteuereinnehmern ist von den ertheilten Anmeldescheinen und Concessionen Mittheilung zu machen; A. V. z. G. G. §. 9. 16.

Den Ortsabschätzungscommissionen sind Gesellen-Verzeichnisse mitzutheilen; A. V. z. G. G. §. 46.

C.

Justizbehörden.

1. Die Civilgerichtsbehörden sind competent in Bezug auf:

privatrechtliche Forderungen und Ansprüche der Gewerbtreibenden unter einander, ferner der Unternehmer (Fabrikanten,

Digitized by Google

Meister, Principale ꝛc.) gegen ihr Arbeits- und Hülfsperso-nal (einschließlich der Lehrlinge) und umgekehrt, auch wenn diese Forderungen und Ansprüche auf den durch das G. G. geordneten Verhältnissen beruhen; — mit Ausnahme der in §. 104. des G. G. gedachten Fälle, s. o. A. 1., Verwal-tungsbehörden erster Instanz; — G. G. §. 103. 104. A. V. §. 80. 86.

Entscheidung über die Höhe des Entschädigungscapitals für weggefallene Verbietungsrechte — auf Antrag —; Entsch. Ges. §. 7.

Wahrnehmung des Interesse der hypothekarischen Gläu-biger rücksichtlich des Entschädigungscapitals; Entsch. Ges. §. 13. A. V. dazu §. 15.

Hülfsvollstreckung in den den Verwaltungsbehörden zuge-wiesenen privatrechtlichen Streitsachen; G. G. §. 104.

Anträge auf Vollstreckung des Erkenntnisses einer Verwal-tungsbehörde gegen die Vertretung einer Gewerbsunterneh-mung des Staates oder einer Kön. Hofhaltung; A. V. z. G. G. §. 2. pct. 7.

Abhaltung gerichtlicher Auctionen; A. V. z. G. G. §. 13.

2. Die Strafgerichtsbehörden sind competent in Bezug auf:

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des G. G., wenn durch erstere zugleich die strafrichterliche Competenz begrün-det ist; G. G. §. 105.

Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetriebe; Mit-theilung an die Verwaltungsbehörde; A. V. z. G. G. §. 37.

Beschlüsse und Verabredungen über Preisfeststellungen, Ar-beitseinstellungen ꝛc. A. V. z. G. G. §. 40.

Verbrechen gegen die beim Gewerbebetriebe beschäftigten Kinder; Mittheilung an die Gewerbspolizeibehörde; A. V. z. G. G. §. 48.

Digitized by Google

D.

Militairbehörden

sind competent in Bezug auf:

Vollstreckung der von den gewöhnlichen Verwaltungsbehörden gegen beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten erkannten Strafen, in gewissen Fällen; G. G. §. 101. Vergl. o. unter A. aa.

Annahme von Marketendern; Ausf. V. z. G. G. §. 12.

Militairmusikchöre; A. V. z. G. G. §. 22.

Arbeitsbücher für Militairpersonen; V., d. Arbeitsb. betr., §. 23. (Vergl. o. unter A. aa.)

E.

Friedensrichter und Gutsherren

sind competent in Bezug auf:

Gewerbepolizei im Allgemeinen; G. G. §. 102. A. V. §. 85.

Die Gutsherrschaft ist Seiten der betr. Behörde zu hören

in Bezug auf:

Concession zum Betriebe von Buch- und Kunsthandlungen, Antiquariatsgeschäften, Buch- und Steindruckereien, Leihbibliotheken, Lesecabinetten, zum Sammeln von Subscribenten auf Preßerzeugnisse und zum Colportiren von solchen; zum Betriebe von Gasthöfen, Speise- und Schenkwirthschaften, Hôtels garnis und zur gewerbweisen Vermiethung von Schlafstellen; zum Geschäftsbetriebe als Agent und Commissionär, Gesindemäkler, Pfandleiher, Pfandvermittler, Trödler, Auctionator; A. V. z. G G. §. 10.

Concession zum Betriebe des Abdeckergewerbes, nach Befinden; A. V. z. G. G. §. 10.

Ertheilung eines Hausirscheins in der Oberlausitz; A. V. z. G. G. §. 19.

Regelung der Gewerbe des Musikmachens an öffentlichen

Orten und der Production öffentlicher Schaustellungen aller Art; A. V. z. G. G. §. 22.

Die Schönburgschen Receßherrschaftsbesitzer sind um ihre Zustimmung zu befragen in Bezug auf Anträge wegen Errichtung von Gewerbegerichten; A. V. z. G. G. §. 89.

Einer Anmeldung bez. Einholung besonderer Erlaubniß bei der Gutsherrschaft bedarf es Seiten der Inhaber von Erlaubnißscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen bez. Hausirhandel und der Inhaber der allgemeinen Concession einer Oberbehörde zu Theatervorstellungen oder sonstigen Schaustellungen. A. V. z. G. G. §. 20. 22.

F.

Prüfungsbehörden.

Rücksichtlich der Prüfungsbehörden für den nach §. 16. des G. G. zur Ausübung des Hufbeschlags und zur selbständigen Ausführung und Leitung von Bauten erforderlichen Befähigungsnachweis s. A. V. z. G. G. §. 24. 25.

G.

Fristen.

Im Nachstehenden sei endlich noch einiger Vorschriften gedacht, welche die Thätigkeit der betreff. Behörden innerhalb gewisser Fristen, bez. sofort nach der Publication oder doch dem Eintritt der Wirksamkeit des G. G. und der damit in Verbindung stehenden Gesetze und Verordnungen in Anspruch nehmen. Es haben nämlich

a) die Obrigkeiten:

Verzeichnisse der bereits am 1. Januar 1862 in jedem Orte wohnenden und nach bisheriger Gewerbeverfassung zum selbständigen Gewerbebetriebe berechtigten Personen, insoweit dieselben nach §. 5. u. 6. des G. G. anmeldepflich-

Digitized by Google

tig sein würden, anzulegen, bez. zu dem Ende alle selbständige Gewerbetreibende ihres Bezirks zur nachträglichen Anmeldung binnen vier Wochen und längstens bis zum 1. März 1862. aufzufordern; A. V. z. G. G. §. 9. an Orten, wo nach §. 56. des G. G. eine Verminderung der Jahrmärkte eintreten muß, binnen Jahresfrist der Kreisdirection Anzeige darüber zu erstatten, wenn und in welcher Weise diese Verminderung ausgeführt werden soll; A. V. z. G. G. §. 43.

sofort nach Ablauf der für die Anmeldung von Entschädigungsansprüchen wegen weggefallener Verbietungsrechte bestimmten Frist (1. Juli 1862.) das vorgeschriebene Verfahren einzuleiten; Entsch. Ges. §. 2. 3. Ausf. V. dazu §. 1. 3. 5.

b) die Stadträthe (bez. nur die zu Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen, Zittau): die Aufstellung der Wahllisten behufs der Wahl der Mitglieder für die Handels- und Gewerbekammern sofort nach Publication der V., die Handels- und Gewerbekammern betr., v. 15. Oct. 1861. zu beginnen und spätestens Ende Januar 1862. zu beendigen; V., d. H. u. G. K. betr., §. 5.

im Laufe des Monats März 1862. die Urwahlen zur Hand.- u. Gew. K. vorzunehmen; V., d. H. u. G. K. betr., §. 9.

wegen Anweisung passender Locale für die Handels- u. Gew. Kammern in Zeiten das Nöthige vorzukehren, dergestalt daß vom Monat Mai 1862. an der Eröffnung der Kammern ein Hinderniß nicht entgegensteht; V., d. H. u. G. K. betr., §. 26. Vergl. auch §. 15. am Schluß.

wenn Stadtgemeinden, deren Obrigkeit sie sind, in den Fall kommen sollten, ein unter §. 1. b des Entsch. Ges. fallendes Verbietungsrecht anzumelden, diese Anmeldung bis spätestens den 1. Juli 1862. bei der Kreisdirection zu bewirken; A. V. zum Entsch. Ges. §. 1.

Digitized by Google

die Frage wegen der Modalität der Zahlung der Entschädigungscapitale alsbald nach Publication des Entsch. Ges. und der dazu gehörigen A. V. in Erwägung zu ziehen; A. V. z. Entsch. G. §. 12.

2.

Welcher Unterschied ist zwischen „Erlaubniß" und „Concession" zum Gewerbebetriebe?

Nach §. 8. des Gewerbegesetzes ist zum Betriebe der daselbst aufgeführten Gewerbe eine Concession bez. der Ortsobrigkeit oder der höheren Regierungsbehörde oder des Finanzministeriums erforderlich. Dagegen bedarf nach §. 11. jeder Gewerbebetrieb im Umherziehen einer Erlaubniß der zuständigen Verwaltungsbehörde. Endlich ist in §. 13. bestimmt, daß es der Ortspolizeibehörde frei stehen soll, die Erlaubniß zum Betriebe der daselbst gedachten Gewerbe auf die mit besonderer Concession von ihr versehenen Personen und Anstalten zu beschränken.

Es ist uns in Bezug auf diese, anscheinend für eine und dieselbe Amtshandlung gebrauchte verschiedene Bezeichnung die obige Frage vorgelegt worden; wir wollen versuchen, sie im Nachstehenden zu beantworten.

Es ist hier zuvörderst bemerklich zu machen, daß diese Unterscheidung nicht ganz neu ist. Sie fand sich bereits in dem Gesetze vom 9. October 1840, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betr., indem daselbst in §. 8. bestimmt war, daß zur Niederlassung eines der in §. 7. genannten Handwerker die „Erlaubniß" der Obrigkeit erforderlich sein sollte, während in §. 9. vorgeschrieben war, daß auf Gesuche um Aufnahme mehrerer von den in §. 7. genannten Handwerkern zur vorgesetzten Regierungsbehörde wegen Auswirkung der „Concession" Bericht zu erstatten sei. Wollte man vielleicht annehmen, daß dieser Unterschied hier zu dem Zwecke gemacht worden sei, um

Digitized by Google

sogleich durch den Ausdruck die Competenz der Unterbehörde und bez. der Mittelbehörde anzudeuten, so kann dieser Unterscheidungsgrund bei Erlassung des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861. nicht maaßgebend gewesen sein, da nach §§. 8. u. 13. citt. auch die Unterbehörden „Concession", und ebenso nach §. 18. der Ausf. V. zum Gewerbegesetze auch die Regierungsbehörden „Erlaubniß" zum Gewerbebetriebe zu ertheilen haben. Wir müssen uns daher nach einem andern Unterscheidungsgrunde umsehen. In der Verschiedenheit der formellen Behandlung der Concessionsgesuche und bez. der Gesuche um Erlaubniß zum Gewerbebetriebe seiten der Behörden dürfte derselbe ebenfalls nicht zu suchen sein, da die diesfallsigen Vorschriften im Wesentlichen auf Eins hinauslaufen, indem nach §§. 16. u. 20. der Ausf. V. z. Gew. Ges. ebenso wie die „Concession" auch die „Erlaubniß" schriftlich unter Verwendung des vorschriftmäßigen Stempels zu ertheilen ist. Nur insofern tritt hierbei ein kleiner Unterschied hervor, als nach §. 16. cit. über die „Concession" eine förmliche Urkunde auszufertigen und dazu der gesetzliche Concessionsstempel zu verwenden, nach §. 20. aber über die ertheilte „Erlaubniß" nur ein Schein auszustellen und dazu der gewöhnliche Schriftenstempel zu verwenden ist. Daß aber dieser rein formelle Unterschied nicht das Motiv, geschweige denn das alleinige Motiv für die fragliche Terminologie des Gesetzes sein könne, liegt auf der Hand; diese formelle Unterscheidung muß vielmehr ebenfalls in einem materiellen Unterschiede ihren Grund haben. Auf einen solchen materiellen Unterscheidungsgrund weist eine Verordnung des Finanzministeriums vom 13. October 1846. hin, worin es (nach D. Funke, Polizeigesetze ꝛc. Bd. V. S. 73.) heißt: „die Bestimmungen der Stempeltaxe sub voce „Concession" und im Mandate vom 4. Septbr. 1822. §. 10. beziehen sich nicht auf die Fälle, wo eine bloße polizeiobrigkeitliche Erlaubniß ertheilt wird, die ohnedies nicht versagt werden kann, und keine nachgelassene Dispensation vom Gesetze eintritt.

Digitized by Google

Es ist in solchen Fällen vielmehr nur der gewöhnliche Schriftenstempel zu verwenden, insofern die Erlaubniß überhaupt schriftlich ausgesprochen wird." Hiernach würde der Unterschied zwischen „Concession" und „Erlaubniß" darin bestehen, daß erstere eine „nachgelassene Dispensation vom Gesetze" involvirte, letztere nicht. Es mag dahin gestellt bleiben, ob dies nach der bisherigen Gewerbeverfassung ganz richtig war; zweifellos aber ist es, daß man diese Distinction dem Gewerbegesetze vom 15. October 1861. gegenüber nicht gelten lassen kann. Denn das Grundprincip dieses Gesetzes ist die Gewerbefreiheit. (§. 3.) Wenn nun der Gesetzgeber dessenungeachtet die Berechtigung zum Gewerbebetriebe in einzelnen Fällen von einer „Concession" abhängig gemacht hat, so liegt darin offenbar eine Beschränkung jener principiell im Gesetze begründeten Freiheit, keineswegs aber kann man sagen, daß in der Concession eine Dispensation vom Gesetze, d. i. eine ausnahmsweise Befreiung von den der Regel nach bestehenden gesetzlichen Beschränkungen enthalten sei. Wollte man trotzdem behaupten, daß denn doch in der Ertheilung einer „Concession" gewissermaßen eine Dispensation von den beschränkenden Bestimmungen des Gesetzes gefunden werden könne, so ist kein Grund abzusehen, warum man nicht mit gleichem Rechte auch die Ertheilung einer „Erlaubniß" zum Gewerbetriebe als Dispensation vom Gesetze bezeichnen könnte. Es wäre also auch damit für die Beantwortung unserer obigen Frage nichts gewonnen.

Nach unserem Dafürhalten dürfte diese Frage auf Grund des Gesetzes nicht anders als so zu beantworten sein: der Unterschied zwischen „Concession" und „Erlaubniß" besteht darin, daß a., die Ertheilung der ersteren an Bedingungen geknüpft werden kann, und b., die auf einer Concession beruhende Berechtigung zum Gewerbebetriebe durch Nichtgebrauch aufhört, während Beides (a. u. b.) hinsichtlich der „Erlaubniß" zum Gewerbebetriebe nicht stattfindet.

Das unter a. gedachte Recht der Concessionsbehörde, dem

Digitized by Google

Concessionar Bedingungen zu stellen, an deren Beobachtung der Betrieb eines Concessionsgewerbes gebunden sein soll, und zwar nicht blos allgemeine, für das betreffende Gewerbe durch Verordnungen, Regulative oder Ortsstatuten bereits festgestellte, sondern specielle, lediglich auf den concreten Fall bezügliche Bedingungen — dieses Recht ist in §. 10. des Gewerbegesetzes ausdrücklich anerkannt. Ist auch dasselbe durch die Hinweisung auf §. 47. in gehörige Schranken gewiesen, so ist es doch an sich dadurch nur noch mehr bestätigt. Damit hängen denn auch die in §. 42. über die „Zurückziehung der Concessionen" getroffenen Bestimmungen zusammen. Was aber (zu b.) die Erledigung und bez. das Erlöschen einer Concession durch Nichtgebrauch anlangt, so giebt darüber §. 41. des Gew. Ges. klare Maaße.

Die beiden unter a. und b. gedachten Bestimmungen begründen nun allerdings einen sehr wesentlichen Unterschied zwischen den Concessionsgewerben und denjenigen Gewerben, zu deren Betrieb es blos einer „Erlaubniß" der zuständigen Verwaltungsbehörde bedarf. Denn wenn es auch der letzteren unter Umständen nicht verwehrt sein kann, die fragliche Erlaubniß gänzlich zu versagen, (der entgegengesetzten Ansicht, wie sie in der obenangezogenen V. v. 13. October 1846. sich ausgesprochen findet, vermöchten wir wenigstens in solcher Allgemeinheit nicht beizupflichten,) so hat dagegen die Behörde, dafern sie die Ertheilung der Erlaubniß zum Gewerbebetriebe für gesetzlich statthaft erachtet, dieselbe unbedingt zu ertheilen, keineswegs aber darf sie sich für befugt halten, die Ertheilung der Erlaubniß an besondere, im Gesetze nicht ausdrücklich für zulässig erklärte Bedingungen zu knüpfen. Dies ergiebt sich ganz zweifellos aus §. 3. des Gesetzes, und daraus ist auch zugleich der Grund zu entnehmen, weshalb es der Gesetzgeber für nothwendig befunden hat, in §. 13. am Schlusse der Ortspolizeibehörde ausdrücklich das Recht zuzugestehen, in Bezug auf die dort gedachten Gewerbe die „Erlaubniß" zum Betriebe derselben auf die mit besonderer „Concession" von ihr versehenen Personen und An-

Digitized by Google

stalten zu beschränken. Wie es aber hiernach unstatthaft ist, die „Erlaubniß" zum Gewerbebetriebe von besonderen Bedingungen abhängig zu machen, so kann selbstverständlich auch von einer Befugniß der betr. Behörde, die ertheilte „Erlaubniß" wegen Nichterfüllung solcher Bedingungen zurückzuziehen, nicht die Rede sein; und ebenso versteht es sich ohne Weiteres von selbst, daß die in §. 41. cit. getroffenen Bestimmungen auf andere, als Concessionsgewerbe, und auf die zum Betriebe der ersteren ertheilte „Erlaubniß" nicht Anwendung zu leiden haben, diese Erlaubniß also durch Nichtgebrauch keinesfalls erlischt.

Der Vollständigkeit halber wollen wir hier, da wir es einmal mit der Terminologie des Gesetzes im ersten Abschnitte, welcher „von der Befugniß zum Gewerbebetriebe und deren Erwerbung" handelt, zu thun haben, noch des Ausdrucks „Genehmigung" erwähnen, welcher in §. 22. ff. und §. 35. gebraucht ist. Die vorstehenden Erörterungen werden jedoch dadurch nicht alterirt, da in den nur angezogenen §§. nicht von der Befugniß zum Gewerbebetriebe selbst, sondern lediglich von gewissen dazu erforderlichen Anlagen und Vorrichtungen die Rede ist.

Digitized by Google

Präjudizien.

1.

Zu §. 13. A. 4. der Armenordnung.

Die Frage, ob die ortsstatutarische Feststellung einer Abgabe zur Armencasse von Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen und anderen Erwerbungen auf den Todesfall, wie solche in §. 13. A. 4. der Armenordnung unter den zufälligen Einnahmen der Armencassen aufgeführt ist, nur in dem Falle, wenn sie bereits herkömmlich, zulässig erscheinen, oder auch dann, wenn dies nicht der Fall, durch Ortsstatut erst eingeführt werden könne, hat sowohl in der Praxis als sonst eine verschiedenartige Beurtheilung erfahren.

Der Fall, daß Gemeinden, ohne daß die fragliche Abgabe bei ihnen herkömmlich gewesen, die Einführung derselben auf dem Wege des Ortsstatuts beschlossen und um Genehmigung des letzteren nachgesucht haben, ist vorzugsweise im Regierungsbezirke Zwickau vorgekommen, und die dortige Kreisdirection, von der auf die Analogie der Bestimmung in §. 13. A. 2. gestützten Ansicht ausgehend, daß die Worte in der angezogenen Gesetzstelle: „wobei es allenthalben, so wie es hergebracht, noch ferner bewendet," nur eine Beschränkung in Bezug auf das am betreffenden Orte etwa schon bestehende Herkommen enthielten, nicht aber als ein Verbot der statutarischen Neueinführung der Abgabe aufzufassen seien, hat denn auch der letzteren nicht entgegentreten zu müssen geglaubt, und hat dabei den bezüglichen Beschlüssen der Gemeinden thunlichst weiten und freien Spielraum gelassen, ohne übrigens, was die Modalität

Digitized by Google

der Abschätzung der Erbschaften anlangt, auf Schwierigkeiten gestoßen zu sein, daher sie denn auch in dieser letztern Beziehung besondere Vorschriften von Aufsichtswegen nicht für nothwendig erkannt hat.

Auch die Kreisdirection zu Leipzig, bei der übrigens bisher nur ein einziger Fall der fraglichen Art vorgekommen ist, in welchem dieselbe die Neueinführung der am betreffenden Orte nicht herkömmlich gewesenen Abgabe durch Ortsstatut genehmigt hat, erachtet das letztere nicht für unbedingt ausgeschlossen, ist aber dabei doch des Dafürhaltens, daß die Einführung der Abgabe nicht geradezu zu befördern sei und hält dabei die Feststellung bestimmter Normen für die Abschätzung der Erbschaftsbeträge für erforderlich.

Dagegen hat die Kreisdirection zu Dresden, welcher ein Fall der fraglichen Art bis jetzt noch nicht vorgelegen hat, wenn schon auch ihrerseits in der Bestimmung von §. 13. A. 4. nicht geradezu ein directes Verbot der Neueinführung der Abgabe durch Ortsstatut erkennend, doch aus practischen Gründen, in Uebereinstimmung mit der Kreisdirection zu Budissin, welche bis jetzt Anträge von Gemeinden auf statutarische Genehmigung einer solchen bei ihnen neu einzuführenden Abgabe von Erbschaften — insoweit als solche nicht mit der §. 13. A. 2. der A. O. erwähnten zusammenfällt — abgewiesen hat, sich dahin erklärt, daß sie eintretenden Falls würde Bedenken tragen müssen, die Genehmigung zu ertheilen.

Mag nun auch nicht verkannt werden, daß die Fassung von §. 13. A. 4. eine verschiedene Auslegung zuläßt und darin wenigstens kein bestimmtes und zweifelloses Verbot, die fragliche Abgabe, wo sie nicht herkömmlich ist, durch Ortsstatut erst einzuführen, ausgesprochen erscheint, so kommt doch in Betracht, daß in den Motiven zu §§. 13.—16. der Armenordnung noch besonders auf die, von der Freiwilligkeit der Abgabe ausgehende Bestimmung in Cap. I. §. 4. des Mandats vom 11. April 1177. verwiesen ist. Auch können die Mißliebigkeit einer zwangsweisen Abgabe dieser Art, und die vielfachen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten, welchen ihre Einhebung überall begegnen wird, nicht außer Berücksichtigung bleiben, wie denn auch mit Grund anzunehmen sein dürfte, daß das auch jetzt nicht behinderte Ansinnen eines freiwilligen Beitrags in der Mehrzahl der Fälle von einem für die betreffende Armencasse

Digitized by Google

günstigeren Erfolge begleitet sein werde, als die zwangsweise Einhebung.

In dessen allen Erwägung hat sich auch das Ministerium des Innern der Ansicht zugeneigt, daß es mehr im Sinne und Geiste der Armenordnung liege, der Einführung der Abgabe durch Ortsstatut überall da, wo sie nicht auf älterem Herkommen beruht, die Genehmigung zu versagen, als die letztere zu ertheilen, und demgemäß befunden, indem es im Uebrigen mit Rücksicht auf die Zweifelhaftigkeit der Auslegung von §. 13. A. 4. der Armenordnung davon absehen lassen will, alle diejenigen Ortsstatute, durch welche die Abgabe, ohne daß sie vorher schon an dem betreffenden Orte herkömmlich war, erst eingeführt worden ist, insoweit von Aufsichtswegen wieder aufzuheben, daß für die Zukunft in Fällen dieser Art von der Genehmigung einer solchen statutarischen Bestimmung abzusehen, dieselbe vielmehr zu versagen sei. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Budissin v. 1. Octbr. 1861.

2.

Das Armenwesen im Allgemeinen und insbesondre die Gemeinde-Armenhäuser betr.

Das Ministerium des Innern hat von den Kreisdirectionen mittels Verordnung vom 19. Februar 1859. über das Armenwesen und den, der Ständeversammlung des Jahres 1858. vorgelegten, auf einige Abänderungen und Zusätze zur Armenordnung vom 27. October 1840. bezüglichen Gesetzentwurf*) Vortrag erfordert und darauf denselben Folgendes zu erkennen gegeben.

Wenn schon die in diesen Vorträgen eröffneten gutachtlichen Ansichten in manchen Puncten auseinandergehen, so hat doch das Ministerium aus denselben und ihren Unterlagen in Betreff des Hauptgegenstandes der beregten Gesetzvorlage, nämlich der zu Beförderung von Associationen zu besserer und allgemeinerer Erreichung armenpolizeilicher und armenpflegelicher Zwecke beabsichtigt gewesenen

*) Landtagsacten v. J. 1857/58. I. Abth. 2. Bd. S. 543. f. f.

Digitized by Google

Maaßregeln, im Allgemeinen die Ueberzeugung geschöpft, daß ein Vorgehen in dieser Richtung im Wege der Gesetzgebung, sei es nun in der durch die beregte Gesetzvorlage vorgeschlagenen oder in anderer Form, als ein unbedingtes Bedürfniß nicht anzusehen sei, und der mit jener Vorlage beabsichtigte Zweck, insoweit derselbe auf mehrere Consolidirung des Instituts der Bezirksarmenvereine und auf möglichst intensive und extensive Aus- und Fortbildung desselben gerichtet war, im Wesentlichen auch auf dem blos administrativen Wege zu erreichen sein werde.

Diese vom Ministerium des Innern gewonnene Anschauung, die neuerdings durch das in mehreren Landestheilen erfolgte Zustandekommen von größeren Associationen, welche die in der Gesetzvorlage angedeuteten und ähnliche Zwecke verfolgen, nur noch mehr Bestärkung, übrigens am letzten Landtage gelegentlich der Verhandlungen über eine dahin einschlagende Petition auch die Billigung der ständischen Kammern gefunden hat, hat zu dem Beschlusse geführt, von einer anderweiten Vorlage des beregten Gesetzentwurfs an die Stände, sei es in der früheren oder in einer modificirten Form, bis auf Weiteres abzusehen.

Es ist dies um so unbedenklicher erschienen, als die Gesetzvorlage selbst und deren öffentliche Berathung jedenfalls den Nutzen gehabt hat, theils die betreffenden Behörden über die Ansichten und Wünsche der Regierung hinsichtlich der practischen Handhabung der §§. 30. flgde. der Armenordnung aufzuklären, theils das Interesse für den Gegenstand unter der Bevölkerung selbst in weiteren Kreisen anzuregen. Denn es läßt sich mit Grund annehmen, daß hierdurch, in Verbindung mit den seitdem geschehenen, zur Nachahmung auffordernden thatsächlichen Vorschritten ein kräftiger Impuls gegeben sei, um in denjenigen Landestheilen, in welchen die Bildung von größeren Associationen zu gemeinschaftlicher Verfolgung armenpolizeilicher und armenpfleglicher Zwecke als ein Bedürfniß sich erkennbar macht, und wo überhaupt die Verhältnisse zu einer gedeihlichen Befriedigung dieses Bedürfnisses angethan erscheinen, die hierunter zu wünschende Abhülfe auf dem Wege freier Bethätigung der Betheiligten in entsprechender Weise sich Bahn brechen werde.

Digitized by Google

Aus dieser Sachlage geht jedoch für die Regierung und deren Organe keineswegs weder der Anlaß, noch die Berechtigung hervor, sich in der Angelegenheit des Armen-Vereinswesens bis auf Weiteres blos negativ und abwartend zu verhalten. Vielmehr wird es eines fortwährenden umsichtigen und thatkräftigen Zusammenwirkens zunächst der Amtshauptmannschaften und der Vorstände der Gerichtsämter mit der, hier ganz besonders in Anspruch zu nehmenden Unterstützung der Friedensrichter bedürfen, wenn in der angedeuteten Richtung fernere practische Erfolge erzielt werden sollen.

Jene den genannten Organen zur Pflicht zu machende Einwirkung wird allerdings nicht überall, wenigstens nicht unmittelbar auf die Beförderung des Zustandekommens größerer Bezirks-Associationen gerichtet sein können und gerichtet zu sein brauchen.

In denjenigen Gegenden des Landes, wo sich das Bedürfniß nach solchen noch nicht stärker fühlbar gemacht hat oder der Bevölkerung noch nicht zum klaren Bewußtsein gekommen ist, könnten durch das vorzeitige Hervorrufen derartiger Unternehmungen sogar vergebliche Versuche zu Wege gebracht und Vorurtheile geweckt und genährt werden, wodurch der guten Sache mehr geschadet als genützt werden würde. Hier kann die Aufgabe der Behörden fürs erste nur darin bestehen, der richtigeren Erkenntniß auf indirectem Wege vorzuarbeiten. Dazu gehört aber zunächst und vor allen Dingen eine energische Handhabung des ihnen zustehenden Aufsichtsrechts zu dem Zwecke einer besseren und befriedigenderen Gestaltung des Localarmenwesens in der Mitte und im Interesse der einzelnen Gemeinden selbst. Daß diese, so erfreuliche Fortschritte darin auch neuerdings geschehen sind, doch in einem großen Theile der bestehenden Heimathsbezirke noch immer Vieles zu wünschen übrig läßt, ist eine nicht zu bezweifelnde Thatsache, und ebensowenig wird man irren, wenn man den hauptsächlichen Grund darin sucht, daß die Gemeinden die durch die einschlagenden Bestimmungen der Armenordnung in ihre Hände gelegten Mittel noch nicht gehörig in Anwendung zu bringen verstehen oder wohl auch aus Indolenz und Schwäche, in Verkennung ihres wahren Interesses, nicht in Anwendung bringen wollen.

Eine aufmerksame Beobachtung der von Ort zu Ort sich ver-

schieden gestaltenden Verhältnisse, wie sie von den Gerichtsämtern, als Gemeindeobrigkeiten, zu verlangen ist, ganz besonders aber im Bereiche der friedensrichterlichen Wirksamkeit liegt, wird überall am besten den Grund und die Quelle der vorhandenen Mängel und Uebelstände, wie die Art und Richtung der anzuwendenden Heilmittel erkennen lassen, welche keineswegs allerwärts die nämlichen werden sein dürfen. Nichtsdestoweniger giebt es ein gemeinsames Kennzeichen, aus welchem sich mit ziemlicher Sicherheit auf die relative Güte oder Mangelhaftigkeit der örtlichen Armenpflege in den einzelnen Heimathbezirken zurückschließen läßt, und dies ist der Zustand und die Beschaffenheit der Gemeinde-Armenhäuser. Die Bestimmung dieser Häuser bringt es mit sich, daß die nahrungs- und sittenpolizeilichen Zustände jedes Ortes in jenen gleichsam in concentrirter Weise zur Erscheinung kommen müssen und sich, im schlimmen wie im guten Sinne, darin abspiegeln. Wo das Gemeindehaus schon in seinem Aeußern ein Bild des Verfalls, der Unordnung und Unsauberkeit darbietet, wo es theils überhaupt an Ueberfüllung leidet, theils, anstatt blos als Zufluchtsort für alte und gebrechliche oder sonst erwerbsunfähige Arme zu dienen, auch vollkommen erwerbsfähigen, aber arbeitsscheuen Personen, vielleicht sogar unentgeltlich, als Aufenthaltsort überlassen wird, wo für eine gehörige Trennung weder der Familien, noch der Geschlechter gesorgt ist und wo endlich eine größere oder geringere Anzahl von Kindern und unerwachsenen jungen Leuten darin der Verwahrlosung und sittlichen Verwilderung anheim fallen, da liegt ein untrügliches Symptom vor, daß die Armenpflege am Orte nicht in dem, durch die Armenordnung vorgezeichneten Geiste geübt werde, daß es insbesondere mit Handhabung der Armenpolizei mangelhaft bestellt und für ein nachdrückliches Eingreifen von Aufsichtswegen voller Anlaß geboten sei, während hinwiederum an den Gemeindehäusern wahrnehmbare Erscheinungen entgegengesetzter Art, so weit sie nicht blos auf ganz besonders günstigen örtlichen Verhältnissen beruhen, für ein pflichtmäßiges Wirken der Orts-Armenbehörden Zeugniß ablegen.

Man wird daher sicher nicht fehlgreifen, wenn man den Zustand der Gemeinde-Armenhäuser im Allgemeinen als den wunden

Digitized by Google

Fleck der örtlichen Armenverwaltung und ihre Verbesserung als die nächste Aufgabe für die Thätigkeit der Aufsichtsbehörden in diesem Bereiche, die darauf abzweckenden Maaßregeln aber zugleich als den Hebel betrachtet und bezeichnet, durch dessen gehörige Handhabung auch auf durchgreifendere, dem Gebiete der Bezirks-Armenpflege angehörige Schöpfungen und Unternehmungen mit Erfolg hingewirkt werden kann.

Es soll und darf hierbei nicht verkannt werden, daß die Verhältnisse in dieser Hinsicht in den verschiedenen Landesgegenden, ja in den verschiedenen Gemeinden einer und derselben Gegend und oft von Ort zu Ort sehr verschieden geartet und gestaltet sind und daß es daher ungerechtfertigt sein würde, wenn man alle Gemeinden hinsichtlich der an den Zustand und die Einrichtung dieser Armenhäuser zu stellenden Anforderungen ganz nach gleichem Maaße messen wollte. Was in dem einen Orte, wo die Zahl der Wohlhabenden überwiegt und der Zustand der Verarmung und Obdachlosigkeit nur als die seltene Ausnahme erscheint, bei nur einigem guten Willen und pflichtmäßiger Aufmerksamkeit mit Leichtigkeit herzustellen und durchzuführen ist, kann an dem andern mit einer zum großen oder größeren Theile unbemittelten, an den täglichen Verdienst durch ihrer Hände Arbeit gewiesenen und regelmäßig mit Entbehrungen und Beschränkungen mancherlei Art kämpfenden Bevölkerung oft nur mit großen und unverhältnißmäßigen Opfern und Anstrengungen erreichbar sein, ja wohl gar als eine unbillige und unnöthige Zumuthung erscheinen. Es liegt auch keineswegs im Sinne und Geiste der Armenordnung, daß hierin, wie im Allgemeinen bei der örtlichen Armenpflege, ein durchgängig gleichförmiger Maaßstab angelegt oder überhaupt ein Zustand idealer Vollkommenheit angestrebt werden solle. Eine umsichtige Beachtung der örtlichen Verhältnisse und eine schonende Rücksichtnahme auf die Mittel und Kräfte der betreffenden Heimathgemeinden werden daher für die Behörden auch bei der Wahl und Durchführung der die Verbesserung der Gemeinde-Armenhäuser bezweckenden Anordnungen und Maaßregeln den leitenden Gesichtspunct abzugeben haben.

Im Allgemeinen sind jedoch zwei Grundsätze, nämlich

1) Verhütung eines Mißbrauchs der Armenhäuser zur Unterbrin-

Digitized by Google

gung und Versorgung arbeitsfähiger, aber arbeitsscheuer Personen;

2) angemessene Fürsorge für die in den Armenhäusern befindlichen Kinder und Schutz derselben gegen Verwahrlosung,

als diejenigen zu bezeichnen, welche bei Beaufsichtigung jener Anstalten unbedingt festgehalten werden müssen und denen daher allerwärts mit dem erforderlichen Nachdruck Geltung zu verschaffen ist.

In ersterer Beziehung sind den Armen- und Armenpolizei-Behörden bereits in der Armen-Ordnung für das von ihnen zu befolgende Verfahren die nöthigen Anhaltepunkte gegeben und wird es daher nur darauf ankommen, daß sich dieselben die daselbst Abschnitt IV §§. 23—29, 31—35 und 52, 53 aufgestellten Grundsätze und ertheilten Vorschriften insbesondere auch bei den, die Gemeinde-Armenhäuser betreffenden Entschließungen und Maaßnahmen gehörig gegenwärtig halten, zu dem Ende aber darauf Bedacht nehmen, daß Subjecte der obgedachten Kategorie von den Gemeindehäusern wo möglich überhaupt fern gehalten, diejenigen aber, welche wegen momentaner Obdachlosigkeit doch darin unterzubringen gewesen wären, einer gehörigen Hausdisciplin unterstellt und durch angemessenen Zwang (§§. 27, 31 der Armenordnung) zur Arbeit anzuhalten, nöthigenfalls der weiteren correctionellen Behandlung (§§. 107 flg. der Armenordnung) überwiesen werden.

Nicht minder wichtig, ja in Betracht der daran sich knüpfenden nachhaltigen Folgen fast noch wichtiger, erscheint der zweite der oben hervorgehobenen Gesichtspunkte. Selbst da, wo das Gemeindehaus sich seiner inneren Beschaffenheit nach in einem verhältnißmäßig befriedigenden Zustande befindet, wird es doch für noch im erziehungsbedürftigen Alter stehende Kinder wegen der nicht zu vermeidenden, nachtheiligen Einwirkung Seiten der andern Mitbewohner und der Unmöglichkeit der Durchführung eines geregelten Familienlebens einen wenig geeigneten Aufenthalt darbieten. Allein leider gilt jene Voraussetzung zur Zeit noch keineswegs von allen, ja vielleicht nicht einmal von der Mehrzahl der ländlichen und selbst nicht von einem Theile der städtischen Armen- und Gemeindehäuser. Vielmehr ist es eine nicht in Abrede zu stellende und namentlich

Digitized by Google

durch die in den Straf- und Corrections-Anstalten des Landes gemachten Erfahrungen bestätigte Thatsache, daß eine der reichhaltigsten Quellen der Entsittlichung und somit auch der Verarmung, der Bettelei und der Arbeitsscheu, wie der Verbrechen am Eigenthume noch immer in jenen Häusern zu suchen sei, und daß in Folge des noch häufig vorkommenden, mangelhaft beaufsichtigten, sitten- und zuchtlosen Zusammenlebens mannichfach verkommener Personen und Familien gerade den Kindern zur fruchtbarsten Schule der Entartung und Lasterhaftigkeit werden und dazu beitragen, die aufgewachsene Generation schon im Keime zu vergiften.

Diesem fortwuchernden Uebel mit allen zu Gebote stehenden Mitteln Einhalt zu thun, wird daher um so mehr Aufgabe und Pflicht jeder umsichtigen und thätigen Armenverwaltung sein müssen, als sie damit in der That nur das wahre, wohlverstandene Interesse der eigenen Gemeinde fördert. — Daß der Eltern und Erzieher beraubte, alleinstehende Waisen, in Ermangelung anderer zu deren Versorgung und Erziehung privatrechtlich verpflichteter Angehöriger niemals dem Gemeindehause überwiesen werden dürfen, sondern unbedingt, entweder in öffentlichen Waisenanstalten oder auf Kosten der Armencasse in ehrbaren Familien unterzubringen sind, versteht sich nach der hierauf bezüglichen, ausdrücklichen Vorschrift in § 49 der Armenordnung von selbst. Allein auch bei Kindern noch lebender Eltern sind die Polizeibehörden so berechtigt, wie verpflichtet, deren Trennung von den Eltern dann zu beschließen und, unter Herbeiziehung der letzteren zu angemessenen Alimentationsbeiträgen, zwangsweise durchzuführen, wenn einer schon eingetretenen oder zu befürchtenden sittlichen Verwahrlosung der Kinder auf anderem Wege nicht vorzubeugen sein sollte. Da, wo diese Maaßregel ohnehin durch die Umstände geboten erscheint, wird daher die nothwendig gewordene Unterbringung einer Familie im Armenhause nur einen Beweggrund mehr an die Hand geben, um sie unnachsichtlich zur Anwendung zu bringen. Aber selbst abgesehen von dem Zusammentreffen beider Veranlassungen wird sie sich — als bloße Folge der eingetretenen Obdachlosigkeit einer Familie und ihrer Verweisung in das Armenhaus des Heimathorts — in allen den Fällen vollständig rechtfertigen, wo die inneren Zustände des Armenhauses

Digitized by Google

von der oben geschilderten Art und so beschaffen sind, daß die Mitunterbringung der Kinder in demselben deren sittliche Ausartung und Verwilderung mit Grund besorgen lassen müßte.

Von allen diesen verschiedenen Gesichtspuncten aus wird daher bei Verwaltung des Armenwesens überhaupt und bei Beaufsichtigung und Ueberwachung der Armenhäuser insbesondere die Fürsorge für das Wohl des heranwachsenden Geschlechts für die Armenbehörden und, auf deren Anrufen oder, da nöthig, auch ohne dasselbe für die Polizeiobrigkeiten einen Gegenstand steter und besonderer Aufmerksamkeit zu bilden haben, und es wird ihre Aufgabe sein müssen, sich in der Erfüllung dieser Pflicht, sowie in der gehörigen Durchführung der dadurch gebotenen Maaßregeln weder durch die Widerspenstigkeit der betheiligten Familien und Individuen selbst, noch aber auch durch etwaige Unwillfährigkeit und Engherzigkeit, sowie durch aus dieser Quelle hervorgehende Widersprüche der betreffenden Heimathgemeinden hindern und beirren zu lassen. An den geeigneten Mitteln wird es bei vorhandenem guten Willen und Anwendung der erforderlichen Energie nicht leicht irgendwo fehlen; sie werden sich je nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen sehr verschieden gestalten können und müssen.

Was insbesondere die Unterbringung der auf längere oder kürzere Zeit den Eltern (Großeltern, Pflegeeltern) gänzlich zu entnehmenden Kinder anlangt, so wird im Allgemeinen Dasjenige, was §. 49 der Armenordnung vorgeschrieben ist — Unterbringung in Waisenhäusern (denen Rettungshäuser und ähnliche Localanstalten gleichstehen) oder in ehrbaren Familien ebenfalls, (und zwar letztere nach Umständen mit sicherem Erfolge außerhalb des Wohnorts der Eltern) in Anwendung kommen müssen. Nächstdem aber wird sowohl für vorgedachten Zweck bleibender Unterbringung, als auch nur zu wirksamer zeitweiliger Ueberwachung der den Armenhausbewohnern angehörigen Kinder namentlich jüngeren Alters eine Veranstaltung zu deren gemeinsamer Unterbringung wohl aller Orten in einfachster Gestalt ausgeführt werden können, dazu bestimmt, um, der unmittelbaren mütterlichen Pflege entwachsene, aber noch diesseits oder innerhalb des schulpflichtigen Alters stehende Kinder, deren Trennung von den Eltern sich erforderlich macht oder welche

Digitized by Google

der Eltern beraubt sind, insbesondere aber solche Kinder, welche außerdem mit den Eltern dem Armenhause oder vielleicht dem Reihezuge anheimfallen würden, zunächst während des Tages, beziehendlich außer der Schulzeit, unter Aufsicht angemessen zu beschäftigen, wo möglich aber auch mindestens zum Theil für die Nacht mit Unterkommen zu versehen. Als Aufgabe einer solchen für das Bedürfniß des kindlichen Alters zu bemessenden Hülfsanstalt des Armenhauses ist dabei ausschließlich nur die gedacht, Kinder der gedachten Kategorien und geeigneten Alters den entsittlichenden Umgebungen und Einflüssen zu entnehmen und in eine ihren persönlichen Verhältnissen und lediglich dem Ortsüblichen entsprechende Lage zu bringen, in welcher sie einer angemessenen häuslichen Zucht theilhaftig werden.

Hieraus folgt, daß in dieser Einrichtung Alles mit Sorgfalt zu vermeiden sein wird, was, ungerechnet die Wohlthat der Gewöhnung an Ordnung und Reinlichkeit ꝛc. im Uebrigen die Lage dieser Kinder als eine vor andern ihres Gleichen bevorzugte erscheinen lassen könnte. Vielmehr wäre in allen Beziehungen (Kost, Kleidung, Lager ꝛc.) dasjenige Maaß streng einzuhalten, welches nach den örtlichen Umständen den Kindern eines auf Tagesverdienst durch Handarbeit gegründeten, geordneten Hauswesens füglich zu Theil werden kann. Nach gleichem Maaßstabe würde unter geflissentlicher Vermeidung besonderer baulicher Herstellungen die Beschaffung einer einfachen wohl allerwärts mindestens miethweise zu erlangenden Localität genügen können, dafern sie eben nur in einem einzigen, hinlänglich geräumigen, gesund gelegenen, heizbaren Zimmer, nach Befinden mit ortsüblich beschaffenem und auszustattendem Schlafraume besteht. Zu Uebernahme der Beaufsichtigung und der Fürsorge für die Beköstigung und sonstige Pflege aber wird bei angemessener, nachdrücklicher Unterstützung Seiten der Localarmenbehörde unter den hier vorausgesetzten Verhältnissen eine mütterlich gesinnte geeignete Pflegerin genügen, und eine solche unter billigen Bedingungen bei umsichtiger Ausmittelung gewiß überall unschwer zu gewinnen sein.

Innerhalb der vorstehend gezogenen Grenzen gedacht, wird aus der Einrichtung und Unterhaltung einer solchen Hülfsanstalt (etwa „Armenkinderhaus," „Armenkinderstube" je nach dem Umfange zu

Digitized by Google

nennen) in keinem Falle eine erhebliche Belastung für die Ortsarmencasse und überhaupt kein solcher Aufwand erwachsen, der nicht, abgesehen von den Seiten der Eltern der untergebrachten Kinder zu leistenden und soweit immer thunlich mit Nachdruck einzuziehenden Beiträgen, durch den nach anderer Seite hin für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege unmittelbar oder mittelbar daraus fließenden Gewinn reichlich überwogen würde.

Es ist daher zu wünschen und darf mit Grund erwartet werden, daß die obigen Andeutungen bei den für die Local-Armen-Verwaltung nach Vorschrift der Armen Ordnung bestehenden Armenvereinen, für welche sie zunächst bestimmt sind, die nöthige Beachtung und Beherzigung finden und denselben als Anlaß dienen werden, da, wo das Bedürfniß sich zeigt und anzuerkennen ist, die Frage der Ausführung näher ins Auge zu fassen.

Die vorstehenden, auf die Armenhäuser und deren Beaufsichtigung bezüglichen Bemerkungen bezwecken, wie sich sofort ergiebt, nicht die Aufstellung eines allgemeinen Plans für diese Institute, der nach gewissen, feststehenden Normen überall gleichförmig durchzuführen wäre. Es handelt sich dabei vielmehr lediglich um die Anregung von Maaßregeln von wesentlich *localem* Character, die den gegebenen örtlichen Verhältnissen und dem darnach zu bemessenden Bedürfnisse angepaßt werden, sowie anderer Seits nach den vorhandenen Mitteln sich modificiren, eben deshalb aber allerwärts von einer möglichst speciellen und eingehenden Erörterung und Constatirung der *concreten* Zustände und Verhältnisse ihren Ausgangspunkt nehmen müssen.

Als das nothwendige Mittel und die unerläßliche Vorbedingung jedes weitern Vorschreitens in der Sache erscheint hiernach *eine successiv zu veranstaltende und periodisch zu wiederholende, specielle obrigkeitliche Revision aller einzelnen Armen- und Gemeindehäuser jedes Verwaltungsbezirks*. Zu einer solchen wird daher zunächst und vor allen Dingen überall die nöthige Einleitung zu treffen sein. Die Veranstaltung derselben gehört, soviel die ländlichen Verwaltungsbezirke anlangt, an und für sich zu den geschäftlichen Obliegenheiten der *Gerichtsämter*, als *Verwaltungsobrigkeiten*. Mit specieller

Digitized by Google

Rücksicht gerade auf das hier fragliche Geschäft ist aber schon oben darauf hingewiesen worden, daß eine erfolgreiche Förderung dieser ganzen Angelegenheit wesentlich von der dabei in Anspruch zu nehmenden Unterstützung und Mitwirkung der Friedensrichter bedingt sei.

Wie dem Ministerium des Innern nicht unbekannt geblieben ist, haben sich diese Beamten in mehreren Bezirken des Landes, auf die von der Regierungsbehörde gegebene Anregung, des Gegenstandes bereits in thätiger Weise angenommen und es sind dadurch schon bemerkenswerthe Resultate erzielt worden. Wenn daher hier, sowie überhaupt überall da, wo sich die Verwaltung des Armenwesens, einschließlich der Armenhäuser, unter obrigkeitlicher Einwirkung oder Leitung — wie beispielsweise nach dem verdienstlichen Vorgange des Gerichtsamts Chemnitz in dem Verwaltungsbezirke des letztern — bereits in einem planmäßig geordneten, befriedigenden Zustande befindet, die betretene Bahn nur weiter zu verfolgen und auf der gewonnenen Grundlage fortzubauen sein wird, so giebt es dagegen ohne Zweifel noch eine größere Zahl von Amtsbezirken, in denen es darauf ankommt, ein entsprechendes Verfahren erst in Gang zu bringen. Für die zu dem Ende nöthigen vorbereitenden Vernehmungen und Berathungen werden die im §. 17 und 18 des Friedensrichter-Gesetzes vom 11. August 1855 und im §. 21 der Vollzugs-Verordnung zu demselben vorgesehenen engern friedensrichterlichen Versammlungen am Sitze des Gerichtsamts die geeignete Gelegenheit darbieten, und wo sich zu dergleichen zeither noch kein regelmäßiger Anlaß ergeben haben sollte, die Vorstände der Gerichtsämter es sich angelegen sein zu lassen haben, einen Zusammentritt der Friedensrichter des Amtsbezirks für diesen Zweck eigens zu veranstalten. Als nächste Aufgabe dieser Conferenzen wird es anzusehen sein, einen Plan für die Reihenfolge der abzuhaltenden Revisionen zu verabreden und über die bei diesen zu befolgenden leitenden Gesichtspunkte, sowie sie nach den schon vorliegenden Thatsachen und Erfahrungen und den gegebenen örtlichen Verhältnissen sich herausstellen, die Ansichten auszutauschen und festzustellen.

Anlangend die Art und Weise der Ausführung des Geschäfts selbst und die Vertheilung der Rollen dabei zwischen den Friedens-

Digitized by Google

richtern einer Seits und dem Gerichtsamte anderer Seits, so sind darüber allgemeine, bindende Vorschriften nicht zu geben, da hierbei alles nähere dem eignen, orts- und sachkundigen Ermessen der betreffenden Organe und der Verständigung unter diesen überlassen bleiben muß. Mit Rücksicht auf die Stellung der Friedensrichter, als dem Gerichtsamte coordinirte und zur selbstständigen Mitwirkung bei dessen Geschäftsführung als Verwaltungsbehörde berufene obrigkeitliche Personen (§. 5 des Gesetzes vom 11. August 1835) ebensowohl, als auf den Umfang der den Gerichtsämtern sonst in ihrer doppelten Eigenschaft als Gerichts- und Verwaltungsbehörden zur unmittelbaren Erledigung sonst obliegenden Geschäfte und deren ungestörte Förderung wird es sich jedoch als Regel empfehlen, daß das an Ort und Stelle vorzunehmende Revisionsgeschäft selbst, einschließlich der im Laufe desselben zu ertheilenden, zur sofortigen Ausführung geeigneten Weisungen an die dabei jedesmal zuzuziehenden Gemeinde-Vorstände und sonstigen Mitglieder der örtlichen Armen-Verwaltung von dem Friedensrichter in die Hand genommen und besorgt werde, während die auf Grund der von diesem über den Befund zu erstattenden Relation und gemeinschaftlich zu pflegender Berathung weiter zu fassenden, eingreifenderen Entschließungen und zu treffenden Anordnungen, sowie deren Hinausgabe und Durchführung der executiven Autorität des Gerichtsamts anheim zu fallen haben werden. Es ist hiermit zugleich die sich übrigens von selbst verstehende Verpflichtung des letztern ausgesprochen, den von den Friedensrichtern in Folge der Revisions-Ergebnisse zu stellenden Anträgen jeder Zeit die gehörige, eingehende Beachtung zu schenken, sowie den ersteren überhaupt, so oft sie bei Vollziehung des übernommenen Auftrags der unmittelbaren, amtlichen Unterstützung bedürfen, diese auf jede zulässige Weise bereitwilligst angedeihen zu lassen. Daß der hierauf, wie sonst auf die Angelegenheit bezügliche Geschäftsverkehr zwischen Gerichtsamt und Friedensrichtern sich in möglichst einfachen und abgekürzten Formen bewege, schriftliche Weiterungen dabei thunlichst vermieden und durch unmittelbare mündliche Vernehmungen und protocollarische Aufnahme des Verhandelten ersetzt werden, liegt zu sehr im Bedürfnisse der Sache wie im wohlverstandenen gegenseitigen Interesse, als daß es besonders hervorgehoben zu werden braucht.

Digitized by Google

Ein nach diesen Andeutungen im Allgemeinen geregeltes, zweckmäßiges Zusammenwirken der Gerichtsämter und Friedensrichter wird, wie sich hoffen läßt, schon von selbst dazu beitragen, das Armenhauswesen in den einzelnen Gemeinden von den ihm noch vielfach anklebenden Mängeln und Gebrechen nach und nach zu reinigen und einer befriedigenden Ordnung zuzuführen. Um jedoch den Zweck sicherer und vollständigerer zu erreichen, wird auch die geeignete Bethätigung der höheren Aufsichtsorgane nicht fehlen dürfen. Anlangend namentlich die Stellung der Amtshauptleute zu dieser ihren instructionsmäßigen Wirkungskreis sehr nahe berührenden Angelegenheit, so ist es selbstverständlich zunächst ihre Aufgabe, sich über die Art und Weise der Behandlung und den Fortgang derselben in den verschiedenen Amtsbezirken in möglichst genauer fortlaufender Kenntniß zu erhalten, um hiernach selbst zu bemessen, wo und wie weit dabei zu einer anregenden oder vermittelnden Einwirkung ihrer Seits Anlaß vorliege. In dieser Hinsicht werden neben den sonstigen, im laufenden Geschäftsverkehr sich darbietenden Gelegenheiten, ganz besonders die alljährlich abzuhaltenden friedensrichterlichen Bezirks-Versammlungen den Amtshauptleuten die nicht unbenutzt zu lassende Füglichkeit an die Hand geben, den Gegenstand mit der Gesammtheit der Friedensrichter ihres Bezirks zur Besprechung und Berathung zu bringen. Ist von dem hierdurch hervorzurufenden gegenseitigen Austausche der gemachten Erfahrungen und gewonnenen Ergebnisse schon an sich ein fördernder und belebender Einfluß auf den Fortgang der Sache zunächst innerhalb der Gemeinden und Heimathbezirke zu erwarten, so werden diese gemeinsamen Berathungen auch am leichtesten und sichersten zur Erkenntniß derjenigen Fälle führen, in welchen die Verhältnisse auf das Bedürfniß der Bildung größerer Verbände für alle oder einzelne Zweige der öffentlichen Armenpflege in dem im Eingange dieses Erlasses gedachten Sinne hinweisen und die allgemeinen Vorbedingungen einer solchen Schöpfung vorhanden sind. Sie werden daher den Amtshauptleuten zugleich in sehr passender Weise als Anknüpfungspuncte zu Einleitung von Verhandlungen wegen Erstrebung solcher, als letztes Ziel immer im Auge zu behaltender, freiwilligen Bezirks-Associationen dienen können.

Digitized by Google

Um endlich auch die Kreisdirectionen, sowie das Ministerium des Innern selbst in den Stand zu setzen, den Gegenstand in seiner weitern Entwickelung zu verfolgen und darauf ihres Orts, soweit nöthig, leitend und fördernd einzuwirken, ohne daß es für diesen Zweck einer besondern regelmäßigen Berichtserstattung bedürfte, ist dem bezüglichen Abschnitte der über die Verhandlungen der Bezirks-Versammlungen aufzunehmenden, ohnehin zur Vorlage an die genannten Aufsichtsbehörden gelangenden Protocolle stets eine solche Einrichtung zu geben, daß die betreffenden Mittheilungen und Auslassungen der einzelnen Friedensrichter, soweit sie thatsächlicher Natur sind, darin in möglichster Vollständigkeit aufgenommen und die Ergebnisse, nach den Amtsbezirken geordnet, übersichtlich zusammengestellt worden. Es wird dem Ministerium stets erwünscht sein, wenn die Kreisdirectionen bei Einreichung dieser Protocolle zugleich Veranlassung nehmen, die sich von ihrem Standpuncte aus darbietenden gutachtlichen Bemerkungen und etwa zu stellenden Anträge an dieselben anzuknüpfen.

Hat es übrigens der gegenwärtige Erlaß zunächst und hauptsächlich mit dem Armenwesen und speciell mit den Armenhäusern der ländlichen Heimathbezirke zu thun, so bedarf es doch kaum der Bemerkung, daß derselbe, seinem materiellen Inhalte nach, auf die Städte, namentlich die kleinen und Mittelstädte und deren Verhältnisse, nicht minder volle Anwendung leide. Daß die öffentliche Armenpflege der Städte mit der Entwickelung dieses Verwaltungszweigs auf dem platten Lande mindestens gleichen Schritt halte, ist in der That um so unerläßlicher, als zwischen beiden Gebieten unverkennbar eine vielfache Wechselwirkung und demnach eine gewisse Solidarität der Interessen besteht, die es insbesondere mit sich bringt, daß Mangel der nöthigen Ordnung und schlaffes Verfahren im städtischen Armenwesen sich auch für die umliegende Landschaft in mehr oder minder nachtheiliger Weise fühlbar macht. Wie daher die obigen, die Verhältnisse der Armenhäuser betreffenden Bemerkungen und Weisungen im Allgemeinen auch für die städtischen Obrigkeiten bei Einrichtung der Beaufsichtigung dieser Anstalten als Richtschnur zu dienen haben, so werden die Kreisdirectionen nicht unterlassen, sich durch gelegentlich zu veranstaltende Revisionen von

Digitized by Google

dem Zustande derselben in den einzelnen Städten des Regierungsbezirks in steter Kenntniß zu erhalten und auf Abstellung der darin sich ergebenden Uebelstände und Gebrechen mit dem erforderlichen Nachdruck hinzuwirken.

Noch nimmt das Ministerium des Innern zum Schlusse Veranlassung, bei dieser Gelegenheit auf eine unter dem Titel

„Entwurf einer Orts-Armen-Ordnung nebst Armenhausordnung und Dienstanweisung für den Armenhaus-Verwalter. Zunächst für die ländlichen Heimathbezirke des Sächsischen Erzgebirges und Voigtlandes bearbeitet von Bernhard von Schönberg, K. S. Supernumerar-Regierungsrathe. Zwickau 1861"

kürzlich erschienene Druckschrift hinzuweisen, welche ihrer Tendenz nach zu dem Gegenstande dieser Verordnung in nächster Beziehung steht und von den zu Durchführung der dadurch bezweckten Maaßregeln berufenen Behörden und Organen um so mehr mit Nutzen wird gebraucht werden können, als sie sowohl für die Herstellung einer den Forderungen der Armen-Ordnung entsprechenden örtlichen Armenpflege überhaupt, als für eine zweckmäßige Einrichtung der Orts-Armenhäuser insbesondere sehr geeignete und ins Einzelne gehende, zum Theil durch bereits wirklich gemachte practische Erfahrungen und erzielte Erfolge belegte Vorschläge und Fingerzeige enthält. — Anlangend aber diejenigen Bezirke, in welchen die Bildung größerer Associationen für Zwecke der öffentlichen Armenpflege und namentlich für Errichtung von Bezirks-Arbeits- und Armenhäusern in Frage kommen sollte, sind denselben die bereits bestehenden Anstalten dieser Art in Strehla, Rochlitz und neuerdings in Taucha als nachahmenswerthe Muster zu empfehlen, und ist daher die Vergleichung und Benutzung der bezüglichen, mehreren Theils schon im Druck erschienenen Statuten und Hausordnungen anzurathen, sowie denn auch von der gemeinnützigen Gesinnung der betreffenden Vereins-Directorien erwartet werden darf, daß sie etwaigen, an sie zu richtenden Ersuchen um nähere Auskunft über die Einrichtung der fraglichen Anstalten und die bei deren Verwaltung erzielten Ergebnisse und gemachten Erfahrungen nach Möglichkeit zu entsprechen gern bereit sein werden. — V. des Min. des Inn. an sämmtl. K.-Dir. vom 30. October 1861.

Digitized by Google

3.

Das Jagdrecht betr.

Von dem Stadtrathe zu N. ist in Hinblick auf §. 15 der Verordnung vom 13. Mai 1851, die Ausübung der Jagd betr., wo bei Feststellung der Stimmenzahl der Jagdberechtigten blos von jagdbarer Fläche die Rede ist, der Zweifel angeregt worden, ob auch die Besitzer von nicht jagdbaren Immobilien bei den betr. Berathungen und Beschlüssen ein Stimmrecht haben oder nicht.

Das Ministerium des Innern hat hierauf Folgendes zu erkennen gegeben. Es versteht sich zwar mit Rücksicht darauf, daß im vorliegenden Falle nicht die Besitzer der jagdbaren Grundstücke in N—scher Stadtflur die Inhaber des Jagdrechtes auf diesen Grundstücken sind, sondern das Jagdrecht darauf den, mit irgend welchen, wenn auch nicht bejagbaren Immobilien ansässigen Bürgern zusteht, von selbst, daß die Bestimmungen der Jagdpolizeiverordnungen vom 13. Mai 1851 und 28. Juni 1852 insoweit, als dieselben den Besitz jagdbaren Areals als das Fundament des Jagdrechtes voraussetzen, nicht wörtlich werden angewendet werden können.

Es folgt aber hieraus in Verbindung damit, daß der Anspruch der angesessenen Bürgerschaft auf selbständige Ausübung der Jagd Seiten jedes Einzelnen als ein unberechtigter bezeichnet werden muß, daß bis dahin, wo künftig im Wege der Gesetzgebung eine, den vorliegenden besonderen Fall treffende positive Bestimmung getroffen sein wird, die Bestimmungen der angezogenen Polizeiverordnungen soweit nöthig analoge Anwendung zu finden haben werden.

Demgemäß hat zunächst die Bildung von angemessenen Jagdbezirken innerhalb der N—schen Stadtflur, dergestalt, daß für jeden einzelnen dieser Bezirke die gesammte ansässige Bürgerschaft die in §. 13 der Verordnung vom 13. Mai 1851 gedachte Gemeinheit und zwar mit der dort getroffenen Bestimmung darstellt, daß innerhalb derselben die Minderheit den Beschlüssen der Mehrheit sich zu unterwerfen hat, zu erfolgen.

Nach dessen Erfolg aber ist von dem Stadtrathe als Jagdpolizeibehörde unter Beobachtung der hierauf bezüglichen Vorschriften Einleitung zu treffen, daß von der angesessenen Bürgerschaft darüber, in welcher Weise die Jagd während der nächsten 6 Jahre innerhalb

Digitized by Google

der einzelnen Jagdbezirke ausgeübt werden soll (§. 16 f. der Verordnung vom 13. Mai 1851.) legaler Beschluß gefaßt werde, wogegen in dem Falle, daß ein solcher Beschluß nach Maaßgabe von §. 14 unter 2 der angezogenen Verordnung nicht zu Stande kommen sollte, auf Grund von §. 16 der Verordnung von 1851 und Punct 2 der Verordnung vom 28. Juni 1852. Seiten der Jagdpolizeibehörde darüber Bestimmung zu erfolgen haben wird, in welcher Weise die Jagd in dem betreffenden Bezirke während des nächsten Jagdjahres ausgeübt werden soll. — V. des Min. des Inn. an d. Krdr. Zwickau v. 29. August 1861.

4.

Die Anwendung militairischer Signale und Veranstaltung öffentlicher Aus- und Umzüge betr.

Den Turnern, Schützen und anderen dergl. Gesellschaften zu N. ist untersagt worden, das Schlagen des Generalmarsches und andere derartige militairische Signale durch Trommel oder Horn u. s. w. in Anwendung zu bringen; auch ist der dasige Stadtrath angewiesen worden, von der solchen Gesellschaften seinerseits ertheilten Erlaubniß zu Veranstaltung öffentlicher Aus- und Umzüge, gleichviel ob mit klingendem Spiel und Fahnen oder nicht, ingleichen zu Reveillen und Zapfenstreichen u. dgl., mögen die Theilnehmer bewaffnet sein oder nicht, in jedem einzelnen Falle dem Commandanten der Communalgarde daselbst rechtzeitig Mittheilung zu machen; in Gemäßheit einer V. des Min. des Innern an die Krdr. Zwickau vom 7. October 1861.

5.

Der Verkehr auf den Chausseen betr.

Ergangener Ministerialverordnung zufolge ist das Befahren der Chausseen mit mehreren, nicht einzeln bespannten und von dazu gehörigen Führern geleiteten, sondern aneinander angehangenen, beladenen oder unbeladenen Wagen, sowie das Stehenlassen bespannter oder unbespannter Wagen auf den Chausseen auch neben der eigentlichen Fahrbahn auf längere Zeit, als es etwa durch einen eintre-

Digitized by Google

tenden besonderen Aufenthalt in der Fortsetzung der Tour unumgänglich erforderlich wird, sowohl in Betracht der davon zu besorgenden Störungen des Chausseeverkehrs, als schon nach den dabei hervortretenden, allgemeinen sicherheitspolizeilichen Rücksichten bei einem Thaler Strafe, welche unter erschwerenden Umständen bis zu zehn Thalern steigen kann, untersagt worden. — Bekanntm. der Amtshauptmannschaft und des Obersteuerinspectorats zu Zwickau v. 14. November 1861.

6.

Feldmesser sind nicht verbunden wegen Betreibung ihres Gewerbes das Bürgerrecht zu gewinnen.

Die Thätigkeit des Feldmessers besteht in der Ausübung einer gewerblichen Beschäftigung, welche neben der Aneignung manueller Fertigkeit im geometrischen Zeichnen eine besondere Vorbildung in den Wissenschaften der Mathematik und Geometrie voraussetzt und welches den sogenannten bürgerlichen Gewerben im Sinne der allg. Städte-Ordnung umsoweniger beigezählt werden mag, als der Beruf des Feldmessers der Natur der Sache nach hauptsächlich dem platten Lande angehört und nur ausnahmsweise für Zwecke des städtischen Lebens und Verkehrs in Anspruch genommen wird; hierin aber ist ein wesentlicher Unterschied desselben von denjenigen Gewerbsarten begründet, deren Betreibung nach §. 48 alin. 1 der a. St. O., der dazu nöthigen wissenschaftlichen und künstlerischen Vorbildung ungeachtet, zur Erlangung des Bürgerrechts verpflichtet. — V. des M. des Inn. an d. Krdr. Dresden v. 4. October 1861.

7.

Die Arbeitszeugnisse für Fabrikarbeiter betr.

Das Ministerium des Innern hat auf eingewendeten Recurs auch seinerseits Bedenken getragen, die Verwaltung des Messingwerks zu N. zu der von N. beantragten anderweiten Ausstellung eines auch seine Ehrlichkeit und seinen Fleiß documentirenden Arbeitszeugnisses zu nöthigen, da N. auf dem gedachten Werke lediglich als gewöhn-

Digitized by Google

licher Fabrikarbeiter in Arbeit gestanden hat, nun aber zur Zeit eine gesetzliche Verpflichtung der Fabrikinhaber, den in ihren Fabriken beschäftigten Arbeitern bei der Entlassung aus der Arbeit Arbeitszeugnisse in gleicher Art zu ertheilen, wie in der Gesindeordnung für die den eigentlichen Dienstboten auszustellenden Dienstzeugnisse vorgeschrieben ist, nicht besteht. V. des Min. des Innern an d. Krdr. Zwickau v. 14. October 1861.*)

8.

Inwiefern ist der Privatgebrauch ungeaichter oder unrichtiger Gewichte beim Gewerbsbetriebe für zulässig zu achten?

Bei dem Kaufmann und Lackfabrikanten N. zu N. N., welcher zugleich ein Laboratorium in N. besitzt, wurden in letzterem mehrere ungeaichte, bez. unrichtige und den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechende Gewichte vorgefunden. Er ward in Folge dessen in erster Instanz auf Grund §. 11 des Gesetzes, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts ꝛc. betr., vom 12. März 1858, unter Confiscation der besagten Gewichte zu einer Strafe und Bezahlung der Kosten verurtheilt, obwohl er zu seiner Rechtfertigung darauf hingewiesen hatte, daß er die fraglichen Gewichte keineswegs „im öffentlichen, gewerblichen Verkehre," sondern lediglich bei der Fabrikation von Firniß und Lack zum Abwägen des Copals, Bernsteins ꝛc. benutzt habe.

Nun lassen es zwar die Bestimmungen in §§. 12 und 18 der Ausführungs-Verordnung zu dem angezogenen Gesetze allerdings zweifelhaft erscheinen, ob nicht das Verbot des Gebrauchs anderer, als der im Gesetze vorgeschriebenen oder nachgelassenen Gewichte, sich auch auf solche Fälle erstrecke. Denn wenn das Gesetz unbedingt nur auf Fälle des öffentlichen, gewerblichen Verkehrs im eigentlichen Sinne des Wortes Anwendung zu leiden haben sollte, so hätte es der Bestimmung in §. 12 der Ausf. V. über den Privat

*) Vergl. §. 61 des Gewerbeg. v. 15. October 1861 u. §. 10 der V., die Arbeitsbücher des gewerbl. Hülfspersonals betr., von demselben Datum.

Digitized by Google

gebrauch im Haushalte überhaupt gar nicht bedurft. Man könnte sich daher für berechtigt halten, aus der ausdrücklichen Erwähnung des Privatgebrauchs im Haushalte (§. 12 cit.) zu schließen, daß der Privatgebrauch beim Gewerbebetriebe unstatthaft sei. Ebenso scheinen auch die Worte in §. 18 cit. „zum Gewerbbetriebe oder Verkauf" für die strengere Ansicht zu sprechen, indem hiernach jedes zum Gewerbebetriebe benutzte Local (z. B. Laboratorium), auch wenn darin ein Verkauf nicht stattfindet, im Sinne des Gesetzes doch als Verkaufslocal angesehen werden soll.

Auf eingewandten Recurs des Bestraften hat jedoch die zweite Instanz dahin erkannt, daß der Recurrent mit Strafe zu verschonen sei. Sie ist dabei davon ausgegangen, daß, da das Gesetz selbst — die obigen Zweifel ergeben sich nur aus der Ausführungs-Verordnung — ganz bestimmt und klar in den §§. 9, 10 und 11 immer nur vom „Verkehr", beziehentlich vom „öffentlichen, gewerblichen Verkehr" spricht, nach der Absicht des Gesetzes die Bestimmungen desselben überall da nicht zur Anwendung zu kommen haben, wo überhaupt ein gewerblicher Verkehr d. h. eine unmittelbare Berührung der Gewerbtreibenden mit dem Publikum, wobei die Anwendung von Maaß und Gewicht in Frage kommen könnte, ausgeschlossen ist, dahingegen hat man es in Hinblick auf die Bestimmung in §. 11 cit., wonach die Confiscation unrichtiger Gewichte auch dann eintreten soll, wenn ein Fall wirklichen Gebrauchs sich nicht nachweisen läßt, bei der ausgesprochenen Confiscation der fragl. Gewichte auch in zweiter Instanz bewenden lassen und den Recurrenten fernerweit zur Bezahlung der Kosten verurtheilt.

Darüber hat Letzterer Beschwerde geführt und es hat hierauf das Ministerium des Innern Folgendes zu erkennen gegeben:

Es ist zwar der Auffassung der Kreisdirection, daß das Gesetz vom 12. März 1858, weil es sowohl seiner Tendenz nach, als auch mit bestimmten Worten den Gebrauch anderer als der darin vorgeschriebenen oder nachgelassenen Gewichte und Maaße im inländischen öffentlichen und gewerblichen Verkehr verbietet, da nicht zur Anwendung gelange, wo ein Verkehr der Gewerbtreibenden mit dem Publikum gar nicht stattfindet, im Allgemeinen beizupflichten, und es erscheint daher von diesem Gesichtspunete aus

Digitized by Google

betrachtet in dem vorliegenden Falle, nachdem constatirt worden, daß N.'s Laboratorium, in welchem eine Anzahl ungeaichter und unrichtiger Gewichte vorgefunden worden, von dem Verkehre mit dem Publikum ganz abgeschlossen ist, die Entscheidung der Kreis-Direktion, daß N. mit Strafe zu verschonen sei, ausreichend gerechtfertigt.

Soweit aber die Kreis-Direction zugleich ausgesprochen hat, daß es bei der Confiscation der fraglichen Gewichte zu bewenden habe, so kann letztere, wie geschehen, auf §. 11. des angezogenen Gesetzes nicht ohne Weiteres gestützt werden, da in demselben vorausgesetzt wird, daß die unrichtigen Gewichte entweder im Verkehr wirklich gebraucht oder doch (vergl. §. 18 der Ausführungsverordnung vom 12. März 1858) in einem Verkaufslokale oder in einem, zum Gewerbebetriebe benutzten und, wie man im Sinne des Gesetzes hinzudenken muß, dem Verkehr mit dem Publikum dienenden, mithin ebenfalls in gewisser Weise als Verkaufslocal anzusehenden Raume vorgefunden worden, indem das Vorhandensein solcher unrichtiger oder ungestempelter Gewichte die Vermuthung des Gebrauchs zum gewerblichen Verkehr begründen und nach Befinden die Confiscation rechtfertigen soll.

Nun ist es aber allerdings zweifelhaft, ob das Local, in welchem bei N. die fraglichen Gewichte vorgefunden worden sind, diesen Voraussetzungen entspricht. Um sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ist noch die Erörterung folgenden Umstandes nöthig. Lackfirnisse werden in der Regel den Käufern nicht zugewogen, sondern in Gefäßen unter Gewichtsangabe des Inhalts verkauft. Es kommt daher in Frage, ob nicht N. in seinem Laboratorium auch die fertigen Lackfirnisse in Gefäße zum Verkauf füllt und dieselben abwägt. Wäre dies der Fall, so würden die Voraussetzungen der Confiscation allerdings vorhanden sein, denn die Vermuthung würde dafür sprechen, daß die vorgefundenen Gewichte auch zu diesem Abwägen — also zu Bestimmung des Verkaufsgewichts — gebraucht werden.

Nachdem nun in dieser Richtung hin noch das Nöthige erörtert und das Resultat dem Ministerium angezeigt worden, hat Letzteres fernerweit Folgendes verordnet:

Da nach dem Erfolg der in Gemäßheit der vorigen Verordnung angestellten Erörterung das in N. gelegene Laboratorium des Kaufmanns N. in N. N. in keiner Hinsicht als ein Verkaufslocal im Sinne §. 11 des Gesetzes vom 12. März 1858 und §. 18 der Ausführungsverordnung von demselben Tage angesehen werden kann, so befindet das Ministerium des Innern, mit Rücksicht auf das in der vorigen Verordnung Bemerkte, daß N. auch mit der Confiscation der in gedachtem Laboratorium vorgefundenen und in Beschlag genommenen 13 Stück eisernen Gewichte, sowie mit Bezahlung der in der Sache erwachsenen Kosten, welche vielmehr von Obrigkeitswegen zu übertragen sind, zu verschonen sei. — V. V. des Min. des Innern an die K.-Dir. Leipzig v. 24. Juli und 27. Sept. 1861.

9.

Die Fleischbeschau betr.

Mit Rücksicht auf den von der vorigen Ständeversammlung hinsichtlich der Verordnung vom 26. Juli 1859, die Aufhebung der Fleischtaxen und Einführung einer Fleischbeschau betreffend, gegen die Staatsregierung ausgesprochenen Wunsch und die hierauf in dem Landtagsabschiede vom 2. August 1861 unter II. 10. gegebene Zusicherung, hat man eine Modification der obengedachten Verordnung insofern für nöthig erachtet, als in derselben ausdrücklich und präceptiv vorgeschrieben ist, daß allerwärts, wo ein öffentlicher bankmäßiger Fleischverkauf stattfinde, das zum Verkauf ausgelegte Fleisch durch den bestellten Fleischbeschauer vor Beginn des Marktverkaufs zu untersuchen und zu prüfen sei.

Es soll vielmehr, insoweit dies nicht ohnedies bereits durch die Verordnung vom 26. Juli 1859 und die Erläuterungsverordnung vom 25. October desselben Jahres*) als Regel anerkannt worden ist, die Modalität der bezüglich des Fleischverkaufs zu

*) S. Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. 19., S. 278.

Digitized by Google

handhabenden sanitätspolizeilichen Controle in Zukunft lediglich in das Ermessen der Ortsobrigkeiten gestellt und daher der eigenen Entschließung der Letzteren überlassen bleiben, in welcher Art und Weise sie je nach den örtlichen Verhältnissen und mit Rücksicht auf den Umfang der Fleischconsumtion, die hinsichtlich des Fleischverkaufs bestehende Einrichtung, sowie auf die in der Bevölkerung selbst sich kundgebenden Wünsche und Bedürfnisse die fragliche Controle zu bewerkstelligen für angemessen finden.

Dabei hat es im Uebrigen, soviel die Ortschaften des platten Landes anlangt, bei der Verordnung vom 8. März 1861, wonach daselbst von einer Aufnöthigung des fraglichen Instituts oder auch nur von einem Zwange zu dessen Fortbestande überhaupt gänzlich abzusehen ist, sein Bewenden; auch wird es keinem Bedenken unterliegen, daß demnächst auch in solchen kleinen Städten, welche in ihren Verhältnissen mehr dem platten Lande gleichzustellen sind, von einer stehenden Einrichtung zum Behufe der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung des Fleischverkaufs insoweit abgesehen werde, als nicht die den Ortsobrigkeiten im Allgemeinen obliegende Aufsicht hinsichtlich der unschädlichen Beschaffenheit der dem Publikum zum Kauf angebotenen Nahrungsmittel und Feilschaften sich selbstverständlich auch auf die Fleischconsumtion zu erstrecken hat. — V. des Min. des Innern an die K.-Dir. Zwickau vom 20. September 1861.

10.

Die Beaufsichtigung der Krankenanstalten betr.

In Gemäßheit einer Verordnung des Ministeriums des Innern soll bei der Kreisdirection zu Zwickau fortan eine centrale Beaufsichtigung sämmtlicher im Regierungsbezirke gelegenen Krankenanstalten in der Weise stattfinden, daß eines Theils von Zeit zu Zeit und zwar in der Regel je nach 3 Jahren eine locale Revision derselben durch das damit ein für allemal commissarisch beauftragte ärztliche Mitglied der Kreisdirection vorgenommen wird, andern Theils aber, was die öffentlichen Krankenanstalten anlangt, von den betreffenden Obrigkeiten, resp. Krankenhausvorständen, in Betreff der

Digitized by Google

Privatanstalten von den Unternehmern derselben, Jahresberichte an die Kreisdirection zu erstatten sind. Diese Jahresberichte, welche bis zum Schlusse des ersten Quartals in jedem Jahre an die Kreisdirection einzureichen sind, und denen für das erste Mal ein Grundriß nebst Situationsplan beizufügen ist, sollen sowohl in administrativ-ökonomischer, als auch in ärztlicher Hinsicht einen genauen Einblick in die Verhältnisse der betreffenden Anstalt gestatten; es soll daher der von dem ärztlichen Dirigenten der Anstalt verfaßte Theil, der ärztliche Bericht, eine Uebersicht über die behandelten Kranken je nach dem Ab- und Zugange derselben, deren Krankheitsformen, der Dauer und dem Ausgange der Krankheit, dem Sectionsbefunde und über die wichtigeren Operationen gewähren, wogegen der von der Verwaltungsbehörde der Anstalt verfaßte Theil, der Verwaltungsbericht, möglichst detaillirte Angaben über den Stand des Vermögens der Krankenanstalt, die Einnahme und Ausgabe bei derselben, die durchschnittlichen Verpflegungskosten, wie die Höhe der dafür erlangten Verpflegbeiträge enthalten soll. Sämmtliche Jahresberichte sind durch Vermittlung der betreffenden Bezirksärzte, in deren Obliegenheiten, wie solche unter f. in §. 2. der allgemeinen Instruction*) der Bezirksärzte angegeben sind, durch die unmittelbar eintretende Beaufsichtigung Seiten der Kreisdirection nichts geändert wird, an die Letztere einzureichen, wogegen die Medicinalbehörden an denjenigen Orten, an welchen der betreffende Bezirksarzt zugleich als Hausarzt einer der fraglichen Anstalten fungirt, mit der Revision derselben nicht weiter, wie an der erstgedachten Stelle der Instruction unter f. vorgeschrieben ist, einen andern Bezirksarzt zu beauftragen, sondern die etwanige Nothwendigkeit einer solchen Revision anher anzuzeigen haben; auch ist über die projectirte Errichtung einer Krankenanstalt in Zukunft unter Beifügung eines Situationsplanes, Risses und Kostenanschlages von der betreffenden Verwaltungsbehörde Bericht an die Kreisdirection zu erstatten. — V. der K. Dir. Zwickau an sämmtliche Verwaltungsbehörden ihres Regierungsbezirks, vom 7. November 1861.

*) G. u. V. Blt. v. J. 1836. S. 188.

Digitized by Google

11.

Das Bemalen der Kinderspielwaaren mit gesundheitsschädlichen Farben betr.

Auf die Anfrage eines Bezirksarztes hinsichtlich der Kosten, welche durch Zuziehung eines Apothekers oder sonstigen Sachverständigen zu den in der Verordnung vom 11. Mai dieses Jahres, das Bemalen der Kinderspielwaaren mit gesundheitsschädlichen Farben betreffend,*) angeordneten Revisionen erwachsen, hat das Ministerium des Innern befunden, daß diese durch eine auf Requisition einer Medicinalpolizeibehörde von einem Apotheker oder Chemiker vorgenommene Untersuchung jener Farbe entstehenden, nach den bezüglichen, mit der Verordnung vom 6. September 1856 publicirten Gebührentaxe — Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 346 flgg. — zu berechnenden Kosten, insoweit sich nicht bei der Untersuchung Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Verordnung, die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben zu Kinderspielwaaren betreffend, vom 6. Juni 1854. — Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 123 flgg. — ergeben haben und aus diesem Grunde die Einziehung der fraglichen Kosten von den betreffenden Fabrikanten, Verfertigern, Händlern oder Verkäufern Seiten der Behörde beschlossen werden sollte, von der Kreisdirection verlagsweis zu bestreiten und zur Wiedererstattung dem Ministerium anzuzeigen sind. — V. des Min. des Innern an d. Kdir. Leipzig, vom 29. Oct. 1861.

12.

Zu §. 22. des Gewerbegesetzes. Gefährliche und belästigende Gewerbsanlagen betr.

Das Ministerium des Innern hat auf Grund der Ermächtigung in §. 22. des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861. die Obrigkeiten in den Gerichtsamts- und Stadtgemeinde-Bezirken von Adorf, Markneukirchen, Schöneck und Klingenthal an-

*) S. Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. 21. S. 170.

Digitized by Google

weisen lassen, kleinere Werkstätten für Darmsaitenfabrikation daselbst nicht nach den Vorschriften in §. 22. ff. des Gewerbegesetzes zu behandeln. — V. des Min. des Inn. an d. Kdir. Zwickau v. 1. November 1861.

13.

Den Reiheschank betr.*)

Das Ministerium des Innern hat es auf eingewendeten Recurs bei der von dem Gerichtsamte E. getroffenen und von der Kreisdirection bestätigten Verfügung, daß der Reiheschank in B., so lange die Johann Georg B. daselbst ertheilte Concession zum Bier- und Branntweinschank, sowie zum regulativmäßigen Tanzhalten in Kraft bleibe, aufzuhören habe, bewenden lassen und zur Begründung dieser Resolution Folgendes bemerkt.

Es kann §. 1. der Verordnung vom 14. Februar 1824. seinem Wortlaut und Sinne nach nicht anders verstanden werden, als daß jede Gemeinde den Reiheschank ausüben kann, wenn in dem Dorfe ein Gasthof oder eine andere Schankstätte nicht vorhanden ist, daß aber auch jede Gemeinde, ungeachtet in dem Dorfe ein Gasthof oder eine andere Schankstätte existirt, dennoch den Reiheschank ausüben darf, wenn sie besondere landesherrliche Concession dazu erlangt hat, oder auf eine rechtskräftige Entscheidung oder auf unvordenkliche Verjährung sich zu beziehen vermag. Die Ausübung des Reiheschanks auf Grund eines der nur angegebenen drei Rechtstitel setzt also voraus, daß in dem Dorfe ein Gasthof oder eine andere Schankstätte schon bestand. Nun hat aber in B. ein Gasthof niemals existirt, auch ist eine andere Schankstätte bis zu B.'s Concessionirung im vorigen Jahre daselbst nicht vorhanden gewesen, indem der von Johann George B. im Jahre 1824 sich angemaaßte Schankbetrieb hier nicht in Betracht kommen kann, da solchem alle und jede Berechtigung dazu mangelte. In Ermangelung eines Gast-

*) Nach §. 12. der Ausf. V. zum Gewerbegesetz v. 15. October 1861 bleibt rücksichtlich des Reiheschanks die V. v. 14. Februar 1824 (G. S. S. 31.) in Kraft.

Digitized by Google

hofs- oder Schankberechtigten in B. konnte demnach die daſige Gemeinde gar nicht in die Lage kommen, ein auf beſonderem Rechtstitel beruhendes Reiheſchankbefugniß zu erwerben; einer beſonderen landesherrlichen Conceſſion bedurfte ſie um deswillen nicht, weil ſie an ſich den geſetzlichen Reiheſchank ſchon auszuüben befugt war; von einem Obſiegen in einem Proceſſe auf Grund rechtskräftiger Entſcheidung kann hiernächſt eben ſo wenig die Rede ſein, als von der Immemorialverjährung, da es der Gemeinde an einem Gegner fehlte. Nun hat zwar letztere auf ein Reſcript der vormaligen Landesregierung vom 15. Juni 1825 ſich berufen und die Behauptung aufgeſtellt, daß ihr durch ſolches Conceſſion zum Reiheſchank ertheilt oder doch wenigſtens dadurch ihr Reiheſchankbefugniß anerkannt worden, und eine ſolche Anerkennung der ausdrücklichen Conceſſionsertheilung gleichzuſtellen ſei.

Dieſe Behauptung findet aber in den Worten des gedachten Reſcripts ſelbſt genügende Widerlegung. Nach letzterem, welches dadurch veranlaßt wurde, daß die Gemeinde den von B. unbefugter Weiſe betriebenen Schank zur Beſchwerde zog, und um in die Ausübung des von jeher betriebenen Reiheſchanks mehr Ordnung zu bringen, um beſondere landesherrliche Conceſſion zum Reiheſchank nachſuchte, ſollte B., ſo lange er ein Befugniß hierzu nicht beigebracht habe, die Betreibung der Schankwirthſchaft in B. unterſagt übrigens aber die Gemeinde ſolchenfalls an Ausübung des geſetzlichen Reiheſchanks nicht behindert werden. Die vormalige Landesregierung iſt demnach auf das Conceſſionsgeſuch der Gemeinde nicht eingegangen, es war auch keine Veranlaſſung dazu vorhanden, da ja die Gemeinde, eben weil kein Gaſthof und keine ſonſtige Schankſtätte im Dorfe ſich befand, den geſetzlichen, auf §. 1. der Verordnung vom 14. Februar 1824 beruhenden Reiheſchank auszuüben befugt war und wirklich ausübte. Vielmehr iſt in dem erwähnten Reſcripte weiter nichts geſagt, als daß im Bezug auf den Reiheſchank in B., ſo lange nicht L. eine Schankberechtigung nachweiſe, der Verordnung vom 14. Februar 1824 nachzugehen ſei. Damit war aber auch zugleich angedeutet, wenn Seiten L.'s jener Nachweis erfolge, der Reiheſchank der Gemeinde aufzuhören habe.

Da nun aus Vorſtehenden ſich zur Genüge ergiebt, daß der

Digitized by Google

Gemeinde B. ein anderes Schankrecht als das Befugniß zur Ausübung des gesetzlichen Reiheschanks nicht zusteht, letzterer aber überhaupt nur dann ausgeübt werden kann, wenn im Dorfe ein Gasthof oder eine andere Schankstätte nicht vorhanden ist, so folgt von selbst, daß mit der Concessionirung P.'s zum Schankbetriebe der Reiheschank wenigstens auf die Dauer der P.'n ertheilten Concession aufhören muß.

Unter diesen Umständen und da nach den angestellten Erörterungen die von der Gemeinde gewünschte Beibehaltung des Reiheschankes neben dem P.'schen Schanke in Ermangelung eines örtlichen Bedürfnisses dafür nicht gerechtfertigt erscheinen würde, kann von der Frage, wer von den Gemeindemitgliedern den Reiheschank ausüben dürfe, abgesehen werden. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Zwickau v. 11. October 1861.

14.

Das Bretzelbacken betr.

Bei dem Ministerium des Innern ist der Bäckermeister N. mit einer Vorstellung eingekommen, worin er in der Besorgniß, daß mit dem Eintritt des neuen Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 die bei der Bäckerinnung seines Wohnorts statutarisch bestehende Einrichtung, wonach das Backen der Fastenbretzeln in der sogenannten Fastenzeit nur von bestimmten Bäckermeistern ausgeübt werden darf, in Wegfall kommen und er somit des durch das Loos erlangten Rechtes zum Bretzelbacken in der nächsten Fastenzeit verlustig gehen werde, darum gebeten hat, daß ihm für diese Einbuße eine Entschädigung aus der Staatscasse gewährt werden möge.

Hierauf hat das Ministerium Folgendes zu erkennen gegeben:

Was den letzteren Punkt anlangt, so ist zwar N. zu bescheiden, daß die Staatsregierung zu Gewährung von Entschädigungen für wegfallende Gewerbsrechte nur in den durch §. 43. des Gewerbegesetzes und §. 1. des Entschädigungsgesetzes bestimmten Fällen ermächtigt und ihm daher, wenn er auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen Anspruch machen zu können glaube, zu überlassen sei,

Digitized by Google

sich nach §. 2. des Entschädigungsgesetzes bei der Obrigkeit anzumelden.

Der hier zur Sprache gebrachte Gegenstand scheint aber von dem Bittsteller nicht ganz im richtigen Lichte betrachtet worden zu sein.

Die an dem fragl. Orte bestehende, durch Herkommen begründete und durch ein Innungsstatut fixirte Einrichtung, wonach alljährlich nur eine bestimmte Zahl von Bäckermeistern das Backen der Fastenbretzeln ausübt, stellt sich als ein unter den Innungsmitgliedern getroffenes Abkommen dar, dessen Gültigkeit unter den letzteren durch das Gewerbegesetz an sich ebensowenig betroffen wird, als das Bestehen der Innung selbst. Denn ein solches Abkommen ist kein Verbietungsrecht und widerspricht dem Grundsatze der Gewerbefreiheit an sich nicht. Gegen Nichtmitglieder der Innung ist es freilich unwirksam, und es ist ganz richtig, daß nach dem ersten Januar 1862 Niemand, der sich als Bäcker angemeldet hat und nicht Mitglied der Innung ist, am Backen der Fastenbretzeln gehindert werden kann. Für die Innungsmitglieder aber bleibt das Abkommen bindend, so lange sie bei der Innung bleiben und so lange nicht durch Innungsbeschluß die ganze Einrichtung wieder aufgehoben ist.

Es wäre daher an und für sich wohl denkbar, daß die dasige Bäckerinnung an dem Gebrauche festhalten wollte und daß Niemand aus derselben austräte. Würden sich in diesem Falle keine Bäcker außerhalb der Innung finden, welche das Backen der Fastenbretzeln unternähmen, so würde thatsächlich das bisherige Verhältniß unverändert fortbestehen.

Zur Zeit liegt noch gar nicht vor, was die Bäckerinnung hierunter beschließen wolle und es läßt sich daher auch noch keineswegs mit Bestimmtheit übersehen, welchen Einfluß das Gewerbegesetz in der vorliegenden Beziehung thatsächlich üben werde; da es wenigstens zweifelhaft ist, ob es Personen außerhalb der Innung der Mühe werth finden werden, sich auf das Backen der Fastenbretzeln einzurichten. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Dresden v. 1. November 1861.

Digitized by Google

15.

Die Aufhebung der Cavillereibannrechte und deren Entschädigung betr.

In Bezug auf die Cavillereibannrechte hat das Ministerium des Innern den Kreisdirectionen Folgendes eröffnet:

Der Entwurf des Gewerbegesetzes nahm im letzten Absatze von §. 39. (§. 43. des Gesetzes) die Cavillereibannrechte auf so lange von der ausgesprochenen Aufhebung aller Verbietungsrechte aus, als nicht durch Vertrag oder ein besonderes Gesetz die Aufhebung erfolgen werde.

Im Gesetze selbst ist diese Bestimmung auf Grund späterer Vereinbarung mit den Ständen weggeblieben; die Cavillereibannrechte sind also ebenfalls mit dem ersten Januar 1862 aufgehoben und können daher bei der Entschädigung nach §. 1. des Entschädigungsgesetzes unter b. ebenfalls in Frage kommen. Diese Abänderung hat ihren Grund darin, daß die von der Staatsregierung eingeleiteten Verhandlungen mit den Besitzern derjenigen Cavillereien, rücksichtlich deren die Existenz eines vom Staate verliehenen dinglichen Bannrechts unzweifelhaft schien, über eine aus Staatscassen für die Aufgabe dieser Bannrechte zu gewährende Entschädigung, noch im Laufe des Landtages zum Abschluß gelangten, so daß rücksichtlich aller dieser Cavillereien (mit Ausnahme der Cavillerei zu Großenhain) Erklärungen über die Bereitwilligkeit der Besitzer, ihr Bannrecht, soweit es vom Staate herrühre, gegen Zahlung einer bestimmten Aversionalsumme aufzugeben, vorlagen. Dieses Verfahren ist von der Ständeversammlung im Allgemeinen genehmigt und nunmehr, da hiermit die bedeutendsten aller im Lande vorhandenen Cavillereibannrechte zur Erledigung kommen, befunden worden, daß man die Aufhebung der Cavillereibannrechte ebenfalls aussprechen und, soweit es außer den im Wege des Vertrags entschädigten noch Cavillereibannrechte geben sollte, welche mit Grund auf eine Entschädigung aus Staatscassen Anspruch machen könnten, das Weitere der Behandlung auf Grund des Entschädigungsgesetzes anheimstellen könne.

Digitized by Google

Es kann also vorkommen, daß Cavallereibannrechte, welche in die bisherigen Verhandlungen nicht eingeschlossen worden sind, zur Anmeldung kommen. Es können dies jedoch (nächst der bereits erwähnten Cavillerei zu Großenhain) immer nur entweder solche sein, welche angeblich vom Staate verliehen, aber wegen irgend eines Mangels in Bezug auf den Nachweis des dinglichen Bannrechts innerhalb eines bestimmten Bezirks bei den bisherigen Verhandlungen nicht berücksichtigt worden sind, oder solche, deren Recht erweislich gar nicht vom Staate verliehen ist, sondern von einer städtischen Obrigkeit oder einer ehemaligen Patrimonialgerichtsherrschaft hergeleitet wird.

Was die Fälle der ersteren Art anlangt, so wird es sich wesentlich darum handeln, ob der Beweis der erfolgten Verleihung eines dinglichen Bannrechtes über einen bestimmten Bezirk geführt werden kann. Was dagegen die Cavillereibannrechte der zweiten Art anlangt, so wird neben sorgfältiger Prüfung der Frage, ob überhaupt ein von einer dazu befugten Stelle verliehenes gültiges, erbliches Privilegium vorliege, namentlich zu betrachten sein, inwieweit etwa angenommen werden müsse, daß das bezügliche Recht durch das Gesetz vom 15. Mai 1851. bereits (durch Entschädigung oder Präclusion) beseitigt, und der Caviller selbst rücksichtlich *seiner* Ansprüche an den Gutsherrn, von dem er sein Recht ableitet, zu verweisen sei. Es ist bei diesen Privatcavillereien nicht immer ganz klar, ob der Caviller sein Gewerbe auf Grund gutsherrlicher Concession, oder als Pachter eines der Gutsherrschaft selbst zustehenden Cavillereirechtes ausübe. Im letzteren Falle würde, wenn das Cavillereirecht sich in der That als ein den Bestimmungen in §. 1. des Entschädigungsgesetzes entsprechendes erweisen sollte, nicht der Caviller, sondern die Gutsherrschaft als entschädigungsberechtigt anzusehen sein; in ersterem Falle ist die Gutsherrschaft, selbst wenn eine Berechtigung zu Verleihung eines erblichen Bannrechtes als früher vorhanden angenommen werden müßte, jedenfalls als für die *Nutzbarkeit* dieser Berechtigung entschädigt anzusehen und daher der Caviller, soweit er einen Zins oder sonstige Leistung an die Gutsherrschaft entrichtet hat oder noch entrichtet, an Letztere zu verweisen. — V. des Min. des Innern an sämmtl. Kdir. v. 1. Novbr. 1861.

Digitized by Google

16.

Die gutsherrlichen Befugnisse bezüglich des Essenkehrens*) betr.

Von den Gutsherrschaften, welche bei Gelegenheit der Regulirung der Schornsteinfegerbezirke auf Grund §. 16. der Beilage sub ⊙ zu dem Gesetze vom 11. August 1855. das Recht der Ertheilung eine obrigkeitlichen Concession oder Genehmigung zum Essenkehren fernerhin in Anspruch genommen haben,**) ist dabei vielfach zugleich das Befugniß beansprucht worden, das Kehren der Essen ihrer Rittergutsgehöfte von den von ihnen concedirten oder angestellten Schornsteinfegern auch fernerhin, wie zeither, unentgeltlich oder doch für ein geringeres Lohn zu verlangen.

Mat hat jedoch ein solches Befugniß der Gutsherrschaften, bei Ausübung des nach §. 16. cit. ihnen vorbehaltenen obrigkeitlichen Concessionsrechts sich derartige Privatvortheile zu stipuliren, wenn ihnen auch dieses Befugniß zeither nachweislich auf Grund eines besonderen Rechtstitels zugestanden haben sollte, dermalen nicht weiter für statthaft erachten können; und zwar aus folgenden Gründen.

In §. 16. ist ausdrücklich auf das Ges. v. 15. Mai 1851. Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betr., hingewiesen. Nach §. 4. unter f. und §. 5. dieses Gesetzes sollen „alle bisherigen, wenn auch auf besonderen Titeln des öffentlichen oder des Privatrechts beruhende Leistungen und Abgaben an die Grundherren wegen irgend einer Art des Gewerbebetriebs, insofern sie nicht als Reallasten auf Grundstücken haften," von Publication dieses Gesetzes an in Wegfall kommen, und zwar auch dann, wenn sich die bezüglichen Rechte als Ausflüsse der Patrimonialgerichtsbarkeit und grundherrlichen Polizei ansehen lassen. Als eine solche „Leistung" muß nun aber auch das fragliche, unentgeltliche Kehren der Rittergutsessen angesehen werden.

---

*) Vergl. Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. 21. S. 163.

**) Nach §. 15. des Gewerbegesetzes v. 15. Oct. 1861. bewendet es rücksichtlich der Annahme der Schornsteinfeger bei den bestehenden Bestimmungen.

Digitized by Google

Denn daß unter den in §. 4. unter f. gedachten Leistungen nur Geldleistungen zu verstehen seien, dürfte sich wohl kaum behaupten lassen. Dagegen spricht nicht nur der ganze übrige Inhalt des §. 4., sondern insbesondere auch der Zusatz: „und Abgaben," welcher solchenfalls eine ganz überflüssige Tautologie enthalten würde. Es ist aber auch in der That gar kein Grund abzusehen, weshalb der Gesetzgeber hier zwischen der Abentrichtung eines Geldbetrags und der unentgeltlichen Verrichtung einer zu Geld anzuschlagenden Arbeit einen Unterschied gemacht haben sollte, da es doch im Effecte auf Eins hinauskommt, ob der betr. Schornsteinfeger den Betrag des für seine Arbeit zu beanspruchenden Lohnes baar an den Gutsherrn zu entrichten hat oder ob er auf den Lohn verzichten muß. Zweifelhafter könnte es erscheinen, ob denn die fragl. Leistung wirklich eine solche sei, die von dem betr. Schornsteinfeger „wegen des Gewerbebetriebs" an den Gutsherren abzuführen ist. Man könnte dies bestreiten mit Hinweisung darauf, daß in der Ertheilung der Genehmigung zum Essenkehren innerhalb eines gewissen Bezirks nicht sowohl die Verleihung einer gewerblichen Concession, als vielmehr die Uebertragung einer polizeilichen Function — eine Anstellung — zu erblicken sei. Allein auf diese Distinction dürfte um deswillen kein Gewicht zu legen sein, weil denn doch in der Uebertragung jener polizeilichen Function thatsächlich die Erlaubniß zur Ausübung des Schornsteinfegergewerbes in dem betr. Bezirke mit enthalten ist, und die Bestimmung in §. 4. sub f. nach ihrem ausdrücklichen Wortlaute auf alle und jede Art des Gewerbebetriebs ohne Unterschied sich bezieht, wie denn auch in dem mehrerwähnten §. 16. der Beilage sub ⊙ ein Unterschied zwischen obrigkeitlicher Concession und Genehmigung zum Essenkehren nicht gemacht, vielmehr beides gleichgestellt wird, und in §. 5. des angezogenen Gesetzes vom 15. Mai 1851., wie schon oben bemerkt, ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß die fraglichen Leistungen auch dann in Wegfall zu kommen haben, wenn das Recht des Gutsherrn auf dieselben als Ausfluß der grundherrlichen Polizei anzusehen ist. Wenn nun übrigens noch in Erwägung kommt, daß in §. 4. unter e) eine ähnliche Bestimmung enthalten ist, indem daselbst das bisherige Recht der Gutsherren, für die Erlaubniß zu Zertrennungen oder

Digitized by Google

Bebauungen von Grundstücken eine Leistung zu fordern, für erloschen erklärt wird, so dürfte auch dies für die obige Auffassung sprechen.

Der letzteren ist nun auch das Ministerium des Innern beigetreten und zwar mit dem Bemerken, daß das fragliche Befugniß denjenigen Rechten beizuzählen sei, für deren Wegfall nach §. 8. des mehrgedachten Gesetzes vom 15. Mai 1851. eine Entschädigung aus Staatscassen zu gewähren gewesen sein würde, wenn sich die betheiligten Berechtigten nicht an dessen Anmeldung versäumt hätten. — V. des Min. des Inn. an d. Kdir. Zwickau v. 8. November 1861.

Miscellen.

I. Bezirksveränderungen.

a) Medicinalbezirke.

Der II. Medicinalbezirk im Kreisdirectionsbezirk Dresden ist eingezogen und sind die denselben bildenden Gerichtsämter Stolen, Neustadt und Sebnitz mit dem IV. Medicinalbezirke Pirna unter der Bezeichnung als II./IV. Medicinalbezirk vereinigt worden.

Die zeitherige städtische Bezirksarztstelle zu Mittweida ist wieder eingezogen und der Stadtbezirk Mittweida dem IV. Medicinalbezirk des Leipziger Kreisdirectionsbezirks einverleibt worden.

Der bisherige IX. Medicinalbezirk im Kreisdirectionsbezirk Zwickau, welcher die Gerichtsamtsbezirke Oelsnitz, Adorf, Markneukirchen, Klingenthal und Schöneck umfaßte, ist wieder eingezogen und sind die Gerichtsamtsbezirke Oelsnitz, Adorf und Markneukirchen mit dem X. Medizinalbezirke (Plauen) unter der Nummerbezeichnung IX./X. Medicinalbezirk, die Gerichtsamtsbezirke Schöneck und Klingenthal aber mit dem XI. Medicinalbezirke unter der Nummerbezeichnung IX./XI. Medicinalbezirk verbunden worden.

b) Friedensrichterbezirke.

Im Amtsbezirke Treuen sind die Ortschaften: Buchwald, obere und untere Mühlwand, Bühnaumühle, Limbach, Wetzelsgrün, Gospersgrün, Pfaffengrün, Herlasgrün und Fichtenhäuser dem Friedensrichter **Berger** zu Pfaffengrün, und die Ortschaften: Weißensand, Kleinweißensand, Wolfepfütz, Hartmannsgrün, Schreiersgrün, Mahnbrück, Altmannsgrün, Unterlauterbach, Beitenhäuser, Eich, Buch und Perlas dem Friedensrichter **Schilbach** auf Weißensand zugewiesen worden.

II. Personal-Veränderungen.

1. Bei den Ministerien.

Die Supernumerar-Regierungsräthe **Wießner** und **Demuth** bei dem Ministerium des Innern sind zu Regierungsräthen ernannt worden.

Digitized by Google

2. Bei den Gesandtschaften und Consulaten.

Die Legationssecretaire **von Lüttichau, von Zobel** und **von Könneritz** sind zu Legationsräthen ernannt worden.

Der General-Consulatverweser und Beigeordnete der Königl. Gesandtschaft zu London **Ewing Patrik de Colquhoun** ist zum Hofrathe in der IV. Classe der Hofrangordnung ernannt worden.

Die erledigte Stelle des Königl. Sächs. Consuls in New-Orleans im Staate Louisiana ist dem dasigen Kaufmann **Pandorf** verliehen worden.

In Bremerhaven ist ein Königl. Sächs. Viceconsulat errichtet und der dortige Kaufmann **Claussen** jun. zum Viceconsul ernannt worden.

3. Bei den Kreisdirectionen.

Die Supernumerar-Regierungsräthe **von Schönberg** und Dr. **Hübel** bei der Kreisdirection zu Zwickau und **Iphofen** bei der Kreisdirection zu Leipzig sind zu Regierungsräthen, so wie die Secretaire **Gumprecht** bei der Kreisdirection zu Zwickau, **Meusel** bei der Kreisdirection zu Leipzig, ingleichen der Actuar Freiherr **von Pohland** bei dem Gerichtsamte Dresden und der Secretair **Grünler** bei der Kreisdirection zu Zwickau zu Referendaren bei den genannten Kreisdirectionen und, was den Freiherrn **von Pohland** anlangt, bei der Kreisdirection zu Dresden ernannt worden. — Der Referendar **Vogel** bei der letztgenannten Kreisdirection hat das Dienstprädicat als Commissionsrath erhalten.

Der Accessist **Schäffer** bei der Kreisdirection zu Zwickau ist zum Actuar bei dem Gerichtsamte Werdau ernannt worden.

Dem Accessisten **v. Helldorf** bei der Kreisdirection zu Leipzig ist das Prädicat: „Referendar" verliehen worden.

4. Bei der Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen.

Die Commissionsräthe **Vogel, Stavenhagen** und **Hennig** haben das Dienstprädicat als Regierungsräthe erhalten.

5. Bei dem katholisch geistlichen Consistorium.

Der Superior und Pfarrer an der katholischen Hofkirche zu Dresden, **Franz Bernert**, ist zum zweiten geistlichen Rathe in dem katholisch geistlichen Consistorium ernannt worden.

6. Bei Ephoralämtern.

Der Superintendent Dr. **Hering** in Großenhain ist zum Consistorialrath ernannt worden.

7. Bei dem Wasserbauwesen.

Die bisherigen Wasserbau-Assistenten Gustav Hermann **Rädlein** in Pirna und Gotthold Friedrich **Freitag** in Dresden sind zu Wasserbau-Inspectoren beziehentlich für die Bezirke der Amtshauptmannschaften Chemnitz, Annaberg und Freiberg, sowie für die Amtshauptmannschaften Rochlitz und Döbeln ernannt und ist dem Erstern Chemnitz, dem Letztern aber Rochlitz als Wohnort angewiesen worden.

8. Bei den Königl. Unterbehörden.

Versetzt wurden: die Gerichtsamtmänner **Erdenberger** von Radeburg nach Roßwein, **Böttcher** von Großenhain nach Radeburg, **Pechmann** von Neusalza nach Großenhain und **Flohr** von Geyer nach Neusalza.

Angestellt wurden: der Actuar **Wöllner** bei dem Gerichtsamt Tharandt als Gerichtsamtmann zu Geyer und der Assessor **Bernhardi** bei dem Gerichtsamt Stollberg als Gerichtsamtmann in Gottleuba.

9. Bei den städtischen Behörden

wurden gewählt und bestätigt: der zeitherige Bürgermeister **Meister** in Pulsnitz als solcher in Geyer, der Actuar **Speck** bei dem Gerichtsamt Schneeberg

Digitized by Google

als Bürgermeister in Neustädtel und der Rathsactuar **Sinz** in Meerane als Bürgermeister in Treuen. Den Bürgermeistern zu Pegau, Leisnig und Zwenkau, **Trenkmann**, **Erchenbrecher** und **Merkel** ist die Ausübung des Notariats in dem durch die Notariatsordnung vom 3. Juni 1859. bestimmten vollen Umfange gestattet worden.

10. Bei der Advocatur.

Zum Advokaten ist ernannt worden: der zeitherige Actuar **Ströbel** in Dresden. Der Advocat Dr. jur. **Voigt** in Leipzig hat der Advocatur entsagt.

11. Bei den Friedensrichtern.

Zu Friedensrichtern sind ernannt worden: für den Gerichtsamtsbezirk Schwarzenberg **Johann Christian Uhlich** in Sachsenfeld, für den Gerichtsamtsbezirk Oberwiesenthal der Oberförster **Oscar Heinrich Greifenhagen** in Oberwiesenthal, für den Gerichtsamtsbezirk Treuen der Obercommissar **Friedrich Leberecht Berger** zu Pfaffengrün, für den Gerichtsamtsbezirk Lauenstein der Bürgermeister Karl Gustav **Wilmersdorf** daselbst, für den Gerichtsamtsbezirk Meißen der Rittergutsbesitzer Carl August Ernst **Lommatzsch** auf Niederpolenz, für den Gerichtsamtsbezirk Frankenberg der Ortsrichter und Amtslandrichter Carl Gottlob **Kläß** zu Braunsdorf, für den Gerichtsamtsbezirk Zschopau der Erblehngerichtsbesitzer Friedrich Anton **Günther** in Dittmannsdorf, für den Gerichtsamtsbezirk Werdau der Rittergutsbesitzer von **Römer** auf Untersteinpleis und für den Gerichtsamtsbezirk Geyer der Spinnereibesitzer **Höffer** in Tannenberg.

III. Ordensverleihungen.

1. Inländische Orden

haben erhalten: a) das Comthurkreuz I. Classe zum Verdienstorden der Director der Abtheilung des Ministeriums des Innern für Ackerbau und Gewerbe, Geh. Rath Dr. **Weinlig**; das Ritterkreuz des Verdienstordens der Geh. Regierungsrath **Just**, Vorsitzender der Commission für das Veterinärwesen, der Medicinalrath Professor Dr. **Haubner**, Landesthierarzt in Dresden, und der Bürgermeister **Haberkorn** in Zittau: das Ehrenkreuz zum Verdienstorden der Zahlmeister **Haberkorn** bei den östlichen Staatseisenbahnen; die zum Verdienstorden gehörige Medaille in Gold der Schullehrer **Kleinstück** in Hauswalde; die zum Verdienstorden gehörige Medaille in Silber der Schullehrer **Merkel** in Niederschlag; b) das Ritterkreuz des Albrechts-Ordens der Bürgermeister **Schwabe** in Döbeln; das Ehrenkreuz zum Albrechtsorden der Gutsbesitzer **Müller** in Wölkisch.

2. Ausländische Orden

haben erhalten und zwar: das Großkreuz des herzogl. Nassauischen Verdienstordens der Kriegsminister von **Rabenhorst**; das k. k. östreichische Verdienstkreuz mit der goldnen Krone die Polizeicommissare **Weller** und Dr. **Urban** in Leipzig.

IV. Gemeinnützige Anstalten.

1. Armenhäuser.

In Olbersdorf bei Zittau (der Stadt Zittau gehörend) ist ein Armen- u. Beschäftigungshaus errichtet worden.

2. Krankenhäuser.

Dr. **Kadner** in Dresden hat eine diätetische Heilanstalt daselbst begründet. In Freiberg ist ein neues für heilbare Kranke bestimmtes städtisches Krankenhaus errichtet worden.

Digitized by Google

3. Schulen.

Am 16. October 1861 hat die Eröffnung des regenerirten Bitzthum'schen Gymnasiums zu Dresden stattgefunden.

In Schneeberg, Oelsnitz und Adorf sind Privatnäh- und bez. Strickschulen errichtet worden, desgleichen hat auch der Kaufmann **Schubert** in Eibenstock, Firma Julius Dörfel junior, eine Privatnähschule begründet. In Penig ist an der Stelle der eingegangenen Fabrikschule eine allgemeine Armenschule begründet worden.

V. Stiftungen.

Der Kaufmann **Thärigen** in Leipzig hat zum Andenken an seine verstorbene Ehegattin eine Kleinkinderbewahranstalt in Möckern unter dem Namen: „Thereſien-Stiftung" errichtet.

Frau Carolina verw. von **Zehmen** geb. von Götz zu Dresden hat 300 Thlr. zu einer Stiftung in Belgershain, welches ihrem verstorbenen Ehemanne gehörte, ausgesetzt, deren Zinsen zunächst zur Unterhaltung des Grabmals des letztern verwendet, sonst aber am Todestage desselben unter Arme vertheilt werden sollen.

Der Kaufmann **Hohl** in Annaberg, Inhaber des Handlungshauses Eisenstuck und Comp. daselbst, hat zum Andenken an den Wohlthätigkeitssinn seiner verstorbenen Tochter „Helene" eine mit dem Namen „Helenenstiftung" bezeichnete milde Stiftung von 1000 Thlr. errichtet, deren Zinsen alljährlich an dem Geburtstage seiner Tochter an fünf bis acht arme, würdige Klöpplerinnen durch den Annaberger Frauenverein vertheilt werden sollen.

VI. Amtsblätter.

Das von L. H. **Voigt** in Penig herausgegebene Peniger Wochenblatt ist vom 1. Januar 1862 an zum Amtsblatt für das Gerichtsamt Penig und den Stadtrath daselbst bestimmt worden.

VII. Publicationen im Gesetz- und Verordnungsblatte.

Bekanntmachung, das Aichen der Gaszähler betr., vom 1. October 1861. (G. u. V. Bl. S. 174.)

Verordnung, das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betr., vom 2. October 1861. (G. u. V. Bl. S. 177.)

Verordnung, die Zählung der Bevölkerung und Aufnahme einer Gewerbestatistik, ingleichen die Aufnahme einer Viehzählung betr., vom 1. October 1861. (G. u. V. Bl. S. 179.)

Gesetz, die Einhebung der Opferpfennige, der Hufen-, Gärtner-, Häusler- und Hausgenossengroschen, sowie anderer kleiner, an Geistliche, Lehrer und Kirchendiener zu entrichtender Gefälle betr., vom 30. September 1861. (G. u. V. Bl. S. 183.)

Verordnung zu Ausführung des vorgedachten Gesetzes, vom 5. October 1861. (G. u. V. Bl. S. 185.)

Gewerbegesetz vom 15. October 1861. (G. u. V. Bl. S. 187.)

Verordnung zu Ausführung des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861. (G. u. V. Bl. S. 225.)

Gesetz, die Entschädigung für Wegfall gewisser Verbietungsrechte betr., vom 15. October 1861. (G. u. V. Bl. S. 217.)

Verordnung zu Ausführung des vorgedachten Gesetzes vom 15. October 1861. (G. u. V. Bl. S. 280.)

Gesetz, die Errichtung von Gewerbegerichten betr., vom 15. October 1861. (G. u. V. Bl. S. 221.)

Verordnung, die Einführung des Gewerbegesetzes in der Oberlausitz betr., vom 15. October 1861. (G. u. V. Bl. S. 224.)

Digitized by Google

Verordnung, die Arbeitsbücher des gewerblichen Hülfspersonals betr., vom 15. October 1861. (G. u. V. Bl. S. 262.)

Verordnung, die Handels- und Gewerbekammern betr., vom 15. October 1861. (G. u. V. Bl. S. 270.)

Gesetz, eine Abänderung des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834. betr., vom 15. October 1861. (G. u. V. Bl. S. 285.)

Gesetz, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831. betr., vom 19. October 1861. (G. u. V. Bl. S. 286.)

Gesetz, die Wahlen der Abgeordneten beider Kammern der Ständeversammlung betr., vom 19. October 1861. (G. u. V. Bl. S. 289.)

Bekanntmachung, den Gesammtverein der Gabelsbergerschen Stenographenvereine im Königreiche Sachsen betr., vom 26. October 1861. (G. u. V. Bl. S. 305.)

Verordnung, den Ausbruch der Rinderpest im Königreiche Böhmen betr., vom 7. November 1861. (G. u. V. Bl. S. 305.)

Gesetz, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betr., vom 30. October 1861. (G. u. V. Bl. S. 307.)

Decret wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Olbernhau, vom 24. October 1861. (G. u. V. Bl. S. 491.)

Decret wegen Bestätigung der revidirten Sparcassenordnung für die Stadt Bernstadt, vom 4. November 1861. (G. u. V. Bl, S. 492.)

Verordnung, den Debit der Arbeitsbücher betr., vom 7. November 1861. (G. u. V. Bl. S. 493.)

Verordnung, das Viehabdecken betr., vom 4. November 1961. (G. u. V. Bl. S. 494.)

Verordnung, die Abgrenzung der Kohlenwerksinspectionsbezirke betr., vom 30. October 1861. (G. u. V. Bl. S. 498.)

Verordnung, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Riesaer Staatseisenbahnhofes bis zur Elbe betr., vom 28. October 1861. (G. u. V. Bl. S. 499.)

Decret wegen Bestätigung des revidirten Regulativs für die Sparcasse zu Kamenz, vom 14. October 1861. G. u. V. Bl. S. 499.)

Bekanntmachung, die den Vorschußvereinen zu Thum und Olbernhau verwilligte Stempelbefreiung betr., vom 13. November 1861. (G. u. V. Bl. S. 501.)

Verordnung, die Ausstellung von Paßkarten betr., vom 15. November 1861. (G. u. V. Bl. S. 502.)

Verordnung, das wegen der Rinderpest erlassene Einfuhrverbot betr., vom 23. November. 1861. (G. u. V. Bl. S. 503.)

Decret wegen Bestätigung der Niederlagsordnung für das Lagerhaus zu Zittau vom 15. October 1861. G. u. V. Bl. S. 504.)

VIII. Literatur.

Ackermann, Carl Aug., Für die deutsche Polizei. Wider Hrn. Dr. Avé-Lallemant. gr. 8. Schwerin, Schmale. geh. 12 Ngr.

Aktenstücke aus der Verwaltung d. evangelischen Ober-Kirchenraths. 13. Hft. 8. Berlin, Hertz. ⅓ Thlr. (I—V, 3. m. Suppl.: 8 Thlr. 3 Ngr.)

Altmann, Ger.-Assess. Albr., Praxis der preuß. Gerichte in Kirchen-, Schul- u. Ehesachen. (In 5 Lfgn.) 1. Lfg. gr. 8. Leipzig, B. Tauchnitz. geh. ⅔ Thlr.

Annalen der Justizpflege u. Verwaltung in Kurhessen, hrsg. v. O. L. Heuser. 9. Jahrg. 12 Nrn. gr. 8. Göttingen, Wigand. 3 Thlr.

Arnold, Wilh., das Aufkommen d. Handwerkerstandes im Mittelalter. gr. 8. Basel, Georg. geh. 12. Ngr.

Auerbach, B., das Gesellschaftswesen in juristischer und volkswirthschaft-

Digitized by Google

licher Hinsicht unter besond. Berücksicht. d. allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs. gr. 8. Frankf. a. M., Sauerländer's Verl. geh. 2 Thlr.

Bauvereine, gemeinnützige. Bericht an königl. Hannoversches Ministerium d. Innern erstattet, im März 1861. gr. 8. Hannover, Hahn. geh. 6 Ngr.

Beitrag, ein, zur Frage über die Reorganisation der Gewerbschulen im Königreich Bayern. gr. 8. München, Giel. geh. 4 Ngr.

Berg, F. A., wird der goldene Boden d. Gewerbebetriebes durch die Einwirkung der Maschinenarbeit u. Gewerbefreiheit erhalten. gr. 8. Göttingen, Rente. geh. ⅓ Thlr.

Bericht, ärztlicher, d. k. k. Gebär- u. Findelhauses zu Wien, vom J. 1859. Im Auftrage d. k. k. Ministeriums d. Innern. Wien, Braumüller. geh. 1 Thlr. 6 Ngr.

— ärztlicher, aus dem k. k. allgemeinen Krankenhause zu Wien, vom J. 1860. Im Auftrage d. Ministeriums d. Innern veröffentlicht. 8. Ebd. geh. 1 Thlr. 12 Ngr.

Berichte, stenographische, über die Verhandlungen der beiden Häuser des Landtages. Haus der Abgeordneten 7 Bde. Herrenhaus 2 Bde. Imp.-4. Berlin, Decker. geh. 15 Thlr.

Bibliotheca juridica. Verzeichniss der vorzüglichsten Werke aus allen Zweigen der Staats- u. Rechtswissenschaften. 3. sehr verm. Aufl. gr. 8. Wien, F. Manz. geh. ⅓ Thlr.

Bielz, E. A., Beitrag zur Geschichte u. Statistik d. Steuerwesens in Siebenbürgen. Hermannstadt. Steinhaußen. geh. ⅓ Thlr.

Birk, C., Telegraphen-Karte v. Europa nach Mittheilungen der Kön. Preuss. Telegraphen-Direction bearb. Berlin, Schropp. 1⅓ Thlr.

Blätter für administrative Praxis zunächst in Bayern. Hrsg. v. Karl Brater. Beilageheft zu Bd. X. A. u. d. T.: Sammlung v. principiellen Erlassen der Staatsbehörden u. v. Präjudizien auf dem Gebiete der Verwaltung. VIII. Jahrg. 1860. Bearb. v. H. Schunck. 2. Hft. 8. Nördlingen, Beck. ⅓ Thlr.

— dieselben. Hauptregister zu Bd. 1—10. gr. 8. Ebd. geh. ⅓ Thlr.

Dormizer, Max., u. Edm. **Schebek**, die Erwerbsverhältnisse im böhmischen Erzgebirge. Bericht an das Central-Comité zur Beförderung der Erwerbsthätigkeit u. s. w. Prag, Mercy. geh. 1 Thlr.

Entmooser, Frz. X., das Polizei-Strafgesetzbuch f. das Königr. Bayern nebst den einschlägigen noch in Geltg. verbleibenden Gesetzen u. Verordngn. (In 3 Lfgn.) 1 Lfg. gr. 8. Nördlingen, Beck. geh. 6 Ngr.

Flottwell, Th., die Grundsätze d. ersten Senats d. Königl. Ober-Tribunals üb. Freizügigkeit u. öffentliche Armenpflege, insbesond. f. Dienstboten ꝛc. Berlin, Guttentag. geh. ⅓ Thlr.

Gewerbefreiheit od. Gewerbeordnung. Ein Wort zur Verständigung. Halle, Fricke. geh. 1 Ngr.

Gewerbegesetz für das Königr. Sachsen u. die damit in Verbindung stehenden Gesetze, Verordngn. u. Ausführungsverordngn. v. 15. Octbr. 1861. Dresden. Meinhold & Söhne. geh. ⅓ Thlr.

Glossen zu den preussischen Strafgesetzen gegen Medicinalpersonen v. e. Medicinalbeamten. gr. 8. Berlin, M. Hirsch. geh. 24 Ngr.

Gutbier, Dr. Adf., Entwurf zu der zu begründenden höheren Bürgerschule. München, Finsterlin. geh. 4 Ngr.

Hahndorf, S., zur Geschichte der deutschen Zünfte. gr. 8. Cassel, Fischer. geh. ⅓ Thlr.

Handels-Gesetzbuch, das allgemeine deutsche, m. Erläutergn. nach den Vorarbeiten v. Bornemann, Waldeck, Strohn u. Bürgers ꝛc. 1—3. Lfg. gr. 8. Berlin, Allgem. deutsche Verlags-Anstalt. geh. 1⅓ Thlr.

Digitized by Google

Handwerk, das, gegenüber der Gewerbe-Freiheit. Hrsg. vom Vorstand d. Handwerkervereins in Münster. gr. 8. Münster, Coppenrath. geh. ⅓ Thlr.

Hauff, Ludw., die protestantische Kirche in Deutschland, ihre Berechtigung und ihr Zustand. Mit besond. Berücksicht. der Verfassg. der evangelisch-protestant. Kirche Badens und der constitutionellen Bestimmungen Baierns. gr. 8. München. Fleischmann. 17 Ngr.

Held, Jos., Staat und Gesellschaft vom Standpunkte der Geschichte der Menschheit u. d. Staats. Mit besonderer Rücksicht auf die politisch-socialen Fragen unserer Zeit. (In 3 Thln.) 1. Thl. gr. 8. Leipzig, Brockhaus. geh. 3 Thlr.

Hertwig, Prof. Dr. C. H., Mittheilungen aus der thierärztlichen Praxis im Preussischen Staate. Mit Bewilligg. der Ministerii der geistl., Unterrichts- etc. Angelegenheiten. 8 Jahrg. gr. 8. Berlin, A. Hirschwald. geh. ⅔ Thlr. (1—8.: 5 Thlr. 28 Ngr.)

Hofmann, Dr. Jos., die Reformfrage der Physikate in Bayern. [Abdr. aus A. Henke's Zeitschrift f. die Staatsarzneikunde.] Erlangen, Palm u. Enke. geh 8 Ngr.

Hoppe, Prof. Dr. J., die Dispensirfreiheit oder das Recht u. die Verpflichtg. der homöopath Aerzte, wie auch aller Aerzte, die von ihnen verordneten Arzneimittel selbst auszutheilen. Eine Denkschrift. Den hohen Ministerien Deutschlands überreicht. gr. 8. Leipzig, Purfürst. geh. 24 Ngr.

Jacobi, Prof. Vict., Freiherr v. Liebig als unberechtigt zu entscheidendem Urtheil über Praxis und Unterrichtswesen in der Landwirthschaft, Land- u. forstwirthschaftlich, didaktisch, nationalökonomisch u. historisch nachgewiesen. 8. Leipzig 1862. Grunow. geh. 1½ Thlr.

Jahrbuch für Volkswirthschaft u. Statistik. Hrsg. v. Dr. Otto Hübner. VI. Jahrg. 2. Hälfte. gr. 8. Leipzig, Hübner. geh. 2½ Thlr.

John, Justizrath, Ed., Einiges über das Unterrichts-Gesetz. Marienwerder, Levysohn. geh. 6 Ngr.

Jolly, Ph., über die Reorganisation der technischen Lehranstalten in Baiern. gr. 8. München, literar.-artist. Anst. 4 Ngr.

Kliefoth, Th., über das Verhältniß der Landesherren als Inhaber der Kirchengewalt zu ihren Kirchenbehörden. gr. 8. Schwerin, Stiller. geh. 12 Ngr.

Koch, Amtsassessr. W., die polizeilichen Strafbestimmungen f. den kurfürstl. Hessischen Landrathsamts-Bezirk Marburg, nach amtl. Quellen zusammengestellt. gr. 12. Marburg, Elwert. geh. 8 Ngr.

Krug's, Leop., nachgelassene Schriften geschichtlichen, statistischen u volkswirthschaftlichen Inhalts. Hrsg. v. Geh. Reg.-R. Dr. Carl Jul. Bergius. 1. Bd. A. u. d. T.: Geschichte d. preuss. Staatsschulden. gr. 8. Breslau, E. Trewendt. geh. 3 Thlr.

Landes-Gesetze, siebenbürgische. Taschenausgabe. Nr. 1. u. 2. Hermannstadt, Steinhaußen. geh. ⅓ Thlr.

Lange, Fr. A., die Turnvereine und das Vereinsgesetz. Eine Erörterg. der Tragweite der Verordng. v. 11. März 1850. gr. 8. Duisburg, Ewich. geh. 3 Ngr.

Literatur der Gewerbkunde seit den letzten 12 Jahren. Mit einem Verzeichniß der einschlägigen Zeitschriften u. ausführl. Sachregister. gr. 8. Prag, Andrés. geh. 4 Ngr.

Lüben, Seminardir. Aug., Lehrplan f. die Landschulen d. Bremischen Gebiets. Im Auftrage der Senats-Commission f. die kirchl. Angelegenheiten ausgearb. gr. 8. Leipzig, Brandstetter. geh. ⅓ Thlr.

Makower, H., u. S. **Meyer**, das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch

nebst dem preuß. Einführungsgesetze und der Instruction. Für den prakt. Gebrauch aus den Quellen erläutert. 1. u. 2. Lfg. gr. 8. Berlin, Guttentag. geh. à ⅓ Thlr.

Mascher, G. A., die Grundsteuer-Regelung in Preußen auf Grund der Gesetze vom 21. Mai 1861. Dargestellt nach Geographie, Geschichte, Statistik und Recht. gr. 8. Potsdam 1862, Döring. geh. 1⅓ Thlr.

Mascher, Polizei-Amv. H. A., die Gewerbe-Ordnung Preußens in ihrer neuesten Gestalt. gr. 8. Potsdam, Döring. geh. 1⅓ Thlr.

Maschinen, die zur Versorgung der Städte u. anderer bewohnter Orte mit fließendem Wasser angewendeten. Ein Hand- u. Hülfsbuch f. Communalbeamte ꝛc. Leipzig, E. Schäfer. geh. ⅔ Thlr.

Mayer, Sam., die Rechte der Israeliten, Athener u. Römer, m. Rücksicht auf die neuen Gesetzgebgn., f. Juristen, Staatsmänner. ꝛc. Ein Beitrag zu e. Systeme u. zu e. Geschichte des Universalrechts. 1. Bd. Das öffentliche Recht. gr. 8. Leipzig, Baumgärtner. geh. 2 Thlr.

Medicinal-Kalender, sächsischer, f. 1862. Hrsg. v. Dr. Rich. Hagen. 16. Leipzig, Kollmann. 1 Thlr.

Mittheilungen d. Vereins f. Land- und Forstwirthschaft im Herzogthum Braunschweig. Red.: W. Schönermark. 30. Jahrg. 1862. 12 Nrn. Lex.-8. Braunschweig, J. H. Meyer. 1 Thlr.

Mohl, Rob. v., Staatsrecht, Völkerrecht u. Politik. 2. Bd.: Politik. 1. Bd. Lex.-8. Tübingen 1862, Laupp. geh. 4 Thlr. (I, II.: 8⅔ Thlr.)

Nordenflycht, F. O. Frhr. v., die schwedische Staats-Verfassung in ihrer geschichtlichen Entwickelung. Berlin, Decker. 1⅓ Thlr.

Patzak, Schneider u. **Behfemeier**, die Homöopathie in ihren Rechten und Forderungen gegenüber der Staatsmedicin. gr. 8. Magdeburg, Creutz. geh. 6 Ngr.

Piskur, Dr. Jos., Oesterreichs Consularwesen. Wien, Gerold. geh. 2⅔ Thlr.

Preisschriften gekrönt u. hrsg. v. der Fürstl. Jablonowski'schen Gesellschaft zu Leipzig. X. A. u. d. T.: Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herschenden nationalökonomischen Ansichten v. Dr. Heinr. Wiskemann. hoch 4. Leipzig, Hirzel. geh. 1⅓ Thlr.

Preßfreiheit, die, u. die Regierungsvorlage eines neuen Preßgesetzes für Oesterreich. Wien, F. Manz. geh. 16 Ngr.

Regimentsschule, die. Ein Leidfaden zur Einrichtung u. f. das Unterrichts-Bedürfniß preuß. Regiments- u. Bataillonsschulen. Von e. activen Offizier. 2. Aufl. gr. 8. Berlin, Schindler. geh. ⅓ Thlr.

Riedel, Th., System der preußischen Handwerksgesetzgebung. Eine Anleitg. zum Verständniß der Verordng. vom 9. Februar 1849, betr. die Einrichtg. von Gewerberäthen ꝛc. als Vorarbeit zur Revision der Deutschen Gewerbegesetzgebg. und zur Lösg. der Handwerkerfrage. gr. 8. Berlin, R. Kühn. geh. 1 Thlr.

Rönne, Ludw. v., das Staats-Recht der preußischen Monarchie. 4. Lfg. 1. Hälfte. Lex.-8. Leipzig, Brockhaus. geh. ⅓ Thlr. (I—IV, 1.: 5⅓ Thlr.)

Schütz, W., das Staatsleben des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach geschichtlich u. wissenschaftlich-praktisch in kurzer Uebersicht. Weimar. Kühn. geh. ⅓ Thlr.

Sitzung, zweite, der volkswirthschaftlichen Gesellschaft f. Mittel-Deutschland. Auszug aus den stenograph. Berichten. Dresden, am Ende. geh. 8 Ngr.

Spieker, Gust., die evangelischen Gastgemeinden Schlesiens. Ein historisch-statist. Versuch als Beitrag zur genaueren Kenntniß der kirchl. Zustände Schlesiens. gr. 8. Breslau, Dülfer. geh. ⅔ Thlr.

Digitized by Google

Staatslexikon, populäres, in 1 Bde. Staatswissenschaftliches Handbuch der polit. Aufklärungen. Im Vereine mit Andern hrsg. durch Dr. Herm. vom Busche. Neue Ausg. (In 30 Lfgn.) 1. Lfg. gr. 8. Stuttgart, Hallberger. geh. 6 Ngr.

Statistik, preussische. Hrsg. vom königl. statist. Bureau in Berlin. I. Nach den Berichten der Handelskammern u. kaufmänn. Corporationen. Fol. Berlin, Decker. geh. ⅓ Thlr.

Stoepel, Justiz-R. Paul, preußischer Gesetz-Codex. Ein authent. Abdruck der in der Gesetzsammlg. f. die königl. preuß. Staaten von 1806 bis auf die neueste Zeit enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Kabinetsordres, Erlasse ꝛc. In chronolog. Ordnung. 2. Aufl. (In 3 Bdn.) Bd. 1. 1806—1834. Lex-8. Frankfurt a. d. O., Trowitzsch u. Sohn. geh. 2 Thlr. 12 Ngr.

Streubel, Prof. Carl Wilh., Wie hat der Staat der Prostitution gegenüber sich zu verhalten? Eine zeitgemäße Frage in Bezug auf die gesetzl. Bestimmungen Sachsens u. das dermalige Verhältniß der gewerbmäß. Unzucht u. der gewerbmäß. Beförderg. derselben in Leipzig. Leipzig, O. Wigand. geh. ½ Thlr.

Stubenrauch, Prof. Mor. v., Handbuch der österreichischen Verwaltungs-Gesetzkunde. Nach dem gegenwärt. Stande der Gesetzgebung bearb. 3. verb. u. verm. Aufl. 2 Bde. Wien, F. Manz. geh. 8 Thlr.

Süskind, G. A., u. G. **Werner**, Repertorium der evangelischen Kirchengesetze in Württemberg. 1. Thl. 1—3. Lfg. Stuttgart, Nitzschke. geh. à ⅓ Thlr.

Thun, Frz. Graf v., Vorschläge zur Reorganisirung d. öffentlichen Baudienstes in Oesterreich. gr. 8. Prag, Credner. geh. 8 Ngr.

Ueber die Trennung der Schule von der Kirche. Tutlingen, Kling. geh. 4½ Ngr.

Uebersichts-Karte der dem erzgebirgischen Steinkohlen-Bassin angehörenden Theile des Königr. Sachsen. Im Auftrage d. königl. sächs. Ministeriums d. Innern bearbeitet im topograph. Bureau d. königl. Generalstabes im J. 1859. 1. Lfg. Imp.-Fol. Dresden, Meinhold u. Söhne. 5 Thlr.

Unterrichtsfrage, die, vor dem Reichsrathe. gr. 8. Wien, Gerold. geh. 12 Ngr.

Verhaftung u. Hausſuchung, die. Eine Zusammenstellung der darüber sprechenden gesetzl. Bestimmungen und Ministerial-Erlasse, als Instruction f. Polizeibeamte und Gendarmen. Von e. preuß. Staatsanwalte. 8. Oppeln, Clar. geh. 3 Ngr.

Volksſchulweſen, das badische. Eine Sammlung der hierüber geltenden Gesetze u. Verordgn. 2. Aufl. gr. 8. Karlsruhe, Braun. geh. 24 Ngr.

Waltl, Dr. Joh., über Desinfection u. gleichzeitige Stoffgewinnung auf mechanischem Wege, in ihren Beziehungen zur Sanität und Oeconomie nebst Angabe v. Maßregeln d. allgem. u. persönl. Schutzes in inficirten Zeiten. gr. 8. München, Franz. geh. ⅓ Thlr.

Waſch- u. Badeanſtalten, gemeinnützige. Bericht an königl. Ministerium d. Inn. in Hannover. gr. 8. Hannover 1862, Hahn. geh. 6. Ngr.

Wichern, Dr., das Rauhe Haus, seine „Kinder" u. „Brüder." gr. 8. Hamburg, Agentur d. Rauhen Hauses. geh. ⅓ Thlr.

Wildenhahn, Aug., über Disciplin in der Volksschule. Bautzen, Köhler. geh. 6 Ngr.

Digitized by Google

III.

Aphorismen zum Gewerbegesetze vom 15. October 1861.

(Fortsetzung.)

A. Vom Herausgeber. *

3.

Ueber die Zwangsverbindlichkeit der Handwerkslehrlinge zum Besuche der Sonntagsschulen.

Wiederholt ist von Vorstehern sowohl als von anderen Freunden und Förderern der Sonntagsschulen darauf angetragen worden, daß die Handwerkslehrlinge gesetzlich zum Besuche der letzteren verpflichtet werden möchten. Die Regierung ist jedoch, so wenig sie die Nothwendigkeit verkannt hat, für eine bessere intellectuelle Bildung des jungen Handwerkerstandes zu sorgen, und so sehr sie alle darauf gerichtete Bestrebungen durch Geldunterstützungen und sonst zu fördern sich hat angelegen sein lassen auf keinen dieser, auf Begründung eines, über den allgemeinen Elementarunterricht hinausgehenden, gesetzlichen Schulzwangs gerichteten Anträge eingegangen. Wohl aber hat sie auf ein Mittel hingewiesen, die Absicht dieser Anträge auf anderem Wege zu erreichen, indem sie den Innungen anheimgegeben und anempfohlen hat, die gedachte Zwangsverbindlichkeit statutarisch festzustellen. Dieser Vorschlag hat zwar anfänglich nicht überall den erwünschten Anklang, ja hin und wieder sogar entschiedenen Widerspruch gefunden, indem namentlich viele ältere Innungsmitglieder sich gegen eine Maaßregel sträubten, welche nach ihrer Auffassung dazu dienen sollte, in

*) Berichtigung. Oben S. 23 sind die Bestimmungen über Aufstellung der Wahllisten u. über die Urwahlen zur Hand. u. Gew. Kammer aus Versehen unter b) statt unter a) rubricirt worden.

Digitized by Google

den Sonntagsschulen ihre künftigen Concurrenten heranzubilden, und welche daher die Besorgniß nur noch vermehrte, mit welcher sie ohnehin auf die im Wege der Gesetzgebung zu eröffnende größere Concurrenz des Capitals und der Intelligenz hinblickten. Allein nach und nach hat sich doch — zur Ehre unserer Handwerker sei es gesagt — die bessere Einsicht in die Zeitverhältnisse und ein besseres Verständniß des wahren Vortheils des Handwerkerstandes bei der Mehrzahl der Innungen geltend gemacht, so daß gegenwärtig (wenigstens im Zwickauer Regierungsbezirke) dergleichen statutarische Bestimmungen bei fast allen Innungen, mit nur wenigen Ausnahmen, bestehen. Dabei ist meistentheils neben der gedachten Zwangsverbindlichkeit der Lehrlinge zugleich die Erhebung von Abgaben bei gewissen Innungshandlungen, sowie auch von Geldbußen solcher Lehrmeister, die ihre Lehrlinge nicht gehörig zum Besuche der Schule anhalten oder sie wohl gar davon abhalten, zum Besten der Sonntagsschulcasse festgesetzt worden. Wir theilen hier beispielsweise die Bestimmungen eines solchen Statuts mit, wie es als Nachtrag zu den Specialartikeln der betr. Innung von der Kreisdirection zu Zwickau bestätigt worden ist.

„§. 1. Jeder auf einen in N. wohnhaften Meister der — Innung aufgedingte Lehrling ist, sofern er beim Aufdingen das 18. Jahr noch nicht erreicht hat, zum Besuche der Sonntagsschule in N. verbunden."

„§. 2. Die diesfallsige Verbindlichkeit dauert zwei Jahre."

„§. 3. Zum Besten der Sonntagsschulcasse sind von den Lehrlingen und Einwerbenden folgende Gebühren zu entrichten:

a., bei dem Aufdingen — „7 Ngr. 5 Pf."

b., bei dem Lossprechen — „10 Ngr. —"

c., bei dem Meisterwerden und Einkaufen — „20 Ngr. —"

welche Zahlungen jedoch in Fällen, wo die Innung sothane Handlungen unentgeltlich zu expediren hat, wegfallen."

„§. 4. Ein zum Besuche der Sonntagsschule pflichtiger Lehrling ist von der Innung nicht eher zum Gesellen zu sprechen,

Digitized by Google

bis er durch ein Zeugniß des Vorstandes der Sonntagsschule bescheinigt hat, daß er in dem §. 2. bestimmten Zeitraume mindestens 60 mal am Schulbesuche sich betheiligt hat."

„§. 5. Jeder Lehrmeister, den die Schuld des unregelmäßigen Besuchs der Schule Seiten seines Lehrlings trifft, ist mit einer Geldstrafe von

Einem Thaler — „ — „ bis 5 Thlr. — „ — „ ,

welche nach Analogie §. 67. des Schulgesetzes vom 6. Juni 1835. zur Sonntagsschulcasse zu fließen hat, zu belegen."

Diese Maßregel hat unverkennbar auf die Erhöhung der Theilnahme am Sonntagsschulunterrichte einen sehr günstigen Einfluß gehabt. (Im Regierungsbezirke Zwickau ist die Zahl der Sonntagsschüler im Jahre 1860 in den gewerblichen, dem Ministerium des Innern unterstehenden Sonntagsschulen von 5438 auf 5760, in den zum Ressort des Ministeriums des Cultus und öff. Unterrichts gehörigen Sonntagsschulen von 2800 auf 3300 gestiegen.) Nun giebt es zwar auch Solche, die jene Maßregel mit weniger günstigem Auge ansehen. Namentlich entsinnen wir uns der Aeußerung des Vorstehers einer Sonntagsschule, daß zu befürchten sei, es werde durch die eingeführte Zwangsverbindlichkeit zum Besuche der Schule der moralische Einfluß der Lehrer auf die Schüler beeinträchtigt und der Geist der Strebsamkeit und Lernbegierde aus der Schule verbannt werden. Diese Befürchtung dürfte jedoch in solcher Allgemeinheit kaum für begründet zu achten sein. Denn wenn auch zugegeben werden mag, daß die Aufgabe des Lehrers, dem durch bloßen Zwang dem Unterrichte zugeführten Schüler gegenüber, eine ungleich schwierigere ist, so kann doch diese Schwierigkeit von einem tüchtigen Lehrer, der beim Elementarunterrichte dieselbe Aufgabe tagtäglich zu lösen hat, nicht allzuhoch angeschlagen werden. Dazu kommt, daß die Lehrlinge wohl in den meisten Fällen die Sonntagsschule auch da, wo ein Zwang zum Besuche derselben nicht besteht, nicht aus eigenem freien Antriebe, sondern lediglich auf Befehl des Vaters, Vormundes oder Lehrmeisters

Digitized by Google

besuchen. In der That steht auch die Stimme, die jenes Bedenken erhoben hat, nur sehr vereinzelt da. Die große Mehrzahl der Freunde des Sonntagsschulwesens ist mit der Einführung jenes statutarischen Schulzwangs durchaus zufrieden, und Viele haben namentlich deshalb dem Eintritt der Wirksamkeit der neuen Gewerbegesetzgebung mit Besorgniß entgegen gesehen, weil sie meinten, daß damit die durch jene statutarischen Bestimmungen für den Zweck der Fortbildung der jungen Handwerker errungenen Vortheile wieder verloren gehen würden.

Diese Besorgniß soweit möglich zu heben, ist der Zweck dieser Abhandlung.

Einen gesetzlichen Zwang zum Besuche gewerblicher oder allgemeiner Fortbildungsschulen kennt auch die neue Gewerbegesetzgebung nicht, und es hat sonach auch die neueste, dahin gerichtete Petition des Herrn Prorectors Pfretzschner in Plauen, welche auf dem Landtage des Jahres 1857—58 zur Berathung gekommen ist, die man aber hauptsächlich in Hinblick auf die in Aussicht stehende allgemeine neue Gewerbegesetzgebung, damals hat auf sich beruhen lassen,*) den erwünschten Erfolg nicht gehabt, und auf die Frage, die ein anderer Schulmann, Herr Kirchschullehrer Richter in Hartmannsdorf, in der Ephoralconferenz zu Zwickau am 28. Septbr. 1861**) aufgeworfen hat: „Sollte es denn ganz unmöglich sein, allgemeine Fortbildungsschulen mit obligatorischem Besuche einzuführen?" ist zur Zeit noch keine gewierige Antwort erfolgt. Daß und aus welchen Gründen wir unsererseits darin, nicht bloß rücksichtlich der zuletztgedachten weitergehenden Forderung***) der Errichtung allgemeiner Fortbildungsschulen mit Schulzwang, sondern

*) Landtagsacten v. J. 1857/58. III. Abth. S. 211 f. u. II. Abth. S. 221. Mittheil. II. K. S. 1017. ff. u. I. K. S. 661. ff.

**) Sächs. Schulzeitung. Nr. 39. 1861.

***) Dieselbe Forderung stellt auch ein Aufsatz in der „Zeitschr. des Centralvereins in Preußen für das Wohl der arbeit. Klassen" 3. Bd. 3. Hft. S. 280. „Für die Volksschule überhaupt ist die Fortbildungsschule eine

Digitized by Google

auch in Betreff des geforderten gesetzlichen Schulzwangs für die Handwerkslehrlinge, mit der Gesetzgebung ganz einverstanden sind, soll hier nicht weiter auseinandergesetzt werden; wir haben es jetzt vielmehr lediglich mit der Frage zu thun, ob und inwieweit die obgedachten statutarischen Bestimmungen der neuen Gewerbegesetzgebung gegenüber ihre Geltung behalten.

Nach §. 96. des Gewerbegesetzes bestehen die bei Publication desselben vorhandenen Innungen als gewerbliche Genossenschaften im Sinne dieses Gesetzes fort und die ihnen verliehenen Specialartikel bleiben bis zu einer von der Innung selbst zu beschließenden oder auch von Aufsichtswegen anzuordnenden Revision und Abänderung derselben als Innungsstatut in Gültigkeit, soweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht in Widerspruch stehen. Dazu ist in §. 72. der Ausführungsverordnung noch bemerkt, daß alle diejenigen Bestimmungen der Specialartikel, welche in solchen Richtungen einen Zwang aussprechen, wo derselbe durch das Gewerbegesetz aufgehoben ist, ohne Weiteres außer Wirksamkeit treten. Ferner ist in §. 64. der Ausf. V. bestimmt, daß die Innungsstatuten allgemeine Bestimmungen über das Lehrlingswesen, unter Beachtung von §§. 77. bis 85. des Gewerbegesetzes, enthalten können. Selbstverständlich gilt alles das, was vorstehend von den Specialartikeln oder Innungsstatuten gesagt ist, auch von den obgedachten Nachträgen.

Legt man nun diesen Maßstab an die oben mitgetheilten Nachtragsbestimmungen, so fragt es sich zunächst, ob nicht die §§. 1. und 2. einen Zwang in einer solchen Richtung aussprechen, wo er durch das Gewerbegesetz aufgehoben ist. Dies ist jedoch nach unserem Dafürhalten keineswegs der Fall. Die einzige Bestimmung, durch welche in Bezug auf das Lehrlings-Verhältniß ein in dieser Richtung bisher gesetzlich zulässiger Zwang

nothwendige Ergänzung. Und weil sie nothwendig ist, so muß die Verpflichtung zum Besuche derselben ebenso gesetzlich geregelt werden, wie für die Volksschule."

Digitized by Google

aufgehoben worden ist, findet sich in §. 83. des Gewerbegesetzes, wo der Zwang zur Fortsetzung der Lehre für unzulässig erklärt worden ist. Dessenungeachtet besteht jedoch selbst in dieser Beziehung ein gesetzlicher Zwang gegen den Lehrling insofern noch immer fort, als der Lehrling, wenn er eigenmächtig die Lehre verläßt, deshalb auf den Antrag des Lehrherrn bestraft werden kann. Ueberhaupt aber möchten wir die fragliche Maßregel nicht sowohl als einen gegen den Lehrling gerichteten Zwang ansehen, als vielmehr als eine Verpflichtung, welche die Innungsmitglieder sich selbst auferlegen. Nach §. 59. des Gewerbegesetzes unterliegen die Rechtsverhältnisse zwischen den Gewerbtreibenden und ihren Lehrlingen, soweit nicht ausdrücklich gesetzliche Beschränkungen angeordnet sind, der freien Vereinbarung. Damit übereinstimmend sagt §. 79, daß der Lehrvertrag Sache der freien Vereinbarung sei, jedoch keine den Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufende Bestimmungen enthalten dürfe. Hiernach kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß jeder Gewerbtreibende berechtigt ist, in den Lehrvertrag die Bedingung aufzunehmen, daß sich der Lehrling zum Besuche der am Orte befindlichen Sonntagsschule zu verpflichten habe. Daß eine solche Bestimmung den Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufe, wird man umsoweniger behaupten können, da sowohl das Gewerbegesetz (§. 80.) als auch die Ausf. Verordnung (§. 64.) die Förderung des Sonntagsschulbesuchs als eine Pflicht der Lehrherren anerkennt. Was aber dem einzelnen Gewerbtreibenden nicht verwehrt ist, das muß selbstverständlich auch einer Innung verstattet sein. Es erscheinen daher die Bestimmungen in §§. 1 und 2 citt. auch von diesem Gesichtspunkte aus, wenn man sie lediglich als ein von den einzelnen Innungsmitgliedern unter sich getroffenes Abkommen*) betrachtet, welches dahin geht, keinen Lehrling anzunehmen, der sich nicht zum Besuche

*) Ueber die Statthaftigkeit eines solchen Abkommens vergl. der oben S. 58 f. mitgetheilte Min. V. v. 1. Novbr. 1861; wie auch §. 47 der Ausf. V. z. G. G. alin. 5.

Digitized by Google

der Sonntagsschule verpflichtet, dem Gewerbegesetze gegenüber durchaus gerechtfertigt.

Dasselbe gilt nach unserer unmaßgeblichen Ansicht auch von den übrigen in §§. 3, 4 und 5 des mehrgedachten Nachtrags getroffenen Bestimmungen, nur daß in Betreff des Schlusses von §. 3 auf die Bestimmung in §. 88 des Gewerbegesetzes unter a Rücksicht zu nehmen sein wird. Im übrigen würden wir kaum geglaubt haben, zur näheren Begründung dieser unserer Ansicht noch etwas hinzufügen zu müssen, wenn nicht in einer öffentlichen obrigkeitlichen Verfügung*) der damit in Widerspruch stehenden Ansicht Ausdruck gegeben worden wäre, daß die Innungen zum Aufdingen und Lossprechen von Lehrlingen überhaupt gar nicht mehr befugt seien. Worauf diese Ansicht sich gründet, ist nicht angegeben worden. In dem Gewerbegesetze ist sie, unseres Erachtens, nicht begründet, und zwar weder in den Worten, noch in dem Geiste desselben. In den §§. 77 bis 85 des Gewerbegesetzes, welche nach dem Obigen die Innungen bei der ihnen nachgelassenen statutarischen Ordnung des Lehrlingswesens zu beachten haben, vermögen wir keine Bestimmung zu finden, welche als ein Verbot angesehen werden könnte, die bisher üblichen Acte des Aufdingens und Lossprechens auch fernerhin beizubehalten. Es erscheint uns vielmehr ganz selbstverständlich, daß die Innungen, wenn sie nach §. 64 der Ausf. V. z. G. G. befugt sind, über die Dauer der Lehrzeit und der Gesellenzeit, über Lehrlings- und Gesellen- (Meister-) Prüfungen ꝛc. statutarische Bestimmungen zu treffen, auch gewisse Formalitäten, mit welchen der Eintritt in die Lehre, der Uebertritt in den Gesellen- und Meister-Stand verbunden sein soll, nach ihrem Ermessen festsetzen können, wenn nur diese Formalitäten selbst einem Bedenken nicht unterliegen. Daß dies in Bezug auf das Aufdingen und Lossprechen, wie es zeither nach Maßgabe §§. 8 und 21 der Gen. Innungsartikel stattgefunden hat oder

*) S. Beilage zu Nr. 2 des vereinigten Wochenblatt für Marienberg ꝛc., vom 11. Januar 1862.

Digitized by Google

doch hat stattfinden sollen, der Fall sei, kann wohl kaum mit Grund behauptet werden; es erscheint im Gegentheil ganz zweckmäßig, wenn auch fernerhin der Lehrling mit einer gewissen Feierlichkeit von der Innung „aufgenommen, in das Innungs- oder Handwerks-Protokoll eingeschrieben, seinem Lehrherrn oder Meister gehorsam zu sein, auch sich allezeit treu, fleißig und redlich zu verhalten, ermahnet, und seinem Lehrmeister zur Unterweisung übergeben", und ebenso nach vollendeter Lehrzeit, beziehentlich nach bestandener Prüfung, „auf vorgängiges Handgelöbniß, daß er denen in Innungs- und Handwerks-Sachen ergangenen Landesgesetzen in allen Stücken gehorsame Folge leisten wolle", feierlich losgesprochen wird. Mag man aber auch die bisherige Modalität dieser feierlichen Acte nicht mehr für ganz zeitgemäß halten; die Sache selbst ist jedenfalls dem Gewerbegesetze gegenüber nicht nur nicht unstatthaft, sondern scheint vielmehr recht eigentlich den Intentionen des Gesetzgebers rücksichtlich der neuen Innungsverfassung zu entsprechen, wie sich insbesondere aus der Bestimmung in §. 61 der Ausführungsverordnung zum Gew. Ges. abnehmen läßt, wonach die Gewerbepolizeibehörden ausdrücklich angewiesen sind, bei Abschließung der Lehrverträge Minderjähriger darauf Bedacht zu nehmen, daß diesem Acte eine die Bedeutung desselben in den Augen der Betheiligten hervorhebende Solennität verliehen werde.

Nach alledem wird es also lediglich von den Innungen selbst abhängen, ob sie die fraglichen statutarischen Bestimmungen, welche nach §. 96 des Gewerbegesetzes bis zu einem abändernden Innungs-Beschlusse noch fortwährend in Gültigkeit bestehen, auch fernerhin beibehalten wollen. Daß sie dies thun, liegt so sehr in ihrem eigenen Interesse, daß das Gegentheil wohl kaum zu befürchten steht. Denn wohlfeiler, als auf diese Weise, können sie den in §. 88 des Gewerbegesetzes unter c. aufgeführten Innungszweck wohl nicht erreichen. Und sollte es ja vorkommen, daß der Eine oder der Andere wegen der ihm angesonnenen kleinen Opfer und sonstigen statutarischen Verpflich-

Digitized by Google

tungen nicht bei der Innung als Lehrling eintreten oder als Meister einwerben wollte, so dürfen sich die Innungen dadurch nicht abhalten lassen, dem Sonntagsschulwesen nach wie vor ihre Theilnahme zuzuwenden und zu dessen Förderung auch ihrerseits nach Kräften beizutragen, wenn sie nicht das Fortbestehen der Sonntagsschulen überhaupt auf's Spiel setzen wollen. Denn es ist kaum zu erwarten, daß die zeither vom Staate und von den Gemeinden zur Unterstützung der Sonntagsschulen gezahlten Beiträge in gleicher Weise werden fortgegeben werden, wenn die Gewerbtreibenden selbst, welche von diesen Fortbildungsanstalten den hauptsächlichsten Nutzen ziehen, nichts mehr dafür thun wollten. Wir möchten daher rathen, mit der Aufhebung der fraglichen statutarischen Bestimmungen mindestens nicht voreilig zu sein, sondern derartige eingreifende Aenderungen jedenfalls bis dahin ausgesetzt sein zu lassen, wo einerseits der Einfluß der neuen Gewerbegesetzgebung auf die Verhältnisse der Innungen sich besser als jetzt übersehen lassen, anderseits aber auch, wie wir hoffen, die Wahrheit des Ausspruchs: „Lernen heißt das große Motto unserer Zeit"*), und somit auch der Werth und die Wichtigkeit der Sonntagsschulen, noch allgemeiner erkannt sein wird.

4.

Inwieweit haben die Bestimmungen der General-Innungsartikel vom 8. Januar 1780 auch nach Eintritt der Wirksamkeit des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 noch Anwendung zu leiden?

Zur Erwägung obiger Frage hat folgender Fall Veranlassung gegeben.

Der Kürschner N. hatte, nachdem er bei der Kürschnerinnung zu A. das Meisterrecht vorschriftmäßig gewonnen hatte, sich in B. niedergelassen und an letzterem Orte vom Tage seines Meisterspruchs (29. August 1860) bis Ende Februar 1861 sein

*) Sächs. Industriezeitung. 1861. Nr. 45.

Digitized by Google

Gewerbe betrieben. Dann hatte er sich nach C. gewendet, dort zunächst als Geschäftsführer einer Kürschnermeisters-Wittwe gearbeitet, zu Anfang September 1861 aber, Behufs des selbständigen Geschäftsbetriebs in C., um Aufnahme in die dasige Kürschnerinnung nachgesucht. Letztere hatte jedoch diesem Suchen nur unter der Bedingung stattgeben wollen, daß N. vorerst bei ihr ein anderweites Meisterstück fertige, indem sie sich einestheils darauf bezog, daß C. eine große Mittelstadt, A. dagegen nur eine sehr kleine Stadt sei, anderntheils aber darauf, daß N. gleich von Anfang an beabsichtigt habe, sich in C. niederzulassen, und seine Niederlassung in B. nur zu dem Zwecke bewerkstelligt worden sei, um nicht das in C. vorgeschriebene Meisterstück fertigen zu müssen. Beide Einwendungen hielt jedoch der Stadtrath zu C., an welchen sich N. beschwerend wendete, nicht für begründet und gab der Innung auf, den Kürschnermeister N. ohne nochmalige Fertigung eines Meisterstücks binnen 8 Tagen bei 5 Thaler Strafe als Innungsmitglied aufzunehmen. Bei dieser Bedeutung hat es, auf dagegen eingewendeten Recurs, auch die Kreisdirection zu Zwickau bewenden lassen. Allein die Innung hat sich auch dabei noch nicht beruhigt, vielmehr gegen die diesfallsige Verordnung der Kreisdirection unterm 28. December 1861 anderweit Recurs eingewendet, indem sie neben der Wiederholung der früheren Recursgründe zur weiteren Begründung desselben noch angeführt hat, daß die Bestimmung in §. 11. Cap. III. der Gen. Inn. Artt. durch §. 126 des Gew. Ges. und §. 91 der Ausführ. Verordnung aufgehoben, in ihren Special-Artikeln aber keine Bestimmung über das Einwerben fremder Meister und die von solchen dafür zu leistenden Abentrichtungen enthalten sei. Der hierüber erstattete Bericht ging am 4. Januar 1862 bei der Kreisdirection ein und letztere hatte daher bei der auf das angezeigte Rechtsmittel zu fassenden Entschließung die Bestimmungen des inzwischen in Kraft getretenen Gewerbegesetzes vom 15. Octbr. 1861 mit in Betracht zu ziehen.

Digitized by Google

Die Kreisdirection hat hierbei die Ansicht gewonnen, daß der Recurs zu verwerfen und die Innung gehalten sei, den N. nach Maßgabe §. 11. Cap. III. der General-Innungsartikel ohne Fertigung eines anderweiten Meisterstücks gegen Entrichtung von mehr nicht als der Hälfte der artikelmäßigen Meisterrechtsgebühren als Innungsmitglied aufzunehmen.

Abgesehen nämlich von der Frage, ob nicht auf Grund §. 92 der Ausf. V. z. Gew. Ges., wonach alle vor Eintritt der Wirksamkeit des letzteren in Gemäßheit der älteren allgemeinen oder örtlichen Gewerbeverfassung erworbenen Concessionen und sonstigen Rechte, mit Ausschluß der Verbietungsrechte, wirksam bleiben sollen, der Kürschnermeister N., da er bereits vor Eintritt der Wirksamkeit des Gewerbegesetzes, ja sogar vor der Publication desselben, das nach der älteren allgemeinen Gewerbeverfassung nach Maßgabe §. 11. Cap. III. cit. ihm zustehende Recht der Einwerbung in die Kürschnerinnung zu C. in Anspruch genommen hat, ein jus quaesitum darauf erlangt habe, daß sein diesfallsiger Anspruch auch jetzt noch lediglich nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt werde, in welchem Falle nicht der mindeste Grund vorgelegen haben würde, von der früheren Resolution der Kreisdirection wieder abzugehen —; so konnte man auch bei Anwendung der neuen gesetzlichen Bestimmungen nur dahin gelangen, die gedachte frühere Resolution zu bestätigen und demnach auch den anderweiten Recurs als unbegründet zu verwerfen.

Denn nach §. 90 des Gewerbegesetzes kann die Aufnahme in die Innung keinem Gewerbsgenossen verweigert werden, welcher die statutarischen Bedingungen zu erfüllen bereit ist. Wenn nun nach §. 96 des Gew. Ges. als Innungsstatuten bis auf Weiteres die bisherigen Specialinnungsartikel zu gelten haben, so frug es sich, an welche Bedingungen nach den Specialartikeln der Kürschnerinnung zu C. die Aufnahme auswärtiger Meister gebunden sei. Die Recurrentin hat, wie bemerkt, sich darauf gestützt, daß in dieser Beziehung ihre Specialartikel gar

Digitized by Google

keine besondern Bestimmungen enthalten, und daß daher, nachdem die Generalinnungsartikel und insbesondre die Bestimmungen in §. 11. Cap. III. derselben durch das Gewerbegesetz aufgehoben worden, nunmehr auch diejenigen Gewerbsgenossen, welche anderwärts bereits das Meisterrecht gewonnen haben, ebenso wie die, welche es bei der Kürschnerinnung zu C. erst gewinnen wollen, das bei der letzteren vorgeschriebene Meisterstück zu fertigen, bez. die vollen in den Specialartikeln festgesetzten Meisterrechtsgebühren zu entrichten haben. Diese Argumentation ist jedoch insofern falsch, als die Specialartikel der Kürschnerinnung zu C., wie alle Specialinnungsartikel, im Eingange die Bestimmung enthalten, daß die Innungsmitglieder außer den besonderen Bestimmungen der Specialartikel auch die allgemeinen Vorschriften der Generalinnungsartikel vom 8. Januar 1780 genau zu beobachten haben. Wenn daher auch zuzugeben ist, daß die letzteren im Allgemeinen nach §. 126 des Gewerbegesetzes und §. 91 der Ausführ. Verordn. für aufgehoben zu achten sind, so müssen sie doch nach §. 96 des Gew. Ges. als integrirender Bestandtheil der Specialinnungsartikel den Innungen gegenüber noch als gültig angesehen werden, soweit sie mit den Bestimmungen des Gewerbegesetzes nicht im Widerspruch stehen. Daß aber Letzteres hinsichtlich der hier fragl. Bestimmungen in §. 11. Cap. III. cit. nicht der Fall ist, ergiebt sich zweifellos aus der Ausführ. Verordn. §. 64. d., wonach es auch jetzt noch zulässig ist, derartige Bestimmungen über die Aufnahme auswärtiger Meister, wie die Verschonung mit der Fertigung eines anderweiten Meisterstücks und die Herabsetzung der gewöhnlichen Meisterrechtsgebühr auf die Hälfte, in die Innungsstatuten aufzunehmen.

Der obgedachte, den anderweiten Recurs der Innung verwerfende, unterm 10. Januar 1862 gefaßte Beschluß der Kreisdirection zu Zwickau ist übrigens, wie hier noch ausdrücklich bemerkt werden mag, nicht zur Ausführung gekommen, da die

Digitized by Google

Innung bereits am 9. dess. Mts. ihren Recurs zurückgenommen, nachmals aber, soviel bekannt, sich aufgelöst hat.

5.

Ist die Zuziehung eines obrigkeitlichen Deputirten und bez. die obrigkeitliche Bestätigung zur Gültigkeit eines nach Eintritt der Wirksamkeit des Gewerbegesetzes gefaßten Innungsbeschlusses erforderlich?

Eine Innung hat nach dem 1. Januar 1862 den Beschluß gefaßt, zur Abstoßung verschiedener Innungsschulden ein größeres Darlehn aufzunehmen und deshalb Hypothek am Innungshause anzugeloben. Die Gerichtsbehörde hat jedoch den Eintrag dieser Hypothek in das Grund- und Hypothekenbuch verweigert, wenn nicht die Innungsobrigkeit dazu vorher Consens ertheilt, wozu aber letztere dermalen sich ebensowenig für berechtigt, als verpflichtet erachtet.

Die Beantwortung der Frage, welche von beiden Ansichten die richtige sei, steht im engsten Zusammenhange mit der vorstehend unter 4. erörterten Frage wegen der ferneren Gültigkeit der Generalinnungsartikel. Offenbar geht nämlich die gedachte Hypothekenbehörde ebenfalls von der Ansicht aus, daß die Generalartikel, als integrirender Bestandtheil der Specialartikel, dieselbe Geltung haben, wie die letzteren, und daß mithin, nach §. 96 des Gewerbegesetzes auch die Bestimmung in §. 26. Cap. III. der Gen. Inn. Artt., wonach zur Gültigkeit einer von der Innung ausgestellten Schuldverschreibung der Consens der Obrigkeit erforderlich ist, bis zu einer von der Innung selbst zu beschließenden Abänderung als rechtsgültig anzusehen sei, woraus zugleich folgen würde, daß auch der letztgedachte abändernde Beschluß gültigerweise nur unter Concurrenz eines obrigkeitlichen Deputirten in Gemäßheit §. 17. Cap. III. der Gen. Inn. Artt. gefaßt werden könnte, ebenso wie ein Beschluß darüber, daß diese Mitwirkung eines obrigkeitlichen Deputirten

Digitized by Google

künftig in der Regel oder auch gänzlich in Wegfall kommen solle.

Gegen diese Ansicht ist jedoch geltend zu machen, daß nach §. 96 cit. die bisherigen Specialinnungsartikel (und somit auch die darin mit begriffenen Generalinnungsartikel) nur in soweit noch in Gültigkeit bleiben, als sie nicht mit den Bestimmungen des Gewerbegesetzes im Widerspruch stehen. Letzteres ist aber nach unserm Dafürhalten in Betreff der fraglichen Vorschriften in §§. 17 und 26 citt. allerdings der Fall. Denn wenn es auch nach dem dritten Absatze in §. 92 des Gewerbegesetzes den Innungen unbenommen ist, darüber Bestimmung zu treffen, daß es zur Verhandlung und Beschlußfassung über gewisse Gegenstände auch künftig noch der Mitwirkung eines obrigkeitlichen Deputirten oder einer nachträglichen Bestätigung des gefaßten Beschlusses durch die Obrigkeit bedürfen soll, so ist doch die gesetzliche Verpflichtung der Innungen, bei ihren Verhandlungen und Beschlüssen eine obrigkeitliche Person zuzuziehen und zu gewissen Beschlüssen die Bestätigung der Obrigkeit einzuholen, durch die ganz positive und unbedingte Disposition im ersten Absatze des angezogenen §. 92 — „Die Innungen verwalten ihre genossenschaftlichen Angelegenheiten selbständig" — jedenfalls für aufgehoben zu achten, dergestalt daß es nunmehr erst wieder eines ausdrücklichen Innungsbeschlusses in Gemäßheit des letzten Absatzes in §. 92 cit. bedarf, um die gedachte, mit dem Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes als Regel in Wegfall gekommene Verpflichtung ausnahmsweise wieder einzuführen. Diese Ansicht findet auch durch §. 68 der Ausf. V. z. G. G. noch weitere Bestätigung. Dort ist vorgeschrieben, daß alle Innungsbeschlüsse der im §. 93 des G. G. erwähnten Art der Obrigkeit anzuzeigen sind und daß zu Innungsversammlungen, in denen über die in §. 93 genannten Gegenstände Beschluß gefaßt werden soll, ein von der Obrigkeit zu stellender, zum Protokolliren befähigter Beamter zuzuziehen ist, welcher auch das Vorhandensein der an dem an-

Digitized by Google

geführten Orte gegebenen Voraussetzungen für die Gültigkeit der Beschlüsse zu constatiren hat. Wenn nun die Meinung die richtige wäre, daß neben diesem protokollführenden, zugleich mit der Controle über die Gesetz- und Statutenmäßigkeit der gefaßten Beschlüsse, gleich dem früheren obrigkeitlichen Deputirten, beauftragten obrigkeitlichen Beamten, so lange als nicht im bisherigen verfassungsmäßigen Wege von der Innung selbst etwas Anderes festgesetzt worden, zu derartigen Innungsversammlungen auch noch der frühere obrigkeitliche Deputirte zuzuziehen, und ebenso zu gewissen Innungsbeschlüssen, außer der in §. 68 cit. vorgeschriebenen Anzeige an die Obrigkeit, auch noch die Bestätigung der letzteren erforderlich sei; so hätten diese Erfordernisse hier, in §. 68 cit., wohl nicht mit Stillschweigen übergangen werden dürfen, sondern es wäre, zur Vermeidung eines solchenfalls sehr naheliegenden Mißverständnisses, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen gewesen, daß neben den in §. 68. cit. gegebenen Vorschriften unter Umständen auch noch die Bestimmungen in §§. 17 und 26 der Gen. Inn. Artt. in Anwendung zu kommen hätten.

Schließlich ist nur noch dem Einwande zu begegnen, daß wir durch die Behauptung, daß die nurgedachten Bestimmungen der Gen. Inn. Artt. mit dem Eintritt der Wirksamkeit des Gewerbegesetzes ohne Weiteres ihre Gültigkeit verloren haben, mit der vorstehend unter 4. entwickelten Ansicht in Widerspruch gerathen würden. Dies ist in der That nicht der Fall. Beide Fälle unterscheiden sich vielmehr wesentlich dadurch, daß im vorliegenden Falle solche gesetzliche Vorschriften der Gen. Inn. Artt. in Frage sind, deren fernere Anwendung wider den Willen der Innung mit den ausdrücklichen Worten des Gewerbegesetzes in Widerspruch stehen würde. Denn mit der in §. 92 des G. G. den Innungen zugestandenen Selbständigkeit würde es unvereinbar sein, wenn man dieselben für verbindlich erachten wollte, auch nach dem 1. Januar 1862 ihre Beschlüsse nur im Beisein eines obrigkeitlichen Deputirten zu fassen, bez.

Digitized by Google

die gefaßten Beschlüsse von der Obrigkeit bestätigen zu lassen. Die Innungen könnten sich solchenfalls füglich auch auf §. 72 der Ausf. V. z. G. G. berufen, indem man bei Anwendung der §§. 17 und 26 citt., insoweit als die Innungen nicht selbst damit einverstanden sind, einen Zwang gegen dieselben in einer solchen Richtung ausüben würde, wo derselbe durch das Gewerbegesetz aufgehoben ist. Alles dies gilt nun aber von den oben unter 4. besprochenen Bestimmungen in §. 11 Cap. III. der Gen. Inn. Artt. nicht, da das Gewerbegesetz keine Bestimmung enthält, durch welche die Verpflichtung der Innungen, auswärtige Meister ohne Fertigung eines Meisterstücks und gegen Entrichtung von höchstens der Hälfte der gewöhnlichen Meisterrechtsgebühren aufzunehmen, aufgehoben worden wäre.

6.

Ein vor dem 1. Januar 1862 über die Auflösung des Innungsverbands gefaßter Innungsbeschluß ist ungültig.

Hierüber ist dem Stadtrathe zu Chemnitz Folgendes eröffnet worden.

Dem Beschlusse der dasigen Färberinnung, ihren Innungsverband aufzulösen, kann, ganz abgesehen davon, daß das darüber aufgenommene Protokoll nicht von einem zum Protokolliren befähigten Beamten (§. 68 der Ausf. V. z. G. G.) abgefaßt worden und daß aus dem was vorliegt nicht zu ersehen, ob die Einladung zu der fraglichen Innungsversammlung „statutenmäßig" (§. 93 des Gew. Ges.) erfolgt ist, schon um deswillen keine Gültigkeit beigelegt werden, weil zu der Zeit, wo der fragl. Beschluß gefaßt worden, (am 9. December 1861) die Innung dazu überhaupt gar nicht befugt war. Denn nach der bisherigen, damals noch in rechtlicher Wirksamkeit bestehenden Innungsverfassung war die freiwillige Auflösung einer Innung ebenso wie die Begründung eines neuen Innungsverbandes lediglich von der Entschließung der Regierung abhängig

Digitized by Google

und den jeweiligen Mitgliedern der Innung konnte das Befugniß einer diesfallsigen entscheidenden Beschlußfassung um so weniger zugestanden werden, als mit dem Fortbestehen der Innungen verfassungsmäßige Rechte und Privilegien verbunden waren, auf welche nicht allein die gegenwärtigen, sondern auch alle künftigen Innungsmitglieder eine gesetzliche Anwartschaft hatten. Es würde daher dem fraglichen Beschlusse selbst dann, wenn er von sämmtlichen gegenwärtigen Mitgliedern der Innung einstimmig gefaßt worden wäre, eine rechtliche Wirkung nicht haben beigelegt werden können. V. d. Kdir. Zwickau vom 10. Jan. 1862.

Wir haben dem noch hinzuzufügen, daß die in dem fragl. Beschlusse liegende Anticipation der den Innungen durch §. 93 des Gew. Ges. eingeräumten Befugnisse sich auch dadurch keinesfalls rechtfertigen ließ, daß die Aufhebung der früheren Innungsverfassung und der Wegfall der erwähnten verfassungsmäßigen Rechte und Privilegien bereits gesetzlich ausgesprochen war und in nächster Zeit in Wirksamkeit trat. Es war vielmehr um so strenger daran fest zu halten, daß ein solcher Beschluß nur erst von Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes an gültig gefaßt werden könne, als dabei zugleich eine Vermögensübertragung (§. 94 des G. G.) in Frage kam, über deren Gültigkeit in Folge des gedachten vorzeitigen Beschlusses leicht Weiterungen und Streitigkeiten zwischen den dabei in der Minorität verbliebenen Mitgliedern der aufgelösten Innung und der betreffenden Stadtgemeinde hätten entstehen können.

7.

Den städtischen Braurbar betr.

Die Kreisdirection zu Zwickau hat im Betreff des städtischen Braurbars unterm 31. Januar 1862 den Stadträthen zu Z. und zu W. folgende Entschließungen eröffnet.

a.

Der Ansicht des Stadtraths, daß in Folge des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 das zeitherige Verbietungs-

Digitized by Google

recht der Braugenossenschaft bezüglich des Verkaufs von Bier über die Gasse in Wegfall komme, ist beizupflichten. Denn nach §. 43 des Gew. Ges. sind alle Verbietungsrechte, die nicht ausdrücklich ausgenommen, für aufgehoben zu achten. Nun ist zwar in alin. 5. §. 43. cit. hinsichtlich des städtischen Brauurbars eine solche Ausnahme statuirt, wonach unter andern bis auf Weiteres das Recht der brauberechtigten Häuser in den Städten, daß nicht andere Hausbesitzer in derselben Stadt die Braunahrung treiben dürfen, noch fernerhin bei Kräften bleibt. Auch ist nicht in Abrede zu stellen, daß der Betrieb der „Braunahrung" sich nicht blos auf das Brauen beschränkt, sondern auch den Verkauf des gebrauten Bieres mit umfaßt; denn durch letzteren wird das Brauen erst zum Gewerbe; und von Jemanden, der nur für seinen eigenen Bedarf Bier braut, kann man nicht sagen, daß er die „Braunahrung" betreibt. Es wird daher auf Grund des gedachten, noch ferner in Kraft bleibenden Verbietungsrechts die Braugenossenschaft auch fernerhin für berechtigt zu achten sein, jeden nicht brauberechtigten Bürger von dem Verkaufe selbstgebrauten (d. h. von dem nicht brauberechtigten Verkäufer selbst gebrauten) Bieres auszuschließen. Wenn aber die Braugenossenschaft auf Grund §. 2. Cap. VIII. der dasigen Brauordnung zeither auch hinsichtlich des Verkaufs von nicht selbstgebrautem Biere ein Verbietungsrecht gegen Nichtbrauberechtigte in Anspruch genommen hat, so ist das ein Recht, welches aus der ausschließlichen Berechtigung zum Betriebe der „Braunahrung" nicht abgeleitet werden kann, ebensowenig wie ein ausschließliches Schankbefugniß, wenn solches von der Braugenossenschaft behauptet werden wollte. Dergleichen neben dem ausschließlichen Rechte zum Betriebe der Braunahrung bisher von den Braugenossenschaften ausgeübte Verbietungsrechte können nach §. 43. cit. nicht weiter als gültig anerkannt werden. Ob und inwieweit aber die dasige Braugenossenschaft für den Wegfall ihres gedachten angeblichen Verbietungsrechts eine Entschädigung zu beanspruchen habe, darüber

Digitized by Google

kann zur Zeit eine Entscheidung nicht gegeben werden; es bleibt jedoch der Braugenossenschaft unbenommen, ihren diesfallsigen Anspruch, wenn sie sich damit fortzukommen getraut, nach Maaßgabe §. 2. des Ges. vom 15. Octbr. 1861, die Entschädigung für Wegfall gewisser Verbietungsrechte betr., geltend zu machen. Nach Wegfall des fragl. Verbietungsrechts ist aber der „Verkauf von Bier über die Gasse" überhaupt als ein freies Gewerbe anzusehen, zu dessen Betreibung es nicht, wie der Stadtrath anzunehmen scheint, einer obrigkeitlichen Concession, sondern lediglich einer Anmeldung nach §. 5. des Gew. Ges. bedarf. Nur wenn der Verkauf zum sofortigen Genusse in des Verkäufers Locale erfolgen sollte, würde es dazu nach §. 8. jct. §. 38. des Gew. Ges. einer Schankconcession bedürfen.

b.

Bis zu dem Eintritt der Wirksamkeit des Gewerbegesetzes vom 15. Octbr. 1861 war in den das städtische Brauurbar betreffenden Angelegenheiten und soweit nicht in den §. 9. des Ges. vom 27. März 1838 gedachten Fällen etwas Anderes ausdrücklich vorgeschrieben worden war, wie sich schon aus den Motiven zu §. 43 des angezogenen Gewerbegesetzes (§. 39 des Entwurfs) ergiebt, Stimmeneinhelligkeit bei den Beschlußfassungen der Brauconsortschaften erforderlich. Hierin ist jedoch durch die allegirte §. 43 insofern eine Modification eingetreten, als danach Braugenossenschaften nunmehr Veränderungen der Verfassung und der Art der Ausübung ihres Braurechts durch einfache Mehrheit beschließen können.

Nun ist aber der Beschluß der dasigen Braugenossenschaft wegen Verkaufs des Brauurbars noch vor dem Zeitpunkte, mit welchem das Gewerbegesetz in Kraft getreten ist, gefaßt worden, mithin nach den damals geltenden Bestimmungen zu beurtheilen, sonach aber — abgesehen davon, daß einzelne Mitglieder sich noch gar nicht erklärt, andere die statt ihrer in dem Termine am 14. November 1861 vor dem Stadtrathe erschienenen an-

Digitized by Google

geblichen Beauftragten zur Zeit noch nicht legitimirt haben — mit Rücksicht auf den von Karl Heinrich K. gegen den Verkauf erhobenen Widerspruch, wegen der danach zu vermissenden Stimmeneinhelligkeit, zur Ausführung nicht geeignet.

Zu demselben Schlusse würde man aber auch selbst dann gelangen, wenn der Beurtheilung jenes Beschlusses die gegenwärtig geltende Gesetzgebung zu Grunde zu legen wäre, da schon dem Wortlaute des mehrerwähnten §. 43 nach, und wie dies auch aus den Kammerverhandlungen bei deren Berathung gefolgert werden muß, der Verkauf des gesammten Brauurbars und somit die Auflösung der ganzen Consortschaft denjenigen Angelegenheiten, über welche eine Beschlußnahme durch Stimmenmehrheit für zulässig zu erachten ist, auch ferner noch nicht wird beigezählt werden können.

So lange daher nicht allseitiges Einverständniß über den Verkauf des gesammten Brauurbars obwaltet, wird davon abzusehen sein. Dagegen werden diejenigen Mitglieder der Braugenossenschaft, welche die ihnen zustehende Braugerechtigkeit zu veräußern und von ihren Grundstücken abzutrennen beabsichtigen, unter den in der Verordnung vom 5. April 1827 (Ges. Samml. S. 95) gedachten Voraussetzungen daran nicht zu behindern sein.

Schließlich ist nur noch zu gedenken, daß in Obigem lediglich auf allgemeine gesetzliche Bestimmungen und Grundsätze Bezug genommen worden ist, etwa speciell nur für die dasige Brauconsortschaft geltende Vorschriften dagegen, über deren Vorhandensein zur Zeit etwas nicht vorliegt, dabei nicht haben in Berücksichtigung kommen können.

8.

Sind Frauenspersonen bei den Wahlen für die Handels- und Gewerbekammern als stimmberechtigt und wählbar anzusehen?

Diese Frage dürfte zu verneinen sein.*) Zwar könnte man

*) Diese Ansicht ist, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Kdir.

sich für berechtigt halten, da das Gewerbegesetz in §. 3 in Bezug auf die Berechtigung zum Gewerbebetriebe die Frauenspersonen den Mannspersonen ganz gleichstellt, daraus zu folgern, daß die ersteren auch rücksichtlich der Ausübung der mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Ehrenrechte den letzteren völlig gleichzustellen seien. Allein dies kann doch nur insoweit zugestanden werden, als nicht das Gesetz selbst ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Eine solche ausdrückliche Ausnahmebestimmung ist aber in §. 114 des Gew. Ges. unter d. enthalten, indem daselbst auf §. 73 der allg. Städteordnung Bezug genommen wird, wonach Frauenspersonen die bürgerlichen Ehrenrechte nicht ausüben dürfen und folglich weder stimmberechtigt noch wählbar sind. Eine gleiche Bestimmung findet sich nun zwar in dem in §. 114. cit. unter d. gleichfalls angezogenen §. 29 der Landgemeindeordnung nicht. Da es jedoch die Absicht des Gesetzgebers wohl nicht gewesen sein kann, den in Bezug auf die Stimmberechtigung der Frauenspersonen bei den Gemeindewahlen zwischen Stadt und Land bestehenden Unterschied auch auf die Wahlen zu den Handels- und Gewerbekammern zu übertragen und diesen Unterschied insofern sogar noch schroffer zu gestalten, als nach §. 114. B. und §. 115. b. die stimmberechtigten Frauenspersonen unter denselben Voraussetzungen wie die Männer auch wählbar sein würden; so kann man wohl die gedachte Bestimmung in §. 114. unter d. nicht füglich anders verstehen, als dahin, daß alle Diejenigen bei den fragl. Kammerwahlen nicht stimmberechtigt sein sollen, welche sich nach einer der daselbst angezogenen gesetzlichen Bestimmungen nicht im Besitze des persönlichen Stimmrechts befinden, und daß daher nach §. 73. der allg. Städteordnung unter b. alle weiblichen Gewerbtreibenden, sowohl die städtischen, als die ländlichen, wenn sie auch sonst in die in §§. 114. und 115.

Zwickau, als die richtige anerkannt werden durch V. des Min. des Inn. v. 21. Januar 1862.

Digitized by Google

cit. aufgestellten Kategorien gehören sollten, für nichtstimmberechtigt und nichtwählbar zu achten seien.

Sollte aber diese Auslegung nicht richtig sein, sollte vielmehr, wie Manche auf Grund §§. 3. und 114. cit. behaupten, mindestens den Frauenspersonen auf dem Lande die Stimmberechtigung bei den fragl. Wahlen zugestanden werden müssen, dann würden sie auch nicht zu behindern sein, ihr Stimmrecht persönlich auszuüben, indem es denn doch wohl unzulässig sein möchte, die Bestimmung in §. 30. der Landgemeindeordnung unter 1., wonach verehelichte Frauenspersonen, insofern sie nicht von Tisch und Bette getrennt sind, nur durch ihre Ehemänner in den Gemeindeversammlungen Theil nehmen dürfen, ohne Weiteres auf die hier fragl. Wahlen analog anzuwenden. Ebensowenig würde dies aber auch statthaft sein rücksichtlich der Bestimmung in §. 32. der L.G.O. unter 1., wonach Frauenspersonen von der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern ausgeschlossen sind. Vielmehr würde aus der Stimmberechtigung der Frauenspersonen bei den Wahlen zur Handels- und Gewerbekammer, wie schon oben bemerkt, ohne Weiteres auch deren Wählbarkeit folgen.

9.

Zu §. 3. der V., die Arbeitsbücher ꝛc., betr.

Es ist der Zweifel angeregt worden, ob ein ausländischer Arbeiter, welcher bereits vor dem 1. Januar 1862 innerhalb Landes in einem nach §. 1 der obigen Verordnung zur Führung eines Arbeitsbuchs verpflichtenden Arbeitsverhältniß gestanden hat und dies nachweist, beim Eintritt in ein gleiches Verhältniß nach dem 1. Januar 1862 sofort eines Arbeitsbuches bedarf, namentlich wenn er inzwischen wieder im Auslande gearbeitet hat, oder ob ihm ein Arbeitsbuch erst dann auszustellen ist, wenn er nach Eintritt der Wirksamkeit der obigen Verordnung innerhalb Landes in das zweite Arbeitsverhältniß tritt. Insofern nun das Arbeitsverhältniß im Inlande, in welches der ausländ-

Digitized by Google

dische Arbeiter bereits vor dem 1. Januar 1862 eingetreten ist, am 1. Jan. 1862 noch fortgedauert hat, ist derselbe unstreitig schon bei dem nächsten Eintritt in ein neues derartiges Arbeitsverhältniß verpflichtet, die Ausstellung eines Arbeitsbuchs nachzusuchen. Denn da ein solcher Arbeiter, weil er schon zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Vorschriften der mehrgedachten Verordnung in Kraft getreten sind, innerhalb Landes in Arbeit gestanden hat, den Erfordernissen, welche in §. 5. dieser Verordnung an die Ausstellung eines Arbeitsbuchs für einen Ausländer geknüpft sind, genügen kann, so liegt kein Grund vor, die Ausstellung von Arbeitsbüchern für solche ausländische Arbeiter noch länger zu beanstanden und das nächste Arbeitsverhältniß, in welches ein solcher Ausländer nach dem 1. Januar 1862 tritt, nicht als das in §§. 3 und 4 ders. V. gedachte zweite Arbeitsverhältniß anzusehen. Auf solche ausländische Arbeiter hingegen, welche zwar früher einmal, jedoch am 1. Januar 1862 nicht mehr in einem hierländischen Arbeitsverhältniß gestanden, sondern inzwischen wieder im Auslande gearbeitet haben, kann dies selbstverständlich nicht Anwendung leiden; für diese ist vielmehr dasjenige Arbeitsverhältniß, in welches sie mit oder nach dem 1. Januar 1862. innerhalb Landes eintreten, als das erste inländische im Sinne §. 3. cit. anzusehen. — Demgemäß hat die Kdir. Zwickau Bescheidung ertheilt mittels V. v. 18. Januar 1862.

10.

Zu §. 25. derselben Verordnung.

Von mehreren Polizeibehörden sind die nach §. 25 cit. zeitweilig noch fortzuführenden Wanderbücher behufs der Weiterreise der Inhaber im Inlande auch nach dem 1. Januar 1862 noch mit Reisevisas versehen worden. Nach §. 27 der obigen Verordnung in Verbindung mit §. 16 alin. 5 erscheint dies jedoch nicht weiter nöthig. — V. der Kdir. Zwickau vom 18. Januar 1862.

Digitized by Google

B. Von Herrn Otto Leonhardi, Amtsactuar und Advocat in Waldenburg.*)

11.

Ob die nach §. 4 des Gewerbegesetzes erforderliche Dispensation auf a. einen bestimmten Ort und b. ein bestimmtes Gewerbe zu beschränken sei?

Die Frage zu a. dürfte deshalb zu bejahen sein, weil vor der Ertheilung der Dispensation die Gemeindevertreter bez. der frühere Gerichtsinhaber des Orts, in welchem der um Dispensation Ansuchende ein Gewerbe selbständig betreiben will, mit ihrer Erklärung über das Gesuch zu hören sind.

Die diesfallsige Befragung (Gehör) der Gemeindevertreter und bez. des früheren Gerichtsinhabers soll doch wohl den Zweck haben, denselben Gelegenheit zu geben, sich darüber auszusprechen, ob dem Ansuchenden die zur selbständigen Betreibung eines Gewerbes erforderliche Selbständigkeit und Qualification beiwohne oder zuzutrauen sei?

Die Beantwortung dieser letzteren Frage aber wird je nach der Verschiedenheit der Ansichten der zu hörenden Gemeindevertretungen und bez. früheren Gerichtsinhaber in den einzelnen Gemeinden auch verschieden ausfallen.

Demjenigen, welchem jene Qualification in der einen Gemeinde zugesprochen worden, wird sie vielleicht von einer andern Gemeinde abgesprochen werden.

Hat aber doch eigentlich nur die Gemeinde, in welcher der Ansuchende ein Gewerbe selbständig betreiben will, daran ein Interesse, so wird auch, da selbstverständlich andere Gemeinden über das Gesuch nicht mitgehört werden, die Dispensation auf einen bestimmten Ort und zwar auf denjenigen, dessen Gemeinde gehört worden, zu beschränken sein.

*) Der Herausgeber hat der Veröffentlichung der nachstehenden, für die Verwaltungspraxis wichtigen Erörterungen keinen Anstand geben wollen, behält sich aber die Geltendmachung einiger darauf bezüglicher Zweifel, wozu es ihm für den Augenblick an Zeit gebricht, ausdrücklich vor.

Digitized by Google

Hieraus folgt zugleich, daß der in einer Gemeinde Dispensirte, wenn er noch vor zurückgelegtem 24. Altersjahre diesen Gemeindebezirk verläßt und in einem andern Gemeindebezirke ein Gewerbe selbständig betreiben will, wieder hinsichtlich dieses Gemeindebezirks um neue Dispensation nachsuchen muß, damit die Gemeindevertreter und bez. der frühere Gerichtsinhaber dieses anderweiten Gemeindebezirks mit ihrer Erklärung hierüber gehört werden können.

Nicht minder, wie die zu a. dürfte auch die Frage zu b. bejahend zu beantworten sein.

Der Ansuchende wird im concreten Falle immer nur ein bestimmtes Gewerbe im Auge haben und benennen, welches er zunächst selbständig zu betreiben gedenkt.

Je nach der Beschaffenheit dieses Gewerbes und des Gesuchstellers, werden die über sein Gesuch zu Hörenden auch die Frage über seine Qualification dazu entweder zustimmend oder ablehnend beantworten.

Obschon nun der Fall denkbar ist, daß die zu Hörenden einem um Dispensation zum selbständigen Gewerbebetrieb überhaupt (also ohne Bezeichnung eines gewissen Gewerbes) Nachsuchenden die Fähigkeit zusprächen, alle und jede erlaubte Gewerbe selbständig zu betreiben, so dürfte doch ebensowohl das Gesuch um eine solche allgemeine Dispensation zu widerrathen sein, als die Ertheilung derselben in Hinblick auf die Verschiedenheit des Maaßes der zu den verschiedenen einzelnen Gewerben erforderlichen Qualification bedenklich fallen.

Es wird daher in der Regel dem zu Dispensirenden nur für ein bestimmtes Gewerbe Dispensation zu ertheilen sein und derselbe wird im Wechsel seines Gewerbes bis zum erfüllten 24. Altersjahre insofern beschränkt bleiben, als er, wenn er von Eintritt dieses Zeitpunkts ein anderes Gewerbe selbständig betreiben will, von Neuem hierzu um Dispensation nachsuchen muß.

Digitized by Google

12.

Bedarf der Colporteur oder Subscribentensammler außer der Concessionsurkunde auch noch der zeither erforderlichen Erlaubnißscheine?

Nach §. 8. des Gewerbegesetzes ist zum Sammeln von Subscribenten auf Preßerzeugnisse und zum Colportiren solcher Concession der Ortspolizeibehörde erforderlich und nach §. 16 der Ausführungs-Verordnung zu demselben Gesetze ist über jede ertheilte Concession eine schriftliche Urkunde auszustellen, zu welcher der gesetzliche Concessionsstempel (nach der Stempeltaxe sub voce: Concession und §. 10 des Erläuterungs-Mandats vom 4. September 1822 je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes 1 bis 10 Thaler und dermalen mit dem Steuerzuschlage nach Maasgabe des Gesetzes vom 13. September 1850 in Verbindung mit den Verordnungen vom 9. December 1858 und vom 14. Juni 1859: 1 Thlr. 15 Ngr. — Pf. bis 15 Thlr. — Ngr. — Pf.) zu verwenden ist.

Diese Concessionsurkunde vertritt zugleich nach §. 16 der angezogenen Ausführungsverordnung die Stelle des Anmeldescheins, welcher dem einen selbstständigen Gewerbebetrieb an einem Orte Anmeldenden von der Obrigkeit dieses Orts auszustellen ist, (vergl. §. 5 und 7 des Gewerbegesetzes, §. 5 und 6 der angezogenen Ausf.-Verordnung und die Anmerkung zum Formulare unter B.) und nach §. 14 derselben Ausf. Verordnung gilt die Concession nur für den betreffenden Ort dergestalt, daß beim Wechsel des Wohnorts auch eine neue Concession erforderlich ist; es ist jedoch der Concessionar deshalb nicht behindert, soweit dies die Natur des Geschäftes gestattet, von seinem Wohnsitze aus auch mit Auswärtigen Geschäfte zu machen.

Hiernächst bleiben nach §. 17 derselben Ausf.-Verordnung unter andern die Bestimmungen in §. 24 des Preßgesetzes vom 14. März 1851, §. 16 der Verordnung vom 15. März 1851,

Digitized by Google

§§. 2 und 3 der Verordnung vom 29. Januar 1855 und §§. 2 bis 5 der Verordnung vom 30. Januar 1855 in Kraft, wonach zum Subscribentensammeln und Colportiren vorher die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, welche hierüber einen Erlaubnißschein auszustellen hat, einzuholen ist.

Diese Behörde ist nach Funke, die Polizeigesetze ꝛc., Bd. V. S. 455 die Behörde desjenigen Orts, in welchem der um Erlaubniß Ansuchende Subscribenten sammeln oder colportiren will und die von ihr zu ertheilende Erlaubniß hat sich nach Funke, a. a. O. S. 457 auf ihren Polizeibezirk zu beschränken.

In den zum Colportiren ertheilten Erlaubnißscheinen aber, welche gegen Erlegung von — Thlr. 5 Ngr. — Pf. auszustellen sind und nie länger, als einen Monat Gültigkeit haben sollen, sind die Preßerzeugnisse, für welche die Erlaubniß bewilligt worden, speciell (unter Angabe des Druckers und Verlegers oder Herausgebers oder Verfassers, vergl. §. 1 des Preßgesetzes vom 14. März 1851) anzugeben und zu verzeichnen und es sind halbjährlich Abschriften der ertheilten Erlaubnißscheine oder zusammengestellte Verzeichnisse, in welche der Inhalt dieser Erlaubnißscheine aufzunehmen ist, an die Kreisdirection zur Prüfung einzureichen. Vergl. Funke, a. a. O.

Wird aber in der Regel und nach der Natur seines Geschäfts der Colporteur seinen Gewerbsbetrieb nicht auf den Bezirk seines Wohnorts beschränken, sondern, um Geschäfte zu machen, auch andere Polizeibezirke aufsuchen, so wird er sich zunächst in seinem Wohnorte mit einer von seiner Polizeibehörde (seine Qualification vorausgesetzt) ihm auszustellenden Concessionsurkunde zu versehen, dafern er aber noch in andern Polizeibezirken colportiren oder Subscribenten sammeln will, von den betreffenden Polizeibehörden Erlaubnißscheine zu erbitten haben.

Ihm zuzumuthen, in allen Polizeibezirken, in welchen er, ohne darin wohnhaft zu sein, colportiren will, jedesmal um Concession nachzusuchen, würde schon wegen der Höhe des Concessionsstempels auf eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte

Digitized by Google

Beschränkung des Buchhandels hinauslaufen. — Bei dem häufigen und schnellen Wechsel der Preßerzeugnisse, welche der Colportirer bei sich führt, wird übrigens von der speciellen Aufführung derselben in der Concessionsurkunde abzusehen sein, wogegen es bei der Vorschrift, daß es in den jedesmaligen Erlaubnißscheinen der speciellen Aufführung der Preßerzeugnisse, mit welchen der Colporteur zu colportiren gedenkt, bedarf, auch künftig zu bewenden haben wird.

Demzufolge wird auch der mit einer Concessionsurkunde für seinen Wohnort versehene Colporteur außerdem noch eines Erlaubnißscheins der Polizeibehörde seines Wohnorts bedürfen, um in dem Bezirke seines Wohnorts mit den in diesem Erlaubnißscheine speciell zu verzeichnenden Preßerzeugnissen colportiren zu dürfen.

Digitized by Google

Präjudizien.

17.

Den Umfang des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 betreffend.

Der Abbau von Sand- und Kalksteinbrüchen fällt unter die Ausnahmebestimmung im dritten Absatze des §. 1 des Gewerbegesetzes, welcher zufolge außer dem Regalbergbau auch der Bergbau auf dem Regal nicht unterworfene Fossilien (also nicht blos Erze und Kohlen) den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterliegt. V. des Min. des Inn. an die Kdir. Dresden vom 4. Februar 1862.

18.

Die Hausindustriegewerbe betreffend.

a) Die Weberei.

Von dem Stadtrathe sind Zweifel angeregt worden über die nach §. 4 Absatz 2 der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetze vorgeschriebene Subsumtion des Hausindustriegewerbes der Weberei unter die nach §. 6, 3 des Gesetzes von der Anmeldungspflicht ausgenommenen Gewerbe, sobald der Weber nur gegen Lohn und ohne Verwendung von Gehülfen arbeitet.

Zunächst ist hierunter zu bemerken, daß die Entschließung darüber, ob an einem Orte die Weberei als Hausindustrie betrieben werde, zunächst der Obrigkeit überlassen werden muß.

Weiterhin aber scheint der Stadtrath daraus, daß das Gesetz

Digitized by Google

und die Verordnung den Weber unter gewissen Voraussetzungen von der Anmeldungspflicht entbinden, zu folgern, daß die Obrigkeit die Anmeldung eines Webers, welcher an sich nicht anmeldungspflichtig sein würde, nun auch gar nicht annehmen, und einen solchen als selbständig in keiner Beziehung betrachten dürfte. Diese Auffassung würde ganz irrig sein. Es ist jedem Weber zu überlassen, ob er sich durch Bewirkung der Anmeldung ein für allemal die Füglichkeit des Arbeitens für eigne Rechnung und der Annahme von Gehülfen und Lehrlingen sichern und sich daher als selbständiger Gewerbtreibender in jeder Hinsicht betrachtet wissen will. Nur diejenigen, die das nicht wollen, sollen an den Orten, wo die Weberei als Hausindustriegewerbe betrieben wird, so lange sie allein und ohne andere Gehülfen, als die mit Spulen ꝛc. beschäftigten eignen Familienglieder arbeiten, nicht dazu genöthigt werden.

Hieraus ergiebt sich von selbst, daß ein einmal Angemeldeter darum nicht aus der Reihe der selbständigen Gewerbtreibenden zu stoßen ist, weil er nur Lohnarbeit für sich allein treibt.

Den Innungen kann man es künftig ganz überlassen, wie sie es in dieser Beziehung halten wollen.

Wer vor dem 1. Januar 1862 etablirter Webermeister gewesen ist, wird, er mag nun 24 Jahre alt sein oder nicht, alle Rechte, die er früher besessen, auch später ausüben können, und den nach §. 6 des Gewerbegesetzes Angemeldeten gleich zu behandeln sein.

Was die Gewerbegerichte anlangt, so wird es sich in den Bezirken, wo Weberei und Strumpfwirkerei herrschen, ohnehin nothwendig machen, alle Weber und Wirker, welche regelmäßig nicht blos für eigne Rechnung arbeiten, auf Seite der Arbeitnehmer wählen zu lassen, da für die Theilnahme am Gewerbegerichte der Gegensatz der Arbeitgeber nnd Arbeitnehmer das Entscheidende ist, wenn auch in einzelnen Fällen ein Arbeitnehmer nach anderer Richtung ein selbständiger Gewerbtreibender sein kann.

Was das Verhältniß zur Städteordnung anlangt, so ist daran zu erinnern, daß das Gewerbegesetz an sich die städtischen Obrigkeiten nicht behindert, nach wie vor selbständig zu erwägen, ob jemand auf Grund seines Gewerbebetriebs zu Gewinnung des Bürger-

Digitized by Google

rechts verpflichtet sei. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Zwickau v. 29. Novbr. 1861.

b. Die Strohflechterei.

Das Ministerium des Innern hat nach Einsicht der Berichte des Stadtraths und des Gerichtsamts zu A. befunden, daß die Strohflechterei in der Art, wie sie nach der hierunter übereinstimmenden Relation der gedachten Berichtserstatter in der dortigen Gegend, sowie überhaupt erfahrungsmäßig in der Regel betrieben zu werden pflegt, nur nach der Bestimmung §. 6. unter 3. des Gewerbegesetzes und §. 4. Absatz 2. der Ausführungsverordnung vom 15. October 1861 zu beurtheilen ist, daher auch diejenigen, welche sich damit befassen, von der in §. 3. des Gesetzes ausgesprochenen Altersbeschränkung und der Anmeldungspflicht ausgenommen, so wie von der Verpflichtung für befreit zu achten sind, sich nach §. 61. des Gewerbegesetzes mit einen Arbeitsbuche zu versehen.

Nur in dem Falle, daß der Strohflechter zu einem bestimmten Unternehmer in ein ausdrückliches contractliches Arbeitsverhältniß treten und in dessen Behausung und Localitäten mit Strohflechten beschäftigt werden sollte, würde derselbe den rücksichtlich des gewerblichen Hülfspersonals in den §. §. 59. ff. des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen nachzugehen und insbesondere sich ein Arbeitsbuch nach den Vorschriften der diesfallsigen Verordnung vom 15. October ausstellen zu lassen haben. — V. das. Min. des Inn. an die Kdir. Dresden v. 18. December 1861.

19.

Ueber den Unterschied zwischen „Erlaubniß" und „Concession."

Die in dem vorliegenden Bande dieser Zeitschrift S. 24 (II. 2.) befindliche Abhandlung über den Unterschied zwischen „Erlaubniß" und „Concession" zum Gewerbetriebe hat zu verschiedenen Zweifeln und Einwendungen Veranlassung gegeben. Das Ministerium des Innern hat hierüber Folgendes zur Bescheidung und Nachachtung eröffnet.

Als ein nicht unwesentliches Unterscheidungsmerkmal der neuen

Digitized by Google

Gewerbeverfassung von der vor dem Gewerbegesetz vom 15. October 1861 bestandenen ist unter andern auch die Absicht des letztern zu betrachten, das früher in sehr ausgedehnter Weise gesetzlich begründet gewesene gewerbliche Concessionswesen möglichst und namentlich auf solche Fälle zu beschränken, in denen es Rücksichten des öffentlichen Interesses unthunlich erscheinen ließen, den betreffenden Gewerbebetrieb lediglich von der Anmeldung oder einer obrigkeitlichen Cognition oder Regulirung abhängig zu machen.

In §. 8. des Gewerbegesetzes sind daher, unbeschadet der Verschiedenartigkeit der dabei in Betracht kommenden Momente des allgemeinen Interesses, alle diejenigen Fälle zusammengestellt worden, in denen die betreffenden gewerblichen Unternehmungen von einer ausdrücklichen Concession, sei es der Ortsobrigkeit oder einer Oberbehörde, abhängig sein sollen, und nur die Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse bestimmter einzelner Oertlichkeiten und auf möglichste Schonung der daselbst schon zeither bestandenen Uebung hat es nach dem Schlußsatz §. 13. des Gesetzes angemessen erscheinen lassen, darauf Bedacht zu nehmen, daß die nach dem letzteren an sich nur der allgemeinen Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegenden Gewerbsarten nach Befinden einer besondern Concessionirung durch dieselbe im Sinne von §. 8. des Gesetzes unterworfen werden können. Dieselben werden dadurch für den betreffenden Ort und innerhalb der durch die localstatutarische Einrichtung gezogenen Grenzen zu eigentlichen Concessionsgewerben.

Im Zusammenhange hiermit und als auf das eigentliche Concessionswesen allein sich beziehend, stehen denn nun auch die Bestimmungen in den §. §. 9 und 10 sowie 41 und 42 des Gesetzes sowohl, als auch die Vorschriften der Ausführungsverordnung §. 10 bis mit 16, ingleichen §. 22, und daß Gesetz wie Ausführungsverordnung die oben erwähnten Bestimmungen eben nur auf die Concessionen im eigentlichen Sinne des Worts mit Einschluß der am Ende von §. 13 des Gesetzes gedachten Fälle haben angewendet wissen wollen, ergiebt sich deutlich aus dem letzten Absatze von §. 22. der Ausführungsverordnung, nach welchem dann, wenn an einem Orte der Betrieb der in §. 13. des Gewerbegesetzes genann-

Digitized by Google

ten Gewerbe an besondre Concession geknüpft wird, auf diese auch die wegen der Concession im Allgemeinen gegebenen Vorschriften im §. 14 bis 16 und §. 10. Abs. 1. der Verordnung Anwendung leiden sollen.

Es würde nahe gelegen haben, den Gewerbebetrieb im Umherziehen, sowie den Hausirhandel, aus demselben Gesichtspunkte wie die wirklichen Concessionsgewerbe aufzufassen und die für die letztern zu erlassenden Vorschriften zugleich auf die gedachten beiden Gewerbsarten zu erstrecken und zwar um so mehr, als aus erheblichen, zumeist sicherheitspolizeilichen Rücksichten kein Zweifel darüber bestand, daß die Ermächtigung zu deren Ausübung von einer ausdrücklichen genehmigenden Entschließung beziehentlich der Kreisdirectionen oder der unteren Gewerbepolizeibehörden abhängig sein solle. Wenn nun aber gleichwohl eine gleichmäßige Behandlung der eigentlichen Concessionsgewerbe und des Gewerbebetriebes im Umherziehen, sowie des Hausirhandels, nicht für angemessen erachtet worden ist, wenn vielmehr in Ansehung der letztern beiden Erwerbsarten und der Erlaubnißertheilung zu solchen das Gesetz im §. 11 und 12, und in Uebereinstimmung damit die Ausführungsverordnung von §. 17 bis §. 21 besondere, dieser Erwerbsweise speciell angepaßte Vorschriften enthält, so folgt hieraus, daß die für die eine Classe von Gewerben bestehenden Normen nicht willkürlich auf die zu einer anderen Kategorie gehörigen Gewerbsarten übertragen werden dürfen, sondern in Ansehung jeder der in Frage befangenen beiden Gattungen vom Gewerbebetrieb diejenigen Vorschriften des Gewerbegesetzes und der Ausführungsverordnung in Anwendung zu kommen haben, welche für jede derselben besonders bestimmt sind.

Gegen diese aus der innern Oeconomie des Gesetzes und dem logischen Zusammenhange seiner Bestimmungen entlehnte Beweisführung kann der Einwand, daß die Ausdrücke „Concession“ und „Erlaubniß“ an einigen Stellen der Ausführungsverordnung, namentlich in §. 20 und 22 Abs. 3 promiscue gebraucht zu sein schienen, schon an sich nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Derselbe erscheint aber auch wenigstens in Beziehung auf §. 22 nicht einmal thatsächlich begründet, insofern nämlich hier zunächst und an erster Stelle von Theatervorstellungen, also von einem der im §. 8. spe-

Digitized by Google

ciell aufgeführten Concessionsgewerbe die Rede ist, während die von einer Oberbehörde ausgehende allgemeine Erlaubniß zu sonstigen Schaustellungen, wenn sie vorkommt, in der Regel und bei Ausländern stets, ebenfalls in der Form einer, wenn schon außerhalb der eigentlichen Grenzen des Gewerbegesetzes liegenden Concession hervorteten.

Anlangend dagegen §. 20. Abs. 3, so ist zwar dort das Wort: „Concession" allerdings in einem weiteren Sinne und nicht in der specifischen Bedeutung des §. 8. des Gesetzes gebraucht. Allein, noch abgesehen von dem sprachlichen Bedürfnisse eines Wechsels im Ausdrucke zur Bezeichnung eines in dem nämlichen Satze sich zwei Mal wiederholenden Begriffs, das sich hier fühlbar gemacht haben kann, so kommt auch der innere Zusammenhang des gedachten Alinea mit dem darin angezogenen §. 106 der Armen-Ordnung in Betracht, welche den Gebrauch einer der letztern Gesetzstelle sich anschließenden Terminologie ganz von selbst und ungesucht an die Hand gab, ohne daß daraus ein Interpretationsmoment für andere Stellen der Ausführungsverordnung und noch weniger für das Gesetz selbst hergeleitet werden dürfte.

Sowie nun hiernach die Bestimmungen des §. 41. des Gewerbegesetzes auf den §. 18, 19 der Verordnung gedachten Gewerbebetrieb keine Anwendung leiden können und wie das Nämliche auch von den im §. 42. enthaltenen, die Zurückziehung der Concessionen betreffenden Bestimmungen zu gelten haben wird, so erscheint auch eine nach beiden Richtungen hin verschiedenartige Behandlung des Stempelpunktes nicht nur völlig consequent und in sich gerechtfertigt, sondern es hat auch in der That durch die in den §. §. 16 und 20 der Verordnung in dieser Beziehung gebrauchte verschiedene Ausdrucksweise ein wirklicher Gegensatz ausgedrückt und unter dem „vorschriftmäßigen" Stempel im §. 20. nicht der in §. 16. speciell citirte Concessionsstempel, sondern nur der gewöhnliche Schriftenstempel verstanden werden sollen.

Wenn man übrigens in die bisher ausgestellten Erlaubnißscheine zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gewisse Bedingungen aufzunehmen für nöthig und angemessen erachtet hat, so kann zwar §. 10. des Gewerbegesetzes hierher nicht gezogen werden. Nichtsdestoweniger findet aber das Ministerium gegen jenes Verfahren nichts zu erinnern,

Digitized by Google

insofern es sich nämlich dabei nicht sowohl um Aufstellung von auf den speciellen Fall bezüglichen Concessionsbedingungen im Sinne des §. 10, als vielmehr nur um die Einschärfung gewisser, auf allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beruhender und daher für den Inhaber des Erlaubnißscheines schon an und für sich verbindlicher Obliegenheiten handelt, deren Nichtbeachtung ihn straffällig machen würde, nach Befinden dem Verluste der Erlaubniß zum Gewerbebetriebe aussetzen könnte, so daß es in seinem eigenen Interesse liegt, an dieselben rechtzeitig, d. h. gleich bei Aushändigung des Erlaubnißscheins erinnert zu werden. — V. des Min. des Innern an die Kdir. Zwickau vom 23. Januar 1862.

20.

Die Concessionsertheilung zum Betriebe der in §. 8. unter 1. des Gewerbegesetzes genannten Gewerbe betr.

Auf eine Anfrage des Stadtraths zu L., nach welchen Grundsätzen vom 1. Januar 1862 ab bei Ertheilung der nach §. 8. 1. des Gewerbegesetzes künftig noch erforderlichen Concessionen zu verfahren sei, indem nach §. 11. alinea 2 der Verordnung vom 15. October 1861 zu Ausführung des Gewerbegesetzes die gewerbliche Befähigung eines Ansuchenden künftighin keinen Gegenstand der Erörterung mehr bilden solle, während in §. 3. der nach dem weiteren Contexte der nurgedachten §. 11. ferner ebenfalls in Kraft verbleibenden Verordnung vom 30. Januar 1855 das Erforderniß der gehörigen Befähigung zur Ausübung des betreffenden Gewerbes vorgeschrieben sei, hat das Ministerium des Innern Folgendes zu erkennen gegeben.

Die Auflösung dieses scheinbaren Widerspruchs ergiebt sich aus der Betrachtung, daß, wenn in §. 11. der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetze im Gegensatze zu den bisher bestandenen Grundsätzen, ausdrücklich ausgesprochen worden ist, die gewerbliche Befähigung des Ansuchenden solle künftig *keinen* Gegenstand der Erörterung mehr bilden, sondern die Concessionsertheilung *lediglich* aus dem preßpolizeilichen Standpunkte behandelt werden, es nicht die Absicht gewesen sein kann, die zeither bestandenen Grundsätze und gesetzlichen Anordnungen auch in denjenigen Stücken in Kraft

Digitized by Google

zu erhalten, in welchen nach den Worten oder nach dem Geiste des neuen Gewerbegesetzes eine Abänderung einzutreten hat, daß daher, nachdem aus der Fassung des §. 16. dieses Gesetzes erhellet, daß nur für die daselbst ausdrücklich bezeichneten zwei Gewerbearten, nämlich für die Ausübung des Hufbeschlages und für die selbständige Ausführung und Leitung von Bauten künftig der Nachweis einer besonderen Befähigung erforderlich sein soll, die Bestimmung wegen der ferneren Gültigkeit der am Schlusse von §. 11. der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetze aufgeführten Vorschriften blos dahin zu verstehen ist, daß diese Vorschriften nur *insoweit, als sie nicht nach dem Gewerbegesetze und nach der im zweiten Satze des §. 11. der Ausführungsverordnung zu demselben enthaltenen Bestimmung eine Abänderung erlitten haben*, ferner in Kraft verbleiben sollen.

Ferner hat das Ministerium dem gen. Stadtrathe eröffnet, wenn es ihm zweifelhaft geworden sei, ob die Concessionsertheilung für die in §. 8. unter 1. des Gewerbegesetzes genannten Gewerbe ferner dem Stadtrathe zugewiesen bleibe, oder an das Polizeiamt, als die Preßpolizeibehörde überzugehen habe, und letzteres von ihm als mit der allgemeinen Intention der Gewerbegesetzgebung nicht in Einklange stehend erachtet würde, weil überall als Gewerbeconcessionsbehörden die Verwaltungs-Ortsbehörden, nicht aber die Sicherheitspolizeibehörden bezeichnet seien, so finde diese Auffassung dadurch ihre Widerlegung, daß im Gewerbegesetze und der Ausführungsverordnung zu demselben im Allgemeinen „die Ortsobrigkeiten," „die Ortspolizeibehörden" oder „die Ortsbehörden" als diejenigen Behörden, welche Concession oder Erlaubniß zur Ausübung gewisser Gewerbe zu ertheilen haben, genannt, unter der nurgedachten Bezeichnung aber auch die hier und da als besondere Behörden bestehenden Sicherheitspolizeibehörden mit zu verstehen seien. Hieraus ergebe sich, daß, wenn nach §. 11. der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetze die Concession zu den §. 8. unter 1. des Gewerbegesetzes genannten Gewerben lediglich aus dem preßpolizeilichen Standpunkte behandelt werden sollen, zur Ertheilung dieser Concessionen künftig lediglich die mit der Handhabung der *Preßpolizei* betrauten Verwaltungsbehörden erster Instanz competent

Digitized by Google

seien. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Leipzig vom 23. December 1861.

21.

Das Tanzhalten betreffend.

Von dem Eintritte der Wirksamkeit des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861. an umfaßt die nach §. 8. desselben den Obrigkeiten beigelegte Competenz zu Ertheilung von Concessionen zum Schankbetriebe in der Regel, und soweit nicht der im ersten Absatze des §. 10. der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetze vorgesehene Fall eintritt, auch die Ertheilung der Concession zum Tanzhalten, als eines besondern, in der Schankconcession nicht von selbst inbegriffenen Bestandtheils des Schankgewerbes.

Was dagegen die Maskenbälle betrifft, so sind für die, bisher schon auf den einzelnen Fall beschränkte Ertheilung der Erlaubniß zu Veranstaltung derartiger Vergnügungen nicht sowohl gewerbliche oder gewerbepolizeiliche, als vielmehr nur sitten- und sicherheitspolizeiliche Rücksichten und Gesichtspunkte maaßgebend gewesen. Hat daher das Gewerbegesetz die in dieser Beziehung bisher festgehaltenen und auch ferner festzuhaltenden Grundsätze nicht alterirt, so folgt daraus, daß es bei diesen sowohl in Bezug auf die Competenz zu Gestattung von Maskenbällen als sonst lediglich zu bewenden habe. V. des Min. des Inn. an die Kdir. Leipzig v. 23. Dec. 1861.

22.

Ueber die Competenz der Schönburg'schen Gesammtcanzlei rücksichtlich der Erlaubniß zum Gewerbebetriebe im Umherziehen.

Auf die Anfrage, ob zu dem in §. 18 der Ausführungsverordnung gedachten Gewerbebetriebe künftig außer der Erlaubniß der Kreisdirection auch noch die Erlaubniß der Grafen und Herren von Schönburg erforderlich sei, da das Gesetz zwischen Concession und Erlaubniß unterscheidet, in §. 4 Abschnitt VIII. des Schönburg'schen Erläuterungsrecesses vom 9. October 1835 aber nur von Concessionen die Rede ist, hat das Min. des Innern die Bescheidung ertheilt, daß rücksichtlich der Erlaubniß zum Gewerbebetriebe im Um-

Digitized by Google

herziehen, soweit dieselbe nicht ausdrücklich den Ortsobrigkeiten zugewiesen ist, in der dabei bisher etwa stattgehabten Competenz der Gesammtcanzlei nichts geändert werde. — V. des Min. des Innern an die Kdir. Zwickau v. 29. Novbr. 1861.

23.

Das zum Betrieb des Hausirhandels erforderliche Lebensalter betr.

Auf das Gesuch der Gemeinde zu U., daß für die dasigen Ortseinwohner statt des nach §. 20 der Ausf. V. z. G. G. erforderlichen 24. Lebensjahres das 21. als Anfangspunkt für die Erlaubnißertheilung zum Hausirhandel festgesetzt werden möchte, ist dieselbe beschieden worden, daß von einer derartigen allgemeinen Dispensation von der Altersvorschrift im §. 3. des Gewerbegesetzes überhaupt nicht die Rede sein könne. Dahingegen ist in Bezug auf einen vorliegenden speciellen Fall auf die Bestimmung in §. 4. des Gewerbegesetzes verwiesen worden. V. des Min. des Inn. vom 30. Decbr. 1861. u. Beschl. vom 10. Januar 1862.

24.

Den Betrieb des Viehhandels durch Ausländer betr.

Es ist zwischen den beiden hier in Frage kommenden Classen von ausländischen Viehhändlern zu unterscheiden, denen nämlich, welche sich darauf beschränken, die von ihnen über die Landesgrenze gebrachten Viehstücke oder Heerden unmittelbar in den Grenzorten oder doch der Grenze mehr oder weniger nahe gelegenen Districten zu verkaufen, und solchen Händlern, welche ihr Absehen darauf gerichtet haben, die von ihnen angetriebenen größeren Heerden von Schweinen, Gänsen, Schaafen u. s. w. weiter in das Land hineinzubringen und im Umherziehen, da nöthig erst nach längerem Verweilen in Sachsen abzusetzen.

Händler der ersteren Gattung sind unzweifelhaft nach der Bestimmung im 2. Absatze von §. 18. des Gewerbegesetzes zu beurtheilen und daher nur insoweit in ihrem Gewerbebetriebe beschränkt, als sie den hierländischen Zoll- und Abgabenverhältnissen, sowie den durch die sicherheitspolizeilichen Vorschriften, namentlich was Reise-

Digitized by Google

legitimationen anlangt, bedingten Beschränkungen unterliegen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß insbesondre während der Zeit des Uebergangs bis zu einer größeren Eingewöhnung in die neuen gewerbegesetzlichen Vorschriften, diesem mehr oder weniger unmittelbar an der Landesgrenze verkehrenden Viehhandel eine dem Wesen der ersteren fremde und unnöthige Erschwerung und Behinderung Seiten der Unterbehörden nicht in den Weg zu legen ist.

Was dagegen die andere Classe von ausländischen Viehhändlern betrifft, welche also wirklich ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, so können sich dieselben allerdings nicht entbrechen, in Gemäßheit von §. 18 der Ausführungs-Verordnung z. G. G. bei derjenigen Kreisdirection einen Erlaubnißschein zu ihrem Vorhaben sich auszuwirken, deren Bezirk sie bei dem Betreten des Landes zuerst zu berühren beabsichtigen. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Zwickau vom 27. Januar 1862.

25.

Das Hausirbefugniß der Unterthanen des Erzgebirgischen Kreises betr.

Die den Unterthanen des Erzgebirgischen Kreises durch das Generale vom 28. Juni 1751 ertheilte Erlaubniß zum Hausiren mit Spitzen und Kurz- oder Nadlerwaaren ist durch die Bestimmungen des Gewerbegesetzes und der Ausführungs-Verordnung dazu nicht aufgehoben, vielmehr unter die Bestimmungen des §. 19 unter c. der Verordnung zu subsumiren, da obige Vergünstigung durch das erwähnte Generale, der Wirkung nach, in der That einem bestimmten Landestheile, als dem Inbegriffe der zu demselben gehörigen Ortschaften zugestanden worden ist, die Bestimmung des §. 19 der Ausführungs-Verordnung zum Gewerbegesetz also auf das fragliche Verhältniß recht eigentlich Anwendung zu leiden hat.

Hieraus ist jedoch für die ebenmäßige fernere Gültigkeit auch des Generale vom 28. September 1772, durch welches das Hausiren mit inländischen Glaswaaren im Allgemeinen nachgelassen worden ist, keine Folgerung abzuleiten, da es sich in diesem Falle nicht sowohl um Verleihung einer, besonderen gewissen Personen oder Oertlichkeiten zu Statten kommenden Hausirberechtigung, als vielmehr um

Digitized by Google

eine objective Erweiterung des Kreises der von dem allgemeinen gesetzlichen Hausirverbote ausgenommenen Gewerbserzeugnisse und Waarenartikel handelt, welche den neuen Bestimmungen des Gewerbegesetzes und der Ausführungs-Verordnung gegenüber nicht weiter in Betracht kommen kann. Das zuletzt erwähnte, ohnehin längst obsolet gewordene Generale wird vielmehr allerdings als durch das Gewerbegesetz aufgehoben anzusehen sein. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Zwickau vom 24. Januar 1862.

26.

Den Handel mit ordinären Holzwaaren, Besen und Strohwaaren betr.

Die Bestimmung §. 19 unter b. der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetz vom 15. October 1861. bedarf insofern einer Erläuterung, als sich unter den dort genannten Artikeln, rücksichtlich deren der Hausirbetrieb von der Erlaubniß der unteren Gewerbepolizeibehörde abhängig ist, auch solche Gegenstände, wie ordinäre Holzwaaren, Besen und Strohwaaren, mit aufgeführt finden, welche im vorhergehenden §. 17 der Ausführungsverordnung als gemeine Verbrauchsgegenstände bezeichnet worden sind, deren Vertrieb im Herumtragen nach §. 11. unter 3. des Gewerbegesetzes als Hausirhandel nicht angesehen werden soll und wobei mithin eine Erlaubnißertheilung der Obrigkeit nicht in Frage kommt.

Diese wiederholte, sich anscheinend widersprechende Aufführung der vorerwähnten Gegenstände hat indeß nur den Zweck, den betreffenden Gewerbepolizeibehörden in dem Falle zum Anhalt und zur Instruction zu dienen, wenn es sich um Ausstellung der nach §. 20 der Ausführungsverordnung schriftlich zu ertheilenden Hausirerlaubnißscheine an solche Personen handelt, welche nächst diesen oder jenen der der obrigkeitlichen Genehmigung nach §. 19 unter b. unterliegenden Artikel gleichzeitig die fraglichen Gegenstände, als ordinäre Holzwaaren, Besen und Strohwaaren im Wege des Hausirens zu vertreiben beabsichtigen.

In diesem Falle sind der Vollständigkeit halber und um Contraventionen vorzubeugen, die letztgenannten Gegenstände ebenfalls im Hausirscheine mit namhaft zu machen und dies ist der Zweck der

Erwähnung derselben im §. 19, während, wenn das Herumtragen zum Verkauf blos mit Artikeln der gedachten Art, oder den §. 11 des Gewerbegesetzes erwähnten Erzeugnissen der Landwirthschaft, der Viehzucht ꝛc., stattfindet, eine Cognition der Behörde überhaupt nicht und also auch nicht eine Erlaubnißertheilung einzutreten hat. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Leipzig v. 9. Decbr. 1861.

27.

Die Ausnahmebestimmungen in §. 11 des Gewerbegesetzes unter 3 und 4 betr.

Nach der im letzten Absatze von §. 20 der Ausf. V. z. G. G. enthaltenen Bestimmung könnte es den Anschein gewinnen, als wenn, und zwar im Widerspruche mit §. 11 des Gewerbegesetzes und demjenigen, was hierüber in der wegen §. 17 und 19 der A. V. unter dem 9. Decbr. 1861 von dem Min. des Inn. erlassenen Verfügung *) bemerkt worden ist, ebenfalls rücksichtlich der unter 3 und 4 des §. 11 des Gesetzes genannten Gewerbe Erlaubnißscheine erforderlich seien. Dies ist jedoch nicht der Fall; sondern es hat mit den Schlußworten im letzten Absatze von §. 20 der Ausf. V. nur soviel angedeutet, beziehentlich angeordnet werden sollten, daß insoweit überhaupt die Ortsobrigkeiten um Ertheilung von Erlaubnißscheinen angegangen werden und zu erwägen haben, ob dergleichen zu gewähren seien, sie dabei den Gesichtspunkt rücksichtlich der Führung von Gewerbsteuerscheinen, beziehentlich Gewerbsteuerfreischeinen jederzeit und auch dann namentlich gehörig im Auge zu behalten haben, wenn sich unter den um die Erlaubnißertheilung zu einem einer solchen bedürfenden Gewerbebetrieb Nachsuchenden etwa ebenfalls solche Personen befinden sollten, welche sich mit den §. 11 unter 3 und 4 des G. G. genannten Gewerben befassen, beziehentlich zu befassen beabsichtigen. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Zwickau vom 27. Januar 1862.

28.

Das Abdeckergewerbe betr.

Die Verordnung vom 4. November 1861, das Viehabdecken

*) S. Präjud. Nr. 26.

betr., hat zunächst nur die Tendenz, die Verhältnisse des Abdeckergewerbes zu den Viehbesitzern zu regeln und für die der Regierungsbehörde vorbehaltene Concessionsertheilung gewisse Normen aufzustellen. Weder hieraus, noch aus dem Gewerbegesetze ist aber zu folgern, daß die zeitherigen polizeilichen Beschränkungen, denen das Abdeckergewerbe insbesondere auch in Bezug auf die Pferdeschlächterei unterworfen gewesen ist, als aufgehoben zu betrachten seien, vielmehr folgt schon aus §. 47 des Gewerbegesetzes, daß diese Beschränkungen nach wie vor fortbestehen, weshalb es auch nicht nöthig geschienen hat, dies in der Verordnung vom 4. Novbr. 1861 noch besonders hervorzuheben.

Auch ist den Abdeckern der Verkauf von Fleisch anderer Thiere jeder Gattung zum Zwecke menschlicher Nahrung aus sanitätspolizeilichen Gründen nicht zu gestatten, und die Behörden sind nach §. 47 cit. auch in diesem Punkte vollständig befugt, gegen die Combinirung jener schon an und für sich mit einander unverträglichen Gewerbe, wenn sie wirklich vorkommen sollte, die geeigneten polizeilichen Maaßregeln zu treffen und ein diesfallsiges Verbot durchzuführen. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Leipzig, vom 22. Januar 1862.

29.

Die Agenturen für Feuerversicherungsgeschäfte betr.

Es war der Zweifel angeregt worden, ob künftig zu Uebernahme von Agenturen für Privatfeuerversicherungsanstalten noch die Erlaubniß der betreffenden Amtshauptmannschaft nöthig sei oder die betreffenden Bestimmungen in §. II der Verordnung vom 23. Juli 1828,*) in §. 12 der Verordnung vom 13. December 1836**) und §. 1 der Verordnung vom 25. Juli 1845,***) namentlich auch hinsichtlich der Beschränkung der Zahl der Agenten solcher Gesellschaften innerhalb eines amtshauptmannschaftlichen Bezirks in Hinblick darauf als aufgehoben anzusehen seien, daß nach §. 3 des

*) Gesetzsammlung. S. 187

**) Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 328.

***) Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 106.

Digitized by Google

Gewerbegesetzes in der Wahl des Ortes zum Betriebe eines Gewerbes eine Beschränkung nicht mehr stattfindet. Es ist hierauf bemerklich gemacht worden, daß, da §. 13 der Ausführungsverordnung Agenten für Versicherungsgesellschaften ausdrücklich unter diejenigen Agenten subsumirt, auf welche §. 8 des Gesetzes keine Anwendung leidet, die rücksichtlich der Agenten für Feuerversicherungsgesellschaften bestehenden Bestimmungen als aufgehoben nicht zu betrachten sind und daher, so lange nicht auf besonderem Wege daran etwas geändert wird, auch ferner Geltung haben werden. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Zwickau v. 29. Novbr. 1861.

30.

Den Geschäftsbetrieb ausländischer Versicherungsgesellschaften im Königreich Sachsen betr.

An der über den Geschäftsbetrieb ausländischer Versicherungsanstalten in Sachsen unterm 16. September 1856 erlassenen Allerhöchsten Verordnung*) ist durch das Gewerbegesetz vom 15. October 1861 etwas nicht geändert worden. Versicherungsgeschäfte sind, wie auch das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch**) Art. 271. no. 3. annimmt, und die Ausführungs-Verordnung zum Gewerbegesetz §. 13. voraussetzt, im Allgemeinen den Handelsgeschäften beizuzählen, deren Agenten nach §. 8 no. 3 des Gewerbegesetzes zu ihrem Geschäftsbetriebe einer Concession nicht bedürfen. Andrerseits legt die Verordnung vom 16. September 1856, die sich überdem blos mit ausländischen Versicherungsgeschäften beschäftigt, denselben als Bedingung ihres inländischen Geschäftsbetriebes keineswegs die Erlangung einer Concession auf, sondern enthält blos gewisse, die Legitimation der Gesellschaften, sowie ihrer inländischen Agenten und den Gerichtsstand der ersteren in Sachsen betreffende Vorschriften.

Es läßt sich also in keiner Weise annehmen, daß die nurgedachte Verordnung, als mit dem Gewerbegesetze in Widerspruch stehend zu betrachten sei, und wenn dieselbe in der Ausführungs-Verordnung gleichwohl keine ausdrückliche Erwähnung gefunden hat,

*) Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 400.
**) Gesetz- u. Verordnungsblatt v. J. 1861. S. 361.

Digitized by Google

so hat dieß gegenüber §. 91 der letzteren seinen Grund darin, daß, die Verordnung vom 16. September 1856, wie bereits angedeutet, in der Hauptsache von einem ganz andern Standpunkte aus, als dem des Gewerbegesetzes, erlassen worden ist. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Leipzig vom 18. December 1861.

31.

Zu §. §. 114. f. des Gewerbegesetzes, die Stimm- und Wahlberechtigung für die Handels- und Gewerbekammern betr.

Die Ansicht des Stadtraths zu X., daß durch §. 114 sub d. und §. 115 des Gewerbegesetzes alle Gewerbtreibenden, welche nicht am Sitze ihres Geschäfts oder nicht in dem Bezirke wohnen, zu welchem letzteres gehört, von der Stimm- und Wahlberechtigung für die Handels- und Gewerbekammern ausgeschlossen würden, und sonach §. 6 sub c. der Verordnung, die Handels- und Gewerbekammern betreffend, vom 15. October 1861, welcher die Aufnahme gerade solcher Gewerbetreibenden in die Wahlliste anordne, damit in Widerspruch stehen, beruht auf einer irrigen Auffassung der §. §. 114 d. und 115 des Gewerbegesetzes. Denn in §. 114 d., und auf diesen wird in §. 115 verwiesen, ist von dem Erfordernisse des Wohnsitzes an einem bestimmten Orte gar nicht die Rede, sondern es wird daselbst die Stimmberechtigung blos von dem Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte abhängig gemacht und ist die Fassung von §. 114 d. nur eine genauere Bezeichnung des unbestimmten Begriffes der bürgerlichen Ehrenrechte.

Dem tritt aber die Vorschrift §. 6 c. der Verordnung, die Handels- und Gewerbekammern betreffend, insofern, als in Bezug auf die Aufnahme in die Wahlliste auf den Sitz des Geschäfts der hauptsächlichste Werth gelegt wird, in keiner Weise entgegen.

Anlangend den Zweifel, ob die sogenannten kaufmännischen Agenten als stimm- und wahlberechtigt für die Handels- und Gewerbekammern anzusehen seien, ist zu bemerken, daß dergleichen Agenten, wenn sie ihre Firma in Gemäßheit der Firmenordnung angemeldet haben, mit dem Eintritte der Wirksamkeit des neuen Gewerbegesetzes nicht zu behindern sind, ihren Geschäftskreis auch

Digitized by Google

auf den selbständigen Betrieb irgend welcher kaufmännischen Geschäfte für eigene Rechnung auszudehnen und sie daher insofern den firmenpflichtigen Kaufleuten gleichzustellen sind. Es wird daher für die Eintragung in die Wahlliste jedesmal die Frage entscheidend sein, ob der betreffende Agent eine gehörig angemeldete Firma besitze. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Zwickau vom 28 December 1861.

32.

Ueber die Betheiligung der Pächter von Gewerbe-Etablissements bei den Wahlen für die Handels- und Gewerbe-Kammern.

Indem hierbei selbstverständlich zwischen den Pächtern von Real-Gewerberechten und denen anderer Gewerbe nach §. 45 des Gewerbegesetzes kein Unterschied zu machen ist, hat man davon auszugehen, daß §. 114 und 115 unter „Besitz" einer Firma oder eines Geschäfts die selbständige Führung der ersteren und den gleichen Betrieb des letzteren (im Gegensatz zu Procuristen ꝛc.) verstanden wissen will.

Demnach sind die Eigenthümer eines Etablissements, welche das Gewerbe in solchem nicht selbst betreiben, als wahlberechtigt nicht anzusehen, wie denn auch §. 115 im Eingange ausdrücklich nur die „Gewerb- und Handeltreibenden des Bezirks" als stimmberechtigt und wählbar bezeichnet.

Das hiergegen aus dem der Ausführungs-Verordnung zum Gewerbegesetz sub. B angehängten Schema der Liste der Anmeldungen abgeleitete Bedenken erledigt sich sofort, wenn man den ganz besondern Zweck der Liste in's Auge faßt, da es dann von selbst erhellet, daß in dem Verzeichniß der Anmeldungen der Name des Angemeldeten nothwendig den ersten Platz einnehmen muß.

Andrerseits unterliegt die Zulassung der Pächter eines Gewerbeetablissements zur Theilnahme an den Handels- und Gewerbekammer-Wahlen nach dem Obigen keinem Bedenken und ist dabei nächst dem Vorhandensein der §. 114 sub b—d aufgestellten Bedingungen nur noch vorauszusetzen, daß sie, soweit nöthig, den am Schlusse von §. 114 sowie §. 115 sub c. bestimmten Gewerbesteuer-

Digitized by Google

betrag entrichten. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Leipzig, vom 29. Januar 1862.

33.

Zu §. 10 ff. Der Verordnung, die Handels- und Gewerbekammern betr.

Daß die Obrigkeiten die Aufforderung zur Wahl, welche nach §. 10 obiger V. schriftlich zu bewirken ist, lithographiren lassen können, ist selbstverständlich.

Von der vorgeschriebenen Numerirung der Wahlzettel, welche nicht, wie in §. 141 der allg. Städte-Ordnung, blos facultativ ist, kann wenigstens bei dieser ersten Wahl nicht dispensirt werden.

Da kein juristisch gebildeter Wahlcommissar vorgeschrieben ist, steht der Verwendung beliebiger Rathsmitglieder zur Leitung der Wahl nichts entgegen.*)

Wenn bei der Wahl in die Gewerbekammern dieselbe Person in mehreren Wahlabtheilungen gewählt wird, so kann dieselbe nur in einer die Wahl annehmen. Rücksichtlich der übrigen tritt der Fall einer gerechtfertigten Ablehnung ein und ist daher nach §. 21 der Verordnung, die Handels u. Gewerbekammern betreffend, zu verfahren. — V. des. Min. des Inn. an d. Kdir. Zwickau vom 29. Novbr. 1861.

34.

Das Verhältniß der Militairpersonen zu der neuen Gewerbeverfassung betr.

Es sind darüber Zweifel entstanden, ob bei der Anmeldung eines selbständigen Gewerbebetriebes Seiten activer Militairpersonen und für den Fall des Eintritts der letzteren in ein Lehrlingsverhältniß die Beibringung der Genehmigung der Militairbehörde erforderlich sei, da das Gewerbegesetz und die in dessen Folge erlassenen Ausführungsverordnungen hierüber eine Bestimmung nicht enthielten, die Vorschrift in §. 38 des zweiten Theils der neuen Ordonnanz vom 19. Juli 1828 aber nur hinsichtlich der Aufnahme in die Innungen

*) Vergl. §. 1. des Ges. v. 3. Juli 1840. G. u. V. Bl. S. 128.

Digitized by Google

die Genehmigung des Partei-Commandanten erforderten, den selbständigen Gewerbebetrieb ohne des letzteren Zustimmung jedoch keineswegs untersagten.

Was nun zunächst den hinsichtlich der Anmeldung eines selbständigen Gewerbebetriebs durch Militairpersonen entstandenen Zweifel anlangt, so findet dieser jedenfalls seine Erledigung durch die Bestimmung in §. 21 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861, da dieser §. an die Hand giebt, daß die Frage, inwiefern nächst den übrigen darin genannten Personen auch Militairs zum Gewerbebetriebe der besonderen Genehmigung ihrer Dienstbehörde bedürfen, nach den bestehenden Dienstvorschriften beurtheilt werden soll.

Da nun nach §. 52 des zweiten Theils der angezogenen Ordonnanz vom 19. Juli 1828 überhaupt den im activen Militairdienste stehenden Personen der Eintritt in bürgerliche und sonstige Verhältnisse, die auf die Dienstverrichtungen, den Subordinations- und Gerichtsstand Einfluß haben, ohne Erlaubniß der Militairbehörde nicht freisteht, auch insbesondere, was den selbständigen Gewerbebetrieb anlangt, nach §. 100 des Gesetzes vom 1. September 1858 keinem jungen Manne, bevor er nicht nachgewiesen, daß er in Bezug auf Militairpflicht den Vorschriften des Gesetzes Genüge geleistet habe, die selbständige Niederlassung erlaubt sein soll, so unterliegt es keinem Zweifel, daß, wie bisher nach Maaßgabe der Ordonnanz, auch in Zukunft in der hier fraglichen Beziehung den Vorschriften der Militairbehörde nachzugehen sein wird.

Was dagegen die hinsichtlich des Eintritts activer Militairpersonen in ein Lehrlingsverhältniß erhobenen Bedenken betrifft, so ist es zwar richtig, daß das Gewerbegesetz hierüber eine maßgebende Vorschrift nicht enthält; es hat aber einer solchen keineswegs bedurft, da die hierauf bezügliche Bestimmung in §. 38 der Ordonnanz durch das Gewerbegesetz um so weniger als aufgehoben betrachtet werden kann, als das letztere nicht nur den selbständigen Gewerbebetrieb [§. 21.], sondern auch den der Militairpersonen als Gewerbsgehülfen [§. 23 der Verordnung vom 15. October 1861, die Arbeitsbücher betreffend], der Genehmigung und Controle der Militairbehörde unterworfen sein läßt, und es nur im Einklang mit

Digitized by Google

der neuen Gewerbeverfassung erscheint, ebenfalls den Eintritt von activen Militairpersonen in ein Lehrlingsverhältniß von der Zustimmung ihrer dienstlichen Vorgesetzten abhängig zu machen.

Da es jedoch für die gehörige Beobachtung dieser Voraussetzung in den meisten Fällen an einer obrigkeitlichen Controle fehlt, indem nach §. 79 des Gewerbegesetzes nur diejenigen Lehrverträge zur obrigkeitlichen Einregistrirung gelangen, welche bezüglich Minderjähriger mit Gewerbtreibenden, die keiner Innung angehören, abgeschlossen werden, in Ansehung aller übrigen Lehrverhältnisse aber eine obrigkeitliche Cognition nicht einzutreten hat; so sind die Obrigkeiten des Zwickauer Regierungsbezirks angewiesen worden, bei Registrirung der Lehrverträge Minderjähriger nach Maßgabe §. 61 der Ausf. Verordn. z. G. G. darauf zu achten, daß eintretenden Falls die erforderliche Erlaubniß der Militairbehörde zum Eintritt in das Lehrlingsverhältniß beigebracht, sowie auch bei Revision und Abänderung von Innungsstatuten (§. 96 des Gew. Ges.) darauf zu sehen, daß in dieselben eine dem angezogenen §. 38 der Ordonnanz entsprechende Bestimmung aufgenommen werde; in Gemäßheit diesfallsiger V. des Min. des Inn. an die Kdir. Dresden vom 18. Januar 1862.

35.

Zu der Verordnung vom 15. Octbr. 1861, die Arbeitsbücher des gewerblichen Hülfspersonals betr.

1.

Unter dem §. 4 der obgedachten Verordnung erwähnten Wohnorte, von dessen Sicherheitspolizeibehörde die Ausstellung des ersten Arbeitsbuchs zu erfolgen hat, ist bei Lehrlingen, welche sich nach beendigter Lehrzeit ein Arbeitsbuch ausstellen lassen, der Ort zu verstehen, an dem sie gelernt haben.

2.

Da es in der Tendenz der Verordnung, sowie des Gesetzes, zu dessen Ausführung dieselbe erlassen worden ist, liegt, den Arbeitern durch die Einrichtung der Arbeitsbücher keine Erschwerung ihres Fortkommens zu bereiten, so wird einem Arbeiter, welcher, um ein Arbeitsverhältniß aufzusuchen, zu reisen beabsichtigt, und Behufs

Digitized by Google

dessen bei der Sicherheitspolizeibehörde seines Wohnorts um Ausstellung eines Arbeitsbuchs nachsucht, solche wegen Mangels der in §. 5 gedachten Arbeitszusicherung nicht zu verweigern sein.

Gleiches gilt namentlich auch rücksichtlich des Lehrlings, welcher nicht an seinem Lehrorte in das erste, die Führung eines Arbeitsbuchs bedingende Arbeitsverhältniß eintritt, sondern ein solches anderwärts aufzusuchen beabsichtigt. (Vergl. vorstehend unter 1.) Ebenso wird in dem Falle, wenn einem Unmündigen, welcher außerhalb des Wohnortes seiner Eltern gelernt hat, das Arbeitsbuch nach dem oben unter 1. Bemerkten von einer anderen als der für diesen Wohnort bestehenden Sicherheitspolizeibehörde auszustellen ist, die Beibringung jedweder glaubhafter Bescheinigung der Einwilligung seiner rechtlichen Vertreter genügen, wie denn in dieser Hinsicht ein Mehres auch dann, wenn die Sicherheitspolizeibehörde des Lehrorts mit der des Wohnorts der Eltern identisch ist, nicht zu erfordern sein wird.

Welche Bescheinigung aber in dem einzelnen Falle als glaubhaft anzusehen sei, muß dem umsichtigen Ermessen der betreffenden Polizeibehörde überlassen bleiben. Dagegen erscheint die Ertheilung hierauf bezüglicher specieller Vorschriften ebensowenig nöthig oder zweckmäßig, als dergleichen in der Gesindeordnung oder in der dazu gehörigen Ausführungs-Verordnung rücksichtlich der Modalität der Beibringung der nach §. 3 der ersteren erforderlichen Einwilligung des Vaters oder Vormunds getroffen worden sind.

Von gleichen Grundsätzen ist ferner

3.

auch rücksichtlich der nach §. 5 der Verordnung von dem ausländischen Arbeiter und Gehülfen Behufs Ausstellung des ersten Arbeitsbuchs beizubringenden Bescheinigung seines ersten inländischen Arbeitsherrn auszugehen und bedarf es hier der Ertheilung näherer Vorschriften über die Modalität jener Bescheinigung und deren Beglaubigung umsoweniger, als die von dem Ausländer nach §. 5 beizubringende „sonstige genügende Legitimation" die etwaigen Mängel der ersteren voraussichtlich in jedem Falle heben wird.

4.

Da Vernehmungen über die Gültigkeit der Arbeitsbücher als Reiselegitimationen im Auslande mit auswärtigen Regierungen zur

Digitized by Google

Zeit nicht stattgefunden haben, so kann dem Antrage auf Benennung derjenigen Staaten, in welchen die Arbeitsbücher jene Geltung haben, nicht entsprochen werden.

Im Uebrigen läßt sich, da die Arbeitsbücher in den hier in Betracht kommenden Beziehungen im Wesentlichen mit den zeitherigen Wanderbüchern übereinstimmen, und der in jenen befindliche vollständige Abdruck der Verordnung über die neue Einrichtung genügenden Aufschluß giebt, mit ziemlicher Sicherheit erwarten, daß die Arbeitsbücher, wenn nur dieselben die erforderlichen Reisevisas enthalten, im deutschen und außerdeutschen Auslande in gleichem Umfange, wie die Wanderbücher, als genügende Reiselegitimationen werden anerkannt werden.

5.

Zu Ausstellung eines Arbeitsbuchs an einen Gehülfen, welcher zeither ein inländisches Wanderbuch geführt hat, und nach §. 25 der Verordnung anstatt dessen zum Antritt eines festen Arbeitsverhältnisses eines Arbeitsbuches bedarf, ist die Sicherheitspolizeibehörde des jedesmaligen Aufenthaltsortes, mithin, wenn das betreffende Individuum an seinem zeitherigen Aufenthaltsorte in ein beziehentlich anderes, festes Arbeitsverhältniß eintritt, die Polizeibehörde dieses Ortes, und wenn der Inhaber des Wanderbuches, um Arbeit aufzusuchen, von seinem zeitherigen Aufenthaltsorte sich hinwegbegiebt, die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo derselbe in ein festes Arbeitsverhältniß eintritt, für verpflichtet und berechtigt anzusehen.

Im Uebrigen wird in dem vorstehend zuletzt gedachten Falle, wenn der Inhaber des Wanderbuchs sich sogleich bei seinem Abgange von seinem zeitherigen Aufenthaltsorte anstatt seines Wanderbuchs mit einem Arbeitsbuche zu versehen wünscht, auch die Polizeibehörde dieses Ortes zur Ausstellung des letztern in gleicher Weise competent und verpflichtet sein, wie nach dem oben unter 2. Bemerkten die Polizeibehörde des Wohn- oder des Lehrortes dann, wenn es sich um die Aufsuchung eines Arbeitsverhältnisses an einem anderen, als an diesem Orte handelt. — V. des Min. des Inn. an d. Kdir. Dresden vom 13. Decbr. 1861.

Digitized by Google

6.

Die bei den Polizeibehörden deponirten Wanderbücher von Inländern können den betreffenden Arbeitern auf ihren Wunsch bei Aushändigung der Arbeitsbücher wieder ausgehändigt werden, jedoch mit einer die fernere Ungültigkeit documentirenden Bezeichnung. Sonst sind sie zu cassiren. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Zwickau vom 29. Novbr. 1861.

36.

Den Gewerbebetrieb im Umherziehen sowie den Hausirhandel betr.

1.

Es ist die Frage angeregt worden, ob und inwieweit die Bestimmungen des ersten Absatzes im §. 92 der A. V. z. G. O. auch denjenigen uneingeschränkt zu Statten kommen, welche zeither schon, sei es einen nach früherer Gewerbeverfassung besonderer Concession oder Erlaubniß nicht bedürfenden Gewerbebetrieb im Umherziehen oder den Hausirhandel betrieben haben. Diese Frage ist, was

a. die Inländer und zunächst den Hausirhandel anlangt, bejahend zu beantworten. Es werden demnach solche Inländer, welche bereits vor dem Erscheinen des Gewerbegesetzes, sei es auch mit Unterbrechungen, entweder auf Grund einzelnen Orten und Landestheilen zugestandener besonderer Hausirvergünstigungen oder mit solchen Waaren hausirt haben, rücksichtlich deren der Vertrieb im Wege des Hausirens vermöge gesetzlicher oder von den Regierungsbehörden ausgegangener Vorschriften den Inländern im Allgemeinen gestattet gewesen, auch fernerhin an der Ausübung des Hausirhandels in der bisherigen Ausdehnung nicht zu behindern, vielmehr auf Verlangen von den Obrigkeiten ihres Wohnorts mit Hausirerlaubnißscheinen zu versehen sein, selbst wenn ihnen für die Person die in §. 3 des G. enthaltene Altersbeschränkung entgegenstehen sollte. Vorauszusetzen ist jedoch hierbei, daß den Betheiligten nicht, abgesehen von der Altersbestimmung, das eine oder das andere der im §. 20 der A. V. sonst noch in persönlicher Hinsicht für den Gewerbebetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel festgestellten Erfordernisse abgehen, in Betracht, daß auch nach den schon vor dem Eintritt des Gewerbe-

Digitized by Google

gesetzes bestandenen Grundsätzen der Mangel persönlicher Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit ebenso wie das Behaftetsein mit ansteckenden und Ekel erregenden Krankheiten für die Obrigkeiten einen ausreichenden Beweggrund abzugeben hatte, die Ertheilung einer erbetenen Hausirerlaubniß zu verweigern.

Dagegen kann ein vor dem Erscheinen des Gewerbegesetzes thatsächlich zwar betriebener, aber rücksichtlich der geführten Waaren über die obenbemerkten gesetzlichen Grenzen hinausgegangener Hausirhandel, selbst wenn derselbe von einzelnen Obrigkeiten stillschweigend oder ausdrücklich gestattet worden sein sollte, gegenwärtig keinen Anspruch auf fernere Zulassung begründen, da, wenn im §. 92 der A. V. dem Gewerbegesetze die rückwirkende Kraft abgesprochen worden ist, hierdurch zwar die auf Grund und innerhalb der Grenzen der früheren Gewerbeverfassung oder Gewerbegesetzgebung erworbenen persönlichen Gewerbeberechtigungen haben aufrecht erhalten, keineswegs aber etwaige mißbräuchliche, sei es auch auf Connivenz der Behörden beruhende Anmaßungen und Ausschreitungen, soweit sie auch dem Gewerbegesetze gegenüber als solche sich charakterisiren würden — gewissermaßen im Sinne einer Generalamnestie — haben sanctionirt werden sollen.

Von den oben in Ansehung des Hausirhandels bemerkten Grundsätzen ist aber demnächst auch bei Inländern hinsichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen auszugehen und daher solchen Personen, welche früher schon eins der im §. 18 der A. V. erwähnten Gewerbe, was das Musikmachen und die Production von Schaustellungen ꝛc. anlangt, auf Grund von §. 106 der allg. Armenordnung Seiten einer der Kreisdirectionen erlangter Concession betrieben haben, ein Hinderniß unter der Voraussetzung nicht in den Weg zu legen, daß denselben nicht eins der im §. 20 der A. V. mit Ausnahme der Altersvorschrift bemerkten Erfordernisse abgeht.

Der erforderlichen Controle über diesen Gewerbebetrieb halber erscheint es jedoch angemessen, auch dergleichen Personen mit den nach dem obenangezogenen §. 20 vorgeschriebenen Erlaubnißscheinen durch die Kreisdirectionen versehen zu lassen.

Was dagegen

Digitized by Google

b. das Verhältniß der Ausländer zu der obigen Frage betrifft, so enthält §. 19 der A. V. zum G. G. der Sache nach nur eine Erneuerung des schon in der früheren Gesetzgebung hinsichtlich der Ausländer begründet gewesenen allgemeinen und unbedingten Hausirverbots, so daß eine etwaige Berufung von Gewerbtreibenden dieser Kategorie auf die in Rede stehenden Bestimmungen in §. 92 der A. V. z. G. G. schon an und für sich ausgeschlossen erscheint. Ebensowenig würde aber eine solche hinsichtlich der in §. 18 dieser V. namhaft gemachten Gewerbebetriebe im Umherziehen als statthaft anzusehen sein, da die ersteren auf irgend einen Gewerbebetrieb im hiesigen Staate, insoweit ihnen nicht rücksichtlich des Handels auf Messen und Jahrmärkten sowie sonst die Zollverträge zur Seite stehen, oder einem Ausländer auf Grund des schon vorhin angezogenen §. 106 der A. Armenordnung Concession zum Musikmachen und zur Production von Schaustellungen ꝛc. ertheilt worden sein sollte, bei welcher Erlaubniß es zu bewenden haben wird, einen persönlichen Rechtsanspruch überhaupt nicht besitzen.

Wie daher schon aus der, wegen des ausländischen, namentlich böhmischen Viehhandels unter dem 27. Januar 1862 an die Kdir. zu Zwickau gerichteten Min. Verordnung*) zu entnehmen ist, werden sich auch Ausländer, ohne Unterschied, selbst wenn sie bereits vor der neuen Gewerbeverfassung eine der hier fraglichen Gewerbsarten ungehindert ausgeübt haben sollten, sich nicht entbrechen können, für die Zukunft und zum Zwecke des Fortbetriebs ihres Gewerbes in hiesigen Landen nach Maßgabe des mehrerwähnten §. 18 der A. V. der Erlaubnißertheilung der betr. Kreisdirection sich zu versichern.

Daß

2.

die nach dem weiter oben Bemerkten zur Fortsetzung des von ihnen zeither ausgeübten Gewerbebetriebs im Umherziehen, sowie des Hausirhandels, berechtigten Inländer rücksichtlich der von ihnen nach Befinden angenommenen Gehülfen ebenfalls in Gemäßheit der Vorschriften im §. 21 der A. V. z. G. G. zu beurtheilen und zu behandeln sind, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Wenn jedoch

*) S. Präjud. Nr. 24.

Digitized by Google

in Ansehung des Gehülfenwesens im Allgemeinen sowie mit Rücksicht auf die bezüglichen Vorschriften des §. 21 d. V. das Bedenken geltend gemacht worden ist, daß wenn nach der Bestimmung im zweiten Satze dieses Paragraphen anscheinend auch bei dem Gewerbe des Musikmachens und der Schaustellungen ꝛc. die Gehülfen namentlich im Erlaubnißscheine aufgeführt werden müßten, dies bei größeren Gewerbsunternehmungen dieser Art, wie bei Musikchören, Seiltänzer-, Reiter-Gesellschaften, Menagerien ꝛc. für die um die Erlaubnißertheilung angegangene Behörde die doppelte Schwierigkeit zur Folge haben würde, sich zunächst darüber zu vergewissern, welche der zu der Gesellschaft gehörenden Personen als wirkliche Gehülfen zu betrachten seien und dann rücksichtlich aller dieser letzteren den Nachweis der Voraussetzungen von §. 20 Absatz 2 der A. V. zu erfordern, so hat sich das Min. des Inn. mit dem bei Darlegung dieser Bedenken gleichzeitig mit in Vorschlag gebrachten Auskunftsmittel der analogen Anwendung der im letzten Satze von §. 22 der A. V. enthaltenen Bestimmung unter Verantwortlichmachung der Unternehmer, Directoren ꝛc. der betreffenden Gesellschaften hinsichtlich der von den Theilnehmern nnd etwaigen Gehülfen jederzeit zu führenden vollständigen Legitimation und ihres sonstigen der Absicht des §. 20 entsprechenden Verhaltens bei Ausstellung des Erlaubnißscheins um so mehr einverstanden erklärt, als nur die im zweiten Satze von §. 21 unterlassene abermalige Einklammerung der Worte: „mit Ausnahme der Schaustellungen" die Veranlassung gegeben hat, die vorerwähnten, bei Fällen der gedachten Art nicht beabsichtigt gewesenen Erschwerungen in Frage zu bringen.

3.

Zur Erledigung des entstandenen Zweifels, ob Dispensationen von den im §. 20 der A. V. für den Gewerbebetrieb im Umherziehen und die Ausübung des Hausirhandels aufgestellten persönlichen Erfordernissen nur von dem Ministerium selbst zu bewilligen seien, ist, soviel die Altersvorschrift im gedachten Paragraphen sowie Inländer anlangt, auf die Bestimmung im §. 4 des G. G. hinzuweisen, welcher in dieser Rücksicht nachzugehen sein wird. In Ansehung der übrigen Erfordernisse dagegen, namentlich bei erfolgter Bestrafung wegen Eigenthumsvergehen, sollen die Kreisdirectio-

Digitized by Google

nen ermächtigt sein, in den ihnen geeignet erscheinenden Fällen beim Mangel der erforderlichen Unbescholtenheit sowie sonst Dispensation zu ertheilen. Auch kann bei Ausländern ausnahmsweise, namentlich wenn der betr. Gewerbebetrieb im Umherziehen sei es local oder überhaupt für die hierländische Bevölkerung als nützlich oder wünschenswerth erscheinen sollte, bei sonst tadellosem Rufe des Bittstellers von dem Nachweise des erfüllten 24. Lebensjahres Seiten der Kreisdirectionen abgesehen werden.

4.

Anlangend die Erlaubnißertheilung zum Musikmachen, zu Schaustellungen und zur öffentlichen Lustbarkeit dienenden Vorrichtungen an solche Personen, welche die Vorschrift in §. 106 der A. Armenordnung im Auge hat, so wird zwar nach Maßgabe des dritten Abs. im §. 20 der A. V. vor Bewilligung der erbetenen Erlaubniß die hier vorgeschriebene Erwägung einzutreten haben, der Bezugnahme auf den erwähnten Paragraphen der A. A. O. in dem Erlaubnißscheine bedarf es dagegen bei wirklicher Ertheilung der Erlaubniß nicht, da für die letztere selbst immer nur der §. 18 der A. V. als Grundlage zu dienen hat.

5.

Wenn hiernächst in Ansehung solcher Handeltreibenden, welche, ohne an ihrem Wohnorte ein Geschäftslocal oder eine Waarenniederlage zu besitzen, die auswärts erst aufgekauften, nach Befinden bezogenen Waaren auf Messen und Märkten des In- und Auslandes zu vertreiben und zu diesem Zwecke den größten Theil des Jahres mit ihren Waarenartikeln auf der Reise zuzubringen pflegen, das Bedenken zur Sprache gekommen ist, in welcher Weise dergleichen Händler, welche, da sie ihr Gewerbe nicht an einem bestimmten Orte des Landes, namentlich nicht an ihrem Wohnorte, vielmehr im Umherziehen auf Messen und Jahrmärkten ausüben, mit einem Anmeldescheine in Gemäßheit §. 5 in Verbindung mit §. 7 des G. G. nicht versehen werden könnten, sonst zu ihrem Vorhaben gewerbepolizeilich zu legitimiren seien; so kann zunächst von einem Gewerbebetriebe im Umherziehen im gewerbegesetzlichen, mithin hier allein maßgebenden Sinne im vorliegenden Falle nicht und ebenso-

Digitized by Google

wenig davon die Rede sein, für Gewerbtreibende dieser Art eine besondere Art von Erlaubnißscheinen einzuführen.

Es ist vielmehr die Auffassung, daß es sich hier um ein nicht anmeldepflichtiges (§. 5 des G. G.) und daher zur Ausstellung eines Anmeldescheins (§. 7 des G. G.) nicht geeignetes Gewerbe handle, als eine irrige zu bezeichnen, da die Haltung eines offenen Geschäftslocals im Wohnorte und die Führung einer Waarenniederlage ebendaselbst nirgends gesetzlich als Kennzeichen des Handelsgewerbes ausgesprochen sind, wie es denn auch Thatsache ist, daß sehr bedeutende Handeltreibende, namentlich Großhändler, ihre Geschäfte ohne offenes Geschäftslocal und ohne Waarenlager an ihrem Wohnorte nur durch Anweisung sowie sonstige kaufmännische Hülfsmittel zu vollziehen pflegen.

Es werden daher auch Händler der vorhin gedachten Art an ihrem Wohnorte, vor dessen Gerichten sie auch in allen aus ihrem Handelsgeschäfte entspringenden Rechtssachen präsumtiv ihren Gerichtsstand haben, zur Anmeldung anzuhalten und in Ermangelung sonstiger Bedenken mit einem Anmeldescheine zu versehen sein.

6.

Haben endlich Handeltreibende der obengedachten Art sich darüber beschwert, daß ihnen bei Ausstellung der erbetenen Gewerbsteuerscheine die Aufführung der von ihnen geführten Handelsartikel in demselben Seiten der Ortsobrigkeiten fernerhin aus dem Grunde verweigert werde, weil es mit Rücksicht auf die Bestimmungen im §. 55 des G. G. in Verbind. mit §. 42 der A. V. einer gewerblichen Legitimation der Marktfieranten nicht mehr bedürfe, so gehört dieser Gegenstand zwar an sich zur Erledigung vor die den Obrigkeiten in Gewerbesteuersachen vorgesetzten Behörden, das Min. des Inn. hat jedoch keinen Anstand genommen, die vorerwähnte, mit den Wünschen der gedachten Handeltreibenden im Widerspruche stehende Ansicht der betr. Obrigkeiten auch seinerseits als eine mit den vorhin angezogenen Bestimmungen des G. G. und der A. V. keineswegs im Zusammenhange stehende und umsoweniger gerechtfertigte Consequenz zu erklären, als die Fassung des der Ausf. Verordn. zu dem Gesetze, die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betr. vom 23. April 1850 beigefügten

Digitized by Google

Schemas unter A. b. keinen Zweifel darüber zuläßt, daß auch die Gegenstände, mit welchen der um den Gewerbesteuerschein Nachsuchende Handel zu treiben gedenkt, in letzterem mit namhaft zu machen sind. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Zwickau vom 13. Februar 1862.

37.

Die Concurrenz der Amtshauptmannschaften bei Ertheilung von Schank- und Gasthofs-Concessionen betr.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 10, in Verbindung mit §. 47 des Gewerbegesetzes, erscheint es letzterem gegenüber vollkommen angemessen und in der Ordnung, daß vor der Ertheilung von Schank- und Gasthofs-Concessionen, welche in unmittelbar an Chausseen und andern öffentlichen Wegen gelegenen Locales zur Ausübung kommen sollen, erst der dabei in Betracht zu ziehende straßenpolizeiliche Gesichtspunkt in das Auge gefaßt und bei sich in dieser Rücksicht ergebenden Bedenken, in analoger Anwendung der Vorschrift im §. 35 der Ausführungs-Verordnung zum Gewerbegesetz, Seiten der Concessionsbehörde dieserhalb mit der Bezirksamtshauptmannschaft in Vernehmung getreten werde, deren Entschließung dann, sei es durch mit der Concessionsertheilung zu verbindende Bedingungen oder durch abfällige Bescheidung des Bittstellers nachzugehen ist. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Leipzig vom 5. Februar 1862.*)

*) Obiger Verordnung ist auch in den Fällen nachzugehen, wo nur ein Wechsel in der Person des Concessionars eintritt, da möglicherweise seit der Ertheilung der letzten Concession in der Beschaffenheit des betreffenden Weges oder der Frequenz des auf demselben stattfindenden Verkehrs Aenderungen eingetreten sein können, welche im straßenpolizeilichen Interesse Beachtung verdienen und die Stipulirung besonderer Bedingungen für den Concessionar rechtfertigen. V. der Kdir. Zwickau v. 28. Febr. 1862.

Digitized by Google

Miscellen.

I. Personalveränderungen.

1. Bei den Ministerien.

Dem Vorstande der Canzlei des Justizministeriums, Secretair **Manitius** ist der Charakter eines Commissionsraths in der fünften Classe der Hofrangordnung beigelegt worden.

Der Actuar **Hausmann** bei dem Gerichtsamte Döhlen ist zum Secretair bei dem Cultusministerium ernannt worden.

2. Bei den Consulaten.

In Bergen in Norwegen ist ein königl. sächs. Consulat errichtet u. der dortige Kaufmann **Peter Jebsen** zum Consul ernannt worden.

In Gothenburg in Schweden ist ein königl. sächs. Consulat errichtet u. der dortige Kaufmann **Pontus Wilhelm Stjernstam** zum Consul ernannt worden.

3. Bei den Kreisdirectionen.

Der Kreisdirector **von Könneritz** zu Budissin ist zum Kreisdirector in Dresden u. der Amtshauptmann **von Nostitz-Wallwitz** zu Budissin zum Kreisdirector daselbst ernannt worden.

Der Regierungsrath Freiherr **von Manteuffel** in Budissin ist verstorben.

4. Bei der Gendarmerie.

Dem Gendarmerie-Inspector **von Cerrini di Monte Varchi** in Zwickau ist unter Enthebung von seiner zeitherigen Function bis auf Weiteres die Verwaltung der Gendarmerie-Oberinspection zu Dresden übertragen worden.

5. Bei dem Landbauwesen.

Der zeitherige Stadtbaumeister zu Dresden, **Canzler**, ist zum Landbaumeister ernannt worden.

6. Bei den städtischen Behörden.

Der Actuar **Herkloß** beim Gerichtsamte Kamenz ist zum Bürgermeister in Pulsnitz erwählt worden.

Dem Bürgermstr. **Herrmann** in Roßwein ist die Ausübung des Notariats in dem durch die Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 bestimmten vollen Umfange gestattet worden.

Die Bürgermeister **Herkloß** in Pulsnitz, **Speck** in Neustädtel u. **Keil** in Elterlein sind zu Advokaten ernannt und verpflichtet worden.

7. Bei der Advokatur.

Außer den vorgenannten Bürgermeistern sind zu Advokaten ernannt worden die Actuare Dr. **Spieß** in Dresden u. **Richter** in Chemnitz.

Dem Advokaten **Scheuffler** in Lommatzsch ist die Ausübung des Notariats in dem durch die Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 bestimmten vollen Umfange gestattet worden.

II. Ordensverleihungen.

1. Inländische Orden

haben erhalten: a) das Comthurkreuz I. Classe zum Verdienstorden der Kreisdirector **von Könneritz** in Budissin; das Ritterkreuz des Verdienstordens der Pfarrer **Große** in Zwönitz; die zum Verdienstorden

gehörige Medaille in Silber der Bergamtsregistrator **Winkler** in Freiberg u. der Krankenwärter **Büchel** zu Sonnenstein. b) das Ritterkreuz des Albrechtsordens der Pfarrer **Möhn** zu Hochkirch; die zum Albrechtsorden gehörige Medaille in Gold der Privatmarkscheider **Böhme** in Neudörfel bei Zwickau; die zu dem nämlichen Orden gehörige Medaille in Silber der Obersteiger **Haupt** in Schedewitz bei Zwickau.

2. Ausländische Orden

haben erhalten und zwar: das Comthurkreuz des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken der Geheime Rath Dr. **Carus** in Dresden; den Königl. Bairischen Maximilians-Orden für Wissenschaft u. Kunst der Geheime Rath u. ordentliche Professor der Rechte Dr. **von Wächter** in Leipzig und das Mitglied des akademischen Raths, Professor Dr. **Hähnel** in Dresden; das Ritterkreuz des Königl. Würtembergischen Friedrichsordens der Königl. Würtembergische Consul **Bänsch** in Leipzig.

III. Sonstige Auszeichnungen.

Dem Leibarzte Sr. Majestät des Königs, Geheim. Medicinalrath Dr. **Carus** ist der Charakter eines Geheimen Raths in der 2. Classe der Hofrangordnung, den Professoren Dr. **Günther** und Hofrath Dr. **Ruete** zu Leipzig das Prädicat Geheimer Medicinalrath, dem stellvertr. Redacteur der Leipziger Zeitung, Oberlentnant a. D. **von Wilke**, und dem ersten Redacteur des Dresdner Journals, **Brandes**, das Prädicat als Commissionsrath in der 5. Classe der Hofrangordnung verliehen und dem Inhaber des unter der Firma: M. Schie in Dresden bestehenden Banquiergeschäfts, **Meyer**, der Charakter als Commerzienrath in der 5. Classe der Hofrangordnung beigelegt worden. —

Dem Gasthofsbesitzer **Uhlig** in Reichenhain bei Chemnitz ist die Lebensrettungsmedaille in Silber mit der Befugniß zum Tragen am weißen Bande verliehen worden.

IV. Stiftungen.

Frau Johanne Pauline verwittwete **Tanneberg** hat der Schule zu Borna bei Oschatz ein Vermächtniß von 100 Thlrn. hinterlassen, von dessen Zinsen alljährlich bei der Schulprüfung Prämien an arme, durch Fleiß und sittliches Betragen sich auszeichnende Kinder vertheilt werden sollen.

Der Kammerzahlmeister **Bürger** in Dresden hat dem dortigen Stadtwaisenhause ein Legat von 500 Thlrn. ausgesetzt.

Der am 10. October 1861 verstorbene Eisengießereibesitzer **Schmeißer** in Glauchau hat dem dasigen Waisenhause 500 Thlr. u. dem Krankenhause daselbst 300 Thlr. hinterlassen.

Der am 23. Juli 1830 zu Dresden verstorbene Oberchirurg Dr. med. Heinrich Ludwig **Bigott** hat den Städten Döbeln u. Lübbenau zu gleichen Theilen ein Legat von 4000 Thlr. zur Begründung einer Stipendienstiftung ausgesetzt u. ist dieses Legat zur Auszahlung gekommen.

Der Kaufmann **Thärigen** in Leipzig hat zu Begründung einer mit einer Spielschule verbundenen Kinderbewahranstalt in Gohlis, welche den Namen „Theresienstiftung“ erhalten soll, ein Capital von 500 Thlrn. geschenkt und sich außerdem noch zu einem jährlichen Beitrag von 50 Thlrn. zu deren Unterhaltung verpflichtet.

Der Geheime Rath Dr. **Carus** in Dresden hat in Veranlassung seines 50jährigen Doctorjubiläums der dortigen Kinderheilanstalt 200 Thlr. geschenkt.

Digitized by Google

V. Nachweis der in den Verordnungsblättern der Kreisdirectionen ergangenen Verfügungen.

1. Die Ausstellung der Arbeitsbücher für das gewerbliche Hülfspersonal betr. (Ver. der Kdir. Zwickau vom 27. December 1861., Verordnungsblatt v. J. 1862. Nr. 1. — Ver. der Kdir. Dresden vom 21. Decbr. 1861. Ver. Bl. v. J. 1862. Nr. 1. Bekanntmachung der Kdir. Leipzig vom 27. Decbr. 1861. Sächs. Wochenblatt Nr. 1. — General Ver. der Kdir. Budissin vom 24. Decbr. 1861. Budissiner Nachrichten v. J. 1862. Nr. 2.

2. Generalverordnung der Kdir. Zwickau vom 30. Decbr. 1861, die Revision der städtischen Cassen betr. (Ver. Bl. v. J. 1862. Nr. 1. S. 2.)

3. Das Anbringen von Gesuchen um die nach §§. 18 u. 19 der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetze zu ertheilende Erlaubniß zum Gewerbebetrieb im Umherziehen u. beziehentlich zum Hausiren betr. (Ver. der Kdir. Zwickau vom 4. Januar 1862. Ver. Bl. S. 3. Generalverordnung der Kdir. Dresden vom 20. Januar 1862. Verord. Blatt Nr. 2.)

4. Die Bildung von Abdeckereibezirken betr. (Generalver. der Kdir. Dresden vom 6. Decbr. 1861. Ver. Bl. v. J. 1861. Nr. X. — Generalverordnung der Kdir. Leipzig vom 14. Decbr. 1861. Sächs. Wochenbl. v. J. 1862. Nr. 1. — Ver. der Kdir. Zwickau vom 7. Januar 1862. Ver. Bl. S. 3.)

5. Verordnung der Kdir. Zwickau vom 7. Januar 1862, das Gewerbe der Strohflechterei betr. (Ver. Bl. Nr. 2.)

6. Die Beiziehung der Kirchenärarien zur Rentensteuer betr. (Gen. Ver. der Kdir. Zwickau vom 7. Januar 1862. Ver. Bl. Nr. 2. Der Kdir. Dresden vom 7. Jan. 1862. Ver. Bl. Nr. 1. — General-Ver. der Kdir. Budissin vom 7. Januar 1862. Budiss. Nachr. Nr. 9.)

7. Die Vereinnahmung der Abgaben bei Besitzveränderungen zu den Kirchen- und Schulcassen betr. — (Ver. der Kdir. Zwickau vom 14. Januar 1862. Ver. Bl. Nr. 3. Gen. Ver. der Kdir. Dresden vom 10. Januar 1862. Ver. Bl. S. 4. Gen. Ver. der Kdir. Budissin vom 18. Januar 1862. Budiss. Nachr. Nr. 19.)

8. Die fiscalischen Gewerbsunternehmen u. Anlagen betr. — (Ver. der Kdir. Zwickau vom 14. Januar 1862. Ver. Bl. Nr. 3. Bekanntmachung der Kdir. Leipzig vom 13. Januar 1862 Sächs. Wochenbl. Nr. 4 Gen. Ver. der Kdir. Dresden vom 10. Januar 1862. Ver. Bl. Nr. 2.)

9. Das Armenwesen betr. — (Ver. der Kdir. Zwickau vom 20. Januar 1862. Ver. Bl. S. 11.)

10. Das Schank- u. Tanzwesen betr. (Gen. Ver. der Kdir. Leipzig vom 7. Januar 1862. Sächs. Wochenbl. Nr. 3.)

11. Bekanntmachung der Kdir. Budissin vom 24. Decbr. 1861, einige Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. Oct. 1861 u. der dazu gehörigen Verordnung betr. — (Budiss. Nachr. v. J. 1862 Nr. 3.)

VI. Publicationen im Gesetz- und Verordnungsblatte.

Gesetz, die Errichtung einer Landescultur-Rentenbank betr., vom 26. November 1861. (G. u. V. Bl. S. 507.)

Verordnung zu Ausführung dieses Gesetzes, vom 26. November 1861. (G. u. V. Bl. S. 512.)

Verordnung zu Einschärfung des Mandats vom 27. September 1819, die Abfassung der Recognitionsregistraturen betr., vom 18. Novbr. 1861. (G. u. V. Bl. S. 519.)

Verordnung, des Einbringen Ungarischer Schweine betr., vom 4. December 1861. (G. u. V. Bl. S. 524.)

Digitized by Google

Bekanntmachung, die in dem Landtagsabschiede vom 2. Aug. 1861 vorbehaltenen Allerhöchsten Entschließungen auf die bis zum Schlusse des 10. ordentlichen Landtags noch eingegangenen ständischen Schriften betr., vom 4. December 1861. (G. u. V. Bl. S. 524.)

Verordnung, die auf die Ehen der Handwerksgesellen bezüglichen Vorschriften des Mandats vom 10. October 1826 betr., vom 9. December 1861. (G. u. V. Bl. S. 529.)

Verordnung, die Gewerbesteuer der Bankschlächter und Branntweinbrenner auf das Jahr 1862 betr., vom 17. December 1861. (G. u. V. Bl. S. 530.)

Bekanntmachung in Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1840, die Recognition von Urkunden von den auswärtigen Consuln betr., vom 20. December 1861. (G. u. V. Bl. S. 530.)

Decret wegen Genehmigung der Hypothekenanleihe der Sächsischen Hypotheken-Versicherungsgesellschaft, vom 19. December 1861. (G. u. V. Bl. S. 533.)

Bekanntmachung, die Publication der „Ordnung des evangelischen Schullehrerseminars zu Budissin" betr., vom 10. December 1861. (G. u. V. Bl. S. 534.)

Bekanntmachung, die Ernennung von Advokaten betr., vom 14. December 1861. (G. u. V. Bl. S. 556.)

Verordnung, Maaßregeln gegen die Rinderpest betr., vom 19. December 1861. (G. u. V. Bl. S. 556.)

Verordnung, die Arbeitsbücher des gewerblichen Hülfspersonals betr., vom 23. December 1861. (G. u. V. Bl. S. 558.)

Verordnung zu Ausführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs und des Gesetzes vom 30. October 1861, die Einführung des allgem. deutschen Handelsgesetzbuchs betr., vom 30. December 1861. (G. u. V. Bl. S. 559.)

Gesetz, die Abkürzung und Vereinfachung des bürgerlichen Proceßverfahrens betr., vom 30. December 1861. (G. u. V. Bl. S. 592.)

Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes, vom 30. December 1861. (G. u. V. Bl. S. 600.)

Gesetz, die gütliche und kostenfreie Vermittelung streitiger, noch nicht gerichtlich anhängiger Civilansprüche durch die Untergerichte betr., vom 30. December 1861. (G. u. V. Bl. S. 606.)

Gesetz, die fernere Ausgabe neuer 4procentiger Staatsschuldencassenscheine im Betrage von 6½ Millionen Thaler betr., vom 2. Januar 1862. (G. u. V. Bl. S. 1.)

Bekanntmachung, den zweiten Nachtrag zur fünften Auflage der Arzneientaxe betr., vom 2. Januar 1862. (G. u. V. Bl. S. 3.)

Verordnung wegen Erlassung eines Nachtrags zu der Verordnung vom 21. März 1835, die Verhältnisse der Behörden für die städtischen Gymnasien s. w. d. a. betr., vom 2. Januar 1862. (G. u. V. Bl. S. 3.)

Decret wegen Genehmigung einer öffentlichen Anleihe des Dresden-Possendorfer Steinkohlenbauvereins, vom 8. Januar 1862. (G. u. V. Bl. S. 4.)

Verordnung zu Ausführung des Gesetzes vom 15. October 1861, die Errichtung von Gewerbegerichten betr., vom 29. December 1861. (G. u. V. Bl. S. 5.)

Decret wegen Bestätigung des neuen Regulativs für die Sparcasse zu Zittau, vom 13. Januar 1862. (G. u. V. Bl. S. 12.)

Digitized by Google

VII. Literatur.

Album der Sächsischen Industrie od.: Sachsens größte u. ausgezeichnetste Fabriken, Manufakturen, Maschinen- u. andere wichtige gewerbl. Etablissements. Hrsg. v. Louis Oeser. 2. Bd. 16. u. 17. Lfg. Neusalza, Oeser. à ½ Thlr.

Altmann, Albr., Praxis der preußischen Gerichte in Kirchen-, Schul- u. Ehesachen. 2. u. 3. Lfg. Leipzig, B. Tauchnitz. à ⅔ Thlr.

Amtsblatt f. die landwirthschaftlichen Vereine, zugleich Organ f. die landwirthschaftl. Versuchs-Stationen des Königr. Sachsen. Hrsg. v. Geh.-Reg.-R. Dr. Reuning. 10. Jahrg. 1862. 12 Nrn. Dresden. Schönfeld. 9½ Ngr.

Annalen der Landwirthschaft in den Königlich Preußischen Staaten. Hrsg. vom Präsidium d. Königl. Landes-Oeconomie-Collegiums. 20. Jahrg. 1862. 12 Hefte. Berlin, Bosselmann. 4 Thlr.

Becker, C., die Gewerbefreiheit als Mittel gegen die überhandnehmende Ehelosigkeit. Jena, Schweizer. 2½ Ngr.

Beiträge zur exacten Forschung auf dem Gebiete der Sanitäts-Polizei, hrsg. v. Dr. Louis Pappenheim. 3. Hft. Berlin, Springer. ⅔ Thlr.

Brückner, Landrath M., die Landesgesetze des Herzogth. Sachsen-Gotha in der Folgeordnung e. Wörterbuches zusammengestellt. Gotha, Thienemann. 5 Thlr.

Carl, H., alphabetisches Verzeichniß der im Zollvereine vorhandenen Haupt-Aemter, Neben-Zoll-Aemter u. Steuer-Aemter im Innern, m. Angabe ihrer Befugnisse hinsichtlich der Begleitschein-Abfertigg. 2. Aufl. gr. 4. Harburg, Danckwerts. ⅓ Thlr.

Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- u. Handels-Gesetzgebung u. Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten. Jahrg. 1862. 28 Nrn. Berlin, Jonas 2 Thlr.

Doehl, C., die Heimaths-Verhältnisse d. Preußischen Staates sowie dessen polizeiliche Beziehung zum Auslande. Nach amtl. Quellen bearb. u. erläutert. Berlin, Gerschel. 1⅓ Thlr.

Entwurf zu einem Gewerbegesetz f. die thüringischen Staaten. Coburg. Streit. ⅓ Ngr.

Feuerwehr-Zeitung, deutsche. Red.: Dr. Kapff. Jahrg. 1862. 52 Nrn. Stuttgart, Verlags-Magazin. 4 Thlr.

Fragen, sechs, üb. Aenderung in der Einrichtung der Verwaltung. Karlsruhe, Groos. 3 Ngr.

Gemeinde-Zeitung, deutsche. Red.: Herm. Stolp. 1. Jahrg. 1861. 52 Nrn. Frankfurt a. d. O., Trowitzsch 6 Thlr.

Gewerbeblatt, österreichisches. Zeitschrift f. die Gesammtinteressen der Industrie u. d. Gewerbestandes. Hrsg. Carl Völckner. 3. Jahrg. 1862. 24 Nrn. Prag, Mercy. 5⅓ Thlr.

— aus Württemberg hrsg. v. der Königl. Centralstelle f. Gewerbe u. Handel Red.: Dr. v. Steinbeis. 14. Jahrg. 1862. 52 Nrn. Stuttgart, Lindemann. 1⅓ Thlr.

Handelsarchiv, preußisches. Wochenschrift f. Handel, Gewerbe u. Verkehrs-Anstalten. Mit Genehmigg. d. Königl. Ministeriums f. Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten nach amtl. Quellen hrsg. v. Geh. Reg.-R. Moser u. Legat.-R. Jordan. 16. Jahrg. 1862. 2 Bde. od. 52 Nrn. Mit Beilagen. gr. 4. Berlin, Decker. 4 Thlr.

Handelsgesetzbuch, allgemeines deutsches, nebst Einführungs-Gesetz vom 30. Octbr. 1861. u. Ausführungs-Verordnung. vom 30. Decbr. 1861. f. das Königr. Sachsen. Dresden, Meinhold u. Söhne. ⅓ Thlr.

Digitized by Google

Hauff, Ludw., die Gemeindeverfassung des Königr. Bayern. Bamberg, Buchner. 1 Thlr. 12 Ngr.

Heinrichs, W., die Gewerbe-Ordnung f. das Königr. Hannover m. ihren Nebengesetzen und Vollzugs-Vorschriften m. Anmerkgn. versehen. 3. Aufl. Hannover, Helwing. ⅓ Thlr.

Henke's, Adph., Zeitschrift f. die Staatsarzneikunde, fortgesetzt v. Dr. Fr. J. Behrend. 42. Jahrg. 1862. 4 Hfte. Erlangen, Palm & Enke. 4⅓ Thlr.

Industrie-Zeitung, deutsche, Hrsg.: Rob. Binder. Jahrg. 1862. 52 Nrn. Chemnitz. Ernesti. 4⅓ Thlr.

Jahrbuch für Gesetzkunde u. Statistik. Hrsg. vom Centralarchiv f. Gesetzgebg., Verwaltg. u. Statistik L. Stein, M. v. Stubenrauch, H. Fr. Brachelli. 1. Jahrg. Wien, F. Manz. 2 Thlr.

Kirchen-Zeitung, allgemeine, zugleich e. Archiv f. die neueste Geschichte u. Statistik der christl. Kirche, nebst e. kirchenhistor. u. kirchenrechtl. Urkundensammlg. hrsg. K. Zimmermann, G. V. Lechler u. H. Palmer 41. Jahrg. 1862. 154 Nrn. Darmstadt Zernin. 6 Thlr.

Königsheim, A. W., das königlich sächsische Gewerbegesetz nebst den dazu gehörigen Ausführungsgesetzen u. Verordnungen vom 15. Octbr. 1861. Nach den Quellen entwickelt u. erläutert. Leipzig, Teubner. geh. ⅔ Thlr.

Lichtwerk, P. J., Beantwortung der vom Directorio des landwirtschaftlichen Generalvereins gestellten Wasserlösungsfrage. Preisschrift. m. 4 Steintaf. Kiel, Schröder u. Co. 6 Ngr.

Lohmann, Bernh., zur Orientirung in der Schulfrage. Elberfeld, Bädeker. 3 Ngr.

Meyer, B., Grundzüge der Schulreform unserer Zeit. Hamburg, O. Meißner. 1 Thlr.

Nizze, R., volkswirthschaftliche Zustände in Mecklenburg. Rostock, Leopold. 17½ Ngr.

Orts-Verzeichniß, alphabetisches, des Königr. Sachsen. Bearb. nach officiellen Unterlagen durch das statist. Bureau d. Ministeriums d. Innern. Dresden, Burdach 2½ Thlr.

Rentzsch, Herm., Gewerbefreiheit u. Freizügigkeit. Nach statist. Quellen bearb. 2 Abthlgn. 2. Aufl. Dresden 1862, am Ende. 1 Thlr.

Roscher, Wilh., System der Volkswirthschaft. 2. Bd. A. u. d. T.: Nationalökonomik d. Ackerbaues u. der verwandten Urproductionen. 3., verm. u. verb. Aufl. Stuttgart, Cotta. 2 Thlr. 26 Ngr.

Staats-Lexikon, das. Hrsg. von Karl v. Rotteck u. Karl Welcker. 3. Aufl. Hrsg. v. Karl Welcker. 63—66. Hft. Leipzig, Brockhaus. à 8 Ngr.

Staats- u. Gesellschafts-Lexikon. Hrsg. v. Herrm. Wagener. 67. bis 74. Hft. Berlin, Heinicke. à ⅓ Thlr.

Staats-Wörterbuch, deutsches. Hrsg. v. Dr. J. C. Bluntschli u. Karl Brater. 59. u. 60. Hft. Stuttgart. à ⅓ Thlr.

Schnell, Ferd., die preußische Volksschule u. die Verhältnisse ihrer Lehrer. Eine Denkschrift. Langensalza, Verlags-Comptoir. 6 Ngr.

Schönberg, Reg.-R. Bernh. v., Nachtrag zu der Schrift: Entwurf e. Orts-Armen-Ordnung nebst Armenhausordng. u. Dienstanweisg. f. den Armenhaus-Verwalter. Zwickau, Thieme. 8 Ngr.)

Schulordnungen, evangelische. Hrsg. v. Reinhold Vormbaum. 2. Bd.: Die evangel. Schulordnungen d. 17. Jahrh. 1. Hft. Gütersloh, Bertelsmann. 24 Ngr. (I. II, 1.: 4 Thlr. 16⅓ Ngr.)

Schulzeitung, sächsische. Red.: Berthelt, Heger, Jäkel ꝛc. 29. Jahrg. 1862. 52 Nrn. Leipzig, Kinkhardt. 2 Thlr.

Digitized by Google

Steuer-Reform, die projektirte, in Mecklenburg. Eine Mittheilg. aus den Verhandlgn. d. Bürger-Ausschusses zu Schwerin. Berlin 1862, Springer. 3 Ngr.

Timmermann, H., die Ortsarmenpflege. Ein Wort an meine Gemeinde. 2. Aufl. Ludwigslust, Hinstorff. 6 Ngr.

Ubbelohde, Aug., über das im Königr. Hannover geltende Recht der Entwässerung und der Bewässerung. Hannover, C. Rümpler. ½ Thlr.

Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogth. Baden vom 5. Septbr. 1861. Karlsruhe, Groos. 4 Ngr.

Verhandlungen, die, des vierten Congresses deutscher Volkswirthe zu Stuttgart am 9., 10., 11. u. 12. Septbr. 1861. Stenographischer Bericht hrsg. vom Bureau d. Congresses. Stuttgart, Metzler. 1 Thlr.

Versicherungs-Zeitung, deutsche. Organ f. das gesammte Versicherungswesen. Hrsg.: Th. Saski. 3. Jahrg. 1862. 52 Nrn. Berlin, Bach. 4 Thlr.

Vierteljahrsschrift für gerichtliche und öffentliche Medicin. hrsg. v. Joh. Ludw. Casper. Jahrg. 1862. 4 Hfte. Berlin, A. Hirschwald. 3⅓ Thlr.

Vögkler, Gust. Adph., die concessionirte Heilanstalt f. Stotternde in Gera. Gera, Kanitz. 4 Ngr.

Walter, Ferd., Fontes juris ecclesiastici antiqui et hodierni. Fasc. 2. Bonn, Marcus. ⅓ Thlr.

Wasserschleben, Hrm., die Entwickelungs-Geschichte der evangelischen Kirchen-Verfassung in Deutschland. Festrede. Gießen, Ricker. ⅓ Thlr.

Wieck's Frdr. Geo., deutsche illustrirte Gewerbezeitung. Unter besond. Mitwirkg. der H. H. Reg.-R. Prof. A. M. Ritter v. Burg, Geh. Referend. Dr. Rud. Dietz, Geh. Reg.-R. Dir. Dr. Ernst Engel ꝛc. hrsg. v. Privatdoc. Dir. Dr. Heinr. Hirzel. 27. Jahrg. 1862. 52 Nrn. Leipzig, Gebr. Baensch 6 Thlr.

Wiggers, Mor., volkswirthschaftliche Flugblätter. III. Rostock, Leopold. ⅓ Thlr.

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle in actenmäßigen Darstellungen aus dem Gebiete der Justizpflege u. Verwaltung zunächst f. das Königr. Sachsen. Red.: Dr. Thdr. Tauchnitz. Neue Folge. 10. Jahrg. 1862. 64 Nrn. Leipzig, B. Tauchnitz. 4 Thlr.

Zeitschrift für Kirchenrecht. Unter Mitwirkg. v. Dr. F. Bluhme, Dr O. Goeschen, Dr. E. Herrmann etc. hrsg. v. Privatdoc. Dr. Rich. Dove. 2. Jahrg. 1862. 4 Hfte. Berlin, F. Schulze 3 Thlr.

— für die Landeskultur-Gesetzgebung der Preußischen Staaten. 14. Bd. 3 Hfte. Berlin, Jonas' Verl. 2 Thlr.

— für Rechtspflege u. Verwaltung zunächst f. das Königr. Sachsen. Hrsg. v. Thdr. Tauchnitz u. Alfr. Du Chesne. Neue Folge. XXI. Bd. 3. — XXII. Bd. 1. Leipzig, B. Tauchnitz. à ½ Thlr.

— für die gesammte Staatswissenschaft. In Verbindg. mit den Proff. K. H. Rau, R. v. Mohl, G. Hanssen u. Helferich hrsg. v. Schüz, Hoffmann, Weber u. Schäffle. 18. Jahrg. 1862. 4 Hfte. Tübingen, Laupp. 4⅔ Thlr.

Digitized by Google

Abhandlungen.

IV.

Ueber Verwaltung, Recht und Verwaltungsrecht.

Von Herrn Professor Dr. Schletter in Leipzig.

In einer geistvollen Abhandlung eines Mitglieds der in Wien neuerlich begründeten Gesellschaft für Gesetzkunde und Statistik*) ist der Satz aufgestellt: „Die beste Verfassung wird künftig diejenige sein, welche die beste Verwaltung möglich macht."

Dieser Satz drückt in schlagender Kürze den Kern des leitenden Gedankens aus, der der ganzen neuern Richtung der Staatswissenschaft zu Grunde liegt und dem Ahrens in folgenden Worten**) eine bestimmtere Fassung giebt: „Ein positiver Fortschritt und eine gedeihliche Entwickelung unserer gesellschaftlichen Zustände hängt wesentlich davon ab, daß die Formen mit einem tieferen Lebensgehalte erfüllt, die politischen Kräfte als die Träger der höhern Lebensmächte erkannt und die Bestrebungen auf dem staatlichen Gebiete im Einklange mit den Lebensbedingungen der gesammten gesellschaftlichen Ordnung erhalten werden."

Es soll in Nachstehendem versucht werden, diesen Gedanken in seiner tieferen Begründung und nach seinem Inhalte in be-

*) Jahrbuch für Gesetzkunde u. Statistik. Herausgegeben vom Centralarchiv für Gesetzgebung, Verwaltung u. Statistik (durch die Professoren Dr. Stein, Dr. v. Stubenrauch und Dr. Brachelli). 1. Jahrg. Wien, 1862. S. 9.

**) Ahrens, Organische Staatslehre. Bd. I. Vorw. S. XVIII.

sonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse der Verwaltungspraxis darzulegen und daraus einige — wie wir glauben, praktische — Gesichtspunkte für die Auffassung der in der Ueberschrift dieses Aufsatzes bezeichneten Begriffe und ihres Verhältnisses zu einander abzuleiten.

— Nach der bis auf die neueste Zeit herab gangbaren Ansicht wurde der Staat nur als ein Product des Uebereinkommens der Einzelnen betrachtet und sein Organismus nur als das Verhältniß der Einzelnen zu einem obersten Ganzen in's Auge gefaßt. In der Entgegensetzung und dann in der Verbindung beider fand man den Inhalt der Lehre vom Staate; die Kenntniß des Thatsächlichen war von dieser rein abstracten und formalen Staatslehre ganz abgelöst. Für die Gestaltung der Kirche, für das Bestehen von Ständen und andern wichtigen gesellschaftlichen Institutionen war in dem Staatsleben, wie es hier aufgefaßt wurde, eben so wenig Raum als für die Ergebnisse der Nationalökonomie, welche gleichwohl immer unabweisbarer sich geltend machten.*) Andererseits aber kam man auf diesem Wege in der Staatspraxis nicht weiter als zu einer fortdauernden Construction eines formellen Verfassungsmechanismus nach den Grundsätzen des Gleichgewichts und Gegengewichts der Parteien und verirrte sich dabei in einen inhaltsleeren juristischen Formalismus.

Diese Auffassung des Staats hat nun in neuester Zeit allerdings eine wesentliche Wendung und Besserung erfahren. Man ist zu der Erkenntniß gelangt, daß das gemeinschaftliche Leben der Menschen keineswegs im Staate allein besteht, sondern daß zwischen der Sphäre der einzelnen Persönlichkeit und der organischen Einheit des Volkslebens eine Anzahl von Lebenskreisen in der Mitte liegt, welche ebenfalls gemeinschaftliche Gegenstände zum Zwecke haben, nicht aus dem Staate und

*) „In zahllosen Fällen giebt uns die Rechtswissenschaft nur das äußerliche Wie; erst die Nationalökonomie fügt das tiefere Warum hinzu.“ Roscher, Nationalökonomie. (1854) §. 16.

Digitized by Google

durch ihn entstehen, wenn sie schon in ihm vorhanden, von höchster Bedeutung für sein Wohl und Wehe sind.*) Dieß führte zu der Lehre von der Gesellschaftswissenschaft, deren Begründung und Ausbildung vornehmlich Ahrens und v. Mohl zu danken ist.**) Wir geben den Inhalt dieser Auffassung in Kürze mit den Worten des erstern:***)

„Die Gesellschaft ist für uns die Eine und ganze menschliche Lebensordnung, welche sich in so viele besondere Grundordnungen gliedert als es Hauptlebenszwecke und darauf gerichtete Arten gesellschaftlicher Wirksamkeit giebt. Diese Ordnungen sind durch die Wechselbeziehungen ihrer Zwecke und Wirksamkeit organisch verbunden, sie durchkreuzen sich, sind theils in-, theils außer-einander, auch von verschiedener praktischer Bedeutung und nicht gleich nothwendiger starker äußerer Organisation. Unter diesen Ordnungen ist nun ihrem Principe nach äußerlich die wichtigste die Rechtsordnung oder der Staat. Dieser ist die für den Rechtszweck mit äußerer Macht und Herrschaft ausgerüstete und als rechtliche Einheitsgewalt der ganzen Gesellschaft erscheinende Ordnung und Anstalt, welche, da sie auch das Volksterritorium rechtlich gegen andere Territorien abzugränzen hat, auch äußerlich alle andern gesellschaftlichen Ordnungen und Kreise in sich zu enthalten scheint. Aber in Wahrheit sind alle andern gesellschaftlichen Lebenskreise theils in, theils außer dem Staate: in ihm, inwiefern ihre äußern Verhältnisse sowohl unter sich als auch zu dem Staate rechtlich zu regeln sind, Zweck und Wirksamkeit des Staates in Schutz und Förderung sich also auch auf sie erstreckt; außer ihm, insofern ihr Leben sich auch gesellschaftlich nach Principien und Zwecken gestaltet, die von dem Rechtszwecke wesentlich verschie-

*) v. Mohl, Gesch. d. Litt. d. Staatswissensch. I. 70.

**) Ahrens in seinem Cours de droit naturel 1839 und seiner Organischen Staatslehre. Bd. I., 1850.; v. Mohl in der Tübinger Zeitschrift für Staatswiss. 1851 und in seiner Gesch. d. Litt. d. Staatsw. 1855. I. 67 ff.

***) Juriſt. Encyclop. S. 765.

Digitized by Google

den sind, und als ihre Wirksamkeit und ihre eigenthümlichen Beziehungen sich auch über die Grenzen des Staats erstrecken. Daher sind das religiös-gesellschaftliche Leben, die gesellschaftlichen Kreise für Kunst, Wissenschaft und Erziehung, sowie alle volkswirthschaftlichen Lebenskreise theils in, theils außer dem Staate. Daher ist das Verständniß von Staat und Gesellschaft nicht äußerlich, mechanisch, sondern organisch aufzufassen. So wie der Staat die Gesellschaft nicht äußerlich befaßt, so ist auch die Gesellschaft nicht neben den Staat zu stellen; die Gesellschaft ist auch nicht als der Rumpf zu betrachten, von welchem der Staat das Haupt wäre; der Unterschied ist auch nicht allein darein zu setzen, daß der Staat die einheitliche zwingende Macht der Gesellschaft, diese, in ideeller Abstraction, als der Inbegriff der freien gesellschaftlichen Lebenskreise zu denken wäre. — Der Staat aber ist die einheitliche und gemeinsame, Alles verknüpfende Rechtsordnung."

Indem wir die weitere Ausführung dieser Sätze, welche bei den beiden genannten Rechtslehrern nicht ganz gleichmäßig gegeben wird, hier als nicht näher zu unserer Aufgabe gehörend übergehen, möge nur noch Ein, von Ahrens*) besonders betonter Punkt hier Erwähnung finden; der nämlich daß diese Unterscheidung von Staat und Gesellschaft vor Allem auch ein praktisches Ziel verfolge, nämlich: für das übermäßig gesteigert staatliche und politische Leben und Treiben der neuern Zeit eine heilsame Ableitung zu gewinnen. „Die Gesellschaft — sagt er — ist fast in den Staat aufgegangen, und im Staat ist mehr und mehr alles Leben nach dem Mittelpunkte der Staatsgewalt gedrängt worden. — Unsere praktische Forderung richtet sich auf das größere Freigeben der gesellschaftlichen Gebiete, bei Wahrung aller Rechte der Ueberwachung und Förderung. Damit verlangen wir aber auch, daß man den Staat in Ruhe lasse und nicht von Staatsveränderungen, sondern von dem

*) a. a. O. S. 763.

Digitized by Google

eigenen tüchtigen Handeln und Schaffen auf den frei gesellschaftlichen Gebieten, wo einem Jeden das hic Rhodus hic salta zuzurufen ist, und ein Jeder von seinem besser Wissen und Können den thatsächlichen Beweis geben mag, die Förderung des privaten und öffentlichen Wohles erwarte."

Für die weitere Darlegung des in Rede stehenden Grundgedankens der neuern Auffassung der Staatslehre scheint es am geeignetsten, aus den Schriften zweier ihrer Hauptvertreter die einschlagenden Sätze hier auszugsweise und z. Th. wörtlich folgen zu lassen. Wir geben vorerst die nähere theoretische Begründung des Gesagten nach Ahrens, wobei sich jedoch alsbald einige praktische Folgerungen, wenn auch zunächst nur beispielsweise, werden anschließen lassen.

Der Zweck des Staats ist nach Ahrens*) durch das Eine Princip des Rechts bestimmt, welches er als „das organische Ganze der von der menschlichen Willensthätigkeit abhängigen Bedingungen der in Vernunftfreiheit zu verwirklichenden menschlichen Bestimmungen" definirt. Hiernach erscheint das Recht als der Vermittler des höhern socialen und menschheitlichen Culturrechts, so daß der Staat einen directen Zweck im Rechte verfolgt, aber durch die Rechtsordnung der Vermittler, und nicht blos der positive Träger, sondern auch der positive Förderer aller Culturgebiete wird. Es ist daher der eigene, innere oder selbstständige Zweck des Staates und der entfernte äußere oder höchste Zweck desselben zu unterscheiden.

Der erstere begreift die Gesammtheit der von der menschlichen Willensthätigkeit abhängigen Bedingungen zur Verwirklichung der Bestimmung der Menschheit. Die Wirksamkeit des Staats zeigt sich hier hauptsächlich in drei Richtungen, die man als die positive, die negativ-restrictive und die ordnende unterscheiden kann. 1. Eine positive Thätigkeit übt der Staat vermöge des Rechtszwecks aus, indem er das Ganze

*) Wir folgen hier seiner Entwickelung in der „Organischen Staatslehre." Bd. I. S. 107. ff.

der von der menschlichen Willensthätigkeit abhängigen Bedingungen zur Vollführung der vernünftigen Lebenszwecke beschaffen muß. Diese positive Einwirkung kann durch folgende Punkte charakterisirt werden: a) der Staat soll die Verfolgung aller gesellschaftlich-menschlichen Zwecke, für welche sich in der Gesellschaft besondre Culturgebiete finden, positiv fördern, indem er die allgemeinen Anstalten und Einrichtungen anordnet, welche, die Kräfte der Einzelnen überschreitend, nur durch einen Gesammtaufwand von Kräften und nach allgemeinen Normen hergestellt werden können. b) Er soll aber nicht nur die Entwickelung der bestehenden Culturzweige in allgemeinen Anstalten fördern, er soll auch neue Culturkräfte wecken, schon bestehende, aber für die selbständige Entwickelung zu schwache, unterstützen, überhaupt nicht blos im Allgemeinen, sondern auch in einzelnen Fällen durch Beistand und aushülfliches Einschreiten seine positive Fördernng der gesellschaftlichen Bildung bethätigen. c) Er soll endlich die Bedingungen der Entwickelung des Lebens dergestalt herstellen, daß ein Jeder sie als ein bestimmendes Element bei der Entwerfung eines Plans oder bei der Verfolgung eines menschlichen Zwecks in Anschlag bringen kann, mit andern Worten, daß ein Jeder in der Benutzung seines besondern Rechts wie der allgemeinen staatlichen Anstalten gesichert ist. Im Privatrechte gründet sich auf diese Sicherstellung von Seiten des Rechts die bindende Kraft der Verträge, im öffentlichen Rechte hat der Staat hierfür, wie für alle Rechtsverhältnisse, durch die richterlichen Functionen den Schutz zu gewähren; aber die Sicherheit der Lebensbedingungen wird nicht nur in der Gesellschaft von einzelnen Gliedern, sondern auch durch die Elemente und Kräfte der Natur bedroht, und hieraus erwächst für den Staat die Rechtspflicht, der Gesellschaft durch vorbeugende Veranstaltungen (wie durch Eindämmungen, durch Austrocknen schädlicher Sümpfe ꝛc.) Schutz zu gewähren. Ferner soll der Staat in dieser schützenden Richtnng auch das Unglück, welches unverschuldet Ein-

Digitized by Google

zelne treffen kann und wodurch sie in der Verfolgung ihrer Lebenszwecke verhindert werden, soweit möglich durch Vertheilung des Schadens auf die Gesammtheit lindern und aufheben.*) Endlich soll der Staat auch Sicherheit gegen innere gewaltsame Störungen der Rechtsordnung, wie gegen äußere Angriffe von Seiten anderer Staaten gewähren und er bedarf daher einer bewaffneten Macht, welche in Rücksicht auf die Sicherheit aller gesellschaftlichen Interessen gebildet werden muß. — 2. Die negative oder restrictive Thätigkeit des Staats, welche in den gewöhnlichen Rechtsbegriffen durch das Princip der gegenseitigen Freiheitsbeschränkung als ein Hauptgesichtspunkt hervorgehoben wird, ist, wenn auch wesentlich, doch nur von untergeordneter Art und erstreckt sich theils auf die Repression der absichtlichen Rechtsverletzungen in der strafenden Gerechtigkeit, theils auf die richtige Begrenzung der Wirksamkeit der verschiedenen gesellschaftlichen Sphären und auf die Zurückweisung und Abwehr der Uebergriffe, welche von der einen oder andern gemacht werden könnten. Eine eigentliche Freiheitsbeschränkung der Einzelnen liegt nicht hierin, indem die wahre Freiheit keine hohle Form ist, sondern jede Freiheit in ihren gesellschaftlichen Anstrengungen an Bedingungen geknüpft ist, über deren Erfüllung der Staat zu wachen hat. — 3. Die ordnende Thätigkeit des Staats, welche zugleich positiver und negativ-beschränkender Art ist, indem sie einerseits die Rechtsgebiete der individuellen und moralischen Personen feststellt und andererseits die Gränzüberschreitungen zurückweist, ist eine Rechtspflicht, welche sich aus dem Organismus der menschlichen Gesellschaft ergiebt. Nach der Idee dieses Orga-

*) Ahrens verlangt daher, daß der Staat das Versicherungswesen selbst in die Hand nehme und dadurch das Princip der Rechtsgemeinschaft, Solidarität oder Gesammtbürgschaft des Rechtslebens, zur Ausführung bringe; nach den richtigen Grundsätzen sei es weder sittlich noch rechtlich, daß das Unglück ein Gegenstand der Speculation werde und für Einzelne zum Glück oder wieder zum Unglück ausschlage. a. a. O. S. 114.

Digitized by Google

nismus müssen zunächst die untergeordneten Glieder, wie die Gemeinden und die Provinzen, ein jedes ein relativ-selbständiges Rechtsgebiet erhalten und in ihrem Lebenskreise in Autonomie, Sitte, Gewohnheit, freiem Uebereinkommen ihre selbständige Thätigkeit entwickeln dürfen, aber doch der Controle und freien Leitung der höhern Centralorgane unterworfen bleiben.*) Nach dieser Idee muß der Staat ferner die Rechtsgebiete der nebengeordneten gesellschaftlichen Organismen, z. B. der Kirche, ordnen, alle unter sich und sich selbst mit allen in das richtige Verhältniß setzen, die Wechselwirkung unter allen aufrecht erhalten und durch das Band des Rechts alle mit sich verknüpfen. Er hat aber auch Sorge zu tragen, daß die Gesundheit des gesellschaftlichen Organismus nicht durch eine übermäßige Entwickelung des einen oder Zurückbleiben des andern Organs gestört werde; wobei es von besonderer Wichtigkeit ist, daß zwischen den geistigen und den materiellen Bildungskräften der Gesellschaft kein gefährliches Mißverhältniß eintrete.

Der entfernte oder höchste Zweck des Staats bezieht sich auf die Gesammtbestimmung der Menschheit in allen ihren Theilen, auf alle daraus für die gesellschaftliche Thätigkeit entspringenden wesentlichen Zwecke des menschlichen Lebens, auf Religion, Sittlichkeit, Wissenschaft und Kunst, Industrie und Handel, so daß der Staat in dieser Hinsicht sagen kann, daß ihm nichts Menschliches fremd sei: der Zweck des Staats ist daher so universell, als die menschliche Bestimmung. Aber der Staatszweck darf deßhalb nicht mit dem Menschheits- oder Gesellschaftszweck identificirt werden, Staat und Gesellschaft

*) „Diese Gemeinde- u. Provincialordnungen, sagt Ahrens S. 116, können nach der Stufe der Bildung ein Mehr oder Weniger für die Autonomie oder die Centralleitung feststellen; aber weil das Leben vom Niederen zum Höheren aufsteigt, so ist es von entscheidender Wichtigkeit, daß die freie Selbstbestimmung, die sich in der Ausübung der Staatsgewalt auf die umfassendste Weise bethätigen soll, in dem der individuellen Persönlichkeit nächsten Organismus feste und dauerhafte Wurzel fasse."

Digitized by Google

gleich gesetzt, die Staatsgewalt als allmächtig betrachtet werden, vielmehr ist der Staatszweck nur von einer Seite universal, insofern nämlich die menschliche Bestimmung in ihren wesentlichen Theilen bedingt und zwar von solchen Bedingungen abhängig ist, welche äußerlich erkennbar durch die menschliche Willensthätigkeit beschafft und vom Staate in ein nach den bedingten Lebenszwecken geordnetes Ganzes zusammengefaßt werden müssen. — Ahrens selbst hat diese Seite seiner Entwickelung des Staatsbegriffs nur erst andeutend (Organ. Staatslehre I. S. 120—131) ausgeführt und die Specialisirung derselben der Fortsetzung des angeführten Werkes vorbehalten. Er glaubt, wie er in der Vorrede zu diesem S. XVI. sagt, daß durch diese Lehre eine in allen bisherigen Staatslehren gelassene wesentliche Lücke ausgefüllt werde, indem nämlich der Staat nicht blos in seiner Unterscheidung von allen andern gesellschaftlichen Gebieten, sondern auch in seinen innigen Rechtsbeziehungen zu denselben erkannt wird, so daß der Staat sein Verhalten zu denselben von Seiten des Rechts aus ordnen und daher die Rechtsorganisation der Kirche, der Schule, der Industrie und des Handels, sowie der sittlichen Ordnung festzustellen den Beruf hat.

In seiner „Encyclopädie“*) faßt Ahrens die einschlagenden Sätze folgendermaßen zusammen. „Der Staat ist Rechtsstaat und hat als solcher das Ganze der durch die wechselseitige Abhängigkeit aller Lebensgebiete und Verhältnisse gesetzten (positiven und negativen) Bedingungen der allseitigen Entwickelung für alle Zwecke der menschheitlichen Bildung (Cultur) fest zu stellen und zu regeln. Durch diesen Zweck ist dem Staat seine ihm eigene Aufgabe und Wirksamkeit angewiesen; er hat durch die Verwirklichung dieser Bedingungen in seinen allgemeinen Anstalten, Gesetzen und Maaßregeln den Menschheitszweck und alle in ihm gesetzten Hauptzwecke für alle einzelne

*) S. 760.

Digitized by Google

und moralische Personen zu ermöglichen; um aber diese Aufgabe zu erfüllen, muß er das Recht stets in innigster Beziehung zu allen menschlich-gesellschaftlichen Bildungszwecken auffassen, nicht von sich aus rein abstract, sondern nach der sachlichen Kenntniß der Lebensverhältnisse, Zwecke und Bedürfnisse das Recht feststellen. So ist der Zweck des Staats Einer, wie es die Wissenschaft und das praktische Leben verlangt; aber dieser Zweck muß in zweifacher Hinsicht und Richtung aufgefaßt und darnach auch das gesammte Staatsleben in Verfassung und Verwaltung bestimmt werden; zuvörderst 1) an und für sich selbst, und 2) sodann in seiner organischen Beziehung zu der Gesammtheit der menschlichen Wohls- oder Bildungs-(Cultur-)Zwecke."

— Wir schließen der vorstehenden, vorwiegend theoretischen Auffassung dieser Frage eine andere, vorzugsweise der praktischen Seite derselben zugewendete Behandlung unter dem gleichen Gesichtspunkt an, welche neuerlich Dr. Schäffle in Tübingen in zwei interessanten Abhandlungen*) gegeben hat. In der (unten bezeichneten) ersten derselben tritt er dem Eingangs dieses Aufsatzes erwähnten Dualismus von Recht und Polizei (im weitern Sinne) mit der Thesis entgegen:

„Keine Justizthätigkeit im Staate, welche nicht einem vernünftigen Wohlfahrtszwecke dienen, und keine Wohlfahrtspflege, welche nicht in Wesen und Form eine Rechtshandlung zu sein hätte."

Er geht hierbei von der Voraussetzung desselben Rechts- und Staatsbegriffs, welcher — wie er bemerkt — von den Rechtsphilosophen und Juristen der Krauseschen Schule, Ahrens und Röder, glänzend durchgestaltet worden ist und den wir oben näher dargelegt haben. Sein Hauptaugenmerk geht dahin

*) In seiner am 7. März 1861 gehaltenen Inauguralrede über „den gegenwärtigen Standpunkt der wissenschaftlichen Polizei und Politik" (abgedruckt in der deutschen Vierteljahrschrift 1861. II. S. 1 ff.) und in seinen „rechtsphilosophischen Zeitgedanken" (ebendas. 1861. I. S. 288 ff.)

Digitized by Google

darzuthun, daß er für eine befriedigendere Auffassung des Begriffs der Polizei*) und insbesondere ihres Verhältnisses zur Justiz und für die zahlreichen hieran sich knüpfenden intrikaten Streitfragen fruchtbar erscheine.

Durch diesen Rechtsbegriff verschwindet, wie Schäffle bemerkt, der oft aufgestellte Gegensatz zwischen dem Staatszweck des Rechtes auf der einen und dem Staatszweck der „Ruhe und Sicherheit" oder den „Interessen" der Bürger auf der andern Seite; denn Ruhe und Sicherheit sind nur besondere Zustände des Wohls und die Interessen sind — nur auf das Begehrungsvermögen bezogen — dieselben menschlichen Lebenszwecke, welche, auf das Empfindungsvermögen bezogen, das Wohl ausmachen. Auch die „Interessen", wie das Wohl, haben für den Staat nur im formellen und materiellen Maaße des Rechts, nicht außerhalb des letzteren, Geltung.

— „Der aufgestellte Rechtsbegriff — sagt er — meidet ebenso die Auflösung des Verhältnisses von Recht und Religion, Staat und Sittlichkeit, entweder in einen feindlichen Gegensatz oder in wechselseitige Gleichgültigkeit.

„Da das Recht alle Culturzwecke endlich bedingt, auch das geistige Leben einer irdischen Oekonomie bedarf, so ist das Recht sogar keinem einzigen höheren Lebenszweck des Menschen, weder in Feindseligkeit noch in Gleichgültigkeit, ganz fremd, alle jene höhern Zwecke treten als besondere rechtsgesellschaftliche Organismen in das organisch mannigfache Rechtsleben der bürgerlichen Gesellschaft, in das Staatsleben, ein. Sie bedürfen des Rechtes und des Staates, welcher sie von der endlichen Seite nicht weiter berührt, und dieser bedarf, als zwar weltlich nach dem Wirksamkeitsobject, aber geistig in Kräften und Zielen, der Weihe und Hülfe jener höheren Kreise.

„Hieraus ergiebt sich eine feste Stellung der Polizeiwissen-

*) Diesen Begriff nimmt Schäffle wie bemerkt, in der weitern Bedeutung, in welcher Polizei die gesammte Wohlsverwaltung umfaßt: eine Begriffsbestimmung, welche freilich nicht ohne Bedenken ist.

Digitized by Google

schaft gegenüber zahlreichen politischen Problemen der Gegenwart. Es ergiebt sich einerseits der Grundsatz, daß der Staat von der innern Seite der nicht rechtsgesellschaftlichen Gebiete der bürgerlichen Gesellschaft sich zurückzuziehen hat, daß aber auch eine absolute Gleichgültigkeit des Staates gegen die endliche Oekonomie jener innern Lebensgebiete Unnatur wäre, daß also jene jetzt so häufig geforderte Scheidung von Staat, Kirche, Schule u. s. w. in ihrer atomisirenden Uebertreibung unberechtigt ist. Sie würde Geist- und Leibhälfte der bürgerlichen Gesellschaft mechanisch auseinanderreißen, das im Leben Zusammengehörige und Zusammenwirkende sich entfremden und schließlich jedem der getrennten Organismen gleich nachtheilig werden.

„Der aufgestellte Begriff nimmt ferner das Berechtigte auch der neueren Zeit auf; denn das Recht als bloße Richtlinie und praktische Bedingung der individuellen Culturbestrebungen biegt und beugt nicht mehr willkührlich die Einzelrichtungen in der Cultur, generalisirt, nivellirt, gängelt nicht mehr, erschlafft nicht mehr durch übermäßige Bevormundung; denn der Staat ist nicht mehr unmittelbar, sondern nur mittelbar, nämlich im Maaße der Rechtsfunktion, Wohlsanstalt, errichtet und bedingt, aber er erfüllt nicht an Stelle der Bürger das Wohl. Die Zudringlichkeit des centralen Staatsorgans, welche man nahezu allgemein für das Wesen der Polizei ansieht, fällt somit, ohne daß deshalb die Staatsfunktion selbst zu jenem die praktischsten Lebensbedürfnisse verwaisenden Inhalt des bloßen, übrigens nicht einmal definirten Justizstaats herabgesetzt werden müßte.

„Derselbe Begriff entzieht ferner dem Recht den Charakter eines absoluten oder Endzwecks, der Gerechtigkeit jenes Wesen kalter Hoheit, welcher man durch die Strafe selbst Menschen opfert. Er gibt allem Rechte den mittelbaren Zweck der endlichen Förderung der ganzen Menschenbestimmung, er muß deshalb zwar z. B. von jeder Straftheorie fordern,

Digitized by Google

daß sie unmittelbar Gerechtigkeit oder nur Gerechtigkeitstheorie sei, aber auch, daß sie mittelbar weder ein berechtigtes objectives Gesellschaftsinteresse, noch einen berechtigten subjectiven Zweck, also auch nicht den der Besserung verkümmere. Der obige Rechtsbegriff wird daher im Strafrecht nicht den blutigen Molochdienst für eine abstracte Gerechtigkeit, wohl aber eine innere Versicherung aller objectiven und subjectiven Strafzwecke zulassen.

„Eine der durchgreifendsten Folgerungen aber, welche aus dem bezeichneten Rechtsbegriffe unmittelbar abzuleiten ist, besteht für die Polizeiwissenschaft in der Aufhebung jener das gegenwärtige Zeitbewußtsein noch fast allgemein beherrschenden centralistischen Verengung des Staatsbegriffs zum bloßen Staatsmittelpunkte.

„Das Recht als Inbegriff des praktischen endlichen Bedingens aller Culturaufgaben ist unbeschadet der Einheitlichkeit in der formellen Setzung, in der gesetzgeberischen Durchgestaltung, dennoch eine universelle, organisch über die ganze Gesellschaft vertheilte Funktion, ebenso privat als öffentlich, vertheilt nämlich nach dem Maße der Culturstellung aller Einzelnen für sich und nach ihrer Culturverknüpfung mit allen andern.

„Staat ist die bürgerliche Gesellschaft als dergestalt organisch abgestufter Organismus für die mannigfaltigen Rechtszwecke reichend vom Centrum und Haupte bis in die Peripherie und die kleinsten Glieder. Es ist eine Ordnung in diesem Organismus, aber keine absolute Unterordnung, jedes Glied ist mit, für und durch alle andern, jedes in seiner organischen Stellung für seine zugehörige Funktion berechtigt; keines absolut für sich — privatrechtlich, keines absolut nur für und durch Andere — öffentlich rechtlich. Keines trägt sein Recht von der Willkür eines andern zu Lehen, obwohl das Recht des Einen eine glänzendere Funktion sein mag, als die des andern. Der gemeinsame staatliche Charakter liegt in der Gemeinsamkeit der organisch vertheilten Rechtsfunktion.

Digitized by Google

„Der Staat ist also nicht blos, so zu sagen, das oberste Stockwerk der weltlichen Lebenseinrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft, sondern die letztere als durchreichende Organisation für das Recht. Der Staat ist die organisirte gesammte Rechtsgesellschaft, die Staatswissenschaft eine Gesellschaftswissenschaft, und zwar diejenige Gesellschaftswissenschaft, welche mit allem übrigen Wissen von der Gesellschaft im Maße der rechtlichen Bedingtheit und Rechtsbedürftigkeit aller Lebensbeziehungen der menschlichen Gemeinschaft sich berührt."

— Wir übergehen die weiteren Folgerungen, welche Schäffle hieraus, insbesondere auch für Administrativjustiz*), Polizei im engsten Sinne (Präventivjustiz), Verwaltungsrechtspolitik und Politik überhaupt zieht und wollen schließlich nur noch aus der sehr umfassenden zweiten obenerwähnten Abhandlung dasjenige herausheben, was er über das Verhältniß von Recht und Wohl in der eben angedeuteten gegenseitigen Beziehung auf einander im Staate — und zwar im besonderen Hinblicke auf die Bedürfnisse unserer Zeit — sagt.

„Recht und Wohl sind nicht zwei neben oder gar aus einander laufende Aufgaben, sondern alles Recht ist, nach unserm Begriff vom Recht, eine endliche Veranstaltung und Richtung auf irgend ein Wohl. Alles Recht fördert ein Wohl. Wohl ist nämlich die empfundene Erfüllung von vernünftigen Lebenszwecken, in ihrer Verwirklichung empfundene Cultur. Das Recht selbst aber ist nach seinem universellen Charakter praktische „Richtung" und Einrichtung der beschränkten endlichen Lebensverhältnisse für Erfüllung des Culturzwecks. Der Staat als Organ des

*) In Beziehung auf die Administrativjustiz weist Schäffle (a. a. O. S. 30) darauf hin, daß jene Auffassung des Rechtsbegriffs Justiz und Verwaltung im Charakter des Rechts einige, ohne die organische Mannigfaltigkeit ihrer Functionen zu vermischen, für jeden besondern Verwaltungszweig das Verhältniß von imperium und judicium aus seiner besondern Natur besonders organisire, endlich die strengere Ausbildung auch des Administrativprozesses fordere, daher — den Administrativjustizbegriff eher als eine Tautologie erscheinen lasse.

Digitized by Google

Rechtes ist daher stets und auch in der sogenannten reinen Justizthätigkeit eine Wohlsanstalt. Umgekehrt darf er auch in der Polizei das Wohl nur in der Form des Rechtes, im materiellen und formellen Maße des praktischen Bedingens und Richtens der Culturzwecke erstreben. Und da Staat die ganze Gesellschaft als Rechtsorganisation ist, in dieser Organisation aber jedes Glied aus seiner eigenthümlichen Culturaufgabe heraus seine eigenthümliche mit seinen Zwecken und Kräften sich deckende, selbstständige Rechtsfunktion und relative Autonomie hat, so kann auch in der Rechtsfunktion der Polizei jedes Glied und jede Organisation nur je ihre eigenthümliche Aufgabe haben.

„Eine Ueberhebung des Centrums durch Polizei über die selbstständige rechtliche Wohlsbestimmung der Glieder ist also ausgeschlossen, wenn man die Polizei selbst als Rechtsfunction faßt.

„Dieß kann aber ganz ungezwungen geschehen. Unter den Begriff des praktisch endlichen Richtens der Culturbestrebungen fällt nicht bloß das Verhüten von Rechtsstörungen (vorbeugende Rechtspflege, Polizei im engern Sinn, Präventivjustiz und freiwillige Gerichtsbarkeit), auch nicht bloß das wiederherstellende Richten (Justiz im engern Sinn, streitige Gerichtsbarkeit), sondern auch die Summe der administrativen Initiative, der im engern Sinn verwaltenden Thätigkeit für Entwicklung und Ordnung des Culturlebens (Polizei im weitern Sinn, Politik). Und zwar ergibt sich die ganz freiheitliche Auffassung, daß nicht bloß das centrale Verwalten, sondern auch das in den Gliederungen der Staatsgesellschaft, als eine Rechtsfunktion, mit der Fülle der Würde und der Pflicht des Rechtes, zu betrachten sei.

„Diese Ausdehnung des Rechtsbegriffs auch auf die Polizei, und des Staatsbegriffs auch auf die peripherische Gliederung der Rechtsgesellschaft kann auch nicht wohl als eine ziellose Erweiterung beargwöhnt werden.

Digitized by Google

„Sie durchbricht allerdings den herrschenden engen Begriff vom Wesen des Rechts, und macht die politische Bethätigung oder das Rechtsleben so vielgestaltig, als die vom Recht bedingte Cultur eigenthümliche endliche Richtungs-(Rechts-) bedürfnisse hat. Allein dieß gibt dem Recht seine volle Würde und entzieht das Staatsleben der eintönigen Auffassung, der Zwängung unter die Begriffe bloß eines Zweiges der politischen Thätigkeit, unter den bloßen juristisch-civilrechtlichen Schematismus, der Ueberhebung eines einseitigen Juristenthums, dessen Prätention, in den Pandekten die ratio scripta für alles Culturleben zu haben, doch kaum mehr von einem einzigen praktischen Kenner des „vollen Menschenlebens" zugegeben wird.

„Andererseits mögen sich die Juristen nur selbst fragen, ob das, was heute unter Justiz verstanden wird, ein so einfaches Ding sei, ob die Justiz bis jetzt systematisch organischen Gebietsabschluß habe, ob das Wort Justiz nicht vielmehr Inbegriff sehr mannigfaltiger Administrativfunctionen, durchdrungen von zahlreichen polizeilichen Gesichtspunkten, sei! Praktische Juristen haben das Letztere oftmals zugegeben. Wenn aber die sogenannte Justiz ihren Inhalt als einen einfachen nicht aufrecht erhalten könnte, so könnte sie einem Standpunkt nicht widerstreben, welcher die Gliederung der Rechtsaufgabe aus der organischen Mannigfaltigkeit des Rechtszweckes oder der Cultur ungezwungen abzuleiten und einfach zu systematisiren vermag."

— Ist in Vorstehendem, wie wir glauben, für den vorliegenden Zweck hinreichend, die Begründung des Eingangs gedachten, leitenden Gedankens der neuern Lehre vom Staat gegeben und dessen Richtung dargelegt, so bleibt uns nur noch übrig, in einigen weiteren Beziehungen auf das Verhältniß von Verwaltung zu Recht und auf den Begriff des Verwaltungsrechts davon Anwendung zu machen.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Präjudizien.

38.

Die Verhältnisse der entlassenen Sträflinge und Correctionairs betreffend.

a.

Das Ministerium des Innern hat in Verfolg der von den Kreisdirectionen auf Erfordern abgegebenen Gutachten über die zu Gunsten entlassener Sträflinge und Correctionairs beabsichtigten anderweiten Einrichtungen folgende Beschlüsse gefaßt.

I.

Was zuvörderst die zur Erwägung gekommene Modification des zeitherigen Grundsatzes betrifft, demzufolge die aus Straf- und Corrections-Anstalten Entlassenen in allen Fällen in ihre Heimath gewiesen worden sind, so hat solche, nachdem hiergegen von der Mehrzahl der Kreisdirectionen erhebliche Bedenken nicht geäußert worden sind, in der Art Anwendung zu finden,

daß künftighin obigem Grundsatze nicht unbedingt weiter nachgegangen werden, es vielmehr in jedem einzelnen Falle unter den nachstehenden Beschränkungen zunächst von der Erklärung der in den Straf- und Corrections-Anstalten Detinirten selbst abhängen soll, nach welchem Orte, ob in ihre Heimath oder nach ihrem letzten Wohnorte oder endlich nach einem dritten Orte, wo sie ein gesichertes Unterkommen zu finden hoffen, sie bei ihrer Entlassung zu weisen sind.

Wie jedoch einerseits den Sträflingen und Correctionairs ein etwaiges Recht auf unbedingte Berücksichtigung ihrer Erklärung

Digitized by Google

nicht zuzugestehen, andrerseits aber auch daran festzuhalten ist, daß ebensowenig den Gemeinden ein Widerspruchsrecht gegen die wider ihren Willen erfolgende Zuweisung Entlassener eingeräumt werden kann, so hat es, dafern die Anstaltsdirection nach vorgängiger Vernehmung mit der Sicherheitspolizeibehörde desjenigen Ortes, in welchem der zu entlassende Sträfling oder Correctionair seinen Aufenthalt zu nehmen wünscht, diese Wahl bedenklich findet, bei der demgemäß dem Detinirten ertheilten Bescheidung unbedingt zu bewenden und daher in solchem Falle lediglich die Verweisung des letzteren in seine Heimath, ohne Beachtung des etwa dagegen erhobenen Widerspruchs, einzutreten.

Es ist aber auch den Anstaltsdirectionen zur Pflicht gemacht worden, in denjenigen Fällen, wo die Wohnsitznahme des Entlassenen in einer größern Stadt, insbesondre Dresden, Leipzig und Chemnitz, in Frage kommt oder der Entlassene an dem Orte, wo sich die Straf- oder Corrections-Anstalt befindet, zu bleiben wünscht, in sorgfältigste Erwägung zu ziehen, ob alsdann nicht, nach der Individualität des Detinirten oder nach der Natur des von demselben verübten Verbrechens oder der ihm zur Last fallenden Polizeivergehen, wie die öffentliche Sicherheit so auch der in der Anstalt verfolgte Besserungszweck gefährdet werden würde, wie denn überhaupt die Anstaltsdirectionen jedesmal, wenn es sich um die Verweisung des Detinirten in einen andern als seinen Heimathort handelt, beides, sowohl das Interesse des Detinirten als auch das der betreffenden Gemeinde, sorgfältig in's Auge zu fassen haben.

Werden aber dessenungeachtet Meinungsverschiedenheiten zwischen Anstaltsdirectionen und Polizeibehörden, bei der unvermeidlichen Verschiedenheit des von jedem Theile in dieser Beziehung zu nehmenden Gesichtspunkts, nicht ausbleiben, so sind die Anstaltsdirectionen angewiesen worden, behufs der Erledigung einer solchen Differenz an diejenige Kreisdirection Bericht zu erstatten, in deren Bezirk der Ort, an welchem der Detinirte seinen Wohnsitz nach der Entlassung nach eigner Wahl und mit Zustimmung der Anstaltsdirection nehmen will, nach der Ansicht der dortigen Polizeibehörde aber nicht gestattet erhalten soll, gelegen ist.

Die Berichtserstattung in einem derartigen Differenzfalle, wie

Digitized by Google

von einer Kreisdirection anheimgegeben worden ist, der Polizeibehörde zu überlassen, hat um deswillen Anstand gefunden, weil die Kreisdirectionen ohnehin dann, wenn die einschlagenden Verhältnisse aus den vorliegenden Erklärungen der Polizeibehörde nicht mit genügender Klarheit und Vollständigkeit hervorgehen sollten, vor hauptsächlicher Entschließung von der letzteren Bericht zu erfordern haben werden, unter solchen Umständen aber von einem Eingehen auf jenen Vorschlag nur mit Unzuträglichkeiten verbundene Weiterungen zu erwarten sein würden.

Aus dem oben erwähnten Grundsatze, daß den Gemeinden ein Widerspruchsrecht gegen die Wohnsitznahme eines Entlassenen in ihrer Mitte nicht zusteht, folgt von selbst, daß die Befragung derselben im Falle der Wahl eines andern als des Heimathortes nicht für nöthig, sondern vielmehr die Erklärung der Polizeibehörde allein um so mehr für genügend zu achten ist, als schon die Gemeinsamkeit des hierbei in Betracht kommenden Interesse dafür bürgt, daß solches von der letztern vollständig werde gewahrt werden.

Da im Uebrigen die allerseits in Betracht kommenden Verhältnisse für alle betheiligte Behörden die größtmögliche Beschleunigung dringend wünschenswerth erscheinen lassen, so ist in dieser Richtung namentlich den Polizeibehörden anzuempfehlen, ihre etwaigen abfälligen Erklärungen an die Anstaltsdirectionen nicht nur so schnell als möglich, sondern auch dergestalt motivirt abzugeben, daß es der Erforderung nochmaliger Berichtserstattung vor hauptsächlicher Entschließung Seiten der Kreisdirectionen in der Regel nicht bedürfen möge.

Wenn ferner zwar den Polizeibehörden das Recht der Remonstration gegen die ihnen nicht günstige Entschließung der Kreis-Directionen und der Provocation auf die Entschließung des Ministeriums des Innern nicht abzuschneiden ist, — wogegen den Anstaltsdirectionen im entgegengesetzten Falle ein eigentliches Remonstrationsrecht, in Hinblick auf die wesentlich verschiedene Stellung, welche dieselben in fraglicher Beziehung einnehmen, selbstverständlich unbeschadet der Berechtigung derselben, diesfallsige Wahrnehmungen zur Kenntniß des Ministeriums des Innern zu bringen, nicht zusteht, — so bleibt doch auch andrerseits den Kreis-Directionen unbenommen, nach Befinden die rechtzeitige Ausführung ihrer Ent-

Digitized by Google

schließungen durch Aufhebung der Suspensivkraft etwaiger Remonstrationen der Polizeibehörden sicher zu stellen.

II.

Was ferner die gleichzeitig in Frage gekommene Eintheilung der Entlassenen in zwei Classen anlangt, von welcher das Maaß der polizeilichen Aufsicht über dieselben abhängig zu machen ist und für die sich die Kreisdirectionen in der Mehrzahl ebenfalls ausgesprochen haben, so ist zwar beschlossen worden, bei den nach dem Gutachten der Anstaltsdirection in die erste Aufsichtsclasse zu stellenden Entlassenen von Einführung der früher ins Auge gefaßten monatlichen Meldung bei der Polizeibehörde abzusehen, da dieselbe voraussichtlich in vielen Fällen sehr beschwerlich und zeitraubend für die betheiligten Individuen sein würde, ohne einen sichern Nutzen in Aussicht zu stellen. Dafür aber

hat bei jener Classe eine mit Vorsicht und Schonung zu übende, durch Revisionen oder sonstige äußere Kundgebungen, einschließlich directer Befragungen der Dienst- oder Arbeitsherren, nicht hervortretende, sondern nur in Erkundigungseinziehung bei den ortsbehördlichen Organen (Rittergutsbesitzern, Friedensrichtern, Rathsmitgliedern, Gemeindevorständen, Ortsrichtern, auch Geistlichen) bestehende Beaufsichtigung des Lebenswandels, der Erwerbsverhältnisse und des Umgangs des Entlassenen Platz zu greifen.

Wie in einer solchen Aufsichtsführung, sofern sie nur einigermaaßen mit Geschick und Tact ausgeübt wird, eine Belästigung des Entlassenen und derer, zu welchen derselbe in irgend einem Abhängigkeitsverhältnisse steht, nicht erblickt werden kann, andrerseits aber auch einige Garantie gegen Mißbrauch der wieder erlangten Freiheit Seiten des Entlassenen in dessen eignem und im öffentlichen Interesse zu finden ist, so wird hierdurch den hierbei ins Auge zu fassenden verschiedenen Rücksichten um so mehr ausreichende Rechnung getragen werden, als ohnehin durch die neuerdings rücksichtlich der Ausstellung von Vertrauenszeugnissen unterm 12. Juni 1860 an die Anstaltsdirectionen ergangene und den Kreisdirectionen mittels Verordnung von gleichem Datum mitgetheilte Verordnung*) eine

*) Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. 20. S. 73.

Digitized by Google

weit größere Anzahl von Entlassenen, als früher, nicht einmal in die erste Aufsichtsclasse versetzt, vielmehr aller und jeder speciellen Beaufsichtigung enthoben werden wird.

Ob nun gleich in Betreff der in die zweite Classe versetzten Individuen die zeitherigen Ueberwachungsmaßregeln, dem früher Angedeuteten gemäß, beizubehalten sind, so ergiebt sich doch aus der allgemeinen Tendenz der gegenwärtigen Anordnungen von selbst, daß die Handhabung der polizeilichen Aufsicht auch in Ansehung dieser Classe in einer Weise zu erfolgen haben wird, daß sie, ohne den Zweck der Ueberwachung aus dem Auge zu verlieren, den Ueberwachten in ihrem Fortkommen immerhin so wenig als möglich hinderlich sein möge.

Die von dem Ministerium des Innern unterm 15. Juni 1855 an sämmtliche Amtshauptmannschaften und Polizeiobrigkeiten erlassene Generalverordnung*), die polizeiliche Beaufsichtigung der aus den Arbeitshäusern Entlassenen betreffend, wird dagegen hiermit aufgehoben. Damit übrigens ein Entlassener darüber nicht in Zweifel sei, welcher Aufsichtsclasse er angehöre und welchen Beschränkungen und Controlemaaßregeln er hiernach unterworfen sei, ist er bei seinem Eintreffen in seinem Wohnorte von der Polizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen, welcher Classe er zugetheilt worden ist, und welchen Controlemaaßregeln er hiernach unterliegt und sich gemäß zu bezeigen hat. Hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen.

III.

Hiernächst soll zwar die Controle über die Entlassenen, insoweit dieselben ihren Wohnsitz auf dem platten Lande nehmen, auch fernerhin der Landgendarmerie, unter Leitung der Amtshauptmannschaften, obliegen und den letzteren, wie überhaupt die hieraus sich ergebende Competenz, so insbesondere die Befugniß der Versetzung der Entlassenen aus der einen in die andere Classe zustehen. Dagegen fällt künftig jene Competenz in Bezug auf diejenigen Entlassenen, welche sich in solchen Städten aufhalten, woselbst die zuständige Sicherheitspolizeibehörde ihren Sitz hat, dieser letztern, die specielle Aufsichtsführung aber dem Executivpersonale derselben in der Maaße zu, daß der Landgendarmerie eine

*) Funke, Polizeigesetze ꝛc. Bd. V. S. 283.

Digitized by Google

Concurrenz hierbei nicht weiter angesonnen werden soll. Dieß leidet jedoch auf Städte, in welchen sich der Sitz der Sicherheitspolizeibehörde (Stadtrath oder Gerichtsamt) nicht befindet, keine Anwendung, indem rücksichtlich solcher Städte hierunter dasselbe gilt, was oben in Beziehung auf das platte Land angeordnet worden ist.

Durch dasjenige, was in Obigem in Betreff der künftigen Art und Weise der polizeilichen Ueberwachung Entlassener vorgeschrieben worden ist, soll zwar an den dermalen zu erstattenden dießfallsigen Rapporten und tabellarischen Anzeigen etwas Wesentliches nicht geändert werden; es werden sich jedoch die Gendarmen und städtischen Polizeiofficianten, soviel die Entlassenen der ersten Classe anlangt, dafern nicht specielle ungünstige Wahrnehmungen hinsichtlich ihrer zur Anzeige zu bringen sind, auf die nur negative Auslassung, daß etwas Widriges nicht vorgekommen sei, zu beschränken haben.

IV.

Die von den Amtshauptmannschaften von Halbjahr zu Halbjahr bei den Kreisdirectionen einzureichenden tabellarischen Uebersichten der unter Aufsicht stehenden Entlassenen, welche hauptsächlich den Zweck der Controle darüber haben, daß die unter specieller Aufsicht stehenden Personen in der Regel und wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme erheischen, nicht länger als Ein Jahr unter dieser Specialaufsicht gehalten werden, haben auch in der Folge fortzubestehen, und es sind künftig auch von den übrigen Behörden, welchen nach dem oben unter III. Festgesetzten die Leitung der Specialaufsicht über die Entlassenen zustehen soll, derartige, in gleicher Weise wie die der Amtshauptmannschaften zu behandelnde Uebersichten an die ihnen vorgesetzte Kreisdirection einzusenden.

V.

Insoweit nicht nach dem Vorstehenden an der polizeilichen Beaufsichtigung der aus Straf- und Correctionsanstalten Entlassenen etwas geändert worden ist, hat es bei den hierunter bestehenden Einrichtungen zu bewenden und leidet dieß namentlich auch auf das in Betreff der vorerwähnten Dauer dieser Beaufsichtigung Angeordnete Anwendung.

Digitized by Google

VI.

Weiter hat das Ministerium des Innern im Zusammenhange mit vorstehenden Beschlüssen für thunlich und angemessen befunden, daß ausnahmsweise in einzelnen Fällen geeigneten Sträflingen und Correctionairs zum Wandern im In- und nach Befinden im Auslande alsbald nach der Entlassung oder auch unmittelbar von der Anstalt aus, bei Correctionairs durch diejenige Kreisdirection, welche die Einlieferung verfügt hat, und bei Sträflingen durch diejenige, in deren Bezirk der Heimathort des zu Entlassenden gelegen ist, beziehentlich auf den Bericht der Anstaltsdirection Erlaubniß ertheilt werden möge. Auch sind, um die nachtheiligen Wirkungen der nach dem Mandate vom 7. December 1810, beziehentlich nach §. 12 der Ausführungsverordnung zur Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 zu bewirkenden Einträge der verbüßten Strafe in die Wander-*) und Gesindezeugnißbücher nach Befinden einigermaaßen zu mildern, die Anstaltsdirectionen ermächtigt und angewiesen worden, ihrerseits diesen Einträgen specielle Zeugnisse über die Aufführung der Entlassenen in der Strafanstalt beizufügen.

VII.

Endlich hat zwar das Ministerium des Innern aus den eingereichten Unterlagen zu entnehmen gehabt, daß gegen die Familien von anderwärts heimischen Züchtlingen oder andern Sträflingen bei deren Einlieferung in die Strafanstalt oder während der Detention in derselben bisher nur in vereinzelten Fällen lediglich wegen des dem Familienoberhaupte zur Last fallenden Verbrechens und ohne daß gegen die Familie selbst ein besonderer Ausweisungsgrund hinzugetreten wäre, mit der Ausweisung aus dem bisherigen Aufenthaltungsorte verfahren worden ist. Wie jedoch ein derartiges Verfahren nicht zu billigen ist, so sind die Polizeibehörden auch hierauf um so mehr zur Nachachtung aufmerksam zu machen, als die jenes Verfahren mißbilligende Auffassung mit den nach Obigem den Detinirten selbst gegenüber bei ihrer Entlassung zu befolgenden mildern Grundsätzen nur im Einklange steht.

Uebrigens sollen die im Vorstehenden getroffenen neuen Ein-

*) S. unten S. 160.

Digitized by Google

richtungen vorläufig nur versuchsweise zur Ausführung gelangen und bleibt deren Abänderung oder gänzliche Wiederaufhebung für den Fall vorbehalten, daß sich daraus Nachtheile für die allgemeine Sicherheit ergeben oder dieselben in sonstiger Beziehung sich nicht bewähren sollten, wie denn selbstverständlich nach Eintritt des neuen Gewerbegesetzes, insoweit als dadurch die zeitherigen Einrichtungen des Wanderns und der Wanderbücher*) Abänderungen erleiden werden, auch die hierunter im Interesse der Entlassenen ergangenen Anordnungen entsprechenden Modificationen zu unterliegen haben werden.

Die Kreisdirectionen sind hiervon allenthalben unter Mittheilung der deshalb gleichzeitig an die Anstaltsdirectionen zu Waldheim, Zwickau, Hubertusburg und Hohnstein erlassenen Verordnung, beziehentlich zur Nachachtung und zur weiteren Verfügung an die Amtshauptmannschaften und Polizeiobrigkeiten in Kenntniß gesetzt worden. Dabei hat man zugleich den Polizeibehörden sowohl die ihnen zukommende Befugniß, den unter polizeilicher Aufsicht stehenden Personen nach Beschaffenheit der Umstände den Aufenthalt in Wirthshäusern ebenso wie den Besuch von Jahrmärkten, Volksfesten und dergleichen zu verbieten, in Erinnerung gebracht, als auch eine strafliche Handhabung der in §. 134 der Armenordnung vom 22. October 1840**) gegen die Schenkwirthe erlassenen Bestimmungen zur Pflicht gemacht. — V. des Min. des Inn. an sämmtliche Kreisdirectionen v. 13. Juni 1861.

b.

Zu Erledigung der von einigen Kreisdirectionen, beziehentlich in Verfolg amtshauptmannschaftlicher Berichte, in Betreff der im Vorstehenden unter a. mitgetheilten Verordnung vom 13. Juni 1861. an das Ministerium des Innern gerichteten Anfragen und eröffneten Vorschläge ist, da hierbei allenthalben allgemeine, nicht blos den Bezirk einer einzelnen Kreisdirection berührende Rücksichten in Betracht kommen, den Kreisdirectionen im Anschlusse an vorgedachte Verordnung Nachstehendes weiter zu erkennen gegeben worden:

*) S. Gewerbegesetz v. 15. Octb. 1861. §. 60. f. Ausf.-V. §. 47. Verord., die Arbeitsbücher des gewerbl. Hülfspersonals betr., v. 15. Octb. 1861. §. 27. Vergl. hinsichtl. den Einträge in d. Arbeitsb. §§. 8, 9, 10, 11 und 16.

**) Vergl. Ausf. V. z. Gew. Ges. v. 15. Octb. 1861. §. 12 am Schluß.

Digitized by Google

Zu II. der obigen Verordnung.

1) Aus dieser Verordnung unter II. ergiebt sich zwar mit völliger Bestimmtheit, daß die mit Vertrauenszeugniß Entlassenen gar keiner speciellen Beaufsichtigung unterliegen sollen.

Wenn jedoch dessenungeachtet von einer Seite in dieser Hinsicht unter Bezugnahme auf das zeitherige Verfahren, ein Zweifel ausgesprochen worden ist, so wird hiermit ausdrücklich wiederholt, daß die gedachte Classe von Entlassenen fortan in keiner Weise einer speciellen Beaufsichtigung unterliegen und mithin auch nicht in die von den Amtshauptmannschaften und beziehentlich den städtischen Sicherheitspolizeibehörden zu haltenden Hauptverzeichnisse eingetragen werden soll.

2) Wenn nach der gedachten Verordnung die einer geringeren Beaufsichtigung zu unterwerfenden Entlassenen in die I., die strenger zu beaufsichtigenden dagegen in die II. Aufsichtsclasse zu versetzen sind, während nach dem mit der Verordnung vom 1. August 1850 hinausgegebenen Schema zu dem über die Beaufsichtigten zu haltenden Verzeichnisse zeither gerade das umgekehrte Verhältniß stattgefunden hat, so soll zwar nicht verkannt werden, daß mit dieser Abänderung vorübergehend eine Unbequemlichkeit verbunden ist.

Dessenungeachtet ist jedoch der veränderten Bezeichnung der Aufsichtsclassen um deswillen der Vorzug gegeben worden, weil die neue Bezeichnung, wie schon aus der unter II. der obigen Verordnung vom 13. Juni erwähnten Verordnung vom 15. Juni 1855 zu ersehen gewesen ist, an die in den Straf- und Corrections-Anstalten bestehende Bezeichnung der verschiedenen Classen der Detinirten sich anschließt.

Es werden daher die bei den Amtshauptmannschaften gehaltenen Hauptverzeichnisse demgemäß abzuändern, ingleichen die Gensdarmen mit entsprechender specieller Weisung zu versehen, nicht minder wird auch danach bei Anlegung der neuen Verzeichnisse Seiten der städtischen Sicherheitspolizeibehörden sich zu achten sein.

3) Hiernächst hat der ferner ausgesprochene Zweifel über die Competenz bezüglich der Einstellung der Detinirten in die eine oder die andere der beiden Aufsichtsclassen dem Ministerium Veranlassung zu näherer Erwägung der einschlagenden Verhältnisse gegeben.

Digitized by Google

a. Hierbei ist zunächst in Frage gekommen, ob es nicht das Zweckmäßigste sei, die Einstellung der Detinirten bei ihrer Entlassung in die betreffende Aufsichtsclasse den Anstaltsdirectionen ganz zu überweisen.

Nun läßt sich zwar nicht verkennen, daß diese letzteren, namentlich bei längere Zeit hindurch Detinirten, genügende Gelegenheit haben, die Individualität der fraglichen Personen genauer zu beobachten und kennen zu lernen und daß daher die von den Anstaltsdirectionen über die Classification der Detinirten bei ihrer Entlassung gewonnene Ansicht in der Regel als richtig sich bewähren wird.

Dagegen kommt jedoch andererseits in Betracht, daß bei der Aufsichtsführung über die Entlassenen in sehr vielen Fällen nicht sowohl deren eigne Individualität, als vielmehr deren verwandtschaftliche und andere Verhältnisse maßgebend sein müssen, welche den Anstaltsdirectionen nicht immer mit hinreichender Genauigkeit bekannt sein werden.

Unter solchen Umständen ist es daher für das Angemessenste befunden worden, daß zwar die Beschlußnahme darüber, in welche Aufsichtsclasse ein zu Beaufsichtigender nach seiner Entlassung zu versetzen sei, von der die Aufsicht führenden Behörde, mithin rücksichtlich derjenigen Individuen, welche nach ihrer Entlassung ihren Wohnsitz in einer Stadt nehmen, wo sich die Sicherheitspolizeibehörde (Gerichtsamt oder Stadtrath) befindet, von dieser, rücksichtlich aller übrigen Entlassenen aber von der Amtshauptmannschaft, in deren Bezirke dieselben ihren Aufenthalt nehmen, zu erfolgen, hierbei jedoch das von den Anstaltsdirectionen bei der Entlassung zu gebende und in den Entlassungsnotificationen auszudrückende Gutachten in der Regel maßgebend zu sein habe, dergestalt, daß von letzterem Seiten der Beschluß fassenden Behörde nur aus erheblichen Gründen abzuweichen sei.

Hierbei ist, soviel insbesondere diese letztere Bestimmung anlangt, außer dem bereits oben über das Gewicht der gutachtlichen Auslassung der Anstaltsdirectionen in Bezug auf die dem Entlassenen anzuweisende Aufsichtsclasse Bemerkten noch ganz besonders in Erwägung gekommen, daß, wenn dennoch in dem einen oder dem andern Falle die dem Gutachten der Anstaltsdirection entsprechend er-

Digitized by Google

folgte Bestimmung der Aufsichtsclasse sich durch die Erfahrung nicht als angemessen bewähren sollte, diesem Nachtheile sehr leicht durch Versetzung des betreffenden Individuums in die andere Aufsichtsclasse würde abgeholfen werden können.

Andererseits versteht es sich aber auch ganz von selbst, daß, wenn der Entlassene noch vor seinem Eintreffen an den von ihm gewählten, beziehentlich ihm angewiesenen Wohnorte Etwas sich hätte zu Schulden kommen lassen, was seine Versetzung in die nach dem Gutachten der Anstaltsdirection ihm zugedachte erste Aufsichtsclasse bedenklich erscheinen läßt, die Beschluß fassende Behörde solchenfalls an das Gutachten der Anstaltsdirection ebensowenig gebunden sein wird (vgl. übrigens unten sub d.) als es ihr nach Obigem unbenommen ist, aus sonstigen dringenden, der Anstaltsdirection präsumtiv unbekannt gebliebenen Gründen das betreffende Individuum einer anderen als der von der Anstaltsdirection empfohlenen Aufsichtsclasse zuzutheilen.

b. Die Bezirksamtshauptmannschaft hat sofort nach dem Eingange der Entlassungsnotification über die Aufsichtclasse, in welche das betreffende Individuum einzustellen ist, Beschluß zu fassen und von diesem Beschlusse in jedem Falle, möge er von dem Gutachten der Anstaltsdirection abweichen oder nicht, das Gerichtsamt, in dessen Bezirke der Entlassene seinen Aufenthalt nimmt, ohne Verzug in Kenntniß zu setzen, damit dem Entlassenen von nurgedachter Behörde sogleich bei seinem Eintreffen aus der Anstalt über die Aufsichtsclasse, in welche er gestellt worden, Eröffnung gemacht werden könne.

c. Damit diese Eröffnung rechtzeitig erfolgen könne, ist an die Anstaltsdirectionen dahin Verfügung ergangen, daß sie die Entlassungsnotificationen in der Regel acht Tage vor der Entlassung eines jeden Detinirten an die Amtshauptmannschaften und die übrigen Obrigkeiten, welche dergleichen Notificationen zu erhalten haben, abgehen lassen.

d. Sollte dessen ungeachtet in einem einzelnen Falle die Nachricht über die Entschließung der Amtshauptmannschaft in Betreff der Aufsichtsclasse bis zur Ankunft des Entlassenen bei dem Gerichtsamte, in dessen Bezirk dieser seinen Aufenthalt nimmt, nicht eingegangen sein — was jedoch bei gehöriger Befolgung der vor-

Digitized by Google

gedachten Anordnungen voraussichtlich sich nur ausnahmsweise ereignen wird — so hat das Gerichtsamt einstweilen und unter Vorbehalt der nachträglichen Eröffnung der etwaigen abweichenden Entschließung der Amtshauptmannschaft, dem bezüglichen Gutachten der Anstaltsdirection nachzugehen und dem Entlassenen demgemäße Bescheidung zu ertheilen. Der anderweiten Bestellung und Bescheidung des letztern nach Eingang der amtshauptmannschaftlichen Entschließung bedarf es jedoch in einem solchen Falle nur dann, wenn diese letztere von dem Gutachten der Anstaltsdirection abweichen sollte.

e. Hat sich jedoch der zu Beaufsichtigende nach seiner Entlassung aus der Anstalt und bis zu seinem Eintreffen bei dem Gerichtsamte seines künftigen Aufenthaltsortes Etwas zu Schulden kommen lassen, was voraussichtlich dessen Einstellung in die zweite Aufsichtsclasse, selbst wenn er bei seiner Entlassung von der Anstaltsdirection für die erste Classe empfohlen, beziehentlich von der Amtshauptmannschaft bereits in diese Classe eingestellt worden sein sollte, zur Folge haben dürfte, so hat das betreffende Gerichtsamt bei dem Eintreffen des Entlassenen mit der Eröffnung der Entschließung der Amtshauptmannschaft, beziehentlich, dafern diese Entschließung noch nicht eingegangen sein sollte, mit der einstweiligen Berücksichtigung des Gutachtens der Anstaltsdirection Anstand zu nehmen, vielmehr die Bescheidung des Entlassenen wegen der Aufsichtsclasse, in welche er zu stellen sei, vorzubehalten und hierüber ohne Verzögerung die, beziehentlich anderweite Entschließung der Amtshauptmannschaft einzuholen.

f. Die vorstehenden Bestimmungen unter b, d und e leiden übrigens, wie sich von selbst versteht, auf Entlassene, welche nach ihrer Entlassung aus der Anstalt in einer Stadt sich niederlassen, wo die Sicherheitsbehörde ihren Sitz hat, keine Anwendung, da rücksichtlich solcher Entlassenen die Beschlußnahme über deren Einstellung in eine Aufsichtsclasse lediglich der städtischen Sicherheitspolizeibehörde, unter Beobachtung der vorstehend unter a ertheilten Vorschriften, zusteht.

g. Wenn im Uebrigen nach Punct 7 der, der Verordnung vom 13. Juni beigefügten, gleichzeitig an die Anstaltsdirectionen ergangenen Ministerial-Verordnung das Gutachten der letzteren über die

Digitized by Google

Aufsichtsclasse auf den Entlassungsnotificationen nur dann ausdrücklich bemerkt wird, wenn die Direction den Entlassenen der Einstellung in die erste Aufsichtsclasse für würdig erachtet, in Ermangelung einer solchen Bemerkung also anzunehmen ist, daß die Anstaltsdirection die Versetzung des Entlassenen in die zweite Aufsichtsclasse für angemessen hält, so wird hierauf, zu Abschneidung von desfallsigen Zweifeln, wie sie hier und da bereits entstanden zu sein scheinen, noch besonders aufmerksam gemacht.

b. Hiernächst ist noch dahin Verfügung getroffen worden, daß die Anstaltsdirectionen den Amtshauptmannschaften rücksichtlich der sämmtlichen in dem betreffenden amtshauptmannschaftlichen Bezirke ihren Aufenthalt nehmenden Entlassenen, mithin auch rücksichtlich derjenigen, welche sich bei Entlassung nach einer Stadt, in welcher die Sicherheitspolizeibehörde ihren Sitz hat, wenden und daher unter deren Aufsicht kommen, Entlassungsnotificationen zu ertheilen haben.

Dagegen bedarf es in Betreff dieser Kategorie von Entlassenen keiner Benachrichtigung der Bezirksamtshauptmannschaft über die wegen der Aufsichtsclasse gefaßten Entschließungen Seiten der städtischen Sicherheitspolizeibehörden; jedoch haben die letzteren dem betreffenden Districtsgendarmen unmittelbar auf dem einfachsten Wege eine kurze schriftliche Notiz hierüber, und zwar sowohl bei der ersten Einstellung des Entlassenen in die betreffende Aufsichtsclasse, als auch im Falle der etwaigen Versetzung desselben in eine andere Classe und nächstdem von der verfügten gänzlichen Entlassung eines Individuums aus der speciellen Polizeiaufsicht zu geben.

Dabei wird zugleich bemerkt, daß es bei der in der Verordnung vom 13. Juni unter III. getroffenen Bestimmung, wonach die etwaige Versetzung solcher Entlassenen, die sich in eine Stadt, wo die Sicherheitspolizeibehörde ihren Sitz hat, gewendet haben, aus einer Aufsichtsclasse in die andere von dieser Behörde zu verfügen ist, zu bewenden hat, wie denn auch daran, daß diese Versetzung rücksichtlich aller übrigen, nicht in dergleichen Städten sich aufhaltenden Beaufsichtigten von der betreffenden Amtshauptmannschaft zu erfolgen hat, etwas nicht geändert wird.

i. Im Uebrigen mag, damit der zu Beaufsichtigende nicht

Digitized by Google

dem Irrthum sich hingebe, als ob die ihm nach seiner Entlassung angewiesene Aufsichtsclasse nachmals keiner Aenderung unterliegen könne, derselbe vielmehr sich bemühe, sich in der ersten Classe zu erhalten, beziehentlich derselben durch fortgesetztes gutes Verhalten sich würdig zu machen, den Entlassenen sogleich bei der nach Obigem über die Aufsichtsclasse, in welche sie eingestellt werden, zu machenden Eröffnung in geeigneter Weise angedeutet werden, daß ihr Verbleiben in dieser Classe, beziehentlich ihre Versetzung in eine andere Classe von ihrem Verhalten abhängen werde. Die Bekanntmachung einer solchen, von der Amtshauptmannschaft verfügten Versetzung an den Beaufsichtigten hat durch das hiervon zu benachrichtigende Gerichtsamt, in dessen Bezirk derselbe sich aufhält, zu erfolgen.

4. Wenn übrigens von einer Seite die Befürchtung ausgesprochen worden ist, daß die Uebertragung der speciellen Beaufsichtigung der Entlassenen in den Städten, woselbst die Sicherheitspolizeibehörde ihren Sitz hat, und die Führung der hierauf bezüglichen Verzeichnisse an die städtischen Sicherheitspolizeibehörden, bei der großen Anzahl der Städte, auf welche dies Anwendung leide, mit Nachtheilen für die Beaufsichtigung selbst verbunden sein und das ordnungsmäßige Halten der Hauptverzeichnisse sehr erschweren werde, so giebt man sich, ohne übrigens das Gewicht dieser Bemerkung ganz bestreiten zu wollen, dennoch der Hoffnung hin, daß die unverkennbaren Vortheile der getroffenen neuen Einrichtung die etwaigen Nachtheile überwiegen und daß insbesondere aus der damit erstrebten Verbesserung der Lage der Beaufsichtigten, durch welche zugleich eine Erleichterung des Landgendarmeriedienstes erlangt werden wird, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit um so weniger hervorgehen werde, als es den am Orte selbst wohnhaften und fortdauernd anwesenden Polizeiorganen der örtlichen Sicherheitspolizeibehörden in vielfacher Hinsicht weit leichter, als den durch ihren Dienst zum großen Theil auswärts beschäftigten Gendarmen, sein wird, die Entlassenen fortdauernd im Auge zu behalten.

Hierzu kommt, daß nach Obigem die Anstaltsdirectionen auch fernerhin die Amtshauptmannschaften von sämmtlichen, ihren resp. Bezirk betreffenden Entlassungen in Kenntniß zu setzen haben und die Gendarmen daher durch ihre vorgesetzte Amtshauptmannschaft,

Digitized by Google

beziehentlich durch die städtischen Sicherheitspolizeibehörden auch von den in Städten wohnhaften, ihrer speciellen Beaufsichtigung entzogenen Entlassenen Kenntniß erhalten werden.

Zu III, IV, V.

5. Wie die beziehentlich mittelst Verordnung vom 3. December 1858 getroffene Einrichtung der Vigilanzbücher, soviel die auch fernerhin unter der speciellen Aufsicht der Landgendarmerie stehenden Entlassenen anlangt, ohne Aenderung fortzubestehen hat und zwar nicht blos rücksichtlich der Beaufsichtigten zweiter, sondern, wie schon am Schlusse des Punctes III. der Verordnung vom 13. Juni angedeutet worden ist, auch hinsichtlich der Beaufsichtigten erster Classe, so hat künftig eine ganz gleiche Einrichtung auch in Betreff der in den Städten, wo nach der neuangezogenen Verordnung die specielle Beaufsichtigung der Entlassenen von dem Polizeipersonal der daselbst bestehenden Sicherheitspolizeibehörden zu handhaben ist, ihren Aufenthalt nehmenden Entlassenen einzutreten.

Behufs dessen sind daher sowohl die schon zeither über in dergleichen Städten wohnhafte Individuen geführten Vigilanzbücher von den Amtshauptmannschaften an die betreffenden städtischen Sicherheitspolizeibehörden zur Fortführung durch die von den letzteren damit zu beauftragenden Polizeidiener, abzugeben, als auch rücksichtlich der neuerlich nach Städten der fraglichen Kategorie Entlassenen neue Vigilanzbücher anzulegen und zu führen.

Der Bedarf an neuen Vigilanzbüchern wird auch den gedachten Sicherheitspolizeibehörden unentgeltlich durch das Gendarmerie-Wirthschaftsdepot verabreicht, von letzterem jedoch zunächst an die Kreisdirectionen abgegeben werden, von welchen die einzelnen Polizeibehörden den nöthigen Vorrath von Zeit zu Zeit zu beziehen haben. Das Gendarmerie-Wirthschaftsdepot ist mit dem entsprechender Weisung versehen worden.

6. Die Ausstellung neuer Vigilanzbücher über Individuen, welche in einer Stadt, in der die Sicherheitspolizeibehörde ihren Sitz hat, ihren Aufenthalt nehmen, hat in jedem Falle und mithin ohne Rücksicht darauf, ob diese Personen daselbst heimathsangehörig sind oder nicht, von der betreffenden städtischen Sicherheitspolizei-

Digitized by Google

behörde zu erfolgen. Dagegen findet die Ausstellung der Vigilanzbücher über alle übrige zu beaufsichtigende Personen bei den Amtshauptmannschaften statt.

Zu diesem Behufe werden den letzteren, beziehentlich den städtischen Sicherheitspolizeibehörden von den Anstaltsdirectionen mit den Entlassungsnotificationen zugleich die bei den Einlieferungen von Sträflingen und Correctionairs mit zu übersendenden Notizen über den Lebenslauf dieser letzteren zur Entnahme der erforderlichen Nachrichten mitgetheilt werden. Diese Notizen sind sodann längstens binnen 4 Wochen den Anstaltsdirectionen (nur unter Couvert) zurückzusenden.

Im Uebrigen ergiebt sich schon aus dem oben unter 5. Bestimmten und dem zeither eingehaltenen Verfahren, daß beim Wechsel des Wohnortes eines beaufsichtigten Individuums, möge nun von demselben eine Stadt der fraglichen Kategorie mit dem platten Lande, beziehentlich mit einer Stadt ohne eine daselbst ihren Sitz habende Sicherheitspolizeibehörde vertauscht werden oder der umgekehrte Fall vorliegen, das Vigilanzbuch sofort von der competenten städtischen Sicherheitspolizeibehörde an die betreffende Amtshauptmannschaft oder beziehentlich von der letzteren an die betreffende städtische Sicherheitspolizeibehörde abzugeben ist.

7. Das Recht, einen Beaufsichtigten der Aufsicht — welche bekanntlich in der Regel und dafern nicht etwa das Verhalten des Beaufsichtigten eine Verlängerung nöthig macht, nicht über Ein Jahr zu dauern hat — wieder zu entheben, steht, wenn der Aufenthaltsort des Beaufsichtigten eine Stadt ist, wo eine Sicherheitspolizei sich befindet, dieser, in allen übrigen Fällen der Bezirksamtshauptmannschaft zu. Es ist hierbei einflußlos, ob das betreffende Individuum in einer Stadt der vorgedachten Kategorie heimathsangehörig ist oder nicht, ingleichen, ob dasselbe seit seiner Entlassung aus der Anstalt bis zu dem Augenblicke, wo dessen Entlassung aus der Beaufsichtigung in Frage kommt, ohne Unterbrechung in derselben Stadt oder resp. in demselben amtshauptmannschaftlichen Bezirke sich aufgehalten oder ob dieser Aufenthalt in der einen oder der anderen Hinsicht gewechselt hat.

Digitized by Google

Selbstverständlich bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen der betreffenden Amtshauptmannschaft oder Sicherheitspolizeibehörde überlassen, ob und wie fern sie vor eigner hauptsächlicher Beschlußnahme über die Entlassung eines Individuums aus der Beaufsichtigung, welches seit seiner Entlassung aus der Anstalt sich nicht unausgesetzt an demselben Orte aufgehalten hat, eine diesfallsige Vernehmung mit der Amtshauptmannschaft, beziehentlich der städtischen Sicherheitspolizeibehörde, in deren Bezirk der Beaufsichtigte sich früher aufgehalten hat, eintreten lassen wolle.

Die Vigilanzbücher über der Beaufsichtigung entlassene Individuen sind bei den betreffenden Amtshauptmannschaften, beziehentlich den städtischen Sicherheitspolizeibehörden aufzubewahren.

8. Ueber die Modalität der Ausführung der Aufsicht über die Beaufsichtigten erster Classe sind in der Verordnung vom 13. Juni unter II. hinreichende Andeutungen gegeben. Das Weitere muß der Geschicklichkeit und dem Tacte der städtischen Polizeioffizianten und beziehentlich der Landgendarmerie überlassen bleiben.

Letzteres leidet nun zwar mehr oder weniger auch auf die Ausführung der Beaufsichtigung in Betreff der zweiten Aufsichtsclasse Anwendung, indem auch hier eine für alle Fälle die nöthige Anleitung gebende Instruction sich kaum aufstellen läßt, vielmehr immerhin Vieles der Umsicht und Thätigkeit der unteren Aufsichtsorgane anheimgestellt bleiben muß, wenn der Zweck der Beaufsichtigung, im Interesse der allgemeinen Sicherheit das Verhalten der beaufsichtigten Personen nach allen Richtungen hin, insbesondere deren Beschäftigung und Erwerb, so wie deren Umgang zu überwachen, ohne unnöthige Belästigung derselben und der mit ihnen Verkehrenden und namentlich ohne Störung der Beaufsichtigten in der Gewinnung eines ehrlichen Verdienstes erreicht werden soll.

Dennoch erscheint es aber, wie man bei weiterer Erwägung dieses Gegenstandes befunden hat, um einer Seits den Beaufsichtigten einen festeren Anhalt zu ihrem Verhalten zu gewähren, anderer Seits aber auch den Aufsichtsorganen eine Anleitung zu Ausübung ihrer diesfallsigen Function zu geben und sie sowohl vor eignen Mißgriffen als auch vor Widersetzungen von Seiten der Beaufsichtigten thunlichst sicher zu stellen, sowie um in allen diesen Bezieh-

Digitized by Google

ungen eine Gleichförmigkeit des Verfahrens herzustellen, angemessen, daß für die Beaufsichtigten zweiter Classe allgemeine Verhaltungsregeln aufgestellt und denselben bei der Eröffnung, daß sie dieser Aufsichtsclasse zugetheilt worden seien, eingehändigt werden.

Hiermit wird zugleich die von manchen Seiten vermißte nähere Anleitung für die Sicherheitspolizeibehörden zu ihrem eignen Verhalten in der fraglichen Beziehung, sowie insbesondere zu Ertheilung des am Schlusse des Punctes II. der Verordnung vom 13. Juni erwähnten Vorhaltes an die Entlassenen erlangt werden.

Das Ministerium beabsichtigt daher, dergleichen Verhaltungsregeln ausarbeiten und den betreffenden Behörden in hinreichendem Vorrathe zugehen zu lassen. Wenn jedoch hierzu ein längerer Zeitraum, als der Wunsch nach baldigstem Erlasse gegenwärtiger Verordnung gestattet, erforderlich ist, so muß die Mittheilung dieser Verhaltungsregeln zur Zeit noch vorbehalten bleiben; und wird bis dahin die Ertheilung des vorerwähnten Vorhaltes sowie die Instruirung der untern Aufsichtsorgane über die Modalität der Aufsichtsführung dem eignen umsichtigen Ermessen der Behörden, beziehentlich unter Berücksichtigung der in Vorstehendem enthaltenen Winke, zu überlassen sein, während die Gendarmerie im Wesentlichen das zeitherige Verfahren beizubehalten hat.

9. Obschon die Bestimmungen der Verordnung vom 13. Juni im Allgemeinen alsbald ins Leben zu treten haben, so erscheint es doch, worauf von einer Kreisdirection mit Recht aufmerksam gemacht worden ist, zweckmäßig, daß die nach Punkt IV. von Halbjahr zu Halbjahr einzureichenden tabellarischen Uebersichten von den städtischen Sicherheitspolizeibehörden das erste Mal erst in der Mitte des Jahres 1862 an die vorgesetzte Kreisdirection eingesendet werden, am Schlusse des Jahres 1861 aber diese Einrichtung nur von den Amtshauptmannschaften in Ansehung der von den Landgendarmen zu beaufsichtigenden Entlassenen bewerkstelligt wird. Es wird daher die bezügliche Anordnung demgemäß hiermit erläutert.

Dessenungeachtet hat jedoch die zeither unter der Leitung der Amtshauptmannschaften von den Landgendarmen ausgeübte Aufsicht, in so weit es noch nicht geschehen sein sollte, alsbald und noch vor Ablauf des Jahres 1861 an die mehrgedachten städtischen Sicherheits-

Digitized by Google

polizeibehörden und deren Polizeipersonal überzugehen und hat daher gleichzeitig ebensowohl die bereits angeordnete Uebergabe der Vigilanzbücher, als auch die Mittheilung der, die in den Städten der fraglichen Kategorie aufhältlichen beaufsichtigten Individuen betreffenden Nachrichten aus den Hauptverzeichnissen Seiten der Amtshauptmannschaften an die städtischen Sicherheitsbehörden zu erfolgen.

Da es übrigens nur ausnahmsweise möglich sein dürfte, die diesfallsigen Folien aus den amtshauptmannschaftlichen Verzeichnissen auszuheben, so erscheint es am Zweckmäßigsten, die letzteren, ohne Entnahme jener Folien, den betreffenden Sicherheitspolizeibehörden zu Extrahirung von Abschriften derjenigen Einträge, welche sich auf die zur Zeit in den betreffenden Städten sich aufhaltenden noch unter Aufsicht stehenden Personen beziehen, auf kurze Zeit zu communiciren.

Das zu Anlegung und Fortführung dieser Verzeichnisse erforderliche schematisirte Papier wird den städtischen Sicherheitspolizeibehörden in gleicher Weise, wie nach Obigem die Vigilanzbücher von dem Gendarmerie-Wirthschaftsdepot durch die Kreisdirectionen unentgeltlich geliefert werden.

Endlich ist

10., noch zu gedenken, daß die auf dem platten Lande und in den Städten, wo die Sicherheitspolizeibehörde nicht ihren Sitz hat, neben den Gendarmen bestehenden Polizeiorgane etwaige über das Verhalten der aus Straf- und Corrections-Anstalten Entlassenen von ihnen gemachte ungünstige Wahrnehmungen lediglich den betreffenden Gendarmen mitzutheilen haben.

Das Ministerium hofft nun, daß sich weitere erhebliche Bedenken bei der Ausführung der Verordnung vom 13. Juni, sowie der gegenwärtigen Verordnung selbst, nicht ergeben werden, sieht jedoch entgegengesetzten Falls und dafern die, übrigens nur versuchsweise getroffenen, neuen Einrichtungen durch die bei deren Handhabung zu machenden Erfahrungen sich in der einen oder der anderen Beziehung practisch nicht ganz bewähren sollten, weiterer Vortragserstattung der Kreisdirectionen, nach Befinden unter Eröffnung von gutachtlichen Vorschlägen, entgegen.

Digitized by Google

Wenn übrigens der General-Verordnnng vom 6. October 1854 *) zufolge die auf unbestimmte Zeit detinirten Correctionairs am 15. Tage nach dem Eingange der Entlassungsverordnung aus der Correctionsanstalt zu entlassen sind, innerhalb dieser Frist aber im Fall, daß der Detinirte nach einem anderen als seinem Heimathsorte entlassen zu werden wünschte und die Anstaltsdirection hierauf einzugehen unbedenklich fände, die deshalb einzuleitende Vernehmung mit der betreffenden Sicherheitspolizeibehörde und das sonst von der Anstaltsdirection Vorzukehrende voraussichtlich sehr oft nicht vollständig zu erledigen sein wird, so hat das Ministerium, in Berücksichtigung des hierauf bezüglichen, von der Anstaltsdirection zu Hohnstein erfolgten Antrags, befunden, daß die vorgedachte, in der Verordnung vom 6. October 1854 geordnete Frist auf 4 Wochen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Detinirte nach seinem Heimaths- oder einem anderen Orte entlassen zu werden wünscht, zu verlängern, andererseits aber von den betreffenden Anstaltsdirectionen der Bericht über die etwaige Entlassung 14 Tage früher, als zeither angeordnet gewesen, zu erstatten und hiernach von den Kreisdirectionen bei Erlassung der Einlieferungsverordnungen sich zu achten sei.

Diese Anordnung leidet sowohl auf männliche, als auch auf weibliche Correctionairs Anwendung. — V. des Min. des Inn. an sämmtliche Kdir. vom 13. November 1861.

39.

Die Ausdehnung der Auslandsheimathscheine auf künftige Ehefrauen und eheliche Descendenz betr.

Das Ministerium des Innern erachtet es mit Rücksicht auf die einschlagenden Bestimmungen sowohl des Gesetzes vom 2. Juli 1852, als des Staatsvertrages vom 15. Juli 1851 für unbedenklich, daß, wie dies ohnedies zeither schon von der Mehrzahl der Kreisdirectionen beobachtet worden ist, in Fällen der Ausstellung von Auslands-Heimathscheinen nach dem der Ausführungs-Verordnung vom 2. Juli 1852 beigefügten Schema sub B, letztere auf Verlangen der

*) Funke, Polizeigesetze ꝛc. Bd. V. S. 280.

Digitized by Google

Betheiligten auch bei noch nicht vollzogener Ehe zugleich auf die künftige Ehefrau, sowie die aus der Ehe mit dieser zu erwartenden Kinder, unter der dabei ausdrücklich mit zu bemerkenden Voraussetzung ausgedehnt werden, daß die eingegangene Ehe als eine nach hierländischer Gesetzgebung gültige zu betrachten sei. — V. des Min. des Inn. an sämmtliche Kdir. vom 27. Februar 1862.

40.

Zu §. 14. des Heimathsgesetzes.

Der Knabe Gustav Adolph M. wäre, da polizeiliche Gründe, welche von der Unterbringung desselben bei seiner Großmutter, der verwittweten D. zu F., abzusehen nöthigten, nicht vorliegen, eigentlich der letztern zur Erziehung zu übergeben und bei derselben unterzubringen, in diesem Falle aber die Großmutter, ihres eignen, einen polizeilichen Grund der obgedachten Art bekanntlich nicht abgebenden Unvermögens halber, nach Maaßgabe von §. 14. des Heimathgesetzes vom 26. November 1834 durch die erforderliche Unterstützung aus der Armenkasse von F. in den Stand zu setzen gewesen, sich der eignen Pflege und Erziehung des Knaben zu unterziehen.

Daß aber der Knabe nicht bei seiner Großmutter untergebracht, sondern auch nach dem Tode seiner Mutter in derjenigen Kindercolonie der Stadt D., in welche derselbe schon vorher aufgenommen gewesen, auf den Antrag der Gemeinde F. belassen worden ist, erscheint als eine reine Zufälligkeit, auf welche für die Entschließung in der vorliegenden Differenz aus dem Grunde kein Gewicht zu legen ist, weil es in Fällen des §. 14. bei Beurtheilung der Versorgungsverbindlichkeit, welche der betreffenden Heimathsgemeinde der Eltern oder Großeltern bis zu dem in der angezogenen Gesetzstelle gedachten Zeitpuncte obliegt, den am Schluße jener Gesetzstelle näher bezeichneten, hier aber, wie schon gedacht, nicht zutreffenden Fall ausgenommen, gleichgültig ist, ob die zu versorgenden Kinder auf Kosten der Armencasse der Heimathgemeinde ihrer Eltern oder Großeltern bei den Letztern selbst oder anderwärts untergebracht sind.

Wenn nun aber, wäre der Knabe Gustav Adolph M. bei seiner Großmutter untergebracht und dieser übergeben worden, um ihn

Digitized by Google

mit Hülfe der bezüglichen Unterstützuug aus der F—er Armencasse zu erziehen, in alle Wege nicht anzunehmen sein würde, daß derselbe von dem Tage an, an dem er das 14. Lebensjahr erreicht hat, aus diesem Grunde allein der großmütterlichen Pflege, d. h. der Sorge der Großmutter für seine leibliche und geistige Erziehung, nicht mehr bedürfe; wenn vielmehr diesfalls diese Pflege, wenigstens bis zu der nahe bevorstehenden Confirmation des Knaben, als bis zu demjenigen Zeitpunct fortzusetzen sein würde, von welchem an, den sonst bestehenden staatlichen und kirchlichen Einrichtungen nach, die weiter nöthigen Schritte und Vorkehrungen zu eigner Begründung einer künftigen bürgerlichen Existenz für den Knaben überhaupt erst möglich fallen, so erscheint es auch unzweifelhaft, daß hier einer von denjenigen Fällen vorliegt, welchen die angezogene Gesetzstelle selbst dadurch vorgesehen hat, daß sie bei Kindern, die ausnahmsweise und abweichend von dem die Regel bildenden, im Eingange des §. gedachten Falle erst nach dem erreichten 14. Lebensjahre der elterlichen oder großelterlichen Pflege entbehren zu können anfangen, den spätern Zeitpunct, bis zu welchem die Unentbehrlichkeit jener Pflege vorliegt, als denjenigen ausdrücklich bezeichnet, von welchem an die eigene Heimathsangehörigkeit der Kinder selbst erst in Wirksamkeit treten soll und bis zu welchem daher auch in allen heimathrechtlichen Beziehungen, sonach insbesondere in Bezug auf die zu Erziehung der Kinder erforderliche öffentliche Unterstützung, die Heimath der Eltern, beziehentlich der Großeltern maßgebend bleibt.

Aus diesen Gründen hat das Ministerium zu befinden gehabt, daß sich unter den obwaltenden Umständen die Gemeinde F. als Heimath der Großmutter des Knaben Gustav Adolph M. nach Maßgabe von §. 14. des Heimathgesetzes nicht entbrechen könne, für den Letztern bis zu dem nahe bevorstehenden Zeitpuncte seiner Confirmation die durch die Verhältnisse gebotene Sorge zu tragen. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Dresden vom 1. März 1862.

41.

Zu §. 196. der allg. Städteordnung.

Wenn das Ministerium des Innern im einzelnen Falle die localstatutarische Bestimmung, daß beim Ausscheiden eines auf Zeit

Digitized by Google

gewählten Rathsmitgliedes vor Ablauf seiner 6jährigen Dienstzeit der an seine Stelle tretende nur auf diejenige Zeit als gewählt zu betrachten sei, während welcher sein Vorgänger noch zu amtiren gehabt hätte, genehmigt hat, so ist die Absicht dabei nicht dahin gegangen, den früherhin wiederholt ausgesprochenen Grundsatz, daß die außer den regelmäßigen, aller zwei Jahre vorzunehmenden Ergänzungswahlen, zur Ersetzung von in der Zwischenzeit eingetretenen Vacanzen erwählten Rathsmitglieder auf Zeit erst dann wieder auszuscheiden haben, wenn sie zum ältesten Drittheile gehören, überhaupt im Allgemeinen aufzugeben; vielmehr hat es bei demselben auch für die Zukunft als Regel zu bewenden. — V. des Min. des Inn. an die KDir. Leipzig vom 17. December 1861.

42.

Die Bürgerrechtsgebühren betreffend.

Es kann in keiner Weise gebilligt werden, wenn diejenigen Stadtgemeinden, die für den muthmaßlichen Ausfall an Einnahmen aus den von gewissen Innungshandlungen zur Stadtcasse zu entrichtenden Gebühren, welchen das Gewerbegesetz in Aussicht stellt, zu Erhaltung des Gleichgewichts im städtischen Haushalte eines Ersatzes zu bedürfen glauben, das Mittel hierzu in einer Erhöhung der Bürgerrechtsgebühren finden wollten, da hierdurch im directen Widerspruche mit der Tendenz der neuen Gesetzgebung nur eine Erschwerung der gewerblichen Freizügigkeit herbeigeführt und der durch jene bezweckten und im eigenen Interesse der Städte möglichst zu befördernden naturgemäßen Ausgleichung der Verhältnisse zwischen Stadt und Land ein Hinderniß bereitet werden würde, ganz abgesehen davon, daß von der Erhöhung der gedachten Gebühren eine große Menge solcher Personen betroffen werden würde, welche der als Grund der Maaßregel angegebene Wegfall der Innungsabgaben gar nicht berührt. Es ist daher den in dieser Richtung gefaßten Beschlüssen die Genehmigung zu versagen. — V. des Min. des Inn. an die KDir. Zwickau v. 31. Decbr. 1861.

Digitized by Google

43.

Das Aufnahme- und Einzugsgeld betreffend.

Die sächsische Gesetzgebung und die an sie sich anlehnende Verwaltungspraxis haben, in richtiger Würdigung der Verhältnisse des Landes und der Bedürfnisse seiner Bevölkerung, in den auf das Recht der Niederlassung bezüglichen Fragen von jeher den Grundsatz der Freizügigkeit festgehalten. Durch die in §. 17 des Heimathgesetzes vom 26. November 1834 aufgenommene Bestimmung: „daß keinem sächsischen Staatsangehörigen die Aufnahme und die Erlaubniß zur Niederlassung an einem andern als dem Heimathorte zu versagen sei, dafern er einen Heimathschein und einen Verhaltschein beizubringen vermöge", in Verbindung mit der im §. 15 den Ortspolizeibehörden ertheilten Anweisung: „auf Verlangen eines Jeden, der ein Interesse daran habe, über eine nach den Bestimmungen des Gesetzen begründete Heimathangehörigkeit eine Bescheinigung (Heimathschein) auszustellen", ist im Wesentlichen nichts Neues eingeführt, sondern nur ein schon bestehender Grundsatz der neuen Heimath- und Gemeindegesetzgebung gegenüber bestätigt und in seiner praktischen Handhabung geregelt worden. Auch indirecte Erschwerungen der Niederlassungsfreiheit durch Abforderung mehr oder minder hochgeschraubter Einkaufsgelder, Aufnahmegebühren u. s. w. von neu anziehenden Gemeindegenossen haben, als mit jener Tendenz der Gesetzgebung unvereinbar, ebensowenig Eingang finden können; vielmehr ist den sich von Zeit zu Zeit erneuernden Versuchen der Gemeinden, die Erhebung derartiger Gebühren als Einnahmequelle für die Gemeindecassen, wohl sogar als Mittel der Abschließung gegen fremden Zuzug zu benutzen, von den Aufsichtsbehörden stets und mit Erfolg entgegengetreten worden. Diese letztere Consequenz ist auch den Ausländern zu Statten gekommen, insofern sie bei ihrer den Eintritt in den Staatsverband bedingenden Aufnahme in den Gemeindeverband zu besonderen pecuniären Leistungen an die Gemeindecasse niemals haben herangezogen werden dürfen.

Wenn gleichwohl ein, der neueren Gesetzgebungsperiode angehöriges Gesetz, die Armen-Ordnung vom 22. October 1840, im §. 13 unter A. 9 die nach den Localstatuten in den Städten bei Gewinnung des Bürgerrechts oder auf dem Lande bei Aufnahme

Digitized by Google

in die Gemeinde an die Armencasse zu entrichtenden Beiträge als Bestandtheil der ordentlichen Zuflüsse der Ortsarmencassen aufführt, somit die Erhebung solcher Beiträge gelegentlich der Aufnahme neuer Gemeindeglieder als zulässig bezeichnet, so ist dies nicht als mit obigen Sätzen in Widerspruch stehend zu betrachten. Die in neuerer Zeit fast überall erheblich gesteigerten Ansprüche an die öffentliche Armenpflege und die von den Behörden geübte strengere Aufsicht über Ordnung und Regelmäßigkeit bei der Armenverwaltung mußten in natürlicher Folge bei den Gemeinden das Bedürfniß und das Bestreben hervorrufen, den Ortsarmencassen soviel möglich neue Einnahmequellen zuzuführen oder die schon vorhandenen besser auszunutzen. Sowie nun eine Procent-Abgabe von Grundstückskäufen zur Armencasse von Alters her sehr allgemein hergebracht gewesen war, so bot sich auch der ohne Ansässigmachung erfolgende Eintritt eines Auswärtigen in den Gemeindeverband als ein Act dar, bei welchem eine mäßige Bezeigung zur Armencasse des künftigen Wohnorts wohl am Platze und umsomehr gerechtfertigt erschien, als jeder solcher Vorgang, selbst abgesehen von einer dadurch zu begründenden Anwartschaft auf Erwerbung des persönlichen Heimathrechts für den Aufgenommenen doch schon wegen der daran sich knüpfenden mittelbaren und zufälligen Wirkungen, das Interesse der Armencasse mehr oder weniger berührt. Die von diesem Gesichtspunkte aus in den Städten in Gebrauch gekommene Erhebung eines Beitrags zur Armencasse bei Gelegenheit der Gewinnung des Bürgerrechts und als Bestandtheil der nach §. 60 der allgemeinen Städteordnung der statutarischen Regulirung vorbehaltenen Bürgerrechtsgebühren, die, der Gleichförmigkeit halber, vielfach auch auf den Eintritt in das bloße Schutzverwandten-Verhältniß ausgedehnt wurde, konnte aber billiger Weise auch den Landgemeinden, wo der Wunsch und das Bedürfniß darnach sich zeigte, nicht versagt werden. Dieselbe hatte daher bei Erlassung der Armenordnung von 1840 bereits die Autorität eines bestehenden localen Herkommens für sich, bei dem es der Gesetzgeber um so unbedenklicher bewenden lassen konnte, als es dem von ihm im Allgemeinen befolgten Systeme, die Deckung des Bedarfs der öffentlichen Armenpflege zunächst und hauptsächlich auf die ordentlichen — regelmäßigen wie zufälligen — Zuflüsse der Ar-

Digitized by Google

mencassen zu verweisen, die Ausschreibung directer Armen-Cassenanlagen aber nur ausnahmsweise, als außerordentliches und subsidiarisches Hülfsmittel zuzulassen, vollkommen entsprach. Aufgabe der Aufsichtsbehörden blieb es, darüber zu wachen, daß, besonders auf dem Lande, von dem Rechte zu Erhebung der fraglichen Beiträge kein über den eigentlichen Zweck hinausgehender, die Aufzunehmenden erheblich belästigender und die Freizügigkeit erschwerender oder sonst zu Uebelständen führender Gebrauch gemacht werde. Bekanntlich haben die Kreisdirectionen ihr Aufsichtsrecht auch stets in diesem Sinne geübt und sind dazu durch eine unter dem 11. Juni 1855 ergangene Ministerialverordnung noch besonders angewiesen und instruirt worden.

Ist dies im Allgemeinen die Sachlage hinsichtlich der Erhebung eines Aufnahme- oder Einzugsgeldes in den Gemeinden, insbesondere den Landgemeinden, wie der Eintritt der neuen Gewerbegesetzgebung sie vorfindet, so liegt in diesem Ereignisse an und für sich nichts, was eine Aenderung des bisherigen Verfahrens im Princip motiviren könnte. Im Gegentheil wäre für eine solche der Zeitpunkt um so ungünstiger gewählt, je mehr gerade der in unserer Heimath- und Gemeindegesetzgebung festgehaltene und durchgeführte Grundsatz der Freizügigkeit es gewesen ist, der den sofortigen Uebergang zur unbedingten Gewerbefreiheit erleichtert, ja in gewisser Hinsicht erst möglich gemacht hat. Von einer Aufgabe oder auch nur einer indirecten Beeinträchtigung und Schmälerung desselben wird daher selbstverständlich nicht die Rede sein dürfen.

Inzwischen kann es nicht fehlen, daß im Gefolge der Gewerbefreiheit auch nach dieser Seite hin manche neue Erscheinungen hervortreten und Verhältnisse sich bilden, welche die bisherige Verwaltungspraxis nicht vorgesehen hatte und denen sie künftig in geeigneter Weise Rechnung zu tragen haben wird. Zunächst und ganz besonders gilt dies von der durch das Gewerbegesetz vollständig geänderten gewerbrechtlichen Stellung des platten Landes gegenüber den Städten. Eine gewerbliche Freizügigkeit im vollen Sinne des Wortes konnte zeither für das platte Land nicht bestehen, so lange die Gewerbeverfassung den Gewerbebetrieb grundsätzlich an die Städte bannte und auf dem Lande nur ausnahmsweise unter man-

Digitized by Google

cherlei beschränkenden und erschwerenden Bedingungen zuließ. Das Gewerbegesetz hat diese Schranken beseitigt und der beliebigen Ausbreitung der Gewerbe über Stadt und Land steht kein Hinderniß mehr entgegen. Es kann und soll Jeder seine gewerbliche Niederlassung da — es sei Stadt oder Land — nehmen, wo er es unter den für ihn günstigsten Bedingungen thun zu können glaubt. Allein die Ausübung dieses Rechts durch den Einzelnen ist nur innerhalb der durch die Gemeindeverfassung des gewählten Niederlassungsortes vorgezeichneten Bedingungen und Formen möglich und da diese für Stadt und Land gesetzlich nicht die nämlichen sind, so macht sich hier ganz von selbst ein Unterschied geltend, der auch auf die Bewegung der Niederlassungsverhältnisse nicht ohne Rückwirkung bleiben kann. Insonderheit kommt hier das Bürgerrecht, als ein der städtischen Verfassung, im Gegensatze zur Gemeindeverfassung des platten Landes eigenthümliches Institut und zwar um so mehr in Betracht, als, nächst der Erwerbung von Grundbesitz, wesentlich der Betrieb der bisher sogenannten städtischen (bürgerlichen) Gewerbe es ist, auf welchen nach der allgemeinen Städteordnung die Verpflichtung zum Eintritt in die Gemeinde als Bürger und folgbar zu Entrichtung der Bürgerrechtsgebühren beruht. Für den angehenden Gewerbtreibenden hat daher diese Einrichtung die Wirkung einer, die gewerbliche Niederlassung in der Stadt bedingenden pecuniären Belastung, der er entgeht, wenn er den Sitz seiner gewerblichen Thätigkeit an einem Orte des platten Landes aufschlägt. Ohne allen Zweifel wird die natürliche Anziehungskraft, welche die Städte, als Mittelpunkt des Verkehrs, namentlich auf die für die unmittelbare Consumtion arbeitenden technischen und Handelsgewerbe ausüben, ein hinlängliches Gewicht in die Wagschale legen, um diesen Unterschied wenigstens für die große Mehrzahl der Fälle auszugleichen und aufzuwiegen. Immerhin aber könnte derselbe, wenn auch nicht im Allgemeinen, doch für gewisse Gegenden und Oertlichkeiten mehr oder weniger dazu beitragen, den Zug der Gewerbe mehr als außerdem der Fall sein würde, also gewissermaßen künstlich von den Städten ab- und dem platten Lande zuzuführen. Thatsache ist, daß in dieser Hinsicht wegen einer möglichen Beeinträchtigung der Landgemeinden, besonders der in der Nähe größerer

Städte gelegenen, durch einen unverhältnißmäßigen Zuzug gerade der minder bemittelten und der Verarmung leichter ausgesetzten Gewerbtreibenden Besorgnisse gehegt werden und mehrfach laut geworden sind.

Ob und in wie weit aus dieser völlig veränderten Sachlage für die Gesetzgebung ein Motiv hervorgehen könne, als weitere Consequenz der neuen Gewerbegesetzgebung auch eine Modification der bestehenden Gemeinde-Verfassung, zunächst durch Lostrennung des städtischen Bürgerrechts von seiner jetzigen, organischen Verbindung mit dem Gewerbebetriebe, nach Befinden im Zusammenhange mit der Einführung eines allgemeinen, Stadt- wie Landgemeinden umfassenden, Gemeindebürgerrechts in Betracht zu ziehen, muß der weitern Entwickelung der Verhältnisse und künftigen Erwägung vorbehalten bleiben. Für jetzt handelt es sich nur um eine im Verwaltungswege zu treffende Fürsorge dafür, daß in Beziehung auf die Vertheilung der gewerbtreibenden Bevölkerung zwischen Stadt und Land, soweit sie durch die mit dem städtischen Bürgerrechte zusammenhängenden Verhältnisse beeinflußt werden könnte, ein gewisses Gleichgewicht aufrecht erhalten werde.

Dies ist der Zweck des bei Gelegenheit der Berathung der unter dem 15. October 1861 als Gesetz publicirten Novellezum Heimathgesetze von beiden Kammern beschlossenen, in der ständischen Schrift vom 3. August 1861 niedergelegten Antrags:

„die Staatsregierung wolle, sofern Gemeinden auf Grund von §. 13. A sub 9 der Armen-Ordnung vom 22. October 1840 auf Feststellung eines bei der Niederlassung im Orte zur Armencasse einzuzahlenden Aufnahmegeldes antragen, auf die durch das neue Gewerbegesetz veränderten Verhältnisse geeignete Rücksicht nehmen, um dadurch eine den Bürgerrechtsgebühren in den Städten sich annähernde, den Ortsverhältnissen entsprechende Ausgleichung in Betreff derjenigen auf dem Lande, ohne sich anfässig zu machen, sich niederlassenden Personen zu erzielen, welche bei ihrer Niederlassung in der Stadt das Bürgerrecht zu gewinnen verpflichtet sein würden";

und in diesem Sinne ist demselben durch die mittels der nachträglichen Bekanntmachung zum Landtagsabschiede vom 4. December

Digitized by Google

vorigen Jahres veröffentlichte Allerhöchste Entschließung Berücksichtigung zugesichert worden.

Indem nunmehr das Ministerium des Innern, in Erledigung dieser Zusage, die Kreisdirectionen ermächtigt, beziehentlich anweist, sich bei ihren, auf das Aufnahme- (Einzugs-) Geld bezüglichen Entschließungen den in dem ständischen Antrage angedeuteten Gesichtspunkt hinführo zur Richtschnur dienen zu lassen, kann es zwar nicht die Absicht sein, für die Anpassung desselben an die jedesmal zunächst ins Auge zu fassenden Ortsverhältnisse und das hiernach sich verschieden gestaltende Bedürfniß im Voraus ins Einzelne gehende und überall gleichförmig in Anwendung zu bringende Normen aufzustellen. Um jedoch anderer Seits nicht in Ermangelung jedes principiellen Anhaltens irrthümliche Auffassungen hervorzurufen, die möglicher Weise auch auf praktische Abwege führen und Mißgriffe zur Folge haben könnten, nimmt das Ministerium des Innern Veranlassung, die Grundsätze, welche mit Rücksicht sowohl auf die bisher bestandene langjährige Verwaltungspraxis, als auf deren nothwendige Modification in Folge des ständischen Antrags, für die künftige Behandlung dieser Angelegenheit als maaßgebend zu erachten sein werden, unter folgenden Punkten zusammenzustellen.

1.

Als gesetzliche Grundlage für die Erhebung eines Aufnahme- (Einzugs-) Geldes in Niederlassungsfällen ist nach wie vor die bezügliche Vorschrift der Armen-Ordnung vom 22. November 1840 §. 13 A 9 zu betrachten. An den hinsichtlich der Unzulässigkeit der Erhebung einer derartigen Abgabe für Rechnung der Gemeindecassen bisher befolgten Grundsätzen wird nichts geändert.

2.

Wegen Einführung eines Aufnahme- oder Einzugsgeldes zur Armencasse an Orten, wo ein solches noch nicht bestanden hat, ebenso wie wegen Modification einer schon bestehenden Einrichtung dieser Art ist ein Beschluß der Gemeindevertretung abzuwarten. Die Behörden haben sich einer Initiative deshalb zu enthalten.

Digitized by Google

3.

In den Städten vertritt der in den Bürgerrechtsgebühren inbegriffene, zur Ortsarmencasse fließende Beitrag auch ferner die Stelle des in der Armenordnung erwähnten „Aufnahmegeldes".

Ob und in welchem Betrage eine Abgabe dieser Art für den Eintritt eines Fremden in das Schutzverwandten-Verhältniß zu stipuliren sei, bleibt wie bisher Sache der ortsstatutarischen Regulirung. Bei dieser haben die nachfolgenden Grundsätze (Punkt 4 flg.) analog zum Anhalten zu dienen.

4.

Das Aufnahme- (Einzugs-) Geld ist auch auf dem Lande, seiner Bestimmung für die betreffenden Ortsarmencassen ungeachtet, als Gegenstand der Gemeinde-Verwaltung zu behandeln. Die darauf bezüglichen Angelegenheiten gehören zur Competenz der gesetzlichen Organe der letztern.

Wo Gemeinden mit anderen Gemeinden oder mit exemten Grundstücken zu einem Heimathbezirke vereinigt sind, haben aber die Behörden im Wege der Verhandlung auf Herstellung einer, den ganzen Heimathbezirk umfassenden, für sämmtliche, selbständige Bestandtheile desselben verbindlichen Einrichtung thunlichst hinzuwirken.

Das Nichtzustandekommen einer solchen kann jedoch an und für sich keinen Grund abgeben, dem von einer einzelnen Gemeinde für ihren Gemeindebezirk gefaßten, sonst unbedenklichen Beschlusse die Bestätigung zu versagen.

Entsprechend der Natur des Aufnahme- (Einzugs-) Geldes als einer zwar auf Veranstaltung der Gemeinden beruhenden, aber der Armencasse des betreffenden Armenversorgungsverbandes zu Gute kommenden Abgabe, ist übrigens bezüglich der gemischten, d. h. aus einer Mehrzahl von Gemeinden oder exemten Grundstücken zusammengesetzten Heimathbezirke an dem Grundsatze festzuhalten, daß bei Uebersiedelungen aus einem Bestandtheile eines solchen Heimathbezirkes in einen andern eine erneute Verpflichtung zu Entrichtung von Aufnahme- (Einzugs-) Geld niemals Platz greife, dem Anspruche der Armencasse vielmehr durch das im ersten Aufnahme- oder

Digitized by Google

Niederlassungsfalle in diese geflossene Aufnahmegeld auch für etwaige spätere Wohnsitzveränderungen innerhalb des Heimathbezirks Genüge geschehen sei.

5.

Die Erhebung eines Aufnahme- (Einzugs-) Geldes setzt als Regel (vergl. Punkt 4 Abs. 2 und Punkt 8 Abs. 3) den Eintritt eines Fremden in den Gemeindeverband und dessen ausdrückliche Aufnahme in diesen voraus (allg. Städteordnung §. 12, 19, Landgemeinde-Ordnung §. 25, 26). — Personen, welche als am Orte bereits heimathberechtigt oder als Angehörige von Gemeindegliedern mit Begründung ihrer bürgerlichen Selbständigkeit von selbst und ohne Weiteres in die Gemeindemitgliedschaft eintreten, können daher zu Entrichtung jener Abgabe zwangsweise ebensowenig angehalten werden, als die Verpflichtung dazu auf öffentliche Beamte, Kirchen- und Schuldiener auszudehnen ist, welchen zugleich mit ihrer, durch das ihnen übertragene Amt bedingten Wohnsitznahme am Orte die Gemeindemitgliedschaft zu Theil wird.

Anlangend den Fall der Ansässigmachung, so ist von dem, in der Hauptsache auch der zeitherigen Praxis entsprechenden Grundsatze auszugehen, daß die nach §. 13 A 2 der Armen-Ordnung bei Grundstückserwerbungen zur Armencasse zu entrichtenden Beiträge mit dem auf Grund der Bestimmung §. 13 A 9 eingeführten Aufnahmegelde nicht cumulirt werden dürfen, indem vielmehr bei Ansässigmachung Auswärtiger jene Beiträge zugleich die Stelle des Aufnahmegeldes ersetzen.

Zu Vermeidung einer ungleichen Behandlung übrigens gleichartiger Verhältnisse wird es jedoch unbedenklich sein, eine Bestimmung dahin zuzulassen, daß, wenn die von einem Auswärtigen auf Anlaß seiner Ansässigmachung zur Ortsarmencasse abzuführende, nach der Kaufsumme sich bemessende Abgabe im gegebenen Falle niedriger ausfallen sollte, als der nach seinen persönlichen Verhältnissen ihn außerdem treffende Satz des Aufnahmegeldes, die gedachte Procentabgabe bis zum Betrage dieses letztern Satzes zu erhöhen sei.

6.

Das Aufnahme- (Einzugs-) Geld ist allerwärts, wo ein solches fortbestehen oder eingeführt werden soll, in angemessener, den ver-

Digitized by Google

schiedenen Einwohnerclassen des Ortes und den bei Niederlassungen sonst in Betracht kommenden Verhältnissen entsprechender Weise und zwar mindestens nach einem dreifachen Satze abzustufen. Dabei wird, soviel die Landgemeinden anlangt, der eben hervorgehobene Zweck einer Ausgleichung zwischen Stadt und Land hinsichtlich derjenigen auf dem Lande sich niederlassenden Personen, welche im gleichen Falle in der Stadt das Bürgerrecht zu gewinnen haben würden, in der geeigneten Weise und innerhalb der ohne Gefährdung des Freizügigkeitsprincips zulässigen Grenzen im Auge zu behalten sein.

7.

Gegenstand der örtlichen Regulirung ist auch die Frage, ob eine Restitution des eingezahlten Aufnahmegeldes, etwa bis zur Hälfte des Betrags, dann stattfinden solle, wenn der Aufgenommene innerhalb eines bestimmten Zeitraums vom Zeitpunkte der Niederlassung an gerechnet letztere wieder aufgiebt und sich bleibend vom Orte hinwegwendet; nicht minder ob und inwieweit eine Anrechnung der bereits eingezahlten und zurückbehaltenen Quote des Aufnahmegeldes dann zu beanspruchen sei, wenn eine Rückstedelung innerhalb eines gewissen Zeitraums von der Aufgabe des Wohnsitzes an gerechnet erfolgt wäre.

8.

Ausländer sind nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, wie die Inländer.

Die der Verleihung des Unterthanenrechtes an einen Ausländer vorangehende Aufnahme desselben in den Gemeindeverband des Niederlassungsortes zieht daher für ihn die Verpflichtung zu Entrichtung des am Orte für Inländer der nämlichen Kategorie bestehenden Aufnahmegeldes, aber auch keines höheren nach sich.

Abgesehen von diesem nach dem Gesetze vom 2. Juli 1852 zu beurtheilenden Aufnahmefällen wird es jedoch unbedenklich sein, auch solche dem Auslande angehörige Personen zur Entrichtung des Aufnahmegeldes heranzuziehen, welche, unbeschadet der Beibehaltung ihrer ausländischen Qualität und daher der Regel nach ohne Erlangung der Gemeindemitgliedschaft, einen bleibenden und selbständigen Aufenthalt an einem Orte des Inlandes unter Verhältnissen

Digitized by Google

zu nehmen in dem Falle sind, die für den Inländer in gleicher Lage die Verpflichtung zu Bezahlung des Aufnahmegeldes begründen würden. Die oben Punkt 5 Abs. 1 zu Gunsten öffentlicher Beamten ꝛc. stipulirte Ausnahme ist daher auch bei Ausländern dieser Kategorie, deren Aufenthalt im Inlande durch ein öffentliches, dienstliches Verhältniß bedingt ist, analog in Obacht zu nehmen.

9.

Die über das Aufnahme- (Einzugs-) Geld aufzustellenden Ortsstatute bedürfen der Bestätigung, die an und für sich bei der Kreisdirection nachzusuchen ist.

Im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsbetriebs, wie zu Beförderung der Gemeindeautonomie erscheint es jedoch unbedenklich und angemessen, wegen Genehmigung aller solcher, auf die fragliche Einrichtung bezüglichen Gemeindebeschlüsse, welche sich innerhalb eines, durch allgemeine Verfügung zu bestimmenden Maximalsatzes halten, die Gerichtsämter, als Ortsobrigkeiten, im Allgemeinen mit Auftrag und Ermächtigung zu versehen.

Als dieser Maximalsatz mag für jetzt und bis zu einer mit Rücksicht auf die zu machenden Erfahrungen nach Befinden zu treffenden veränderten Bestimmung

a) für Gemeinden über 500 Einwohner ein Betrag von Fünf Thalern,

b) für Gemeinden bis zu 500 Einwohnern ein Betrag von Drei Thalern

angesehen werden.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Kreisdirectionen auch von diesen, unter gerichtsamtlicher Autorität erfolgten Regulirungen im Interesse des ihnen selbstverständlich ungeschmälert verbleibenden Oberaufsichtsrechts, in fortlaufender Kenntniß erhalten werden.

Die Gerichtsämter sind anzuweisen, der ihrerseits zu ertheilenden Genehmigung jedesmal eine Vernehmung mit dem betreffenden Friedensrichter vorangehen zu lassen, sowie überhaupt bei allen wichtigeren auf das Aufnahmegeld bezüglichen Angelegenheiten und Geschäften des friedensrichterlichen Beiraths sich zu bedienen.

Innerhalb der durch vorstehende Bestimmungen gezogenen Gren-

Digitized by Google

zen wird den Behörden, wie das Ministerium des Innern annehmen darf, der hinlängliche Spielraum bleiben, um einer Seits billigen Wünschen der Gemeinden und wirklich vorhandenen örtlichen Bedürfnissen die entsprechende Berücksichtigung angedeihen zu lassen, ohne doch anderer Seits das bei der Wahrung des Freizügigkeitsprincips nahe betheiligte Interesse der Gesammtheit einer wirklichen Gefährdung auszusetzen. Von der Umsicht der Kreisdirectionen, deren Fürsorge die weitere Behandlung der Angelegenheit zunächst anvertraut wird, ist zu erwarten, daß sie die aufgestellten Grundsätze in diesem Geiste theils selbst zu handhaben, theils deren Handhabung Seiten der Unterbehörden und Gemeindeorgane zu überwachen wissen werden. Zugleich werden sie angewiesen, dem Ministerium des Innern nach Jahresfrist eine übersichtliche Darstellung der Verhältnisse hinsichtlich des Aufnahme- (Einzugs-) Geldes, wie sie sich in den resp. Regierungsbezirken bis dahin thatsächlich gestaltet haben, sowie der in Beziehung auf die Wirksamkeit der obigen Grundsätze zu machen gewesenen Wahrnehmungen und Erfahrungen zugehen zu lassen, auch damit, soweit sich dazu Veranlassung bietet, eine Darlegung ihrer eigenen gutachtlichen Ansichten und Vorschläge zu verbinden. — V. des Min. des Inn. an sämmtl. KDir. vom 15. Januar 1862.

Miscellen.

I. Personalveränderungen.

1. Bei den Consulaten.

In Christiana in Norwegen ist ein königl. sächs. Consulat errichtet u. der dortige Kaufmann **Johannes Fuhr** zum Consul ernannt worden.

Die durch Ableben erledigte Stelle eines königl. sächs. Consuls für Kalifornien ist dem Kaufmann **Herrmann Michels** in San Francisco übertragen worden.

2. Bei den königl. Unterbehörden.

Der Gerichtsamtmann **von Petrikowsky** in Werdau ist zum Vorstand des Gerichtsamt Leipzig II. u. der zeitherige Gerichtsrath **Barthol** zu Plauen zum Gerichtsamtmann in Werdau ernannt worden.

3. Bei dem Wasserbauwesen.

Der zeitherige Wasserbauconducteur Moritz Wilhelm **Schmidt** ist zum Wasserbauinspector in Pirna ernannt worden.

Digitized by Google

4. Bei den städtischen Behörden

wurden gewählt u. bestätigt: der Stadrath **Thiele** in Schneeberg zum Bürgermeister in Döbeln u. der Rathmann **Bauer** in Eibenstock zum Bürgermeister in Geithain.

5. Bei der Advokatur.

Zu Advokaten sind ernannt worden: die Rechtscandidaten **Schulz** in Dresden, **Weiler**, **Hillig**, **Kintschy**, **Hentschel**, Dr. **Melly** in Leipzig, **Eysoldt** in Pirna, **Funke** in Zwickau, **Herrmann** in Dresden, **Steche** **Kneschke**, Dr. **Drucker** in Leipzig, **Leuthold** in Dresden, **Schmidt** in Leipzig; der Gerichtsamtsactuar **Schulze** in Penig u. die Bürgermeister **Sinz** in Treuen u. **Grabowsky** in Thum.

6. Bei den Friedensrichtern.

Zu Friedensrichtern sind ernannt worden: für den Amtsbezirk Löbau der Rittergutsbesitzer **Haberland** zu Lawalde; für den Amtsbezirk Neusalza der Rittergutsbesitzer **von Nostitz und Jänckendorf** auf Oppach; für den Amtsbezirk Grünhain der Gutsbesitzer Gustav **Flemming** in **Förstel** u. für den Amtsbezirk Adorf der Rittergutsbesitzer Adv. **Eschenbach** auf Mühlhausen.

II. Ordensverleihungen.

1. Inländische Orden

haben erhalten: a) das Ritterkreuz des Verdienstordens der Geheime Finanzrath **Klemm**, der Oberhofprediger, Geheime Kirchenrath Dr. **Liebner**, der Bezirksarzt Dr. **Hoch** in Pirna, der Geheime Justizrath **von Criegern** u. der Oberrechnungsrath **Pfarr**; die zum Verdienstorden gehörige Medaille in Gold der Amtswundarzt, med. pract. u. Geburtshelfer **Mühlig** in Schwarzenberg, der Registrator **Böhme** bei der Polizeidirection zu Dresden u. der Untersteuer-Einnehmer **Kolbe** in Hainichen; die zum Verdienstorden gehörige Medaille in Silber der Vorstand der Cantoreigesellschaft zu Schellenberg, Webermstr. **Mehner** daselbst; b) das Ritterkreuz des Albrechtsordens der königl. sächs. Consul Thèophile **Albrecht** in Bordeaux; die zum Albrechtsorden gehörige Medaille in Gold der Amtszimmermstr. **Uhlmann** in Chemnitz u. der Fabrikkechniker **Müller** daselbst; die zum Albrechtsorden gehörige Medaille in Silber der Anstaltsbote u. Schlaffaalwächter **Wiedemann** in Bräunsdorf, der Bergmaurer **Preiß** in Neustädtel bei Schneeberg, der Dienstknecht **Eichler** in Mehlis, der Nachtwächter u. Hutmann **Schumann** in Liebertwolkwitz, der Meß- u. Markthelfer **Häußler** zu Mittweida u. der Ziegelstreicher **Goldbach** in Meißen.

2. Ausländische Orden

haben erhalten u. zwar: der Dr. med. u. phil. **Hänsche** in Dresden den Ritterstern des persischen Sonnen- u. Löwenordens u. das Ritterkreuz des kaiserl. russischen Stanislaus-Ordens 3. Klasse; der Director der III. Bürgerschule zu Leipzig Dr. **Ramshorn** das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens.

III. Sonstige Auszeichnungen.

Dem praktischen Arzte Dr. **Seydel** in Dresden ist der Character als Hofrath in der V. Classe der Hofrangordnung beigelegt worden.

Die goldene Lebensrettungsmedaille mit dem Befugniß zum

Digitized by Google

Tragen am weißen Bande haben erhalten der Steinbrecher **Liebe** jun. in Schandau u. der Steinbrecher **Winkler** in Ostrau; die silberne Lebensrettungsmedaille mit gleichem Befugniß haben erhalten Gotthelf **Friebel** in Schandau, August Leberecht **Römisch** in Altendorf, der Kanonier **Dietze** von der 9. Batterie u. der Soldat **Häßler** in Dorfchemnitz.

IV. Stiftungen.

Der Leipziger Armenanstalt sind in den letzten drei Monaten des Jahres 1861 folgende Vermächtnisse gemacht worden: ein Legat von 500 Thlr. des am 30. April verstorbenen Kaufmann Gerischer; ein jetzt erst zur Auszahlung gekommenes Legat von 500 Thlr. des im Jahre 1855 verstorbenen Prof. Dr. **Schwarze** u. ein Legat von 1000 Thlr. des am 25. August 1861 verstorbenen Kramermstr. **Schumann**.

Der am 18. Januar 1853 zu Dresden verstorbene Geh. Medicinalrath Dr. **Franke** hat dem dortigen Verein zu Rath u. That ein jetzt zur Auszahlung gekommenes Legat von 300 Thlr. ausgesetzt.

Der am 6. Oct. 1861 zu Dresden verstorbene Stadtsyndicus Dr. **Möhnert** hat dem dasigen Augenkranken-, Heil- u. Unterstützungsverein ein Legat von 100 Thlr. ausgesetzt.

Der Sup. Dr. **Körner** in Frankenberg hat bei der Feier seines 25jährigen Ehejubiläums eine Stiftung für treue Dienstboten begründet.

Ein Mitglied der Freimaurerloge zum goldnen Apfel in Dresden hat der von derselben begründeten Lehr- u. Erziehungsanstalt für Töchter gebildeter Stände ein Capital von 3000 Thlr. legirt.

Der Bandfabrikant **Hauffe** in Pulsnitz hat der dortigen Armenkasse ein Legat von 1000 Thlr. hinterlassen, dessen Zinsen jährlich an 20 Arme zur Vertheilung kommen sollen.

Frau Schuldirector **Winkau** in Dresden hat der Gustav-Adolph-Stiftung ein Legat von 100 Thlrn. ausgesetzt.

V. Gemeinnützige Anstalten.

In Glauchau ist eine Handwerker-Bildungsschule errichtet worden.

VI. Nachweis der in den Verordnungsblättern der Kreisdirectionen ergangenen Verfügungen.

1. Die Verheirathung der Kriegs- u. Dienstreservisten betr. — (Ver. der Kdir. Dresden vom 29. Januar 1862. Ver. Bl. Nr. 3. — Gen. Ver. der Kdir. Leipzig vom 31. Januar 1862. Sächs. Wochenbl. Nr. 7. — Gen. Ver. der Kdir. Zwickau vom 29. Januar 1862. Ver. Bl. Nr. 4.)

2. Die Rentensteuer der Kirchenärarien betr. (Gen. Ver. der Kdir. Dresden vom 6. Febr. 1862. Ver. Bl. Nr. 3. — Gen. Ver. der Kdir. Budissin vom 6. Febr. 1862. Budiss. Nachr. Nr. 32. u. 33. — Gen. Ver. der Kdir. Zwickau vom 6. Febr. 1862. Ver. Bl. Nr. 5.)

3. Die in Folge der neuerlichen Ueberschwemmungen nothwendig gewordenen medicinalpolizeilichen Maaßregeln betr. (Gen. Ver. der Kdir. Dresden vom 8. Febr. 1862. Ver. Bl. Nr. 4. — Gen. Ver. der Kdir. Zwickau vom 12. Febr. 1862. Ver. Bl. Nr. 6.)

4. Das Aufnahme- oder Einzugsgeld betr. (Gen. Ver. der Kdir. Dresden vom 10 Febr. 1862. Ver. Bl. Nr. 5. — Gen. Ver. der Kdir. Leipzig vom 8. Febr. 1862. Sächs. Wochenbl. Nr. 7. — Ver. der Kdir. Zwickau vom 7. Febr. 1862. Ver. Bl. Nr. 5.)

Digitized by Google

5. Die Prüfung der Pläne u. Risse zu Gasbereitungsanstalten betr. (Gen. Ver. der Kdir. Dresden vom 12. Febr. 1862. Ver. Bl. Nr. 5. — Gen. Ver. der Kdir. Leipzig vom 13. Febr. 1862. Sächs. Wochenbl. Nr. 8. — Gen. Ver. der Kdir. Budissin vom 15. Febr. 1862. Budiss. Nachr. Nr. 45. — Gen. Ver. der Kdir. Zwickau vom 17. Februar 1862. Ver. Bl. Nr. 6.)

6. Die Ertheilung von Arbeitsbüchern an beurlaubte Soldaten, sowie von Erlaubnißscheinen zum selbständigen Gewerbebetriebe u. zum Eintritt in Lehrlingsverhältnisse betr. (Gen. Ver. der Kdir. Dresden vom 14. Febr. 1862. Ver. Bl. Nr. 5. — Gen. Ver. der Kdir. Leipzig vom 15. Febr. 1862. Sächs. Wochenbl. Nr. 8. — Gen. Ver. der Kdir. Budissin vom 18. Febr. 1862. Budiss. Nachr. Nr. 49. — Gen. Ver. der Kdir. Zwickau vom 11. u. 18. Febr. 1862. Ver. Bl. Nr. 6.)

7. Die Ertheilung von Schank- u. Gasthofsconcessionen betr. (Gen. Ver. der Kdir. Dresden vom 14. Febr. 1862. Ver. Bl. Nr. 5. — Gen. Ver. der Kdir. Leipzig vom 13. Februar 1862. Sächs. Wochenbl. Nr. 8. — Gen. Ver. der Kdir. Budissin vom 15. Februar 1862. Budiss. Nachr. Nr. 44. — Gen. Ver. der Kdir. Zwickau vom 31. Jan. 1862. Ver. Bl. Nr. 4. — Gen. Ver. der Kdir. Zwickau vom 15. Febr. 1862. Ver. Bl. Nr. 6.)

8. Die Vereinnahmung von Abgaben bei Besitzveränderungen zu den Kirchen- u. Schulcassen betr. (Gen. Ver. der Kdir. Leipzig vom 21. Jan. 1862. Sächs. Wochenbl. Nr. 6.)

9. Die Wahlen für die Handels- u. Gewerbekammer betr. (Gen. Ver. der Kdir. Leipzig vom 17. Febr. 1862. Sächs. Wochenbl. Nr. 8.)

10. Den Gewerbebetrieb im Umherziehen sowie den Hausirhandel betr. (Gen. Ver. der Kdir. Leipzig vom 24. Febr. 1862. Sächs. Wochenbl. Nr. 9.)

11. Das Liquidiren vor dem Berichtsabgange betr. (Gen. Ver. der Kdir. Leipzig an sämmtliche Ephoren des Leipz. Regierungsbezirks vom 18. Febr. 1862. Sächs. Wochenbl. Nr. 9.)

12. Die Belehrung über die Maul- u. Klauenseuche betr. (Ver. der Kdir. Leipzig vom 24. Febr. 1862. Sächs. Wochenbl. Nr. 11. — Gen. Ver. der Kdir. Budissin vom 28. Febr. 1862. Budiss. Nachr. Nr. 61.)

13. Hausirpaßverzeichnisse betr. (Gen. Ver. der Kdir. Budissin vom 15. Febr. 1862. Budiss. Nachr. Nr. 52.)

14. Die für Zeitschriften zu erlegenden Kautionen betr. (Gen. Ver. der Kdir. Zwickau vom 5. Febr. 1862. Ver. Bl. Nr. 5.)

15. Die Ertheilung der Concession zum Tanzhalten betr. (Gen. Ver. der Kdir. Zwickau vom 14. Febr. 1862. Ver. Bl. Nr. 6.)

16. Die Sonntagsschulen betr. (Gen. Ver. der Kdir. Zwickau vom 24. Febr. 1862. Ver. Bl. Nr. 7.)

17. Das Verhältniß der Gerichtsämter zu den Gutsherrschaften betr. (Ver. der Kdir. Zwickau vom 6. März 1862. Ver. Bl. Nr. 7.)

VII. Publicationen im Gesetz- u. Verordnungsblatte.

Decret wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Crimmitzschau, vom 11. Januar 1862. (G. u. V. Bl. S. 15)

Bekanntmachung, die Herausgabe einer neuen Belehrung über die hitzige Maul- und Klauenseuche betr., vom 11. Januar 1862. (G. u. V. Bl. S. 16.)

Verordnung, die Aufhebung der wegen des Visirens der Reisepässe bestehenden Vorschriften betr., vom 16. Januar 1862. (G. u. V. Bl. S. 17.)

Digitized by Google

Bekanntmachung, das Einbringen ungarischer Schweine betr., vom 4. Februar 1862. (G. u. V. Bl. S. 17.)

Bekanntmachung, einen Nachtrag zu dem unterm 24. Juli 1858 genehmigten Anleiheplane der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt betr., vom 14. Februar 1862. (G. u. V. Bl. S. 18.)

Bekanntmachung, die Verleihung des Rechts der Maturitätsprüfung an innenbenannte Realschulen betr., vom 22. Februar 1862. (G. u. V. Bl. S. 19.)

Decret wegen Bestätigung der Statuten des Steinkohlenbauvereins Golberode-Dippoldiswalde, vom 25. Februar 1862. (G. u. V. Bl. S. 19.)

Gesetz, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Eisenbahn von Prieflewitz nach Großenhain betr., vom 26. Februar 1862. (G. u. V. Bl. S. 21.)

Verordnung dazu von demselben Datum. (G. u. V. Bl. S. 22.)

Verordnung, die Auflegung von Canons für die Ertheilung von Realconcessionen zu Gasthöfen betr., vom 3. März 1862. (G. u. V. Bl. S. 23.)

Verordnung, die Abänderung eines Formulars für die Justizstatistik betr., vom 21. Februar 1862. (G. u. V. Bl. S. 24.)

Bekanntmachung, die Satzungen der Dresdener Schillerstiftung betr., vom 1. März 1862. (G. u. V. Bl. S. 27.)

Bekanntmachung, die Satzungen der Leipziger Schillerstiftung betr., vom 6. März 1862. (G. u. V. Bl. S. 28.)

Verordnung, die veränderte Organisation der Hochbauverwaltung betr., vom 6. März 1862. (G. u. V. Bl. S. 29.)

Bekanntmachung, die den Vorschußvereinen zu Crimmitzschau und Geyer bewilligte Stempelbefreiung betr., vom 12. März 1862. (G. u. V. Bl. S. 32.)

Verordnung, eine weitere theilweise Aufhebung der Maaßregeln gegen das Einschleppen der Rinderpest betr., vom 15. März 1862. (G. u. V. Bl. S. 32.)

Verordnung, die Errichtung der Lotteriedarlehnscasse und die derselben zu ertheilenden Rechtsvergünstigungen betr., vom 25. Februar 1862. (G. u. V. B. S. 33.)

VIII. Literatur.

Altmann, Albr., Praxis der preußischen Gerichte in Kirchen-, Schul- u. Ehesachen. 4. Lfg. Leipzig, B. Tauchnitz. ⅓ Thlr.

Arnd, das System Wilhelm Roscher's gegenüber den unwandelbaren Naturgesetzen der Volkswirthschaft. Frankfurt a. M. Brönner. ½ Thlr.

Belehrung üb. die Maul- u. Klauenseuche. Auf Anordng. d. Königl. Ministeriums des Innern hrsg. Dresden, Meinhold & Söhne. 2 Ngr.

Blätter für administrative Praxis u. Polizeigerichtspflege. Hrsg. v. A. Luthardt. Jahrg. 1862. 26 Nrn. Nördlingen, Beck. 2 Thlr.

Brauser, H., statistische Mittheilungen üb. den Verlauf der Cholera-Epidemieen in Preussen aus den Acten d. königl. Ministeriums zusammengestellt. Berlin, A. Hirschwald. 1⅓ Thlr.

Bullinger, Ludw., neue Gewerbeordnung f. das Königr. Württemberg vom 12. Februar 1862 m. Erläutergn. Stuttgart, Metzler. ½ Thlr.

Bulmerincq, M. E. v., das Gesetz der Schutzpocken-Impfung im Königr. Bayern, in seinen Folgen u. seiner Bedeutg. f. andere Staaten. Leipzig, Teubner. 1 Thlr.

Centralblatt, badisches, f. Staats- u. Gemeinde-Interessen. Red.: Dr. Bissing. Jahrg. 1862. 52 Nrn. Heidelberg, A. Emmerling. 3 Thlr.

Digitized by Google

Centralblatt f. die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Hrsg. v. Geh. Ob.-Reg.-R. Stiehl. Jahrg. 1862. 12 Hefte. Berlin, Hertz. 2⅔ Thlr.

Contzen, Heinr., kritisch-historische Darstellung der Methode u. Begründung der Volkswirthschaftslehre. Basel, Georg. ⅓ Thlr.

Emminghaus, A., Herr Prof. J. C. Navit in Lübeck u. das Bremer Handelsblatt üb. die Steuerfrage. Bremen, Geseníus. ⅓ Thlr.

Fabri, Frdr., die Wohnungsnoth der Arbeiter in Fabrikstädten u. deren Abhülfe. Elberfeld, Bädeker. ⅓ Thlr.

Fuchs, Thdr., Bemerkungen üb. die rechtliche Natur der Servis- u. Einquartierungslast im Frieden. Stettin, Waldow. ⅓ Thlr.

Gesetz, das württembergische, vom 19. Mai 1852, betr. die polizeil. Beschränkgn. der Versicherg. d. bewegl. Vermögens gegen Feuersgefahr, hrsg. v. Reg.-R. Ad. Schmidlin. Stuttgart, Metzler. 8 Ngr.

Greve, Bericht üb. die Verwaltung u. den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Bochum m. besond. Rücksicht auf die städt. Zustände der Vorzeit. Bochum, Stumpf. ⅓ Thlr.

Häfelin, Frdr., das neue Kirchengesetz f. den Kanton Zürich. Zürich, Orell, Füßli & Co. 8 Ngr.

Handelsblatt, Bremer. Red. v. Dr. Arwed Emminghaus. Jahrg. 1862. 52 Nrn. Bremen, Schünemann. 4 Thlr.

Handelsblatt, Hamburger. Organ f. Handel, Gewerbe u. Volkswirthsschaft. Red. v. J. L. Schwarz. 8. Jahrg. 1862. 104 Nrn. Hamburg, Kittler. 4 Thlr. 24 Ngr.

Handels-Gesetzbuch, das allgemeine deutsche, m. Erläutergn. nach den Materialien u. Benutzg. der sämmtl. Vorarbeiten v. Bornemann, Waldeck, Strohn u. Bürgers ꝛc. 4. Lfg. gr. 8. Berlin, Allgem. deutsche Verlags-Anst. ⅓ Thlr. (cplt.: 2 Thlr.)

Helms, Frdr., die Kartoffelkrankheit, ihre Ursachen u. die möglichen Mittel gegen ihre Verheerung. Hamburg. ⅓ Thlr.

Kirchenblatt, allgemeines, f. Deutschland. Red.: v. Moser. Jahrg. 1862. 52 Nrn. Stuttgart, Cotta. 2⅔ Thlr.

Lette, W. A., der volkswirthschaftliche Kongreß u. der Zollverein. Vortrag. Berlin, Gaertner. 4 Ngr.

Makower, H., u. S. **Meyer**, das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch nebst dem preuß. Einführungsgesetze u. der Instruktion. Für den prakt. Gebrauch aus den Quellen erläutert. 3. u. 4. Lfg. Berlin, Guttentag. 1⅓ Thlr. (cplt.: 2⅔ Thlr.)

Medicinal-Zeitung, Preussische. Hrsg. unter Benutzg. amtl. Mittheilgn. der Königl. Ministeriums etc. Red.: Geh. Med.-R. E. Müller. Jahrg. 1862. 52 Nrn. Berlin, Th. Enslin. 3⅓ Thlr.

Ministerial-Blatt f. die gesammte innere Verwaltung in den Königl. Preußischen Staaten. Hrsg. im Bureau d. Ministeriums d. Innern. Jahrg. 1862. Berlin, Geelhaas. 3 Thlr.

Mueller, Herm., das Arznei-Dispensir-Recht der homöopatischen Aerzte. Berlin, Gaertner. ⅓ Thlr.

Phillips, Geo., Lehrbuch d. Kirchenrechts. 2. Abth. 4. Lfg. Regensburg Manz. 1 Thlr. 8 Ngr. (I—II, 4.: 6 Thlr. 22 Ngr.)

Pözl, J., die bayerischen Wassergesetze vom 28. Mai 1852, erläutert. Erlangen, Palm & Enke. 2 Thlr. 8 Ngr.

Richter, Eug., die Freiheit des Schankgewerbes. Ein Beitrag zur Reform der preuß. Gewerbe-Polizei, insbesond. d. Concessionswesen. Düsseldorf, Schaub. 9 Ngr.

Rißmann, Adv. Heinr. Volkmar, die im Königr. Sachsen geltenden

Digitized by Google

heimathrechtlichen Bestimmungen, ingleichen die Vorschriften in §§. 39—48 der Armen-Ordng., zusammengestellt u. nach den neuesten Entscheidgn. u. Verordngn. erläutert. Leipzig, B. Tauchnitz. ¾ Thlr.

Röhrich, Wilh., 6 Vorträge aus dem Gebiete der Volkswirthschaft. I. u. II. Coburg, Streit. geh. 2½ Ngr.

Rottmann, Ed. Frdr., die Lehre v. der Aus- u. Einwanderung im Königr. Bayern u. das Verfahren der Verwaltungsämter. Würzburg, Stahel, 1 Thlr.

Schlenker, C., Entwurf e. Schulgesetzes f. Preußen. Halle, Anton. ⅓ Thlr.

Schulblatt f. das bayerische Volksschulwesen, m. besond. Berücksicht. der Schul-Gesetzgebg. u. Verwaltg. Bayerns u. anderer Länder. Hrsg. v. J. D. Klemm. Jahrg. 1862. 12 Hefte. Nürnberg, Naw. 1 Thlr. 6 Ngr.

Schüler, R., die Preußische Handwerks-Gesetzgebung. Systematische Darstellg. der üb. Handwerksmeister, Fabrikanten, Gesellen ꝛc. ergangenen Gesetze, Verordngn., Reglements ꝛc. m. Berücksicht. der f. Berlin. geltenden Special-Bestimmungen. Berlin, Geelhaar. geh. 1½ Thlr.

Schwarck, Ob.-Staats-Anw., das Gesetz üb. die Presse vom 12. Mai 1851. Berlin, Janke. 24 Ngr.

Seifert, G., die Irrenheilanstalt in ihren administrativen, technischen u. therapeutischen Beziehungen dargestellt. Gekrönte Preisschrift. Dresden, Naumann. 1⅔ Thlr.

Staats-Lexikon, hrsg. von Karl v. Rotteck u. Karl Welcker. 3. Aufl. Hrsg. v. Karl Welcker. 67—69. Hft. Leipzig, Brockhaus. à 8 Ngr.

Staats- u. Gesellschafts-Lexikon. Hrsg. v. Herrm. Wagener. 75—84. Hft. Berlin, Heinicke. à ⅓ Thlr.

Staats-Wörterbuch, deutsches. Hrsg. v. J. C. Bluntschli u. Karl Brater. 61. u. 62. Hft. Stuttgart. à ⅓ Thlr.

Volz, Rob., das Spitalwesen u. die Spitäler des Großherzogth. Baden. Karlsruhe. Malsch & Vogel. 2 Thlr.

Vorschriften d. Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen f. den Bau u. die Betriebs-Einrichtungen der Eisenbahnen. Red. nach den Trieſter General-Versammlungs-Beschlüssen vom 15. Septbr. 1858. Mit 5 Zeichnungen. Berlin. ⅓ Thlr.

Weber, M. M. Frhr. v., die Gefährdungen d. Personals beim Maschinen- u. Fahrdienst der Eisenbahnen. Eine Denkschrift. Leipzig, Teubner. 12 Ngr.

Wegener, Ed., das Patent u. Reglement f. die Königl. Preußischr allgemeine Wittwen-Verflegungs-Anstalt, unter Benutzg. der Akten dieses Instituts bearb. Berlin, Decker. ⅓ Thlr.

Wie wirkt das Zunftwesen auf das Einkommen d. Handwerkers? Ein Beitrag zur Beurtheilg. Hildburghausen, Keffelring. ⅓ Thlr.

Wiebe, E., üb. die Reinigung u. Entwässerung der Stadt Berlin. Auf Anordng. des Ministers f. Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten bearb. 2 Hfte. Berlin, Ernst & Korn. 10 Thlr.

Wild, Dr. Alb., Probleme der Statistik im Zusammenhange m. der polit. Rechnungs-Wissenschaft u. m. besond. Berücksicht. der statist. Tabellen üb. Mortalitätsverhältnisse. Mit 6 Holzschn. München, Fleischmann. ⅓ Thlr.

Wirth, Max, Grundzüge der National-Oekonomie. 1. Bd. 3. verb. Aufl. Köln, Du Mont-Schauberg. 2¾ Thlr.

Zeitschrift des Königl. Preussischen statistischen Bureaus. Red. v. Dr. Ernst Engel. 2. Jahrg. 1862. 12 Nrn. Berlin, Decker. 1 Thlr. 18 Ngr.

Digitized by Google

Abhandlungen.

V.

Aphorismen zum Gewerbegesetze vom 15. October 1861.

(Fortsetzung.)

A. Von Herrn Otto Leonhardi, Amtsactuar und Advocat in Waldenburg.

13.

Die Anmeldepflicht der Gewerbtreibenden in combinirten Landgemeinden betr.

Nach §. 5 des Gewerbegesetzes hat Jeder, der an einem Orte des Landes ein Gewerbe zu betreiben beabsichtigt, solches der Obrigkeit dieses Ortes anzumelden und von derselben, wenn kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, über seine Anmeldung nach §. 7 desselben Gesetzes und §. 6 der Ausführungsverordnung zu demselben gegen Bezahlung einer Gebühr von 5 Ngr. einen Anmeldeschein nach dem dieser Ausführungsverordnung unter A. beigefügten Schema zu erhalten.

Danach erscheint es zweifellos, daß Jeder, der seinen Gewerbebetrieb aus einem Orte in den andern verlegt, diese Anmeldung zu erneuern und einen neuen Anmeldeschein zu lösen hat.

Nicht so zweifellos erscheint dagegen die Frage, ob diese Pflicht für den Gewerbtreibenden auch dann eintritt, wenn diese Verlegung innerhalb einer combinirten Landgemeinde stattfindet, und es ist zur Beantwortung dieser Frage weiteres Eingehen auf die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen nöthig.

Nach §. 17 der Landgemeindeordnung für das Königreich

Digitized by Google

Sachsen vom 7. November 1838 können mehrere benachbarte Orte, deren jeder früher eine besondere Gemeinde gebildet, zu einer Gesammtgemeinde vereinigt werden.

In Folge dieser Ermächtigung haben auch derartige Vereinigungen stattgefunden, während jede der zu einer solchen Gesammtgemeinde oder combinirten Landgemeinde vereinigten Ortschaften ihr besonderes Grund- und Hypothekenbuch, Flurbuch und Brandversicherungscataster oder andere derartige Ortsregister beibehalten hat, und zwar so, daß diese Bücher und Cataster je für den betreffenden Ort ohne Rücksicht auf dessen Zubehörigkeit zur Gesammtgemeinde ein für sich abgeschlossenes Ganzes bilden, auch je mit Nummer 1. anfangen und mit der Gesammtzahl der darin eingetragenen Grundstücke des betreffenden Orts enden.

In gleicher Weise wird auch für jeden dieser Orte ein besonderes Anmeldeverzeichniß, wie es in §. 9 der gedachten Ausführungsverordnung verbunden mit §. 5 des Gewerbegesetzes vorgeschrieben, zu halten sein und zwar aus folgenden Gründen.

Nach dieser §. 9. hat die Ortsobrigkeit über die ertheilten Anmeldescheine ein tabellarisches Verzeichniß nach dem der Verordnung unter B. angefügten Schema unter Berücksichtigung der dem Schema beigedruckten Bemerkungen zu führen und es sind in dem Verzeichniß namentlich auch die durch den Wegzug der Gewerbsinhaber aus dem Orte vorgekommenen Erledigungen der angemeldeten und in das Verzeichniß aufgenommenen Gewerbe nachzutragen.

Von obigen Verzeichnissen ist halbjährig beglaubigte Abschrift an die Bezirkssteuereinnahme abzugeben; auch haben die Obrigkeiten aus diesen Verzeichnissen das Nöthige in die nach §. 31 der Ausführungsverordnung zum Gewerbe- und Personalsteuergesetze vom 23. April 1850 anzufertigenden Einwohnerverzeichnisse aufzunehmen.

Wie aber in dem Anmeldescheine nach dem Formulare A.

Digitized by Google

der Ort — nicht die Gemeinde — anzugeben ist, in welchem der Anmeldende sein erwähltes Gewerbe betreiben will, so sind auch die Anmeldeverzeichnisse nach dem Formulare unter B., wie schon aus dessen Einrichtung und den beigegebenen Anmerkungen erhellt, ebenso wie die gedachten Einwohnerverzeichnisse nach Vorschrift der §. 31 der A. V. zum gedachten Steuergesetze, in Uebereinstimmung mit denselben für jeden einzelnen Ort besonders zu halten und müssen insonderheit die Ortsbrandcatasternummer des Hauses ausweisen, in welchem der Gewerbtreibende seine Werkstatt oder sein Geschäftslocal hat.

Wollte man jedoch in Hinblick darauf, daß die angezogene §. 9 in Absatz 1 — und zwar mit dem Absatz 3 daselbst und §. 5 des Gewerbegesetzes, wo nur vom Ort die Rede ist, insofern in Widerspruch, als Gemeinde doch nicht gleichbedeutend mit Ort ist, sondern die Gemeinde nach Befinden mehrere Orte umfaßt — vorschreibt, daß das Anmeldeverzeichniß für jede Gemeinde besonders zu halten ist, für eine combinirte Gemeinde ein gemeinsames Anmeldeverzeichniß für die zu ihr gehörigen Ortschaften führen, so würde zur Vermeidung einer sonst unvermeidlichen Verwirrung die Vervielfältigung der Colonne 4 des Formulars B., in welcher die Brandcatasternummer des Hauses anzugeben ist, worin der Gewerbebetrieb stattfindet, je nach der Zahl der zu der Gesammtgemeinde vereinigten Ortschaften in dem gemeinsamen Anmeldeverzeichnisse sich nothwendig machen.

Gleichwohl würde immer ein Gewerbtreibender seinen Umzug innerhalb der Gesammtgemeinde aus einem der dazu gehörigen Orte in den andern bei der Obrigkeit anzumelden haben, damit dieselbe die Wohnortsveränderung, wenn damit die Verlegung des Gewerbelocals verbunden, im Verzeichnisse nachzutragen in den Stand gesetzt wäre, und zwar würde die Verpflichtung zu dieser Meldung um so unerläßlicher sein, als, wenn der Gewerbtreibende die nach §. 25 der Landgemeindeordnung in Verbindung mit §. 7 des Gewerbegesetzes und

Digitized by Google

§. 5 der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze erforderliche Gemeindemitgliedschaft einmal erworben, ein derartiger Umzug desselben innerhalb des Gesammtgemeindebezirks seinerseits, wenn er zu den in §§. 25 und 26 der Landgemeindeordnung gedachten unansässigen Fremden gehört, ein wiederholtes Gesuch um Aufnahme in die Gemeinde nicht nothwendig machen und insofern nicht zur Kenntniß der Obrigkeit gelangen würde.

Nächst dem Eintrag des Umzugs in das Anmeldeverzeichniß wird aber auch zugleich die Ausstellung eines neuen Anmeldescheines oder mindestens dessen Berichtigung insofern nöthig sein, als die in seinem zeitherigen Anmeldescheine enthaltene Ortsangabe in Folge jener Veränderung des Orts seines Gewerbebetriebs — abgesehen davon, daß der Gewerbtreibende inzwischen eine andere Heimath, als die er bei seiner früheren Anmeldung gehabt und in seinen bisherigen Anmeldeschein nach Vorschrift des Formulars A. und in das Anmeldeverzeichniß nach dem Formulare B. Colonne 5 eingezeichnet worden, erworben haben könnte und auch hierunter eine Aenderung eingetreten wäre — unrichtig sein würde.

Dürfte es hiernächst in Hinblick auf die Vorschrift im 3. Absatz der angezogenen §. 9, wonach nur denen, welche sich nach der früheren Gewerbeverfassung zum Gewerbebetrieb berechtigt ausweisen, unentgeltlich Anmeldescheine zu ertheilen sind, wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der Umzug eines Gewerbtreibenden außerhalb eines Gesammtgemeindebezirks nicht nur erneute Anmeldung, sondern auch Lösung eines neuen Anmeldescheines gegen die geordnete Gebühr selbst dann erheischt, wenn die Orte, aus welchem und in welchen er zieht, einer und derselben Ortsobrigkeit untergeben sind, so dürfte doch wohl von Erhebung dieser Gebühr alsdann abzusehen sein, wenn der Umzug aus einem Orte in den andern innerhalb des Bezirks einer combinirten Gemeinde stattgefunden hat, und zwar aus folgenden Gründen.

Nach §. 7 des Gewerbegesetzes in Verbindung mit §§. 5,

Digitized by Google

6 und 9 der A. V. zu diesem Gesetze hat die Obrigkeit nach Eingang der Anmeldung und Beibringung der erforderlichen Unterlagen

1) dieselben zu prüfen,
2) zu erwägen,
   a) ob der beabsichtigte Gewerbebetrieb concessionspflichtig oder an Erfüllung besonderer Bedingungen geknüpft sei und
   b) ob dem Aufenthalte des Anmeldenden an dem gewählten Orte ein gegründetes Bedenken entgegensteht, sowie, wenn beides nicht der Fall ist,
3) dem Anmeldenden einen Anmeldeschein zu ertheilen, sobald er den gesetzlichen Bestimmungen über Aufnahme in die betreffende Gemeinde genügt und das nach ortsstatutarischer Bestimmung etwa zur Armencasse zu erlegende Aufnahmegeld (Einzugsgeld) berichtigt hat, und ihn in das Anmeldeverzeichniß einzutragen.

Für das ganze Anmeldeverfahren ist aber nach §. 6 der a. A. V., außer der Gebühr von 5 Ngr. für den Anmeldeschein, etwas an Gebühren nicht in Ansatz zu bringen, sobald der Anmeldende nicht selbst schriftliche Bescheidung verlangt oder durch eigne Schuld Weiterungen und Zwischenverfügungen hervorruft.

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmungen gewinnt es den Anschein, als wenn obige Gebühr ohne Rücksicht auf die unter 1) und 2) gedachten obrigkeitlichen Verrichtungen und die Mühwaltung der Einzeichnung in das Anmeldeverzeichniß lediglich für die Ausstellung des Scheins bestimmt sei, so daß jene Verrichtungen und Mühwaltung an und für sich als ganz unentgeltliche zu betrachten seien.

Darf man aber von dem Zwecke des Ansatzes unter Nr. 15 Tit. III Cap. 1 der Taxordnung vom 26. November 1840, wonach „für die Aufnahme und Einzeichnung eines Hausgenossen (oder, um mit §. 25 der Landgemeindeordnung zu sprechen, eines Fremden, welcher sich im Gemeindebezirke

Digitized by Google

wesentlich niederlassen will, ohne sich darin ansässig zu machen,) auf dem Lande" 5 Ngr. Gebühr zu erheben sind, auf den Zweck der in § .6 der a. A. V. bestimmten gleichhohen Gebühr schließen, so wird, wie jene Gebühr als Vergütung für das ganze gewöhnliche, in §. 26 der Landgemeindeordnung vorgeschriebene Aufnahmeverfahren, so auch diese Gebühr als Vergütung nicht nur für Ausstellung des Anmeldescheines, sondern vielmehr auch für das derselben vorausgehende gewöhnliche Anmeldeverfahren und für Einzeichnung des Gewerbtreibenden in das Anmeldeverzeichniß, vorausgesetzt, daß mit beiden Verfahren keine außergewöhnlichen Weiterungen und Mühwaltungen verknüpft sind, zu betrachten sein.

Ist aber einmal die Aufnahme eines Gewerbtreibenden als Gemeindeglied bei seiner Niederlassung innerhalb des Gesammtgemeindebezirks erfolgt, so bedarf es auch nicht bei seinem Umzuge innerhalb desselben Bezirks seiner nochmaligen Aufnahme in die Gemeinde und gerade deshalb auch ebensowenig der oben unter 1) und 2) sub b gedachten Prüfung und Erwägung der Obrigkeit, insoweit sie auf die Aufnahme Bezug hat.

Hierdurch ist dieselbe eines großen Theils der ihr bei dem Anmeldeverfahren obliegenden Mühwaltungen überhoben und deshalb dürfte es auch billig sein, daß in diesem Falle von Erhebung der in §. 6 der A. V. zum Gewerbegesetze geordneten Gebühr abgesehen werde.

B. Vom Herausgeber.

14.

Ueber die Competenz der Verwaltungsbehörden und das Verfahren in Gewerbe-, namentlich Innungs-Sachen.

Der Tendenz unserer Zeitschrift gemäß wollen wir an zwei der neueren Verwaltungs-Praxis angehörige Fälle einige Erörterungen und Bemerkungen über das obige Thema anknüpfen.

Digitized by Google

Der eine dieser Fälle ist der, welchen das Sächsische Wochenblatt v. J. 1862 in Nr. 10 S. 74 unter 3. mitgetheilt hat*); der andere Fall ist der folgende.

Nach den Specialartikeln der Fleischhauerinnung zu G. hat ein Geselle, der das Meisterrecht bei derselben gewinnen will, als Meisterstück zuvörderst einen Ochsen, ein Schwein und ein Kalb oder einen Hammel abzuschätzen. „Sämmtliche drei

*) Wir lassen diese Mittheilung mit Genehmigung der geehrten Redaction des Sächs. Wochenbl. für unsere Leser hier folgen: „Bei der Bäckerinnung zu Budissin hat von ältester Zeit her die Einrichtung bestanden, daß das Backen der Fastnachtbretzeln in jedem Jahre nur von zwei Mitgliedern der Innung ausgeübt, und diese bei der im Monat October abgehaltenen Innungsversammlung durch Loosziehung im Voraus bestimmt worden sind. Auf diese Einrichtung haben auch zwei Innungsbeschlüsse vom 16. Februar 1819 und resp. vom 15. October 1851 Bezug, die den Zeitpunkt, von welchem an und bis zu welchem diese Backwaare geliefert werden soll, feststellen und zugleich die Bestimmung enthalten, daß von den beiden durch das Loos bestimmten Meistern der, dessen Name zuerst gezogen worden ist, die ersten vier Wochen, der andere dagegen die letzten fünf Wochen das Backen und den Vertrieb der Bretzeln bekommen soll.

Demnach war auch bei der am 23. October vorigen Jahres stattgefundenen Innungsversammlung das Loos gezogen und durch dieses bestimmt worden, daß der Bäcker K. zur ersten Hälfte und der Bäcker H. zur zweiten Hälfte das Backen der Fastenbretzeln in diesem Jahre bekommen sollen. Letzterer will, obschon er sich der Loosziehung unterworfen, und die ihm dadurch zugesprochene Berechtigung angenommen hatte, sich jedoch jetzt dem bestehenden Herkommen nicht fügen, und hat sofort beim Eintritt der Zeit, wo Fastenbretzeln vertrieben werden, das Backen derselben begonnen.

Hiergegen hat der amtführende Aelteste der Innung Beschwerde geführt und es ist darauf von dem Stadtrathe folgende Bescheidung ertheilt worden:

„In Betracht, daß in §. 96 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 ausdrücklich bestimmt ist, daß die bei dessen Publication vorhandenen Innungen als gewerbliche Genossenschaften fortbestehen, und daß die ihnen verliehenen Specialartikel, soweit sie mit dem Gewerbegesetze nicht im Widerspruch stehen, bis zur Errichtung des §. 89 gedachten Innungsstatuts in Gültigkeit bleiben, und in weiterem Betracht, daß die bei der hiesigen Bäckerinnung bestehende, durch Innungsbeschluß sanctionirte Einrichtung, daß in jedem Jahre nur zwei Mitglieder der Innung, die durch das Loos bestimmt werden, in zwei Abtheilungen das Backen der Fastenbretzeln betreiben, sich als ein unter den Innungsmitgliedern getroffenes Abkom-

Digitized by Google

Stücke sind sodann — wie in Art. 16 wörtlich bestimmt ist — in der Werkstatt des Obermeisters zu schlachten, durch welchen die Innung dieselben auch einkaufen läßt. Der Stückmeister hat dieselben nach der Abschätzung, jedoch vor dem Schlachten,

---

men darstellt, dessen Gültigkeit unter den Letzteren durch das Gewerbegesetz an sich ebensowenig betroffen wird, als das Bestehen der Innung selbst, da ein solches Abkommen kein Verbietungsrecht ist und dem Grundsatze der Gewerbefreiheit nicht widerspricht, sowie in Erwägung, daß diese Einrichtung für die Innungsmitglieder, so lange sie bei der Innung bleiben und so lange erstere nicht durch Innungsbeschluß wieder aufgehoben worden ist, bindend bleibt, endlich in Betracht, daß diese Einrichtung auch für Meister H. durch seine Einwerbung bei der Innung und da er sich im letzten Quartale der Loosziehung selbst unterworfen hat, maßgebend ist, kann demselben das Backen der Fastenbretzeln erst von der Zeit an, wo ihm solches durch Loosziehung zugesprochen worden ist, gestattet werden und ist ihm bis dahin der Vertrieb der Bretzeln bei einer Ordnungsstrafe von 5 Thalern zu untersagen."

Die Kreisdirection zu Budissin hat indeß diese Bescheidung auf von dem Bäcker H. dagegen erhobenen Recurs aus nachstehenden Gründen reformirt:

„Ist auch durch das Gesetz vom 28. Januar 1835, sub A. §. 25 die Competenz der Verwaltungsbehörden in Gewerbesachen und also auch in solchen, welche das Innungswesen betreffen, im Allgemeinen festgestellt, so ist doch durch die im Gewerbegesetze enthaltenen Vorschriften §§. 101 flg. die Competenz der Behörden in Gewerbesachen anderweit geregelt worden und fortan diesen neueren Bestimmungen lediglich nachzugehen.

Nach §. 103 des Gewerbegesetzes haben aber über die privatrechtlichen Forderungen und Ansprüche der Gewerbtreibenden unter einander die Justizbehörden zu entscheiden, auch wenn diese Forderungen und Ansprüche auf den durch das Gewerbegesetz geordneten Verhältnissen beruhen.

Es ist ferner aber auch mit Publication des Gewerbegesetzes der Begriff der Innungspolizei in eine andere wesentlich veränderte Phase getreten. Die Bestimmung der Innungen als gewerblicher Genossenschaften im Sinne des Gewerbegesetzes ist eine sehr wesentlich andere geworden und es folgt hieraus, daß im Anschluß an die veränderten Gesichtspunkte und Verhältnisse auch das den Obrigkeiten nach §. 100. des Gewerbegesetzes zustehende Aufsichtsrecht in einem ganz anderen Sinn zu verstehen und zu handhaben ist, als früher, und sich nur für solche Zwecke wirksam zeigen kann, für welche die Innungen im Sinne und nach den bezüglichen Vorschriften des Gesetzes fortbestehen können.

Insoweit hierin die dermalige Gesetzgebung von der früheren Verfas-

Digitized by Google

in der Regel gegen Erstattung des von der Innung verlegten, durch Quittung zu bescheinigenden Einkaufspreises anzunehmen. Macht derselbe gegen die Angemessenheit dieses Einkaufspreises Ausstellungen und kommt darüber eine Vereinigung zwischen ihm und der Innung nicht sogleich zu Stande, so wird das

---

sung abweicht, würde bei einer fortgesetzten Handhabung der Innungspolizei nach Maßgabe der letzteren nothwendig sehr häufig in Conflict mit den Bestimmungen und Tendenzen des Gesetzes vom 15. October 1861 gelangt werden müssen. Da nun aber die Innungspolizei den Bestimmungen des Gewerbegesetzes sich anzuschließen hat, so ist auch der Kreis der der Innungspolizei anheimfallenden Gegenstände ein veränderter geworden und es kann keineswegs alles Das darunter mehr subsumirt werden, was nach früherer Verfassung ihrer Competenz zufiel.

In dieser Maße verhält es sich mit dem Abkommen, welches die Mitglieder der hiesigen Bäckerinnung wegen des Fastenbretzelbackens unter einander getroffen haben. Einen gewerbspolizeilichen Gegenstand in Sinne des Gewerbegesetzes bildet dasselbe nicht. Im Gegentheil ist das Gewerbegesetz, dergleichen Verhältnisse in den Innungen zu begünstigen und zu fördern, um so weiter entfernt, als nach §. 91 des Gewerbegesetzes vielmehr die innungsstatutarische Festsetzung einer solchen Bestimmung, wodurch die einzelnen Mitglieder in der beliebigen Ausübung der nach dem Gesetz jedem selbstständigen Gewerbtreibenden zustehenden Rechte beschränkt und beeinträchtigt würden, nicht für zulässig anzusehen wäre.

Damit steht nun zwar nicht im Widerspruch, daß die Mitglieder einer gewerblichen Genossenschaft sich dennoch von freien Stücken einer derartigen Beschränkung unterwerfen können, ohne gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu verstoßen. Allein eine derartige Vereinigung kann möglicher Weise wohl zur Begründung gegenseitiger Ansprüche unter den Mitgliedern der betreffenden Innung führen. Ein gewerbs- resp. innungspolizeiliches Interesse an der Handhabung oder Aufrechthaltung eines solchen Abkommens, welches mit den gesetzlichen Zwecken der gewerblichen Genossenschaften nichts gemein hat, waltet jedoch in keiner Weise mehr vor. Es hat sich daher auch die, die Gewerbepolizei handhabende Behörde der Einmischung in ein derartiges, ihrer Competenz nicht unterliegendes Verhältniß zu enthalten, vielmehr die Geltendmachung der etwaigen gegenseitigen Ansprüche den Innungsmitgliedern selbst nach Befinden im Rechtswege zu überlassen.

Die Kreisdirection hat demnach befunden, daß es bei dem vom Stadtrathe Blt. — dem Bäckermeister H. ertheilten obrigkeitlichen Verbote nicht zu lassen, sondern dieses, ebenso wie die damit verbundene Strafandrohung wieder aufzuheben, H. auch mit Kosten zu verschonen und diese Obrigkeitswegen zu übertragen sind."

Digitized by Google

erlangte Fleisch gewogen, nebst den übrigen Zubehörungen durch die Innungsobrigkeit taxirt, und der Stückmeister hat der Innung den demgemäß ausfallenden Taxwerth zu bezahlen. Sollte hierbei ein Verlust am Einkaufspreise sich ergeben, so würde die Innung die Vergütung desselben vom Stückmeister zu fordern nicht berechtigt sein, ein etwa sich ergebender Gewinn hingegen würde ebenfalls nur der Innungscasse zu Gute gehen. Zur Sicherheit der Innung hat der Stückmeister eine nach den jedesmaligen Viehpreisen zu bestimmende, jedoch die Summe von 100 Thlrn. nicht übersteigende Caution derselben zu bestellen."

Ueber die gehörige Beobachtung dieser statutarischen Vorschriften ist zwischen der gedachten Fleischerinnung und dem Fleischergesellen W. insofern Streit entstanden, als die Innung durch ihren Obermeister von letzterem, welcher um das Meisterrecht sich beworben und der Ablegung des Meisterprobestücks sich unterzogen gehabt, Ersatz des nach Abzug einer Caution von 100 Thalern in Rest verbliebenen Taxwerthes der bei jener Gelegenheit geschlachteten Thiere fordert, während genannter W. sich dessen vorzugsweise um deswillen weigert, weil ihm der Einkaufspreis nicht ordnungsgemäß nachgewiesen und außerdem ein Theil der geschlachteten Thiere vorenthalten worden sei.

Die gedachte Forderung ist von der Innung zunächst im Rechtswege geltend gemacht worden. Nachdem aber die beregte Differenz durch gegen den erstinstanzlichen Bescheid eingewendete Appellation zur Cognition des betr. Appellationsgerichts gelangt war, hat dieses in einem Communicate an die betr. Kreisdirection sich dahin ausgesprochen, daß, wenn die Competenz der Justiz- und Verwaltungsbehörden sich zufolge des in dem Gesetze vom 28. Januar 1835 herrschenden Princips mit der nach §. 11 durch die Berufung auf besondere Privatrechtstitel bedingten Modification nach dem Gegenstande, worüber Streit ist, bestimme und falls dieser einem Verhält-

Digitized by Google

nisse des öffentlichen Rechts angehöre, die hierdurch, sowie durch die specielle Vorschrift in §. 25 des Competenzgesetzes begründete Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde dadurch nicht geändert werde, daß der zu verfolgende Anspruch unter die Begriffsmerkmale einer civilrechtlichen Klage gebracht werden könne, die vorliegende Irrung als eine Verwaltungsstreitigkeit sich darstelle, da der geklagte Anspruch im Wesentlichen auf dem Inhalte der für die Mitglieder der G—er Fleischerinnung als statutarische Satzung verbindlichen Specialinnungsartikel beruhe, nur nach deren Maßgabe bezüglich seiner Statthaftigkeit sich beurtheilen lasse und nach dem vorbemerkten Grundsatze einen außerhalb des Gebiets der Gewerbesachen fallenden Charakter auch insoweit nicht annehme, als er dem Gesichtspunkte der Zurückforderung eines Verlags oder einer Nutzverwendung zu unterstellen sein würde, wie denn auch namentlich darauf, daß der Kläger auf ein Einverständniß des Beklagten mit dem von den betheiligten Innungsmitgliedern bei der in Rede stehenden Gelegenheit eingehaltenen Verfahren sich bezogen hat, ein besonderes Gewicht deshalb nicht zu legen sein dürfte, weil jenes Einverständniß immerhin nur etwanige Mängel in der Beachtung der einschlagenden Vorschriften der Innungsartikel beseitigen, jedenfalls aber noch nicht einem Anerkenntnisse der geklagten Forderung selbst gleichgestellt werden könnte, welches als ein selbständiger civilrechtlicher Klaggrund zu benutzen wäre.

Die Kreisdirection hat sich mit dieser Ansicht einverstanden erklärt und es ist demzufolge der fragliche gerichtliche Bescheid außer Wirksamkeit gesetzt, dagegen von der Verwaltungsbehörde erster Instanz die Sache in den Administrativjustizweg eingeleitet und administrativrichterlich entschieden, gegen diese Entscheidung aber von dem Impetraten W. Recurs eingewendet worden. Alles dies ist noch vor Eintritt der Wirksamkeit des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 geschehen.

Als jedoch die fragliche Differenz in Folge des eingewen-

Digitized by Google

deten Rechtsmittels zur Entscheidung in zweiter Instanz an die Kreisdirection gelangte, war inzwischen das Gewerbegesetz in Kraft getreten, und die Kreisdirection hatte daher vor Allem zu erwägen, ob sie sich zur Ertheilung dieser Entscheidung noch jetzt für competent ansehen dürfe. Sie hat diese Frage bejahet, unseres Erachtens mit Recht, wogegen nach den in dem obangezogenen Falle der Entscheidung der Kreisdirection zu Budissin zu Grunde gelegten Ansichten auch diese Differenz in den Rechtsweg zu verweisen gewesen sein würde.

Wir wollen versuchen, im Nachstehenden unsere abweichende Meinung zu begründen.

Die erwähnte Verordnung der Kreisdirection zu Budissin gründet sich hauptsächlich auf §. 103 des Gewerbegesetzes, wonach über die privatrechtlichen Forderungen und Ansprüche der Gewerbtreibenden unter einander, ferner der Unternehmer (Fabrikanten, Meister, Principale ꝛc.) gegen ihr Arbeits- und Hülfspersonal (einschließlich der Lehrlinge) und umgekehrt, die Justizbehörden zu entscheiden haben sollen, auch wenn diese Forderungen und Ansprüche auf den durch das Gewerbegesetz geordneten Verhältnissen beruhen. Hierdurch, meint die besagte Verordnung, sei die bisherige, durch das Gesetz vom 28. Januar 1835 sub A. §. 25 festgestellte Competenz der Verwaltungsbehörden in Gewerbesachen und also auch in solchen, welche das Innungswesen betreffen, für Fälle der vorliegenden Art aufgehoben und auf die Justizbehörden übertragen worden. Um die Richtigkeit dieser Ansicht zu prüfen, wird es zweckmäßig sein, in der Geschichte der neuen Gewerbegesetzgebung etwas weiter zurückzugehen.

In §. 251 des Entwurfs einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen vom Jahre 1857 war bestimmt: „Die Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes, die Entscheidung von Streitigkeiten über die Erfüllung von Verbindlichkeiten oder die Ausübung von Rechten, welche auf den Vorschriften dieses Gesetzes und der in dessen Ausführung erlassenen Anordnungen,

Digitized by Google

Regulativen u. s. w., oder auf dem darin geordneten Verhältnisse des Meisters zu dem Lehrlinge, oder endlich dem Verhältnisse des Arbeitsgebers, d. h. des Meisters eines innungsmäßigen oder innungsähnlichen Gewerbes, des Fabrikkaufmanns oder Verlegers, des Factors, des Fabrikanten, zu dem Arbeitnehmer, d. h. dem Gesellen oder Gehülfen, dem Hausindustriearbeiter und dem Fabrikarbeiter beruhen (Ansprüche), und nicht ausdrücklich der civilrechtlichen Beurtheilung überlassen worden sind, endlich die Zuerkennung der in diesem Gesetze oder den zur Ausführung dienenden Verordnungen, oder der von den competenten Behörden in Gemäßheit der ihnen durch das Gesetz ertheilten Ermächtigung erlassenen Anordnungen, oder endlich in den bestätigten Artikeln und Statuten gewerblicher Corporationen, Fabrikordnungen oder sonst in Gemäßheit dieses Gesetzes angedrohten Strafen, einschließlich der Entscheidung über die Statthaftigkeit von Abzügen, erfolgt im Verwaltungswege." Ferner in §. 252 ebendaselbst: „Ueber Ansprüche auf Entschädigung, Schadenersatz, oder irgend eine andere Leistung, welche sich auf eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, oder der zu dessen Ausführung getroffenen Anordnungen gründen, ist stets im Verwaltungswege zu entscheiden; dies gilt auch dann, wenn der Anspruch an sich nicht im Gesetze vorgesehen oder die Zuwiderhandlung im gegebenen Falle mit Strafe nicht zu ahnden sein sollte."

In den Motiven (X. Abschn. Kap. I. §§. 251—253.) ist Folgendes bemerkt: „Der an die Spitze gestellte, mit §. 25 des Competenzgesetzes vom 28. Januar 1835 übereinstimmende Grundsatz, daß Gewerbesachen ohne Unterschied Verwaltungssachen seien, fließt mit Nothwendigkeit aus den im ersten Abschnitte enthaltenen und bereits oben gerechtfertigten Bestimmungen über die öffentlich rechtliche Natur aller Ausübungsbefugnisse und aller aus der Gewerbeordnung und der zu ihrer Ausführung gegebenen Vorschriften hergeleiteten Verbindlichkeiten, womit auch die zum Schutz dieser Befugnisse und

Digitized by Google

zu Erzwingung dieser Verbindlichkeiten nöthige Strafgewalt der Verwaltungsbehörde von selbst zufällt." ꝛc. „Einer specielleren Begrenzung bedarf jedoch dieser allgemeine Grundsatz in Bezug auf alle jene Fälle, wo es zweifelhaft sein kann, ob eine Verbindlichkeit, welche streitig wird, mehr aus dem öffentlich rechtlichen Gesichtspunkte als Gewerbesache, oder als privatrechtlich anzusehen sei und ferner dann" — ꝛc. „In der ersten Beziehung ist nicht zu leugnen, daß durch das Verhältniß des Meisters zum Lehrling, des Arbeitnehmers zum Arbeitgeber vielfache Ansprüche und Forderungen entstehen, welche an sich genommen als rein privatrechtliche Forderungen aus Contracten anzusehen sind, in den meisten Fällen auch, da die Gewerbeordnung selbst die näheren Bestimmungen der freien Vereinbarung zu überlassen gehabt hat, nicht aus dem Gesetze, sondern nur aus den besonderen Verabredungen beurtheilt werden können. Schon nach Erlaß des Competenzgesetzes ist der Zweifel, ob Lehrgeld- und Lohn-Forderungen Gewerbe-, d. h. Verwaltungssachen, oder Civilsachen seien, vielfach discutirt, im Mangel einer durchgreifenden gesetzlichen Regulirung der Gewerbeverhältnisse aber mehr im letzteren Sinne entschieden worden. Jetzt, wo es sich um Erlaß eines das Gewerbeleben im Allgemeinen regelnden Gesetzes und um Gewinnung früher fehlender Normen handelt, wird es erlaubt sein, die Streitfrage in der der Natur der Verhältnisse am meisten entsprechenden Weise zu entscheiden. In dieser Beziehung ist nun nicht zu verkennen, daß in allen jenen Gewerben wenigstens, welche durch das Gesetz bestimmter organisirt und für welche die gegensätzlichen Verhältnisse des Lehrlings und des Meisters, des Gesellen oder des Gehülfen und des Meisters, des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers, des Fabrikarbeiters und des Fabrikanten nach den daraus im Allgemeinen entstehenden Rechten und Pflichten durch die Gewerbeordnung bestimmter charakterisirt worden sind, der Staat (d. h. die öffentliche Ordnung) ein sehr wesentliches Interesse daran hat, wie die auf

Digitized by Google

dem dergestalt allgemein gegebenen Verhältnisse der gegenseitigen Abhängigkeit ruhenden speciellen Vereinbarungen ausgeführt und die übernommenen Verpflichtungen erfüllt werden. Ganz abgesehen davon, daß in vielen Streitfällen der Art die Frage, ob der Anspruch überhaupt den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes gegenüber bestehen könne, präjudiciell, das Civilgericht daher ohne Vernehmung mit der Verwaltungsbehörde gar nicht zu entscheiden in der Lage sein würde; abgesehen davon, daß die Gewerbebehörden erst durch die zu ihrer Kenntniß kommenden und von ihr zu entscheidenden Differenzen das Material für eine Beurtheilung der Wirksamkeit der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, für die Fortbildung der Gesetzgebung, für die Erkenntniß des unter den Gewerbtreibenden waltenden Geistes gewinnen können — ist es auch an sich richtig, daß die Erfüllung der gegenseitigen, wenn auch zunächst contractlichen Verpflichtungen durch die Glieder der gewerblichen Organisation nicht blos eine civilrechtliche, sondern eine sehr wichtige und hier in den Vordergrund tretende disciplinelle Seite hat. So weit daher die oben angegebenen Rücksichten reichen, hat man auch die Entscheidung über Ansprüche und Forderungen der Verwaltungsbehörde zugewiesen."

Man beabsichtigte also damals die gedachten Competenzzweifel, der bisherigen Praxis entgegen, zu Gunsten der Verwaltungsbehörden zu entscheiden. Damit war jedoch der Staatsrath nicht einverstanden. Vielmehr hat sich derselbe gegen jede Ausdehnung der Verwaltungscompetenz über die durch die Gesetzgebung von 1835 gezogenen Grenzen ausgesprochen. Und so hat man denn auch in Gemäßheit dieses staatsräthlichen Gutachtens bei Abfassung des Entwurfs zum Gewerbegesetze (s. specielle Motiven zu §§. 96 bis 105) „die durch das Competenzgesetz gegebenen Grenzen für die Competenz der Justiz- und Verwaltungsbehörden streng festgehalten." Festgehalten; also zwar nicht ausgedehnt, aber auch nicht beschränkt. Es kann daher auch in §. 103 des Gewerbegesetzes

Digitized by Google

eine Beschränkung der bisherigen, auf §. 25 des Gesetzes vom 28. Januar 1835 begründeten Competenz der Verwaltungsbehörden nicht gefunden werden. Vielmehr dürfte die Bestimmung in §. 103 (§. 98 des Entwurfs) nach dem Obigen lediglich den Zweck haben, diejenigen Gewerbesachen, welche wegen ihres vorwiegend privatrechtlichen Charakters zeither schon von der Praxis der Competenz der Justizbehörden zugewiesen waren, wie Streitigkeiten aus dem Lehrcontracte u. dgl., nunmehr in der Regel und mit der in §. 104 bestimmten Ausnahme ausdrücklich dahin zu verweisen, und so den, wie oben bemerkt, zeither in dieser Beziehung über die Auslegung des §. 25 des Competenzgesetzes bestandenen Zweifel durch gesetzliche Bestimmung zu lösen. Diese Bestimmung kann sich aber selbstverständlich eben nur auf rein privatrechtliche Forderungen und Ansprüche der in §. 103 gedachten Art beziehen, auf eigentliche „Civilsachen", wie die Ueberschrift des Paragraphen sich ausdrückt, und es kann ihr im Uebrigen ein abändernder Einfluß auf §. 25 cit. nicht zugestanden werden. Vielmehr gehören alle übrigen Gewerbestreitigkeiten, und namentlich auch Innungsstreitigkeiten, vermöge ihrer mehr öffentlich rechtlichen Natur, nach §. 101 des Gewerbegesetzes, nach wie vor zur Competenz der Verwaltungsbehörden, und zwar auch in dem Falle, wenn die diesfallsigen Ansprüche gewissermaßen einen civilrechtlichen Charakter an sich tragen, oder, wie das oben mitgetheilte Appellationsgerichts-Communicat sich ausdrückt, unter die Begriffsmerkmale einer civilrechtlichen Klage gebracht werden können, was in den in §. 1 des Gesetzes D. vom 30. Januar 1835 gedachten Parteisachen meistentheils der Fall sein wird.

Ist nun aber nach unserm Dafürhalten den beiden obengedachten Streitigkeiten über die Ordnung des Bretzelbackens und die Bezahlung der Behufs der Gewinnung des Meisterrechts geschlachteten Viehstücken der öffentlich rechtliche Charakter insofern nicht abzusprechen, als es sich in beiden Fällen um

Digitized by Google

Anwendung und Aufrechthaltung innungsstatutarischer Bestimmungen und Geltendmachung eines lediglich darauf beruhenden Anspruchs handelt, so möchte die Competenz der Verwaltungsbehörden zur Entscheidung beider Differenzen wohl kaum zu bestreiten sein.

Zu demselben Resultate gelangt man aber ferner auch dann, wenn man die vorliegende Competenzfrage aus dem Gesichtspunkte der Innungspolizei betrachtet. Die mehrerwähnte Verordnung der Kreisdirektion zu Budissin geht davon aus, daß durch das Gewerbegesetz der Standpunkt der Innungspolizei nach Umfang und Gegenstand ein wesentlich anderer geworden sei, dergestalt daß die Handhabung oder Aufrechthaltung eines Abkommens, wie das wegen des Bretzelbackens, für die Innungspolizei in keiner Weise mehr ein Interesse habe und ebendeshalb auch für dieselbe keine Veranlassung vorliege, in ein derartiges Verhältniß sich einzumischen. Letzteres können wir so ohne Weiteres nicht zugestehen. Allerdings kann es an und für sich der die Innungspolizei handhabenden Behörde ganz gleichgültig sein, ob ein solches Abkommen getroffen wird oder nicht. Sie hat dies lediglich der freien Entschließung der Interessenten zu überlassen. Ist es aber einmal getroffen, und besteht es als eine innungsstatutarisch sanctionirte Einrichtung in anerkannter Wirksamkeit, so ist die Innungsobrigkeit vermöge des nach §. 100 des Gewerbegesetzes ihr zustehenden Aufsichtsrechts nach unserem Dafürhalten ebenso berechtigt als verpflichtet, darüber zu wachen, daß den Innungsstatuten auch in dieser Beziehung gehörig nachgegangen werde, und es kann insbesondere den Bestimmungen in §. 83 der Ausf. V. z. G. G. gegenüber gewiß nicht als eine unbefugte Einmischung angesehen werden, wenn die Obrigkeit auf diesfallsige Beschwerde und auf Anrufen des Innungsvorstands den in dieser Beziehung vorgekommenen Statutenwidrigkeiten durch Androhung von Ordnungsstrafen für die Zukunft vorzubeugen sucht.

Was die Zulässigkeit einer solchen innungsstatutarischen

Digitized by Google

Festsetzung anlangt, welche in der mehrberegten Kreisdirections-Verordnung ebenfalls in Abrede gestellt wird, so hat dagegen bereits das Sächsische Wochenblatt a. a. O. auf die auch in unserer Zeitschrift*) mitgetheilte Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. November 1861 verwiesen, wonach ein solches Abkommen dem Gewerbegesetze und den darin den Gewerbtreibenden garantirten Rechten gegenüber um so unbedenklicher erscheint, als ja Jedem, der damit nicht einverstanden und den darin liegenden Beschränkungen des Gewerbebetriebs sich zu unterwerfen nicht gemeint ist, der Austritt aus der Innung jederzeit freisteht.

Es erübrigt nun noch, mit wenigen Worten auf den obgedachten zweiten Fall zurückzukommen, um die Frage in Erwägung zu ziehen, ob eine Differenz, wie diese, auch nach den dermaligen gesetzlichen Bestimmungen noch durch administrativrichterliche Entscheidung oder vielmehr im reinen Verwaltungswege zur Erledigung zu bringen sei. Daß die Sache in erster Instanz administrativjustizmäßig behandelt worden ist, erscheint nicht ungerechtfertigt, da in diesem Falle ein Parteienverhältniß, wie es in §. 1 des obangezogenen Gesetzes D. vorausgesetzt wird, allerdings als vorhanden anzunehmen sein dürfte. Ob jedoch, nachdem inzwischen das Gewerbegesetz in Wirksamkeit getreten ist, auch die zweite Instanz auf diesem Wege fortgehen könne, das erscheint nach der Bestimmung im dritten Absatze des §. 84 der Ausf. Verordnung z. G. G. nicht ganz zweifellos. Denn wenn hier gesagt ist, daß bei etwa künftig entstehenden Differenzen über gewerbliche Verhältnisse irgend welcher Art, selbst wenn dabei auf angebliche besondere Rechtstitel Bezug genommen werden sollte, mit alleiniger Ausnahme solcher Differenzen, welche den städtischen Brauurbar betreffen, der Administrativjustizweg nach §. 25 des Competenzgesetzes und nach dem Gesetze sub D. vom 30. Januar 1835

*) S. o. S. 58. Präjud. Nr. 14.

Digitized by Google

nicht mehr stattfinden könne, vielmehr alle derartige Differenzen künftig im reinen Verwaltungswege zu erledigen seien, so könnte es den Anschein gewinnen, als ob auch in einem Falle wie der vorliegende von einer administrativrichterlichen Entscheidung abgesehen werden müsse, da es sich auch hier um ein „gewerbliches Verhältniß", nämlich das des einwerbenden Stückmeisters zur Innung, handelt, und als ob nach der angezogenen Bestimmung überhaupt in allen streitigen Gewerbesachen, mit Ausnahme des Braunrbars, der Administrativjustizprozeß fernerhin nicht weiter Platz zu greifen habe. Allein bei näherer Betrachtung ergiebt sich denn doch, daß dies wohl nicht der Sinn des angezogenen Passus der Ausführungs-Verordnung sein könne. Einmal nämlich dürfte der Eingang des angezogenen 3. Absatzes in §. 84 cit. an die Hand geben, daß die fragliche Bestimmung nur auf solche Differenzen zu beziehen sei, welche in irgend welcher Art und Weise die Berechtigung zum Gewerbebetriebe zum Gegenstande haben. Andrerseits aber kommt in Betracht, daß eine so durchgreifende Bestimmung, wie die Aufhebung des Administrativjustiz-Verfahrens für alle gewerblichen Streitigkeiten ohne Unterschied, wohl nicht so nebenbei in einer Ausführungsverordnung hätte getroffen werden können, sondern daß es dazu jedenfalls einer Abänderung des mehrerwähnten Gesetzes sub D. durch ein neues Gesetz bedurft hätte. Wir sind daher der Meinung, daß §. 84 cit. der ferneren Anwendung des Administrativjustiz-Verfahrens auf derartige Differenzen, wie die hier fragliche, nicht im Wege steht.

Digitized by Google

Präjudizien.

44.

Das Leichenpaßwesen betreffend.

Das Ministerium des Innern hat rücksichtlich der Abweichungen von den, das Leichenpaßwesen betreffenden polizeilichen Vorschriften, welche innerhalb der Stadt N. bisher in der Uebung gewesen, beziehentlich von dem dasigen Stadtrathe connivirt worden sind, Folgendes eröffnet.

Dasselbe will zunächst geschehen lassen, daß es bei der dasigen Praxis insoweit, als nach derselben in den häufig vorkommenden Fällen, in welchen die Beerdigung von Leichen dort verstorbener Personen in einer andern dasigen Parochie, als in der des betreffenden Sterbefalles stattfindet, von der Auswirkung und Beibringung eines Leichenpasses abgesehen worden ist, fernerweit verbleibe, da in derartigen, das Vorhandensein mehrerer Parochieen an einem und demselben Orte voraussetzenden Fällen, auf welche bei Erlaß der Verordnung vom 29. August 1835, die nur die Ausschaffung von Leichen in einen andern, außerhalb der betreffenden Parochie gelegenen Ort vor Augen hat, überhaupt nicht gerichtet gewesen ist, das polizeiliche Interesse, welchem die Vorschrift von Leichenpässen prospiziren soll, dann als erledigt gelten kann, wenn, wie diesfalls dort geschieht, die sonst einschlagenden Rücksichten gehörig in Obacht genommen werden.

Dagegen erscheint die dasige Praxis insofern, als die Ausschaffung von Leichen daselbst verstorbener Personen nach einem, außerhalb der Stadt N., aber im Inlande gelegenen Beerdigungsorte nicht durchgehends von der Beibringung eines Leichenpasses abhängig ge-

Digitized by Google

macht zu werden, sondern die letztere in das Ermessen der Betheiligten gestellt zu sein scheint, mit der ganz allgemeinen Vorschrift der Verordnung vom 29. August 1835 und dem Zwecke derselben dergestalt im Widerspruche, daß es für unstatthaft erachtet werden muß, die beregte Uebung noch ferner bestehen zu lassen, oder auch nur auf den Antrag des Stadtraths und der Superintendentur, daß in Fällen dieser Art von der Beibringung förmlicher Leichenpässe abgesehen und nur die Auswirkung weniger umständlicher Legitimationsnachweise erfordert werden solle, einzugehen.

Vielmehr hat es für Fälle dieser Art ohne Ausnahme bei der auf solche ganz eigentlich gerichteten und völlig klare Maaße gebenden Verordnung vom 29. August 1835 lediglich zu bewenden.

Insofern es endlich nach dem Berichte des Stadtraths und der Superintendentur wenigstens ungewiß ist, ob bisher dann, wenn die Leiche eines außerhalb N. Verstorbenen Behufs des Begräbnisses auf einem dasigen Beerdigungsplatze dahin geschafft wird, die Beibringung eines förmlichen Leichenpasses erfordert worden sei, so würde auch das diesfalls etwa usuell gewordene Absehen von der Beibringung der genannten Legitimation, insoweit nicht der in §. 2 der Verordnung vom 31. Mai 1837, die Fortschaffung und Beerdigung von Leichen katholischer Glaubensgenossen betreffend, vorgesehene Fall vorliegt, mit den einschlagenden polizeilichen Vorschriften über das Leichenpaßwesen unvereinbar und daher die etwaige abweichende Praxis abzustellen sein.

Denn aus der Verordnung vom 29. August 1835, welche die Ausschaffung einer Leiche aus der Parochie des Sterbeortes in eine andere Parochie Behufs der dortigen Beerdigung ohne Ausnahme von der Auswirkung und Beibringung eines Leichenpasses abhängig macht, folgt ganz von selbst, daß auch die Einschaffung einer Leiche in eine von der Parochie des Sterbeortes verschiedene Parochie Behufs der Beerdigung in der letztern und diese Beerdigung selbst von der Beibringung eines vorschriftmäßigen Leichenpasses abhängig sein muß, — ein Grundsatz, auf welchem insbesondere auch die durch Verordnung vom 14. Juli 1856 veröffentlichte Vereinbarung mit andern deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Anerkennung der in andere Lande ausgestellten Leichenpässe und demnächst nicht

Digitized by Google

weniger die auf den Transport von Leichen auf den Eisenbahnen bezügliche Bestimmung in §. 23 der Verordnung von 13. August 1856 beruht. — V. des Min. des Inn. an die Krdir. Dresden vom 31. Januar 1862.

45.

Die Verehelichung von Kriegs- und Dienstreservisten betreffend.

In neuerer Zeit ist es häufig vorgekommen, daß Kriegsreservisten bei dem Kriegsministerium um Dispensation zum Behufe ihrer Verehelichung nachgesucht haben. Den Grund davon hat man in einer von Seiten der Geistlichen erfolgenden, auf einer Verwechselung der Kriegsreservisten mit den Dienstreservisten beruhenden irrthümlichen Bescheidung der um Vollziehung der Trauung einkommenden Kriegsreservisten suchen zu müssen geglaubt. Es hat daher angemessen geschienen, die Geistlichen über den zwischen der Kriegs- und Dienst-Reserve bestehenden Unterschied unter Hindeutung auf die einschlagenden gesetzlichen Vorschriften (§§. 30 f. 35 f. des Gesetzes vom 1. September 1858) sowie namentlich unter Hinweis darauf, daß Kriegsreservisten im Friedensstande nach §. 34 des angezogenen Gesetzes an der Verheirathung nicht, Dienstreservisten dagegen ohne Dispensationserttheilung von Seiten des Kriegsministeriums allerdings darin behindert seien, noch besonders zu verständigen. — V. des Kriegsmin. an sämmtl. Krdir. v. 23. Januar 1862.

46.

Die Verwendung der geistlichen Ablösungsgelder betr.

In der Beilage C. zur ständischen Schrift vom 6. August 1861, das Budget betreffend, haben unter II zu pos. 66 a. die Stände beantragt, auf geeignete Weise die Parochianen sowohl, als die betreffenden Lehnsnutznießer davon in Kenntniß zu setzen, daß das Kirchenregiment beabsichtige, von den zu dem bei dem Cultusministerium verwalteten geistlichen Zehntfonds geflossenen Ablösungsgeldern bei günstiger Gelegenheit Grundstücke für die geistlichen und bezie-

Digitized by Google

hentlich Schul-Lehne anzukaufen und daß man in dazu geeigneten Fällen ihren Anträgen entgegensehe. Nachdem nun solches in dem Allerhöchsten Decrete von demselben Tage unter G. Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu pos. 66 a. zugesichert worden ist, so ist angeordnet worden, die Parochianen und die betreffenden Lehnsnutznießer hierauf in geeigneter Weise aufmerksam zu machen. — V. des Min. des Cult. u. öff. Unterr. an sämmtl. Kdir. vom 14. November 1861.

47.

Die Verpflichtung der Neuhäusler zur Entrichtung des Häuslergeldes betreffend.

In einer wegen des an das Kirchschullehn zu B. zu entrichtenden Decem- und Heiligabendgeldes entstandenen Differenz ist von mehreren Besitzern neu angebauter Häuser zu S. an das Ministerium des Cultus und öffentl. Unterrichts Recurs eingewendet worden.

Die Recurrenten bestreiten, in ihrer Eigenschaft als Neuhäusler zu Entrichtung der fraglichen Abgabe verpflichtet zu sein, und erachten sich für beschwert, daß ihre diesfallsige Weigerung nicht ohne Weiteres für begründet anerkannt, die vorliegende Differenz vielmehr als zu Ertheilung einer wenn auch nur provisorischen Entscheidung im Administrativjustizwege für geeignet erachtet worden ist, während sie der Ansicht sind, daß das Schullehn mit der Geltendmachung des behaupteten Anspruchs, insofern sich dabei auf bloßes Herkommen gestützt worden sei, sofort auf den Rechtsweg zu verweisen gewesen wäre.

Das Ministerium hat jedoch den eingewendeten Recurs verworfen, nachdem überhaupt die ganze vorliegende Angelegenheit dadurch in eine andere Lage gekommen ist, daß die Gemeinde S. bei den wegen Errichtung einer neuen Matrikel stattgefundenen Verhandlungen die streitige Abgabe auf geschehene Verständigung des Gemeinderaths, unter Aufgabe des früher erklärten Widerspruchs, als die in Gen. Art. XXIV. v. J. 1580., §. 74. des Synodal-Decrets vom 6. August 1624. und §. 65. des revidirten Synodal-Decretes vom 15. September 1673. unter dem Namen „Häuslergeld"

Digitized by Google

geordnete allgemeine Parochialabgabe der Häusler nach den im Matrikel-Entwurfe bemerkten Sätzen an — Thlr. 6 Ngr. 4 Pf. rücksichtlich der Althäusler und von — Thlr. 6 Ngr. — Pf. rücksichtlich der Besitzer abgebauter Häuser ausdrücklich anerkannt hat. Durch dieses von den gesetzlichen Vertretern der Gemeinde erklärte Anerkenntniß ist die Existenz der fraglichen Abgabe in dem geforderten Betrage als einer gesetzlichen beziehentlich örtlichen Parochiallast, insbesondere auch den Neuhäuslern gegegenüber, jetzt außer Zweifel gestellt, und können sich letztere der Entrichtung dieser Abgabe um so weniger entbrechen, als dieselben, auch abgesehen von dem vorgedachten Anerkenntnisse der Gemeindevertreter, schon nach den hierunter bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (vergl. §. 16. des Ablösungs-Gesetzes vom 17. März 1832., ingleichen die Schlußbestimmung der Verordnung vom 26. Januar 1852.) zu den auf kirchengesetzlichen und örtlichen Bestimmungen beruhenden Parochialabentrichtungen gleichmäßig beizuziehen sind.

Es bewendet daher dabei, daß auch die Besitzer abgebauter Häuser zu S. gleich den übrigen Häuslern zu Entrichtung des obigen Decem- und Heiligabendgeldes an den Schullehrer zu B. für verpflichtet anzusehen sind, wobei es sich zugleich von selbst versteht, daß sie dieser Verpflichtung nachträglich auch noch für die Vergangenheit zu genügen haben, soweit sie überhaupt bis jetzt mit jener Abgabe in Rückstand geblieben sind, da nach dem obigen Anerkenntnisse der gesetzlichen Gemeindevertreter das fragliche Decem- und Heiligabendgeld nicht als eine jetzt erst eingeführte, sondern als eine auf Gesetz und Ortsgewohnheit beruhende schon von jeher bestandene Parochialleistung anzusehen ist. — V. des Min. des Cult. u. öff. Unterr. an die Kdir. Zwickau, vom 9. December 1861.

48.

Wem gebühren die Nutzungen eines abgetriebenen Pfarrholzes?

Bei der Verfügung über die Nutzungen eines abgetriebenen Pfarrholzes ist von dem Grundsatze auszugehen, daß nach Abtreibung eines Pfarrholzes dem Pfarrer, neben der freien, unentgeltlichen

Digitized by Google

Benutzung des Grund und Bodens als Feld oder Wiese, auch der Genuß der Zinsen des gewonnenen Holzcapitals gebührt. Die Consistorial-Behörde kann jedoch nach ihrem Ermessen einen Theil dieser Zinsen vorbehalten zum Ersatz für das Baumaterial, welches bei nicht erfolgtem Abtriebe des Holzes zu vorkommenden Pfarrbauten in natura daraus hätte entnommen werden können. V. des Min. des Cult. u. öff. Unterr. an die Kdir. Zwickau v. 10. Decbr. 1861.

49.

Den Confessionswechsel und die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend.

Die beschränkenden Bestimmungen des Mandats vom 20. Februar 1827, den Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern betr., haben, nach den hierunter angenommenen Grundsätzen, ebenso wie die des Gesetzes vom 1. November 1836, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Eltern solcher verschiedener Confessionen erzeugten Kinder betr., auf in hiesigen Landen wohnende Ausländer keine Anwendung zu leiden. — V. V. des Min. des Cult. u. öff. Unterr. an die Kdir. Zwickau, vom 4. September und 31. December 1861.*)

50.

Die Ausstellung der Vocationen in Devolutionsfällen betreffend.

Der in der Ministerial-Verordnung vom 19. December 1853 ausgesprochene Grundsatz, nach welchem in Fällen, wo die Besetzung einer erledigten geistlichen oder Schulstelle mittels Reverses dem Cultusministerio überlassen worden ist, die Ausstellung der Vocation nichtsdestoweniger vom Privatcollator zu bewirken ist, hat auf diejenigen Fälle, wo die Besetzung kraft eingetretenen Devolutionsrechts vom Ministerio erfolgt ist, keine Anwendung zu leiden. Vielmehr

*) Vergl. Codex des im Königr. Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts ꝛc. S. 281. Anm. 1. und Supplement dazu S. 235. Anm. 1.

Digitized by Google

ist bei Devolutionsfällen bisher der Grundsatz befolgt worden, daß die Vocation solchen Falls, gleichwie bei landesherrlichen Patronatstellen, von dem betreffenden Justizbeamten auszustellen ist. — V. des Min. des Cult. ꝛc. an die Kdir. Zwickau vom 21. März 1861.

51.

Die bei Besetzung von Kirchenämtern einzuhaltende Designationsfrist betreffend.

Auch für solche Kirchen-Stellen, mit denen ein Schuldienst nicht verbunden, (z. B. Cantorat an einer Stadtkirche) ist eine Designationsfrist vom Collator inne zu halten, da die den landesherrlichen Behörden zustehende Aufsicht auf die ordnungsmäßige Besetzung der Kirchenämter illusorisch werden würde, wenn die bei Privatpatronatstellen von den Collatoren zu bewirkenden Präsentationen der für die betreffende Stelle Gewählten zur Confirmation nicht auch in diesem Falle an eine bestimmte Frist gebunden sein sollten. Es ist aber auf derartige Stellen die Vorschrift in §. 47 des Elementarvolksschulgesetzes vom 6. Juni 1835 wegen Wiederbesetzung der Schulstellen analog zur Anwendung zu bringen, dergestalt daß also die Besetzung längstens binnen 2 Monaten nach eingetretener Erledigung zu bewirken ist, widrigenfalls das Devolutionsrecht einzutreten hat. — V. des Min. des Cult. ꝛc. an die Kdir. Dresden vom 25. Apr. 1861.

52.

Sind die Bestimmungen in §. 3 alin. 8. des Gesetzes vom 28. October 1858 und in §. 123 alin. 1. der Verordnung vom 9. Juni 1835 auch für academisch gebildete Volksschullehrer maßgebend?

Ein Candidat der Theologie, welcher nur erst vor Kurzem das examen pro candidatura et pro licentia concionandi bestanden und die Landesuniversität verlassen hatte, war zu einer mit 400 Thalern dotirten Bürgerschullehrerstelle vom betreffenden Stadtrathe designirt und der vorgesetzten Consistorialbehörde präsentirt worden. Letztere erstattete über diese Designation dem Ministerium des Cultus und

Digitized by Google

öffentlichen Unterrichts Vortrag, von der Ansicht ausgehend, daß die Bestimmung in §. 3 alin. ult. des Gesetzes vom 28. Octob. 1858, ihrer allgemeinen Fassung nach, auf alle Lehrer ohne Unterschied, ob sie academisch oder seminaristisch gebildet sind, zu beziehen sei und daher Designat zur Annahme der fraglichen Stelle der Genehmigung des Cultusministeriums bedürfe, und sprach dieselbe dabei zugleich die weitere Ansicht aus, daß, falls das Ministerium dem Designaten diese Genehmigung ertheilen wolle, derselbe in analoger Anwendung der Bestimmung in §. 123 alin. 1. der Verordnung vom 9. Juni 1835 der Anstellungsprüfung vor dem evangelischen Landesconsistorium nicht zu unterwerfen sein dürfte, da er vor noch nicht einem Jahre das obgedachte, ihm die Fähigkeit zur Uebernahme einer Lehrerstelle gewährende und daher insofern der Wahlfähigkeitsprüfung der Schulamtscandidaten gleich zu achtende examen „wohl" bestanden habe.

Von dem Ministerium ist jedoch darauf zu erkennen gegeben worden, daß der Designat zur Uebernahme der ihm zugedachten Stelle der Dispensation von der Schlußbestimmung in §. 3 des Gesetzes vom 28. October 1858 nicht bedürfe, da diese Bestimmung auf inländische Candidaten der Theologie und des Predigtamtes oder des höheren Schulamtes, welche an städtischen Schulen angestellt werden, überhaupt keine Anwendung leide. Dahingegen sei derselbe jedenfalls dem evangelischen Landesconsistorio zur Prüfung zu präsentiren. — V. des Min. des Cult. ꝛc. an die Kdir. Budissin v. 30. Mai 1861. — g.

53.

Die bezüglich der Lehrerinnen geltenden Vorschriften der Verordnung und des Regulativs vom 17. Juni 1859 betreffend.

a.

Von Seiten mehrerer Privatleute, welche zur Unterrichtung ihrer schulpflichtigen Kinder gemeinschaftlich eine, nicht examinirte Gouvernante angenommen hatten, war der Schulinspectionsbehörde gegenüber die Behauptung aufgestellt worden, daß die Vorschriften der Verordnung vom 17. Juni 1859 und des mit derselben publi-

Digitized by Google

cirten Regulativs, die Prüfung von Lehrerinnen betreffend, nicht rückwirkende Kraft hätten und daher auch nicht auf die von ihnen vor dem Erscheinen dieser Verordnung angenommene Gouvernante Anwendung leiden könnten. Gleichzeitig war mit dieser Vorstellung das eventuelle Gesuch um Dispensation von den gedachten Vorschriften verbunden worden.

Das Ministerium des Cult. und öff. Unterr. hat jedoch darauf zu erkennen gegeben, daß die in der Verordnung vom 17. Juni 1859 und in dem mit derselben publicirten Regulative enthaltenen Bestimmungen allerdings auch auf die bei deren Erscheinen bereits bei öffentlichen Schulen oder in Privatdiensten angestellten Lehrerinnen zu beziehen seien, und in consequenter Durchführung der fraglichen Bestimmung zwar Bedenken getragen, die betreffende Gouvernante von den Vorschriften besagten Regulativs zu dispensiren, derselben jedoch, dafern sie sich anheischig mache, der erforderlichen Reifeprüfung sich zu unterwerfen, gestattet, bis dahin in ihrer Stellung zu verbleiben, für den entgegengesetzten Fall aber angeordnet, derselben die Unterrichtsertheilung in denjenigen Lehrfächern, welche das Bestehen der Reifeprüfung voraussetzen, zu untersagen. — V. des Min. des Cult. ꝛc. an die Kdir. Budissin v. 23. Februar 1861. — g.

b.

Einer Schulinspectionsbehörde waren darüber Zweifel beigegangen, ob eine ausländische in Sachsen engagirte Gouvernante, welche im Auslande auf einer Bildungsanstalt für Lehrerinnen für ihren Beruf vorbereitet und vorschriftsmäßig geprüft worden sei und auf Grund dieser Prüfung ein Reifezeugniß erlangt habe, auch noch in Sachsen der durch die Verordnung vom 17. Juni 1859 und das damit publicirte Regulativ vorgeschriebenen Prüfung zu unterwerfen sei oder nicht. Auf den dieserhalb erstatteten Vortrag der betreffenden Kreisdirection, welche ihrer Seits die angeregte Frage im Hinblick auf die allgemeinen Bestimmungen der gedachten Verordnung und resp. des Regulativs und davon ausgehend, daß ein im Auslande bestandenes Examen auch nur für das Ausland Gültigkeit habe, bejahen zu müssen glaubte, hat das Ministerium eröffnet, daß, obgleich die Ansicht der Kreisdirection im Principe

Digitized by Google

jedenfalls die richtige sei, doch das Ministerium die in Folge des Lehrermangels auf ausländische Lehrer, Candidaten ꝛc. angewendete Vergünstigung, ihre im Auslande erlangten officiellen Prüfungszeugnisse für bloße Privatstellungen im Inlande gelten zu lassen, bisher stets auch auf Lehrerinnen ausgedehnt habe. Demgemäß habe die Kreisdirection die fragliche Gouvernante, so lange dieselbe in einer bloßen Privatstellung sich befinde und nach Urtheil der Localschulinspection den an sie zu stellenden Anforderungen entspreche, in ihrer Thätigkeit nicht zu behindern. — V. des Min. des Cult. ꝛc. an die Kdir. Budissin vom 29. Juli 1861. — g.

54.

Zu §. 130 der Verordnung vom 9. Juni 1835.

Von dem Ministerium des Cult. und öff. Unterr. ist gelegentlich eines speciellen zu seiner Entscheidung gekommenen Falles zu erkennen gegeben worden,

1) daß es ohne besondere, im einzelnen Falle ertheilte Erlaubniß überhaupt unzulässig sei, schulpflichtige im Schulbezirke wohnhafte Kinder in eine außerhalb des letzteren liegende gleichartige Schule zu schicken,

und 2) daß für Kinder, welche zum Zwecke des Unterrichts außerhalb des Schulbezirks dauernd untergebracht sind, eine Schulgeldentschädigung zur Schulcasse ihrer heimathlichen Schulgemeinde nicht gefordert werden dürfe.

— V. des Min. des Cult. ꝛc. an die Kdir. Budissin vom 25. April 1861. — g.

55.

Die Gräsereinutzung auf den Friedhöfen betreffend.

Als von einer Kirchenadministration der Beschluß gefaßt worden war, daß die Grasnutzung auf dem neu angelegten Theile ihres Kirchhofs der Kirche verbleiben und die auf dem alten Gottesacker dem Kirchschullehrer zustehende Gräserei beim nächsten Wechsel in der Person des Lehrers gleichfalls dem Kirchenärar zufallen solle,

Digitized by Google

ward von dem Kirchschullehrer dagegen Widerspruch und gegen die ihn mit selbigem zurückweisende Verordnung der vorgesetzten Kreisdirection bei dem Cultusministerium Beschwerde erhoben.

In der darauf ergangenen Verordnung ist nun ausgesprochen worden: Es könne zwar dem Schullehrer ein rechtlicher Anspruch auf jene Grasnutzung auf dem erweiterten Gottesacker lediglich deshalb, weil ihm matrikelmäßig dieser Bezug auf dem alten Gottesacker zustehe, an sich nicht zugestanden werden, so wenig auch andrerseits ein Bedenken dagegen vorgelegen haben würde, ihm die gedachte Grasnutzung, welche dem Kirchenärar verbleiben soll, ebenfalls zu Theil werden zu lassen. Dagegen habe das Ministerium allerdings nicht billigen können, daß auch die Gräsereinutzung auf dem alten Gottesacker, welche der Kirchschulstelle matrikelmäßig zusteht, mit Eintritt der nächsten Vacanz in Wegfall gelangen solle. Vielmehr habe der Bezug der Gräsereinutzung der Kirchschulstelle insoweit unverändert auch künftig zu verbleiben. Sollten aber aus einer solchen doppelten Benutzung der Gräserei auf dem alten und auf dem neuhinzugekommenen Theile des Gottesackers irgend wie Unzuträglichkeiten hervorgehen, zu deren Abstellung eine andere Einrichtung wirklich nothwendig erschiene, so würde dann bei einer etwaigen Entziehung des jetzigen Befugnisses des Kirchschullehrers mindestens auf einer der Stelle zu gewährenden ausreichenden Entschädigung bestanden werden müssen. — V. des Min. des Cult. ꝛc. an die Kdir. Budissin v. 30. Juli 1861. — g.

56.

Die Confirmation hat sich nicht nach den Schulverhältnissen der Kinder, sondern nach den kirchlichen Verhältnissen der Eltern zu richten, und daher in der Regel in der Parochialkirche des Wohnortes zu erfolgen.

Das Ministerium des Cult. und öff. Unterr. hat in dieser Beziehung bei Entscheidung auf eine gegen eine Kreisdirectionsverordnung gerichtete Beschwerde Folgendes zu erkennen gegeben:

Die angefochtene Verfügung stützt sich zunächst und hauptsächlich auf die Annahme, daß der Katechumenenunterricht und die darauf

Digitized by Google

folgende Confirmation als Schluß des Schulunterrichts und als Annexum desselben zu gelten hätten, welche Annahme, insofern ein kirchliches Annexum des Schulunterrichts darunter verstanden wird, nach §. 24 des Elementar-Volksschulgesetzes vom 6. Juni 1835 verb. mit §. 80 der Ausführungsverordnung dazu vom 9. Juni 1835 einem begründeten Zweifel nicht unterliegen kann. Die hieraus gezogene Folgerung aber, daß die Kinder hinsichtlich des Confirmandenunterrichts und der Confirmation selbst in der Regel derjenigen Kirche zuzuweisen seien, zu deren Parochie die Schule gehöre, die sie unmittelbar vorher besucht hätten, vermag man nicht als richtig anzuerkennen. Vielmehr ist im Gegentheil die Behauptung der Beschwerdeführer ganz zutreffend, daß sich die Confirmation nicht nach den Schulverhältnissen der Kinder, sondern nach den kirchlichen Verhältnissen der Eltern richte, worüber die Bestimmungen in §. 82 verb. mit §. 81 der angezogenen Verordnung einen Zweifel kaum zulassen und wofür die allenthalben bestehende Praxis, in der sich die Confirmation als selbständiger, nach Vollendung des Schulunterrichts in der Parochialkirche des Wohnorts zu vollziehender kirchlicher Act kennzeichnet, ausreichenden Beleg bietet. Hiernach erscheint die Geistlichkeit zu M. zur Vorbereitung und Confirmation der Kinder, welche bei ihren Eltern im dortigen Parochialbezirke wohnen, gleichviel ob dieselben die dasige Schule besuchen, jedenfalls berechtigt, und nur gegen Production des Erlaubnißscheins Seiten derselben würde die Geistlichkeit an der Stadtkirche zu N. ein Kind, das von der Parochie M. aus eine städtische Schule besucht, zu confirmiren befugt sein, wiewohl man vorauszusetzen hat, daß von ersterer diese Erlaubniß, dafern die Eltern darum nachsuchen, ohne triftige Gründe nicht werde versagt werden. — V. des Min. des Cult. ꝛc. an die Kdir. Budissin vom 11. Juni 1861. — g.

57.

Dispensationen bei Verehelichungen betreffend.

Hinsichtlich der Dispensationen bei Verehelichungen sind nach in mehreren einzelnen Fällen ergangenen Verordnungen unter Andern auch folgende Grundsätze als gültig anzusehen:

Digitized by Google

1) Diejenigen, deren frühere Ehe für nichtig erklärt worden ist, bedürfen zu Eingehung einer andern Ehe keiner Dispensation, da der Nichtigerklärung einer Ehe die rechtliche Fiction zu Grunde liegt, daß überhaupt eine Ehe nicht bestanden hat und hiernach die Folgen einer Ehetrennung nicht Platz greifen.
2) Soll für Verlobte, welche zu ihrer Verehelichung wegen zu naher Verwandtschaft der Dispensation bedürfen, solche Armuths halber kostenfrei vermittelt werden, so sind für beide Verlobte Armuthszeugnisse einzufordern und einzusenden.
3) Wittwen, welche von ihrem verstorbenen Ehemanne schwanger sind und um Dispensation zur Wiederverehelichung vor Ablauf des gesetzlichen Trauerjahres gebeten haben, diese Dispensation vor ihrer Entbindung zu geben, ist schon nach dem allgemeinen Sittlichkeitsgefühl, aber auch mit Rücksicht auf §. 17 des Regulativs wegen des Aufgebots und der Trauung vom 15. Januar 1808 nicht zulässig.
4) Mit dem Aufgebote solcher Verlobten, welche zu ihrer Verehelichung aus irgend einem Grunde einer Dispensation bedürfen, ist keinesfalls eher zu beginnen, als bis die nachgesuchte Dispensation ertheilt worden und eingegangen ist. — V. V. des Min. des Cult. ꝛc. an die Kdir. Budissin vom 28. Juli 1860, 8. October 1860, 16. Januar 1862 und 18. Februar 1862. — g.

58.

Die Trauungen von gemischten Ehen und die Verträge über die confessionelle Erziehung der aus solchen Ehen hervorgehenden Kinder betreffend.

Es ist unbedenklich, daß die Verlobten verschiedener Confession, welche behufs des Abschlusses von Verträgen der §§. 6 flg. des Gesetzes vom 1. November 1836 gedachten Art an Gerichtsamtsstelle erscheinen, durch den betreffenden Richter bei Gelegenheit der dem Letzteren nach §. 7 am Schlusse des gedachten Gesetzes nachgelassenen Befragung der Paciscenten über ihre Willensfreiheit ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, daß es ihnen, wenn der zur Trauung competente katholische Pfarrer das Aufgebot oder die Trauung von der Zusage, alle in ihrer Ehe etwa zu erzeugen-

Digitized by Google

den Kinder katholisch erziehen lassen zu wollen, abhängig mache, solchenfalls nach §. 4 des angezogenen Gesetzes nachgelassen sei, sich mit, in jedem Falle besonders einzuholender, Genehmigung des Cultusministerii von einem evangelischen Pfarrer trauen zu lassen. — V. des Min. des Cult. ꝛc. an die Kdir. Budissin v. 22. Februar 1859. — g.

59.

Den fremden, in der Parochie nicht heimathsberechtigten Personen die Stolgebühren nach einem höhern Satze anzusinnen, als den einheimischen Parochianen, erscheint unangemessen.

Von dem Cultusministerium ist in dieser Beziehung Folgendes eröffnet worden:

Man findet kein Bedenken dagegen, die noch gegenwärtig bestehende Berechtigung des Pfarrers, von fremden in St. nicht heimathsberechtigten Personen, welche sich daselbst nur eingemiethet und gepachtet haben, bei allen vorkommenden Ministerialhandlungen die Stolgebühren nach den doppelten für die Einheimischen bestehenden Sätzen zu fordern, nachdem dieselbe Befugniß bei der Kirchschulstelle seit der neuen Besetzung dieser Stelle im Jahre 1855 in Wegfall gebracht worden, nunmehr ebenfalls in Wegfall bringen zu lassen, zumal nach demjenigen, was der abgegangene Pfarrer hierüber bemerkt hat, schon seither diese doppelten Gebühren vom Pfarrer fast gar nicht mehr erhoben worden sind, überhaupt aber auch ein Unterschied in gedachter Beziehung zwischen einheimischen und fremden Personen unter den gegenwärtigen veränderten Verhältnissen nicht mehr angemessen erscheint. — V. des Min. des Cult. ꝛc. an die Kdir. Budissin v. 8. November 1858. — g.

60.

Die bei Auspfarrungen maßgebenden Grundsätze betreffend.

Die Grundsätze, nach denen schon seit längerer Zeit bei allen innerhalb der Sächsischen Lande vorkommenden Auspfarrungen verfahren wird, und welche nicht nur die Billigung der in Evangeli-

Digitized by Google

cis beauftragten Staatsminister erhalten, sondern auch schon im Jahre 1837 bei den ständischen Berathungen über den ursprünglichen Entwurf des Parochiallastengesetzes ausdrückliche Anerkennung gefunden haben, gehen im Wesentlichen dahin, daß, wenn die kirchliche Oberaufsichtsbehörde die Trennung eines bisher bestandenen Parochialverbandes im kirchlichen Interesse für nothwendig und zweckmäßig erachtet und anordnet, den dadurch einen Theil ihrer Mitglieder verlierenden Kirchengemeinden weder ein Widerspruchsrecht, noch ein etwaniger Entschädigungsanspruch, vielmehr nur den zur Zeit der Auspfarrung angestellten Kirchendienern ein Anspruch auf Entschädigung wegen der ihnen dadurch entgehenden Einkünfte aus der oder den ausgepfarrten Ortschaften, oder auf deren Fortgewährung für die Dauer ihrer Amtszeit zusteht, wogegen diese Einkünfte, sofern und soweit sie nicht etwa auf besonderen Stiftungen beruhen, sondern in Leistungen, welche als Parochiallasten anzusehen sind, bestehen, von dem Zeitpunkte eines in den Personen der gedachten Kirchendiener eintretenden Wechsels an, an die Kirchendiener derjenigen Parochie überzugehen haben, in welche die Ausgepfarrten eingepfarrt worden sind. — V. des Min. des Cult. an die Kdir. Budissin vom 31. Decbr. 1859. — g.

61.

Zu den Anlagen, welche zur Tilgung älterer Schulden einer Parochial- resp. Schul-Gemeinde nöthig werden, sind auch die nach Entstehung der fraglichen Schulden neu eingepfarrten Grundstücke beizuziehen.

Vom Jahre 1858 an ward ein der Stadtgemeinde zu R. zugehöriges Waldgrundstück, welches bis dahin einer bestimmten Parochie noch nicht zugehört hatte, der Parochie G. auf Anordnung der vorgesetzten Kreisdirection zugewiesen, und war in der betreffenden Verordnung der Letzteren unter Andern auch angeordnet worden:

„den Stadtgemeinderath zu R. anzuhalten, für die Zukunft nach Maßgabe der auf dem fraglichen Gemeindebusche ruhenden Steuereinheiten zu den in der Parochie G. aufzubringenden Anlagen mit beizutragen, wohingegen ihm dergleichen für die Ver-

Digitized by Google

gangenheit und bis zu der jetzt erfolgenden Regulirung nicht angesonnen werden möchten.

Die Stadtgemeinde zu R. interpretirte nun diese Stelle der Verordnung dahin, daß sie zu Tilgung der in der Parochie G. noch vorhandenen alten Parochialschulden nicht zu contribuiren nöthig habe und weigerte sich daher zu den Anlagen, welche Behufs der allmäligen Abtragung einer der Kirchengemeinde zu G. obliegenden älteren Bauschuld ausgeschrieben wurden, beizutragen. Die Kreisdirection, welcher diese Weigerung angezeigt wurde, erläuterte darauf die fragliche Stelle ihrer früheren Verordnung, indem sie zu erkennen gab:

„Es habe damit, wie dies auch aus dem ganzen Inhalte der Verordnung hervorgehe, nur gesagt werden sollen, daß von jenem Grundstücke erst von der Zeit der Zuweisung desselben zu dem Parochialbezirk von G. an zu den von da an aufzubringenden Parochiallasten beizutragen sei. Keineswegs sei aber dabei die Meinung dahin gegangen, daß von jenem Waldgrundstücke nur zu den seit dessen Zuweisung zu der G—er Parochie entstehenden Schulden und Lasten, nicht aber auch zu den bereits vorhandenen, noch zu tilgenden, beizutragen sei. Es würde eine solche Anordnung auch den diesfalls bestehenden kirchenrechtlichen Grundsätzen völlig zuwider laufen, wonach die Beitragsverbindlichkeit zu den Parochiallasten durch den Eintritt in eine Kirchengemeinde oder durch Zuschlagung eines Grundstücks zu einer Parochie sofort dergestalt begründet werde, daß sie sich auch auf die Anlagen, welche zu Deckung bereits vorhandener Schulden auszuschreiben sind, erstrecken.

Vgl. v. Webers Kirchenrecht 2. Auflage. Band II. Abth. I. Seite 535.

Hieraus folge, daß die Stadtgemeinde R. verbunden sei, von diesem Grundstücke zu allen seit dessen Zuweisung zu der Parochie G. aufzubringenden Anlagen beizutragen, gleichviel ob durch diese eine erst seit jener Zeit neu entstandene, oder eine ältere Schuld getilgt werden solle, da hierbei darauf, wenn diese Schuld entstanden, Nichts, sondern Alles nur darauf ankomme, ob die-

Digitized by Google

selbe zur Zeit der Hinzuschlagung jenes Busches zum Parochialbezirke noch vorhanden gewesen."

Die Stadtgemeinde zu R. beharrte jedoch dessen ungeachtet bei ihrem Widerspruche, und wandte gegen die Verordnungen der Kreisdirection Recurs ein. Das Ministerium hat jedoch dieses Rechtsmittel zurückgewiesen und in der deshalb erlassenen Verordnung zur Begründung der abfälligen Entscheidung Folgendes ausgesprochen:

„Soviel die Blt. ausführlich entwickelte Behauptung der Recurrentin anlangt, daß ein Grundstück, welches wider Willen des Eigenthümers einem Parochialbezirke einverleibt werde, füglich nicht von dem Zeitpunkte seines Eintritts in den letzteren an auch zur Tilgung derjenigen Parochiallasten mit beigezogen werden könne, welche durch ältere, vor seinem Eintritte gemachte Aufwendungen zu kirchlichen Zwecken veranlaßt seien — so ist dieselbe nach den bestehenden kirchenrechtlichen Bestimmungen und Grundsätzen als unrichtig zu bezeichnen. Denn nach §. 3 des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838 sind zu den Parochialanlagen alle Mitglieder der Kirchengemeinde und das ganze im Kirchenbezirke befindliche unbewegliche Eigenthum, insoweit nicht das Gesetz eine Befreiung ausspricht, beizuziehen. Wie aber die Recurrentin selbst nicht bestreitet, daß die Beitragsverbindlichkeit eines durch Erwerbung eines Grundstücks oder Wohnsitznahme in eine Kirchengemeinde eintretenden Parochianen sich zugleich auf die Anlagen zur Deckung der bereits vorhandenen Schulden der Kirchengemeinde zu erstrecken habe, so gilt dasselbe von einem der Parochie zuwachsenden Grundstücke, weil der Zweck der Bestimmung, nämlich die Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung, nur durch gleichmäßiges Verfahren in beiden Fällen zu erreichen ist. Dieser Grundsatz ist daher auch bei Auspfarrung von Grundstücken Behufs der Ueberweisung in eine andere Parochie jederzeit festgehalten worden. Insofern daher die Zuweisung des Gemeindebusches der Stadt R. zu der Parochie G. seiner Lage und den sonstigen Verhältnissen nach für gerechtfertigt zu erachten ist, so sind von demselben auch, nach Verhältniß der auf ihm lastenden Steuereinheiten, die noch zu tilgenden G—er

Digitized by Google

Bauschulden vom Zeitpunkte der erfolgten Zuweisung, dem 1. Januar 1858, an mit zu übertragen."

V. des Min. des Cult. an die Kdir. Budissin vom 13. December 1859.— g.

62.

Die Gebühren für Erbbegräbnisse, Grabstellen, Setzung von Leichensteinen und sonstige Nutzungen der Kirchhöfe haben in der Regel dem Kirchenärar zuzufließen und können nur ausnahmsweise in einer besonderen Gottesackerkasse angesammelt werden.

Eine Kirchengemeinde, welche zur Vergrößerung ihres Gottesackers ein Stück Land anzukaufen gehabt hatte, bat um Genehmigung dazu, daß der aus den Bezeigungssummen für Erbbegräbnisse, Denkmäler und sonstigen Abentrichtungen zu erwartende Erlös so lange in einer besonderen Gottesackerkasse angesammelt werde, bis dadurch die für das fragliche Areal zu bezahlende Kaufsumme einschließlich der inmittelst bis zu deren Tilgung von der Gemeinde zu zahlenden Zinsen davon bezahlt werden könne. Als dieses Gesuch zur Cognition des Cultusministerii kam, hat Dasselbe darauf hingewiesen, daß nach dem im Supplement zum Codex des Kirchen- und Schulrechtes Seite 221 No. 56 alin. 2 abgedruckten Grundsatze die Ueberlassung der Einkünfte und Nutzungen eines Kirchhofs an die Gemeinde im Allgemeinen nicht für statthaft zu erachten sei. Wolle nun auch das Ministerium nicht entgegen sein, daß von dieser allgemeinen Regel in geeigneten Fällen insoweit abgewichen werde, daß die Ankaufskosten für das von der Gemeinde zur Anlegung des Gottesackers acquirirte Areal aus den Gebühren für die Grabstellen und Denkmäler bestritten werden, so könnten doch solche Ausnahmen nur dann für zulässig erkannt werden, wenn die Beschaffenheit des betreffenden Kirchenvermögens ein Herabsinken der Einnahmen desselben unter die gewöhnlichen Ausgaben nicht befürchten ließen oder sonst die Verhältnisse der Gemeinde eine Schonung ihrer Kräfte dringend erheischten.

In einem zweiten, dem Cultusministerio mit dem obgedachten gleichzeitig vorgelegenen Falle hat das Ministerium das betreffende

Digitized by Google

Gesuch um Errichtung einer Gottesackerkasse, welchem Seiten der Kreisdirection die Genehmigung versagt worden war, gleichfalls zurückgewiesen und dabei zur Begründung dessen Folgendes eröffnet:

„Wenn nämlich aus den im Supplement zum Codex des Kirchen- und Schulrechts S. 22 angedeuteten Gründen die Anlegung einer Kirchhofskasse der von der Gemeinde H. gewünschten Art in der Regel unzulässig ist, so würde eine Abweichung von diesem Grundsatze im vorliegenden Falle um so weniger statthaft sein, als die Verhältnisse des Kirchenärars zu H. einer solchen sich hindernd entgegenstellen. Denn da die laufenden Einnahmen des letzteren von den darauf gewiesenen gewöhnlichen Ausgaben überstiegen werden, so darf das Stammvermögen des Aerars an Grundstücken und nutzbaren Rechten nach §. 1 des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838 niemals — auch nicht, wie die Gemeinderäthe von H. irrthümlich annehmen, mit Genehmigung der vorgesetzten Consistorialbehörde — angegriffen werden. Anlangend aber die Bezugnahme auf andere Kirchengemeinden — so ist hiergegen zu bemerken, daß bei der Verschiedenheit der einschlagenden Verhältnisse andere Fälle, wo eine Abweichung von dem obgedachten Grundsatze gestattet worden sein sollte, nicht zur Consequenz gezogen werden können." — V. des Min. des Cult. ꝛc. an die Kdir. Budissin vom 24. Juli 1858. — g.

63.

Die Erbauung neuer Wirthschaftsgebäude auf dem Lande und die gutsherrliche Competenz in Bezug auf Neubaue betr.

Die Beschwerde des Friedensrichters von N. auf N., den Scheunenbau des Gemeindevorstandes S. daselbst betreffend, bezieht sich theils auf die Zulässigkeit dieses Scheunenbaues an sich, theils auf das in dieser Angelegenheit von dem Gerichtsamte beobachtete Verfahren. In ersterer Hinsicht ist allerdings der Ansicht des Gerichtsamtes und der Kreisdirection beizupflichten, daß der erste in §. 10 der Verordnung vom 11. März 1841 gedachte Fall der Erbauung der zu einem bereits vorhandenen Gehöfte des Dorfes gehörigen und in dessen Nähe erforderlichen Wirthschaftsgebäude auf die von

dem Beschwerdeführer angenommenen Voraussetzungen und Bedingungen nicht beschränkt werden kann, da es offenbar im Sinne dieser Bestimmung liegt, daß überhaupt dem wirthschaftlichen Bedürfnisse auf dem Lande, in Ansehung der benöthigten Wirthschaftsgebäude, soweit thunlich Genüge geschehen soll und hierbei weder ein Unterschied zwischen den verschiedenen Klassen der ländlichen Besitzungen und Nahrungen füglich gemacht werden, noch auch darauf etwas ankommen kann, ob die Errichtung von Wirthschaftsgebäuden wegen walzender, in oder außerhalb des Gemeindebezirks gelegener, oder wegen der zur Stammbesitzung pertinentialiter gehörigen Grundstücke nöthig, da eben nur das Bedürfniß an und für sich entscheidet. Indeß auch in diesem Falle hat die Baupolizeibehörde doch jedesmal zu ermessen, ob die Erbauung solcher Wirthschaftsgebäude zu gestatten sei oder nicht, da es sich von selbst versteht, daß die feuerpolizeilichen Rücksichten nicht außer Acht gelassen werden können und nicht übersehen werden darf, daß §. 10 der Verordnung vom 11. März 1841 mehr nicht als eine Ermächtigung für die Obrigkeiten enthält, unter gewissen Voraussetzungen die Aufführung neuer Gebäude aus roher Wurzel auf noch unbebauten Räumen innerhalb der Dörfer ausnahmsweise zu erlauben. Hätte daher nichts entgegengestanden, die Erlaubniß zum S—schen Scheunenbau wegen überwiegender feuerpolizeilicher Bedenken zu versagen, so wäre auch zu wünschen gewesen, daß den Einwendungen des Gutsherrn und Friedensrichters in materieller Beziehung eine eingehendere Berücksichtigung zu Theil geworden wäre, zumal es allerdings nicht unzweifelhaft erscheint, ob durch diesen Scheunenbau nicht ungeachtet der deshalb Bl.—ertheilten Anweisung die Feuersgefahr für den Ort in bedenklicher Weise erhöht worden sei. Hierauf zurückzukommen ist jedoch gegenwärtig nicht mehr an der Zeit, nachdem der Bau einmal mit obrigkeitlicher Genehmigung ausgeführt worden und die Wiederabtragung der Scheune mithin dermalen nicht weiter in Frage kommen kann. Insoweit daher die Beschwerde des von N. das in der Sache vom Gerichtsamte eingehaltene Verfahren betrifft, ist dieselbe in mehrfacher Beziehung als begründet zu befinden gewesen. Denn abgesehen von dem, was bereits die Kreisdirection Bl.—mit Recht gerügt hat, kann es auch nicht gebilligt werden, daß das Gerichts-

Digitized by Google

amt, wenn es, nach seiner eigenen Resolution Bl.— den S—schen Bau selbst für einen solchen ansah, wozu gutsherrliches Gehör und Einverständniß erforderlich sei, die baupolizeiliche Erlaubniß ertheilt hat, ohne zuvor die Gutsherrschaft in analoger Anwendung der Bestimmung §. 14 der Beilage sub ⊙ zum Gesetze vom 11. August 1855 um ihre Zustimmung befragt zu haben; und noch weniger läßt sich die von demselben Bl.— ertheilte Bescheidung rechtfertigen, inwieweit darin ausgesprochen worden ist, daß die Gutsherrschaft, wenn sie bei ihrem Widerspruche rücksichtlich des S—schen Scheunenbaues beharren sollte, nach §. 24 der Beilage sub ⊙ des Gesetzes vom 11. August 1855 binnen 10 Tagen auf die Entscheidung der Kreisdirection zu provociren habe, da weder eine zehntägige Frist, noch überhaupt eine solche Provocation vorgeschrieben ist, und aus §. 14 und 24 jener Beilage, sowie im Allgemeinen aus der durch das Gesetz geordneten gegenseitigen Stellung des Gutsherrn zu dem Gerichtsamte (§. 23 der Beilage sub ⊙) unzweideutig hervorgeht, daß bei stattfindender und durch gegenseitige Vernehmung nicht zu beseitigender Meinungsverschiedenheit das Gerichtsamt unerwartet einer Berufung des Gerichtsherrn die Entschließung der Kreisdirection einzuholen hat. Daß der Widerspruch des Gerichtsherrn aber in dieser Weise auch im vorliegenden Falle zu behandeln gewesen wäre, hätte um so weniger zweifelhaft sein können, als den Gerichtsherren nach §. 19 No. 15 der Beilage sub ⊙ die Aufsicht über Neubaue im Allgemeinen ausdrücklich zugewiesen ist und es sich daher um eine zum Kreise der obrigkeitlichen Befugnisse der Gutsherren gehörige Angelegenheit handelte. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Zwickau v. 15. November 1861.

64.

Das Verhältniß der Gerichtsämter zu den Gutsherrschaften betr.

Die Gerichtsämter sind anzuweisen, daß sie die Rittergutsbesitzer ihres Bezirks, beziehentlich deren Stellvertreter, von allen Erlaubnißertheilungen zu in gutsherrlichen Ortschaften stattfindenden Gemeinde- und sonstigen Versammlungen öffentlicher Art, einschließlich der dem Vergnügen gewidmeten Zusammenkünfte, zeitig genug

Digitized by Google

zu benachrichtigen haben, um dieselben dadurch in die Lage zu versetzen, das ihnen zustehende Aufsichtsrecht ausüben zu können.

Auch ist im Allgemeinen darüber zu wachen, daß die den früheren Gerichtsinhabern in der Beilage ⊙ zu dem Organisationsgesetze vom 11. August 1855 reservirten Rechte, innerhalb der gesetzlichen Grenzen, allenthalben zur Geltung kommen, namentlich die darin begriffenen polizeilichen und sonstigen obrigkeitlichen Befugnisse keinen Eintrag erleiden, vielmehr, insbesondere Seiten der Gerichtsämter, die gehörige Beachtung finden, zumal hierdurch nicht nur der verfassungsmäßigen Stellung der Gutsherrschaften gebührende Rechnung getragen, sondern auch der eigenen Polizeiverwaltung der Gerichtsämter erheblicher Vorschub geleistet wird. Es ist daher zu erwarten, daß die Gerichtsämter den ihren Bezirken angehörenden Gutsherren gegenüber den in Vorstehendem angedeuteten Gesichtspunkt stets im Auge behalten und, ohne der eigenen Autorität etwas zu vergeben, durch tactvolle Berücksichtigung der gutsherrlichen Befugnisse und Unterhaltung eines in den angemessenen Formen sich bewegenden geschäftlichen Verkehrs mit den Gutsherrschaften in allen auf jene Befugnisse sich beziehenden Angelegenheiten nicht nur Conflicten mit Ersteren thunlichst vorzubeugen wissen, sondern auch denjenigen Gutsherren, welche das sehr anerkennenswerthe Bestreben an den Tag legen, von den Attributen ihrer gutsherrlich-obrigkeitlichen Stellung im Interesse der örtlichen Polizeipflege einen wirksamen Gebrauch zu machen, hierbei fördernd entgegenzukommen und sie dabei in jeder zulässigen Weise zu unterstützen sich angelegen sein lassen werden. — V. des Min. des Inn. an sämmtl. Kdir. vom 14. Januar 1862.

65.

Ueber Widersprüche gegen die zur Gewinnung von Kohlen und Torf nothwendigen Veranstaltungen und Servituten ist von den Justizbehörden zu entscheiden.

Nachdem über die Anlegung eines Abfuhrwegs für ein Braunkohlenwerk zwischen den Besitzern des letzteren und den betreffenden Grundstücksbesitzern eine Differenz und über die Competenz in dieser

Digitized by Google

Angelegenheit zwischen der Verwaltungs- und Justizbehörde eine Meinungsverschiedenheit entstanden ist, so hat das Finanzministerium bezüglich der Frage, ob über die §. 4. 2. des Mandats vom 10. September 1822 und des für die Oberlausitz später erlassenen Mandats vom 2. April 1830 über die Gewinnung der Stein- Braun- und Erdkohlen und des Torfes erwähnten Widersprüche der Grundbesitzer wegen der in §. 4. 2. bezeichneten Veranstaltungen oder Servituten von den Verwaltungs- oder Justizbehörden zu cognosciren sei, sich mit dem Justizministerium vernommen.

In Folge dessen sind nun beide Ministerien übereinstimmend der Ansicht, daß die Entscheidung über derartige Widersprüche zu dem Ressort der Justizbehörden gehört, da nach der vorbehaltlosen Fassung des §. 4. 2. der Mandate vom 10. September 1822 und 2. April 1830 die eventuelle Einleitung derartiger Differenzen zur rechtlichen Entscheidung im summarischen Wege ausdrücklich vorgeschrieben ist und diese Vorschrift auch nicht unter diejenigen Bestimmungen gerechnet werden kann, welche in Folge von §. 29. des Gesetzes A. vom 28. Januar 1835. als aufgehoben zu betrachten sind. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Zwickau v. 14. Dec. 1861.

66.

Ueber die Competenz in Vereinsangelegenheiten.

Ein Mitglied des Spar- und Hülfs-Vereins zu N. hatte bei dem dasigen Stadtrathe angezeigt, daß von der Generalversammlung des genannten Vereins der Beschluß gefaßt worden sei, auf Kosten der Vereinscasse einen Ball abzuhalten, und unter Protesterhebung gegen die statutenmäßige Zulässigkeit dieses Beschlusses um Erlaß eines obrigkeitlichen Verbots gegen dessen Ausführung gebeten. Nachdem der Stadtrath, welcher zuerst seine Incompetenz in der Sache erklärte, auch die Protestation des gedachten Vereinsmitglieds für unstatthaft erachtet hatte, ist auf die eventuelle Berufung des Letzteren von der Kreisdirection dem Antrage desselben stattzugeben beschlossen und demgemäs von dem Stadtrathe dem Vorstande des Spar- und Hülfs-Vereins die Abhaltung eines Balles in der beabsichtigten Weise bei 20 Thlr. Strafe untersagt, gegen diese

Digitized by Google

Verordnung aber von dem Vereinsvorsteher Recurs ergriffen worden. — Aus den Statuten ergiebt sich nun zwar, daß in §. 1 als Zweck des Spar- und Hülfs-Vereins lediglich die Gewährung von Unterstützung in Krankheitsfällen und eines Beitrags zu den Begräbnißkosten der Mitglieder aufgestellt ist, und kann es hiernach auch einem Zweifel unterliegen, daß die Abhaltung von Bällen nicht innerhalb der statutarischen Zwecke des Vereins liegt, die jedenfalls doch nur zu diesen Zwecken bestimmten Mittel der Vereinscasse also zu dem gedachten Vergnügen an sich nicht verwendet werden dürfen. Auch erscheint es, obschon die Generalversammlung nach §. 20 der Statuten an sich, nach Stimmenmehrheit Beschlüsse zu fassen, berechtigt ist, in höchstem Grade zweifelhaft, ob letztere dennoch über die Vereinscasse anders, als zu den im Statut angegebenen Zwecken zu verfügen befugt sein könne und die Vorsteher sich durch einen dergleichen Beschluß zu andern Ausgaben aus der Kasse, als §. 1. bezeichnet, ermächtigt halten dürfen oder vielmehr bei derartigen Dispositionen sich persönlichen Vertretungen aussetzen. —

Allein andererseits muß, nachdem die Verordnung die Grabe-Gesellschaften betreffend vom 29sten August 1832 durch die spätere Verordnung vom 8ten Juni 1849 völlig aufgehoben worden ist, die in §. 5. der erstgedachten Verordnung vorgeschriebene obrigkeitliche Aufsicht auch hinsichtlich der während der Geltung dieser Verordnung begründeten Grabegesellschaften für erledigt erachtet werden. Auch läßt sich aus dem Umstande, daß die Statuten des Spar- und Hülfs-Vereins im Jahre 1839 von der Kreisdirection bestätigt worden sind, nicht ohne Weiteres folgern, es habe die Handhabung dieser Statuten im Allgemeinen der Aufsicht der Verwaltungsbehörden unterstellt werden sollen. Unter diesen Umständen hat aber das Ministerium des Innern — so wenig es mit dem Stadtrathe in der Bestimmung §. 13 der Statuten eine hinlängliche Sicherstellung für das Bestehen des Vereins hat erblicken können, vielmehr dem Letzteren bemerklich zu machen hat, daß jedes Mitglied sich der §. 13 gedachten Verpflichtung, sobald die finanzielle Lage des Vereins gefährdet erscheint, durch freiwilligen Austritt zu entziehen im Stande ist (vergl. §. 16) — dennoch Bedenken getragen, im Verwaltungs-

Digitized by Google

wege gegen den im Eingange gedachten Beschluß einzuschreiten. — Dasselbe hat deshalb befunden, daß dem obrigkeitlichen Verbote keine weitere Folge zu geben sei, daß es dagegen selbstverständlich sowohl dem Beschwerdeführer als allen andern, mit dem fraglichen Beschlusse nicht einverstandenen Vereinsmitgliedern unbenommen bleibt, im Rechtswege eine Inhibition gegen die Verausgabung von Vereinsgeldern zu andern, als statutarischen Zwecken, zu beantragen oder gegen die Vorsteher wegen Vornahme derartiger Ausgaben Ersatzansprüche geltend zu machen. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Zwickau vom 3. Januar 1862.

67.

Die Wahl der Stadtverordneten-Ersatzmännner betr.

Den Zweifel, ob, dafern bei einer Wahl der Stadtverordneten — weil zu deren Gültigkeit auf Grund localstatutarischer Bestimmungen eine absolute Stimmenmehrheit erforderlich ist — mehrfache Abstimmungen Statt gefunden haben, die Stellen der Ersatzmänner der Stadtverordneten nach dem Resultate der letztmaligen Abstimmung oder nach den Ergebnissen der sämmtlichen Abstimmungen zu ergänzen seien, hat, nach Erwägung der für jede dieser beiden Ansichten aufgestellten Gründe, das Ministerium des Innern dahin entschieden, daß die letztgedachte für die richtigere und dem Geiste der allgemeinen Städte-Ordnung entsprechendere anzusehen sei.

Der für die erstere Ansicht geltend gemachte Grund, daß allererst nach beendigter Wahl der Stadtverordneten die Ergänzung der Stellen der Ersatzmänner in Frage kommen könne, würde dann von Gewicht sein, wenn die Wahl der Ersatzmänner mittels besonderer Abstimmung erfolgte. Nach §. 146. der Städte-Ordnung ist dies jedoch nicht der Fall; vielmehr bestehen hiernach die erforderlichen Ersatzmänner aus denjenigen, welche nächst den zu Stadtverordneten Erwählten die mehrsten Stimmen haben. Die Anwendung dieser Bestimmung setzt aber offenbar voraus, daß die stattgefundene Wahlhandlung und die im Laufe derselben vorgekommenen Abstimmungen als ein Ganzes betrachtet werden.

Digitized by Google

Wollte man sie, wenigstens für solche Städte, wo für die Wahl der Stadtverordneten localstatutarisch absolute Majorität Erforderniß ist, auf die jedesmalige letzte Abstimmung beziehen, so würde damit das, außerdem nach der Städte-Ordnung überall maßgebende Majoritätsprincip gänzlich in den Hintergrund gestellt und es könnte sein, daß eine verschwindend kleine Stimmenzahl für die Bestellung der Ersatzmänner den Ausschlag gäbe, während bei den vorher gegangenen Abstimmungen ganz andere Personen nach der auf sie gefallenen Stimmenzahl als die den zu Stadtverordneten Erwählten im Vertrauen der Bürgerschaft Nächststehenden bezeichnet worden wären.

Ja dieses Resultat würde um so häufiger eintreten, als erfahrungsmäßig bei spätern Abstimmungen sich die Stimmen mehr concentriren, um die Abstimmung nicht wieder erfolglos bleiben zu lassen. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Zwickau vom 1. April 1852.

68.

Das Schlingenlegen auf Wildpret betreffend.

Der Antrag, daß bis zu Emanirung eines künftigen Jagdpolizeigesetzes einstweilen auf dem Verordnungswege das Schlingenlegen auf Wildpret und in's Besondere auf Hasen im Allgemeinen, mithin auch dem Jagdberechtigten gegenüber, unter Androhung nahmhafter Strafe für jeden Contraventionsfall untersagt werden wolle, ist als durch die Jagdpolizeiverordnung vom 13ten Mai 1841 bereits für erledigt zu erachten gewesen, indem das Legen von Schlingen auf Hirsche, Rehe, Haasen und dergleichen anderes Wildpret unzweifelhaft zu denjenigen grausamen, die gejagten Thiere nutzlos quälenden Mitteln gehört, deren Anwendung in §. 28 unter 4. der angezogenen Verordnung ganz allgemein, daher auch dem Jagdberechtigten gegenüber, untersagt ist und dessen gleichwohl erfolgende Anwendung die in §. 30 der Verordnung angedrohte Strafe nach sich zu ziehen hat. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Zwickau vom 27. März 1862.

Digitized by Google

69.

Entschädigung der Bezirksthierärzte betreffend.

Die Bezirksthierärzte haben, wenn sie officiell Sectionen von tollen oder der Wuthkrankheit dringend verdächtigen Hunden oder andern Thieren vorzunehmen gehabt haben, für die in §. 15 des Mandats wegen Einschränkung des Hundehaltens vom 2ten April 1796*) näher bezeichneten, mit dem Cadaver des secirten Thieres zu verscharrenden Utensilien eine, dem wahren Werthe der letzteren entsprechende Entschädigung in Anspruch zu nehmen. — V. des Min. des Inn. an sämmtl. Amtshauptleute vom 21. Novbr. 1861.

70.

Die Kammerjägerei betreffend.

Die Kammerjägerei fällt nicht unter die Bestimmungen des Gewerbegesetzes, vielmehr haben auch jetzt noch die Vorschriften §. 15. des Mandats vom 30. September 1823 darauf unverändert Anwendung zu leiden und ist daher zum Betrieb der Kammerjägerei nach wie vor Concession erforderlich. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Leipzig vom 25. März 1862.

71.

Das Ausspielen beweglicher Gegenstände betreffend.

Das Ministerium des Innern hat zwar die von den Kreisdirectionen zeither befolgte Ansicht, daß das Ausspielen der von den Wirthen angeschafften Victualien, insbesondere Schweinen, Gänsen, Christstollen und Kuchen, auf der Kegelbahn, dem Billard u. s. w. dafern dasselbe im einzelnen Falle nicht von den Ortspolizeibehörden ausdrücklich verstattet worden ist, nach Maßgabe der Verordnung der vormaligen Landesregierung vom 15ten Juli 1826**) mit den in solcher gegen dergleichen Uebertretungen angedrohten Strafen zu belegen sei, als die richtigere anzuerkennen.

*) C. A. C. I. 1070. — Funke, Polizeigesetze. Bd. III. S. 317. —
**) Funke, Polizeigesetze. Bd. II. S. 1014.

Digitized by Google

Da indeß die Fassung der erwähnten Verordnung den Zweifel nicht ausschließt, ob es nicht in das Ermessen der Polizeibehörden habe gestellt werden sollen, dergleichen, sowie überhaupt die unter III. 1 und 2 der Verordnung gedachten Ausspielungen innerhalb ihrer Polizeibezirke ein für allemal zu genehmigen, ohne daß in jedem speciellen Falle von dem Veranstalter ausdrückliche polizeiliche Erlaubniß dazu eingeholt zu werden braucht, eine Auffassung, von welcher auch einzelne Polizeibehörden wenigstens thatsächlich ausgegangen zu sein scheinen, so will das Ministerium des Innern geschehen lassen, daß bei Beurtheilung der Statthaftigkeit von Ausspielungen der hier fraglichen Art in Zukunft und bis auf Weiteres von dieser letztgedachten, milderen Auffassung ausgegangen und denselben, dafern sie bei Gelegenheit einer von der Polizeibehörde überhaupt oder im einzelnen Falle genehmigten Schießbelustigung, oder mittelst eines Spieles erfolgen, welches nach Maßgabe des Mandats vom 20. December 1766*) zu den erlaubten zu rechnen ist, auch dabei nicht Uebervortheilungen der Theilnehmer zum Vorschein kommen, welche nachträglich ein polizeiliches, nach Befinden selbst strafrechtliches Einschreiten erheischen sollten, stillschweigend nachgesehen werde. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Dresden vom 17. Februar 1862.

72.

Das Austragen von Preßerzeugnissen durch das Dienstmann-Institut betreffend.

Die Dienstmännner sind zwar am Austragen von kleineren Preßerzeugnissen der im zweiten Satze des §. 2 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 genannten Art in die Wohnungen der vom Auftraggeber ihnen bezeichneten Adressaten, insoweit nicht etwa ein Verkauf dieser Drucksachen dabei beabsichtigt wird, nicht zu behindern. Dagegen kann das Ausbieten oder Vertheilen irgend welcher Preßerzugnisse durch Dienstmänner auf den öffentlichen Straßen und Plätzen ohne desfallsige, besondere obrigkeitliche Erlaubniß für die betreffenden Personen nicht gestattet werden.

Da nämlich der §. 24 des Preßgesetzes hierunter eine Ausnahme nicht zuläßt, so ist es auch nicht thunlich, zu Gunsten des

*) Funke a. a. O. S. 996.

Digitized by Google

Dienstmanninstituts eine solche Ausnahme zu machen, zumal da seither schon verschiedenen Buchhändlern und anderen Gewerbsunternehmern im Lande ähnliche Gesuche haben abgeschlagen werden müssen. Daher muß es bei den Vorschriften des §. 24 des Preßgesetzes auch dem Dienstmanninstitute gegenüber bewenden. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Dresden vom 28. Januar 1862.

73.

Das Photographiren fällt unter die Ausnahmebestimmung in §. 1 Abs. 7 des Gewerbegesetzes.

Wenn sich auch der Photograph zu Erzeugung seiner bildlichen Darstellungen zunächst gewisser mechanisch-chemischer Hilfsmittel und Vorrichtungen bedient, welche ihm die Grundlage und die allgemeinen Umrisse der erstern liefern, insofern also diese allerdings nicht Erzeugnisse einer eigenen schöpferischen Thätigkeit des Verfertigers und daher nicht als Kunstproducte im engern und vollen Sinne des Wortes anzusehen sind, so beschränkt sich doch die geistige Arbeit des Photographen keineswegs auf die bloße technische Leitung und Ueberwachung jenes physikalisch-chemischen Prozesses. Wie vielmehr schon ein künstlerisch geübter Blick und Geschmack dazu gehört, um den darzustellenden Gegenstand zu dem Apparate durch diesen zu jenem in die richtige, auf späteren künstlerischen Effect berechnete Lage und Stellung zu bringen, so kann auch kein photographisches Bild die, wenigstens auf der jetzigen Stufe der Ausbildung dieses Zweiges der Kunsttechnik erreichbare Vollendung und Vollkommenheit erlangen, ohne den Hinzutritt solcher auf der eignen und unmittelbaren Beurtheilung des Photographen beruhenden Ergänzungs- und Ausführungsarbeiten, wie sie in den Bereich der ausübenden Kunst im engern Sinne und namentlich in den der Portrait-, Landschafts- und Architectur-Malerei fallen. Daß hierbei hinsichtlich der Art und des Grades der künstlerischen Leistungsfähigkeit vielfache Abstufungen stattfinden, und es Photographen giebt, in deren Erzeugnissen das handwerksmäßige Moment vor dem künstlerischen überwiegt, ist gegründet, aber im Wesentlichen nichts anderes, als was bei der Malerei und Bildhauerkunst ganz in ähnlicher Weise vorkommt, insofern auch hier im praktischen Leben ein allmähliger,

Digitized by Google

einer genauen Grenzbestimmung sich entziehender Uebergang von wirklicher Kunstleistung zu der mehr handwerksmäßigen Ausübung angelernter und eingeübter Kunstfertigkeiten stattfindet und stellt sich daher in Beziehung auf die Charakterisirung der fraglichen Beschäftigung als solche und im Allgemeinen, um die es hier allein zu thun ist, als einflußlos dar.

Erscheint nun von diesem Standpunkte aus die Photographie in der That, wenn auch nicht als ein selbständiger Kunstzweig, doch als eine der schönen Kunst nahe verwandte, mit derselben in vielfacher Wechselwirkung stehende künstlerisch productive Thätigkeit, so wird dieselbe auch, als gewerbmäßig betriebene Beschäftigung betrachtet, als unter die Ausnahmebestimmung in §. 1 alin. 7 des Gewerbegesetzes fallend anzusehen sein, was dann, abgesehen von den sonst daraus fließenden Consequenzen, unter andern mit sich bringt, daß es ungerechtfertigt sein würde, einen Photographen, der seine Kunst zeitweilig an einem Orte ausüben will, an dem er nicht seinen bürgerlichen Wohnsitz hat, nach den Bestimmungen des Gewerbegesetzes über den Gewerbebetrieb im Umherziehen zu beurtheilen und zu behandeln. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Zwickau vom 4. März 1862.

74.

Die Concessionsertheilung zu Bahnhofsrestaurationen betreffend.

Durch das Gewerbegesetz hat das bisher bestandene, den Kreisdirectionen mittelst Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1853 zur Nachachtung zugefertigte Regulativ wegen Einrichtung und Concessionirung von Bahnhofsrestaurationen*) insofern eine Modification erfahren, als bezüglich der an Staatseisenbahnen herzustellenden Bahnhofsrestaurationen nicht mehr eine Concessionsertheilung der Kreisdirectionen, beziehentlich städtischer Behörden einzutreten, sondern, da es sich dabei um ein nach §. 2 des Gewerbegesetzes zu beurtheilendes Gewerbsunternehmen des Staates handelt, die Stelle derselben die Zustimmung des Ministeriums des Innern einzunehmen hat.

*) Funke, Polizeigesetze ꝛc. Bd. V. S. 668.

Digitized by Google

Nur in Ansehung der Personen, welche Seiten der betreffenden Staatseisenbahndirection als Pachter der zu errichtenden Restauration angenommen werden und sich in dieser Qualität bei den betreffenden Ortsobrigkeiten durch entsprechende schriftliche Legitimation der Eisenbahnverwaltung ausweisen, hat eine Cognition dieser Obrigkeiten noch insoweit stattzufinden, als dieselben zu erwägen haben, ob dem Pachtantritt Seiten des betreffenden Individuums in heimathlicher und sonst auf die Person sich beziehender Rücksicht ein polizeiliches Bedenken entgegenstehe oder nicht. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Dresden vom 4. März 1862.

75.

Die Concessionsertheilung zum Schank- und Gasthofsgewerbe betreffend.

Die Einreihung des Schank- und Gasthofs-Gewerbes und seiner Nebenzweige in die Zahl der von dem allgemeinen Grundsatze der Gewerbefreiheit ausgenommenen Concessionsgewerbe ist zweifelsohne in der bestimmten Absicht erfolgt, den Gewerbepolizeibehörden auf die Ausübung jener Arten des Gewerbebetriebes sowohl in persönlicher Hinsicht, als nach Zahl und örtlicher Verbreitung denjenigen maßgebenden Einfluß ungeschmälert zu erhalten, der ihnen nach der zeitherigen Verfassung zustand und auf welchen ohne Beeinträchtigung wichtiger, außerhalb des gewerblichen Gebiets liegender Rücksichten des Gemeinwohls nicht würde Verzicht geleistet werden können. Es sind überhaupt in Beziehung auf die polizeiliche Stellung und Behandlung des Schankwesens, namentlich auch des städtischen, und die damit zusammenhängenden Fragen und Verhältnisse andere Veränderungen, als diejenigen, welche die gegen bisher erweiterte Competenz der Ortsobrigkeiten in formeller Hinsicht mit sich bringt oder welche aus dem im §. 9 des Gesetzes als Regel sanctionirten Grundsatze der Persönlichkeit der Concession sich ergeben, nicht bezweckt worden, noch eingetreten.

Hieraus folgt denn unter andern, daß die Bedürfnißfrage allerdings und sogar ganz wesentlich zu den Erwägungen gehört, welchen die Concessionsbehörden vor Ertheilung von Schank- und Gasthofsconcessionen ꝛc. sowie bei etwaigen, darauf bezüglichen ört-

Digitized by Google

lichen Regulirungen sich nicht entziehen dürfen, die sie vielmehr bei ihren bezüglichen Entschließungen sich stets gegenwärtig zu halten und nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu beantworten haben.

Wenn die Ausführungs-Verordnung zum Gewerbe-Gesetze diesen Grundsatz nicht in positiver Weise ausgesprochen hat, so ist es geschehen, weil er sich, als Consequenz des bei dem Schank- und Gasthofsgewerbe ohne alle Beschränkung aus der älteren in die neue Gewerbeverfassung übergetragenen und aufrecht erhaltenen Concessionsprincips, von selbst zu verstehen schien. Eben sowohl die, den Gegensatz hierzu bildende, abweichende Behandlung der Bedürfnißfrage in der auf die Concessionen zu den im §. 8, 1 des Gesetzes genannten Gewerben (Buchhandlungen, Buchdruckereien ꝛc.) bezüglichen Vorschrift im §. 11 der Verordnung, als die wegen des Gehörs der Gutsherrschaften und Gemeinde-Organe vor Ertheilung von Schank- und Gasthofs-Concessionen im §. 10, wegen des Reiheschanks im §. 11 Alin. 2, endlich wegen fernerer Gültigkeit bestehender Schankregulative im §. 15 der Ausführungs-Verordnung getroffnen Bestimmungen sind übrigens schon an sich vollkommen genügend, um über die dem §. 10 der Verordnung in obiger Hinsicht zu Grunde liegende Auffassung jeden Zweifel auszuschließen.

Was im Uebrigen die Frage anlangt, ob im Hinblick auf die bezügliche Vorschrift im §. 15 der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetz ein mit Genehmigung der Regierungsbehörde aufgerichtetes Schankregulativ auch nur unter deren Gutheißung wieder aufgehoben werden könne? so ist für die Erledigung dieser Frage die Bestimmung im §. 8 unter 2 des Gewerbegesetzes insofern als maßgebend zu betrachten, als hiernach die Ertheilung von Schankconcessionen ausschließlich in die Hände der Ortsobrigkeiten gelegt ist, und es rücksichtlich der Zuständigkeit derselben ohne Einfluß bleiben muß, ob sie in jedem einzelnen Concessionsfalle nach ihrem Ermessen selbstständig Entschließung fassen, oder sich dabei innerhalb gewisser, ortsstatutarisch ein für allemal festgestellter Grenzen und Normen bewegen wollen.

An der Veranstaltung einer Regulirung der letztgedachten Art, sowie der etwaigen Abänderung hierunter bereits bestehender Normen, dafern letztere nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung den veränderten örtlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechend erscheinen, werden

Digitized by Google

aber die Obrigkeiten auch dann nicht behindert sein, wenn selbst die frühere Einrichtung auf Grund der vormals bestandenen Gewerbeverfassung unter Cognition der Regierungsbehörde geregelt und mit deren Genehmigung in's Leben getreten sein sollte. Denn das aus den §§. 8, 10 des Gewerbegesetzes für die dortgenannten Concessionsgewerbe resultirende Competenzverhältniß ist — auch insoweit es gegen das bisher bestandene eine Neuerung enthält — mit dem Gewerbegesetze selbst in unbedingter Weise in Kraft getreten, und wenn daher §. 15 der Ausführungs-Verordnung etwa bestehende Regulative, insbesondere also Schankregulative, so lange in Gültigkeit erhalten wissen will, bis sie im verfassungsmäßigen Wege abgeändert worden sein würden, so hat hierbei an ein der Regierungsbehörde vorzubehaltendes Genehmigungsrecht umsoweniger gedacht werden können, als ein solches der Sache nach auf eine zeitweilige oder partielle Suspension der — im Gesetze ausgesprochenen — Competenz der Ortsobrigkeiten hinauslief, welche offenbar außerhalb des Bereichs einer bloßen Vollzugsverordnung liegen würde.

Daß übrigens hierdurch an dem verfassungsmäßig bestehenden Oberaufsichtsrechte der Regierungsbehörden etwas nicht geändert worden ist, bedarf keiner weiteren Bemerkung. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Leipzig vom 22. März 1862.

76.

Den Strafgelderantheil des Denuncianten bei Hausirbestrafungen betreffend.

Das Ministerium des Innern ist damit einverstanden, daß den Bestimmungen des Gewerbegesetzes und der Ausführungs-Verordnung zu solchem gegenüber dem Denuncianten von Zuwiderhandlungen gegen das gesetzliche Hausirverbot ein Strafgelderantheil nicht weiter gebührt, befindet sich aber ebensowenig in der Lage, die dermalen angestellten Gendarmen, welche durch die erfolgte Aufhebung des Mandats vom 15ten September 1750 insoweit und durch den Wegfall der bisherigen Strafgelderantheile bei Hausirstrafen einen Ausfall in dem zeitherigen zufälligen Diensteinkommen erlitten haben, in einer oder der anderen Weise schadlos zu halten. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Dresden v. 21. Februar 1862.

Digitized by Google

77.

Den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend.

Diejenigen Inländer, welche bisher schon den Viehhandel, das Scheerenschleifen und das Siebmachen im Umherziehen betrieben haben, sind nach §. 92 der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetze auch nach Eintritt der Wirksamkeit des letzteren an der Fortbetreibung ihres Gewerbes im Allgemeinen nicht zu behindern. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Zwickau vom 13. Februar 1862. *)

78.

Das Hausirbefugniß der Oberlausitzer und Sebnitzer Weber betreffend.

a.

Die nach Maßgabe des Generale vom 10. Mai 1810 in Verbindung mit der Verordnung vom 5. December 1844 bisher bestandene Beschränkung des Hausirbefugnisses der Oberlausitzer und Sebnitzer Weber auf das Land ist vermöge des Gewerbegesetzes und der bezüglichen Bestimmungen der Ausführungs-Verordnung zu demselben als in Wegfall gekommen zu betrachten, und zwar ebensowohl um deswillen, weil die Rücksicht auf die zünftigen Verbietungsrechte der städtischen Weberinnungen, welche jener Beschränkung zum Grunde lag, nach §. 43 des Gewerbegesetzes sich überhaupt erledigt hat, als auch wegen der Beschaffenheit der Bestimmung im §. 19 unter c. der Ausführungs-Verordnung, welche jede frühere Schranke der für gewisse Erzeugnisse bisher bestandenen örtlichen Hausirbefugnisse hätte aufrecht erhalten müssen, wenn die Absicht gewesen wäre, ebenfalls die mit den Grundsätzen der neuen Gewerbeverfassung nicht im Einklang sich befindenden Grenzen dieser Befugnisse fortbestehen zu lassen. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Leipzig vom 5. März 1862.

*) Vergl. oben Präjud. Nr. 36. Min. V. v. dems. Datum, unter 1 a.

Digitized by Google

b.

Der Tendenz des Gewerbegesetzes und seiner Ausführungsverordnungen gegenüber, auf allmälige Beseitigung des Hausirhandels hinzuwirken, fällt es bedenklich, das nach dem Generale vom 10. Mai 1810, dem Rescript der vormaligen Landesregierung vom 24. Januar 1810 und endlich der Verordnung des Min. des Innern vom 5. December 1844 (G. u. V. Bl. S. 300) nur den Oberlausitzer und Sebnitzer Webern rücksichtlich der dort gefertigten Weberwaaren zugestandene Hausirbefugniß auch noch auf die Bewohner anderer Landestheile auszudehnen, selbst wenn es gegründet sein sollte, was die Supplicantan behaupten, daß die von ihnen im Wege des Hausirens vertriebene leinene Waare in der Lausitz auf theils ihnen, theils Fremden gehörigen Stühlen gefertigt werde. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Zwickau vom 13. Februar 1862.

79.

Die Competenz in Bezug auf gewerbtreibende Militairpersonen betreffend.

Nach §. 23 al. 3 der Verordnung, die Arbeitsbücher des gewerblichen Hülfspersonals betreffend, vom 15. October 1861 haben die Sicherheitspolizeibehörden beurlaubten Soldaten der activen Armee die durch §. 61 des Gewerbegesetzes eingeführten Arbeitsbücher nur mit Genehmigung des Parteicommandanten zu ertheilen. Das Kriegsministerium hat aber den Verhältnissen nach für angemessen gefunden, die Parteicommandanten in dieser Beziehung durch die Compagnie-, respective Schwadrons- und Batteriecommandanten vertreten zu lassen, und es sind die letzteren demgemäß durch dienstliche Ordre ermächtigt worden, die nach §. 23 der Eingangs gedachten Verordnung erforderlichen Erlaubnißscheine selbständig auszustellen.

Auch haben die Compagnie-, Schwadrons- und Batteriecommandos in Folge der gegenwärtig veränderten Verhältnisse und der Gleichmäßigkeit halber Auftrag erhalten, künftighin selbständig die Erlaubnißscheine für Soldaten der activen Armee zum selbständigen

Digitized by Google

Betriebe eines Gewerbes oder zum Eintritte in ein Lehrlingsverhältniß*) auszustellen. V. des Min. des Inn. an sämmtl. Kdir. vom 6. Februar 1862.

80.

Das Visiren der Arbeits- und Wanderbücher betreffend.**)

Nach §. 16 der die Arbeitsbücher des gewerblichen Hülfspersonals betreffenden Verordnung vom 15ten October 1861 bedarf es zu Reisen des Inhabers eines Arbeitsbuchs innerhalb Landes eines besonderen Reisevisa's nicht, es sind vielmehr die Arbeitsbücher auch ohnedem, resp. nach §. 7 derselben Verordnung, mögen dieselben an Inländer oder an Ausländer ausgestellt sein, innerhalb Landes als genügende Reiselegitimationen zu betrachten.

Nur wenn der inländische Inhaber eines Arbeitsbuchs in das Ausland reisen und sein Arbeitsbuch als Reiselegitimation benutzen will, hat derselbe solches nach dem vorangezogenen §. 16 von der Sicherheitspolizeibehörde seines letzten inländischen Arbeits- oder Aufenthalts-Ortes mit einem Reisevisa versehen zu lassen.

Enthält ferner dieser §. darüber klare und bestimmte Vorschriften, wie es mit der Visirung der in die Arbeitsbücher einzutragenden Arbeits- Antritts- und Austrittsbescheinigungen, sowie mit der Ertheilung der Aufenthaltsbescheinigungen durch die betreffende Sicherheitspolizeibehörde zu halten ist, so kann darüber, was unter dem in der Verordnung, das Visiren der Reisepässe betreffend, vom 16ten Januar 1862***) vorbehaltenen „vorgeschriebenen" Visiren der Arbeitsbücher zu verstehen ist, nicht der mindeste Zweifel bestehen.

Anlangend hiernächst die Wanderbücher der Inländer, so sind solche, soviel das Visiren derselben Seiten der Polizeibehörden betrifft, eben so wie die Arbeitsbücher zu behandeln, da, ganz abgesehen davon, daß deren fernerer Gebrauch nach §. 25 der Verordnung über die Arbeitsbücher vom 15. October 1861 ohnehin nur ein vorübergehender, und wahrscheinlich schon jetzt kaum

*) S. Präjud. Nr. 34.
**) Vergl. o. S. 95· Nr. 10.
***) G. u. V. Bl. S. 17.

Digitized by Google

mehr von Belang ist, nicht nur kein Grund vorliegt, weshalb die zur Zeit noch ein Wanderbuch führenden inländischen Gewerbsgehülfen in der fraglichen Hinsicht anders, als die mit Arbeitsbüchern versehenen, beurtheilt werden sollten, sondern auch die besonderen, das Visiren der Wanderbücher betreffenden Vorschriften zugleich mit den übrigen gesetzlichen Bestimmungen über das Wandern und Wanderbuchwesen durch §. 47 der Ausführungs-Verordnung zum Gewerbegesetz und §. 27 der Verordnung über die Arbeitsbücher aufgehoben worden sind.

Aus nurgedachtem Grunde und da nach §. 47 der nurangezogenen Ausführungs-Verordnung die polizeiliche Behandlung reisender Gewerbsgehülfen und Arbeiter sich nach den für Reisende überhaupt bestehenden örtlichen und allgemeinen Polizeivorschriften zu richten hat, leiden auch auf die Wanderbücher von ausländischen Gewerbsgehülfen die in den früheren, das Wanderbuchwesen betreffenden Gesetzen, namentlich in dem Mandate vom 25sten Januar 1825 bezüglich des Visirens der Wanderbücher enthaltenen Vorschriften gegenwärtig nicht mehr Anwendung. Es sind aber diese Wanderbücher der Ausländer in Betreff des polizeilichen Visirens nach denselben beziehentlich in dem Paßregulative vom 27sten Januar 1818 aufgestellten Vorschriften und Grundsätzen zu behandeln, welche bis zum Erscheinen der Verordnung vom 16ten Januar 1862 rücksichtlich des Visirens der Reisepässe gegolten haben.

In diesem Sinne ist, soviel die Wanderbücher anlangt, der in jener Verordnung gemachte Vorbehalt des vorgeschriebenen Visirens dieser Art von Reiselegitimationen zu verstehen.

Insofern übrigens Ausländer sich mit einem hierländischen Arbeitsbuche versehen, so findet zwischen ihnen und Inländern, wie bereits oben bemerkt worden ist, ein Unterschied nicht statt; vielmehr dient ein solches Arbeitsbuch denselben, gleich den Inländern als gültige Reiselegitimation innerhalb Landes, auch ohne daß ein Reisevisa darauf gebracht wird. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Budissin vom 27. März 1862.

Digitized by Google

81.

Die Strafverbüßungs-Einträge in die Gesindezeugnißbücher betreffend.

An das Ministerium des Innern ist die Anfrage gerichtet worden, ob sich die Kreisdirectionen nicht für ermächtigt halten dürfen, die Bestimmung unter Nr. VI. der Ministerial-Verordnung vom 13ten Juni 1861,*) die Verhältnisse der entlassenen Sträflinge und Correctionäre betreffend, wegen Gestattung des Wanderns auf die Ausstellung neuer, — den im §. 12 der Ausführungsverordnung zur Gesindeordnung vom 10ten Januar 1835 vorgeschriebenen Strafverbüßungs-Eintrag nicht enthaltender — Gesindezeugnißbücher auszudehnen.

Wenn man dabei für die in Frage gestellte Ermächtigung theils in der Tendenz der Ministerial-Verordnung vom 13ten Juni 1861 theils in der, auf den Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15ten October vorigen Jahres beruhenden Befreiung des gewerblichen Hülfspersonals von Einträgen der gedachten Art in den Arbeitsbüchern einen bestimmenden Grund finden zu sollen geglaubt hat, so hat zwar das Ministerium dieser Argumentation nicht vollständig beizupflichten vermocht.

Denn die Bestimmung in Nr. VI. der Ministerial-Verordnung vom 13ten Juni 1861 setzt ja einen, auf Grund des §. 12 der Ausführungs-Verordnung vom 10ten Januar 1835 erfolgten Strafverbüßungseintrag im Gesindebuche voraus und die Tendenz derselben erscheint daher eben nur auf thunlichste Beseitigung derjenigen Schwierigkeiten gerichtet, welche dem weitern Fortkommen des Gesindes als solchen aus derartigen Einträgen zu erwachsen pflegen.

Die Vorschriften über die, in die Arbeitbücher des gewerblichen Hülfspersonals zulässigen, beziehentlich nothwendigen Einträge aber können, dem Gesinde gegenüber, schon aus dem Grunde nicht zur Analogie dienen, weil das Verhältniß des Letztern zu der Dienstherrschaft ein ganz anderes und viel engeres, als das des gewerblichen Hülfspersonals zu dem Arbeitsgeber ist, eben deshalb aber auch eine möglichst genaue Kenntniß von den Antecedentien des Gesindes auf Seiten der Dienstherrschaften in dem, auch mit der öffent-

*) S. o. S. 159.

Digitized by Google

lichen Ordnung in Wechselwirkung stehenden Interesse der Letztern liegt.

Es wird daher auch der Regel nach bei der Bestimmung in §. 12 der Ausführungsverordnung zur Gesindeordnung zu bewenden haben.

Auf der andern Seite mag jedoch nicht verkannt werden, daß ausnahmsweise Fälle vorkommen können, in welchen die obwaltenden Verhältnisse von der Art sind, daß jene Rücksichten auch dann nicht beeinträchtigt erscheinen, wenn dem betreffenden Gesinde zu Vermeidung oder beziehentlich Beseitigung eines Strafverbüßungs-Eintrags ein neues Gesindezeugnißbuch ertheilt wird.

Das Ministerium, welches in Fällen dieser Art die Ausstellung neuer, den beregten Eintrag nicht enthaltender Gesindezeugnißbücher auf deßhalb erfolgten Antrag bisher schon dispensationsweise hat geschehen lassen, findet nun im Allgemeinen kein Bedenken, dieses Dispensationsbefugniß für alle solche Fälle, welche dazu nach dem Ermessen der Kreisdirectionen auf Grund sorgfältiger Erörterung der einschlagenden Verhältnisse für angethan zu erachten sind, auf die Kreisdirectionen übergehen zu lassen. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Zwickau vom 11. April 1862.

82.

Das Gehör der Gutsherrschaften bei Concessionsertheilungen betreffend.

Die Beantwortung der Frage, ob nach der Bestimmung in §. 10 der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetze vom 15. October 1861 die Gutsherrschaften vor Ertheilung der nach §. 8 unter 1 — 3 des Gewerbegesetzes noch erforderlichen Concessionen mit ihrer Erklärung zu hören seien, hat sich in Patrimonialstädten lediglich nach dem bisherigen Herkommen, beziehentlich nach Demjenigen zu richten, was in den einzelnen Städten durch Recesse oder Regulative zwischen den betreffenden Obrigkeiten über die Grenzen ihrer beiderseitigen Befugnisse festgestellt worden ist. Denn wenn schon in §. 10 der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetze die allgemeine Vorschrift enthalten ist, daß an Orten, welche früher unter Patrimonialgerichtsbarkeit gestanden haben, vor der Ertheilung der fraglichen Concessionen die Gutsherrschaft mit ihrer

Digitized by Google

Erklärung gehört werden soll und demnach die Gutsherrschaften überall da, wo sie schon bisher im Besitze dieses Rechts sich befunden haben, auch ferner im Genusse desselben verbleiben, so geht doch andrerseits aus §. 102 des Gewerbegesetzes unzweideutig hervor, ist auch im Zwecke und Geiste des Gesetzes selbst begründet, daß den Gutsherren bei Ausübung der Gewerbspolizei mehr Rechte, als denselben seither zugestanden haben, nicht haben beigelegt werden sollen. Wenn es daher auch den Anschein hat, als ob zwischen §. 10 der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetze und §. 102 des Gesetzes selbst, soweit es sich um die Rechte der Gutsherrschaften in Patrimonialstädten handelt, ein gewisser Widerspruch obwalte, so ergiebt sich die Lösung dieses scheinbaren Widerspruchs doch aus der Erwägung, daß der Ausführungsverordnung zu einem Gesetze niemals die Absicht untergelegt werden kann, das Gesetz abzuändern. Im vorliegenden Falle ist daher die Verpflichtung des Stadtraths zuN., vor Ertheilung der in §. 8 unter 1 — 3 des Gewerbegesetzes genannten Concessionen, soweit ihm solche überhaupt zusteht, die dortige Gutsherrschaft mit ihrer Erklärung zu hören, lediglich nach demjenigen zu bemessen, was durch die seither in Gültigkeit gewesenen Recesse oder Geschäftsgrenz-Regulative hierüber festgestellt worden ist. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Zwickau vom 16. Mai 1862.

Miscellen.

I. Personalveränderungen.

1. Bei den Consulaten.

Der bisherige königl. Consul für Warschau, **Stanislaus Besser**, ist zum königl. sächs. General-Consul für das Königreich Polen ernannt worden.

In Stockholm ist ein königl. sächs. Consulat errichtet und der dortige Kaufmann **Claus Albert Stark** zum Consul ernannt worden.

2. Bei der Zoll- und Steuer-Direction.

Der zweite Secretair bei der Canzlei der Zoll- und Steuer-Direction **Zenker** ist zum Referendar ernannt worden.

3. Bei den Amtshauptmannschaften.

Der Supernumerar-Regierungs-Rath bei der Kreisdirection Dresden,

Digitized by Google

von Salza und Lichtenau ist zum Amthauptmann in Budissin ernannt worden.

4. Bei der Oberrechnungs-Kammer.

Der Commissionsrath **Constantin** ist zum Oberrechnungsrath ernannt worden.

5. Bei den Superintendenturen.

Dem zeitherigen Pfarrer zu Neustädtel M. **Kunze** ist das Pfarr- und Superintendenten-Amt zu Meißen übertragen worden.

6. Bei dem Landbauwesen.

Der Landbaumeister **Krasting** ist in Ruhestand versetzt und die hierdurch erledigte Stelle eines Landbaumeisters bei dem 3. Landbauamte dem Landbauinspector **Wanckel** übertragen worden.

Die Verwaltung
der Landbauinspection Leipzig ist dem Landbauinspector **Buschick**,
der Landbauinspection Freiberg dem Landbauinspector **Freudenberg**,
der Landbauinspection Chemnitz dem Landbauinspector **Hiehle** und
der Landbauinspection Annaberg dem Landbauinspector **Haase**
übertragen worden.

7. Bei dem Lotteriewesen.

Dem Kramerconsulenten Adv. **Ludwig Müller** in Leipzig ist unter Ernennung desselben zum Finanzrath die Stelle eines ersten Commissars bei der Landeslotterie und der damit verbundenen Darlehnscasse übertragen worden.

8. Bei den Königl. Unterbehörden.

Der zeitherige Actuar bei dem Gerichtsamte Burgstädt **Hohlfeld**, ist zum Gerichtsamtmann bei dem Gerichtsamte Schöneck ernannt worden.

Der Gerichtsamtmann **Beyer** in Plauen ist gestorben.

9. Bei der Advokatur.

Die Actuare **Hecker** und **Stübel** in Chemnitz sind zu Advokaten ernannt worden.

Der Advokat **Müller** in Leipzig hat mit Genehmigung des Justizministeriums dem ihm übertragenen Amte eines Notars entsagt.

Der vormalige Advokat **Gautzsch** in Dresden ist zur advokatorischen Praxis wieder zugelassen worden.

Die Advokaten und Notare **Jauchius** in Brand und Dr. **Müller** in Chemnitz sind ihres Amtes als Advokat und Notar entsetzt worden.

10. Bei den Friedensrichtern.

Zu Friedensrichtern sind ernannt worden: der Posthalter **Rückart** in Penig für den Amtsbezirk Penig, der Mühlenbesitzer **Haller** zu Mohsdorf im Amtsbezirke Burgstädt, der Gutsbesitzer und Gemeindevorstand **Häßler** in Erlau im Amtsbezirke Mittweida; der Gutsbesitzer **Mai** zu Langenstriegis im Amtsbezirke Hainichen; der Rittergutsbesitzer **Freiherr von Beschwitz** auf Oßdorf im Amtsbezirke Waldheim; der Gutsbesitzer und Ortsrichter **Klinger** zu Richzenhain im Amtsbezirke Hartha; der Factor, Rathmann **Pinks** in Pausa im Amtsbezirke Pausa und der Rittergutsbesitzer **von Trützschler** auf Dorfstadt im Amtsbezirke Falkenstein.

Digitized by Google

II. Ordensverleihungen.

1. Inländische Orden

haben erhalten: a) das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bezirksarzt Dr. **Caspari** in Chemnitz und der Geh. Regierungs-Rath a. D. **Reiche-Eisenstuck** auf Schönfeld; das Ehrenkreuz vom Verdienstorden: der Kriegs-Ministerial-Secretair **Keilpflug**; die goldene Medaille zum Verdienstorden: der Obergendarm **Sonntag** in Freiberg; die zu demselben Orden gehörige silberne Medaille der Gendarm **Käppler** in Naundorf, der Gerichtsschöppe **Pöge** in Pötzschau, der Schloßwächter **Weißbach** in Moritzburg und der Aufwärter bei der Canzlei des Gesammtministeriums **Nödig** in Dresden. b) Das Ritterkreuz des Albrechtsordens: der Major a. D. und Rittergutsbesitzer **Serre** auf Maren und der Adv. **Jäger** in Leipzig; die silberne Medaille vom Albrechtsorden: der Gutsauszügler **Jahn** in Jacobsthal und der herrschaftliche Förster **Peuckert** auf dem Rittergute Königsfeld.

2. Ausländische Orden.

Der Professor Dr. **Gustav Flügel** in Dresden erhielt den kais. russ. St. Annen-Orden 3. Classe.

III. Sonstige Auszeichnungen.

Dem Knappschaftsarzt med. pract. **Siebers** zu Stollberg ist die Lebensrettungsmedaille in Gold mit dem Befugniß zum Tragen am weißen Bande verliehen worden.

IV. Gemeinnützige Anstalten.

In Borna ist mit Rücksicht auf das daselbst zu errichtende neue Schullehrer-Seminar, dessen Eröffnung für Michaelis 1863 in Aussicht genommen ist, ein Proseminar begründet worden, dessen Zweck auf Heranbildung einer hinreichenden Anzahl von Zöglingen für das gedachte Seminar gerichtet ist.

V. Schenkungen und Legate.

Der Kaufmann **Gleisberg** in Dresden hat dem Bürgerhospitalfond 500 Thlr. und der dortigen Blindenanstalt 100 Thlr geschenkt.

Der Hausbesitzer **Wähner** in Dresden hat dem dortigen Bürgerhospital 300 Thlr. legirt.

Der vor Kurzem verstorbene Lehrer an der Leipziger vereinigten Raths- und Wendler'schen Freischule, **Schierholz**, hat ein bis auf 1419 Thaler angewachsenes Kapital ausgesetzt, welches als: „Schierholz'sche Stiftung für französischen Unterricht in der Rathsfreischule" angenommen worden, und dessen Zinsen zu dem obigen von dem Stifter bestimmten Zwecke verwendet werden sollen.

Der in Leipzig verstorbene D. **Gaudlitz** hat dem städtischen Museum ein Legat von 1000 Thlr., sowie der dortigen Armenanstalt 500 Thlr. und dem Theaterpensionsfond 300 Thlr. ausgesetzt.

VI. Amtsblätter.

Das Colditzer Wochenblatt, das Pegauer Wochen- und Anzeigeblatt und das Wochenblatt für die Stadt Mügeln und Um-

Digitized by Google

gegend sind zu Amtsblättern und zwar das erste für den Colditzer, das zweite für den Pegauer, das dritte für den Mügelner Amtsbezirk bestimmt worden.

VII. Nachweis der in den Verordnungsblättern der Kreisdirectionen ergangenen Verfügungen.

1. Die Belehrung über die Maul- und Klauenseuche betr. (Ver. der Kdir. Zwickau vom 10. März 1862. Ver. Bl. No. 8.)

2. Die Apothekenrevisionen betr. (Ver. der Kdir. Zwickau vom 15. März 1862. Ver. Bl. Nr. 8. — Gen. Ver. der Kdir. Leipzig v. 16. April 1862. Sächs. Wochenblatt Nr. 18.)

3. Die Competenz bei Ertheilung der Concessionen zu den im §. 8. des Gewerbegesetzes vom 15. Octbr. 1861 gedachten Gewerben betr. (Gen. Ver. der Kdir. Zwickau vom 5. April 1862. Ver. Bl. Nr. 8.)

4. Die Revision der Leihbibliotheken und Leseinstitute betr. (Gen. Ver. der Kdir. Zwickau vom 7. April 1862. Ver. Bl. Nr. 8.)

5. Die Wahlen für die Gewerbekammer betr. (Ver. der Kdir. Zwickau vom 7. April 1862. Ver. Bl. Nr. 8.)

6. Das Medicinalpersonal im Zwickauer Regierungsbezirke betr. (Ver. der Kdir. Zwickau vom 1. April 1862. Ver. Bl. Nr. 8.)

7. Die bisherigen Wanderbücher betr. (Ver. der Kdir. Zwickau vom 10. April 1862. Ver. Bl. Nr. 9. — Gen.Ver. der Kdir. Dresden vom 3. April 1862. Ver. Bl. Nr. 6. — Ver. der Kdir. Leipzig vom 9. April 1862. Sächs. Wochenblatt Nr. 16. — Gen. Ver. der Kdir. Budissin vom 10. April 1862. Budissiner Nachrichten No. 87.)

8. Die Bildung von Abdeckereibezirken betr. (Ver. der Kdir. Zwickau vom 14. April 1862. Ver. Bl. Nr. 9.)

9. Das Visiren der Arbeits- und Wanderbücher betr. (Ver. der Kdir. Zwickau vom 15. April 1862. Ver. Bl. Nr. 9. — Gen. Ver. der Kdir. Dresden vom 14. April 1862. Ver. Bl. Nr. 6. — Gen. Ver. der Kdir. Leipzig vom 12. April 1862. Sächs. Wochenbl. Nr. 16.)

10. Das Schlingenlegen auf Wildpret betr. (Ver. der Kdir. Zwickau vom 16. April 1862. Ver. Bl. Nr. 9. — Gen. Ver. der Kdir. Dresden vom 12. April 1862. Ver. Bl. Nr. 6. — Ver. der Kdir. Leipzig vom 12. April 1862. Sächs. Wochenblatt Nr. 16. — Gen. Ver. der Kdir. Budissin vom 15. April 1862. Budissiner Nachrichten Nr. 98.)

11. Die Anwendung der Bestimmung §. 11. sub. 3. des Gewerbegesetzes auf Ausländer betr. (Ver. der Kdir. Zwickau vom 25. April 1862. Ver. Bl. Nr. 10. — Gen. Ver. der Kdir. Leipzig vom 2. Mai 1862. Sächs. Wochenblatt Nr. 20.)

12. Die Ablösung des Mahlzwangs betr. (Ver. der Kdir. Zwickau vom 28. April 1862. Ver. Bl. Nr. 10. — Gen. Ver. der Kdir. Dresden vom 25. April 1862. Ver. Bl. Nr. 7.)

13. Die Landtagswahlen betr. (Gen. Ver. der Kdir. Zwickau vom 29. April 1862. Ver. Bl. Nr. 10.)

14. Die Ausstellung von Erlaubnißscheinen zu Schaustellungen ꝛc. betr. (Gen. Ver. der Kdir. Dresden vom 25. Februar 1862. Ver. Bl. Nr. 6. — Gen. Ver. der Kdir. Dresden vom 29. April 1862. Ver. Bl. Nr. 7.)

15. Das Verfahren bei Ausstellung von Arbeitsbüchern ꝛc. betr. (Gen. Ver. der Kdir. Dresden vom 25. April 1862. Ver. Bl. Nr. 7.)

16. Die Militairpflichtigkeit betr. (Gen. Ver. der Kdir. Dresden vom 2. Mai 1862. Ver. Bl. Nr. 7.)

Digitized by Google

17. Die Rentensteuer der Kirchen betr. (Gen. Ver. der Kdir. Dresden vom 3. Mai 1862. Ver. Bl. Nr. 7.)

18. Das Verfahren bei Auflösung von Mühlenherbergsbezirken betr. (Gen. Ver. der Kdir. Dresden vom 3. Mai 1862. Ver. Bl. Nr. 7.)

19. Den Hausirhandel mit Carlsfelder Wanduhren betr. (Gen. Ver. der Kdir. Dresden vom 3. Mai 1862. Ver. Bl. Nr. 7.)

20. Den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und das Hausiren betr. (Gen. Ver. der Kdir. Dresden vom 3. Mai 1862. Ver. Bl. Nr. 7.)

21. Das Anbringen von Gesuchen um eine nach §. 18. der Ausführ.-Ver. zum Gewerbegesetze zu ertheilende Erlaubniß ꝛc. betr. (Gen. Ver. der Kdir. Leipzig vom 19. April 1862. Sächs. Wochenblatt Nr. 17.)

22. Die Einreichung von statistischen Uebersichten über die in Folge der neuen Gewerbeverfassung eingetretenen und künftig eintretenden hauptsächlichen Veränderungen betr. (Gen. Ver. der Kdir. Leipzig vom 12. Mai 1862. Sächs. Wochenblatt Nr. 20.)

VIII. Publicationen im Gesetz- u. Verordnungsblatte.

Decret wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Roßwein, vom 8. März 1862. (G. u. V. Bl. S. 35.)

Decret wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Wilsdruff, vom 10. März 1862. (S. 36.)

Verordnung, die innengedachte Uebereinkunft mit der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung betr., vom 13. März 1862. (S. 38.)

Verordnung, die Wahlen für die Gewerbekammern betr., vom 17. März 1862. (S. 40.)

Verordnung, eine Abänderung der Generalinstruction für die Amtshauptleute vom 27. September 1842 betr., vom 7. April 1862. (S. 41.)

Decret wegen Bestätigung der Statuten der Oelsnitzer Bergbaugesellschaft, vom 7. April 1862. (S. 42.)

Decret wegen Bestätigung des Regulativs für die städtische Sparcasse zu Riesa, vom 7. April 1862. (S. 44.)

Decret wegen Bestätigung der Genossenschaftsordnung für den Hopfenbachverband V. Dallwitz-Altleis, vom 9. April 1862. (S. 46)

Verordnung, die Aufstellung der Wahllisten für die Landtagswahlen betr., vom 15. April 1862. (S. 46.)

Decret wegen Bestätigung der Genossenschaftsordnung für den Hopfenbachverband VI. in Naulets, vom 9. April 1862. (S. 47.)

Bekanntmachung, die Erhaltung der älteren, auf das Innungswesen bezüglichen Urkunden betr., vom 14. April 1862. (S. 47.)

Bekanntmachung, die künftige Vollziehung der Loose bei der Landes-Lotterie betr., vom 26. April 1862. (S. 48.)

Decret wegen Bestätigung der Statuten des Knappschaftsvereins beim Gräflich Einsiedelschen Eisenhüttenwerke zu Gröditz, vom 26. April 1862. (S. 48)

Bekanntmachung, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zu einem außerordentlichen Landtage betr., vom 29. April 1862. (S. 49.)

Verordnung, die Expropriation von Grundeigenthum für Anlegung der Chemnitz-Annaberger Eisenbahn betr., vom 29. April 1862. (S. 49.)

Digitized by Google

IX. Literatur.

Archiv staatswirthschaftlicher Abhandlungen. 1. Band. gr. 8. Lübeck, Aschenfeldt. 3 Thlr.

Brachelli, 30 statistische Tabellen über alle Länder und Staaten d. Erde. Unter Zugrundelegung der früheren Bearbeitungen von K. Th. Wagner. Leipzig, Hinrichs. 1 Thlr.

Dankwardt, Adv. H., nationalökonomisch-civilistische Studien. Mit einem Vorworte von Wilh. Roscher. Leipzig, C. F. Winter. 1 Thlr. 4 Ngr

Gegen Gewerbefreiheit. Eine Rede. gr. 8. Lübeck, Aschenfeldt. 3 Ngr.

Jacobi, Reg.-R. E., die Königlich Hannoversche Eisenbahn- und Telegraphen-Verwaltung. Sammlung der auf die Hannoverschen Eisenbahnen und Telegraphen bezüglichen Gesetze, Verordnungen u. s. w. Hannover, Meyer. 2½ Thlr.

Juden, die, und der Staat. 4. Aufl. Berlin, Nicolai. 10 Ngr.

Lehmann, Ger.-Amtm. M., die Armenverwaltung mit besonderer Rücksicht auf die im Bezirks-Armenvereine Taucha und im dortigen Bezirks-Armen- und Arbeitshause getroffenen Einrichtungen. Mit 1 lithogr. Tafel. Leipzig, Hinrichs. 16 Ngr.

Lekisch, Adv., die staatswirthschaftliche Production und die internationale Handels-Politik. Wien, Sintenis. 20 Ngr.

Magazin für die Staats- und Gemeinde-Verwaltung im Großherzogthum Oldenburg. Red.: Minist.-R. Becker. 3. Bd. Jahrg. 1862. 12 Hefte. Oldenburg, Stalling. 2 Thlr.

Malß, Adv., Betrachtungen über einige Fragen des Versicherungs-Rechtes insbesondere der Feuer- und Lebens-Versicherungen. Frankfurt a. M. Sauerländer. 12 Ngr.

Nordmann, Ob.-Ger.-Assess. E., Competenzconflicte zwischen Justiz und Verwaltung nach dem neuesten Hannoverschen Rechte. Göttingen, Vandenhoek. 10 Ngr.

Repertorium des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen. 2. Nachtrag, enth. die Jahre 1857 bis mit 1861. Alphabetisch geordnet. Dresden, Meinhold u. Söhne. 12 Ngr.

Schönberg, Reg.-R. Bernh. v., Entwurf einer Bezirks-Armenordnung. 2. Nachtrag zu der Schrift: Entwurf einer Orts-Armen-Ordnung nebst Armenhausordnung und Dienst-Anweisung für den Armenhaus-Verwalter. Zunächst für die ländl. Heimathsbezirke des Sächs. Erzgebirges u. Voigtlandes bearbeitet. Zwickau, Thieme. 4 Ngr.

Special-Catalog der gewerblichen Ausstellung des Zollvereins, herausgegeben von den Commissarien der Zollvereins-Regierungen. Londoner Ausstellung 1862. Berlin, Decker. 15 Ngr.

Statistik, preussische, vom königl. statist. Bureau in Berlin II. Vergleichende Uebersicht des Ganges der Industrie, des Handels und Verkehrs im preuss. Staate 1860. Berlin, Decker. 20 Ngr.

Zeitschrift des Statistischen Bureau's des Königl. Sächs. Ministeriums des Innern. 8. Jahrg. 1862. 12 Nrn. Dresden. 1 Thlr.

Zeitschrift für Hannoversches Zunft- u. Gewerbewesen. Red.: Lodemann. Jahrg. 1862. 26 Nrn. Hannover, Klindworth. ⅔ Thlr.

Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit u. die Gemeindeverwaltung. Hrsg. v. Ob.-Just.-R. J. S. Ant. Boscher. Jahrg. 1862. 12 Nrn. Stuttgart, Metzler. 2 Thlr.

Digitized by Google

Abhandlungen.

VI.

Ueber Fortgang und gegenwärtigen Stand der Freizügigkeitsfrage in Sachsen und Thüringen.

Ein in der Versammlung der volkswirthschaftlichen Gesellschaft für Mitteldeutschland zu Chemnitz am 17. August 1862 erstatteter Bericht.

Von Herrn Professor Karl Biedermann in Weimar.

Die Berichterstattung über die neuesten Fortschritte und den gegenwärtigen Stand der Freizügigkeitsfrage in den beiden vorzugsweise in dieser Gesellschaft vertretenen deutschen Ländergebieten, Sachsen und Thüringen, schließt sich wohl am natur- und sachgemäßesten an die Verhandlungen der letzten, dritten Sitzung der volkswirthschaftlichen Gesellschaft, am 20. October 1861 in Weimar, und an deren, freilich zum Theil unvollständig gebliebene, Ergebnisse an. Der erste Theil dieser Verhandlungen, welcher allein zu einem wirklichen Abschlusse kam, betraf die gewerbliche Niederlassung an sich, gleichsam in ihrem ersten Stadium. Das damalige Referat enthielt in Bezug auf diesen Punkt folgende Vorschläge:

1. Die Ausübung des Rechts der gewerblichen Niederlassung oder des selbständigen Gewerbebetriebes an einem Orte darf weder an die Erlangung des Gemeinde- oder Bürgerrechts, noch an die Zahlung eines Einzugsgeldes gebunden sein: sie ist lediglich bedingt durch die Beibringung eines Heimaths- und Verhaltscheines, so wie durch die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen des selbständigen Gewerbebetriebes.

2. Dies gilt nicht blos von Inländern, sondern auch

Digitized by Google

von Ausländern — ohne Unterschied der Nationalität, sobald nur die Gesetzgebung des Landes, dem der Betreffende angehört, oder Verträge Sicherheit dafür bieten, daß derselbe im Falle der Ausweisung daheim wieder aufgenommen werde.

3. Desgleichen gilt es ohne Unterschied des Geschlechts, insoweit das Gewerbegesetz den selbständigen Gewerbebetrieb auch Frauen gestattet, und ebensowohl von Verheiratheten, als von Unverheiratheten.

4. Das Recht der gewerblichen Niederlassung geht verloren (mit andern Worten: die betr. Person kann ausgewiesen werden) in Folge

a. notorischer Verarmung (Nachsuchens öff. Unterstützung oder Bettelns);

b. Verlustes des guten Leumundes (gerichtl. Verurtheilung wegen Diebstahls, Betrugs u. s. w., wiederholter polizeil. Bestrafung wegen liederlichen Lebenswandels, oder erklärter Zahlungsunfähigkeit);

c. restirender Abtragung der Gemeindeabgaben seit länger als ½ Jahr. Die Versammlung erklärte sich mit diesen Punkten einverstanden, ausgenommen das Erforderniß des guten Leumundes, von welchem dieselbe absehen zu dürfen glaubte, und zwar auf Grund einer Ausführung des Herrn Dr. Heine in Leipzig, welcher darauf aufmerksam machte, daß sonst den aus den Besserungsanstalten Entlassenen der Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft verschlossen werde, und auf einen mit Bezug hierauf von dem Herrn Handelsschuldirector Röhrich, damals in Gotha, jetzt in Frankfurt, gestellten Antrag.

Rücksichtlich Sachsens lag damals bereits eine vollendete Thatsache vor in dem neuen Gewerbegesetze von 1861. Dasselbe entspricht bekanntlich den Grundsätzen gewerblicher Freizügigkeit, welche diese Gesellschaft in dem oben erwähnten Beschlusse zu den ihrigen gemacht hat, keineswegs. Denn es läßt die Bestimmungen der Städte- und Landgemeindeordnung

Digitized by Google

in Bezug auf die Niederlassung und den Gewerbebetrieb an einem Orte unverändert fortbestehen, nöthigt also den angehenden Gewerbtreibenden in den Städten zur sofortigen Erwerbung des Bürgerrechts; es gestattet ferner den Landgemeinden, von dem gewerblichen Ansiedler ein Einzugsgeld zu erheben, und diese Beschränkungen sind bei den ständischen Verhandlungen noch dahin verschärft worden, daß der Gewerbeschein nicht eher ausgeliefert werden soll, als bis die Erwerbung des Bürgerrechts, bez. die Zahlung des Einzugsgeldes, nachgewiesen ist. Die einzige Milderung jener erschwerenden Bestimmung, welche, durch eine Art von Compromiß zwischen den beiden Kammern, unter Einwilligung der Regierung, zu Stande kam, besteht darin, daß den einzelnen Gemeinden nachgelassen ward, im ortsstatutarischen Wege darüber Entscheidung zu treffen, welche Gewerbe sie als bürgerrechtspflichtige betrachten wollten*). Der höheren Forderung einer allgemeinen und für Alle gleichen gewerblichen Freizügigkeit wird dadurch nicht entsprochen, abgesehen davon, daß unter Umständen durch die praktische Geltendmachung der gewährten Freiheit eine bedenkliche Ungleichartigkeit in den Bedingungen gewerblicher Ansiedelung an den verschiedenen Orten, somit das gerade Gegentheil von Dem eintreten kann, was die wirkliche gewerbliche Freizügigkeit bezweckt und erreicht. Uebrigens scheint bis jetzt von der fraglichen Bestimmung noch kein besonders praktischer Gebrauch gemacht worden zu sein; in Leipzig wenigstens hat man noch immer sich lediglich an die allgemeine Vorschrift der Städteordnung gehalten und nur ganz untergeordnete, mehr der bloßen Handarbeit sich nähernde Beschäftigungen, je nach Beurtheilung

*) Der Herr Verfasser hat hierbei, wie es scheint, die Bestimmung in §. 7 des Gew. Ges. Abs. 3 im Auge gehabt: „Die Entschließung der Obrigkeit" — „zu eröffnen;" sowie in §. 6 der Ausf. V. Abs. 4: „Darüber ob" — „Entschließung zu fassen." Es dürfte jedoch hierin eine Ermächtigung der Gemeinden, im ortsstatutarischen Wege über die Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts eine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Entscheidung zu treffen, wohl nicht zu finden sein. Anm. des Herausg.

Digitized by Google

des einzelnen Falles, von der Verpflichtung zur sofortigen Gewinnung des Bürgerrechts ausgenommen.

Eines wichtigen Vorganges ist jedoch noch zu gedenken. In einer Verordnung des Königl. S. Ministeriums des Innern an die Kreisdirectionen — vom 15. Jan. d. J.*) — das oben erwähnte Aufnahme- oder Einzugsgeld betr., ist nicht blos die Höhe dieses Aufnahmegeldes normirt, sondern auch der wichtige Grundsatz ausgesprochen: „daß das von den gewerblichen Ansiedlern zu erhebende Aufnahmegeld schlechterdings nur als ein Beitrag zur Armencasse, nicht zur Gemeindecasse anzusehen sei; daß daher, wo mehrere Ortschaften einen Heimathsbezirk bilden, ein Umzug aus einem dieser Orte in den andern keine Zahlung eines neuen Aufnahmegeldes bedinge; ferner, daß durch die örtliche Regulirung festgesetzt werden könne, ob Rückerstattung des Aufnahmegeldes, etwa bis zur Hälfte, dann stattfinden solle, wenn der Betheiligte bis zu einer gewissen Frist sich wieder bleibend von dem Orte wegwendet — oder aber eine Anrechnung des früher gezahlten Aufnahmegeldes, wenn derselbe binnen einer gewissen Zeit wieder an den früheren Ort zurückkehrt. In den Städten unterliege das neben dem Bürgergeld zu erhebende Aufnahmegeld denselben Bestimmungen. Ob auch für Schutzverwandte ein Aufnahmegeld festzusetzen (wohl für die Fälle, wo ein Gewerbe von der Verpflichtung zum Erwerb des Bürgerrechts befreit wird), bleibe ortsstatutarischer Bestimmung überlassen.

Ausländer seien hierbei den Inländern gleich zu behandeln."

Referent begrüßt diese Bestimmungen um so freudiger, als dieselben vollkommen dem von ihm in seinem Referat am 20. October 1861 (Punkt II. 3.) aufgestellten Prinzip entsprechen.**)

*) S. o. S. 176. Präjud. Nr. 43. u. Dresdner Journal v. 31 Jan. 1862.

**) „Die Erhebung eines, jedoch mäßig zu normirenden, Einzugs- oder Bürgergeldes (abgesehen von der für den Mitgenuß besonderer Nutzungen, wo solche bestehen, anzurechnenden Vergütung) sowohl für den künftigen Gemeindeangehörigen selbst, als für Ehefrau und Kinder, ist statthaft; dasselbe wird aber dem Betreffenden zurückerstattet, sobald

Digitized by Google

Beinahe noch wichtiger erscheint die nachstehende, in eben jener Verordnung enthaltene Erklärung der Königl. S. Regierung: „Ob und inwieweit aus der völlig veränderten Sachlage (der Einführung der Gewerbefreiheit) für die Gesetzgebung ein Motiv hervorgehen könne, als weitere Consequenz der neuen Gewerbegesetzgebung auch eine Modification der bestehenden Gemeindeverfassung, zunächst durch Lostrennung des städtischen Bürgerrechts von seiner jetzigen organischen Verbindung mit dem Gewerbebetriebe, nach Befinden im Zusammenhange mit Einführung eines allgemeinen, Stadt- wie Landgemeinden umfassenden Gemeindebürgerrechts, in Betracht zu ziehen, muß der weitern Entwickelung der Verhältnisse und künftiger Erwägung vorbehalten bleiben."

Die volkswirthschaftliche Gesellschaft würde es gewiß nur höchst freudig und dankbar anzuerkennen haben, wenn die Königl. S. Regierung, auf dem von ihr selbst bezeichneten Wege kräftig vorwärts schreitend, einem fühlbaren Mangel des Gewerbegesetzes von 1861 abhülfe und denjenigen volkswirthschaftlichen Ansichten, für welche diese Gesellschaft schon zu wiederholten Malen sich öffentlich ausgesprochen, und welche in dem andern, thüringischen Theile ihres Wirkungsgebietes bereits überwiegende Anerkennung, zum Theil schon gesetzliche Geltung gefunden, auch hier diese letztere verschaffte.

Die thüringische Gewerbegesetzgebung, obgleich im Allgemeinen (in richtiger Erkenntniß der großen Vortheile einer volkswirthschaftlichen Gemeinsamkeit und Gleichartigkeit namentlich unter aneinandergrenzenden Ländern) auf dem sächsischen Gewerbegesetze fußend, ist doch gerade im Punkte der Freizügigkeit einen wichtigen Schritt weiter gegangen. In den gemeinsamen Conferenzen der thüringischen Regierungen aber ein Gewerbegesetz (im Sommer 1861) ward, dem Vernehmen nach, gerade dieser Punkt mit allseitiger Einstimmung und ohne wesentliche Meinungs-

er anderswo das Heimathsrecht erwirbt. Die Zinsen in der wischenzeit verbleiben der Gemeinde."

Digitized by Google

verschiedenheiten festgestellt. So ist derselbe denn auch in der Hauptsache ziemlich gleichlautend in die einzelnen Gewerbegesetzentwürfe übergegangen. Es ward nämlich festgesetzt:

1. daß der Gewerbtreibende in der Wahl des Ortes seiner Niederlassung ohne Beschränkung frei sei, dafern er nur einen Heimathsschein und ein gutes Leumundszeugniß beibringe;

2. daß die gewerbliche Niederlassung völlig unabhängig sei von der Gewinnung des Gemeinde-, Heimaths- oder Bürgerrechts.

3. Ebenso ist auch bestimmt, daß Abgaben für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe, welche irgendwie einem Aufnahmegelde gleichen, von den Gemeinden nicht erhoben werden dürfen.

4. Rücksichtlich der Ausländer hat man das sogenannte Princip der Reciprocität oder Gegenseitigkeit angenommen. Endlich ist

5. hinsichtlich des Verlustes des Rechts zum Gewerbebetriebe an einem Orte bestimmt worden, daß ein solcher dann eintreten solle, wenn der an dem Orte nicht heimathberechtigte Gewerbtreibende mit Entrichtung der öffentlichen Abgaben über ein Jahr im Rückstande bleibt, oder der Gemeinde durch Unterstützungsbedürftigkeit lästig wird, oder den guten Leumund verliert.*)

*) Es dürfte interessant sein, den ursprünglich vereinbarten Gewerbegesetzentwurf für Thüringen mit den Redactionen desselben zu vergleichen, welche aus den ständischen Verhandlungen in den einzelnen Staaten hervorgingen. Wir lassen diese verschiedenen Redactionen daher hier auf einander folgen, indem wir die abweichenden Stellen behufs leichterer Uebersicht durch gesperrte Schrift auszeichnen.

Art. 3. des ursp. Entw.

„Der selbständige Betrieb eines jeden Gewerbes, welches im Folgenden (Art. 8 bis 37) nicht ausdrücklich an die vorgängige Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft ist, steht, unter Beobachtung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften, jedem dispositionsfähigen Inländer, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat, ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Beschränkung in der Wahl des Ortes frei, dafern er nur bei der Niederlassung an einem Orte, in welchem er nicht heimathsberechtigt ist, einen Heimathsschein und ein gutes Leumundszeugniß beibringt."

§. 3. des sächs.-weim. Gew. Gesetzes.

„Der selbstständige Betrieb eines jeden Gewerbes, welches im Folgen-

Digitized by Google

Diese solchergestalt formulirten Bestimmungen fanden zunächst bei einer am 18. und 19. November 1861 zu Weimar

---

den (§. §. 8—40) nicht ausdrücklich an die vorgängige Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft ist, steht, unter Beobachtung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften, jedem dispositionsfähigen Inländer, welcher das vier und zwanzigste Lebensjahr vollendet hat, ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Beschränkungen in der Wahl des Ortes frei, dafern er nur bei der Niederlassung an einem Orte, in welchem er nicht heimathsberechtigt, auf Verlangen einer der Gemeindebehörden einen Heimathsschein und ein gutes Leumundszeugniß beibringt (§. 44)."

Art. 3. des sachs.-meiningischen Gew. Ges.

„Der selbstständige Betrieb eines jeden Gewerbes, welches im Folgenden (Art. 8 bis 35) nicht ausdrücklich an die vorgängige Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft ist, steht unter Beobachtung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften, jedem dispositionsfähigen Inländer, welcher das vier- und zwanzigste Lebensjahr vollendet hat, ohne Unterschied des Geschlechtes und ohne Beschränkungen in der Wahl des Ortes frei; die Gemeindebehörde ist jedoch befugt, die Niederlassung einem nicht Heimathsberechtigten zu versagen, wofern nicht ein Heimathsschein und ein gutes Leumundszeugniß beigebracht werden." (Art. 39.)

Art. 2. des sachs.-coburg. Gew. Ges.

Die gewerbliche Niederlassung eines Staatsbürgers außer der Heimathsgemeinde ist durch die Beibringung eines Rückaufnahmescheines derselben bedingt. Sie kann demjenigen versagt werden, welcher in Folge gerichtlicher Verurtheilung sich nicht im Besitz der staatsbürgerlichen und Ehren-Rechte befindet."

Art.. 17. des ursp. Entw.

Ausländern ist die Niederlassung im Lande zum Zwecke des selbstständigen Gewerbebetriebes nach Maßgabe dieses Gesetzes gestattet, insoweit in deren Heimathslande den dießseitigen Staatsangehörigen eine gleiche Vergünstigung gewährt wird.

Zur Zulassung solcher Ausländer, in deren Heimath die dießeitigen Staatsangehörigen beschränktere Gewerbebefugnisse haben, kann von der zuständigen Behörde Erlaubniß ertheilt werden.

§. 19. des s.-weim. Gew. Ges.

„Ausländern ist die Niederlassung im Großherzogthume zum Zwecke des selbstständigen Gewerbetriebes, nach Maßgabe dieses Gesetzes, gestattet, insoweit in deren Heimath eine gleiche Vergünstigung den dießeitigen Staatsangehörigen gewährt wird.

Zur Zulassung solcher Ausländer, in deren Heimathslande die dießei-

Digitized by Google

abgehaltenen freiwilligen Versammlung thüringischer Abgeordneter allseitige Beistimmung. Der Punkt wegen der Ausländ-

---

tigen Staatsangehörigen beschränktere Gewerbeberechtigungen haben, kann von dem Staatsministerium Erlaubniß ertheilt werden."

Art. 17. des sachs.-meining. Gew. Ges.

„Ausländern ist die Niederlassung im Herzogthume zum Zwecke des selbstständigen Gewerbebetriebes, nach Maßgabe dieses Gesetzes, gestattet, insoweit in deren Heimathslande eine gleiche Begünstigung den diesseitigen Staatsangehörigen gewährt wird."

Art. 5. des sachs.-cob. Gewerbeges.

„Die Gewerbsbefugnisse eines Inländers kommen auch denjenigen Angehörigen der übrigen deutschen Bundesstaaten zu, welche sich über ihre Unbescholtenheit ausweisen.

Hiervon können ausgenommen und an die Einholung besonderer Regierungserlaubniß gebunden werden die Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, in welchen eine von dem gegenwärtigen Gesetz grundsätzlich verschiedene, die Freiheit des Erwerbes und der Niederlassung beschränkende Gesetzgebung besteht, oder in welchen der Angehörige des Herzogthums Coburg nicht in gleicher Weise, wie der eigene Staatsangehörige, zum Gewerbebetrieb zugelassen wird.

Angehörige anderer Staaten sind zum Gewerbebetrieb nur insoweit befugt, als ihnen dieß durch Staatsvertrag oder durch besondere Erlaubniß des Staatsministeriums zugestanden ist."

Art. 46. des ursp. Entw.

„Durch die gewerbliche Niederlassung in einem Orte an sich wird die Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts nicht begründet. Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Gewinnung des Heimaths- und Bürgerrechts, der Theilnahme an den Rechten der Gemeindeangehörigen, sowie der Verpflichtung, zu Gemeindeabgaben und Leistungen beizutragen, die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Die Erlaubniß zum ferneren Aufenthalt in einer Gemeinde kann einem darin nicht Heimathsberechtigten entzogen werden, wenn derselbe mit Entrichtung der öffentlichen Abgaben über ein Jahr im Rückstand bleibt, oder der Gemeinde durch Unterstützungsbedürftigkeit lästig wird, oder den guten Leumund verliert.

Abgaben für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe dürfen vom Staate oder von den Gemeinden nur von den Art. 8 unter 2 und 5 (Gasthöfe, Theaterunternehmungen ꝛc.) und Art. 13 unter 2 (öff. Schaustellungen) genannten Gewerben erhoben werden."

Digitized by Google

der ward zwar bestritten, jedoch schließlich von 26 Stimmen gegen 9 (welche sich für unbedingte Zulassung der Ausländer erklärten) gutgeheißen.

---

§. 44. des sachs.-weim. Gewerbegeſ.

„Durch die gewerbliche Niederlassung in einem Orte an sich wird die Verpflichtung zu Gewinnung des Bürgerrechts nicht begründet. Die Gemeinde kann jedoch von den ihr nicht angehörigen Gewerbtreibenden, welche 5 Jahre hindurch ihr Gewerbe ununterbrochen selbstständig im Gemeindebezirke ausgeübt haben, verlangen, daß sie das Bürgerrecht erwerben, oder den Gewerbebetrieb im Gemeindebezirke aufgeben. Den so Aufgeforderten darf die Aufnahme von der Gemeinde nicht versagt werden, sobald sie das nach statutarischer Bestimmung etwa zu entrichtende Bürgergeld erlegen. Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Gewinnung des Heimaths- und Bürgerrechtes, der Theilnahme an den Rechten der Gemeindeangehörigen, sowie der Verpflichtung, zu Gemeindeabgaben und Leistungen beizutragen, die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Die Erlaubniß zum ferneren Aufenthalte in einer Gemeinde kann einem darin nicht Heimathsberechtigten entzogen werden, wenn derselbe mit Entrichtung der öffentlichen Abgaben über ein Jahr im Rückstande bleibt, oder der Gemeinde durch Unterstützungsbedürftigkeit lästig wird, oder den guten Leumund verliert.

Nur für die Concessionsertheilung in den Fällen §. 8. 1 u. 4 (Gasthöfe ꝛc., Theaterunternehmungen, öff. Schaustellungen ꝛc.) können Abgaben erhoben werden."

(Zu bemerken ist noch, daß durch eine Novelle zur Gemeindeordnung die einschlagenden Bestimmungen dieser letztern — z. B. daß zum selbstständigen Gewerbebetrieb die Erwerbung des Bürgerrechts nöthig sei — im Sinne des Gew. Gesetzes abgeändert worden sind.)

Art. 39. des sachs.-meining. Gew. Geſ.

Durch die gewerbliche Niederlassung in einem Orte an sich wird die Verpflichtung zu Gewinnung des Bürgerrechts nicht begründet, wohl aber zur Tragung sämmtlicher Gemeindelasten und Steuern.

Sollten durch einen außerordentlichen Andrang zur Niederlassung von dem Gemeindeverbande nicht angehörigen Personen besondere Ausgaben, namentlich für Schulzwecke, erwachsen, so kann die Gemeinde mit Genehmigung der Staatsregierung die betreffenden, der Gemeinde nicht an-

Digitized by Google

Eben dort ward aber ein Punkt zur Sprache gebracht, welcher auch schon in dem Referat über Freizügigkeit in der vorjährigen (dritten) Sitzung dieser Gesellschaft erörtert, bei

---

gehörigen Personen zu einer den Verhältnissen entsprechenden außerordentlichen Gemeindeabgabe heranziehen.

Die Erlaubniß zum ferneren Aufenthalte in einer Gemeinde kann einem darin nicht Heimathsberechtigten entzogen werden, wenn derselbe mit Entrichtung der öffentlichen Abgaben über ein Jahr nach erfolgter Mahnung im Rückstande bleibt, oder der Gemeinde durch Unterstützungsbedürftigkeit lästig wird, oder den guten Leumund verliert.

Abgaben für die Ertheilung einer Concession rücksichtlich obrigkeitlicher Erlaubniß zum Gewerbebetrieb dürfen vom Staate oder den Gemeinden nur von Gasthofs-, Speise- und Wirthschaftsbesitzern, Theater- und Schauspielergesellschaften und Unternehmern öffentlicher Schaustellungen aller Art erhoben werden.

Die Gemeinde kann von den ihr nicht angehörigen Gewerbetreibenden, welche fünf Jahre hindurch ihr Gewerbe ununterbrochen selbstständig im Gemeindebezirk ausgeübt haben, verlangen, daß sie das Bürgerrecht erwerben, oder den Gewerbebetrieb im Gemeindebezirke aufgeben. Den Aufgeforderten darf die Aufnahme von der Gemeinde nicht versagt werden, sobald sie das nach gesetzlicher Bestimmung zu entrichtende Bürger- oder Nachbargeld erlegen."

Art. 31. des sachs.-coburg. Gw. Gs.

„Durch die gewerbliche Niederlassung in einer Gemeinde wird die Verpflichtung zur Gewinnung des Bürger- oder Nachbarrechtes nicht begründet.

Der gewerbtreibende Ortsfremde hat für die Dauer seines Aufenthalts zu den Gemeindekosten gleich den Ortsangehörigen beizutragen. Sofern Gemeindebedürfnisse aus dem Abwurf von dem Gemeindevermögen bestritten werden, kann dem gewerbtreibenden Ortsfremden durch Statut eine Abgabe bis zur Höhe desjenigen Betrags auferlegt werden, welcher von den einzelnen Ortsangehörigen beim Mangel von Gemeindevermögen zur Deckung der Gemeindebedürfnisse zu entrichten sein würde.

Denjenigen Ortsfremden, welche über ein Jahr mit Entrichtung öffentlicher Abgaben im Rückstande sind, oder welche der Armenunterstützung bedürftig, oder zum Verlust der staatsbürgerlichen und Ehrenrechte verurtheilt sind, kann der fernere Aufenthalt in der Gemeinde versagt werden, den Letzteren jedoch nur auf die Dauer der Verurtheilung.

Digitized by Google

den Verhandlungen selbst aber, wegen Mangels an Zeit, nicht zur Erledigung gekommen war — das Verhältniß des Gewerbtreibenden, bei länger fortgesetztem Aufenthalte an einem Orte, zu der betreffenden Gemeinde. Von den mancherlei bei der Versammlung thüringischer Abgeordneter gemachten Vorschlägen ward der nachstehende, von dem Abgeordneten Staatsrath Bergfeld von Weimar ausgegangen, mit 17 gegen 15 Stimmen angenommen: „Die Gemeinde kann von den ihr nicht angehörigen Gewerbtreibenden, welche fünf Jahre hindurch ihr Gewerbe ununterbrochen selbstständig im Gemeindebezirke ausgeübt haben, verlangen, daß sie das Bürgerrecht erwerben."

Dieser Vorschlag entspricht wenigstens in seiner Richtung dem in dem vorjährigen Referate (unter II. 1) enthaltenen, nur daß er einseitig blos die neue Wohngemeinde des Gewerbtreibenden, nicht diesen selbst und noch weniger dessen bisherige Heimathsgemeinde berücksichtigt.

Der Vorschlag in dem vorjährigen Referat suchte diese dreifache Rücksicht zu vereinigen, indem er das Verhältniß des Ansiedlers zur Gemeinde nach einem mehrjährigen ununterbrochenen Gewerbebetriebe an dem Orte schlechthin, durch positive Gesetzesbestimmung, unabhängig von dem bloßen Ermessen des einen oder andern Theils, festgestellt wissen wollte, insbesondere auch, um die frühere Heimathsgemeinde des Gewerbtreibenden nach einer gewissen längern Frist dauernder Abwesenheit desselben von der Verpflichtung, ihn künftig wieder aufnehmen zu müssen, zu entlasten. Der Vorschlag lautete wörtlich so:

Von denjenigen Ortsfremden, welche sechs Jahre hindurch ein Gewerbe im Gemeindebezirk selbstständig betrieben haben, kann die Gemeinde verlangen, daß sie das Bürger- oder Nachbarrecht erwerben, oder den Gewerbebetrieb im Gemeindebezirk aufgeben.

In solchem Fall kann die Ertheilung des Bürger- oder Nachbarrechts nicht versagt werden.

Digitized by Google

„Die Heimaths- oder Gemeindeangehörigkeit (Heimathsrecht) wird erworben durch einen ununterbrochenen fünfjährigen Aufenthalt in der Gemeinde mit selbstständigem Gewerbebetriebe.“ *)

(Es muß hier bemerkt werden, daß in den thüringischen Staaten das Heimathsrecht mit der Gemeindeangehörigkeit unmittelbar zusammenfällt, während nach der neuesten sächsischen Heimathsgesetzgebung die Heimathsangehörigkeit nur durch Geburt oder durch einen fünfjährigen Grundbesitz und Aufenthalt am Orte erworben wird — eine Bestimmung, welche mit dem obigen Grundsatz einer Entlastung der ursprünglichen Heimathsgemeinde von ihrer Verpflichtung gegen den Fortzügler nach einer bestimmten Frist allerdings im stärksten Widerspruche steht.)

In den Berathungen der thüringischen Landtage über das Gewerbegesetz, soweit solche bisher stattgefunden, ist der betreffende Punkt in etwas erweiterter Fassung aufgenommen worden, so nämlich, daß die Gemeinde den Gewerbtreibenden nach fünfjährigem, beziehentlich sechsjährigem (Coburg), ununterbrochenem Aufenthalte zur Erwerbung des Bürgerrechts oder zum Aufgeben des Gewerbebetriebes daselbst nöthigen, andererseits aber auch ihm die Aufnahme alsdann nicht versagen kann. Dagegen fand ein weitergehender dem oben erwähnten Vorschlage entsprechender, im sachsen-weimarischen Landtage gestellter Antrag keine Annahme.

Die neue Gewerbegesetzgebung ist zur Zeit erst in zwei thüringischen Staaten, Sachsen-Weimar und Sachsen-Meiningen, durch Uebereinstimmung von Regierung und Landesvertretung wirklich zu Stande gebracht und wird in beiden Ländern am 1. Januar 1863 ins Leben treten, mit ihr also auch die gewerbliche Freizügigkeit ohne alle Be-

*) Die englische und die belgische Gesetzgebung haben das gleiche Princip: dort geht nach 3, hier nach 8 Jahren die gewerbliche Niederlassung von selbst, durch bloße Ersitzung, in die wirkliche Gemeinde- und Heimathsangehörigkeit über.

Digitized by Google

schränkungen, mit alleiniger Ausnahme der Bedingung der Gegenseitigkeit bei den Ausländern, zugleich unter gesetzlicher Fürsorge für Regelung des Verhältnisses der gewerblichen Ansiedler zu der Aufenthaltsgemeinde, wenn die Ansiedelung eine dauernde wird. In dem Herzogthume Sachsen-Coburg ist das Gesetz ebenfalls durchberathen, konnte aber noch nicht zur wirklichen Vereinbarung kommen, weil Regierung und Landtag über den Punkt wegen der Preßgewerbe sich nicht zu vereinigen vermochten. In Sachsen-Gotha liegt der Entwurf noch einer ständischen Commission zur Vorberathung vor. Im Herzogthume Sachsen-Altenburg ist für die Zustandebringung des neuen Gewerbegesetzes noch nichts geschehen, die Zustände sind daher dort die alten, und, äußerem Vernehmen nach, steht auch eine alsbaldige Vorlage diesfalls an den Landtag kaum zu erwarten. In den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, so wie in den beiden Fürstenthümern Reuß ä. u. j. Linie, liegt die Sache ebenso; doch ist, was den letztgenannten Staat betrifft, dort, so viel man hört, eine baldige Berathung des betr. Gesetzes beim Landtage in Aussicht; auch soll eine Mehrheit dieses letztern für Herbeiführung möglichster Gleichartigkeit in dieser Frage mit den darin vorausgegangenen Staaten — Weimar und Meiningen — gestimmt sein.

So viel über die eigentliche gewerbliche Freizügigkeit oder das Recht gewerblicher Niederlassung, in Sachsen und Thüringen! Einigermaßen gehören hierher auch die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, den Vertrieb von Gewerbserzeugnissen an andere Orte des Landes, den Hausirhandel, insbesondere aber den Verkehr über die Grenze; doch mögen diese Nebenarten der Freizügigkeit, um die gegenwärtige Mittheilung nicht zu weit auszudehnen, einer spätern besondern Betrachtung vorbehalten bleiben.

Digitized by Google

Präjudizien.

83.

Die gerichtliche Polizei betr.*)

a.

Das Ministerium des Innern ist in Betreff der Auslegung des Art. 75. der Strafproceßordnung, da nach der Fassung desselben über die Competenz der obern Verwaltungs- oder Justizbehörden zur Entschließung auf Beschwerden von Privatpersonen über gerichtspolizeiliche Acte Zweifel entstanden waren, mit dem Justizministerium in Vernehmung getreten.

Das Letztere hat sich hierauf unter andern in folgender Maaße ausgesprochen:

„Was den Schlußsatz des Artikels 75 anlangt, so wurde derselbe durch die Erwägung veranlaßt, daß es für den Fall der Meinungsverschiedenheit zwischen der Polizeibehörde und dem Staatsanwalte im einzelnen Falle nothwendig sei, eine Oberbehörde zu bestimmen, von welcher diese Differenz zu erledigen sei. Als diese Oberhörde ist der Ober-Staatsanwalt bezeichnet und bestellt worden."

„Mit dieser Vorschrift hat selbstverständlich an dem allgemeinen Satze über die oberste Leitung und Aufsicht in Sachen der

*) Obige Mittheilungen mögen als Erläuterung dienen für die inzwischen erschienene Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz, einige Bestimmungen über die gerichtliche Polizei betr., vom 31. Juli 1862. G. u. V. Bl. S. 312.

Digitized by Google

gerichtlichen Polizei nichts geändert werden sollen und können, wie denn eine Beschwerde über die von dem Oberstaatsanwalte in solchem Falle ertheilte Resolution eben nur zur Cognition des Justizministerii gestellt werden könnte."

„Das Gesetz enthält nun keine ausdrückliche Vorschrift für den Fall, wenn die Beschwerde über die Polizeibehörde von einer Privatperson erhoben wird."

„Es ist jedoch wohl nicht zu verkennen, daß wenn die Cognition über eine solche Beschwerde einer andern Behörde, als dem Oberstaatsanwalte und dem Justizministerium zugewiesen werden sollte, hierdurch mehrfache und bedeutende Collisionen entstehen würden. In dieser Beziehung braucht man sich nur den Fall zu vergegenwärtigen, daß sowohl der Staatsanwalt als die Privatperson über dieselbe Handlung der Polizeibehörde Beschwerde führen. Hier würde über die Beschwerde des Staatsanwalts der Oberstaatsanwalt, über die der Privatperson aber eine andre Oberbehörde cognosciren und sonach die Möglichkeit einer verschiedenen Entscheidung nicht ausgeschlossen sein."

„Es hat auch die Bestimmung des Entwurfs der Strafproceßordnung, durch welche die oberste Leitung und Aufsicht dem Justizministerium zugewiesen worden, von keiner Seite einen Widerspruch erfahren. Es ist mit dieser Leitung und Aufsicht die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Polizeibehörden, soweit solche ihnen auch früher zugestanden, völlig vereinbar und eine Unterordnung derselben unter die ihnen coordinirten Staatsanwälte nicht verbunden. Die dem Justizministerium zugewiesene Stellung wurde daher von den in letzterer Hinsicht gemachten Einwendungen bei den ständischen Verhandlungen in keiner Weise berührt. Die Worte des Gesetzes „unter der obersten Aufsicht und Leitung des Justizministeriums" würden nun völlig zwecklos und überflüssig sein, wenn ihnen nicht die Bedeutung unterliegen sollte, daß Beschwerden über die Polizeibehörden in Betreff einzelner Handlungen der gerichtlichen Polizei, auch wenn sie nicht gerade von einem Staatsanwalte angebracht worden, von dem Justizministerium zu erledigen seien."

Ferner:

„Die gerichtliche Polizei umfaßt, nach dem der Strafproceß-

Digitized by Google

ordnung unterliegenden Systeme und in Hinblick auf die in Art. 75. Abs. 1. aufgestellte Definition derselben, alle Handlungen der Polizei-, wie Gerichtsbehörden, durch welche die gerichtliche Untersuchung vorbereitet werden soll. Sie ist keineswegs auf die Handlungen der Polizeibehörden beschränkt. Hierauf beruhen z. B. die Bestimmungen in Art. 84. 109. Abs. 2. und insbesondere in Art. 115. Abs. 2. Die gerichtspolizeilichen Vorerörterungen erhalten daher ihren Abschluß erst mit dem Beschlusse des Gerichts auf Einleitung der Untersuchung."

„Wenn nun während dieser Vorerörterungen Beschwerde über eine hierher gehörige Handlung des Gerichts erhoben wird, so sind zur Cognition über dieselbe nicht die in Art. 98. bestimmten Behörden competent, da eine gerichtliche Untersuchung noch nicht eröffnet worden. Vielmehr sind hier der Oberstaatsanwalt nnd in höherer Instanz das Justizministerium competent."

„In dieser Maaße hat auch das Justizministerium bereits unter dem 15. August 1857. eine allgemeine Anweisung an die Gerichtsbehörden ertheilt. Ebenso hat ferner das Ober-Appellationsgericht in solchen Fällen sich für incompetent erklärt und die Entscheidung dem Oberstaatsanwalt überlassen."

„Bei dieser Sachlage würde es nun offenbar zu anderweiten Collisionen führen, wenn Beschwerden über die Gerichte betreffs der von ihnen bei solchen Vorerörterungen ertheilten Resolutionen durch den Oberstaatsanwalt und in höherer Instanz von dem Justizministerium, Beschwerden über die Criminalpolizeibehörden betreffs der von ihnen in gleicher Veranlassung ertheilten Resolutionen aber von andern Behörden erledigt würden."

„Es lassen sich ferner im Allgemeinen nicht unerhebliche Rücksichten dafür geltend machen, daß die oberste Cognition über die gesammte Verwaltung der gerichtlichen Polizei in Einer Hand und zwar in der Hand des Justizministeriums concentrirt sei. Erst durch solche Concentration würde die nöthige Einheit und Uebereinstimmung in dem Verfahren der verschiedenen, mit der gerichtlichen Polizei beauftragten Behörden erzielt werden können."

„Zweckmäßig würde es hierbei sein, wenn die nächste Cognition über Beschwerden von Privatpersonen gleichfalls dem Ober-

Digitized by Google

staatsanwalte zugewiesen und dadurch eine Uebereinstimmung mit den übrigen hier bereits bestehenden Competenz-Vorschriften bewirkt würde."

„Von selbst versteht sich hierbei, daß die Cognition der Justizbehörden auf den einzelnen, den unmittelbaren Gegenstand der Beschwerde bildenden Fall beschränkt bleiben müßte, und daher auf allgemeine Einrichtungen beziehentlich Abänderungen derselben sich nicht erstrecken, auch die Competenz der oberen Verwaltungsbehörden, als vorgesetzte Dienst- und Disciplinar-Behörden, nicht alteriren dürfte."

Das Ministerium des Innern hat sich mit diesen Ansichten des Justizministeriums einverstanden erklärt.

Dagegen ist Letzteres hinsichtlich der Stellung der polizeilichen Executivorgane, insbesondre der Landgendarmerie, der Ansicht des Ministeriums des Innern beigetreten, welches sich darüber in dem obgedachten Communicate folgendermaaßen ausgesprochen hat:

„Was übrigens die hier mit einschlagende Frage betrifft, ob auch die Landgendarmerie in den Fällen, wo wegen einzelner, in das Gebiet der Criminalpolizei einschlagenden Handlungen über Gendarmen Beschwerde geführt wird, der Competenz des Justizministeriums unterworfen sei? so wird diese Frage zu verneinen sein."

„Denn einer Seits wird davon auszugehen sein, daß unter den in jenem 2. Abschnitte erwähnten „mit der Handhabung der Sicherheitspolizei beauftragten Behörden und Beamten" nur diejenigen Behörden und Beamten gemeint sind, welchen die selbständige Handhabung der Sicherheitspolizei zusteht (Einzelbeamte dieser Art sind z. B. nach §. 24. des Organisationsgesetzes vom 11. August 1855. in den Städten die Bürgermeister), nicht aber bloße Executivorgane, welche zwar diesen Behörden und Beamten — wie es in Ansehung der Landgendarmen §. 41 der Generalinstruction für die Gendarmerie vom 7. April 1820. und neuerlich, den Staatsanwälten gegenüber, §. 6. der Generalverordnung des Ministeriums des Innern vom 25. October 1856. vorschreiben — „auf ihr Verlangen hülfreiche Hand zu leisten haben", aber die Sicherheitspolizei in keiner Art selbständig verwalten, und nicht

Digitized by Google

jenen Behörden und Beamten, sondern den Amtshauptleuten und in höherer Instanz den Kreisdirectoren untergeben und an deren Befehle gewiesen sind. Anderer Seits aber würde es unfehlbar die ganze Disciplin des Landgendarmericorps untergraben, wenn über dienstliche Handlungen der Gendarmen — soweit sie nicht etwa einer criminellen Beurtheilung unterliegen müssen — nicht diese Disciplinarvorgesetzten, sondern eine ganz fremde Oberbehörde zu cognosciren hätte."

„Ein ähnliches Verhältniß findet in Ansehung des Militairs statt. Denn auch die Militairpersonen, welche in besondern Fällen zur Assistenz der Gerichts- oder Polizeibehörden requirirt werden, bleiben dessen ungeachtet nur der Disciplinargewalt ihrer vorgesetzten Militairbehörde untergeben, und über etwaige Beschwerden gegen das Verfahren der requirirten Mannschaften hat lediglich diese letztere zu cognosciren. Dies gilt namentlich auch hinsichtlich der vielen, als Hülfsgendarmen aufgestellten Unteroffiziere, welche theils zur interimistischen Verwaltung vacanter Gendarmeriedistricte verwendet werden, theils einzelnen Gendarmen zur zeitweiligen Assistenzleistung beigegeben sind." — V. des Min. des Inn. an sämtliche Kdir. v. 5. December 1861.

b.

Die vorstehend unter a. gedachte Vernehmung zwischen dem Ministerium des Innern und der Justiz hat zwar zunächst den Fall der Beschwerdeführung einer Privatperson gegen eine Sicherheitspolizeibehörde in einer zum Bereiche der gerichtlichen Polizei gehörenden Angelegenheit und das hierbei Platz greifende Competenzverhältniß zum Gegenstand gehabt.

Aus der Motivirung der von dem Justizministerium hierüber ausgesprochenen Ansicht ergiebt sich jedoch, wie dieses Ministerium auf Grund der in dem zweiten Absatze des art. 75 der Strafprozeßordnung enthaltenen Bestimmungen und da hiernach die Geschäfte der gerichtlichen Polizei „unter der obersten Aufsicht und Leitung des Justiz-Ministeriums" von den daselbst gedachten Behörden besorgt werden, der Ansicht ist, daß die gerichtliche Polizei überhaupt gegenwärtig zu *seinem* Ressort gehöre.

Digitized by Google

Diese Ansicht hat nun auch das Ministerium des Innern nur für begründet anzuerkennen gehabt.

Wie daher das Ministerium des Innern selbst in Sachen dieses Zweiges der Sicherheitspolizei gegenwärtig nicht mehr zu cognosciren hat, so leidet Gleiches auch auf die Kreisdirectionen Anwendung, zumal da dieselben als „mit der Handhabung der Sicherheitspolizei beauftragte Behörden im Sinne des vorangezogenen zweiten Abschnitts des art. 75 der Strafprozeßordnung ganz zweifellos nicht angesehen werden können, während gleichwohl nur von diesen Behörden und den mit der Handhabung der Sicherheitspolizei beauftragten Beamten, neben der Staatsanwaltschaft, nach der ausdrücklichen Bestimmung der nurgedachten, in fraglicher Beziehung gegenwärtig allein maaßgebenden Gesetzesstelle jetzt die Geschäfte der gerichtlichen Polizei zu besorgen sind, wie denn auch aus der in dem ersten Absatze im §. 14 des Organisationsgesetzes vom 11. August 1855 enthaltenen Bestimmung, soviel die gerichtliche Polizei anlangt, im Hinblick auf art. 75 der Strafproceßordnung etwas Anderes nicht gefolgert werden kann.

Es liegt nun auch dafür, daß in Betreff der Ermittelung des Urhebers eines Schadenfeuers ein anderes Competenzverhältniß Platz ergreife und den Kreisdirectionen in den diesfallsigen Geschäften der gerichtlichen Polizei ihre frühere, vor Eintritt der Wirksamkeit der neuen Strafproceßordnung bestandene Competenz ohne Aenderung verblieben sei, kein Grund vor.

Die Zweckmäßigkeitsrücksichten, die in dieser Richtung angeführt worden sind, würden, auch insoweit sie als solche anerkannt werden könnten, schon aus dem Grunde hier nicht in Betracht kommen, weil nach Obigem die Kreisdirectionen mit der Handhabung der gerichtlichen Polizei gegenwärtig nichts mehr zu thun haben und rücksichtlich der hier fraglichen besonderen Kategorien von Verbrechen eine ausdrückliche Ausnahme nicht gemacht worden ist.

Auf der andern Seite kann es aber auch keinem Zweifel unterliegen, daß an der Competenz der Kreisdirectionen, in allen sonstigen, bei einem stattgehabten Schadenfeuer in Betracht kommenden, unter die Cognition der Polizeibehörden fallenden Beziehungen, insbesondere auch was die Handhabung der Bau- und Feuerpolizei

Digitized by Google

anlangt, in Folge der Gesetzgebung des Jahres 1855 sich nichts geändert hat.

In dieser Richtung erscheinen daher die Kreisdirectionen auch noch gegenwärtig zu Erlassung von ihnen nothwendig erscheinenden Anordnungen an die betreffenden Polizeibehörden, ohne hierbei durch die Entschließungen der Staatsanwaltschaft irgendwie beschränkt zu sein, vollständig competent, wie denn auch die früher ertheilten Vorschriften über die Erstattung von Anzeigeberichten wegen außerordentlicher Vorfälle in §. 34 der Ausführungsverordnung zur Strafproceßordnung ꝛc. ausdrücklich aufrecht erhalten worden sind.

Nicht minder zweifellos ist es endlich auch, daß wenn in Folge der nach Vorstehendem an die Kreisdirectionen nach einem stattgehabten Schadenfeuer auch gegenwärtig noch zu erstattenden Berichte denselben darüber Zweifel beigehen sollten, ob die zu Entdeckung des Urhebers eines solchen Feuers angestellten Erörterungen und die gegen eine bestimmte Person sich ergebenden Verdachtsgründe wirklich mit erschöpfender Gründlichkeit angestellt und verfolgt worden seien, die Kreisdirectionen auch fernerhin berechtigt sind, ihre diesfallsigen Wahrnehmungen zur Kenntniß der Staatsanwaltschaft oder nach Befinden des General-Staatsanwalts oder des Justizministeriums zu bringen, beziehentlich deshalb Vortrag an das Ministerium des Innern zu erstatten. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Budissin vom 1. Juli 1862.

84.

Die Competenz rücksichtlich der Annahme und Entlassung der Ortsgerichtspersonen betr.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Justizministerium dahin übereingekommen, daß, wenn rücksichtlich der Ortsgerichtspersonen und der Annahme und Entlassung derselben zwischen Gerichtsamt und Gutsherrschaft Differenzen entstehen, künftighin jedesmal zwar die betreffende Kreisdirection in dergleichen Differenzen die Entscheidung auszusprechen hat, daß jedoch die Kreisdirection vor Ertheilung ihrer Entscheidung, in Berücksichtigung der in Betreff der Gerichtspersonen Platz greifenden gemischten Competenz, mit dem betreffenden Appellationsgericht sich in Vernehmung zu setzen und bei ihrer Entscheidung auf

Digitized by Google

das erlangte Einverständniß des letzteren ausdrücklich Bezug zu nehmen, im Falle nicht erlangten vollständigen Einverständnisses aber der eigenen Entscheidung sich zu enthalten, vielmehr Vortrag an das Ministerium des Innern zu erstatten hat.

Letzteres wird solchenfalls, sowie dafern gegen die von einer Kreisdirection im Einverständniß mit dem betreffenden Appellationsgericht ertheilte Entscheidung remonstrirt oder recurrirt werden sollte, mit dem Justizministerium in Vernehmung treten und seine Entschließung nur im Einverständniß mit dem Letzteren fassen. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Leipzig vom 30. Juni 1862.

85.

Die Anstellung besonderer Polizeiärzte betr.

Das Ministerium des Innern hat die Frage in nähere Erwägung gezogen, ob den Polizeibehörden die Berechtigung zu Anstellung besonderer Gerichtsärzte — Polizeiärzte, Polizeigerichtsärzte — zustehe.

Dasselbe hat dabei davon auszugehen gehabt, daß es sich nur um (Wohlfahrts- und Sicherheits-) Polizeibehörden von der in §. 7 und beziehentlich §. 22 f. des Organisationsgesetzes vom 11. August 1855 gedachten Art handeln kann und daß demnächst, insoweit die fragliche Berechtigung zweifelhaft erscheint, diese Zweifel überhaupt nur auf die Anstellung besondrer Polizeiärzte für solche, innerhalb der Verwaltung und der Polizeipflege der gedachten Behörden vorkommende Geschäfte, welche eine gerichtsärztliche Thätigkeit des betreffenden Arztes bedingen und voraussetzen, und daher nur auf solche Fälle Bezug haben können, von welchen der zweite Abschnitt des §. 10 der Instruction für Bezirks und Gerichtsärzte vom Jahre 1836 handelt und von welchen in dieser Instructionsstelle einzelne Beispiele unter a — d sich aufgezählt finden.

Denn daß Polizeibehörden befugt sind, zu andern als den in Frage befangenen gerichtsärztlichen Verrichtungen wie z. B. zur blosen ärztlichen Behandlung derjenigen Personen, welche der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen sind, oder der bei ihnen in Haft befindlichen Individuen oder Behufs der regelmäßigen Untersuchungen

Digitized by Google

der prostituirten Frauenzimmer, wie solche z. B. in Dresden und Leipzig bei den dortigen Sicherheitspolizeibehörden eingerichtet sind, besondere Aerzte — Polizeiärzte — fest zu engagiren, darüber kann an und für sich kein Zweifel obwalten.

Aber auch in Betreff der in Frage befangenen gerichtsärztlichen Verrichtungen bei Polizeibehörden ist das Ministerium zu der Ansicht gelangt, daß die genannten Behörden für befugt zu erachten seien, zu Besorgung jener Verrichtungen besondere Aerzte fest anzustellen.

Es ist dies auch von dem Ministerium indirect insofern bereits anerkannt worden, als dasselbe Gutachten einzelner solcher Polizeiärzte als der bezüglichen Bestimmung in §. 8 der Bekanntmachung vom 26. September 1855, die Landes-Heil- und Versorg-Anstalten betreffend, entsprechend erachtet hat.

Wenn dieses Befugniß von mehreren Stadträthen unter Anderem aus §. 8 des Gesetzes vom 30. Juli 1836, die Organisation der untern Medicinalbehörden betreffend, abgeleitet worden ist, so läßt sich zwar die Stichhaltigkeit dieser Argumentation bezweifeln.

Denn, wenn auch die angezogene Gesetzstelle, wie sich aus ihrem engen Zusammenhange mit dem vorhergehenden, der Polizeibehörden und der Polizeisachen ausdrücklich erwähnenden §. 7 des Gesetzes ergiebt, nicht ausschließlich auf reine Justizbehörden, sondern namentlich auf die frühern, gleichzeitig mit der Justiz- und der Polizeigerichtsbarkeit ausgestatteten, dermalen nur noch innerhalb der Receßherrschaften vorkommenden Patrimonialgerichte im Gegensatze zu den königlichen Gerichtsstellen zu beziehen ist, so läßt doch die Wortfassung des §. 8 wenigstens den Zweifel zu, ob die darin getroffene Bestimmung auch auf reine (Wohlfahrts- und beziehentlich Sicherheits-) Polizeibehörden, wie die Stadträthe in Städten, wo die Städteordnung gilt, Anwendung finden könne.

Und zu einem ähnlichen Zweifel giebt auch der von den oben gedachten Stadträthen weiter noch angezogene §. 7 der Instruction von 1836 Anlaß.

Jedenfalls folgt aber das in Frage befangene Befugniß aus der Bestimmung im zweiten Abschnitte des §. 10 der mehrgedachten Instruction, insofern darin die Competenz der Gerichtsärzte bei

Digitized by Google

Polizeibehörden näher bestimmt, sonach aber der Fall der Anstellung selbst vorausgesetzt ist.

Hieraus ergiebt sich sofort, daß der von dem Bezirksarzte Dr. N. zu N. erhobene Anspruch auf die Gerichtsarztstelle bei dem dortigen Stadtrathe ein unbegründeter ist und der letztere an der Anstellung eines andern Arztes in der Eigenschaft als Gerichtsarzt nicht zu behindern sein wird.

Wenn es sich nun demnächst weiter fragt, welche Verrichtungen zu dem offiziellen Geschäftskreise und zur Competenz eines, bei einer Polizeibehörde angestellten Gerichtsarztes gehören, so bieten hierunter theils die in §. 10 der Instruction von 1836 enthaltene Exemplification, theils die in dieser Beziehung allerdings maaßgebenden Bestimmungen in §§. 7 und 8 des Gesetzes vom 30. Juli 1836 das erforderliche Anhalten, indem dabei vor Allem festzuhalten ist, daß von dem Geschäftskreise und der Competenz eines solchen Polizeigerichtsarztes alle diejenigen Verrichtungen unbedingt ausgeschlossen sind, welche der Berufsthätigkeit der Bezirksärzte in ihrer Eigenschaft als Medicinalbeamte und beziehentlich als Mitglieder der unteren Medicinalpolizeibehörden anheimfallen, (§§. 1, 2, 3, 4, 10, Abs. 1 der Instruction von 1836).

Es ist daher auch für unstatthaft zu erachten, wenn dem von dem Stadtrath zu N. angestellten Polizeiarzte in der ihm ertheilten Instruction eine Stellvertretung des Bezirksarztes für alle Fälle der Behinderung des letztern zugewiesen worden ist; — eine Bestimmung, zu der übrigens der genannte Stadtrath schon aus dem Grunde nicht befugt war, weil sie selbstverständlich lediglich dem zur Anstellung des Bezirksarztes selbst Berechtigten zukommen kann.

Anlangend endlich die Frage, ob und welche Anforderungen an die von Polizeibehörden anzustellenden Gerichtsärzte rücksichtlich ihrer wissenschaftlichen Qualification und formellen Legitimation zu machen seien, so kann es nach der ganz allgemeinen, auch Gerichtsärzte der hier fraglichen Art umfassenden Bestimmung in §. 11 der Instruction von 1836 keinem Zweifel unterliegen, daß solche Polizeigerichtsärzte als Aerzte erster Classe, Chirurgen und Geburtshelfer legitimirt sein und die durch die Verordnungen vom 26. November

Digitized by Google

1831 und 31. März 1854 vorgeschriebene Staatsprüfung bestanden haben müssen.

Daß übrigens dieselbe Voraussetzung in gleicher Weise auch bei den, zu einer ständigen Stellvertretung solcher Polizeigerichtsärzte berufenen und angenommenen Aerzten Platz zu ergreifen habe, versteht sich von selbst und folgt aus der Natur des Verhältnisses derselben zu den eigentlichen Inhabern der Stellen.

Auch fällt es bedenklich, in dieser Beziehung rücksichtlich einzelner Verrichtungen Ausnahmen zu statuiren.

Es werden daher auch die von einzelnen Stadträthen angestellten Polizeigerichtsärzte, insoweit sie jenen, in §. 11 der Instruction von 1836 näher bezeichneten Erfordernissen zu entsprechen nicht vermögen, anzuhalten sein, nachträglich binnen angemessener von Aufsichtswegen zu stellender Fristen die ihnen in der einen oder der andern Beziehung zur Zeit noch abgehende Qualification sich anzueignen oder, insoweit sie dies nicht im Stande, beziehentlich nicht gewillt sein sollten, die bisher bekleideten Polizeigerichtsarztstellen aufzugeben haben.

Gegen die Ansicht aber, daß in dem zuletzt gedachten Falle die betreffenden Stadträthe anzuweisen sein würden, sich in den §. 10 der Instruction unter a—d bezeichneten Fällen eines angestellten Gerichtsarztes zu bedienen, ist bemerklich zu machen, daß eine derartige Anweisung über die Bestimmungen des §. 10 der Instruction hinausgehen würde, indem dort die Requisition eines angestellten und verpflichteten Gerichtsarztes nur in dem unter lit. d gedachten Falle erfordert wird, in den unter a, b und c aufgezählten, wie in allen andern Fällen gerichtsärztlicher Thätigkeit aber der betreffenden Polizeibehörde die Requisition jedes Arztes 1ster Classe nachgelassen ist. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Zwickau vom 25. April 1862.

86.

Die Erhebung gewerblicher Abgaben betr.

Mit Rücksicht auf den lokalstatutarischen Character der im §. 39 der Ausführungs-Verordnung zum Gewerbe-Gesetze vorgesehenen Regulative erscheint es ebenso unbedenklich, als angemessen,

Digitized by Google

daß die Kreisdirection der Prüfung und Genehmigung des von dem Stadtrathe ihr zu diesem Behufe vorgelegten Regulativs sich unterziehe.

Für diese Prüfung wird aber allerdings der Gesichtspunkt als maaßgebend anzusehen sein, daß §. 46 des Gewerbe-Gesetzes lediglich und ausdrücklich von Abgaben spricht, welche in den dort näher bezeichneten Fällen für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe vom Staate oder von Gemeinden erhoben werden dürfen. Wäre dabei an eine nach dem präsumtiven Werthe der fraglichen Berechtigung zu bemessende Gebühr für die Ertheilung der Concession zu dem betreffenden Gewerbebetriebe gedacht worden, so würden alle Concessions- und ortspolizeilich zu regulirende Gewerbe einer solchen Abgabe zu unterwerfen gewesen sein, während nach der jener Vorschrift zum Grunde liegenden Ansicht dadurch nur diejenigen Gewerbe haben getroffen und die Füglichkeit einer Heranziehung derselben zu einer besonderen Besteuerung hat gewahrt werden sollen, deren Betreibung vorzugsweise einer polizeilichen Beaufsichtigung unterliegt und welche aus diesem Grunde dem Staate oder der Gemeinde mittelbar einen Aufwand verursachen. Folgt nun hieraus, daß diese Abgaben, soweit sie für Rechnung von Gemeinden erhoben werden, die Natur wirklicher Gemeinde-Abgaben haben, so wie nicht minder, daß sie nur mit Rücksicht auf die wirkliche Gewerbsausübung, mithin auch nur so lange, als von der verliehenen Gewerbs-Berechtigung thatsächlich Gebrauch gemacht wird, abzuentrichten sind, so ergiebt sich schon hieraus die völlige Unstatthaftigkeit der Stipulirung einer bei Verleihung von Real-Gasthofs-Gerechtigkeiten ein für allemal zu erlegenden Summe (Concessionsgeld) oder, was auf dasselbe hinauskommt, einer solchen Bestimmung, nach welcher die aufzulegende jährliche Abgabe der Ablösung durch Capitalzahlung unterworfen sein würde.

Anlangend ferner die Höhe der zu entrichtenden Abgaben, so läßt sich zwar für diese selbstverständlich kein absoluter Maaßstab aufstellen, indem dabei ebensowohl auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse überhaupt, als auf das im speciellen Falle in Frage stehende Object wesentlich Rücksicht zu nehmen und die Abgabe hiernach angemessen abzustufen sein wird. So wie jedoch im

Digitized by Google

Allgemeinen davon auszugehen ist, daß der jährlich an die Stadtkasse zu entrichtende Betrag nicht als ein Aequivalent für die verliehene Gewerbs-Berechtigung anzusehen sei, so unterliegt es unter allen Umständen nicht dem mindesten Zweifel, daß die Vorschrift des §. 46 nicht zu dem Zwecke Aufnahme in das Gesetz gefunden habe, um den Stadtgemeinden zur Ausbeutung des den Obrigkeiten im Bereiche des Schank- und Gasthofsgewerbes beziehentlich im, gegen früher, erweiterten Umfange beigelegten gewerblichen Concessionsrechts im fiskalischen Sinne ein Mittel an die Hand zu geben.

In so fern daher die Kreisdirection befindet, daß in einem zu ihrer Kenntniß gelangenden Regulative diese Tendenz in bedenklicher Weise vorwalte, so wird sie sich zweifelsohne für eben so verpflichtet, wie berechtigt zu halten haben, ihr Oberaufsichtsrecht zu dem Ende geltend zu machen, um die regulativmäßigen Sätze auf das richtige Maaß zurückzuführen. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Budissin vom 11. April 1862.

87.

Die von Innungen zu öffentlichen Cassen zu entrichtenden Beiträge betr.

Bei der Frage, welche von mehreren Kreisdirectionen dem Ministerium des Innern zur Erwägung und Entschließung vorgelegt worden ist,

> wie es nach Eintritt der Gültigkeit des Gewerbegesetzes mit den bisher von gewissen Innungsarten zu öffentlichen Cassen abentrichteten Beiträgen zu halten und ob deren Erhebung in der zeitherigen Weise noch ferner statthaft sei?

kommt es zunächst darauf an, zwischen den verschiedenen Cassen selbst zu unterscheiden, welche, sei es auf Grund gesetzlicher Vorschrift, oder nach den Bestimmungen der betreffenden Special-Artikel oder endlich vermöge örtlicher Regulative mit gewissen, dahin abzuführenden Beiträgen Seiten derjenigen bedacht gewesen sind, die zu der betreffenden Innung in ein Lehrlings- oder Gesellenverhältniß traten, oder bei ihr das Meisterrecht erwarben.

In Ansehung der Rathssportelcasse, was nämlich die als

Digitized by Google

Aequivalent für die obrigkeitliche Mühwaltung bei den Innungsquartalversammlungen durchgängig bestandene und den bei den betreffenden Innungsacten zunächst Betheiligten auferlegte Abentrichtung zur Stadtcasse anlangt, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in dieser Rücksicht für die Zukunft die Bestimmungen in den §§. 65 und 68 der Ausführungs-Verordnung zum Gewerbegesetz als maaßgebend zu betrachten sind. Hiernach haben die Innungen den durch die Zuziehung von obrigkeitlichen Deputirten oder zum Protocolliren befähigter Beamten entstehenden Aufwand jederzeit selbst zu tragen, mag es sich dabei um solche Innungs-Verhandlungen handeln, bei denen die Zuziehung eines solchen Beamten nach dem obenangezogenen §. 68 ausdrückliche Vorschrift ist, oder die Anwesenheit des obrigkeitlichen Deputirten nach §. 65 der Ausführungs-Verordnung auf dem besonderen Wunsche der Innung beruhen; den einzelnen Betheiligten, welche bei diesen Versammlungen nach Befinden aufgedingt oder losgesprochen werden, oder als selbstständiges Mitglied in die Innung eintreten, können Beiträge in dieser Hinsicht nicht weiter angesonnen werden und die in dieser letzteren Beziehung bestehenden Vorschriften der dermalen noch gültigen Specialartikel würden, bis zur etwaigen Abänderung derselben im verfassungsmäßigen Wege nur noch die Wirkung äußern, daß die darin normirten Abentrichtungen zur Stadtcasse nicht mehr von den Einzelnen, sondern von der Innung selbst zu berichtigen sind.

Was dagegen die Seiten der ersteren beim Aufdingen, Lossprechen und Meisterwerden zur Ortsarmencasse zu leistenden Beiträge betrifft, so kommt rücksichtlich dieser in Betracht, daß die Verpflichtung zur Abführung derselben auf die Vorschrift der Allgemeinen Armen-Ordnung sub A. §. 13 Nr. 5 gegründet und diese Vorschrift in dem Gewerbegesetz weder ausdrücklich aufgehoben worden, noch in Gemäßheit §. 126 desselben als mit dem Gesetze im Widerspruche stehend in Wegfall gekommen anzusehen ist, das Letztere um so weniger, als die bei Publication des Gewerbegesetzes vorhandenen Innungen nach der Disposition im ersten Satz von §. 96 als gewerbliche Genossenschaften (§. 87 B.) noch fortbestehen.

So lange daher bei den Innungen die Abstufungen des Lehrlings-, Gesellen- und Meisterwesens, sei es unter dieser Bezeichnung

Digitized by Google

oder der Sache nach noch beibehalten werden, so lange können sich die in diese Innungsgrade eintretenden Personen nicht entbrechen, die für einen solchen Fall durch die obenangezogene Vorschrift der Allgemeinen Armen-Ordnung vorgesehene Verpflichtung zu erfüllen und die in den Special-Artikeln der betreffenden Innung festgesetzten Beiträge zur Ortsarmencasse nach ihrer dermalen in den Artikeln normirten Höhe, nach etwaiger Abänderung der letztern aber zum Mindesten in dem, beziehentlich doppelten Betrage abzuführen, welcher im §. 13 unter 5. der Allgemeinen Armen-Ordnung als der mindestens zu leistende vorgeschrieben ist.

Von denselben Grundsätzen wird aber auch da auszugehen sein, wo gewisse Abentrichtungen zur Stadtschuldentilgungscasse oder zum Kirchenärar auf ortsstatutarisch constituirten und von der Regierungsbehörde bestätigten Regulativen beziehentlich dem Herkommen beruhen, da der in dieser Beziehung allerdings zu Tage tretenden Imparität mit den am Orte befindlichen gewerblichen Fachgenossen, welche keine Veranlassung finden, einer daselbst etwa bestehenden Innung ihres Gewerbes beizutreten, ein Gewicht um deswillen nicht beigelegt werden kann, weil das Verbleiben und der Hinzutritt bei und zu den Innungsverbänden dermalen nur noch Sache des freien Willens ist.

Wenn endlich noch bei einzelnen Innungen auch zu den Sonntagsschulfonds gewisse Beiträge bei den verschiedenen Innungsacten vorzukommen pflegen und ihrer Höhe nach in den Special-Artikeln festgesetzt sind, so wird es zwar so lange die letzteren in Gültigkeit bleiben, auch bei diesen Beiträgen zu bewenden haben, im Fall der Abänderung der Artikel aber, sobald die Innung nicht freiwillig dem fraglichen Schulfonds derartige Zuflüsse zu sichern gesonnen ist, auf deren fernerer Abentrichtung, oder der Stipulirung anderer dergleichen Beiträge nicht oder doch nur in dem Falle bestanden werden können, daß nach §. 90 des Gewerbegesetzes ein Beitragszwang gegen die der betreffenden Innung nicht beigetretenen Fachgenossen des Ortes oder Bezirks Seiten der Regierungsbehörde ausgesprochen werden sollte. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Dresden vom 28. April 1862.

Digitized by Google

88.

Das Verfahren bei Auflösung einer Bezirksinnung betr.

Die Strumpfwirkerinnung zu N. umfaßt die Stadt und das Gerichtsamt N. und zählt dermalen circa 4500 Mitglieder. Sie ist eingetheilt in 15 Bezirke mit 2 Obermeistern für die Stadt und 14 Landvormeistern. Jeder Bezirk wählt außerdem eine nach der Zahl der Innungsmitglieder sich richtende Anzahl Repräsentanten, welche in Gemeinschaft mit den gedachten Ober- und Vormeistern die gesammte Innung vertreten.

Nach dem Eintritt der Wirksamkeit des Gewerbegesetzes haben die Landmeister in 19 zu dem Bezirke der besagten Strumpfwirkerinnung gehörigen Ortschaften den Wunsch zu erkennen gegeben, aus dieser Bezirksinnung auszuscheiden und eigene Innungen nach Orten oder doch nach kleineren Bezirken zu bilden, die Realisirung dieses Wunsches hat jedoch um deswillen Anstand gefunden, weil man sich über die formelle Behandlung der Sache Zweifel gemacht hat. Man ist nämlich davon ausgegangen, daß es sich hier um die Auflösung eines Innungsverbandes handle, worüber nach §. 93 des Gew. Ges. nur in einer statutenmäßig berufenen Generalversammlung sämmtlicher Innungsmitglieder Beschluß gefaßt werden kann. Eine Generalversammlung von 4500 Mitgliedern würde jedoch unverkennbar sehr erhebliche, fast unüberwindliche Schwierigkeiten haben. Es ist daher in Frage gekommen, ob nicht über den vorliegenden Antrag in den einzelnen (15) Bezirksversammlungen abgestimmt und das Resultat dieser Abstimmungen als Gesammtbeschluß der Innung angesehen werden könnte. Allein die Bezirksversammlungen sind nach §. 22. des bestehenden, als Innungsstatut geltenden Regulativs lediglich dazu bestimmt, die Repräsentanten des Bezirks und ihre Stellvertreter zu wählen; das Recht, in andern Innungsangelegenheiten Beschluß zu fassen, steht ihnen nicht zu. Mit größerem Rechte würde man vielleicht einem fernerweiten Vorschlage Beifall schenken können, welcher dahin geht, den obgedachten, aus den gewählten Repräsentanten und den Ober- und

Vormeistern bestehenden Innungs-Ausschuß als die zu der fraglichen Beschlußfassung competente „statutenmäßig berufene Generalversammlung" anzusehen. Denn allerdings giebt es „statutenmäßig" bei der Strumpfwirkerinnung zu N. gar keine eigentliche Generalversammlung, d. h. eine Versammlung, an welcher jedes einzelne Innungsmitglied mit Stimmrecht theilzunehmen befugt ist. Vielmehr bestimmt §. 2. des angezogenen Regulativs ausdrücklich: „Die einzelnen Strumpfwirkermeister sämmtlicher zu dieser Innung geschlagenen Ortschaften nehmen, um nicht durch eine zu große Zahl die Ordnung der Innungsverhandlungen zu stören, bloß durch eine gewisse Zahl von ihnen frei gewählter Repräsentanten Theil an den Innungsverhandlungen." Und in §. 8. ist bestimmt: „Die Besorgung der Innungsangelegenheiten liegt daher 2 Obermeistern, 14 Landvormeistern und den aus den gedachten Bezirken zu erwählenden Repräsentanten ob." Wenngleich aber hiernach eine Generalversammlung der Strumpfwirkerinnung zu N. statutenmäßig gar nicht berufen werden kann, so bleibt doch immerhin noch der Zweifel übrig, ob nicht dessenungeachtet in den §. 93 cit. angegebenen Fällen nur von einer Generalversammlung gültigerweise Beschluß gefaßt werden könne, möge dieselbe nun „statutenmäßig" oder sonst in zweckentsprechender Weise zusammenberufen werden.

Hierzu kommt aber, was den vorliegenden Fall anlangt, noch der weitere Zweifel, ob es denn zur Realisirung des obgedachten Wunsches überhaupt eines Innungsbeschlusses nach Vorschrift §. 93 cit. bedürfe. Nach §. 93 unter b. ist ein solcher Beschluß erforderlich, wenn es sich um „gänzliche Auflösung eines Innungsverbandes" handelt. Darauf ist es jedoch im vorliegenden Falle gar nicht abgesehen. Vielmehr wollen zur Zeit, wie oben bemerkt, nur die Meister aus 19 zum Innungsbezirk gehörigen Ortschaften aus dem Innungsverbande ausscheiden, zu welchen außerdem noch mehr als noch einmal soviel Ortschaften gehören. Die Bezirksinnung wird also durch das Ausscheiden der fraglichen 19 Ortschaften keineswegs gänzlich aufgelöst, sondern besteht dessenungeachtet, wenn schon auf einen etwas kleinern Bezirk beschränkt, nach wie vor noch fort. Daß unter diesen Umständen nicht nur die Bestimmung in §. 93 cit. nicht Platz zu greifen habe, sondern auch der Austritt

Digitized by Google

der mehrberegten 19 Ortschaften aus dem Innungsverbande überhaupt nicht von einem zustimmenden Beschlusse der Innung abhängig zu machen sei, könnte man um deswillen anzunehmen sich für berechtigt halten, weil nach §. 90 des Gew. Ges. ein Zwang zum Verbleiben bei einer Innung ebenso wie ein Zwang zum Beitritt für unstatthaft zu achten ist, dasselbe aber, was hiernach von dem einzelnen Gewerbtreibenden gilt, selbstverständlich auch von einer Mehrzahl derselben gelten muß, und daher auch die Strumpfwirkermeister der fraglichen 19 Ortschaften an dem Austritt aus der N — er Bezirksinnung durch Majoritätsbeschluß der letzteren keinesfalls zu behindern sind. Fraglich aber ist es, ob die ohne Zustimmung oder wider den Willen der Gesammtinnung Austretenden solchenfalls auf einen Antheil an dem Vermögen der Bezirksinnung Anspruch haben. Die Bestimmung in §. 70. der Ausf. V. z. Gew. Ges. giebt in dieser Beziehung kein sichres Anhalten; denn dieselbe bezieht sich dem Wortlaute nach offenbar nur auf den in §. 93. des Gew. Ges. unter b. gedachten Fall, daß eine Bezirksinnung durch einen in statutenmäßig berufener Generalversammlung gefaßten Entschluß sich gänzlich auflöst, und zwar dergestalt, daß sie in einzelne Ortsinnungen zerfällt. Wenn aber auch den Worten nach die Schlußbestimmung in §. 70. cit. auf den vorliegenden Fall nicht paßt, so scheint es doch der Absicht des Gesetzes nicht entgegen zu sein, wenn man sie auch auf den vorliegenden Fall anwendete. Nach §. 94. des Gew. Ges. soll das Vermögen einer Innung in keinem Falle unter die einzelnen Mitglieder vertheilt werden. Löst sich aber eine Innung auf, um sich mit einer anderen zu vereinigen, so nimmt sie ihr Vermögen in die neue Vereinigung mit hinüber. Ebenso soll es nach §. 70. cit. gehalten werden, wenn eine Bezirksinnung sich in einzelne Ortsinnungen auflöst. Was nun der Gesetzgeber für recht und billig gehalten hat, wenn die Bezirksinnung sich „gänzlich" auflöst, das erscheint doch nicht weniger recht und billig, wenn nur ein Theil der Bezirksinnung sich abtrennt und in einzelne Ortsinnungen zerfällt.

Zur Erledigung vorstehender Zweifel hat das Min. des Innern Folgendes zu erkennen gegeben.

Soweit es sich um den Austritt der Betheiligten aus dem ge-

Digitized by Google

dachten Innungsverbande als Einzelne handeln sollte, würde diesem Vorhaben im Hinblick auf die Bestimmung in §. 90 des Gewerbegesetzes ebensowenig ein Hinderniß entgegenstehen, als es dazu einer zustimmenden Erklärung der Innung bedürfen würde.

Allein dem Vorhaben liegt die Absicht zu Grunde, nach erfolgtem Austritt der Antragsteller aus der Gesammtinnung sich als Ortsinnungen oder Innungen nach kleineren Bezirken zu constituiren, und da hierin unzweifelhaft eine partielle Auflösung der Strumpfwirkerinnung zu N. zu erblicken ist, so wird diese Angelegenheit derselben Behandlung, als wenn es sich um die Frage der gänzlichen Auflösung des bisherigen Innungsverbandes handelte, zu unterwerfen, dieselbe mithin nach Maaßgabe §. 93 des Gew. Ges. zur Berathung und Beschlußfassung in einer zu diesem Zwecke statutenmäßig besonders zu berufenden Generalversammlung zu bringen sein.

In Ansehung dieser letztern ist jedoch die Absicht des Gew. Ges. nicht dahin gegangen, für die Behandlung und Erledigung der in dem vorhin angezogenen Paragraphen erwähnten Angelegenheiten ein neues Organ mit der Bezeichnung als „Generalversammlung" zu schaffen, vielmehr kann unter der letzteren etwas Anderes nicht verstanden werden, als diejenige Versammlung der Corporation, welche nach der actuell bestehenden Innungsverfassung artikel- oder statutengemäß zur Berathung und Beschlußfassung über die die Innung angehenden gemeinsamen Angelegenheiten und Fragen competent ist.

Da nun nach dem von der Kreisdirection bestätigten Regulative bei der Strumpfwirkerinnung zu N. die Berathung und Beschlußfassung über allgemeine Innungsangelegenheiten nicht der Gesammtheit der Innungsmitglieder, sondern den in Ansehung der Beschlußfähigkeit aus den Ober- beziehentlich Vormeistern und den von den Mitgliedern der Innung gewählten Repräsentanten gebildeten Quartalversammlungen zusteht, so erscheint es der mehrangezogenen Bestimmung im §. 93. des Gew. Ges. entsprechend, wenn der fragliche Antrag der betreffenden Landmeister einer unter Angabe des Gegenstandes besonders zusammenzuberufenden Quartalversammlung der vorhin gedachten Art zur Erwägung und Beschlußfassung vorgelegt wird.

Dabei werden, in Bezug auf die Frage über den Anspruch

Digitized by Google

der das Ausscheiden aus der N—er Strumpfwirkerinnung beabsichtigenden Innungsmitglieder an dem Innungsvermögen, jedenfalls die Ergebnisse der über den fraglichen Trennungsantrag zu erwartenden Innungsverhandlungen und Beschlüsse das geeignetste Anhalten für die Anwendbarkeit der im 2. Abs. von §. 70 der Ausf. V. z. Gew. Ges. enthaltenen Bestimmung auf den vorliegenden Fall darbieten. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Zwickau v. 26. Juni 1862.

89.

Die Verwendung des bei Auflösung von Mühlenherbergsbezirken vorhandenen Vermögens betr.

Das Vorhaben des N—er Mühlenherbergsvereines, die bei der beschlossenen Auflösung des Vereins vorhandenen Vermögensbestände desselben nach Abzug der Passiven unter die dermaligen Vereinsmitglieder zur Vertheilung zu bringen, erscheint unstatthaft.

Denn wenn auch dem Auflösungsbeschlusse selbst im Hinblick auf die bezügliche Bestimmung im §. 47 der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetz nicht entgegenzutreten ist, so würde doch das dabei gleichzeitig beabsichtigte vorerwähnte Gebahren mit dem Vereinsvermögen durchaus gegen den durch das Gewerbegesetz sich gleichmäßig hinziehenden Grundsatz verstoßen, daß etwaiges Vermögen, welches von den auf der früheren Gewerbeverfassung oder gesetzlichen Vorschriften beruhenden Gewerbscorporationen, oder dergleichen Unterstützungsverbänden angesammelt worden, oder denselben nach Befinden sonst zugekommen ist, nicht dergestalt in das Privateigenthum der actuellen Mitglieder jener Gewerbsgenossenschaften übergegangen ist, daß ihnen bei Auflösung der letzteren eine völlig freie Disposition darüber zu ihrem eigenen persönlichen Vortheil zustände, Vermögensbestände der fraglichen Art vielmehr auch fernerhin zu gleichen oder analogen Zwecken verwendet, beziehentlich zurückgelegt werden müssen.

Dieser Grundsatz, welcher in Ansehung der Innungen und der, auf Grund des Mandats vom 7. December 1810 bei denselben bestehenden Gesellenverpflegungscassen, als den die Regel

Digitized by Google

bildenden derartigen Corporations-Verhältnissen, in den §§. 94 und 98 des Gewerbegesetzes ausdrücklich ausgesprochen worden ist, hat seiner Allgemeinheit halber auch auf die bisher bestandenen Mühlenherbergsvereine Anwendung zu leiden, da die letzteren auf der, mit Allerhöchster Genehmigung, unter dem 21. Juli 1842 von dem Ministerium des Innern erlassenen Verordnung, mithin auf einer Verfügung beruhen, welche von der nach früherer Gewerbeverfassung dazu competenten obersten Verwaltungsbehörde in Gewerbesachen ausgegangen ist und den dadurch hervorgerufenen Mühlenherbergs-Bezirken und Vereinen in Bezug auf die betreffenden Gewerbtreibenden einen dergestalt öffentlichen Charakter beigelegt hat, daß, wenn auch den letzteren von der jetzigen Gewerbegesetzgebung die freie Entschließung über den Fortbestand oder die Auflösung der bisherigen Einrichtung überlassen worden ist, in Ansehung der Gebahrung mit den vorhandenen Vermögensbeständen doch jedenfalls dieselben Grundsätze zur Richtschnur zu nehmen sind, welche zur Anwendung gekommen sein würden, wenn die Auflösung des Vereinsbezirks aus irgend welchen Grunde unter der Herrschaft des früheren Rechts erfolgt wäre und die überdies in Bezug auf die Vermögensverwendung der sich auflösenden sonstigen Gewerksgenossenschaften gesetzlich feststehen. Kommt übrigens hierzu noch der, das Gewicht dieser Erwägungen erheblich verstärkende Umstand, daß die nach Befinden bei den Mühlenherbergsvereinen angesammelten Vermögensbeträge nicht ausschließlich durch die, nach §. 11 der Verordnung vom 21. Juli 1842 von den zur Bestreitung des Aufwandes für die Herberge u. s. w. zunächst verpflichtet gewesenen Mitgliedern des Vereins geleisteten Beiträge erwachsen sind, sondern zum Theil auch von den nach demselben Paragraphen in Gemäßheit des Mandats vom 7. December 1810 zu bewirken gewesenen Lohnabzügen der Mühlburschen herrühren, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß allermindestens in Ansehung dieses letzteren Vermögensbestandtheils den Vereinsmitgliedern selbst keinerlei Disposition zusteht, ganz abgesehen davon, daß bei Ausführung einer solchen Vermögensvertheilung die dermalen noch in dem Kreise des betreffenden Mühlenherbergsbezirks in Arbeit stehenden Mühlburschen sich nach Befinden für berechtigt halten könnten, eintretenden Falls bis zur Höhe des vorhandenen Be-

Digitized by Google

standes auf den Genuß der ihnen durch die mehrangezogene Verordnung von 1842 zugesichert gewesene Unterstützung und Verpflegung in Erkrankungsfällen Ansprüche zu erheben.

Unter diesen Umständen ist daher dem Vorhaben des gedachten Mühlenherbergsvereins hinsichtlich der fraglichen Vermögensvertheilung nicht Statt zu geben, nach definitiv erfolgter Auflösung des Vereins vielmehr dessen noch vorhandener Vermögensbestand nach davon erfolgter Berichtigung der etwaigen Passiven zum Amtsdepositum zu nehmen und seiner Zeit nach Befinden unter Hinzuschlag des etwaigen Zinsenzuwachses derjenigen Casse oder Anstalt zu überweisen, welche, sei es im Wege freiwilliger Vereinigung oder schließlich nach Maßgabe des letzten Absatzes in §. 74 der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetz durch von der Obrigkeit zu treffende Vorkehrung die Krankenpflege des früheren Mitgliederkreises übernehmen wird. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Dresden, vom 17. April 1862.

90.

Das Colportiren von Preßerzeugnissen und das Subscribentensammeln betr.

Wie das Ministerium des Innern aus mehreren von den Kreisdirectionen zu Leipzig, Dresden und Zwickau erstatteten Vorträgen zu ersehen gehabt hat, ist unter den Preßpolizeibehörden des Landes eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung von §. 8, Abs. 1 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 und von §. 11 der Ausführungsverordnung zu letzterem hervorgetreten und insbesondere darüber, ob es zum Colportiren von Preßerzeugnissen in Gemäßheit von §. 11 der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetze, wonach die Bestimmungen in §. 24 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 ferner in Kraft bleiben sollen, auch künftig nur der bis zum 1. Januar dieses Jahres erforderlich gewesenen, nach der Verordnung vom 16. April 1852 auszustellenden Erlaubnißscheine bedürfe, oder ob es, wie auch in einer Abhandlung der Zeitschrift für Verwaltungs-Praxis und Gesetzgebung von 1862 I. Band S. 98. Nr. 12. darzuthun versucht worden ist, zum Subscribentensammeln und Colportiren nach §. 8. 1 des Gewerbegesetzes und §. 16

Digitized by Google

der Ausführungsverordnung zu demſelben einer ein für allemal auszuſtellenden, ſchriftlichen Conceſſionsurkunde und daneben für jeden einzelnen Fall noch der bisher üblich geweſenen Erlaubnißſcheine bedürfe, oder endlich ob der Colporteur oder Subſcribentenſammler in allen den Fällen, wo derſelbe bisher eines Erlaubnißſcheines bedurfte, künftig eine ſchriftliche, in Gemäßheit von §. 16 der Ausführungsverordnung zum Gewerbegeſetze auszufertigende Conceſſionsurkunde zu erwirken habe.

Wenn nun die beiden letztgedachten Auslegungen der betreffenden Stellen des Gewerbegeſetzes für die Colporteure und Subſcribentenſammler eine Erſchwerung im Vergleich zu den bisher über ihren Gewerbebetrieb zur Anwendung gekommenen Beſtimmungen enthalten würden, eine ſolche Erſchwerung aber nicht im Sinne und in der Abſicht des Gewerbegeſetzes gelegen hat, ſo befindet das Miniſterium des Innern, daß unter dem Worte „Conceſſion der Ortsobrigkeit" in §. 8, 1 des Gewerbegeſetzes, ſoviel das Sammeln von Subſcribenten auf Preßerzeugniſſe und das Colportiren von ſolchen anlangt, auch künftighin nur die in Gemäßheit der Vorſchrift von §. 24 des Preßgeſetzes vom 14. Mai 1851, deren fernere Gültigkeit, wie ſchon oben bemerkt worden, in §. 11 der Ausführungsverordnung zum Gewerbegeſetze ausdrücklich erwähnt worden iſt, ſodann nach Maßgabe von §. 16 der Ausführungsverordnung zum Preßgeſetze vom 15. März 1851 und nach der Miniſterialverordnung vom 16. April 1852 bisher auszuſtellen geweſenen Erlaubnißſcheine zu verſtehen ſind und daß es zu dem nurgedachten Gewerbebetriebe einer beſonderen, in Gemäßheit von §. 16 der Ausführungsverordnung zum Gewerbegeſetze vom 15. October 1861 und unter Verwendung des geſetzlichen Conceſſionsſtempels ausgefertigten Conceſſionsurkunde auch künftighin nicht bedarf. — V. des Min. des Inn. an ſämmtl. Kdir. vom 12. Mai 1862.*)

---

*) Durch Obiges erledigt ſich der im vorliegenden Bande dieſer Zeitſchrift in der Anmerkung Seite 96 gemachte Vorbehalt, inſoweit er ſich auf die Abhandlung S. 98 Nr. 12 bezog.

Was aber die Abhandlung Nr. 11 betrifft, ſo ſteht der Herausgeber nicht länger an, ſeine abweichende Meinung dahin auszuſprechen, daß die beiden in der Ueberſchrift unter a. u. b. aufgeworfenen Fragen zu verneі-

Digitized by Google

91.

Den Handel mit Back- und Fleischwaren betr.

Es liegt nicht in der Absicht des Gewerbegesetzes, den Victualienhandel, als einen auf die Befriedigung des alltäglichen Bedarfs des Publikums berechneten Kleinhandel zu beseitigen; allein ebensowenig bietet jenes Gesetz ein Anhalten dafür dar, diejenigen, welche sich mit dem gedachten Handelszweige befassen und auf denselben speciell angemeldet haben, in Rücksicht der Aufnahme anderer Handelszweige oder Verkaufsgegenstände im Hinblick auf die Bestimmung in Art. 10 des deutschen Handelsgesetzbuchs irgendwie zu beschränken.

Nach der Bestimmung im letzten Absatz von §. 3 der Ausführungs-Verordnung zum Gewerbegesetz ist das Handelsgewerbe als selbständiges Gewerbe, als Ganzes zu betrachten und sowenig

---

nen sein möchten, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil es sich hier um eine Ausnahme von der Regel, um eine Beschränkung der im Allgemeinen mit dem vollendeten 21. Lebensjahre eintretenden Dispositionsfähigkeit handelt, dergleichen Freiheitsbeschränkungen aber nach bekannter Rechtsregel stets zu Gunsten des Beschränkten auszulegen sind. Hat daher der junge Gewerbtreibende die Berechtigung zum selbständigen Gewerbebetriebe auf Grund einer nach §. 4 des Gew. Ges. ertheilten Dispensation einmal erlangt, so dürfte ihm dasselbe auch nur unter denselben Voraussetzungen, wie jedem anderen Gewerbtreibenden (vergl. §. 39 des Gew. Ges.) wieder zu entziehen sein. Für diese Auffassung kann man auch selbst die Worte des Gesetzes anführen, insofern als nach §. 4 cit. das Erforderniß des vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahres oder diesfallsiger Dispensation eben nur für den „Beginn" eines selbständigen Gewerbebetriebes vorgeschrieben ist, nicht aber für den Fall, wenn von der auf Grund der ertheilten Dispensation erlangten gewerblichen Selbständigkeit lediglich an einem anderen Orte weiterer Gebrauch gemacht, der bereits begonnene selbständige Gewerbebetrieb nur fortgesetzt werden soll. Auch möchten die Bestimmungen in §. 5 der Ausf. V. z. G. O. wohl darauf hindeuten, daß bei denen, welche schon vorher an irgend einem Orte des Inlandes ein selbständiges Gewerbe betrieben haben, für die Anmeldung an einem anderen Orte die bei der früheren Anmeldung beigebrachten Nachweise ebenfalls Gültigkeit haben sollen.

Digitized by Google

hiernach die dem Belieben des Gewerbtreibenden überlassene Vertauschung eines Handelszweigs mit einem andern eine neue Anmeldung bedingt, ebensowenig kann die ursprüngliche Beschränkung eines Handelsgeschäftes auf einen gewissen Kreis von Waaren und Artikeln ein Hinderniß abgeben, dasselbe später nach Belieben weiter auszudehnen.

Ob der betreffende Händler, im vorliegenden Falle also der Victualienhändler, unter die in dem vorhin angezogenen Art. 10 des deutschen Handelsgesetzbuchs erwähnte Classe der Höker ꝛc. ꝛc. zu rechnen oder als firmenpflichtiger Kaufmann den diesfallsigen und sonstigen Vorschriften dieses Gesetzbuchs unterworfen sei, ist eine hiervon ganz unabhängige Frage, die nicht aus dem Gesichtspunkte des Gewerbegesetzes, sondern vielmehr aus demjenigen des Handelsgesetzbuchs beurtheilt werden muß, je nachdem der betreffende Handelsbetrieb sich durch seine Ausdehnung und kaufmännische Führung den wirklichen kaufmännischen Handelsgeschäften anschließt oder nicht.

Wenn nun aber nach der Bestimmung im ersten Absatz von §. 43 des Gewerbegesetzes diejenige Schranke gefallen ist, welche die Handeltreibenden vermöge specieller Verbietungsrechte von der Führung zünftiger Artikel früher ausgeschlossen hat, so werden auch in Zukunft die Victualienhändler darin nicht zu behindern sein, in ihren ständigen Verkaufslocalen Bäcker- und Fleischerwaaren zum Verkauf anzubieten, jedoch was frisches Fleisch anlangt selbstverständlich unter Beobachtung derjenigen Vorschriften und Beschränkungen, welche aus sanitätspolizeilichen Rücksichten in Bezug auf diesen Gewerbsverkehr zeither schon von den Ortsobrigkeiten festgehalten worden sind oder später noch aufgestellt werden sollten.

Auch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Herumtragen von Brod- und Semmelwaaren, als zu den Victualien gehörig, mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 11 unter 3. des Gewerbegesetzes weder einem Verbote unterliegt, noch von besonderer obrigkeitlicher Erlaubniß abhängig ist, wogegen in Ansehung der Fleischwaaren ein Gleiches umsoweniger für zulässig zu achten sein würde, als nicht allein schon vor dem Erscheinen des Gewerbegesetzes hinsichtlich des Hausirvertriebs von frischem Fleisch das gesetz-

Digitized by Google

liche Hausirverbot bestand, sondern dieser Artikel auch weder als zu den Victualien in der bisher gebrauchten Bedeutung dieses Wortes gehörig, noch als Erzeugniß der Viehzucht (als welches nur ganze, nicht bereits ausgeschlachtete und zerlegte Thiere behandelt werden können) unter die, in der oben angezogenen gesetzlichen Bestimmung dem Herumtragen zum Verkauf freigegebene Classe von Nahrungsmitteln oder Verbrauchsgegenständen fällt. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Dresden vom 20. März 1862.

92.

Den Hausirhandel mit Carlsfelder Wanduhren betr.

Da die der Carlsfelder Wanduhrenfabrik mittelst der Ministerial-Verordnungen vom 24. August 1836, 6. April 1837 und 18. März und 14. August 1839 bisher zugestandene Ermächtigung, ihr Fabricat auch im Wege des Hausirens vertreiben zu dürfen, vermöge der bei dieser Vergünstigung hauptsächlich in das Auge gefaßten Rücksicht auf Beförderung des Nahrungsstandes von Carlsfeld als ein örtliches Hausirbefugniß im Sinne von §. 19 unter c. der Ausführungs-Verordnung zum Gewerbegesetz zu betrachten und zeither schon in dem Umfange zur Ausführung gekommen ist, daß zum Austragen und Vertrieb von Carlsfelder Wanduhren nicht blos Einwohner dieses Orts, sondern auch die Bewohner anderer, entfernt gelegener Landestheile, meistens Uhrenhändler, verwendet worden sind, so wird es auch in Zukunft hierbei zu bewenden haben, jedoch mit der Maßgabe, daß die von dem Directorium der Carlsfelder Wanduhren-Actiengesellschaft angenommenen Hausirer sich bei der Gewerbepolizeibehörde ihres Wohnorts hierüber auszuweisen haben und von diesen dann, sobald ihnen keines der im §. 20 der Ausführungs-Verordnung zum Gewerbegesetz diesfalls vorgeschriebenen Erfordernisse in persönlicher Hinsicht abgeht, mit dem erforderlichen Hausirerlaubnißscheine zu versehen sind. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Dresden, vom 19. April 1862.

Digitized by Google

93.

Die Versteigerung neuer Waaren betr.

Die in Rücksicht der Versteigerung neuer Waaren auf Grund des Allerhöchsten Decrets an den Geheimen Rath vom 30. October 1830 und der Ministerial-Verordnung vom 23. September 1837 bisher bestandenen Vorschriften sind durch das Gewerbegesetz vom 15. October 1861, selbst abgesehen von den in §. 91 der zu dessen Ausführung erlassenen Verordnung enthaltenen Bestimmungen insofern als aufgehoben zu betrachten, als es gegenwärtig jedem am Orte angemeldeten und daher zu seinem Gewerbe daselbst berechtigten Gewerb- und Handeltreibenden unbenommen ist, sowohl seine eigenen als die commissionsweise übernommenen Waaren im Wege der Versteigerung zu veräußern, da diese Modalität des Waarenabsatzes in dem Gewerbegesetze nirgends untersagt ist und es daher ebensowenig der vorherigen Einholung einer obrigkeitlichen Genehmigung zu der beabsichtigten Versteigerung, als des Nachweises des Civil-Eigenthums an den betreffenden Waaren bedarf.

Dagegen kann eine gleiche Berechtigung der an dem Orte der beabsichtigten Waarenversteigerung nicht angemeldeten und deshalb auch nur innerhalb der in §. 49 des Gewerbegesetzes und §. 17 der Ausführungs-Verordnung festgestellten Grenzen daselbst zur Ausübung ihres Gewerbes berechtigten Gewerbtreibenden um deswillen nicht zugestanden werden, weil nach der ausdrücklichen Vorschrift im §. 48 des Gesetzes die Ausübung eines freien Gewerbes an denjenigen Orten, wo der Unternehmer nicht selbst wohnt, nur dann zulässig erscheint, wenn dem Zweiggeschäfte, ohne Unterscheidung ob dasselbe auf eine fortdauernde gewerbliche Thätigkeit berechnet ist, oder nur in einzelnen Fällen, wie bei Versteigerungen, zur Ausübung kommen soll, nach erfolgter Anmeldung des Geschäfts bei der Obrigkeit des Ortes ein Stellvertreter vorgesetzt ist. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Zwickau vom 24. März 1862.

Digitized by Google

94.

Die Errichtung und Abänderung von Schankregulativen betr.

Was die Frage anlangt, ob im Hinblick auf die bezügliche Vorschrift in §. 15. der Ausführungs-Verordnung zum Gewerbegesetz ein mit Genehmigung der Regierungsbehörde aufgerichtetes Schankregulativ auch nur unter deren Gutheißung wieder aufgehoben werden könne, so ist für die Erledigung dieser Frage die Bestimmung in §. 8. unter 2. des Gewerbegesetzes insofern als maßgebend zu betrachten, als hiernach die Ertheilung von Schankconcessionen ausschließlich in die Hände der Ortsobrigkeiten gelegt ist und es rücksichtlich der Zuständigkeit derselben ohne Einfluß bleiben muß, ob sie in jedem einzelnen Concessionsfalle nach ihrem Ermessen selbständig Entschließung fassen, oder sich dabei innerhalb gewisser, ortsstatutarisch ein für allemal festgestellter Grenzen und Normen bewegen wollen. An der Veranstaltung einer Regulirung der letztgedachten Art, sowie der etwaigen Abänderung hierunter bereits bestehender Normen, dafern letztere nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung den veränderten örtlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechend erscheinen, werden aber die Obrigkeiten auch dann nicht behindert sein, wenn selbst die frühere Einrichtung auf Grund der vormals bestandenen Gewerbverfassung unter Cognition der Regierungsbehörde geregelt und mit deren Genehmigung ins Leben getreten sein sollte. Denn das aus den §. §. 8. 10. des Gewerbegesetzes für die dort genannten Concessionsgewerbe resultirende Competenzverhältniß ist — auch in so weit es gegen das bisher bestandene eine Neuerung enthält — mit dem Gewerbegesetze selbst in unbedingter Weise in Kraft getreten, nnd wenn daher §. 15. der Ausführungs-Verordnung etwa bestehende Regulative, insbesondere also Schankregulative, so lange in Gültigkeit erhalten wissen will, bis sie im verfassungsmäßigen Wege abgeändert worden sein würden, so hat hierbei an ein der Regierungsbehörde vorzubehaltendes Genehmigungsrecht um so weniger gedacht werden können, als ein solches der Sache nach auf eine zeitweilige oder partielle Sus-

Digitized by Google

penſion der — im Geſetze ausgeſprochenen — Competenz der Ortsobrigkeiten hinausliefe, welche offenbar außerhalb des Bereichs einer bloßen Vollzugs-Verordnung liegen würde. Daß übrigens hierdurch an dem verfaſſungsmäßig beſtehenden Oberaufſichtsrechte der Regierungsbehörden etwas nicht geändert worden iſt, bedarf keiner weiteren Bemerkung. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Leipzig vom 22. März 1862.

95.

Den Reiheſchank betr.

Das Miniſterium des Innern hat nach Erwägung der Bedenken, welche hinſichtlich der Uebertragung zu veräußernder communlicher Reiheſchankbefugniſſe auf das Grundſtück des Acquirenten als dingliche Berechtigung mit Rückſicht auf die Beſtimmung in §. 9. des Gewerbegeſetzes erhoben worden ſind, zu befinden gehabt, daß es zu dieſem Behufe einer Dispenſation von der beſchränkenden Vorſchrift im Abſatz 2. des gedachten Geſetzparagraphen überhaupt nicht bedürfe, da es ſich dabei nicht um einen aus dem Geſichtspunkte der Gewerbegeſetzgebung zu beurtheilenden, mithin von obrigkeitlicher Conceſſionsertheilung abhängigen gewerbmäßigen Schankbetrieb, ſondern vielmehr um ein Gemeindebefugniß oder ein dem Gemeindeleben angehöriges Inſtitut handelt, welches ſeiner Exiſtenz und Beſchaffenheit nach von den Beſtimmungen des gedachten Geſetzes gar nicht berührt wird, indem es hierunter vielmehr nach der Vorſchrift im Abſatz 2. des §. 12. der Ausführungs-Verordnung zum Gewerbegeſetz bei der Verordnung der vormaligen Landesregierung vom 14. Februar 1824. zu bewenden hat. War nun aber ſchon vor dem Erſcheinen des Gewerbegeſetzes der gedachten Verordnung und namentlich der Beſtimmung in §. 4. gegenüber die gänzliche Veräußerung eines Reiheſchankbefugniſſes und deſſen vertragsmäßige Fixirung auf das Grundſtück eines beſtimmten Gemeindemitgliedes unter obrigkeitlicher, beziehentlich höherer Genehmigung und Beſtätigung für zuläſſig zu erachten, ſo hat in dieſer Beziehung und ſoweit dabei nur die bisherige verfaſſungsmäßige Ausdehnung des Reiheſchanks in Frage kommt, jenes Geſetz etwas nicht geändert,

Digitized by Google

wogegen in Ansehung der dem Acquirenten in der Regel gleichzeitig gestatteten Ausübung des Schanks an Fremde den Bestimmungen des Gewerbegesetz s allerdings nachzugehen und eine derartige concessionsweise Verwilligung stets nur auf die Person des jeweiligen Reiheschank-Inhabers zu beschränken sein wird. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Dresden vom 21. Juni 1862.

96.

Die Kosten der Handels- und Gewerbekammer-Wahlen betr.

Rücksichtlich der durch die Wahlen für die Handels- und Gewerbe-Kammern erwachsenen Kosten ist im Allgemeinen an der in §. 32. der Verordnung vom 15. October 1861 enthaltenen Vorschrift festzuhalten und daher wenigstens zur Zeit den bei den fraglichen Wahlgeschäften betheiligten Obrigkeiten, als solchen, ein Anspruch auf eine ihnen zu gewährende Vergütung nicht zuzugestehen.

Dagegen mag den zu Wahlcommissaren bestellten Einzelbeamten die Uebertragung des bei Leitung der Wahlen entstandenen Aufwandes nicht angesonnen werden, und sollen daher unerläßliche Auslagen, soweit sie nicht von den Obrigkeiten, denen die Commissare angehören, übertragen werden, den Letzteren aus der Staatskasse erstattet werden, weshalb seiner Zeit der Einsendung der von der Kreisdirection gutachtlich festzustellenden Verlagsberechnung sammt Unterlagen entgegengesehen wird. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Zwickau vom 10. Juli 1862.

97.

Die Beitragspflichtigkeit der Militärpersonen zu Gemeinde-, beziehentlich Parochial- und Schul-Anlagen und zur Armencasse betr.

a.

Beruhet die Berechtigung eines Militärarztes zur Ausübung der innern Praxis auf ihm ertheilter besonderer Concession, so

Digitized by Google

kann sich derselbe schon deshalb der Verpflichtung, zu den Communalanlagen nach dem Einkommen beizutragen, nicht entbrechen. Auch ist ein solcher zu Bezahlung sowohl der Armen- als der sonstigen Communalanlagen wegen des Einkommens von der chirurgischen Civilpraxis, soweit ihm solche auf Grund §. 14. des Mandats vom 30. Januar 1819 gestattet ist, für verpflichtet zu erachten, und diese Verpflichtung liegt auch den graduirten, an sich zur innern Praxis berechtigten und solche ausübenden Militäroberärzten ob, weil das Einkommen von einer lediglich facultativen Civilpraxis nicht als reglements- und ordonnanzmäßiges Gebühriß im Sinne §. 89. des II. Theils der Ordonnanz vom 19. Juli 1828 angesehen werden kann. Anlangend dagegen die Beitragspflichtigkeit der Militärpersonen im Allgemeinen von dem Renten-Einkommen, so wird zwar an sich die im angezogenen §. 89. Theil II. der Ordonnanz ausgesprochene Befreiung der Militärpersonen auf deren reglements- und ordonnanzmäßige Gebührnisse zu beschränken, mithin auf anderes Einkommen nicht zu extendiren sein. Wenn jedoch nach §. 19. der Armenordnung vom 22. October 1840. Anlagen nur von den nach §. 16. beitragspflichtigen Angehörigen des Heimathsbezirkes zu erheben sind, im §. 16. aber Soldaten und Unterofficiere ausdrücklich für anspruchsfrei erklärt werden, so folgt hieraus für diese Classe von Militärpersonen eine Befreiung von den Armencassen-Anlagen auch rücksichtlich des etwaigen Renten-Einkommens, und diese Befreiung wird auch auf einen blos characterisirten Assistenzarzt Anwendung zu leiden haben, da derselbe als solcher seiner Stellung und seinen Gebührnissen nach in den Bestandslisten des Sanitätscorps als Unterarzt aufgeführt wird und als solcher den Unterofficieren gleich steht. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Dresden v. 17. Febr. 1862.

b.

Das Cultusministerium hat der in vorstehender Verordnung des Ministerium des Innern vom 17. Februar 1862. ausgesprochenen Ansicht auch seinerseits beigepflichtet, daß das Einkommen des betr. Assistenzarztes von der ihm dispensationsweise gestatteten Civilpraxis jedenfalls als steuerpflichtig angesehen werden müsse, da selbst

Digitized by Google

wenn die in §. 89. des II. Theiles der Ordonnanz vom 19. Juli 1828 ausgesprochene Befreiung der activen Militärpersonen von Communallasten noch als in voller Gültigkeit anzusehen wäre, wie dieß jedoch wenigstens rücksichtlich der Parochial- und Schullasten nach späteren gesetzlichen Bestimmungen unzweifelhaft nicht der Fall ist, solche lediglich auf deren reglements- und ordonnanzmäßige Gebührnisse sich bezieht, zu denen jenes Einkommen offenbar nicht gerechnet werden kann, während andrerseits auch die Bestimmung in §. 8. sub. c. des Gesetzes zu Abänderung und Erläuterung des Gesetzes vom 8. März 1838 über Aufbringung des Bedarfs für Kirchen und Schulen vom 12. December 1855 rücksichtlich der dort den Militärpersonen mit Ausschluß der Hauptleute und der in höherem Range stehenden Officiere im Allgemeinen zugestandenen Befreiung von persönlichen Anlagen zu Kirchen- und Schulzwecken um deswillen nicht einschlägt, weil die hier gedachte Befreiung den betreffenden Militärpersonen ebenfalls nur in dieser ihrer Eigenschaft und in ihrer dienstlichen Stellung zusteht, mithin für ein ganz anderes Verhältniß, wie hier in Frage ist, nicht zur Anwendung kommen kann. Was dagegen die Beitragspflichtigkeit des betreffenden Assistenzarztes hinsichtlich seines übrigen Dienst- und Renteneinkommens betrifft, so ist hierbei die angezogene Vorschrift in §. 8. sub. c. des Gesetzes vom 12. December 1855 für durchschlagend zu achten, indem die dort den betreffenden Militärpersonen zugestandene Befreiung außer dem Diensteinkommen auch auf ein etwaiges Renteneinkommen derselben bezogen werden muß, mithin auch von dem betreffenden Assistenzarzte nach seinem jetzigen militärischen Range in diesem Umfange in Anspruch zu nehmen ist.

Die Beitragspflichtigkeit der höheren Officiere zu Kirchen- und Schulanlagen ist als begründet anzusehen. Denn da die Befreiung der Militärpersonen von persönlichen Kirchen- und Schulanlagen in dem Gesetz vom 12. December 1855 ausdrücklich nur hinsichtlich der Soldaten und Unterofficiere, sowie der Officiere bis zum Hauptmanne herauf aufrecht erhalten, dagegen die Hauptleute und die in gleichem oder höherem Range stehenden Militärpersonen fernerhin ganz im Allgemeinen für beitragspflichtig erklärt worden sind, so folgt hieraus zugleich, daß bezüglich der letzteren die frühere Bestimmung in §. 89. des II. Theiles der Ordonnanz als aufgehoben

Digitized by Google

anzusehen, mithin aber von denselben eine Befreiung von Kirchen- und Schulanlagen weder rücksichtlich ihres Diensteinkommens, noch eines etwaigen Renteneinkommens weiter in Anspruch zu nehmen ist. — V. des Min. des Cult. ꝛc. an die Kdir. Dresden v. 7. März 1862.

c.

Die Frage, ob die nach dem Regulative für die Stadt N. über die bei Beerdigungen, Trauungen und Taufen zu entrichtenden Gebühren geordneten Abentrichtungen zur Armencasse auch von Militärpersonen gefordert werden können, ist zunächst in Beziehung auf die bei Taufen eingeführten Gebühren der fraglichen Art Gegenstand der Vernehmung zwischen dem Ministerium des Innern und dem Kriegsministerium gewesen, hierauf aber zur Berathung im Gesammtministerium gebracht worden. Nach dem Ergebnisse der letzteren würde eine Beziehung der Militärpersonen — wenigstens der höheren Grade vom Unterofficiere aufwärts — nur unter der Voraussetzung gerechtfertigt sein, wenn die gedachte Abentrichtung unter den Begriff einer „Anlage" nach §. 16. der Armenordnung vom 22. October 1840 gebracht werden könnte. Sollte dieß aber geschehen, so müßte a. der Stadtgemeinde überhaupt das Recht zugesprochen werden, unbestimmte freiwillige Gaben, wie die nach §. 13. der Armenordnung bei Kindtaufen ꝛc. stattfindenden Sammlungen in eine feststehende Abgabe zu verwandeln, was an sich schon bedenklich fallen würde, weil hiernach die Abentrichtung ganz anderen Personen (den Ausrichtern der Kindtaufen) angesonnen würde, als denen, welchen sie an sich zur Last fällt (den Gästen); es müßte aber auch b. vorausgesetzt werden, daß durch einen solchen Beschluß der Gemeindevertretung die am Orte aufhältlichen Militärpersonen gebunden werden könnten — was nach §. 18. der Städteordnung nur dann der Fall sein würde, wenn Militärpersonen im Gemeindebezirke einen bleibenden Aufenthalt hätten.

Nur unter der Voraussetzung würde daher die Stadtgemeinde zu einer Anordnung der vorgedachten Art für berechtigt angesehen werden können, wenn ihr dabei Ortsgewohnheit und Herkommen zur Seite ständen. Da aber, soviel die Stadt N. anlangt, die letztere notorisch erst in neuerer Zeit eine Garnison erhalten hat, dort mithin ein derartiges Herkommen sich nicht gebildet haben kann, so

Digitized by Google

hat sich das Gesammtministerium dahin entschieden, daß daselbst die Militärpersonen der obengedachten Kategorie zu den fraglichen Beiträgen zur Armencasse nicht herangezogen werden können. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Zwickau v. 22. März 1862.

98.

Ist es zulässig, den Gemeindevorständen und Gemeindeältesten eine Vergütung für die Verwaltung ihrer Aemter dadurch zu gewähren, daß man denselben gestattet, für die von ihnen vollführten einzelnen Amtshandlungen Gebühren zu liquidiren und aus der Gemeindecasse zu erheben?

Von dem Gemeinderathe zu A. war bei der im Jahre 1850 daselbst erfolgten Feststellung der Remunerationen für die dasigen Gemeindebeamten unter Andern auch beschlossen worden, daß der Gemeindevorstand für die Leitung der communlichen Verhandlungen für die Gewährung, Beheizung und Beleuchtung des dazu erforderlichen Lokals und für die Besorgung der mündlichen Bescheidungen und Erklärungen alljährlich 18 Thaler als stehende Vergütung erhalten, dagegen aber alle schriftlichen Arbeiten nach der betreffenden Taxe besonders zu liquidiren berechtigt sein solle. Es hatte auch dieser Gemeinderaths-Beschluß die Genehmigung der damaligen Gemeindeobrigkeit erlangt. Dagegen fand sich später das Gerichtsamt zu N., auf welches die Gerichtsbarkeit und damit die Eigenschaft der Gemeindeobrigkeit über die Landgemeinde zu A. in Folge des Organisationsgesetzes vom 11. August 1855 übergegangen war, und zwar vornehmlich aus dem Grunde, weil weder durch die Landgemeindeordnung, noch durch ein sonstiges Gesetz eine Taxordnung, nach welcher die Gemeindebeamten bei Ansetzung ihrer Liquidationen und die Gemeindeobrigkeit bei Feststellung derselben sich richten könnten, eingeführt, auch in den betreffenden Acten eine dergleichen Gebührentaxe weder bezeichnet noch aufgestellt worden ist, seiner Seits veranlaßt, die obrigkeitliche Genehmigung dazu, daß der Gemeindevorstand zu A. befugt sein solle, alle schriftlichen Arbeiten besonders zu liquidiren, wiederum zurückzuziehen und dem Gemeinderathe

Digitized by Google

aufzugeben, darüber Berathung zu pflegen, ob und in welcher Weise gegen Hinwegfall der Sportulirungsberechtigung das dem Gemeindevorstande verwilligte jährliche Fixum an 18 Thlr. erhöht werden solle. Gegen diese gerichtsamtliche Verfügung wandte die Gemeinde hauptsächlich unter Berufung darauf, daß in §. 50 der Landgemeindeordnung die Entscheidung darüber, ob und welche Vergütung dem Gemeindevorstande zu verwilligen sei, dem Beschlusse des Gemeinderathes und der Genehmigung der Gemeindeobrigkeit überlassen, und dabei nicht bestimmt sei, daß diese Vergütung nur in einer runden Summe bestehen dürfe, Recurs zur vorgesetzten Kreisdirection ein, welche es jedoch unter Verwerfung dieses Rechtsmittels bei der gerichtsamtlichen Bescheidung: „daß sich die Gemeindebeamten, insbesondere der Gemeindevorstand zu A. fortan des Liquidirens von Sporteln in allen und jeden das Gemeinwesen von A. betreffenden Angelegenheiten zu enthalten haben sollen" bewenden ließ, und in der unterm 5. März 1861 dieserhalb an das Gerichtsamt erlassenen Verordnung aussprach:

„Wenn auch die Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 §. 50. nicht vorschreibt, daß die dem Gemeindevorstande oder dessen Stellvertreter zu bewilligende Vergütung nur in einer runden Summe bestehen dürfe, so läßt sich daraus die Zulässigkeit eines Sportulirens der Gemeindebeamten noch nicht folgern. Das Liquidiren von Sportulgebühren Seiten der in einer öffentlichen Function stehenden Personen setzt alle Mal eine Norm oder Taxe voraus, nach welcher dabei zu verfahren ist. An einer solchen fehlt es für die Vorstände der Landgemeinden. Sie würde daher erst geschaffen werden müssen, um die Erhebung von Gebühren für betreffende Arbeiten und Bemühungen der Gemeindevorstände und Gemeindeältesten zuläßig zu machen."

Die Verordnung macht nun weiter darauf aufmerksam, daß die Bestimmungen der alten städtischen Taxordnung, welche der Gemeinderath zu A. beim Liquidiren der Gemeindebeamten als maßgebend angenommen wissen wollte, durch die Verordnung vom 22. December 1840 nicht aufrecht erhalten worden seien und sich auch überdieß nicht auf solche Angelegenheiten bezögen, welche zum Wirkungskreis der Gemeindevorstände gehörten, und fährt darauf also fort:

Digitized by Google

„Würde nun im Uebrigen auch nichts entgegenstehen, daß die Vergütung für nothwendige Reisen und Gänge des Gemeindevorstandes und Gemeindeältesten in Angelegenheiten der Gemeinde besonders vereinbart und festgestellt würde — insoweit nicht beide Theile auch hierüber die Bestimmung eines Aversionale vorziehen sollten — so kann hingegen von einem Liquidiren von Sportuln resp. Gebühren für Anfertigung schriftlicher Arbeiten, insoweit nicht für gewisse jährlich regelmäßig sich wiederholende Arbeiten, wie z. B. die Anfertigung der Gemeinderechnung ein für alle Mal eine besondere und bestimmte Vergütung festgestellt worden ist, in Betracht, daß, wie gedacht, jeder Anhalt zum Ansetzen von dergleichen Sportuln fehlt, statthafter Weise nicht die Rede sein, und stellt sich daher hierüber die Auswerfung eines Aversionale, oder im vorliegenden Falle die entsprechende Erhöhung der bereits für den Gemeindevorstand bestimmten jährlichen Remuneration von 18 Thlr. und die demgemäß an den Gemeinderath ergangene Weisung des Gerichtsamtes als angemessen dar, wie denn auch die entsprechende Befriedigung des Gemeindevorstandes auf diesem Wege keinerlei erhebliche Schwierigkeiten erkennen läßt."

Bei dieser Bescheidung faßte aber der Gemeinderath zu A. nicht Beruhigung, wandte vielmehr, unter Provocation auf Entscheidung des Ministeriums des Innern, Recurs dagegen ein. Von dem Letzteren ward darauf Folgendes zu erkennen gegeben:

Es sei zwar dem Gerichtsamte und der Kreisdirection darin beizupflichten, daß es in Ermangelung einer besonderen Taxordnung für die Gemeindebeamten an einer bestimmten Norm fehle, nach welcher die Vergütungen für dieselben wegen der in Gemeindeangelegenheiten besorgten Geschäfte festgestellt werden könnten und daß demnächst auch die betreffende städtische Taxordnung maßgebende Vorschriften hierunter nicht enthalte. Es könne daher auch vom Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit aus die dem Gemeinderathe ertheilte Bescheidung, dem Gemeindevorstande für die sämmtlichen Bemühungen ein Aversionalquantum zu gewähren und beziehentlich die dem Gemeindevorstande für bestimmte Leistungen bereits ausgesetzte jährliche Remuneration von 18 Thlr. zu erhöhen, nur für angemessen erachtet werden.

Digitized by Google

„Wenn jedoch" — heißt es in der Ministerialverordnung wörtlich weiter — „in dem Gemeinderathe zu A. darüber vollständiges Einverständniß obwaltet, daß es hierunter bei der mit Genehmigung der früheren Gemeindeobrigkeit getroffenen Einrichtung bewenden möge, diese Einrichtung auch weder zeither zu Differenzen geführt hat, noch auch mit der Vorschrift in §. 50. der Landgemeinde-Ordnung, nach welcher die Entschließung, ob und welche Vergütung den Gemeindebeamten zu gewähren sei, zunächst dem Gemeinderathe unter Genehmigung der Obrigkeit überlassen bleiben soll, im Widerspruch steht, so erscheint es unbedenklich, es zur Zeit und bis auf Weiteres bei den über die den Gemeindebeamten zu gewährenden Vergütungen gefaßten Beschlüssen bewenden zu lassen.

Wie jedoch selbstverständlich bei entstehenden Differenzen über die Höhe der Ansätze der Gemeindeobrigkeit unbenommen bleiben muß, dieselben in der den lokalen und sonstigen Verhältnissen entsprechenden Weise festzustellen, und wie für diesen Fall zugleich ausdrücklich vorzubehalten ist, die zeitherige Einrichtung wieder aufzuheben und auf die Anordnung wegen Bestimmung eines Aversionalquantum zurückzukommen, so wird es demnächst auch der Gemeindeobrigkeit unbenommen sein, nach ihrem Ermessen schon gegenwärtig für solche Besorgungen, welche am Häufigsten vorkommen und für welche schon zeither bestimmte Sätze gegolten haben, besondere Gebühren auszuwerfen." — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Budissin vom 24. Mai 1861. — g.

99.

Bei wegen Gemeinderathswahlen vorgenommenen auswärtigen Expeditionen kann von den betreffenden obrigkeitlichen Beamten nur der ihnen durch das Fortkommen wirklich entstandene Verlag, nicht aber das in §. 68. des Sportelregulativs für die königl. sächsischen Unterbehörden gedachte Fortkommenfixum, als Vergütung für das Fortkommen aus der Gemeindecasse beansprucht werden.

Ein Gerichtsamtsactuar, welcher Behufs der Leitung einer Ge-

Digitized by Google

meinderaths-Ergänzungswahl erhaltenem Auftrage gemäß sich in die betreffende auswärtige Dorfschaft verfügt und daselbst die ihm übertragene Expedition vollführt hatte, glaubte berechtigt zu sein, dafür an Separatgebühren die übliche Auslösung für einen vollen Tag und das nach §. 68 a c des Sportelregulativs für die königl. sächsischen Unterbehörden nachgelassene Fortkommenfixum auf dieselbe Zeitdauer in Anspruch nehmen zu können, und liquidirte daher diese Gebühren der Gemeinde zu. Letztere hielt jedoch den von ihr geforderten Betrag für das Fortkommen für zu hoch und wandte sich dieserhalb an die vorgesetzte Kreisdirection. Die Kreisdirection stellte in der auf den über die Sache erforderten Bericht des Gerichtsamts erlassenen Verordnung zunächst aus, daß unterlassen worden war, Anfang und Ende der Expedition im Protocoll anzugeben, und gab bezüglich des Fortkommens zu erkennen, daß dasselbe bei Gemeindewahlen keinesfalls mit dem in der Taxordnung für Strafsachen vom 6. September 1856 — von welcher in §. 68 des gedachten Sportelregulativs die Rede ist — nachgelassenen Fixbetrage in Ansatz kommen könne, vielmehr sei hierbei lediglich den Bestimmungen der revidirten Taxordnung vom 26. November 1840 Cap. I. Tit. I. No. 53 in Verbindung mit der Verordnung vom 23. Mai 1844 sub 6 nachzugehen, und es sei daher der Verlag für das Fortkommen nur nach dem wahren Betrage zu berechnen und dieser zu den Acten gehörig zu bescheinigen. In dieser Hinsicht habe das Gerichtsamt den betreffenden Ansatz für das Fortkommen noch näher zu prüfen und festzustellen.

Der fragliche Actuar, welcher demgemäß von dem Gerichtsamte beschieden worden war, daß er den Verlag für das Fortkommen zu den Acten bescheinigen, außerdem den betreffenden Ansatz, den er von der Gemeinde bereits erhoben hatte, zu restituiren habe, bat darauf, ihn mit Beibringung der fraglichen Bescheinigung zu verschonen, und suchte dabei zugleich den Ansatz und den Anspruch darauf durch Bezugnahme auf die Bestimmung §. 68 a des Sportelregulativs zu rechtfertigen

Von dieser Vorstellung nahm die Kreisdirection Veranlassung, die Sache zur Cognition des Ministerii des Innern zu bringen, und hob in ihrem Vortrag unter Hinweis auf den Conflict, in welchen

Digitized by Google

man bei Deferirung des gestellten Gesuchs mit der Vorschrift in §. 6 der Verordnung vom 23. Mai 1844, welche nur den Ansatz des zu bescheinigenden wirklichen Verlags nachläßt, gerathen würde, besonders hervor, daß, so wenig auch angenommen werden könne, daß durch das Sportelregulativ die allgemeinen Grundsätze und gesetzlichen Bestimmungen über das Liquidiren in Verwaltungsangelegenheiten, namentlich die hier einschlagende Bestimmung in § 6. cit., hätten alterirt werden können, doch allerdings nicht zu verkennen sei, daß das Sportelregulativ für die königlichen Unterbehörden in § 68 sub a die Letzteren ganz allgemein anweise: „die wegen des Fortkommens bei auswärtigen Verrichtungen in der Taxordnung für Straffachen Cap. II. § 20 unter No. 47 ertheilten Vorschriften sowohl in Criminal- als auch bei in Civil- und Verwaltungs-Angelegenheiten vorfallenden auswärtigen Verrichtungen zum Maßstab zu nehmen und zu befolgen", sonach aber die Unterbehörden sich recht wohl in dem Glauben befinden könnten, daß auch bei Landgemeindewahlen den Bestimmungen des Sportelregulativs in Betreff des Fortkommens nachzugehen sei.

Das Ministerium des Innern hat nun der Ansicht, daß durch das von dem Justizministerio den unteren Justizbehörden zugefertigte Sportul-Regulativ vom 15. September 1856 die Bestimmungen der durch das Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichten, die Kosten bei den Landgemeindewahlen betreffenden Verordnung vom 23. Mai 1844 nicht alterirt worden sei, seinerseits ebenfalls beigestimmt, übrigens auch in dem hier mitgetheilten Specialfalle keine ausreichende Veranlassung gefunden, wegen Erläuterung des mehrgedachten Sportul-Regulativs bezüglich des Ansatzes für Fortkommen in Verwaltungssachen mit dem Justizministerio in Vernehmung zu treten, so daß es bei der oben referirten Kreisdirectionsverordnung und der darauf gefaßten gerichtsamtlichen Resolution bewendet hat. — V. des Min. des Inn. v. 23. März 1861. — g.

100.

Der Begriff geschlossener Grundstücke im Sinne des Gesetzes, die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend, vom 30. November 1843 ist durch das, wenig-

Digitized by Google

stens frühere, Vorhandensein von zur Bewirthschaftung derselben bestimmten Gebäuden bedingt.

Im Jahre 1843 ward von einem Bauergute (sogenannten Halbhufengute) zu N. die aus 22 verschiedenen Flurstücken bestehende Hälfte veräußert und ist diese in dem Besitz einer Hand verbliebene abgetrennte Hälfte seitdem als ein Einviertelhufengut ohne Gebäude betrachtet worden, wie denn auch diese, mit einem Gebäude nicht versehenen, Parzellen nach Errichtung der Grund- und Hypothekenbücher als ein Einviertelhufengut auf einem und demselben Grundbuchs-Folium eingetragen worden sind. Aus diesem Grunde und weil dieses Einviertelhufengut einen in geschlossener Folge gelegenen Complex von verschiedenen, nach dem Flurbuche in Feldern, Wiesen, Wald und Hutung bestehenden, Parzellen bildete, hielt die betreffende Kreisdirection den Begriff eines walzenden Grundstücks auf dasselbe nicht für anwendbar, obschon Gebäude zu diesem Grundstücke nie gehört hatten, dasselbe auch niemals als ein Ganzes bewirthschaftet, sondern nur in seinen einzelnen Bestandtheilen verpachtet gewesen ist.

Das Ministerium des Innern, welches von der Kreisdirection um Eröffnung seiner Meinung hierunter ersucht worden war, hat jedoch darauf zu erkennen gegeben, „daß nach der von dem Ministerium des Innern jederzeit festgehaltenen Auslegung des Gesetzes vom 30. November 1843 der Begriff eines geschlossenen Grundstücks allerdings durch das, wenigstens frühere, Vorhandensein von Gebäuden zur Bewirthschaftung des Grundstückencomplexes dergestalt bedingt sei, daß ein Grundstückencomplex, auf welchem sich niemals Wirthschaftsgebäude befunden haben, für ein geschlossenes Grundstück nicht zu achten sei." — V. des Min. des Inn. vom 25. September 1860. — g.

101.

Pertinenzstücke theilen den Gemeinde- und Heimathsbezirk ihres Hauptgrundstücks auch wenn sie in einem andern Flurbezirk gelegen sind, und es ist daher auch der bei Besitzveränderungen nach § 13 A der Armenordnung zur Ortsarmencasse zu zahlende Beitrag von den Pertinenzen eines Grundstückes nicht besonders und nicht in eine andre Armencasse zu geben, als wo-

Digitized by Google

hin derselbe vom Hauptgute zu entrichten ist, falls nicht etwa ausnahmsweise etwas Anderes hierunter vereinbart und festgesetzt worden ist. — Die Erörterung der Frage, zu welchem Gemeinde- und Heimaths-Bezirk ein Grundstück gehört, liegt der Gemeindeobrigkeit ob, welche daher in Zweifelsfällen hierüber Recherchen anzustellen und resp. das Verhältniß Obrigkeitswegen zu reguliren, nicht aber die Beibringung des betreffenden Nachweises den betheiligten Gemeinden oder den Besitzern der fraglichen Grundstücke aufzugeben hat. — Die Flurbezirkszubehörigkeit eines Grundstücks beweist nichts für dessen Gemeindezubehörigkeit, wohl aber ist Letztere für die Heimathsbezirks-Zubehörigkeit maßgebend.

In dieser Beziehung ist einem Gerichtsamte von der vorgesetzten Kreisdirection bei der Gelegenheit eines speciellen, sich aus nachstehender Verordnung näher ergebenden Falles Folgendes zu erkennen gegeben worden:

„Nachdem die Gemeinde H. wegen zweier, in dasiger Flur unter unter No. 688 u. 689 des Flurbuchs von H. gelegener, zum Bauergute Carl August R—s in W. gehörigen Parcellen mit Rücksicht auf den im Jahre 1858 stattgefundnen Besitzwechsel die in Fällen der Art übliche Abgabe zur Armencasse von H. in Anspruch genommen hat, hätte das Gerichtsamt sich sofort die Voraussetzungen vergegenwärtigen sollen, von welchen der Anspruch nach den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen abhängig erscheint, und sodann ein anderes, als das eingeschlagene Verfahren beobachtet werden sollen. Der vorliegende Anspruch wird von der Gemeinde H. darauf gegründet, daß die bezeichneten Grundstücke nach dem Flurbuche in der Flur von H. gelegen sind, demnach zum dasigen Steuer-Flurbezirk gehören. Nach § 13 A 2 der Armenordnung vom 22. October 1840 kommen aber Beiträge hier fraglicher Art der Armencasse desjenigen Heimaths-Bezirkes zu, in dessen Fluren das betreffende Grundstück liegt. Nach §. 3 des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 bildet ferner jeder Gemeinde-Bezirk in der Regel einen Heimaths-Bezirk. Ausnahmen bedürfen des besonderen Nachweises. Auch im

Digitized by Google

vorliegenden Falle wird man daher, bis zum Nachweis des Gegentheils, anzunehmen haben, daß die Gemeindezubehörigkeit der Parcellen No. 688 u. 689 des Flurbuchs von H. auch für die Heimathsbezirkszubehörigkeit derselben maßgebend und entscheidend ist. Die Frage, in welchen Gemeindebezirk ein ländliches Grundstück gehört, ist nicht nach den zum Behuf der Grundsteuer-Regulirung nach dem Gesetze vom 9. September 1843 aufgestellten Flurbüchern, sondern lediglich nach den einschlagenden Bestimmungen der Landgemeindeordnung §§. 14 fg. zu beurtheilen und zu bestimmen. Es ist daher auch im vorliegenden Falle auf diese Bestimmungen zurückzugehen, und zu erörtern, ob schon bei dem Erscheinen der Landgemeindeordnung die Gemeinde H. mit ihrem damaligen Flurbezirke die hier fraglichen Parcellen umfaßt hat, ingleichen ob letztere damals schon oder bereits früher Pertinenzstücke des Carl August R—en in W. dermalen gehörigen Bauergutes gewesen oder dieß etwa später erst geworden sind. Denn nach §. 15 der Landgemeindeordnung sind Grundstücke, welche von den Grenzen eines Landgemeindebezirks umschlossen sind, zeither aber zu einer andern Gemeinde gehört haben, mit derjenigen Gemeinde, in welcher sie liegen, nur dann zu vereinigen gewesen, wenn sie nicht Pertinenzstücke von auswärtigen Grundstücken waren.

Die Frage, um welche es sich im vorliegenden Falle handelt, fällt aber der obrigkeitlichen Erörterung anheim, und die Kreisdirection muß es daher ernstlichst mißbilligen, daß das Gerichtsamt sich auf ein communicatorisches Verfahren zwischen der Gemeinde H. und dem Bauergutsbesitzer R. eingelassen und denselben durch Herbeiziehung von Rechtsanwälten und Einbringung weitläufiger, zum großen Theile gehaltloser und auf unrichtigen Ansichten beruhender schriftlicher Erklärungen und Vorstellungen, durch welche die obwaltende Frage nicht gelöst werden konnte, Kosten verursacht hat, anstatt von Gemeindeobrigkeitswegen das für die Beurtheilung des Anspruchs allein maßgebende und entscheidende Gemeinde- resp. Heimathsbezirks-Zubehörigkeitsverhältniß der betreffenden Grundstücke nach den etwa vorhandenen bezüglichen Acten oder sonst, soweit nöthig, durch Befragung der Gemeindevorstände von H. und W. oder anderer mit den Verhältnissen hinlänglich bekannter Personen sofort zu erörtern und festzustellen."

Digitized by Google

In Gemäßheit dieser Grundsätze ist von der Kreisdirection, nachdem vom Gerichtsamte auf die vorstehend im Auszug gegebene Verordnung die betreffenden Erörterungen nachträglich vorgenommen worden waren, auch in der Hauptsache entschieden und die Gemeinde H. mit ihrem Anspruch auf Armencassenbeiträge von dem sich auf die in ihrer Flur gelegenen zu R—s Bauergut in W. gehörigen Parcellen repartirenden Kaufpreisantheile — und zwar, da die Gemeinde H. gegen die erste diesfallsige Entscheidung der Kreisdirection ohne gleichzeitige Provocation auf höhere Entscheidung recurrirt hatte, wiederholt — abgewiesen worden, da die amtlichen Erörterungen ergeben hatten, daß die fraglichen Parcellen seit bereits über 100 Jahre Pertinenzstücke des zum Gemeindebezirk von W. gehörenden R.schen Bauergutes waren, von der Gemeinde H. aber nicht hat behauptet und nachgewiesen werden können, daß dieselben seit jener Zeit in irgend einem Gemeindezubehörigkeitsverhältniß zu H. gestanden, und selbige sonach auch nach der Bestimmung in §. 15. der Landgemeindeordnung — nach welcher Pertinenzstücke in jedem und selbst in dem Falle, wenn dieselben von den Grenzen eines andern Landgemeindebezirks von allen Seiten umschlossen und von dem Gemeindebezirk des Hauptgutes völlig isolirt liegen, dennoch den Gemeindebezirk des Hauptgutes zu theilen haben — als Bestandtheile des W—er Gemeindebezirks und aus diesem Grunde wiederum in Gemäßheit der Vorschrift in §. 3. des Heimathsgesetzes auch als zum Heimathsbezirk von W. gehörig so lange anzusehen waren, bis in dieser Beziehung etwas Anderes erwiesen, was zu erweisen jedoch der Gemeinde H. nicht möglich gewesen war.

Das Ministerium des Innern, auf dessen Entscheidung die Gemeinde H. bei einem weiteren Recurs noch antrug, hat darauf „den ebensowohl den erörterten factischen Verhältnissen, als den einschlagenden und einander gegenseitig ergänzenden Bestimmungen in §§. 1 und 9 und 13 A. No. 2 Absatz 3 der Allgemeinen Armenordnung, §. 3. des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 und §§. 14, 15 und 16 der Landgemeinde-Ordnung vom 7. November 1838 entsprechenden Gründen allenthalben beigepflichtet, aus welchen die Kreisdirection in den angefochtenen Verordnungen den Anspruch der Gemeinde H. als unbegründet zurückgewiesen hat.“—V. des Min. des Inn. vom 11. Juni 1861.—g.

Digitized by Google

102.

Sind die Verwaltungsbehörden berechtigt, wegen Eintreibung von Strafen und rückständigen Abgaben selbst Zahlungsauflagen zu erlassen, oder verpflichtet, dieserhalb die competenten Justizbehörden zu requiriren?

Zwischen einem Appellationsgerichte und einer Kreisdirection war über die Grenze der den Verwaltungsbehörden in Bezug auf das Hülfsverfahren zustehenden Competenz und namentlich über die Frage eine Meinungsverschiedenheit entstanden, ob Verwaltungsbehörden, wenn sich in den vor ihnen anhängigen Angelegenheiten wegen Beitreibung von Strafen oder öffentlichen Leistungen die Anwendung von Zwangsmitteln nöthig mache, zu Erlaß der §. 10. des Executionsgesetzes vom 28. Februar 1838 gedachten Hülfsauflage ermächtigt seien. Während nämlich das Appellationsgericht, auf den Wortlaut der Bestimmungen in §. §. 2, 3, 4 u. 5. des Competenzgesetzes sub. A. vom 28. Januar 1835 und in den, durch §. 3. cit. theilweise aufgehobenen, §. §. 190 u. 262 der Städteordnung gestützt, der Meinung war, daß den Verwaltungsbehörden nur hinsichtlich der eigentlichen Hülfsvollstreckungen, nicht aber wegen der vor den Hülfsvollstreckungen erforderlichen Hülfsauflagen eine Beschränkung auferlegt sei, und es denselben freistehe, ob sie die Hülfsauflage selbst erlassen, oder dieserhalb die Justizbehörden angehen wollten, auf welchen letztern Fall sich §. 17. des Exuectionsgesetzes beziehe, so glaubte die Kreisdirection, in §. 3. des A Gesetzes vom 28. Januar 1835 jct. §. 2. sub. 1. desselben Gesetzes nicht sowohl Bestimmungen über die Competenz zu einzelnen Acten im Hülfsverfahren, sondern lediglich die Absicht des Gesetzgebers erblicken zu sollen, daß den Verwaltungsbehörden das Recht zustehen solle, innerhalb ihrer Competenz wegen zu vollstreckender Strafen, ingleichen wegen öffentlicher Abgaben und Leistungen alle gesetzlichen Zwangsmittel selbst anzuwenden, mit Ausnahme der die Hülfsvollstreckung bezweckenden und zum Hülfsverfahren gehörenden. In dieser Auffassung ward die Kreisdirection aber sowohl im Hinblick auf das, was in not. 2 pag.

Digitized by Google

452 vol. I. von Dr. Funkes Polizeigesetzen und Verordnungen gesagt ist, als vornehmlich dadurch bestärkt, daß sie 1.) das Hülfsverfahren als ein aus mehreren eng zusammenhängenden processualischen Acten bestehendes geschlossenes Ganze und 2.) die Erlassung der Hülfsauflage als einen wesentlichen und unerläßlichen Bestandtheil dieses Verfahrens angesehen, aus diesem Grunde aber und weil 3.) in §. 10. des Executionsgesetzes die Erlassung der Auflage ausdrücklich dem Gericht zur Pflicht gemacht, auch 4.) ausdrücklicher Vorschrift gemäß in dieselbe eine Verwarnung, welche nur von der Gerichtsbehörde wahr gemacht werden kann, aufzunehmen und zugleich ein bestimmter Tag anzuberaumen ist, nur die Justizbehörden zur Einleitung und Fortstellung des Hülfsverfahrens und daher insbesondre auch zu Erlassung der vor der Hülfsvollstreckung erforderlichen, also einen wesentlichen Theil des Hülfsverfahrens bildenden Zahlungsauflagen für competent erachtet hat.

Das Ministerium des Innern, zu dessen Cognition diese Meinungsverschiedenheit gebracht worden, hat wegen der allgemeinen Bedeutung des Gegenstandes die Sache einer Berathung im Gesammtministerium unterstellt, Letzteres aber unter Allerhöchster Gutheißung sich nach Erwägung und auf Grund der hierbei einschlagenden, in ihrem gegenseitigen Zusammenhange aufzufassenden gesetzlichen Bestimmungen zu der Ansicht geeinigt, „daß Verwaltungsbehörden, wenn in dem zu ihrer Competenz gehörigen Geschäftskreise die Einziehung von Strafgeldern oder öffentlichen Abgaben erforderlich wird, selbst die Zahlungsauflage zu erlassen und die Justizbehörden nur wegen Vornahme der Hülfsvollstreckung anzugehen, diese Letzteren die Hülfsvollstreckung unweigerlich und ohne daß von ihnen vorher eine Zahlungsauflage nach Maßgabe des §. 10. des Executionsgesetzes zu erlassen ist, zu vollziehen, übrigens bei dem Hülfsvollstreckungsverfahren sich nach den Vorschriften des Executionsgesetzes sowie des §. 5. des Competenzgesetzes zu richten haben." — V. des Min. des Inn. vom 15. September 1855. —g.

Digitized by Google

Miscellen.

I. Personalveränderungen.

1. Bei den Ministern.

Der Geheime Rath **von Ehrenstein**, Vorstand der III. Abtheilung des Finanzministeriums ist gestorben, und an dessen Stelle der Kreisdirector **von Schimpff** zu Zwickau zum Geheimen Rath und Vorstand der gedachten Ministerial-Abtheilung ernannt worden.

Der Secretair **Schreiner** bei den östlichen Staatseisenbahnen ist zum Finanzsecretair ernannt worden.

2. Bei den Kreisdirectionen.

Die erledigte Stelle des ärztlichen Beisitzers bei der Kreisdirection zu Dresden ist dem Medicinalrath **Dr. Warnatz** übertragen worden.

Der Actuar 2. Classe bei dem Gerichtsamte Camenz, **von Thielau** ist zum Referendar bei der Kreisdirection zu Dresden ernannt worden.

3. Bei den Consulaten.

Die erledigte Stelle eines königl. sächs. Consuls zu Louisville mit dem Staate Kentucky ist dem Kaufmann **Theodor Schwarz** daselbst verliehen worden.

4. Bei der Brandversicherungs-Commission.

Der Supernumerar-Regierungsrath **Freiherr von Teubern** ist unter Belassung in seiner zeitherigen Stellung als 4. ordentliches Mitglied der Brandversicherungs-Commission zum Regierungsrathe ernannt worden.

5. Bei der Polizeidirection zu Dresden.

Dem Polizeidirector **von Carlowitz** ist bei der aus Gesundheitsrücksichten auf sein Ansuchen erfolgten Versetzung in Wartegeld der Charakter als Geheimer Regierungsrath beigelegt worden.

An dessen Stelle ist der vortragende Rath im Ministerium des Innern, Geheimer Regierungsrath **Uhde** mit Beibehaltung seines derzeitigen Dienstprädicats und des damit verbundenen Dienstranges zum Polizeidirector ernannt worden.

Dem Polizeirath **Schwauß** ist das Dienstprädicat als Regierungsrath verliehen worden.

Der Rechtscandidat **Lesky** ist als Actuar und der Polizeicommissar **Dr. Urban** in Leipzig als Criminalcommissar bei der Polizeidirection angestellt worden.

6. Bei den Landesanstalten.

Der Director und erste Hausarzt der Landesversorganstalt zu Colditz Dr. med. **Neuhof** ist aus Gesundheitsrücksichten auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt, und der zeitherige zweite Hausarzt der gedachten Lan-

Digitized by Google

desanstalt, Dr. med. **Poppel** zum Director und ersten Hausarzte derselben ernannt worden.

7. Bei den Gerichtsämtern.

Dem Assessor **Uibrig** bei dem Gerichtsamte Riesa ist die Stelle eines Gerichtsamtmannes bei demselben übertragen worden.

8. Bei den Stadträthen

wurden gewählt und bestätigt der Amtsactuar **Klotz** in Lichtenstein zum Bürgermeister in Penig, und der Advocat **Leuthold** in Dresden zum Bürgermeister in Schöneck.

9. Bei der Advocatur.

Der vormalige Advokat Dr. **Minkwitz** in Thum ist zur advocatorischen Praxis wieder zugelassen worden. Die Advocaten **Ufer** in Hartenstein und Bürgermeister **Bachmann** in Dahlen sind zu Notaren ernannt worden.

10. Bei den Friedensrichtern.

Zu Friedensrichtern sind ernannt worden der Rittergutsbesitzer und Advocat **Eschenbach** zu Mühlhausen für den ersten friedensrichterlichen District im Amtsbezirke Adorf und der Gutsbesitzer **Flemming** in Förstel für den Amtsbezirk Grünhain. Der Rittergutsbesitzer **Funk** auf Eubabrunn ist auf Ansuchen von der ihm übertragenen Function eines Friedensrichters wieder enthoben worden.

II. Ordensverleihungen.

1. Inländische Orden

haben erhalten a. das Ritterkreuz des Verdienstordens der Geheime Regierungsrath **Schmalz** in Dresden, der Geheime Kriegsrath **Teucher** u. der Actuar **Ludwig** bei dem Gerichtsamte Pegau; b. die zu diesem Orden gehörige silberne Medaille der Aufseher **Svecht** im grünen Gewölbe, die Winzer **Unganz** in Niederpoyritz und **Maukſch** in Pillnitz, die Ortssteuer-Einnehmer **Richter** in Beucha u. **Richter** in Blattersleben, c. das Ritterkreuz des Albrechtsordens der Dr. jur. **Heine** in Plagwitz bei Leipzig; d. die zu diesem Orden gehörige goldne Medaille der Ortsrichter **Opitz** in Banda; e. die silberne Medaille zu diesem Orden der Wagenmeister **Barth** in Zwickau und der Schachtmeister **Humann** in Schwarzenberg.

2. Ausländische Orden:

Der Geh. Kirchen und Schulrath Dr. **Gilbert** den kais. russ. St. Stanislaus Orden II. Classe.

Der **Graf zu Stolberg-Stolberg** auf Branna das päpstliche Commandeurkreuz des Ordens Pius IX. Der fürstl. schönburgische Rath u. Adv. **Martini** in Waldenburg das Schwarzburg-Rudolstadtsche Ehrenkreuz III. Classe.

III. Sonstige Auszeichnungen.

Dem Maschinenfabrikanten **Hartmann** in Chemnitz ist der Charakter als Commercienrath in der 5. Classe der Hofrangordnung beigelegt worden.

Digitized by Google

Dem Gendarmen Hein in Gunnersdorf ist die Lebensrettungsmedaille in Silber mit dem Befugnisse zum Tragen am weißen Bande verliehen worden.

IV. Schenkungen und Legate.

Der zweiten Kinderbewahranstalt in Leipzig ist aus dem Nachlasse der Frau Professor **Schwägrichen** ein Legat von 100 Thlr. zugefallen

Der Kirche zu Lindenau ist von dem verstorbenen **H. Keilberg** ein Legat von 700 Thlr. ausgesetzt worden.

Die am 24. März 1862 in Zwickau verstorbene verw. **Lindemuth** hat ein Legat von 100 Thlr. für 50 der ältesten weiblichen Armen daselbst ausgesetzt.

Die Frau Superintendent Dr. **Seltenreich** in Dresden hat der evangelischen Freischule daselbst ein Legat von 2000 Thlr. u. dem Pestalozzistifte ebendaselbst ein solches von 1000 Thlr. vermacht.

V. Nachweis der in den Verordnungsblättern der Kreisdirectionen ergangenen Verfügungen.

1. Die Anstellung besonderer Polizeiärzte betr. (Ver. der Kdir. Zwickau vom 10. Juni 1862. — Ver. Bl. Nr. 12.)

2. Die Gemeindewaldungen betr. (Gen. Ver. der Kdir. Zwickau vom 21. Juni 1862. Ver. Bl. Nr. 12.)

3. Die Ertheilung der Erlaubniß zum Colportiren mit Preßerzeugnissen und zum Subscribentensammeln betr. (Gen. Ver. der Kdir. Zwickau vom 23. Juni 1862. Ver. Bl. No. 12. — Ver. der Kdir. Leipzig vom 24. Juni 1862. Sächs. Wochenblatt No. 28. — Gen Ver. der Kdir. Budissin vom 25. Juni 1862. Budissiner Nachrichten No. 152.)

4. Das Legitimationswesen bei Niederlassungen und Aufenthaltsnahmen betr. (Ver. der Kdir. Zwickau vom 1. Juli 1862. Ver. Bl. No. 12.)

5. Die bisher bei gewissen Innungsacten zu öffentlichen Kassen abzuentrichten gewesenen Beiträge betr. (Gen. Ver. der Kdir. Dresden vom 26. Mai 1862. Ver. Bl. No. 8.)

6. Das Armenwesen betr. (Ver. der Kdir. Leipzig vom 21. Mai 1862. Sächs. Wochenblatt No. 23.)

7. Die Verscharrung der an der Lungenseuche umgestandenen oder deshalb getödteten Thiere betr. (Ver. der Kdir. Leipzig vom 21. Mai 1862 Sächs. Wochenblatt No. 23.)

8. Das Auftiegen oder Umherziehen arbeitsloser Gewerbsgehülfen ꝛc. betr. (Ver. der Kdir. Leipzig vom 4. Juni 1861. Sächs. Wochenblatt No. 24.)

9. Das Aehrenlesen und Kartoffelstoppeln betr. (Bekanntmachung der Kdir. Leipzig vom 11. Juni 1862. Sächs. Wochenblatt No. 25.)

10. Die Gebühren für combinirte Kirchenbuchzeugnisse betr. (Gen. Ver. der Kdir. Leipzig vom 20. Juni 1862. Sächs. Wochenblatt No. 28.)

11. Das Liquidiren bei Nachrevisionen von Apotheken betr. (Ver. der Kdir. Leipzig vom 29. Juni 1862. Sächs. Wochenblatt No. 28.)

VI. Publicationen im Gesetz- und Verordnungsblatte.

Verordnung, den zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und dem südamerikanischen Freistaate Paraguay abgeschlossenen Freund-

Digitized by Google

schafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 1. August 1860 betr., vom 30. April 1862. (S. 51.)

Verordnung, die Anlage einer Schneeschutzvorrichtung an der Leipzig-Dresdner Eisenbahn betr., vom 12. Mai 1862. (S. 63.)

Verordnung, einige Abänderungen und Erläuterungen der Taxordnung in Strafsachen betr., vom 28. Mai 1862. (S. 64.)

Verordnung, die Erlassung eines Gesetzes über Militairgerichtsverfassung und einer Militairstrafproceßordnung betr., vom 26. April 1862. (S. 65.)

Gesetz, die Militairgerichtsverfassung betr., vom 23. April 1862. (S. 68.)

Militairstrafproceßordnung für das Königreich Sachsen, vom 23. April 1862. (S. 89.)

Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, die Militairgerichtsverfassung betreffend und der Militairstrafproceßordnung, vom 2. Juni 1862. (S. 221.)

Verordnung, die Publication einer Verordnung zur Militairstrafproceßordnung betr., vom 2. Juni 1862. (S. 244.)

Decret wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Marienberg, vom 26. April 1862. (S. 273.)

Verordnung, den Religionseid betr., vom 18. Mai 1862. (S. 275.)

Decret wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Zethau, vom 24. Mai 1862. (S. 279.)

Decret wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Bautzen, vom 2. Juni 1862. (S. 280.)

Decret wegen Bestätigung der Statuten des Vereins Sächsischer Spinnereibeamten, vom 7. Juni 1862. (S. 281.)

Bekanntmachung, die den Vorschußvereinen zu Marienberg und Roßweln bewilligte Stempelbefreiung betr., vom 12. Juni 1862. (S. 283.)

Verordnung, die Kohleneisenbahn nach dem Brückenbergschacht bei Zwickau betr., vom 13. Juni 1862. (S. 283.)

Bekanntmachung, die Blindenvorschule zu Hubertusburg betr., vom 14. Juni 1862. (S. 284.)

Decret wegen Bestätigung der Statuten des Vorschuß- und Discontovereins zu Döbeln, vom 17. Juni 1862. (S. 284.)

Landtagsabschied für die außerordentliche Ständeversammlung des Jahres 1862. vom 28. Juni 1862. (S. 286.)

Decret wegen Bestätigung der Statuten des Creditvereins zu Mügeln, vom 7. April 1862. (S. 289..

Decret wegen Bestätigung der Leihhausordnung für die Stadt Annaberg, vom 11. Juni 1862. (S. 290.)

Decret wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten für den Actienverein der Kammgarnspinnerei zu Leipzig, vom 18. Juni 1862. (S. 293.)

Decret wegen Bestätigung der Statuten für den Steinkohlenbauverein zum Stegenschacht bei Niederwürschnitz, vom 20. Juni 1862, (S. 294.)

Decret wegen Bestätigung des Regulativs, die Pensionirung der im Dienste der Stadt Dresden bestndl. Subalternbeamten betr., vom 4. Juli 1862. (S. 296.)

Bekanntmachung, die Amtssiegel der Notare betr., vom 11. Juli 1862. (S. 297.)

Digitized by Google

Generalverordnung an die Superintendenten, das Ephoralamt und dessen Verwaltung betr., vom 13. Juli 1862. (S. 298.)

Verordnung, die Einrichtung und Abnahme der Kirchenrechnungen betr., vom 13. Juli 1862. (S. 306.)

Decret wegen Bestätigung der Statuten des Credit- und Vorschußvereins zu Lommatzsch, vom 27. Juni 1862. (S. 310.)

Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebs auf der Tharandt-Freiberger Staatseisenbahn und die Organisation der Betriebsverwaltung auf derselben betr., vom 29. Juli 1862. (S. 311.)

Verordnung, einige Bestimmungen über die gerichtliche Polizei betr., vom 31. Juli 1862. (S. 312.)

Decret wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Werdau vom 18. Juni 1862. (S. 314.)

VII. Literatur.

Album der sächsischen Industrie m. Text. Hrsg. v. Louis Oeser. 2. Bd. 18. u. 19. Lfg. Neusalza, Oeser. ⅓ Thlr.

Altmann, Ger.-Assess., Praxis der preußischen Gerichte in Kirchen-, Schul- u. Ehesachen. 5. (Schluß-)Lfg. Leipzig, B. Tauchnitz. ⅓ Thlr.

Ansässigmachungs- u. Verehelichungswesen, das, im Königr. Bayern. 1. Lfg. München, Franz. 3½ Ngr.

Brieftaxe, die, in Deutschland. Den deutschen Regiergn., Volksvertretgn. und volkswirthschaftl. Vereinen gewidmet. Freiburg, Herder. 6 Ngr.

Entwurf e. evangelischen Gemeindeordnung. Kiel. Homan. 3 Ngr.

Gerichts- u. Verwaltungs-Organisation, die neue, im Königr. Bayern insbesond. Einrichtg., Wirkungskreis u. Geschäftsgang der neuen Stadt- u. Landgerichte, Handelsgerichte, Notare u. Bezirksämter. München, Lentner. 12 Ngr.

Janke, Justiz-Assess. H., die Forderung der Drainage in Preußen von Staatswegen. Eine staatswissenschaftl. Darstellg. m. prakt. Vorschlägen Berlin, Wesselmann. 1¾ Thlr.

Kuhn, J. F., die Gesinde-Ordnungen f. die preußischen Staaten. Vermehrt u. verb. v. Adf. Frantz. Ein Hand- u. Hülfsbuch f. Beamte, u. s. w. 6. verm. u. verb. Ausg., Quedlinburg, Basse. ½ Thlr.

Lang, Schulinsp. C., Erfordernisse eines zweckmäßigen Schulgebäudes u. der dazu gehörigen Räume. Mit lith. Abbildgn. (2 Taf.) v. Wasserpumpen, Heiz- u. Ventilationsapparaten, Retiraden, Pissoirs u. a. m. Braunschweig, Leibrock. 9 Ngr.

Lion, senr., Dr. Adph., Handbuch der Medicinal- u. Sanitätspolizei. Nach eigenen Erfahrgn. u. nach dem neuesten Standpunkt der Wissenschaft u. der Gesetzgebg. f. Aerzte und Verwaltungsbeamte, nebst e. Anh.; Die Veterinär-Medicinal-Polizei. Iserlohn, Baedeker geh. 2⅔ Thlr.

Mayer, Ob.-Amtm. F. F., Grundsätze d. Verwaltungs-Rechts m. besond. Rücksicht auf gemeinsames deutsches Recht, sowie auf neuere Gesetzgebg. u. bemerkenswerthe Entscheidgn. der obersten Behörden zunächst der Königr. Preußen, Baiern u. Württemberg. Tübingen, Laupp. 2⅔ Thlr.

Müller, Kreis-Ger.-R. H., Wie ist dem Nothstande d. Handwerkers abzuhelfen? Breslau, Maruschke u. Berendt. ¼ Thlr.

Rau, geh. Rath Prof. Dr. Karl Heinr., Lehrbuch der politischen Oekonomie 2. Bd. 1. Abth. gr. 8. Leipzig, C. F. Winter. 2½ Thlr.

Inhalt: Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik m. anhaltender Rücksicht auf bestehende Staatseinrichtungen. 1. Abth. 5. verm. u. verb. Aufl.

Digitized by Google

Schmieder, Stadtrath Dr. Rob., Hülfsbuch f. Gewerbtreibende, Innungen, Fabrikinhaber, Advokaten, ꝛc., enth.: Entwürfe zu Innungsstatuten, Fabrik- u. Arbeiterordgn., zu Regulativen f. allgemeine Gesellenkrankenkassen, Privatkrankenunterstützungs-Vereine u. Begräbnißkassen, nebst Motiven u. Erläutergn. zu denselben. Döbeln, Schmidt. ⅓ Thlr.

Staat, der, od. die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit Unentbehrliches, populäres Handbuch u. Rathgeber f. alle Klassen u. Berufsstände d. deutschen Volks. Von e. Staatsmanne a. D. (In ca. 42 Lfgn.) 1-8. Lfg. Leipzig, Grunow. à ½ Thlr.

Staats-Wörterbuch, deutsches In Verbindg. m. deutschen Gelehrten u. Staatsmännern hrsg. v. Dr. J. C. Bluntschli u. Karl Brater. 63—66. Hft. Stuttgart. à ½ Thlr.

Staats- und Gesellschafts-Lexikon. In Verbindg. m. deutschen Gelehrten u. Staatsmännern hrsg. v. Justizrath Herrm. Wagener. 85. — 88. Hft. Berlin, Heinicke. à ½ Thlr.

Thilo, Ger.-Assess. G., das preußische Gesetz üb. die Presse vom 12. Mai 1851 erläutert aus den Materialien, der Rechtslehre u. den Entscheidgn. d. königl. Ober-Tribunals u. verglichen m. den Preßgesetzen der übrigen deutschen Staaten u. Frankreichs, nebst e. Anh., enth. alle, die Preßgewerbe betr. gesetzl. Vorschriften, in Verbindg. m. den dieselben ergänz. u. erläut. Ministerial-Rescripten ꝛc. Berlin, E. Heymann. 28 Nar.

Tooke. Th., u. W. **Newmarch**, die Geschichte u. Bestimmung der Preise während der J. 1793—1857. Deutsch u. m. Zusätzen versehen v. Dr. C. W. Asher. Neue wohlfeile Ausg. Dresden, Kuntze. 4 Thlr.

Wahl, Zollrath Gust., die Besteuerung d. Branntweins im Königr. Sachsen. Eine systemat. Zusammenstellg. der üb. die Besteuerg. d. Branntweins in Sachsen bis zu Ende d. J. 1861 ergangenen, allgemein gültigen gesetzl. u. reglementairen Vorschriften namentlich f. Gewerbtreibende. Dresden, Schönfeld. 22 Nar.

Weber, Finanz-R. Eisenbahndir. M. M. Frhr. v., die Schule d. Eisenbahnwesens. Kurzer Abriß der Geschichte, Technik, Administration u. Statistik der Eisenbahnen. Mit 97 in den Text gedr. Abbildgn. 2., verb. Aufl. Leipzig, Weber. 1½ Thlr.

Digitized by Google

Abhandlungen.

VII.

Ueber Verwaltung, Recht und Verwaltungsrecht.

Schluß *).

Von Herrn Professor Dr. Schletter in Leipzig.

Die Bemerkungen, welche sich an das bisher Dargelegte anschließen sollen, werden am füglichsten nach den drei in der Ueberschrift bezeichneten Begriffen sich ordnen.

1.

Was zunächst den Begriff: Verwaltung anlangt, so ist, um bei dessen Vieldeutigkeit **) eine feste Grundlage seiner Bestimmung zu gewinnen, jedenfalls zwischen der formellen und der materiellen Bedeutung des Wortes zu unterscheiden.

Eine formelle Bedeutung hat dieser Ausdruck, wenn man die Verwaltung des Staates der Verfassung desselben gegenüber stellt. Es ist an sich zwar nicht unrichtig, diese Bedeutung als die der „Verwaltung im weitern Sinne" zu bezeichnen und sie auf diese Weise von der „Verwaltung im engern Sinne" zu unterscheiden, von welcher unten die Rede sein wird. Allein zur Erfassung des wesentlichen Grundes dieses Unterschiedes scheint es nothwendig, darauf hinzuweisen, daß der Gegensatz zwischen Verfassung und Verwaltung nur ein formeller in dem

*) S. o. S. 152.

**) Neuerlich hat Funke in der Zeitschr. f. R. u. V. N. F. Bd. XVI. S. 27 ff. eine gute Uebersicht der verschiedenen Bedeutungen, welche diesem Begriff von den neuern Strafrechtslehrern beigelegt werden, gegeben, und daran eigne sehr werthvolle Betrachtungen geknüpft. Wir werden hierauf noch wiederholt zurückzukommen haben.

Digitized by Google

Sinne sei, daß jede von beiden die gesammten Verhältnisse des Staatsorganismus zur Darstellung bringt, jene in bleibender Feststellung, diese in thätiger Durchführung. Dieses gegenseitige sich Durchdringen und Ergänzen beider zur Verwirklichung des Staatszwecks, welches auch der Grundgedanke des an die Spitze dieses Aufsatzes (S. o. S. 137) gestellten Satzes ist, hat zwar schon nach seiner Bedeutung für die Wissenschaft vom Staate vielseitige Würdigung gefunden und ist von den angesehensten Staatsrechtslehrern besonders betont worden *). Es werden sich aber, wie wir glauben, aus der Auffassung des Gegensatzes zwischen beiden als eines nur formellen, insbesondere mehrere leitende Gesichtspunkte für die Betrachtung der Aufgabe der Verwaltung ergeben.

Zunächst erscheint es bedenklich, die Gliederung der verschiedenen Gewalten im Staate, oder richtiger der verschiedenen Functionen der Staatsgewalt blos vom Standpunkte der Verwaltung aus aufzufassen, wie gleichwohl mehrfach geschieht, statt dieselbe auch für die andere Seite des Staats, die Verfassung, zur Geltung zu bringen. Mag man auch über die Unterscheidung der einzelnen sog. Gewalten noch so verschiedener Ansicht sein, wie denn bekanntlich gerade in diesem Punkte die Ansichten in der Wissenschaft sehr auseinandergehen, so wird doch, wenn man den Gegensatz zwischen Verfassung und Verwaltung in dem obigen Sinne auffaßt, darüber kein Zweifel sein, daß die gesetzgebende Gewalt nach den Gränzen ihres Umfangs, sowie den Formen und Bedingungen ihrer Thätigkeit, dem Bereiche der Verfassung angehöre, und daß mindestens ein Gleiches, wo nicht noch mehr, von der Regierungs- oder von der oberaufsehenden Gewalt zu gelten habe. Was aber insbesondere die sog. vollziehende Gewalt anlangt, bei

*) So stellt Stahl Verfassung und Verwaltung nur als zwei Seiten und Beziehungen im Dasein des Staats dar, und v. Mohl charakterisirt das Verhältniß der letzteren zu jener wie das der Ausführung zur Absicht. Vgl. Funke a. a. O. S. 32 Anm. 40.

Digitized by Google

welcher es am nächsten liegt, dieselbe lediglich der Seite der Verwaltung im Staate zuzuweisen, so ist schon mehrerseits *) namentlich auch von Ahrens **) auf die enge organische Verbindung hingewiesen worden, welche zwischen dieser und den andern Gewalten, insbesondere derjenigen, welche Ahrens als Regierung bezeichnet, bestehe: eine Verbindung, welche allein schon auf die Nothwendigkeit, diese Gewalt auch von der Seite der Verfassung im Staate zu betrachten, hinführen würde, selbst wenn dazu nicht auch (worauf hier nicht näher einzugehen) Gründe, die in dem Wesen dieser Gewalt selbst liegen, bestimmten.

Sodann aber stellt sich, wie wir glauben, unter dem obigen Gesichtspunkte auch das Unzureichende einer anderweiten Scheidung heraus, welche zugleich zur Aufstellung eines besonderen engern Begriffs von Verwaltung geführt hat. Man setzt nämlich mehrfach die Aufgabe der sog. vollziehenden Gewalt als „Verwaltung" der von der gesetzgebenden Gewalt ausgehenden „Gesetzgebung" gegenüber und ordnet der ersteren sodann auch die Ausübung aller einzelnen (materiellen) Hoheitsrechte unter ***). Nun ist schon andererseits ****) darauf hingewiesen worden, daß eine Auffassung der letzteren als besondrer Anwen-

*) S. namentlich Zachariä deutsches Staatsr. Th. II. S. 145.

**) Ahrens jurist. Encycl. I. S. 113.

***) Ersteres geschieht z. B. von Zöpfl Staatsr. II. S. 194; vgl. Funke a. a. O. S. 27, welcher sich auch dagegen erklärt; letzteres von Ahrens, welcher, Encycl. I. S. 113 ff. zwar nicht, wie Zöpfl, blos die Hauptfunctionen der Gesetzgebung und Verwaltung (vollziehenden Gewalt) unterscheidet, sondern auch noch, als oberste einheitliche Gewalt, die Regierung neben und über diesen aufstellt, aber den weiteren Inhalt der Verwaltung nur unter dem gedachten engeren Gesichtspunkte auffaßt, wonach dieselbe als ausübende oder vollziehende Function sich darstellt. In diesem besondern Punkte glauben wir von Ahrens abweichen zu müssen, so sehr wir im Uebrigen (vgl. Encycl. I. S. 111) rücksichtlich des Verhältnisses von Verfassung und Verwaltung zu einander seiner Ansicht beitreten.

****) von Zachariä deutsch. St.-R. II. S. 146 Anm.

Digitized by Google

dungen der vollziehenden Gewalt einen Widerspruch in sich enthalte, da ja der Inhalt derselben (Justiz, Polizei u. s. w.) ebensowohl Gegenstand der Gesetzgebung und Oberaufsicht, als der Verwaltung in diesem engern Sinne sei. Allein selbst, wenn eine so beschränkende Auffassung der gedachten Hoheitsrechte als bloßer Anwendungen der Verwaltung (im eng. Sinne) nicht angenommen wird, steht gleichwohl der Unterordung ihres Gebiets unter die letztere Das entgegen, daß die Ausübung der gesetzgebenden, insbesondere aber der Regierungsgewalt (oder auch, sofern man eine solche noch unterscheidet, der oberaufsehenden) bei den einzelnen Hoheitsrechten eine sehr verschiedene ist, wofür zum Belege hier nur darauf hingewiesen werden möge, daß die Stellung der Regierungsgewalt zur Justizhoheit eine ganz andere als die zur Polizeihoheit, die Stellung der gesetzgebenden Gewalt zur Finanzhoheit eine in mehreren wesentlichen Punkten von der zu allen andern Hoheitsrechten abweichende ist.

Fassen wir demnach die Aufgabe der Verwaltung in dem obgedachten formellen Sinne als die Verwirklichung des Staatszwecks auf Grundlage der Verfassung auf, so stellt sich uns der Inhalt dieser Aufgabe zunächst weiter nach zwei Seiten dar, nach den verschiedenen Richtungen des Staatszwecks und nach den äußern Mitteln zu dessen Durchführung. Die Beschaffung der letzteren und die Erstrebung der ersteren bezeichnet daher den Inbegriff der Thätigkeit der Verwaltung. — Die äußern Mittel für die Verwirklichung des Staatszwecks sind theils Vermögensmittel, theils physische Macht — hiernach ergeben sich die Gebiete des Finanzwesens und des Militärwesens. Die Richtung des Staatszwecks aber ist verschieden, je nachdem man den Staat an sich oder den Staat in seiner Beziehung zur Gesammtheit der menschlichen Wohls- oder Culturzwecke auffaßt (vgl. o. S. 146); — in jener Richtung die Rechtspflege, in dieser die Verwaltung in dem zweiten, gleich näher zu erörternden Sinne dieses Wortes. Mit

Digitized by Google

dieſen Unterſcheidungen iſt das ganze Gebiet der ſog. innern Verwaltung erſchöpft; ihm ſteht das der äußern gegenüber, welches den Staat in ſeinen Beziehungen zu andern Staaten begreift.

Wir begnügen uns mit dieſen Andeutungen über den Inhalt der Verwaltung *), da ein weiteres Eingehen auf denſelben dem Zwecke des gegenwärtigen Aufſatzes fern liegen würde; nur bezüglich Eines Hauptpunktes dieſer Unterſcheidung wird es eines ſolchen noch, nach der Abſicht dieſer Zeilen, bedürfen, und damit kommen wir zugleich zu der Betrachtung der Verwaltung in der oben gedachten zweiten Bedeutung dieſes Wortes.

2.

Verwaltung, in der zweiten, materiellen Bedeutung des Wortes, wird der Rechtspflege oder der Juſtiz entgegengeſetzt. Die Bedeutung dieſes Gegenſatzes und deſſen Durchführung im Einzelnen iſt ſo vielfach bis auf neueſte Zeit herab, und namentlich auch in beſonderer Beziehung auf das Sächſiſche Staatsrecht von Funke ſehr gründlich und umfaſſend erörtert worden, andererſeits iſt in dem erſten Abſchnitte des gegenwärtigen Aufſatzes die Auffaſſung mehrerer neueren Staatsrechtslehrer rückſichtlich der dieſem Gegenſatze zu Grunde liegenden Principien ſo für unſern Zweck erſchöpfend

*) In der von Ahrens Encycl. I. S. 114 aufgeſtellten Ueberſicht iſt die Militärverwaltung nicht mit eingeſchloſſen, und die Finanzverwaltung als ein Zweig der Verwaltung (im engſten Sinne) aufgefaßt. Allein dieſer Auffaſſung der letzteren möchten wir darum nicht beipflichten, weil dieſelbe hiernach vielmehr als eine Branche der öffentlich-rechtlichen Verwaltung in dem Gebiete der Volkswirthſchaft erſcheinen würde, während ſie doch lediglich für den Zweck des Staates beſteht (vgl. ebendaſ. S. 134). Die Militärverwaltung aber kann aus dem Inbegriff der Verwaltung des Staats in dieſem formellen Sinne um ſo weniger ausgeſchieden werden, als, wie auch Ahrens ſelbſt erklärt (vgl. oben S. 143), Gewährung der Sicherheit gegen innere gewaltſame Störungen und äußere Angriffe, durch die bewaffnete Macht, in der Aufgabe des Staates liegt.

Digitized by Google

dargelegt worden, daß wir, ohne in eine speciellere Discussion hierüber einzutreten, unsere, an letztere Darlegung anknüpfenden Bemerkungen auf wenige Punkte beschränken.

Der erste dieser Punkte ist der Umfang, in welchem die Begriffe Rechtspflege und Verwaltung zu nehmen sind. Nach dem in dem ersten Abschnitte Entwickelten sind beide Begriffe nicht in unvermittelter Weise einander gegenüber zu stellen, sondern beide gemeinschaftlich auf den höchsten Zweck des Staates, welcher durch das Recht bestimmt wird, zu beziehen; demgemäß unterscheidet Ahrens auch die Rechtspflege („Rechtsverwaltung") als die für das Recht selbst wirkende, und die Verwaltung in der hier vorliegenden materiellen Bedeutung des Wortes („Wohlsverwaltung, Administration im eigentlichen Sinne") als die durch das Recht und die rechtlich geordneten Anstalten für das Wohl in den verschiedenen Wohls- und Culturgebieten wirkende Verwaltung. Kam es bei obiger Begründung dieser Ansicht, die wir im Uebrigen ganz theilen, hauptsächlich darauf an, im Gegensatze zu einer gangbaren andern Auffassung gerade das, beide Glieder der Verwaltung im weitern Sinne in ihren Zielpunkten und daher auch sonst mannigfach Verbindende darzulegen, so wird es anderentheils zur vollständigen Entwickelung dieser Sätze nöthig sein, auch die unterscheidenden Merkmale beider genauer zu bezeichnen. In dieser Beziehung möge hier, wenn auch nur andeutend, darauf hingewiesen werden, daß dieser Unterschied sowohl in der Richtung, als in der Art der Thätigkeit beider sich zeigt. Was die Richtung anlangt, so geht diese bei der Verwaltung auf ein selbständiges Schaffen und Bilden von Rechtsverhältnissen oder doch ein Vermitteln der Entstehung solcher um des gemeinen Wohles willen, im Interesse der Gesammtheit; bei der Rechtspflege aber auf ein „Richten" des einzelnen Falles, auf ein Ueben des Rechts an demselben um des Rechtes willen. Diesem Unterschiede entsprechend ist auch der der Art der Thätigkeit beider. Die der Verwaltung ist eine vorwiegend

Digitized by Google

sachliche, daher auch sachlicher Kenntnisse hauptsächlich bedürfende; die der Rechtspflege ist wesentlich eine formelle, wobei die Kenntniß des Thatsächlichen durch Sachverständige ermittelt werden, ja sogar die Feststellung desselben (wie bei den Geschwornen) von dem eigentlichen Urtheile getrennt werden kann.

Hierbei stellt sich nun aber noch ein zweiter Punkt zur Betrachtung, über welchen die Ansichten gleichfalls sehr auseinandergehen: das Verhältniß der Polizei zur Verwaltung und zur Rechtspflege. Gegenüber der fast ungemessen weiten Ausdehnung, welche neuere Staatsrechtslehrer dem Begriff: Polizei, haben geben wollen *), hat man es neuerlich sehr richtig als Bedürfniß erkannt, hier eine genauere Scheidung eintreten zu lassen, einen Theil dieses Gebietes vielmehr abzusondern und ihm eine gesonderte Stellung im Bereiche der Staatsverwaltung anzuweisen. Einer der vorzüglichsten Bearbeiter des Partikularstrafrechts, Pözl, hat dies in der Weise gethan, daß er die „Pflege und Förderung der Interessen der Staatsangehörigen" von der „Polizei" unterschied, und unter jenem Gesichtspunkt die Verwaltungsverordnungen zur Förderung der materiellen Interessen wie der sittlichen Bildung zusammenfaßte, dabei dann allerdings noch immer eine besondere „Wohlfahrtspolizei" von der „Sicherheitspolizei" unterschied **). Durchgreifender ist dies nun von Ahrens in der bereits angedeuteten Art geschehen, wonach derselbe den ganzen Bereich der von ihm sog. „Wohlsverwaltung" der „Rechtsverwaltung" gegenüber stellte, innerhalb dieser letzteren aber zwischen der vorbeugenden Rechtspflege oder Polizei, der erhaltenden (befestigenden und die freie Rechtsbildung überwachenden) Rechtspflege oder der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit,

*) S. insbesondere die Zusammenstellung bei Funke a. a. O. S. 18 ff., der übrigens auch die hier entwickelte richtige Ansicht vertheidigt.

**) Pözl, Lehrb. d. bairischen Verwaltungsrechts. 2. Aufl. München 1858. S. 290 ff.

Digitized by Google

und endlich der wiederherstellenden Rechtspflege oder der Civil- und Criminalrechtspflege unterschied. Nachdem sich ausgezeichnete Praktiker wie Theoretiker gegen jene Uebertragung des Begriffs „Polizei" auf derselben an sich ganz fremde Verwaltungsgebiete erklärt haben *), wird man eine derartige Zurückführung in engere und zugleich feste Gränzen jedenfalls zu billigen haben, wenn es selbst für den ersten Anblick etwas Ungewohntes haben sollte, die Thätigkeit der Polizei in den Bereich der Rechtspflege gezogen zu sehen. Es wird nur darauf ankommen, diesen letzteren Begriff in seiner richtigen Ausdehnung und nach seiner inneren Begründung zu erfassen, zugleich aber die besonders geartete Thätigkeit der Gerichte in ihren wesentlichen Eigenthümlichkeiten und mit ihren nothwendigen Garantieen gehörig anzuerkennen. Die Durchführung dieser Sätze wird mit zu den Aufgaben des Verwaltungsrechts gehören, zu dessen kurzer Betrachtung wir uns schließlich wenden.

3.

Bei der Feststellung des Begriffs „Verwaltungsrecht" wird zunächst davon auszugehen sein, daß dasselbe richtig und erschöpfend nur als die eine Seite des Staatsrechts, im Gegensatze zum „Verfassungsrecht", aufzufassen ist. Festzuhalten ist hierbei, daß es bei dieser Gegenüberstellung, worauf auch Stahl (s. o. S. 322 Anm.) aufmerksam macht, nicht um zwei gesonderte Gebiete sich handle, sondern nur um zwei Seiten und Beziehungen im Dasein des Staates. Es mag hier dahingestellt bleiben, ob für die wissenschaftliche Behandlung des sog. allgemeinen Staatsrechts eine derartige Scheidung angemessen sei oder nicht: jedenfalls ist sie für die des positiven Partikular-Staats-

*) S. Funke a. a. O. S. 15. Vgl. Ahrens Encycl. I. S. 115 Anm. — Schäffle hat in seiner sonst im Wesentlichen sehr zutreffenden Ausführung, von der wir oben S. 146 ff. einen Auszug gaben, allerdings auch diesen Begriff in zu weiter Ausdehnung genommen.

Digitized by Google

rechts geeignet und auch ziemlich allgemein anerkannt *). Allein es scheint nicht immer genügend beachtet worden zu sein, daß diesem Verhältnisse beider Seiten des Staatsrechts auch bei der gesonderten Darstellung derselben stets Rechnung getragen werden müsse, und daß insbesondere die selbständige Behandlung des Verwaltungsrechts nie zu einer isolirten, der des Verfassungsrechts entfremdeten werden dürfe. Die Nichtbeachtung dieser Forderung führt nicht blos zu einer Methode der Behandlung des Verwaltungsrechts, welche wichtige Grundsätze des Verfassungsrechts aus ihrem organischen Zusammenhange gerissen in die Darstellung des Verwaltungsrechts einflicht, ohne dadurch die letztere zu klären, da jenen selbst die richtige Beleuchtung hier nothwendig mangelt, sondern sie beeinträchtigt andererseits auch die vollständige und gründliche Erfassung des Verfassungsrechts, welche Allen, die der Kenntniß des Verwaltungsrechtes bedürfen, nicht minder nothwendig ist. Dieser Punkt möge noch einer etwas näheren Betrachtung unterstellt werden, zumal derselbe auch von Funke **) neuerlich specieller hervorgehoben worden ist. Wir theilen hierbei ganz die Ansicht dieses hochverehrten Praktikers, daß bei der Reichhaltigkeit des Materials die ausführliche Darstellung des Verwaltungsrechts am geeignetsten in gesonderten, auf das Bedürfniß der betreffenden Beamten berechneten Schriften geschehen möge; andererseits sind wir auch mit demselben darin einverstanden, daß bei der Behandlung des Verwaltungsrechts für akademische Zwecke gewisse Zweige desselben nur summarisch, andere ausführlicher zu behandeln seien; allein nicht beistimmen können wir ihm, wenn er die akade-

*) Funke a. a. O. S. 34 bezweifelt das erstere, giebt aber das letztere zu. Die Beantwortung der im Anschlusse hieran von demselben S. 35 behandelten Frage über den Umfang des Verwaltungsrechtes wird sich aus dem oben über den Inhalt der Aufgabe der Verwaltung überhaupt Gesagten ergeben.

**) a. a. O. S. 37 ff.

Digitized by Google

mischen Vorträge über Verwaltungsrecht, wie es den Anschein gewinnt, dergestalt von denen über Verfassungsrecht getrennt auffaßt, daß ein Studium des letzteren mit jenem nicht Hand in Hand zu gehen haben, vielmehr das zum Verständniß des ersteren eben Erforderliche aus letzterem in jenes summarisch aufzunehmen sein würde. Unseres Dafürhaltens ist vielmehr, im Einklange mit dem Eingangs dieses Bemerkten, die principielle Begründung der leitenden Sätze der Verwaltung in der Hauptsache im Verfassungsrechte zu suchen und so das Verwaltungsrecht in jedem einzelnen seiner Zweige mit dem Verfassungsrecht als organisch zusammenhängend zu erkennen. Nur auf diese Weise kann, wie wir glauben, die Einheit des Staatsorganismus und der innere Zusammenhang der den verschiedenen Verwaltungszweigen zu Grunde liegenden Principien untereinander, hinreichend und auf wahrhaft wissenschaftlichem Wege erkannt werden *).

Dagegen pflichten wir dem Genannten vollständig in Demjenigen bei, was er über die Wichtigkeit des Verwaltungsrechts und die Nothwendigkeit, daß es auf Universitäten gelehrt werde, sagt, ja wir möchten fast glauben, daß sich das Gewicht der Gründe, welche derselbe dafür anführt **), so bedeutend es an sich ist, sich doch noch nach einer andern Seite hin wesentlich verstärken lasse. Wenn nämlich dort auf die Nachtheile hingewiesen wird, welche sich für die Verwaltungsbeamten, die Sachwalter und die Justizbeamten — für jeden an seinem Theile — aus einer mangelnden Kenntniß des

*) Der Verf. dieses Aufsatzes darf sich hierbei wohl auf eine vieljährige akademische Erfahrung (derselbe hat das Sächsische Verfassungs- und Verwaltungsrecht unter der schon oben besprochenen Collectivbezeichnung als Sächs. Staatsrecht bereits in den J. 1845—48 zu mehreren Malen und seit 1852 bis jetzt fast jedes Semester vorgetragen) berufen, aus welcher er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die letztgedachte Methode die klarste und zugleich gründlichste Auffassung der bezüglichen Rechtssätze ohne verwirrende Häufung des Materials an die Hand giebt.

**) a. a. O. S. 41.

Digitized by Google

Verwaltungsrechts ergeben, so sei es gestattet, hier zu besonderer Erwägung noch den Umstand zu bringen, daß bei der dermaligen Vereinigung der Justiz und Verwaltung in unterster Instanz diese Nachtheile sich zumeist in denselben Personen häufen, so daß z. B. der, in ein Gerichtsamt berufene, jüngere Jurist, wenn er das Studium des Staatsrechts (in dem weitern Sinne) auf der Universität vernachlässigt hat, nicht blos das Verhältniß der Verwaltung vielfach unrichtig beurtheilt, sondern auch in Verwaltungssachen selbst die erforderlichen Kenntnisse erst allmählig und doch nur mangelhaft und einseitig erlangen kann *).

Dabei sei schließlich nur noch bemerkt, daß, wenn auch der Umfang des Verwaltungsrechts als Wissenschaft selbstverständlich nach dem Umfange der Verwaltung in dem eben entwickelten Sinne zu bestimmen ist, dieß gleichwohl für akademische Vorträge, vielleicht auch für compendiarische Darstellungen, eine Beschränkung zuläßt, ja selbst fordert, je nachdem einzelne der dahin gehörigen Lehren passender mit der Darstellung anderer Rechtstheile verbunden werden, wie denn die Lehrbücher des Partikularstaatsrechts allenthalben dergleichen Modificationen der Darstellung enthalten. Immer aber wird es darauf ankommen, eine zweckmäßige Uebersicht des gesammten Verwaltungsorganismus in Verbindung mit einer hinreichend eingehenden Darstellung der Grundsätze für die einzelnen Zweige der Verwaltung zu geben.

*) Die gleichen Klagen und Bedenken werden übrigens auch in andern Ländern erhoben. S. z. B. Gerstner, über staatswissenschaftliche Seminarien an den deutschen Universitäten, mit besonderer Rücksicht auf die Bayerischen, in der Zeitschr. f. die pos. Staatswiss. XV. Jahrg (Tüb. 1859) Heft 4 S. 640.

Digitized by Google

Für den Zweck dieser, vorzugsweise Praktikern bestimmten Zeitschrift, glaubt der Verf. sich auf vorstehende, mehr summarische Behandlung dieses an sich sehr reichhaltigen, jedoch überwiegend der Doctrin angehörigen Stoffes beschränken zu müssen, dessen weitere Erörterung er vielleicht bald an anderm Orte geben wird.

Digitized by Google

Präjudizien.

103.

Die Beurlaubung der Correctionärs betreffend.

a.

Mit Genehmigung seiner Majestät des Königs ist von dem Ministerium des Innern beschlossen worden, bei den Landescorrectionsanstalten für Männer und Frauen, einschließlich der Selecten, vom 1. October 1862 an versuchsweise ein Beurlaubungssystem in Anwendung zu bringen.

Nach diesem Systeme sollen von gedachtem Zeitpunkte ab in der Regel alle auf unbestimmte Zeit in die Landescorrectionsanstalten eingelieferte Männer und Frauen, mit Einschluß der Selectaner, insofern sie nicht direct aus der Anstalt mit Vertrauenszeugniß entlassen werden können, oder als Ausländer außer Landes zu weisen sind, vor ihrer definitiven Entlassung beurlaubt und während ihrer Urlaubszeit außerhalb der Anstalt, womöglich in der Nähe derselben, von der Anstaltsdirection in einer den verfolgten Besserungszweck thunlichst befördernden Weise untergebracht werden. Die Beurlaubung der vorgedachten Klasse von Correctionärs wird daher künftig regelmäßig eine Uebergangsstufe von der Detention zur völligen Entlassung bilden.

Bei den auf bestimmte Zeit (zur Strafe) eingelieferten Correctionärs wird dagegen das Beurlaubungssystem bis auf Weiteres nur ausnahmsweise und zwar bei solchen dieser Kategorie angehörigen Correctionärs beiderlei Geschlechts eintreten, gegen welche wegen schlechter, beziehentlich ungeeigneter Führung während

Digitized by Google

ihrer Detention in der Anstalt entweder nachträglich auf Bericht der Anstaltsdirection fortgesetzte Detention auf unbestimmte Zeit oder mindestens Beurlaubung anstatt gänzlicher Entlassung nach Ablauf der Strafzeit von der betreffenden Kreisdirection verfügt oder rücksichtlich welcher im Hinblick auf ihre Führung und ein ausgemitteltes geeignetes Unterkommen von der Anstaltsdirection auf Beurlaubung vor Ablauf der Strafzeit angetragen wird.

Unter Bezugnahme auf die hierüber gleichzeitig an die Directionen der betreffenden Correctionsanstalten ergangene Verordnung *), welche, soweit nöthig, zur Erläuterung und Vervollständigung der gegenwärtigen Verordnung zu dienen hat, ist den Kreisdirectionen über die zu treffende neue Einrichtung noch Folgendes zur eignen Nachachtung, beziehentlich Ertheilung entsprechender Weisung an die Amtshauptmannschaften und die Sicherheitspolizeibehörden ihrer resp. Verwaltungsbezirke eröffnet worden:

1.

Die Beschlußnahme darüber, ob ein Correctionär, auf den nach Obigem im Allgemeinen das Beurlaubungssystem Anwendung leidet, zu beurlauben oder noch länger in der Anstalt zu detiniren sei, steht derjenigen Kreisdirection zu, welche die Einlieferung des betreffenden Correctionärs verfügt hat, und an welche daher Behufs dessen von der Anstaltsdirection Bericht zu erstatten ist.

Von derselben Kreisdirection hat auch die Entschließung wegen der gänzlichen Entlassung des beurlaubten Correctionärs im Falle befriedigenden Verhaltens desselben während der Beurlaubung, sowie die Feststellung des Zeitpunktes für die fernere Berichtserstattung im Falle der Wiedereinziehung des Correctionärs, dessen Führung während der Beurlaubung nicht entsprechend gewesen ist, zu erfolgen.

2.

Die Beurlaubung des Correctionärs hat in der Regel erst nach Ablauf der zur Berichtserstattung festgesetzten Frist einzutreten. Ausnahmsweise kann jedoch von der Anstaltsdirection auch

*) S. nachstehend unter b.

schon vor diesem Zeitpunkt auf Beurlaubung angetragen werden, wenn hierzu geeignete Gründe im Hinblick auf die Führung des Correctionärs und auf ein für denselben ausgemitteltes Unterkommen vorhanden sind.

Unter ähnlichen Umständen darf, wie bereits oben bemerkt worden, ausnahmsweise von der Anstaltsdirection auch auf die Beurlaubung von auf bestimmte Zeit eingelieferten Correctionären vor Ablauf der Strafzeit angetragen werden. (Vergl. Verordnung an die Anstaltsdirectionen §. 4 und §. 3 d.)

3.

Da es nicht in dem Wesen und dem Zwecke des Beurlaubungssystems liegt, daß die zeitherige Dauer der Freiheitsbeschränkung unbedingt verlängert wird, so wird künftig nicht nur von den Kreisdirectionen in der Regel nicht eine längere, als einjährige Frist zur Berichtserstattung vorzuschreiben sein, sondern es wird auch von den Anstaltsdirectionen und den Hausgeistlichen nur dann, wenn die Beurlaubung im Interesse des Correctionszwecks noch bedenklich erscheint, die Verlängerung der Detention beantragt werden.

4.

Die Beurlaubung erfolgt in der Regel auf Ein Jahr.

Hat der Beurlaubte während dieses Zeitraums sich befriedigend geführt, so tritt alsdann dessen gänzliche Entlassung auf Beschluß der betreffenden Kreisdirection (vergl. oben unter 1.) ein.

Dagegen kann bei nicht befriedigender Führung, insofern nicht solche die Wiedereinziehung des Beurlaubten zur Folge hat, von der vorgedachten Behörde die Beurlaubung von Jahr zu Jahr oder auf kürzere Perioden bis zum Eintritt der definitiven Entlassung verlängert werden.

Auch im Falle der erfolgten Wiedereinziehung eines beurlaubt gewesenen Correctionärs hat dessen anderweite Beurlaubung einzutreten, ehe dessen gänzliche Entlassung verfügt werden kann.

5.

Rücksichtlich der Wahl des Urlaubsortes greifen, insbesondere auch, was die hierauf bezügliche Cognition der Polizeibehörde des

Digitized by Google

von der Anstaltsdirection im Interesse des Correctionärs für geeignet befundenen und gewählten Urlaubsortes anlangt, die in der Verordnung vom 13. Juni 1861, die Verhältnisse der entlassenen Sträflinge u. s. w. betreffend *), unter I. getroffenen Bestimmungen Platz.

In der Regel, und wenn nicht ein Ausnahmefall von der in dem vierten Absatze §. 7 der an die Anstaltsdirectionen ergangenen Verordnung angegebenen Art vorliegt, ist die Sicherheitspolizeibehörde des Urlaubsortes auch dann über ihr Einverständniß mit der Wahl des Urlaubsortes zu befragen, wenn der letztere zugleich der Heimathsort des betreffenden Correctionärs ist.

6.

Die beurlaubten Correctionärs werden gleich den definitiv Entlassenen nach ihrer Individualität und ihrem Verhalten während der Detention in einer der beiden, durch die Verordnung vom 13. Juni 1861 bestimmten Aufsichtsklassen eingestellt.

Die Entschließung hierüber, sowie über die etwaige Versetzung der beurlaubten Correctionärs aus der einen in die andere Aufsichtsklasse steht jedoch lediglich der betreffenden Anstaltsdirection zu.

Ebenso findet bei den beurlaubten Correctionärs die Eintragung in die, für die aus Straf- und Correctionsanstalten Entlassenen bestehenden Verzeichnisse oder die Führung besonderer Vigilanzbücher nicht statt.

Wie jedoch im Uebrigen und insoweit nicht sonst in gegenwärtiger Verordnung etwas Anderes angeordnet wird, die in den Verordnungen vom 13. Juni und 13. November 1861 **) in Betreff der Beaufsichtigung der Entlassenen ertheilten Anordnungen auch auf die beurlaubten Correctionärs analoge Anwendung zu leiden haben, so sind auch die Anstaltsdirectionen (vergl. §. 8 der an dieselben ergangenen Verordnung) angewiesen worden, die erfolgte Beurlaubung eines Correctionärs, unter Erwähnung der Aufsichtsklasse, außer der Sicherheitspolizeibehörde des Urlaubsortes, auch

*) S. o. S. 153. Präjud. Nr. 38 a.
**) S. o. S. 160. Präjud. Nr. 38 b.

Digitized by Google

der betreffenden Bezirksamtshauptmannschaft mitzutheilen, ingleichen denselben Behörden von der spätern Versetzung des beurlaubten Correctionärs in eine andere Aufsichtsklasse Nachricht zu geben.

7.

Die beurlaubten Correctionärs haben sich bei ihrem Eintreffen am Urlaubsorte unter Vorzeigen ihres Urlaubspasses bei der Sicherheitspolizeibehörde des Urlaubsortes persönlich anzumelden, und derselben gleichzeitig ihr Unterkommen anzuzeigen.

Jede bleibende Veränderung des Urlaubsortes oder des Unterkommens bedarf der Genehmigung der Polizeibehörde, und zwar, wenn damit zugleich ein Wechsel des Sicherheitspolizeibezirks verbunden ist, derjenigen Sicherheitspolizeibehörde, in deren Bezirke der neue Urlaubsort liegt. In letzterem Falle hat sich der beurlaubte Correctionär nach erlangter vorgedachter Genehmigung vor seinem Weggange bei der Sicherheitspolizeibehörde seines zeitherigen Urlaubsortes abzumelden.

Die Sicherheitspolizeibehörden haben einen Wechsel in dem Urlaubsorte oder dem Unterkommen eines beurlaubten Correctionärs erst nach erlangtem, auf kürzestem Wege einzuholenden Einverständnisse der Anstaltsdirection zu gestatten.

Im Falle des Weggangs des beurlaubten Correctionärs nach einem andern Polizeibezirk hat die Sicherheitspolizeibehörde des zeitherigen Urlaubsortes den Urlaubspaß auf den neuen Urlaubsort zu erstrecken und die Frist festzustellen, binnen welcher der Beurlaubte bei der Sicherheitspolizeibehörde des neuen Urlaubsortes sich in der obengedachten Weise anzumelden hat, ingleichen dieser Behörde hiervon Nachricht zu ertheilen, wie denn auch eine jede Veränderung in dem Aufenthaltsorte eines beurlaubten Correctionärs von den hierbei betheiligten Polizeibehörden der Bezirksamtshauptmannschaft anzuzeigen ist.

Den von dem beurlaubten Correctionär nach §. 10 der Verhaltungsvorschriften 5 Wochen vor Ablauf der Urlaubszeit bei der Sicherheitspolizeibehörde des Urlaubsortes einzureichenden Urlaubspaß hat letztere hierauf alsbald und jedenfalls so zeitig, daß der Paß spätestens am 28. Tage vor Ablauf der Urlaubszeit bei der

Digitized by Google

Anstaltsdirection eingeht, an diese einzusenden, dem beurlaubten Correctionär aber eine Empfangsbescheinigung auszustellen, welche ihm nunmehr als Legitimation zu dienen hat.

8.

Wie Seiten der Polizeibehörden der Veränderung des Urlaubsortes der beurlaubten Correctionärs in der Regel und wenn nicht etwaige besondere Bedenken vorliegen, nicht entgegenzutreten ist, so können denselben auch in geeigneten Fällen und unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht mit Genehmigung der Anstaltsdirection und der Kreisdirection, in deren Bezirk der Urlaubsort liegt, und wenn es sich nur um 1—3 Tage handelt, ohne die Genehmigung der Letzteren Legitimationen zu Reisen im Inlande von der Sicherheitspolizeibehörde des jeweiligen Urlaubsortes, selbstverständlich unter gehöriger Berücksichtigung der Urlaubszeit und der vorgeschriebenen Einsendung des Urlaubspasses am 28. Tage vor Ablauf der Urlaubszeit, ausgestellt werden.

Dies leidet auch auf den Fall Anwendung, wenn es sich um Reisen eines beurlaubten Correctionärs als Gewerbsgehülfe oder zur Betreibung eines Gewerbes im Umherziehen handelt.

Rücksichtlich der vorgedachten 1—3tägigen Reisen ist die das betreffende Individuum legitimirende Bemerkung von der Polizeibehörde auf den Urlaubspaß zu bringen.

Im Uebrigen vergl. §. 10 der Verordnung an die Anstaltsdirectionen.

9.

Wenn der Beurlaubte den mit dem Urlaubspasse ihm ertheilten Vorschriften nicht nachkommt, oder wenn aus sonstigen Gründen dessen Wiedereinziehung nöthig erscheint, so hat die Polizeibehörde des Urlaubsortes von den bezüglichen Vorkommnissen der Anstaltsdirection beziehentlich unter Actenmittheilung sofort Nachricht zu ertheilen und nach Befinden die Wiedereinziehung ausdrücklich zu beantragen.

Ohne Vernehmung mit der Anstaltsdirection und deren Einverständniß darf die Polizeibehörde die Wiedereinlieferung eines

Digitized by Google

beurlaubten Correctionärs nicht bewerkstelligen, sie hat sich vielmehr in dringenden Fällen auf dessen Verhaftung zu beschränken.

Im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen der Polizeibehörde und der Anstaltsdirection wegen der Wiedereinziehung eines Beurlaubten ist demjenigen nachzugehen, was hierüber in §. 11 unter d der Verordnung an die Anstaltsdirectionen bestimmt worden ist.

Gegen die von der Anstaltsdirection beschlossene Wiedereinziehung eines Beurlaubten ist, als gegen eine Disciplinarverfügung gerichtet, weder ein Rechtsmittel, noch eine Berufung auf Begnadigung statthaft.

Wegen der Ausführung des Transports, der Ausstattung des Transportaten, sowie wegen sonstiger zu beobachtender Erfordernisse ist wie bei der Einlieferung von Correctionärs zu verfahren, jedoch werden die etwa aufzuwenden gewesenen Ausstattungskosten auf erfolgte Berechnung, der betreffenden Polizeibehörde durch die Anstaltsdirection restituirt werden.

Insbesondere sind die auf die Wiedereinziehung und deren Veranlassung bezüglichen Acten und der mit Cassationsbemerkung zu versehende Urlaubspaß mit einzusenden.

Vergl. übrigens §. 14 unter c der Verordnung an die Anstaltsdirectionen.

10.

Dafern sich wegen der etwaigen eigenmächtigen Entfernung eines Beurlaubten von seinem Urlaubsorte die steckbriefliche Verfolgung desselben nöthig macht, so hat solche von der Polizeibehörde des Urlaubsortes, nach Befinden nach vorheriger Vernehmung mit der Anstalsdirection zu erfolgen.

Sind beurlaubte Correctionärs wegen eines Vergehens oder Verbrechens zu verhaften oder steckbrieflich zu verfolgen, so ist hiermit sowie in Betreff der Strafverbüßung nach den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu verfahren.

Demnach hat insbesondere im Falle eines von der Polizeibehörde zu ahndenden Vergehens die polizeiliche Untersuchung und

Digitized by Google

Bestrafung sofort und beziehentlich noch vor der Wiedereinziehung des Beurlaubten zu erfolgen.

Im Uebrigen ist sowohl im Falle der eigenmächtigen Entfernung, als auch in dem der Verübung eines Vergehens oder Verbrechens Seiten eines beurlaubten Correctionärs die Anstaltsdirection von dem Vorgange sofort, beziehentlich Behufs der Entschließung wegen der Wiedereinziehung desselben zu benachrichtigen.

Dagegen erscheint die Einleitung des Ausweisungsverfahrens wider einen Beurlaubten in Gemäßheit von §. 16 ff. des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834, wie sich unter den obwaltenden Umständen von selbst versteht, nicht statthaft.

Vergl. im Uebrigen §. 19 der mehrangezogenen Verordnung.

11.

Hat der beurlaubte Correctionär während seiner Urlaubszeit sich dergestalt geführt, daß er nach deren Ablauf definitiv entlassen werden kann, so bedarf es solchenfalls in der Regel dessen fernerer polizeilicher Beaufsichtigung nicht, es ist ihm vielmehr von der Anstaltsdirection, insofern nicht in einzelnen Fällen besondere Bedenken entgegenstehen, ein Vertrauenszeugniß auszustellen. — V. des Min. des Inn. an die Kreisdirectionen vom 1. August 1862.

b.

Bei Mittheilung der vorstehenden, zu genauer Kenntnißnahme und Beachtung empfohlenen Verordnung ist den betr. Anstaltsdirectionen bezüglich ihres Verfahrens im Anschlusse an letztere noch Folgendes zur Nachachtung eröffnet worden.

§. 1.

Die auf unbestimmte Zeit detinirten Correctionäre gehen nur ausnahmsweise aus der Detention unmittelbar in den Zustand völlig freier, eigner Disposition (abgesehen von der polizeilichen Beaufsichtigung) über, sie haben vielmehr in der Regel zwischen der Detention und der Entlassung zuvörderst ein Uebergangsstadium, die Urlaubszeit, zu bestehen, während welcher sie noch unter der Anstaltsdisciplin insofern verbleiben, als sie in Folge ungehörigen Verhaltens sofort wieder in die Anstalt zurückgezogen werden können, wogegen

Digitized by Google

ein zufriedenstellendes Verhalten während der Urlaubszeit, als einer Probezeit, den Antrag auf gänzliche Entlassung begründet.

§. 2.

Die Beurlaubung ist sonach eine versuchsweise aber beschränkte und widerrufliche Freilassung und bezweckt, einerseits den Detinirten durch eine Mittelstufe beschränkter und jederzeit widerruflicher Freiheit vor dem Uebergange aus dem Detentionszwange in die völlige Freiheit Gelegenheit zur Befestigung des aus der Detention gezogenen moralischen Gewinnes zu geben, andrerseits den Behörden die Möglichkeit zu gewähren, über den Nachhalt der Detentionserfolge am Einzelnen Wahrnehmungen zu machen, welche die Entschließung über die gänzliche Entlassung mit mehr Sicherheit und Erfolg fassen lassen, als bei dem unmittelbaren Uebergange aus dem Zwange in volle Freiheit.

§. 3.

Die Beurlaubung soll zur Anwendung kommen:

a) in der Regel bei allen auf unbestimmte Zeit detinirten Correctionären (auf Bericht detinirt) nach Ablauf der zur Berichterstattung festgesetzten Zeit, dafern nicht auf Grund des Berichtes ausnahmsweise sofortige Entlassung (vergl. §. 5) oder fernere Detention anzuordnen ist;

b) ausnahmsweise bei solchen auf bestimmte Zeit (strafweise) detinirten Correctionären, gegen welche wegen schlechter Führung in der Anstalt auf Antrag der Anstaltsdirection nachträglich noch fortgesetzte Detention auf unbestimmte Zeit (auf Bericht) nach Ablauf ihrer ursprünglichen bestimmten Strafzeit verfügt worden ist.

c) ferner ausnahmsweise bei solchen auf bestimmte Zeit (strafweise) detinirten Correctionären, rücksichtlich welcher wegen ungeeigneter Führung in der Anstalt während der Strafzeit, auf Antrag der Anstaltsdirection räthlich gefunden wird, daß statt gänzlicher Entlassung nach dem Ablauf der bestimmten Strafzeit wenigstens nur erst Beurlaubung einzutreten habe;

d) endlich versuchsweise in geeigneten Fällen bei auf bestimmte Zeit (strafweise) eingelieferten Correctionären, rücksichtlich welcher im Hinblick auf ihre Führung und ein sich darbietendes geeig-

Digitized by Google

netes Unterkommen von der Anstaltsdirection auf deren vor Ablauf der Strafzeit zu bewirkende Beurlaubung nach Maaßgabe von §. 56 der Hausordnung angetragen wird.

Die von allen Weiterungen entkleidete Widerruflichkeit des Urlaubs dient einerseits den Beurlaubten als heilsamer Antrieb zu geregeltem Leben, andrerseits gewährt sie den Directionen die Füglichkeit, den Versuch der Beurlaubung in jedem irgend geeigneten Falle unbedenklich anstellen zu können. Die Beurlaubung wird sonach in vielen Fällen zu einer Abkürzung der bisherigen Dauer der Detention führen, in anderen Fällen den Erfolg der Detention wenn nicht früher, als bisher erreichen, doch aber ihn sichern helfen.

Wie aus diesem Grunde nach Punkt 3 der Verordnung an die Kreisdirectionen letztere künftig in der Regel nicht eine längere als einjährige Frist zur Berichterstattung vorschreiben werden, so wird auch von den Anstaltsdirectionen und Hausgeistlichen die Verlängerung der Detention nur dann zu beantragen sein, wenn die Beurlaubung im Interesse des Correctionszweckes noch bedenklich erscheint.

§. 4.

Bei den unter §. 3 a) und b) gedachten Detinirten wird ausnahmsweise der Antrag der Direction auf Beurlaubung auch vor Ablauf der für die Berichterstattung festgestellten Frist erfolgen können, wenn dazu geeignete Veranlassung bezüglich der Führung und eines ausgemittelten geeigneten Urlaubsunterkommens vorhanden ist.

§. 5.

Bei den auf unbestimmte Zeit detinirten Correctionären (vergl. §. 1) findet ausnahmsweise sofortige gänzliche Entlassung ohne vorgängige Beurlaubung nur dann statt, wenn

a) dem Detinirten das Vertrauenszeugniß ausgestellt wird, oder
b) der Detinirte als Ausländer nach dem Austritt aus der Anstalt außer Landes zu weisen ist.

§. 6.

Derjenigen Behörde (Kreisdirection), welche die Entlassung zu verfügen competent ist, steht auch die Entschließung wegen der Beurlaubung zu, auf vorgängigen berichtlichen Antrag der Anstaltsdirection.

Digitized by Google

§. 7.

Die Ausmittelung des soweit immer möglich außerhalb des Heimathsorts und zwar nicht zu entfernt von der Anstalt zu wählenden Urlaubsunterkommens liegt der Anstaltsdirection, beziehentlich unter Vernehmung mit den betreffenden Polizeibehörden, ob.

Da nach Punkt 5 der an die Kreisdirectionen ergangenen Verordnung auf die Ausmittelung des Unterkommens für beurlaubte Correctionäre die bezüglich der Entlassenen getroffenen Bestimmungen Anwendung leiden, so hat die Anstaltsdirection ihrerseits vor der Beurlaubung das in der Verordnung an die Anstaltsdirectionen vom 13. Juni 1861, No. 1396, IV., A., vorgeschriebene Verfahren, soweit es im einzelnen Falle Anwendung leiden kann, zu beobachten; es ist jedoch hierbei dem Correctionär gegenüber das Ermessen der Anstaltsdirection ohne Weiteres maaßgebend.

Meistentheils wird die Anstaltsdirection die Ausmittelung eines geeigneten Unterkommens als Vorbedingung des Antrags auf Beurlaubung zu betrachten haben.

Nur in solchen Fällen, wo bei Alten, Gebrechlichen, Arbeitsunfähigen eine Unterbringung außerhalb des Heimathsorts unausführbar, gleichwohl auch eine fernere Detention nicht zu beantragen ist, wird die Beurlaubung ohne vorherige Feststellung des speciellen Unterkommens im Heimathsorte beantragt, die Ausmittelung eines solchen vielmehr der gesetzlichen Verpflichtung des Heimathsbezirks überlassen werden mögen; solchenfalls wird der Kreisdirection zum Behuf demgemäßer Anweisung der heimathlichen Behörde das etwa erforderliche Detail gutachtlich anheimzustellen sein.

§. 8.

a) Dem Beurlaubten wird von der Anstaltsdirection behufs seiner Legitimation ein Urlaubspaß nach dem beiliegenden Schema A., auf den ihm gestatteten Aufenthaltsort und auf die Dauer des verwilligten Urlaubs lautend, ausgestellt.

b) Bei dessen Aushändigung sind dem Beurlaubten die demselben beigefügten Verhaltungsvorschriften zu erläutern und ihm ausdrückliche Eröffnung zu machen, daß er unfehlbar sich der Wiedereinziehung in die Strafanstalt aussetzt, dafern er die ertheilten Vorschriften nicht pünktlichst und sorgsamst innehält.

Digitized by Google

c) Der Heimathschein ist bei den Anstaltsacten zurückzubehalten, da der Beurlaubte auch zum Aufenthalte in seinem Heimathsorte der Genehmigung der dortigen Sicherheitspolizeibehörde bedarf und jederzeit auch vom Heimathsorte durch Wiedereinziehung in die Strafanstalt entfernt werden kann.

d) Dem Beurlaubten ist auf dem Passe unter allen Umständen gebundene Reiseroute nach seinem Aufenthaltsorte vorzuschreiben. Es hindert dies jedoch nicht, dieselbe in besonderen Fällen dergestalt festzustellen, daß der Beurlaubte bei dringlichen oder nach seinen Verhältnissen für gerechtfertigt und unbedenklich zu achtenden Anlässen (z. B. Vermögensordnung, kurze Familienbesuche ꝛc.), einen angemessenen Umweg nach seinem Urlaubsaufenthalte nehmen darf.

e) Von der Beurlaubung ist der Sicherheitspolizeibehörde des Urlaubsortes durch gleichzeitige Uebersendung eines als ungültige Abschrift zu bezeichnenden Duplicats des Urlaubspasses Nachricht zu ertheilen.

f) Gleichzeitig ist auch der Amtshauptmannschaft des Urlaubsortes von der Beurlaubung nach beiliegendem Schema B. Kenntniß zur Benachrichtigung der Gendarmerie zu geben.

§. 9.

Ueber die Beurlaubungen ist ein fortlaufendes Verzeichniß zu halten, mit den etwa nöthigen Nachträgen (vergl. §§. 10, 11, 13, 18, 19 und 20) zu versehen und auf dessen Grund der rechtzeitige Eingang der Urlaubspässe (vergl. §. 12) zu überwachen.

Zu diesem letzteren Behufe sind die Tage, an welchen die Urlaubspässe nach §. 12 spätestens eingehen sollen, in dem Dimissionskalender in einer, Verwechslungen vorbeugenden, besonders kenntlichen Weise einzutragen.

§. 10.

a) Eine bleibende Veränderung des Urlaubsortes bedarf der Genehmigung der Sicherheitspolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes, welche dieselbe jedoch nicht ohne vorher auf kürzestem Wege erlangtes Einverständniß der Anstaltsdirection zu ertheilen hat.

b) Nach erlangter Genehmigung hat der Beurlaubte unter deren

Digitized by Google

Vorweis sich bei der Sicherheitspolizeibehörde des zeitherigen Urlaubsorts persönlich abzumelden.

c) Wenn der Beurlaubte ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, oder als Gewerbsgehülfe reisen will (welches Beides jedoch nur im Inlande zulässig ist), so ist von ihm vor Allem das Einverständniß der Anstaltsdirection zu erbitten und Behufs der Berichterstattung an die Kreisdirection der Polizeibehörde seines Urlaubsortes nachzuweisen.

Versagt die Anstaltsdirection ihre Genehmigung, so hat der Beurlaubte sich ohne Weiteres und unbedingt dem zu unterwerfen.

§. 11.

a) Wenn die Anstaltsdirection, sei es durch die Polizeibehörde des Urlaubsorts, sei es auf anderem Wege, Kenntniß erlangt, daß die Aufführung des Beurlaubten den über ihn gehegten Erwartungen und den Voraussetzungen der Beurlaubung nicht entspreche, so hat sie nach den Umständen zu erwägen, ob sie demselben zunächst nur durch die Polizeibehörde, oder auch unmittelbar, eine Verwarnung zugehen lassen oder dessen sofortige Wiedereinziehung in die Anstalt in's Werk setzen will. Hierbei ist in beiden Fällen selbstverständlich mit vorzugsweiser Beschleunigung zu verfahren.

b) Die Wiedereinziehung ist in jedem Falle durch Requisition der Polizeibehörde des letzten Urlaubsortes zur Ausführung zu bringen.

c) Ueber die erfolgte Wiedereinziehung ist motivirter Bericht an die Kreisdirection zu erstatten, welche die Beurlaubung beschlossen hatte, und gleichzeitig auf Feststellung des Zeitpunktes anderweiter gutachtlicher Berichterstattung (unbeschadet früherer Berichterstattung nach §. 4) anzutragen.

d) Sollte die Polizeibehörde des Urlaubsortes die Wiedereinziehung des Beurlaubten ausdrücklich beantragen, die Anstaltsdirection dagegen zur Zeit eine solche Maaßregel noch nicht für nöthig erachten, die Polizeibehörde aber nach diesfallsiger motivirter Mittheilung Seiten der Anstaltsdirection auf ihrem Antrage beharren zu müssen glauben, so ist der von der Polizeibehörde motivirt zu wiederholende Antrag auf Einziehung von der

Digitized by Google

Anſtaltsdirection ſchleunigſt an die unter c) gedachte Kreisdirection einzuberichten.

e) In welchen Fällen, außer den §. 12. b) gedachten, zum Behufe der Wiedereinziehung des Beurlaubten bei der betreffenden Sicherheitspolizeibehörde die ſteckbriefliche Verfolgung deſſelben zu beantragen ſei, bleibt dem Ermeſſen der Anſtaltsdirection überlaſſen.

§. 12.

a) Dafern der Urlaubspaß eines Beurlaubten am 28. Tage (4 Wochen) vor gänzlichem Ablauf des Urlaubs (den letzten Urlaubstag mit eingerechnet) bei der Anſtaltsdirection nicht eingegangen iſt, ſo hat die Anſtaltsdirection den Antrag auf unverzügliche Wiedereinlieferung des Beurlaubten an die Polizeibehörde des Urlaubsortes zu richten für den Fall, daß der Beurlaubte nicht etwa der ihm obliegenden Abgabe des Urlaubspaſſes an die Polizeibehörde nachgekommen und das rechtzeitige Eintreffen des Paſſes bei der Anſtaltsdirection ohne ſein Verſchulden unterblieben ſein ſollte (vergl. übrigens die Beſtimmung unter c).

b) Bei dieſer Vernehmung mit der Polizeibehörde des Urlaubsortes hat die Anſtaltsdirection gleichzeitig für den Fall, daß der Beurlaubte ſich eigenmächtig vom Urlaubsorte entfernt haben ſollte, deſſen ſteckbriefliche Verfolgung zu beantragen.

c) Von der Ausführung einer bereits eingeleiteten Wiedereinziehung kann in unbedenklichen Fällen im Einverſtändniß der Anſtaltsdirection und der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts wieder abgeſehen werden.

§. 13.

a) Die an die Anſtaltsdirection gelangenden ablaufenden Urlaubspäſſe hat die Anſtaltsdirection an diejenige Kreisdirection, welche die Beurlaubung angeordnet hat, dergeſtalt rechtzeitig mittelſt gutachtlichen Berichts einzuſenden, daß die Entſchließung über die definitive Entlaſſung oder längere Beurlaubung oder Wiedereinziehung des Beurlaubten vor Ablauf des Urlaubspaſſes kund gegeben werden könne.

b) Erfolgt eine Urlaubsverlängerung, ſo hat die Anſtaltsdirection

Digitized by Google

den Urlaubspaß mit entsprechendem Nachtrag zu versehen und von der erfolgten Urlaubsverlängerung die Sicherheitspolizeibehörde und die Amtshauptmannschaft des neuen Urlaubsortes in Kenntniß zu setzen (vergl. §. 8, e und f).

§. 14.

a) Sobald der wieder eingezogene Beurlaubte in der Correctionsanstalt eintrifft, hat die Anstaltsdirection denselben über den Grund seiner Wiedereinziehung zweckentsprechend zu verständigen und die nur für ausgesetzt zu achtende Correctionshaft ferner fortzustellen bis zu dem von der Kreisdirection festgestellten oder ausnahmsweise bis zu dem nach §. 4 angemessen erscheinenden Zeitpunkte.

b) Einer besonderen disciplinellen Bestrafung wegen verwirkten Urlaubs ist der Wiedereingezogene nur in dem Falle zu unterwerfen, wenn er durch eigenmächtige Entfernung vom Urlaubsorte die steckbriefliche Verfolgung nöthig gemacht hat.

c) Die von der requirirten Polizeibehörde bei der Einlieferung des Wiedereingezogenen etwa aufzuwenden gewesenen Ausstattungskosten sind derselben auf Berechnung durch die Anstaltsdirection aus der Hauscasse zurückzuerstatten unter Vorbehalt des Wiedererſatzes aus dem Spargelde des Detinirten.

§. 15.

Gesuche um Beurlaubung sind nach §. 85 der Hausordnung als Gnadengesuche überhaupt zu behandeln.

§. 16.

Die in der Hausordnung §§. 74, 76 und 77 Abschnitt 1 bis 3 ertheilten Vorschriften sind auch bei Beurlaubungen auszuführen.

Es bleibt jedoch dem Ermessen der Anstaltsdirection überlassen, nach Umständen im Interesse des Beurlaubten demselben nur einen angemessenen Theil des Spargeldguthabens sofort auszuhändigen, das Uebrige aber bis auf Weiteres und längstens bis zur gänzlichen Entlassung innezubehalten.

§. 17.

Beurlaubte sind vom Bestande der Anstalt zwar nicht abzuschreiben, jedoch nicht im Präsenzbestande zu führen, sondern abgesondert, als „beurlaubt" beziehentlich „vom Urlaube eingezogen" nachzuweisen.

Digitized by Google

§. 18.

a) Da (nach Punkt 6 der Verordnung an die Kreisdirectionen) die Bestimmung der Polizeiaufsichtsklasse, welcher der Beurlaubte zuzutheilen ist, ebenso wie eine etwaige Versetzung aus einer Klasse in die andere lediglich der Anstaltsdirection zusteht, so hat diese ihre diesfallsigen, mit sorgfältiger Berücksichtigung der Individualität des Beurlaubten zu bemessenden Entschließungen gleichzeitig mit der Beurlaubung (vergl. §. 8) und bei erfolgender Klassenversetzung in angemessener motivirter Form, sowohl der Sicherheitspolizeibehörde als auch der Amtshauptmannschaft des Urlaubsortes mitzutheilen.

b) Sollte nach der Individualität eines Beurlaubten die Anstaltsdirection für nöthig befinden, daß demselben außer den durch die Polizeiaufsicht und das Urlaubsverhältniß überhaupt auferlegten Beschränkungen noch weitere dergleichen specieller Art (z. B. Verbot des Umgangs mit gewissen Personen, der Correspondenz mit solchen, des Besuchs gewisser Orte und dergleichen) vorzuschreiben seien, so ist derselben in dem Urlaubspasse specielle Erwähnung zu thun.

§. 19.

Dafern der Beurlaubte während des Urlaubs eine anderweite Freiheitsstrafe oder Correctionshaft verwirkt (worüber der Anstaltsdirection durch die competente Behörde Nachricht zugeht) so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Wenn die Freiheitsstrafe, einschließlich strafweiser Correctionshaft, auf bestimmte Zeit in einer Landes-Straf- oder Correctionsanstalt zu bestehen ist, so hat dies ohne Weiteres die Aufhebung des Urlaubs und daher die Nothwendigkeit der Fortstellung der nur ausgesetzten Correctionshaft zur Folge und zwar dergestalt, daß (nach Analogie der über die Reihenfolge zusammentreffender Freiheitsstrafen im Art. 423 der Strafprozeßordnung und über das Zusammentreffen unbestimmter Correctionsstrafen im §. 83 der Verordnung, die Ausführung der Strafprozeßordnung ꝛc. betreffend, vom 3. Juli 1856 enthaltenen Vorschriften) Zucht- und Arbeits-

Digitized by Google

hausstrafe jederzeit vor, dagegen Landesgefängnißstrafe nach der Fortsetzung der unterbrochenen Correctionshaft zur Verbüßung gelangt.

Solchenfalls hat die Anstaltsdirection

aa) wenn die inzwischen verwirkte Haft erst nach der Entlassung aus der Correctionshaft zu vollstrecken ist, an die Polizeibehörde den Antrag auf Wiedereinlieferung des Beurlaubten zu stellen,

bb) wenn aber die inmittelst verwirkte anderweitige Haft zunächst vollstreckt werden muß, sofort an die Direction der betreffenden Landesanstalt den Antrag auf künftige Zuschiebung des Beurlaubtgewesenen zu richten.

b) Bei geringeren Freiheitsstrafen hingegen, welche jedenfalls sofort zur Vollstreckung gelangen, ist über die Wiedereinziehung des Beurlaubten besondere Entschließung Seiten der Anstaltsdirection nach §. 11 zu fassen und zur Ausführung zu bringen.

§. 20.

Nach erfolgter definitiver Entlassung ist die Abschreibung vom Personalbestande zu bewirken, ferner Dimissionsschein nach dem anliegenden Schema C auszufertigen und nebst dem (nur im Falle besonderen Bedenkens vorzuenthaltenden) Vertrauenszeugnisse, dem Heimathscheine, und beziehentlich dem innebehaltenen Theile des Spargeldguthabens an die Sicherheitspolizeibehörde des derzeitigen Aufenthaltsortes zur Aushändigung an den Entlassenen abzusenden. Dagegen kommen die sonst vorgeschriebenen Notificatorien insoweit in Wegfall, als dieselben nicht auch bei den mit Vertrauenszeugniß entlassenen Detinirten zu ertheilen sind. — V. des Min. des Inn. an die Directionen der Correctionsanstalten zu Hohnstein und Waldheim, vom 1. August 1862.

A. *)

Vorzeiger dieses . . . nachstehend signalisirte

. . . . . .

*) Der Urlaubspaß hat die Form eines Buches.

Digitized by Google

aus . . . . . .
von dem . . . . . .
auf Grund von Art. . . . . .
des . . . . . .
am . . . . . 186 . . hier eingeliefert, ist, nachdem . . durch . . Verhalten Hoffnung auf eine nachhaltige Besserung erweckt hat, heute auf die Dauer von . . . . . von hier beurlaubt worden und hat . . . Aufenthalt in . . . . . zu nehmen, woselbst . . binnen . . . . Tage einzutreffen hat.

Als Legitimation ist ih gegenwärtiger

Urlaubs-Paß

ausgestellt worden.

. . . . . am . . . . . 18 .

Königliche Anstaltsdirection.

Signalement.

Alter:	Bart:
Größe:	Nase:
Statur:	Mund:
Gesichtsform:	Stirn:
Gesichtsfarbe:	Kinn:
Haare:	Zähne:
Augen:	Sprache:
Augenbrauen:	Religion:

Besondere Kennzeichen:

. . . . . .

Handschrift:

. . . . . .

Reise-Route,

welche de Beurlaubten vorgeschrieben ist:

Abgegangen von . . . . . am . . . . . .
. . . . 18 über . . . . . .
. . . . . .
nach . . . . . .

Verhaltungsvorschriften.

§. 1.

Der Beurlaubte steht unter polizeilicher Aufsicht nnd hat stets eingedenk zu sein, daß es lediglich von seiner Aufführung abhängt, ob ihm gänzliche Begnadigung zu Theil werden kann, oder seine Wiedereinlieferung in die Strafanstalt erfolgen wird.

§. 2.

Der Wiedereinlieferung hat er sich insbesondere dann zu gewärtigen, wenn er

a) arbeitsscheu ist,
b) mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt,
c) an öffentlichen Orten in trunkenem Zustande betroffen wird, oder sonst
d) durch sein Betragen Anlaß zu öffentlichem Aergerniß giebt,
e) wenn er bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag,
f) wenn er eigenmächtig sich von dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte entfernt, oder
g) wenn er eine der im Nachstehenden vorgeschriebenen Anmeldungen unterläßt.

§. 3.

Innerhalb der ihm zum Eintreffen am Urlaubsorte gesetzten Frist hat sich der Beurlaubte, unter Vorzeigen seines Urlaubspasses, bei der Sicherheitspolizeibehörde des Urlaubsortes (. . . . . .) persönlich anzumelden und sein Unterkommen anzuzeigen.

§. 4.

Bei eintretendem Wechsel seines Arbeits- oder Dienstherrn hat sich der Beurlaubte von demselben ein Zeugniß über sein Betragen auf gegenwärtigen Urlaubspaß (auf S. 14 flgde.) ausstellen und solches durch die Sicherheitspolizeibehörde seines Urlaubsortes bestätigen zu lassen.

§. 5.

Will der Beurlaubte seinen Urlaubsort innerhalb desselben

Digitized by Google

Polizeibezirks bleibend verändern, so hat er hierzu die Genehmigung der Polizeibehörde zu erbitten.

Liegt dagegen der beabsichtigte neue Aufenthaltsort in einem andern Polizeibezirk, so bedarf er zunächst der Aufenthaltserlaubniß der Sicherheitspolizeibehörde des Ortes, an welchen er sich zu wenden gedenkt.

Um diese Erlaubniß zu erlangen, kann sich der Beurlaubte auch die Vermittelung der Anstaltsdirection oder der Polizeibehörde seines zeitherigen Urlaubsortes erbitten.

Ist ihm die Erlaubniß ertheilt worden, so hat er sich unter Nachweis desselben und unter Vorweis des Urlaubspasses bei der Sicherheitspolizeibehörde seines zeitherigen Urlaubsortes persönlich abzumelden, wobei diese ihm den Urlaubspaß auf den neuen Aufenthaltsort erstrecken wird.

Bei der Sicherheitspolizeibehörde seines neuen Aufenthaltsortes hat er sich binnen der ihm von der Sicherheitspolizeibehörde seines zeitherigen Aufenthaltsortes auf dem Urlaubspasse zu bemerkenden Frist unter Vorweis des Urlaubspasses persönlich, wie §. 3 vorgeschrieben ist, anzumelden.

Vorstehende Vorschriften gelten auch für den Fall, daß der Beurlaubte sich an seinen Heimathsort zu wenden beabsichtigt.

§. 6.

Zu Reisen bedarf der Beurlaubte besonderer nach Umständen von der Genehmigung der Kreisdirection abhängiger Erlaubniß, welche er bei der Sicherheitspolizeibehörde seines Aufenthaltsortes nachzusuchen hat.

Dasselbe gilt, wenn der Beurlaubte als Gewerbsgehülfe reisen oder ein Gewerbe im Umherziehen betreiben will.

§. 7.

Ueberhaupt ist der Beurlaubte darauf aufmerksam zu machen, daß der Urlaubspaß ihn nur für seinen Aufenthalt am Urlaubsorte legitimirt und daß er auch jeden Schein eigenmächtiger Entfernung vom Urlaubsorte sorgsam zu vermeiden hat, um sich nicht steckbrieflicher Verfolgung auszusetzen.

Digitized by Google

Es liegt daher in seinem Interesse, auch Entfernungen kürzerer Dauer der Sicherheitspolizeibehörde seines Urlaubsortes vorher zu melden und sich hierüber Bescheinigung auf den Urlaubspaß bringen zu lassen.

Bringen es besondere Arbeits- oder Familienverhältnisse mit sich, daß er sich öfterer zeitweilig vom Urlaubsorte entfernen muß, so kann er auf sein Ansuchen im Voraus Seiten der Sicherheitspolizeibehörde durch einen allgemeinen Eintrag auf seinem Urlaubspasse hierzu legitimirt werden.

§. 8.

Den Urlaubspaß hat der Beurlaubte jederzeit bei sich zu führen.

§. 9.

Fünf Wochen vor Ablauf des Urlaubspasses hat jedoch der Beurlaubte denselben, mit dem Zeugniß des letzten Dienst- oder Arbeitsherrn (s. §. 4) versehen, behufs der Einsendung an die Anstaltsdirection bei der Sicherheitspolizeibehörde seines Aufenthaltsortes persönlich abzugeben. Er erhält dafür eine Empfangsbescheinigung, welche er nunmehr als Legitimation bei sich zu führen hat.

§. 10.

Gegen die Wiedereinziehung des Beurlaubten ist weder ein Rechtsmittel noch Berufung auf Gnade zulässig.

§. 11.

Für die bei seiner Wiedereinlieferung etwa aufzuwendenden Ausstattungskosten ist aus dem Spargelde des Wiedereingelieferten Ersatz zu leisten.

Seite 1—13.

Bemerkungen

der betreffenden Sicherheitspolizeibehörde über die An- und Abmeldungen d Beurlaubten, sowie über die ih gestatteten Entfernungen vom Urlaubsorte bez. Veränderungen desselben.

Digitized by Google

Seite 14—29.

Zeugnisse
der Arbeits- oder Dienstherren.

e. o.
Poliz.-S.

B.

Notiz
für die Amtshauptmannschaft
zu . . . . . .
zur Benachrichtigung der Gendarmerie.

Signalement.	
Alter:	. . . . .
Größe:	. . . . .
Statur:	eingeliefert vom . . . . .
Gesichtsform:	zur Verbüßung der ih auf Grund der
Gesichtsfarbe:	Artikel . . . . .
Haare:	. . . . .
Augen:	zuerkannnten . . . hausstrafe von . .
Augenbrauen:	. . . . . wird heute auf die Dauer
Bart:	von . . . . .
Nase:	von hier beurlaubt und nimmt . . .
Mund:	Aufenthalt in . . . . .
Stirn:	woselbst . . binnen . . . Tage .
Kinn:	einzutreffen hat.
Zähne:	. . . am . . . . . 186 .
Sprache:	
Religion:	Königliche Anstaltsdirection.
Besondere Kennzeichen:	
Heimath:	

C.

Vorzeiger Dieses, d . nachstehend signalisirte

. . . . . .

am . . . . . .

on dem . . . . . .

Digitized by Google

auf Grund der Art . . . . . .
des . . . . . .
hier eingeliefert, seit dem . . . . . aber beurlaubt, ist am heutigen Tage nach erfolgter Begnadigung unter ernster Verwarnung vor den Folgen des Rückfalls

. . . . . .

wieder entlassen worden.

Hierüber ist dieser

Entlaß-Schein

ausgestellt worden.

. . . . . am . . . . . 186.

Königliche Anstaltsdirection.

Signalement.

Alter: Jahre.	Bart:
Größe: Zolle.	Nase:
Statur:	Mund:
Gesichtsform:	Stirn:
Gesichtsfarbe:	Kinn:
Haare:	Zähne:
Augen:	Sprache:
Augenbrauen:	Religion:

Heimathsbezirk:

Besondere Kennzeichen:

104.

Die Beurlaubung von in Strafanstalten Detinirten betreffend.

a.

Seine Majestät der König wollen im Hinblick auf die Erfahrungen, welche in England mit einer daselbst getroffenen, die Besserung der Sträflinge bezweckenden ähnlichen Einrichtung gemacht worden sind, versuchsweise in einzelnen, hierzu geeigneten Fällen geschehen lassen, daß eine zur Arbeits- oder Zuchthausstrafe verurtheilte Person, nachdem sie einen Theil ihrer Strafe in der Anstalt verbüßt, und durch ihr Verhalten Hoffnung auf eine nachhaltige

Digitized by Google

Besserung erweckt hat, vor Beendigung ihrer Strafzeit auf eine zu bestimmende Zeit im Gnadenwege aus der Strafanstalt beurlaubt und ihr gestattet werde, außerhalb derselben einen rechtlichen Erwerb zu suchen, um durch ihre Aufführung den Beweis zu liefern, daß man in der Hoffnung auf eingetretene Besserung sich nicht getäuscht habe.

Von dem Verhalten des Beurlaubten wird es abhängen, ob und nach welcher Zeitfrist demselben eine definitive Begnadigung zu Theil werden oder dessen Wiedereinziehung zur weiteren und völligen Verbüßung der ihm zuerkannt gewesenen Strafe, und zwar ohne Einrechnung der Urlaubszeit in die letztere, erfolgen wird.

Wie nun demgemäß sowohl von dem Justizministerium, vorbehältlich der Ertheilung besonderer Vorschriften für den einzelnen Fall, als auch von dem Ministerium des Innern an die Anstaltsdirectionen zu Waldheim, Zwickau und Hubertusburg*) Verfügung ergangen ist, so ist auch den Kreisdirectionen zur eigenen Nachachtung und Anordnung des Erforderlichen an die Amtshauptmannschaften und Sicherheitspolizeibehörden ihrer Bezirke, beziehentlich im Anschluß an die Verordnungen vom 13. Juni und 13. November 1861, die Beaufsichtigung der aus Straf- und Correctionsanstalten Entlassenen betreffend, noch Folgendes eröffnet worden:

A.

Die mittels der Verordnungen vom 13. Juni und 13. November 1861 in Betreff der aus Straf- und Correctionsanstalten Entlassenen und deren polizeilichen Beaufsichtigung getroffenen Bestimmungen und Grundsätze leiden, insoweit nicht in Nachstehendem Modificationen enthalten sind, auch auf die beurlaubten Sträflinge Anwendung. Insbesondere gilt dies auch von demjenigen, was in der Verordnung vom 13. Juni 1861 unter I. hinsichtlich des von dem Entlassenen zu nehmenden Aufenthaltsortes im Interesse einer Seits der Entlassenen und andrer Seits der öffentlichen Sicherheit bestimmt worden ist, es muß jedoch die Sicherheitspolizeibehörde des Urlaubsortes, wenn derselbe nicht der Heimathsort des Sträflings ist, um ihre Genehmigung befragt werden.

*) S. nachstehend unter b.

B.

Das über die Competenz der Amtshauptmannschaften bezüglich der Beaufsichtigung der Entlassenen Geltende ergreift zwar bei den aus Strafanstalten Beurlaubten nicht Platz, es stehen vielmehr diese Letzteren lediglich unter der Aufsicht der betreffenden Sicherheitspolizeibehörden. Dessenungeachtet wird jedoch die betreffende Bezirksamtshauptmannschaft durch die Direction der Strafanstalt von der Beurlaubung eines Sträflings Behufs der Instruirung der Gendarmerie, welche bei der speciellen Beaufsichtigung der Beurlaubten Assistenz zu leisten hat, jedesmal in Kenntniß gesetzt werden.

C.

Da nach Obigem nur solche Individuen, welche durch ihr Verhalten in der Anstalt Hoffnung auf eine nachhaltige Besserung erweckt haben, aus der Strafanstalt beurlaubt werden sollen, so sind alle aus Strafanstalten Beurlaubte als der ersten Aufsichtsklasse angehörig zu betrachten.

Es bedarf daher der speciellen Einstellung derselben in diese Klasse und des in dieser Beziehung in Betreff der Entlassenen in der Verordnung vom 13. November 1861 unter 3 vorgezeichneten Verfahrens bei den Beurlaubten nicht, wie denn auch das in nurgedachter Verordnung unter 3 h und i über die Versetzung der Entlassenen aus der einen in die andere Aufsichtsklasse Festgesetzte bei den Beurlaubten nicht in Anwendung zu kommen hat.

D.

Ebensowenig sind die beurlaubten Sträflinge in die über die Entlassenen bei den mit deren specieller Beaufsichtigung betrauten Behörden zu haltenden Verzeichnisse einzutragen oder über dieselben besondere Vigilanzbücher zu führen.

E.

Die aus Strafanstalten Beurlaubten haben sowohl bei ihrem Eintreffen am Urlaubsorte unter Vorzeigen ihres Url ubspasses bei der Sicherheitspolizeibehörde des Urlaubsortes sich persönlich anzumelden und derselben ihr Unterkommen anzuzeigen (vergl. §. 3 der Verhaltungsvorschriften) als auch von derselben, bei eintretendem

Digitized by Google

Wechsel ihres Arbeits- oder Dienstherrn, das von Letzterem über ihr Betragen auf dem Urlaubspasse auszustellende Zeugniß sich bestätigen zu lassen (vergl. §. 4 der Verhaltungsvorschriften).

Will der Beurlaubte seinen Urlaubsort innerhalb desselben Polizeibezirks bleibend verändern, so hat er hierzu die Genehmigung der vorgedachten Polizeibehörde sich zu erbitten.

Ist dagegen mit dem Wechsel des Aufenthaltsortes zugleich ein Wechsel des Polizeibezirks verbunden, so hat der Beurlaubte zunächst die Erlaubniß der Sicherheitspolizeibehörde des beabsichtigten neuen Aufenthaltsortes selbst oder nach Befinden, durch Vermittelung der Polizeibehörde seines zeitherigen Aufenthaltsortes, auszuwirken, nach Erlangung dieser Erlaubniß aber und zwar im ersteren Falle unter deren Vorzeigen, bei der Polizeibehörde seines zeitherigen Aufenthaltsortes sich persönlich abzumelden. Hierbei ist von dieser Behörde der Urlaubspaß auf den neuen Aufenthaltsort zu erstrecken und die Frist festzustellen, binnen welcher der Beurlaubte bei der Sicherheitspolizeibehörde seines neuen Aufenthaltsortes sich in derselben Weise, wie dies für das erste Eintreffen aus der Anstalt nach Obigem vorgeschrieben ist, sich anzumelden hat (vergl. §. 5. der Verhaltungsvorschriften).

Von dem eingetretenen Wechsel des bisherigen Aufenthaltsortes ist sofort, nach dessen Erfolg, durch die Polizeibehörde des letztern die betreffende Anstaltsdirection in Kenntniß zu setzen, und in den Fällen, wo der Beurlaubte mit dem Aufenthaltswechsel in den Bezirk einer andern Amtshauptmannschaft eintritt, auch dieser letztern hiervon Nachricht zu geben.

Wenigstens fünf Wochen vor Ablauf des Urlaubspasses hat der Beurlaubte den letzteren an die Polizeibehörde seines dermaligen letzten Aufenthaltsortes zur Uebersendung an die Anstaltsdirection gegen eine Empfangsbescheinigung, welche nunmehr demselben als Legitimation zu dienen hat, persönlich abzugeben (vergl. §. 9 der Verhaltungsvorschriften).

Dem entsprechend ist nun von der Sicherheitspolizeibehörde das Erforderliche zu besorgen, namentlich die vorgedachte Uebersendung an die Anstaltsdirection dergestalt zu beschleunigen, daß der-

Digitized by Google

selbe spätestens am 28. vor seinem Ablauf bei der Anstaltsdirection eingeht.

F.

Im Uebrigen haben die Polizeibehörden dem Umzuge eines Beurlaubten nach einem andern Orte in der Regel und dafern nicht etwaige besondere Bedenken dagegen vorliegen, nicht entgegen zu treten.

Auch können den beurlaubten Sträflingen in geeigneten Fällen mit Genehmigung der Kreisdirection, in deren Bezirk der Urlaubsort gelegen ist, an welchem der Beurlaubte sich aufhält, die erforderlichen Legitimationen zu Reisen von der Polizeibehörde ihres jeweiligen Aufenthaltsortes ausgestellt werden; diese Legitimationen sind jedoch ausdrücklich auf das Reisen im Inlande zu beschränken, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo die betreffende Kreisdirection, in Ansehung von Gewerbsgehülfen, es im Hinblick auf die Verhältnisse derselben zu ihren Prinzipalen, für angemessen und statthaft erachtet, dergleichen Gewerbsgehülfen die Erlaubniß auch zu Reisen in das Ausland, namentlich zum Besuche der Märkte in den ausländischen Grenzdistricten zu ertheilen.

Die nurgedachte Polizeibehörde ist jedoch ermächtigt, zu Reisen von nur 1—3 Tagen die Erlaubniß, welche aber immer nur auf das Inland zu beschränken ist, selbst zu bewilligen, und ist solchenfalls von derselben der Urlaubspaß mit der nöthigen, den Beurlaubten legitimirenden Bemerkung zu versehen.

Vorstehendes leidet auch auf den Fall Anwendung, wenn ein beurlaubter Sträfling eine Reiselegimation, um zu seiner Ausbildung nach und nach an verschiedenen Orten als Gehülfe zu arbeiten oder um ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben, zu erlangen wünscht.

Im Uebrigen ist bei der Ertheilung von Reiselegitimationen an beurlaubte Sträflinge mit großer Vorsicht zu Werke zu gehen und in der Regel die Reiselegitimation auf einen gewissen Ort und zu einem bestimmten Zwecke, sowie auf eine, hiermit im Verhältniß stehende und selbstverständlich die Dauer der Beurlaubung mit Rücksicht auf die Vorschrift in §. 9 der Verhaltungsvorschriften innehaltende gewisse Zeit zu beschränken.

Digitized by Google

G.

Wenn der Beurlaubte den mittels des Urlaubspasses ihm ertheilten Vorschriften nicht nachkommt, oder wenn aus sonstigen Gründen dessen Wiedereinziehung in die Strafanstalt sich nöthig macht, so hat die Polizeibehörde des Urlaubsorts über das bezügliche Vorkommniß sofort unter Beifügung der betreffenden Acten an das Justizministerium Bericht zu erstatten und nach Befinden die Wiedereinziehung ausdrücklich zu beantragen.

Ohne ausdrückliche Anordnung des Justizministeriums einen Beurlaubten aus irgend welchem Grunde in die Strafanstalt wieder einzuliefern, steht der Polizeibehörde nicht zu; vielmehr hat sie sich in dringenden Fällen nur auf dessen Verhaftung zu beschränken.

Gegen die von dem Justizministerium beschlossene und durch die Polizeibehörde auszuführende Wiedereinziehung eines Beurlaubten ist weder ein Rechtsmittel, noch eine Berufung auf Begnadigung statthaft.

Wegen der Ausführung des Transports, der Ausstattung des Transportaten, sowie wegen sonstiger zu beobachtender Erfordernisse ist wie bei der Einlieferung von erwachsenen Correctionären zu verfahren.

Insbesondere sind die auf die Wiedereinziehung und deren Veranlassung bezüglichen Acten und der mit Cassationsbemerkung zu versehende Urlaubspaß mit einzusenden.

Unvermeidlicher Aufwand für die Ausstattung wird der Polizeibehörde auf Antrag und Berechnung, Seiten der Anstaltsdirection wiedererstattet.

H.

Dafern sich wegen der etwaigen eigenmächtigen Entfernung eines beurlaubten Sträflings von dem ihm bei seiner Beurlaubung angewiesenen oder dem später ihm gestatteten Aufenthaltsorte die steckbriefliche Verfolgung desselben nöthig macht, so hat solche Seiten der, nach den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, hierzu competenten Polizeibehörde zu erfolgen.

Nicht minder ist, dafern beurlaubte Sträflinge wegen eines Vergehens oder Verbrechens zu verhaften oder steckbrieflich zu verfolgen sind, nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften zu verfahren.

Digitized by Google

Im Falle eines von der Polizeibehörde zu ahndenden Vergehens hat die polizeiliche Untersuchung und Bestrafung, insoweit nicht letztere in der Einlieferung in eine Correctionsanstalt besteht, sofort und noch vor der nach Befinden zu verhängenden Wiedereinziehung des beurlaubten Sträflings zu erfolgen.

Im Uebrigen ist sowohl im Falle der eigenmächtigen Entfernung als auch in dem der Verübung eines erheblichen Polizeivergehens oder eines Criminalverbrechens Seiten eines beurlaubten Sträflings durch die betreffende Polizeibehörde, und zwar insoweit letzteres zu ihrer Kenntniß kommt, das Justizministerium von dem Vorgange, beziehentlich Behufs der Entschließung wegen der Wiedereinziehung desselben, sofort zu benachrichtigen. Auch hat die Polizeibehörde der betreffenden Anstaltsdirection von jeder polizeilichen Bestrafung eines beurlaubten Sträflings Kenntniß zu geben.

I.

Die Einleitung des Ausweisungsverfahrens wider einen Beurlaubten in Gemäßheit von §. 16 flg. des Heimathgesetzes vom 26. November 1834 ist in der Regel nicht statthaft und nur in dem Falle, wenn die von der Polizeibehörde beantragte Zurückversetzung eines Beurlaubten in die Strafanstalt vom Justizministerium nicht verfügt worden ist (vergl. sub G.), kann mit der Ausweisung des beurlaubten Sträflings, dafern sehr erhebliche Gründe dazu vorliegen, verfahren werden.

K.

Hat der beurlaubte Sträfling während seiner Urlaubszeit sich so betragen, daß ihm nach Ablauf derselben eine definitive Begnadigung zu Theil wird, so ist derselbe, nach Erlangung der letztern, in der Regel irgendwelcher weiteren polizeilichen Beaufsichtigung nicht zu unterwerfen, wie ihm denn auch solchenfalls von der Anstaltsdirection, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, ein Vertrauenszeugniß ausgestellt werden wird. — V. des Min. des Inn. an die Kreisdirectionen, vom 5. August 1862.

Digitized by Google

b.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium im Anschlusse an die vorstehende, an die Kreisdirectionen erlassene Verordnung, deren genaue Einsichtnahme den Anstaltsdirectionen anempfohlen worden, noch Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Da der Zweck der Beurlaubung und deren Erfolg im engsten Zusammenhange mit der Wahl eines nach den gegebenen Verhältnissen zu Begründung eines rechtlichen Erwerbs geeigneten Aufenthaltsorts steht, so werden die Anstaltsdirectionen, soweit ihnen eine diesfallsige Concurrenz im einzelnen Falle zufallen wird, diesem Gegenstande vorzugsweise Sorgfalt zu widmen haben.

Nach Punkt A. der Verordnung an die Kreisdirectionen sollen die über die Bestimmung des Aufenthaltsorts entlassener Detinirter getroffenen Vorschriften auch auf die beurlaubten Detinirten Anwendung finden; daher haben die Anstaltsdirectionen auch in Beurlaubungsfällen im Allgemeinen das durch die Verordnung vom 3. Juni 1861, Nr. 1396, IV., A. vorgeschriebene Verfahren einzuhalten, soweit es nach Lage der Sache Anwendung leiden kann.

Insbesondere wird dann, wenn die Beurlaubung auf Anregung des Detinirten selbst Seiten der Anstaltsdirection in Antrag gebracht wird, die Erwägung der Frage, ob und wo der Detinirte einen angemessenen Urlaubsaufenthalt werde finden können, recht eigentlich als präjudiziell für das Gutachten der Anstaltsdirection anzusehen und zu behandeln sein.

Dagegen ist die Befragung des Detinirten über seine diesfallsigen Wünsche in dem Falle, wenn die Beurlaubung Seiten der Anstaltsdirection nach §. 56 unter 5 der Hausordnung in Antrag gebracht wird, jedenfalls auszusetzen, bis auf den Antrag eine eventuell gewährende Entschließung erfolgt ist.

§. 2.

Gesuche um gnadenweise Beurlaubung sind nach §. 85 der Hausordnung als Gnadengesuche überhaupt zu behandeln, nur mit dem Unterschiede, daß sie auch dann, wenn sie sonach als erstes

Digitized by Google

Begnadigungsgesuch anzusehen sind, von der Anstaltsdirection unmittelbar an das Justizministerium einzuberichten sind.

§. 3.

a. Dem Beurlaubten wird von der Anstaltsdirection behufs seiner Legitimation ein Urlaubspaß, auf den ihm gestatteten Aufenthaltsort und auf die Dauer des verwilligten Urlaubs lautend, ausgestellt.
b. Bei dessen Aushändigung sind dem Beurlaubten die denselben beigefügten Verhaltungsvorschriften zu erläutern und ihm ausdrückliche Eröffnung zu machen, daß er sich der Wiedereinziehung in die Strafanstalt aussetzt, dafern er die ertheilten Vorschriften nicht pünktlichst und sorgsamst innehält.
c. Der Heimathschein ist bei den Anstaltsacten zurückzubehalten.
d. Dem Beurlaubten ist auf dem Paß unter allen Umständen gebundene Reiseroute nach seinem Aufenthaltsorte vorzuschreiben. Es hindert dies jedoch nicht, dieselbe in besondern Fällen dergestalt festzustellen, daß der Beurlaubte in dringlichen oder nach seinen Verhältnissen für gerechtfertigt und unbedenklich zu achtenden Anlässen (z. B. Vermögensordnung, kurze Familienbesuche ꝛc.) einen angemessenen Umweg nach seinem Urlaubsaufenthalte nehmen darf.
e. Von der Beurlaubung ist der Sicherheitspolizeibehörde des Urlaubsorts durch gleichzeitige Uebersendung eines als ungiltige Abschrift zu bezeichnenden Duplicats des Urlaubspasses Nachricht zu ertheilen.
f. Gleichzeitig ist auch der Amtshauptmannschaft des Urlaubsorts von der Beurlaubung Kenntniß zur Benachrichtigung der Gendarmerie zu geben.

§. 4.

Die in der Hausordnung §§. 74, 76 und 77, Abschnitt 1 bis 3, ertheilten Vorschriften sind auch bei gnadenweisen Beurlaubungen auszuführen. Es bleibt jedoch dem Ermessen der Anstaltsdirection überlassen, nach Umständen im Interesse des Beurlaubten demselben nur einen angemessenen Theil des Spargeldguthabens sofort auszu-

Digitized by Google

händigen, das Uebrige aber bis auf Weiteres und längstens bis zur gänzlichen Entlassung innezubehalten.

§. 5.

Ueber die Beurlaubungen ist ein fortlaufendes Verzeichniß zu halten, mit den etwa nöthigen Nachträgen (vergl. §§. 6, 10 und 12) zu versehen, und auf dessen Grund der rechtzeitige Eingang der Urlaubspässe (vergl. §. 7) zu überwachen. Zu diesem letzteren Behufe sind die Tage, an welchen die Urlaubspässe nach §. 7 a. spätestens eingehen sollen, in dem Dimissionskalender in einer, Verwechslungen vorbeugenden, besonders kenntlichen Weise einzutragen.

§. 6.

Von jeder bleibenden Veränderung des Urlaubsortes (vergl. Punkt E. der Verordnung an die Kreisdirectionen) erhält die Anstaltsdirection Nachricht durch die Polizeibehörde des bisherigen Urlaubsortes.

§. 7.

a. Dafern der Urlaubspaß eines Beurlaubten am 28. Tage (4 Wochen) vor gänzlichem Ablauf des Urlaubes (den letzten Urlaubstag mit eingerechnet) bei der Anstaltsdirection nicht eingegangen ist, so hat die Anstaltsdirection die Einsendung des Urlaubspasses in Erinnerung zu bringen und gleichzeitig bei der Polizeibehörde des Urlaubsortes für den Fall, daß der Beurlaubte sich eigenmächtig vom Urlaubsorte entfernt haben sollte, dessen steckbriefliche Verfolgung zu beantragen.
b. Ferner ist (sofern nicht durch Eintreffen des Beurlaubten in die Anstalt früherer Anlaß dazu geboten ist) längstens an dem letzten Tage des Urlaubs die Sachlage dem Justizministerium anzuzeigen.

§. 8.

Die an die Anstaltsdirection gelangenden ablaufenden Urlaubspässe (vergl. Punkt E. der Verordnung an die Kreisdirectionen) hat die Anstaltsdirection mit gutachtlichem Bericht an das Justizministerium unverzüglich einzusenden.

Digitized by Google

§. 9.

Erfolgt eine Urlaubsverlängerung, so hat die Anstaltsdirection den Urlaubspaß mit entsprechendem Nachtrag zu versehen, und, bei dessen Uebersendung zur Abgabe an den Beurlaubten, die Sicherheitspolizeibehörde, sowie gleichzeitig die Amtshauptmannschaft des Urlaubsortes von der erfolgten Urlaubsverlängerung in Kenntniß zu setzen (vergl. §. 3 e. und f.)

§. 10.

a. Sobald der wieder eingelieferte Beurlaubte in der Strafanstalt eintrifft, hat die Anstaltsdirection denselben über den Grund der Wiedereinziehung zweckentsprechend zu verständigen und die nur für ausgesetzt zu achtende Vollstreckung der noch unverbüßten Strafzeit zur Ausführung zu bringen.
b. Die von der requirirten Polizeibehörde bei der Einlieferung des Wiedereingezogenen etwa aufzuwenden gewesenen Ausstattungskosten sind derselben auf Berechnung, durch die Anstaltsdirection aus der Hauskasse zurückzuerstatten unter Vorbehalt des Wiederersatzes aus dem Spargelde des Detinirten.

§. 11.

Beurlaubte Sträflinge sind vom Bestande der Anstalt zwar nicht abzuschreiben, jedoch nicht im Präsenzbestande zu führen, sondern abgesondert, als „beurlaubt" beziehentlich „vom Urlaube eingezogen" nachzuweisen.

§. 12.

Nach erfolgter definitiver Begnadigung ist die Abschreibung vom Personalbestande zu bewirken, ferner Dimissionsschein auszufertigen und nebst dem (nur im Falle besondern Bedenkens vorzuenthaltenden) Vertrauenszeugnisse, dem Heimathschein und bez. dem innebehaltenen Theile des Spargeldguthabens an die Sicherheitspolizeibehörde des derzeitigen Aufenthaltsortes zur Aushändigung an den Entlassenen abzusenden. Dagegen kommen die sonst vorgeschriebenen Notificatorien insoweit in Wegfall, als dieselben nicht

Digitized by Google

auch bei den mit Vertrauenszeugniß entlassenen Detinirten zu ertheilen sind. — V. des Min. des Inn. an die Anstaltsdirectionen zu Waldheim, Zwickau, Hubertusburg, vom 5. August 1862.

105.

Die in hierländischen Strafanstalten befindlichen Ausländer betr.

Nach §. 80 der Ausführungs-Verordnung zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung vom 31. Juli 1856 haben die Gerichtsbehörden, bei Einlieferung eines Verbrechers in eine Strafanstalt, im Falle daß dieser nicht Sächsischer Staatsangehöriger ist, dem Einlieferungsschreiben die vorhandenen Pässe oder sonstigen Legitimationsurkunden desselben beizufügen.

Da nun nicht selten der Fall eintritt, daß während der Dauer der Strafhaft eines solchen Ausländers die von demselben geführte Legitimation, sei sie Paß, Paßkarte oder Wanderbuch, abläuft, oder in Ansehung solcher Ausländer, welche einem der bei dem Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 betheiligten Staaten angehören, die im §. 8 unter a des Vertrages festgesetzte Jahresfrist verstreicht, in Fällen beider Art aber dann die Anstaltsdirectionen rücksichtlich der Verweisung des ausländischen Verbrechers in seine Heimath nach verbüßter Strafe in Ungewißheit sind, so haben die gedachten Directionen die Anweisung erhalten, in Fällen der gedachten Art rechtzeitig unter Beifügung der betreffenden Acten an diejenige Kreisdirection, deren Bezirke die Gerichtsbehörde angehört, von welcher der betreffende Ausländer in die Strafanstalt eingeliefert worden ist, Anzeige zu erstatten, welche dann behufs Herbeischaffung der erforderlichen Aufnahmezusicherung mit der betreffenden auswärtigen Regierungsbehörde in Vernehmung zu treten, oder dafern es weiterer Verhandlungen im diplomatischen Wege bedürfen sollte, an das Ministerium des Innern Vortrag zu erstatten haben wird. — V. des Min. des Inn. an die Kreisdirectionen vom 1. Februar 1862.

Digitized by Google

106.

Die Ausstellung von Arbeitsbüchern betr.

Die in lithographischen Anstalten als Lithographen oder Zeichner — im Gegensatz der bloßen Drucker — beschäftigten Gehülfen sind nach Analogie der in §. 2 sub 4 der die Arbeitsbücher betreffenden Verordnung vom 15. October 1861 hinsichtlich der Fabrikzeichner gemachten Ausnahme zu Führung von Arbeitsbüchern nicht verpflichtet. — V. des Min. des Inn. an die Polizeidirection zu Dresden, vom 17. September 1862.

107.

Die unterschriftliche Vollziehung der Brauordnungen betr.

Mit Rücksicht auf §. 43 des Gewerbegesetzes wird von der bisher erforderlich gewesenen (gerichtlichen) Recognition der Unterschriften der einzelnen Braugenossen abgesehen werden können, indem es genügt, die Abgabe der Erklärung der ersteren in einer von dem Stadtrathe als Ortsobrigkeit zusammenzuberufenden Generalversammlung bewirken und durch eine zum Protokolliren amtlich befähigte, resp. von der Behörde abgeordnete Person protokollarisch feststellen zu lassen, so daß nur dann, wenn die Mehrheit der Braugenossen in dieser Versammlung nicht erscheinen oder eine Erklärung der Mehrheit der Genossenschaft in dieser oder jener Weise nicht erfolgen sollte, noch die Außengebliebenen zur Abgabe der ihrigen zu veranlassen sein würden. — V. des Min. des Inn. an die Kdir. Zwickau, vom 16. August 1862.

Digitized by Google

Miscellen.

I. Personalveränderungen.

1. Bei den Ministerien.

Der Geheime Finanzrath **Opelt** ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt worden.

Der Regierungsrath **von Charpentier** bei der Kreisdirection zu Zwickau ist in der Eigenschaft als vortragender Rath in das Ministerium des Innern versetzt worden.

2. Bei den Kreisdirectionen.

Der Polizeidirector zu Dresden, Geheimer Regierungsrath **Uhde** ist zum Kreisdirector in Zwickau ernannt worden.

Der Gerichtsamtmann **Hohlfeld** in Zwickau, der Gerichtsrath Dr. **Wahle** zu Budissin, der Supernumerar-Regierungsrath **von Koppenfels** in Zwickau und der Commissionsrath bei der Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, **Haymann**, zeither zu Dresden, sind zu Regierungsräthen bei der Kreisdirection zu Zwickau ernannt worden.

Der Referendar **Grünler** bei der Kreisdirection Zwickau ist in gleicher Eigenschaft zur Kreisdirection Budissin versetzt worden.

Dem ersten Secretair bei der Kreisdirection Zwickau, **Vogel**, ist das Prädicat als Commissionsrath in der 5. Klasse der Hofrangordnung beigelegt und der Actuar **von Ehrenstein** bei dem Gerichtsamte Chemnitz zum Secretair bei der Kreisdirection zu Zwickau ernannt worden.

3. Bei der Staatseisenbahn-Direction.

Der zeitherige Secretair bei der Staatseisenbahn-Direction zu Leipzig, **von Nostitz und Jänckendorf**, ist zum Referendar bei der gedachten Direction ernannt worden.

4. Bei den Superintendenturen.

Dem Pfarrer **Schaarschmidt** zu Nepperwitz ist das Pfarr- und Superintendentenamt zu Marienberg übertragen worden.

Der Superintendent M. **Richter** zu Leipzig ist gestorben.

5. Bei den Gerichtsämtern.

Der Actuar **Raupert** in Frankenberg ist zum Gerichtsamtmann in Markranstädt, der Gerichtsrath **Damm** bei dem Bezirksgericht Plauen zum Gerichtsamtmann daselbst, der Gerichtsamtmann **Römisch** in Radeberg zum Gerichtsamtmann in Zwickau, der Gerichtsamtmann **Gröbel** in Markneukirchen zum Gerichtsamtmann in Radeberg, der Assessor

Digitized by Google

Müller bei dem Gerichtsamte Hainichen zum Gerichtsamtmann in Markneukirchen, der Gerichtsamtmann **Wiegand** in Ehrenfriedersdorf zum Gerichtsamtmann in Frankenberg und der Bürgermeister **Hanisch** in Marienberg zum Gerichtsamtmann in Ehrenfriedersdorf ernannt worden.

Der Gerichtsamtmann **Genfel** in Frankenberg ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt worden.

6. Bei der Advocatur.

Der Gerichtsamtsactuar **Zinkeisen** in Leipzig ist zum Advocaten ernannt worden.

7. Bei den Friedensrichtern.

Zu Friedensrichtern sind ernannt worden der Erbgerichtsbesitzer **Schramm** in Pfaffroda für den Amtsbezirk Sayda, der Oeconomiebesitzer **Bonitz** zu Neusorge für den Amtsbezirk Mittweida und der Wirthschaftsinspector **Domschka** in Mittelsohland für den Amtsbezirk Schirgiswalde.

II. Ordensverleihungen.

1. Inländische Orden

haben erhalten a. das Ritterkreuz des Verdienstordens der Kaufmann **Göschen** in London; b. das Ehrenkreuz von diesem Orden der Lehrer an der Realschule zu Annaberg, Dr. **Schubert**; c. die zu diesem Orden gehörige goldene Medaille der Registrator **Blüher** bei der Canzlei der Kreisdirection zu Zwickau, der Assistent **Kleemann** bei dem Hauptsteueramte Meißen und der Unterförster **Kroschwitz** auf dem Neudorfer Forstreviere im Forstbezirke Dresden; d. die zu dem nämlichen Orden gehörige silberne Medaille der Ortsrichter **Engelmann** in Glaubitz; e. das Ehrenkreuz zum Albrechtsorden der Wundarzt und Geburtshelfer **Jährig** in Meißen und der med. pract. **Pohl** in Freiberg; f. die zu diesem Orden gehörige silberne Medaille der herrschaftliche Förster **Lindner** auf dem Rittergute Neusorge.

2. Ausländische Orden:

der Geheime Regierungsrath **Just** in Dresden das Comthurkreuz II. Klasse des Herz. Sachsen-Ernestinischen Hausordens;

der Staatseisenbahn-Director, Finanzrath Freiherr **von Weber** den Königl. Preuß. Kronenorden III. Klasse.

III. Sonstige Auszeichnungen.

Dem Forstinspector **Thiersch** auf Auersberger Revier im Forstbezirke Eibenstock ist aus Anlaß seines Austritts aus dem activen Staatsdienste das Prädicat: „Forstmeister" verliehen worden.

Der Schlossergeselle **Kahlert** aus Weimar hat die Lebensrettungsmedaille in Silber mit dem Befugniß zum Tragen am weißen Bande erhalten.

Digitized by Google

IV. Schenkungen.

Der Freiherr **von Maltzan** in Dresden hat das von ihm zu einer Armenstiftung daselbst bestimmte Capital von 1000 Thlr. bis auf 2000 Thlr. erhöht.

Der Freiherr **von Burgk** hat zu dem Kirchenbau von Pottschappel 5000 Thlr. geschenkt.

Der Chef des Fabrikgeschäfts von **Winkler und Sohn** in Rochlitz hat gelegentlich des hundertjährigen Jubiläums der Firma 1000 Thlr. zum Besten des neu errichteten Krankenhauses daselbst geschenkt.

V. Gemeinnützige Anstalten.

In Zwickau ist eine Bergschule errichtet worden.

VI. Nachweis der in den Verordnungsblättern der Kreisdirectionen ergangenen Verfügungen.

1. Das Hausiren mit Carlsfelder Wanduhren betr. (Ver. d. Kdir. Zwickau v. 19. Aug. 1862. Ver. Bl. Nr. 14. — Ver. der Kdir. Leipzig vom 16. August 1862. Sächs. Wochenblatt Nr. 35. — Ver. der Kdir. Dresden vom 16. August 1862. Ver. Bl. Nr. 12. — Gen. Ver. der Kdir. Budissin vom 16. August 1862. Budiss. Nachrichten Nr. 159.)
2. Die Ausstellung von Hausiranmeldescheinen betr. (Ver. der Kdir. Leipzig vom 16. Sept. 1862. Sächs. Wochenbl. Nr. 38.)
3. Das Holzlesen ꝛc. betr. (Bekanntmachung der Kdir. Leipzig vom 22. Aug. 1862. Sächs. Wochenbl. Nr. 38.)
4. Die Einführung geaichter Biergläser auf dem platten Lande betr. (Gen. Ver. der Kdir. Dresden vom 25. August 1862. Ver. Bl. Nr. 12.)
5. Die Einreichung der Schulkassentabellen betr. (Gen. Ver. der Kdir. Dresden vom 27. Sept. 1862. Ver. Bl. Nr. 13.)
6. Die Schulversäumnisse betr. (Gen. Ver. der Kdir. Budissin vom 25. Sept. 1862. Budiss. Nachrichten Nr. 234.)

VII. Publicationen im Gesetz- u. Verordnungsblatte.

Verordnung, den Bau der Chemnitz-Annaberger Eisenbahn betr. vom 2. August 1862. (S. 315.)

Bekanntmachung, die den Vorschuß- und Creditvereinen zu Bautzen, Mügeln, Lommatzsch und Werdau bewilligte Stempelbefreiung betr., vom 6. August 1862. (S. 316.)

Decret wegen Bestätigung der Statuten des Spar- und Vorschußvereins zu Wolkenstein, vom 23. Juni 1862. (S. 317.)

Bekanntmachung, die Aufnahme auf der Forstacademie zu Tharandt betr., vom 7. August 1862. (S. 319.)

Verordnung, zu Bekanntmachung der mit der Großherzoglich Oldenburg'schen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen kostenfreier Erledigung von Requisitionen in Criminal- und Polizeiuntersuchungen, v. 7. August 1862. (S. 320.)

Bekanntmachung, die Ernennung des Commissars für den Bau der Chemnitz-Annaberger Staatseisenbahn betr., vom 14. August 1862. (S. 322.)

Digitized by Google

Verordnung, zu Ausführung des Gesetzes vom 19. October 1861, die Wahlen der Abgeordneten beider Kammern der Ständeversammlung betr., vom 21. August 1862. (S. 322.)

Decret wegen Bestätigung der Statuten des Niederwürschnitzer Steinkohlenvereins, vom 22. August 1862. (S. 337.)

Gesetz, das Immobiliar-Brandversicherungswesen betr., vom 23. August 1862. (S. 339.)

Verordnung, zur Ausführung der fünf ersten Abschnitte vorgedachten Gesetzes, vom 23. August 1862. (S. 385.)

Decret wegen Genehmigung einer öffentlichen Anleihe des Thonwaaren- und Braunkohlen-Actienvereins Margarethenhütte bei Bautzen, vom 23. Juni 1862. (S. 525.)

Decret wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Schneeberg, vom 18. Juli 1862. (S. 526.)

Decret wegen Bestätigung eines fernerw. Nachtrags zu den Statuten des erbländ. ritterschaftl. Creditvereins, vom 30. August 1862. (S. 527.)

Verordnung, die Ueberweisung des Amtsbezirks Scheibenberg an die Amtshauptmannschaft zu Annaberg betr., vom 4. Sept. 1862. (S. 529.)

Decret wegen Genehmigung einer öffentl. Anleihe des Niederwürschnitz-Kirchberger Steinkohlenactienvereins, vom 9. Sept. 1862. (S. 529.)

Verordnung, die zu Ertheilung von Concessionen der in § 8, 1 des Gewerbegesetzes vom 15. Oct. 1861 gedachten Art zuständigen Behörden betr., vom 13. Sept. 1862. (S. 531.)

Bekanntmachung, die Primogeniturordnung des Fürsten Otto Victor von Schönburg betr., vom 25. Sept. 1862. (S. 532.)

Decret wegen Bestätigung der Brauordnung für die Braugenossenschaft zu Falkenstein, vom 19. Sept. 1862. (S. 540.)

Verordnung, die mit der Großherzogl. Sachsen-Weimarischen, der Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischen und der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädter Regierung wegen Mitbenutzung der Thierarzneischule zu Dresden getroffenen Vereinbarungen betr., vom 27. Sept. 1862. (S. 541.)

Decret wegen Bestätigung der Statuten des Zwickauer Brückenberg-steinkohlenbauvereins, vom 23. Sept. 1862. (S. 549.)

Verordnung, die Erläuterung einiger Bestimmungen der Verordnungen vom 13. Sept. 1849 und vom 25. Juni 1851 betr., vom 27. Sept. 1862. (S. 551.)

Verordnung, die Anlage und die polizeiliche Beaufsichtigung der kleinen Dampfkessel betr., vom 29. Sept. 1862. (S. 552.)

Bekanntmachung, die Eröffnung der Eisenbahnbetriebstelegraphenstationen zu Ober-Oderwitz an der Löbau-Zittauer und zu Klingenberg-Colmnitz an der Tharandt-Freiberger Eisenbahn für die allgemeine telegraphische Correspondenz betr., vom 1. Oct. 1862. (S. 555.)

Verordnung, das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betr., vom 2. Oct. 1862. (S. 556.)

Verordnung, die neue Hofrangordnung betr., vom 30. Sept. 1862. (S. 557.)

VIII. Literatur.

Album der Sächsischen Industrie. Mit Text. Hrsg. v. Louis Oeser. 2. Bd, 20. u. 21. Lfg. Neusalza, Oeser à ⅓ Thlr.

Arrondirungswesen, das, im Königr. Bayern. 1. Hft. Enth.: Das Gesetz vom 10. Nov. 1861 die Zusammenleg. der Grundstücke betr. (Mit Anmerkgn.) München, Franz. 2 Ngr.

Digitized by Google

Baumstark, Prof. Dir. Dr. Ant., zur Neugestaltung des badischen Schulwesens. Leipzig, Teubner. geh. ⅓ Thlr.

Canzley- u. Judicial- od. Expeditions-Kalender, königl. sächsischer, auf das Jahr 1863. Dresden, Ramming. ⅓ Thlr.

Dittmar, W., die Gesetze vom 31. Dec. 1842 u. 6. Jan. 1843 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan. Magdeburg, Baensch. 2½ Thlr.

Duhn, v., die Gefängnißfrage in ihrem Zusammenhange mit der Zeitentwickelung betrachtet. Lübeck, Dittmer. 12 Ngr.

Fölsch, Aug., und Carl **Hornbostel**, Wien's Wasser-Versorgung. Eine Denkschrift. Mit 3 erläut. Taf. gr. 4. Wien, Gerold's Sohn. 24 Ngr.

Gerstner, Prof. Dr. L. Jos., die Grundlehren der Staatsverwaltung. 1. Bd. gr. 8. Würzburg, Stahel. geh. 1 Thlr. 18 Ngr.

Höffler, Ober-Forstmeister C. J. W., die Staats-Oberaufsicht über das Privat-Waldeigenthum in der preußischen Rheinprovinz vom praktischen Standpunkt bearb. Coblenz, Hölscher. ⅓ Thlr.

Holzamer, Postsecret. J., Studien über deutsche u. englische Briefstaren. Eine Erwiederung an die deutsche Vierteljahrsschrift. Darmstadt, Jonghaus. geh. ⅓ Thlr.

Kahler, Consistorialrath Dr., üb. den neueren Entwickelungsgang d. Verfassung unserer evangelischen Landeskirche mit besond. Beziehung auf die in der Provinz Preußen angeordneten Kreissynoden. Königsberg, Bornträger. 6 Ngr.

Kapff, Dr. F. G., Feuerlösch-Regeln für Jedermann. Ein Noth- und Hilfsbüchlein in u. gegen Feuersgefahr, insbesond. für Bezirks-Beamte, Gemeinde- und Polizeibehörden ꝛc. Stuttgart. 12 Ngr.

Kolb, G. Fr., Grundriss der Statistik der Völkerzustands- u. Staatenkunde. Ein Handbüchlein f. Jedermann. gr. 8. Leipzg, Förstner. ⅓ Thlr.

— Handbuch der vergleichenden Statistik der Völkerzustands- und Staatenkunde. Für den allgemeinen prakt. Gebrauch. 3. umgearb. Aufl. Ebd. 2⅔ Thlr.

Macaulay, über die Judenfrage. Aus dem Engl. v. S. Bauer. Hamburg, Boyes u. Geisler. 3 Ngr.

Preisschriften der Fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft zu Leipzig. Leipzig, Hirzel. 1⅓ Thlr.

Inhalt: Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens. Von Vict. Böhmert.

Röhrig, Dir. Wilh., sechs Vorträge aus dem Gebiete d. Volkswirthschaft. III. Coburg, Steit. 2⅔ Ngr.

Inhalt: Handwerks- u. Fabrikbetrieb, Socialismus u. Communis, Arbeit u. Kapital.

Staat, der, oder die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Unentbehrliches, populäres Handbuch u. Rathgeber für alle Klassen u. Berufsstände des deutschen Volkes. Von einem Staatsmann a. D. 2—5. Lief. gr. 8. Leipzig, Grunow. geh. à n. ⅓ Thlr.

Staats- u. Gesellschafts-Lexikon. In Verbindung mit deutschen Gelehrten u. Staatsmännern hrsg. v. Justizrath Herrm. Wagener. 89—100. Hft. Lex.-8. S.) Berlin, Heinicke. geh. à ⅓ Thlr.

Staats-Lexikon, das. Encyklopädie der sämmtl. Staatswissenschaften f. alle Stände. Hrsg. von Karl v. Rotteck und Karl Welcker. 3., umgearb., verb. u. verm. Aufl. Hrsg. von Karl Welcker. 70—78. Hft. Leipzig, Brockhaus. à 8 Ngr.

Digitized by Google

Stellung, die, der Verwaltungsbehörden im Großherzogth. Oldenburg. Oldenburg, Schulze. 9 Ngr.

Süssmilch-Hörnich, Hauptm. Mor. v., historisch-geographischer Atlas von Sachsen u. Thüringen. 3. Abth. Texthest: Sachsen u. Thüringen. Grundzüge einer Vaterlandskunde. 3. Abth. Zur Geographie und Statistik von Sachsen und Thüringen. Dresden, Boetticher. 1 Thlr. (Karte 1. u. 2. Abth. u. Text 1.—3. Abth. 7 Thlr.)

Verhandlungen, die, der Commission zur Erörterung der Principien der Kirchenverfassung, welche in Berlin vom 26. Sept. bis zum 3. Oct. 1863 stattgefunden, im Auftrage des Ober-Kirchen-Collegii dem Druck übergeben von L. Feldner. Halle, Petersen. ⅓ Thlr.

Wild, Dr. A., politische Rechnungs-Wissenschaft. Anleitung zu allen im Staatsleben vorkommenden Berechnungen, durch Beispiele erläutert. Ein Handbuch für Staats- und Verwaltungs-Beamte u. s. w. 1. Bd. Höhere politische Rechnungs-Wissenschaft. Mit Holzschn. München, Fleischmann. 3 Thlr.

Zur Verfassungsfrage der evangelischen Kirche. Mit einem Vorwort gegen Herrn Consistorialrath Dr. Lange. Elberfeld, Bädeker. 6 Ngr.

Sachregister.

(Die beigefügten Zahlen bedeuten die Seitenzahlen.)

Abdeckerei-Bezirke 132,254; Gewerbe 60, 68, 113, 254.

Abgaben bei Besitzveränderungen zu den Kirchen- und Schulkassen, deren Vereinnahmung 182, 189. gewerbliche, 280; rückständige und Strafen, wegen deren Eintreibung Zahlungsauflage zu erlassen, sind die Verwaltungsbehörden berechtigt 313; zur Armenkasse von Erbschaften, Vermächtnissen ꝛc. 29.

Ablösungsgelder, geistliche, Verwendung zum Ankauf von Grundstücken für die geistlichen und resp. Schullehne 214.

Advocaten, Ernennung 138.

Agenten für Feuerversicherungsgeschäfte 114.

Aehrenlesen und Kartoffelstoppeln 317.

Aichen der Glaszähler 67; der Biergläser 370.

Albrechts-Orden 187.

Amtsblätter 67, 253.

Amtshauptleute, General-Instruction 255.

Amtshauptmannschaften Competenz in Gewerbesachen 16, 129.

Anleihe, öffentliche, der deutschen Allgemeinen Creditanstalt 190; des Dresden-Possendorfer Steinkohlenbauvereins 433; des Niederwürschnitz-Kirchberger Steinkohlenactienvereins 371.

Anmeldepflicht der Gewerbtreibenden in combinirten Landgemeinden 193.

Digitized by Google

Anmeldbescheine, von den ertheilten A. und Concessionen ist den Bezirkssteuereinnahmen Mittheilung zu machen 19; s. auch „Hausiranmeldbescheine."
Annaberg, Leihhausordnung 318.
Antiquariatsgeschäfte, Concession 107, 254, 371.
Apotheken, Revisionen 254, 317; d. Liquidiren b. Nachrevisionen 317.
Arbeitsbücher des gewerblichen Hülfspersonals 68, 94, 95, 120, 132, 133, 254, 367; Debit 68; Ertheilung an beurlaubte Soldaten 189; Visiren 247, 254.
Arbeitslose Gewerbsgehülfen 317.
Arbeitsscheue Individuen von den Gemeindehäusern fern zu halten 36.
Arbeitszeugnisse für Fabrikarbeiter 48.
Armenhäuser 31.
Armenordnung, zu §. 13 A, 4 derselben 29.
Armenschule zu Penig 67.
Armenwesen, im Allgemeinen 31, 132, 317.
Armen- und Beschäftigungshaus zu Olbersdorf 66.
Arzneitaxe 133.
Aufenthaltsnahme und Niederlassung, Legitimationswesen 317.
Aufnahme- und Einzugsgeld 176, 188.
Ausländer, die Anwendung der Bestimmung §. 11 sub 3 des Gewerbegesetzes auf selbige 254. wenn dieselben Arbeitsbücher zu erhalten haben 94, 121.; die in hierländ. Strafanstalten befindlichen 366.
Ausländische Lehrer 221; Lehrerinnen und Gouvernanten 220. Viehhändler 110.
Auslandsheimathsscheine, Ausdehnung derselben auf künftige Ehefrauen und eheliche Descendenten 172.
Auspfarrung, maßgebende Grundsätze 225.
Ausspielen beweglicher Gegenstände 238.
Aus- und Umzüge der Turner, Schützen- und anderer dergleichen Gesellschaften 47.
Bachmann, Notar 316.
Back- und Fleischwaaren-Handel 293.
Bänsch, Orden 131.
Bahnhofsrestaurationen, Concessionsertheilung 241.
Bankschlächter und Branntweinbrenner, Gewerbsteuer 133
Barth, Orden 316.
Barthol, Gerichtsamtmann 186.
Bauer, Bürgermeister 187.
Bauhandwerker, Prüfungsbehörde 22.
Baupolizeibehörde, Competenz in Gewerbesachen 16.
Bautzen, Seminarordnung des evangelischen Schullehrerseminars 133; Vorschußverein 318.
Bergbaugesellschaft, Oelsnitzer 255.
Berger, Friedensrichter 66.
Bergschule in Zwickau 370.
Bernert, geistlicher Rath 65.
Bernhardi, Gerichtsamtmann 65.
Bernstadt, revidirte Sparkassenordnung 68.
v. Beschwitz, Friedensrichter 252.
Besser, Generalconsul 251.
Beurlaubung der Correctionairs 333, der Sträflinge 355.
Beyer, gestorben 252.
Bezirkssteuereinnahmen sind von den ertheilten Anmeldbescheinen und Concessionen in Kenntniß zu setzen 19.
Bezirksthierärzte, Entschädigung bei Sectionen von tollen oder der Wuthkrankheit verdächtigen Thieren 238.
Biergläser, geaichte, 370.
Bigott, Legat 131.
Binkau, Legat 188.
Blindenvorschule zu Hubertusburg 318.
Blüher, Orden 369.
Böhme, Orden 131, 187.
Böttcher, Gerichtsamtmann 65.
Bonitz, Friedensrichter 369.
Brandes, Commissionsrath 131.
Brandversicherungswesen s. Immobiliar-B.
Braunbar, das städtische 89.
Brauordnung, unterschriftl. Vollziehung 367; Falkenstein 371.
Bretzelbacken 58, 199.

Buchdruckerei, Conceſſionsertheilung 107. 371.
Buchhandel, Conceſſion 107, 254. 371.
Büchel, Orden 131.
Bürger, Legat 131.
Bürgerrecht, ob Jemand zu deſſen Gewinnung auf Grund ſeines Gewerbes verpflichtet ſei, haben die ſtädtiſchen Obrigkeiten ſelbſtändig zu erwägen 102; (vergl. 259) wegen Betreibung ihres Gewerbes zu gewinnen, ſind Feldmeſſer nicht verbunden 48.
Bürgerrechtsgebühren, Erhöhung 175.
v. Burgk, Schenkung 370.
Buſchick, Landbauinſpector 252.
Candidaten der Theologie und des höheren Schulamtes, zu Volksſchulſtellen berufene 218.
Canzler, Landbaumeiſter 130.
v. Carlowitz, Geheimer Regierungsrath 315.
Dr. Carus, Orden, Geheimer Rath, Schenkung 131.
Dr. Caſpari, Orden 253.
Caſſen, ſtädtiſche, Reviſion 132.
Caution für Zeitſchriften 189.
Cavillerei ſiehe Abdeckerei.
Cavillereibannrechte, Aufhebung und Entſchädigung 60.
v. Cerrini di Monte Varchi, Gendarmerie-Inſpector 130.
v. Charpentier, Regierungsrath, Verſetzung 368.
Chauſſeen, auf denſelben ſollen beſpannte oder unbeſpannte Wagen nicht ſtehen gelaſſen werden 47; darauf darf mit aneinander angehangenen Wagen nicht gefahren werden 47.
Civilanſprüche, ſtreitige, gütliche und koſtenfreie Vermittlung durch die Untergerichte 133.
Clauſſen, Vicecenſul 65.
Colporteure 98, 108.
Colportiren, mit Preßerzeugniſſen 291, 317.
de Colquhoun, Hofrath 65.
Competenz, hinſichtlich der gerichtlichen Polizei 270; der Beſchwerden über Gendarmen 273; der Ermittlung des Urhebers eines Schadenfeuers 275; der Annahme und Entlaſſung der Ortsgerichtsperſonen 276; der Verwaltungsbehörden zu Zahlungsauflagen bei Eintreibung von Strafen und Abgaben 313; der Verwaltungsbehörden in Gewerbe- und namentlich Innungsſtreitigkeiten 198; der verſchiedenen Behörden in Gewerbeſachen 11, insbeſondere a) der zum Reſſort des Miniſterii des Innern gehörigen Verwaltungsbehörden erſter Inſtanz 12, und zwar der Obrigkeit, Ortsobrigkeit 12, der Gemeindeobrigkeit 14, der Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde 14, der Gewerbebehörde, Gewerbepolizeibehörde 15, der Sicherheitspolizeibehörde 15, der Baupolizeibehörde 16, des Gewerbegerichts 16, der Preßpolizeibehörde 108, b) der Amtshauptmannſchaften 16, 129, c) der Geſammtkanzlei zu Glauchau 11, 16, 109, d) der Kreisdirectionen 16, e) des Miniſteriums des Innern 11, 18, 241, f) des Finanzminiſterii 19, g) der Zoll- und Steuerbehörden 19, h) der Juſtizbehörden und zwar aa) der Civilgerichtsbehörden 19, bb) der Strafgerichtsbehörden 20, i) der Militärbehörden 21, 246, k) der Friedensrichter und Gutsherrn 21, 250.
Conceſſion zum Gewerbebetrieb, Unterſchied zwiſchen dieſer und der Erlaubniß 24, 103.
Conceſſionen, von den ertheilten C. und Anmeldeſcheinen iſt den Bezirksſteuereinnahmen Kenntniß zu geben 19.
Conceſſionsertheilung zu den in §. 8 des Gewerbegeſetzes genannten Gewerben 107, 254, 371; zum Schank- und Gaſthofsgewerbe 129, 189, 242, 297; zum Tanzhalten 109, 189; zur Errichtung einer Bahnhofsreſtauration 241.
Confeſſionelle Erziehung der aus gemiſchten Ehen zu erwartenden Kinder, Verträge darüber bei Eingehung ſolcher Ehen 224.
Confeſſionswechſel von in Sachſen lebenden Ausländern 217.

Digitized by Google

Confirmation der Kinder, hat sich nach den kirchlichen Verhältnissen der Eltern zu richten 222.
Constantin, Oberrechnungsrath 252.
Consuln, auswärtige, Recognition von Urkunden vor denselben 133.
Correctionärs, entlassene 153; s. auch „Beurlaubung".
Creditanstalt, deutsche Allgemeine, deren Anleihe 190.
Creditverein zu Mügeln 318, zu Lommatzsch 319, erbländ. ritterschaftl. 371.
v. Criegern, Orden 187.
Crimmitzschau, Vorschußverein 189.
Damm, Gerichtsamtmann 368.
Dampfkessel, polizeil. Beaufsichtigung derf. 371.
Darmsaitenfabrikation, die kleinern Werkstätten, s. solche in den Gerichtsamtsbezirken Adorf, Markneukirchen, Schöneck und Klingenthal 55.
Demuth, Regierungsrath 64.
Designationsfrist, bei Besetzung von Kirchenämtern 218.
Devolutionsfall, Ausstellung der Vocation 217.
Diätetische Heilanstalt Dr. Kadners in Dresden 66.
Dienstmänner, das Austragen von Preßerzeugnissen durch solche 239.
Dienstreservisten, Verheirathung 188, 214.
Dietze, Rettungsmedaille 188.
Dispensationen von §. 20 der Ausf.-V. z. Gew. Ges. 126; bei Verehlichungen 223; siehe auch: „Lebensalter".
Döbeln, Vorschuß- u. Discontoverein 318.
Domschke, Friedensrichter 369.
Dresdner städtische Subalternbeamte, Regulativ über deren Pensionirung 318.
Dr. Drucker, Advocat 187.
Ehen, gemischte, Trauung und Verträge über die confessionelle Erziehung der Kinder 224.
v. Ehrenstein, Geheimer Rath, verstorben 315; Secretär 368.
Eichler, Orden 187.
Einzugsgeld 176, 188.
Eisenbahn, Chemnitz-Annaberger, Expropriation von Grundeigenthum 255; Bau 370; Commissar 370; Leipzig-Dresdner, Anlage einer Schneeschutzvorrichtung 318; Priestewitz-Großenhainer, Abtretung von Grundeigenthum 190; Tharandt-Freiberger 319; Kohleneisenbahn nach dem Brückenbergschacht bei Zwickau 318.
Engelmann, Orden 369.
Ephoralamt und dessen Verwaltung 319.
Erchenbrecher, Bürgermeister und Notar 66.
Erdenberger, Gerichtsamtmann 65.
Erlaubniß zum Gewerbebetrieb, Unterscheidung von der Concession zum Gewerbebetrieb 24, 103.
Ersatzmänner der Stadtverordneten, Wahl 236; der Rathsmitglieder auf Zeit, Ausscheiden 175.
Eschenbach, Friedensrichter 187, 316.
Essenkehrer, ihr Verhältniß zu den Rittergutsbesitzern 62.
Eysoldt, Advocat 187.
Fabrikarbeiter, ihre Arbeitszeugnisse 48.
Fahren, auf Chausseen 47.
Farben an Kinderspielwaaren, Kosten der Prüfung Seiten eines Chemikers oder Apothekers 55.
Feldmesser sind nicht verbunden wegen Betreibung ihres Gewerbes das Bürgerecht zu gewinnen 48.
Feuersbrunst siehe: „Schadenfeuer".
Feuerversicherungsanstalten, Agenten 114.
Finanzministerium, Competenz in Gewerbesachen 19.
Fiscalische Gewerbsunternehmen und Anlagen 132.
Fleischbeschau 52.
Fleischwaaren, Handel 293.
Flemming, Friedensrichter 187, 316.
Flohr, Gerichtsamtmann 65.
Dr. Flügel, Orden 253.
Flurbezirkszubehörigkeit eines

Grundstücks ist nicht maßgebend für dessen Gemeindezubehörigkeit 310.
Dr. Franke, Legat 188.
Frauenspersonen sind bei den Wahlen für die Handels- und Gewerbekammern nicht stimmberechtigt und wählbar 92.
Freiberg, neues städtisches Krankenhaus 66.
Freitag, Wasserbauinspector 65.
Freizügigkeitsfrage in Sachsen und Thüringen 257.
Fremde sollen nicht höhere Stolgebühren entrichten, als einheimische Parochianen 225.
Freudenberg, Landbauinsp. 252.
Friebel, Rettungsmedaille 188.
Friedensrichter und Gutsherrn, Competenz in Gewerbesachen 21.
Friedensrichter-Bezirksveränderungen 64; Ernennungen 66, 187, 252, 316, 369.
Fristen für gewisse Expedienda bei Einführung des Gewerbegesetzes 22.
Fuhr, Consul 186.
Funk, Friedensrichter, abgegangen 316.
Funke, Advocat 187.
Gabelsberger Stenographenverein 68.
Gasbereitungs-Anstalten, Pläne und Risse 189.
Gasthofsgewerbe, Concessionsertheilung 129, 189, 190, 242.
Gaszähler, Aichen 67.
Dr. Gaudlitz, Legat 253.
Gautzsch, Advocat 252.
Geistliche, Einhebung der Opferpfennige, der Hufen-, Gärtner-, Häusler- und Hausgenossengroschen 67.
Gemeinde- und Armenhäuser 31.
Gemeindeobrigkeit, Competenz in Gewerbesachen 14; Erörternng und Feststellung der Gemeinde- und Heimathsbezirkszubehörigkeit eines Grundstücks 310.
Gemeinderathswahlen, Entschädigung für das Fortkommen der obrigkeitlichen Beamten, 306.
Gemeindevorstände und Gemeindeälteste, Remuneration 303.
Gemeindewaldungen 317.
Gemeindezubehörigkeit eines Grundstücks ist für dessen Heimathszubehörigkeit maßgebend; ist von Amtswegen zu erörtern und festzustellen 310.
Gendarmen unterstehen auch hinsichtlich der wegen einzelner in das Gebiet der Criminalpolizei einschlagender Handlungen gegen sie erhobener Beschwerden der Competenz der Disciplinarvorgesetzten 273.
General-Innungsartikel von 1780, inwieweit dieselben auch nach Einführung des Gewerbegesetzes noch Anwendung zu leiden haben 81.
Gensel, Gerichtsamtmann, in Ruhestand 369.
Gerischer, Legat 188.
Gesammtcanzlei zu Glauchau, Competenz in Gewerbesachen 11, 16, insbesondere hinsichtlich der Erlaubniß zum Gewerbebetrieb im Umherziehen 109.
Gesellen siehe: Handwerksgesellen.
Gesellenverzeichnisse sind den Ortsabschätzungscommissionen mitzutheilen 19.
Gesindezeugnißbücher, Strafverbüßungseinträge in dieselben 249.
Gewerbe- und Innungssachen, Verfahren und Competenz der Verwaltungsbehörden 198.
Gewerbebehörden, Gewerbepolizeibehörden, Competenz in Gewerbesachen 15.
Gewerbebetrieb im Umherziehen 123, 132, 189, 245, 255.
Gewerbegerichte 67, 133, die Weber und Strumpfwirker, welche regelmäßig nicht blos für eigne Rechnung arbeiten, haben auf Seiten der Arbeitnehmer zu wählen 102; Competenz in Gewerbesachen 16.
Gewerbegesetz vom 15. October 1861: 67, 132. Aphorismen zu demselben 11—28, 73—100, 193—211. — zu §. 1, 101. — zu §. 4, 96. — zu §. 6, 101. — zu §. 8, 1, 107 u. 291. — zu §. 8, 98 u. 254. — zu §. 11, 3 u. 4, 113.

Digitized by Google

— zu §. 19 b, 112. — zu §. 22, 55. — zu §. 43, 89. — zu §. 46, 281. — zu §. 96, 85. — zu §. 103, 204. — zu §§. 114 flg. 116, 117. — Ausführungsordnung dazu 67, 132. — zu §. 11, 291. — zu §. 18, 255. — zu §. 18 und 19, 132. — zu §. 19 b, 112. — zu §. 20, 113. — zu §. 84, 210. — zu §. 92, 123, 245.

Gewerbekammern 68, Wahlen 189, 254, 255, 299; die Stimm- und Wahlberechtigung für dieselben 116; bei den Wahlen für dieselben sind Frauenspersonen weder stimmberechtigt noch wählbar 92; die Betheiligung der Pächter von Gewerbe-Etablissements bei den Wahlen für dieselben 117.

Gewerbesachen, Competenz der verschiedenen Behörden in solchen 11, siehe übrigens „Competenz".

Gewerbestatistik, 67.

Gewerbsgehülfen, arbeitslose, 317.

Gewichte, ungeaichte oder unrichtige, Privatgebrauch beim Gewerbsbetrieb 49.

Dr. Gilbert, Orden 316.

Glauchau, Handwerkerbildungsschule 188.

Gleisberg, Schenkung 253.

Göschen, Orden 369.

Goldbach, Orden 187.

Grabowsky, Bürgermeister und Advocat 187.

Greifenhagen, Friedensrichter 66.

Gröbel, Gerichtsamtmann 368.

Gröditz, Knappschaftsverein 255.

Große, Orden 130.

Grünler, Referendar 65, 368.

Grundstücke, geschlossene, Begriff 308.

Dr. Günther, Geheimer Medizinalrath 131.

Günther, Friedensrichter 66.

Gumprecht, Referendar 65.

Gutsherrschaften, Competenz in Gewerbesachen 21 u. 22; in Bezug auf Neubaue 230; in Bezug auf gewisse Concessionen 21, 250; das Verhältniß der Gerichtsämter zu denselben 189, 232; Berechtigung bezüglich des Schornsteinfegens 62.

Gymnasien, städtische, Behörden 133.

Gymnasium, Vitzthum'sches, in Dresden 67.

Haase, Landbauinspector 252.

Haberkorn, Orden 66.

Haberland, Friedensrichter 187.

Dr. Hähnel, Orden 131.

Dr. Hänsche, Orden 187.

Häßler, Friedensrichter 252; Rettungsmedaille 188.

Häußler, Orden 187.

Haller, Friedensrichter 252.

Handels- und Gewerbekammern 68; zu §. 10 der dieselben betreffenden Vrdng. 118; — Wahlen 92, 116, 117, 189. — Wahlkosten 299. (s. übrigens Gewerbekammer).

Handelsgesetzbuch, allgemeines deutsches 68, 133.

Handwerkerbildungsschule zu Glauchau 188.

Handwerksgesellen, Ehen 133.

Hanisch, Gerichtsamtmann 369.

Hartmann, Commercienrath 316.

Dr. Haubner, Orden 66.

Hauffe, Legat 188.

Haupt, Orden 131.

Hausindustriegewerbe 101.

Hausiranmeldescheine 370.

Hausirbefugniß mit inländischen Glaswaaren 111; der Bewohner des Erzgebirges mit Spitzen, Kurz- und Nadlerwaaren 111; der Oberlausitzer und Sebnitzer Weber 245; auf die Bewohner anderer Landestheile nicht auszudehnen 246.

Hausirbestrafungen, Denunciantenantheil 244.

Hausirhandel 123, 189, 255; das zu dessen Betrieb erforderliche Lebensalter 110, 126; mit Carlsfelder Wanduhren 255, 295, 370; mit ordinären Holzwaaren, Besen und Strohwaaren 112.

Hausirpaßverzeichnisse 189.

Hausmann, Secretär 130.

Hecker, Advocat 252.

Heilanstalt, diätetische, Dr. Kadners in Dresden 66.

Digitized by Google

Heimathsbezirkszubehörigkeit eines Grundstücks 310.
Heimathsgesetz, Abänderung 68; zu §. 14 desselben 173.
Hein, Rettungsmedaille 317.
Dr. Heine, Orden 316.
v. Helldorf, Referendar 65.
Hennig, Regierungsrath 65.
Hentschel, Advocat 187.
Dr. Hering, Consistorialrath 65.
Herklotz, Bürgermeister u. Advocat 130.
Herrmann, Advocat 187; Bürgermeister und Notar 130.
Heymann, Regierungsrath 368.
Hiehle, Landbauinspector 252.
Hillig, Advocat 187.
Dr. Hoch, Orden 187.
Hochbauverwaltung, veränderte Organisation 190.
Höffer, Friedensrichter 66.
Hofraumordnung, neue 371.
Hohl, Helenenstiftung zu Annaberg 67.
Hohlfeld, Gerichtsamtmann 252; Regierungsrath 368.
Holzlesen 370.
Hopfenbachverband V. und VI., Genossenschaftsordnung 255.
Hubertusburg, Blindenvorschule 318.
Dr. Hübel, Regierungsrath 65.
Hufbeschlag, Prüfungsbehörde 22.
Humann, Orden 316.
Hypotheken-Versicherungsgesellschaft, sächsische 133.
Jäger, Orden 253.
Jährig, Orden 369.
Jagdrecht 46.
Jagen mittels Schlingenlegens auf Wildpret 237, 254.
Jahn, Orden 253.
Jauchine, entiebt 252.
Jebsen, Consul 136.
Immobiliar-Brandversicherungswesen 371.
Innung, das Verfahren bei Auflösung einer Bezirksinnung 285.
Innungen, die von solchen zu öffentlichen Kassen zu entrichtenden Beiträge 282, 317.
Innungsbeschluß, Zuziehung eines obrigkeitlichen Deputirten und obrigkeitliche Bestätigung 85.
Innungssachen und Innungsstreitigkeiten, Verfahren und Competenz der Verwaltungsbehörden 198.
Innungsverband, Auflösungsbeschluß 88.
Innungswesen. Erhaltung älterer Urkunden 255.
Iphofen, Regierungsrath 65.
Just, Orden 369.
Justizbehörden, Competenz in Gewerbesachen 19.
Justizstatistik 190.
Dr. Kadner, diätetische Heilanstalt 66.
Käppler, Orden 253.
Kahlert, Rettungsmedaille 369.
Kalksteinbrüche, deren Abbau 101.
Kamenz Sparkassenregulativ 68.
Kammerjägerei 238.
Kammgarnspinnerei, Leipziger 318.
Kartoffelstoppeln und Aehrenlesen 317.
Keil, Bürgermeister und Advocat 130.
Keilberg, Legat 317.
Keilpflug, Orden 253.
Kinder aus gemischten Ehen, von in Sachsen lebenden Ausländern 217; siehe: „Confessionelle Erziehung."
Kinder in Armenhäusern 36.
Kinderbewahranstalt u. Spielschule zu Gohlis 131.
Kintschy, Advocat 187.
Kirchenärarien, Beiziehung zur Rentensteuer 132, 188, 255.
Kirchenanlagen, katholische, 67, 371.
Kirchenbuchzeugnisse, combinirte, Gebühren 317.
Kirchendiener, Einhebung der Opferpfennige und anderer Gefälle 67.
Kirchhöfe, Nutzungen 226, 429.
Kirchrechnung, Einrichtung und Abnahme 319.
Kläß, Friedensrichter 66.
Klauenseuche 189, 254.
Kleemann, Orden 369.
Kleinkinderbewahranstalt zu Möckern 67.

Digitized by Google

Kleinstück, Orden 66.
Klemm, Orden 187.
Klinger, Friedensrichter 252.
Klotz, Bürgermeister 316.
Kneschke, Advocat 187.
v. Könneritz, Kreisdirector 130; Orden 130; Legationsrath 65.
Dr. Körner, Stiftung 188.
Kohlen, Widersprüche gegen die zu deren Gewinnung nothwendigen Veranstaltungen u. Servituten 233.
Kohlenwerksinspectionsbezirke 68.
Kolbe, Orden 187.
v. Koppenfels, Regierungsrath 368.
Krankenanstalten, Beaufsichtigung 53.
Krankenhaus, neues, in Freiberg 66.
Krasting, pensionirt 252.
Kreisdirectionen, Competenz in Gewerbesachen 16.
Kriegsreservisten, Verehelichung 188, 214.
Kroschwitz, Orden 369.
Kunsthandel, Concessionsertheilung 107, 254, 371.
M. Kunze, Superintendent 252.
Landescultur-Rentenbank 132.
Landgemeindeordnung, zu §. 50. 303.
Landtag, außerordentlicher von 1862. 255.
Landtagsabschied von 1862. 318.
Landtagswahlen 68, 254, 255, 371.
Lebensalter, 24jähriges, als Erforderniß zum selbständigen Gewerbebetriebe, Dispensation 96, 110, 126, 293.
Legat eines Ungenannten 188.
Lehrer, Einhebung der Opferpfennige und anderer Gefälle 67; siehe „Volksschullehrer."
Lehrerinnen, Anwendung der Verordnung vom 17. Juni 1859 auf bereits angestellte 219; im Auslande gebildete und examinirte 220.
Leichenpaßwesen 212.
Leihbibliotheken, Concession 107, 254, 371; deren Revision 254.
Leihhausordnung zu Annaberg 318.
Lesecabinete, Concessionsertheilung dazu 107, 254, 371.
Lesestitute, deren Revision 254.
Lesky, Actuar 315.
Leutholb, Bürgermeister 316; Advocat 187.
Liebe, Rettungsmedaille 188.
Dr. Liebner, Orden 187.
Lindemuth, Legat 317.
Lindner, Orden 369.
Liquidiren vor dem Berichtsabgange 189.
Literatur 68, 134, 190, 256, 319, 371.
Lommatzsch, Credit- und Vorschußverein 319.
Lommatzsch, Friedensrichter 66.
Lotteriedarlehnskasse 190.
Lotterieloose, Vollziehung 255.
v. Lüttichau, Legationsrath 65.
Ludwig, Orden 316.
Lungenseuche, Verscharren der gefallenen und getödteten Thiere 317.
Mahlzwang, Ablösung 254.
Mai, Friedensrichter 252.
v. Maltzan Armenstiftung 370.
Manitius, Commissionsrath 130.
v. Manteuffel, verstorben 130.
Margarethenhütte, Actienverein 371.
Marienberg, Vorschußverein 318.
Martini, Orden 316.
Maskenbälle 109.
Mauksch, Orden 316.
Maul- und Klauenseuche 189, 254.
Medicinalbezirke, Veränderungen 64.
Mehner, Orden 187.
Meister, Bürgermeister 65.
Dr. Melly, Advocat 187.
Merkel, Bürgermeister und Notar 66; Orden 66.
Meusel, Referendar 65.
Meyer, Commerzienrath 131.
Michels, Consul 186.
Militairbehörden, Competenz in Gewerbesachen 21, 189, 246.
Militairstrafprozeßordnung 318.
Militairgerichtsverfassung 318.

Digitized by Google

Militairische Signale sollen Turner, Schützen und andre dergl. Gesellschaften nicht anwenden 47.
Militairpersonen, gewerbtreibende 189, 246; Verhältniß zur neuen Gewerbeverfassung 118; Beitragspflichtigkeit zu Gemeinde-, Parochial- und Schul-Anlagen u. zur Armenkasse 299; zur Assistenz der Gerichts- und Polizeibehörden requirirte 274; siehe auch: „Dienstreservisten und Kriegsreservisten."
Militairpflichtigkeit 254.
Dr. Minkwitz, Advocat 316.
Ministerium des Innern, Competenz in Gewerbesachen 11, 18.
Möhn, Orden 131.
Möhnert, Legat 188.
Mügeln, Creditverein 318.
Mühlenherbergsbezirke, Verfahren bei der Auflösung 255; Verwendung des Vermögens 289.
Mühlig, Orden 187.
Müller, Finanzrath und Commissar 252; Orden 66 und 187; Gerichtsamtmann 369.
Dr. Müller, entsetzt 252.
Naupert, Gerichtsamtmann 368.
Neubaue, gutsherrliche Competenz 230.
Neuhäusler, Verpflichtung zur Entrichtung des Häuslergeldes 215.
Dr. Neuhof, pensionirt 315.
Niederlagsordnung für das Lagerhaus zu Zittau 68.
Niederlassungen und Aufenthaltsnahme, Legitimationswesen 317.
v. Nostitz u. Jänckendorf, Friedensrichter 187; Referendar 368.
v. Nostitz-Wallwitz, Kreisdirector 130.
Notare, Amtssiegel 318.
Obrigkeiten, Competenz in Gewerbesachen 12.
Oelsnitzer Bergbaugesellschaft 255.
Oesterreich, Uebereinkunft wegen der Beamten bei zusammengesetzten Zollämtern 255.
Olbernhau, Vorschußverein 68.
Olbersdorf, Armen- u. Beschäftigungshaus 66.
Oldenburg, Uebereinkunft wegen kostenfreier Erledigung von Requisitionen 370.
Opelt, Geh. Finanzrath, in Ruhestand 368.
Opitz, Orden 316.
Ortsabschätzungscommissionen, Mittheilung der Gesellenverzeichnisse 19.
Ortsgerichtspersonen, Competenz bei Differenzen zwischen Gerichtsamt und Gutsherrschaft, rücksichtlich der Annahme u. Entlassung derselben 276.
Ortsobrigkeiten siehe: „Obrigkeiten."
Ortspolizeibehörde, Competenz in Gewerbesachen 14.
Pandorf, Consul 65.
Paraguay, Vertrag mit den Zollvereinsstaaten 317.
Parochialanlagen, Beitragspflicht neu eingepfarrter Grundstücke 226.
Paß siehe: „Reisepaß."
Paßkarten, Ausstellung 68.
Pechmann Gerichtsamtmann 65.
Penig, Armenschule 67.
Pertinenzen, Gemeinde- u. Heimathsbezirk 309.
v. Petrikowsky, Gerichtsamtmann 186.
Peukert, Orden 253.
Pfarr, Orden 187.
Pfarrholz, abgetriebenes, Nutzungen 216.
Phosphorzündwaarenfabriken, sanitätspolizeiliche Anforderungen 1.
Photographiren fällt unter die Ausnahmebestimmung in §. 1 alin. 7 des Gewerbegesetzes 240.
Pinks, Friedensrichter 252.
Pöge, Orden 253.
Pohl, Orden 369.
v. Pohland, Referendar 65.
Polizei, gerichtliche 270, 319.
Polizeiärzte, Anstellung besonderer 277, 317; Qualification 279.
Polizeibehörde, Competenz in Gewerbesachen 14.
Preiß, Orden 187.
Preßerzeugnisse, Austragen durch Dienstmänner 239.

Digitized by Google

Preßpolizeibehörden, Competenz zu Ertheilung von Concessionen zum Buchhandel und zum Betriebe der übrigen in §. 8 unter 1 des Gewerbegesetzes genannten Gewerbe 108, 371.
Privat-Näh- und Stickschulen zu Adorf, Eibenstock, Oelsnitz u. Schneeberg 67.
Prozeßverfahren, Abkürzung u. Vereinfachung des bürgerlichen, 133.
Proseminar zu Borna 253.
Prüfungsbehörden für den zur Ausübung des Hufbeschlags und zur selbständigen Ausführung und Leitung von Bauten erforderlichen Befähigungsnachweis 22.
v. Rabenhorst, Orden 66.
Rädlein, Wasserbauinspector 65.
Dr. Ramshorn, Orden 187.
Rathsmitglieder auf Zeit, Amtirungszeit der zur Ersetzung von außerordentlichen Vacanzen ernannten, 174.
Realschulen, Maturitätsprüfungen 190.
Recht, Verwaltung und Verwaltungsrecht 137, 321.
Recognition von Urkunden vor auswärtigen Consuln 133.
Recognitionsregistraturen 132.
Reiche-Eisenstuck, Orden 253.
Reiheschank 56, 298.
Reisepässe, Visiren 189.
Religionseid 318.
Rentensteuer der Kirchen 132. 188, 255.
Revision der städtischen Kassen 132.
Richter, Advocat 130; Orden 316; Superintendent, gestorben 368.
Riesa Sparkasse 255.
Riesaer Bahnhof, Expropriation 68.
Rinderpest in Böhmen 68, 132, 133, 190.
Rittergutsbesitzer siehe: „Gutsherrschaften."
Rödig, Orden 253.
v. Römer, Friedensrichter 66.
Römisch, Rettungsmedaille 188; Gerichtsamtmann 368.
Roßwein, Vorschußverein 255.
Rückert, Friedensrichter 252.
Dr. Ruete, Geheimer Medicinalrath 131.
v. Salza u. Lichtenau, Amtshauptmann 252.
Sandsteinbrüche, Abbau 101.
Schaarschmidt, Superintendent 368.
Schadenfeuer, Competenzverhältniß, hinsichtlich der Ermittlung des Urhebers 275.
Schäffer, Actuar 65.
Schank- u. Gasthofsgewerbe, Concessionsertheilung 120, 189, 242.
Schank- u. Tanzwesen 132.
Schankregulative, Errichtung und Abänderung 243.
Schaustellungen, Ausstellung v. Erlaubnißscheinen 254.
Scheibenberg, Amtsbezirk 371.
Scheuffler, Advocat u. Notar 130.
Schierholz, Stiftung 253.
Schillerstiftung, Dresdner 190; Leipziger 190.
v. Schimpff, Geheimer Rath 315.
Schlingenlegen auf Wildpret 237, 254.
Schmalz, Orden 316.
Schmeißer, Legat 131.
Schmidt, Advocat 187; Wasserbauinspector 186.
v. Schönberg, Regierungsrath 65.
v. Schönburg, Fürst, Primogeniturordnung 371.
Schramm, Friedensrichter 369.
Schreiner, Finanzsecretair 315.
Dr. Schubert, Orden 369.
Schützen- und ähnliche Gesellschaften, deren Aus- und Umzüge 47; sollen militairische Signale nicht anwenden 47.
Schulfassentabellen 370.
Schulfinder, außerhalb des heimathlichen Schulbezirks untergebrachte 221; Unterricht in einer außerhalb des Schulbezirks ihres Wohnortes liegenden gleichartigen Schule 221.
Schulversäumnisse 370.
Schulz, Advocat 187.
Schulze, Advocat 187.
Schumann, Orden 187; Legat 188.
Schwabe, Orden 66.

Digitized by Google

Schwägrichen, Legat 317.
Schwarz, Consul 315.
Dr. Schwarze, Legat 188.
Schwauß, Regierungsrath 315.
Dr. Seltenreich, Legate 317.
Seminarordnung des Budissiner evangelischen Schullehrerseminars 133.
Serre, Orden 253.
Dr. Seydel, Hofrath 187.
Sicherheitspolizeibehörde, Competenz in Gewerbesachen 15.
Siebers, Rettungsmedaille 253.
Sinz, Bürgermeister 66; Advocat 187.
Soldaten s.: „Militairpersonen."
Sonntag, Orden 253.
Sonntagsschulen 189; Zwangsverbindlichkeit der Handwerkslehrlinge zum Besuch derselben 73.
Sparkasse zu Bernstadt 68; Kamenz 68; Riesa 255; Wilsdruff 255; Zethau 318; Zittau 133.
Spar- u. Vorschußverein zu Wolkenstein 370.
Specht, Orden 316.
Speck, Bürgermeister 65; Advocat 130.
Spielwaaren, bemalte, Kosten der chemischen Untersuchung ihrer Farben 55.
Dr. Spieß, Advocat 130.
Spinnereibeamte, Verein sächsischer 318.
Staatsschuldenkassenscheine, neue 133.
Städteordnung, allgemeine, zu §. 196. 174.
Ständische Schriften vom 10. ordentl. Landtag, Allerhöchste Entschließung darauf 133.
Stark, Consul 251.
Stavenhagen, Regierungsrath 65.
Steche, Advocat 187.
Steindruckerei, Concession, 107, 371.
Steinkohlenbauverein, Golbero-Dippoldiswalder 190; zum Stegenschacht bei Niederwürschnitz 318; Niederwürschnitzer 371; Zwickauer Brückenberg, 371.
Stempelbefreiung der Vorschußvereine zu Crimmitzschau u. Geyer 190; zu Marienberg und Roßwein 318; zu Thum u. Olbernhau 68; Bautzen, Mügeln, Lommatzsch und Werdau 370.
Stjernstam, Consul 130.
Steuerbehörden, Competenz in Gewerbesachen 19.
Graf zu Stollberg-Stollberg, Orden 316.
Sträflinge, entlassene, 153; s. auch: „Beurlaubung."
Strafgelderantheile des Denuncianten bei Hausirbestrafungen, 244.
Strafprozeßordnung, zu Art. 75, 270.
Strödel, Advocat 66.
Strohflechterei 103, 132.
Stübel, Advocat 252.
Subscribenten-Sammler 98, 108, 291, 317.
Tanneberg, Legat 131.
Tanzhalten, Concession 109, 189.
Tanzwesen 132.
Tarordnung in Strafsachen 318.
Telegraphenstationen 371.
v. Teubern, Regierungsrath 315.
Teucher, Orden 316.
Tharandt, Forstacademie 370.
Thärigen, Theresienstiftung zu Möckern 67; Theresienstiftung zu Gohlis 131.
v. Thielau, Referendar 315.
Thiele, Bürgermeister 187.
Thierarzneischule zu Dresden, Vereinbarungen wegen Mitbenutzung derselben 371.
Thierärzte siehe: „Bezirksärzte."
Thiersch, Forstmeister 369.
Torf, Widersprüche gegen die zu dessen Gewinnung nöthigen Veranstaltungen und Servituten 233.
Trenkmann, Bürgermeister und Notar 66.
v. Trützschler, Friedensrichter 252.
Turner-, Schützen- und andere dergleichen Gesellschaften, deren Aus- und Umzüge sollen Militairsignale nicht anwenden 47.
Ueberschwemmungen, medizinalpolizeiliche Maßregeln 188.
Uebersichten, statistische, über die in Folge der neuen Gewerbegesetzgebung eintretenden Veränderungen 255.

Digitized by Google

Ufer, Notar 316.
Uhde, Polizeidirector 315; Kreisdirector 368.
Uhlich, Friedensrichter 66.
Uhlich, Rettungsmedaille 131.
Uhlmann, Orden 187.
Uhren, Carlsfelder, Hausirhandel 255, 295, 370.
Uibrig, Gerichtsamtmann 316.
Ungang, Orden 316.
Dr. Urban, Criminalcommissar 315; Orden 66.

Verbietungsrechte, Entschädigung 67.
Verehelichung von Kriegs- und Dienstreservisten 188, 214.
Verehelichungen, Dispensationen 223.
Vereinsangelegenheiten, Competenz 234.
Verfassungsurkunde, Abänderungen 68.
Versicherungsgesellschaften, ausländische 115.
Versteigerung neuer Waaren 296.
Verwaltung, Recht und Verwaltungsrecht 137, 322.
Victualienhandel 293.
Viehhandel, Betrieb durch Ausländer 110.
Viehzählung 67.
Visiren der Reisepässe 189; der Wander- resp. Arbeitsbücher 95, 247, 254.
Vocationen, Ausstellung in Devolutionsfällen und in Fällen, wo die Besetzung mittelst Reverses dem Cultministerio überlassen worden ist 217.
Vogel, Regierungsrath 65; Commissionsrath 65, 368.
Dr. Voigt entsagt der Advocatur 66.
Volksschullehrer, academisch gebildete 218.
Dr. Voppel, Anstaltsdirector 315.
Vorschußverein zu Bautzen 318; Crimmitzschau 189; Döbeln 318; Lommatzsch 319; Marienberg 318; Roßwein 255; Olbernhau 68; Werdau 319; Wolkenstein 370; Schneeberg 371.
v. Wächter, Orden 131.
Wähner, Legat 253.
Wagen siehe: Chausseen.
Dr. Wahle, Regierungsrath 368.
Wahlen der Abgeordneten beider Kammern der Ständeversammlung 68, 371; siehe auch: „Gewerbegerichte und Gewerbekammern."
Wanckel, Landbaumeister 252.
Wanderbücher, die bisherigen, 254; derjenigen Arbeiter, welche Arbeitsbücher erhalten haben 123; Visiren 95, 247, 254.
Dr. Warnatz, Medicinalrath 315.
Weber, selbständige Gewerbtreibende 102; Hausirbefugniß der Oberlausitzer und Sebnitzer 245.
v. Weber, Orden 369.
Weberei, Hausindustrie 101.
Weiler, Advocat 187.
Dr. Weinlig, Orden 66.
Weißbach, Orden 253.
Weller, Orden 66.
Werdau, Vorschußverein 319.
Wiedemann, Orden 187.
Wiegand, Gerichtsamtmann 369.
Wießner, Regierungsrath 64.
v. Wilke, Commissionsrath 131.
Wilmersdorf, Friedensrichter 66.
Wilsdruff, Sparkasse 255.
Winkler, Orden 131; Rettungsmedaille 188; Schenkung 370.
Wirthschaftsgebäude, Erbauung neuer auf dem Lande 230.
Wöllner, Gerichtsamtmann 65.
Zählung der Bevölkerung 67.
Zahlungsauflagen, Competenz der Verwaltungsbehörden 313.
v. Zehmen, Stiftung 67.
Zeitschriften, Cautionen 189.
Zenker, Referendar 251.
Zethau, Sparkasse 318.
Zinkeisen, Advocat 369.
Zittau, neues Sparkassenregulativ 133; Niederlagsordnung für das Lagerhaus daselbst 68.
v. Zobel, Legationsrath 65.
Zoll- und Steuerbehörden, Competenz in Gewerbesachen 19.

Druck von A. Edelmann.

6/14/26
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google